

HANDBOUND
AT THE



UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preussischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte
der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit

Fr. Holke, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Tausen u. H. v. Treitschke

herausgegeben

von

Albert Naude.

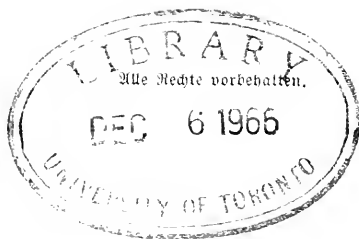
Fünfter Band, erste Hälfte.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.



1146602

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I.	Zur Verfassungsgeschichte von Neuruppin. Von Erich Liefegang	1—83
II.	Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgischen Geheimen Rates im Jahre 1604. Von Conrad Bornhak	85—101
III.	Zur auswärtigen Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Von A. F. Pribram	103—133
IV.	Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate in der Zeit von 1660—1697. Von Curt Breyjig	135—156
V.	Die Beamten des älteren preussischen Kabinetts von 1713—1808. Von Hermann Hüffer	157—190
VI.	Ein Angriff des Ministers von Heintz gegen die französische Regie in Preußen. Von Walther Schulze	191—202
VII.	Der preussische Staatsschatz unter König Friedrich Wilhelm II. und seine Erschöpfung. Beiträge zur preussischen Finanzgeschichte im 18. Jahrhundert. Teil I. Von Albert Raudé	203—256
VIII.	Ein kronprinzliches Handschreiben an Szarecz (19. März 1792). Von Adolf Stölzel	257—263
IX.	Die Neuorganisation im Ministerium des Auswärtigen im Jahre 1802. Briefe von Haugwitz und Lombard. Mitgeteilt von Gustav Koloff	265—273
X.	Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode in der Rheinbundszeit. Nach den Wernigeroder Archiven. Von Arthur Kleinjchmidt	275—288
Kleine Mitteilungen:	Altbrandenburgische Miscellen. Teil 1—3. Von Georg Sello. S. 289. — Urkundenstücke zur Geschichte Christian Ludwigs von Kalksteins. Von Ferdinand Hirsch. S. 299. — Holländische Lieder auf Friedrich den Großen. Von Johannes Botke. S. 310. — Aus der Zeit des Müller Arnoldischen Prozesses. Von Wilhelm Raudé. S. 314. — Zwei Schreiben aus dem Jahre 1813. Von Julius Krebs. S. 319.	
Berichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften über die Publikation der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen“ und der „Acta Borussica“		323—324
Friedrich August Bndziés † 11. März 1891. Ein Nachruf. Von Friedrich Hofke jun.		325—329
Preisangaben der Rubenowstiftung		331—332
Neue Erscheinungen:		
I.	Zeitschriftenchau. (Von R. Lohmeyer, Fr. Hofke jun. und R. Trensch von Buttkar)	333—349
II.	Univerſitätsſchriften und Schulprogramme. Zusammengeſtellt von Hermann Runge	350—352

I.

Zur Verfassungsgeschichte von Neuruppin.

Von

Erich Liefegang.

Die ersten Anfänge der Grafschaft Ruppin, deren thatsächlicher Mittelpunkt im Laufe der Zeit die Stadt Neuruppin geworden ist, entziehen sich gänzlich der historischen Kenntniss. Fest steht nur, daß der Kern des ersten Bestandes des späterhin nicht unbedeutenden Territoriums die Burg Altruppin gewesen ist. Diese aber ist erbaut auf einer Insel zwischen zwei Rhinarmen und dem Ruppiner See. Von jeher muß sie von großer Wichtigkeit gewesen sein, denn die großen Heerstraßen von Perleberg = Kyritz und Berlin = Fehrbellin vereinigen sich hier und überschreiten die sich weit von Norden nach Süden ausdehnende Seenkette¹⁾. Solche wichtigen und leicht zu schützenden Uebergangsstätten pflegten die Slawen mit Vorliebe zu befestigen; man wird daher mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen dürfen, daß Burg und Ort sich an eine altslawische Siedelung angelehnt haben.

Desgleichen ist es kaum zweifelhaft, daß ebenso wie die Prieegnitz auch die weite Landschaft im Westen der Seenkette schon in den Tagen Albrechts des Bären von den Deutschen eingenommen worden ist²⁾. Unter solchen Voraussetzungen mußte die Wichtigkeit der Grenz-

1) Vergl. diese Zeitschrift IV, 409: „Zur Verfassungsgeschichte von Perleberg“ fortan citiert „Perleberg“. Ueber die früheren einleitenden Aufsätze vergl. ebendort S. 399 Anm. 1. Auf S. 426 Z. 8 von unten ist statt Innungen Einungen zu lesen.

2) Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1831, Th. 1, 375 ff.

burg bald hervortreten. Bei den Kämpfen gegen die Slawen, die das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert erfüllen, ließen es die Burgherren nicht an sich fehlen. Unanfahthfam drangen sie vor über den Rhin und die Seen: auf mehr als das Dreifache vergrößerten sie ihren alten Landbesitz¹⁾. Hier im Osten wurden Stadt und Kloster Lindow der Mittelpunkt eines neuen nicht unerheblichen Bezirkes. Diese Erwerbungen aber wurden nicht zu den Tafelgütern der Dynasten von Ruppın geschlagen, sondern zur Ausstattung des Klosters verwandt oder wackeren Kriegerleuten zu Lehen gegeben²⁾. Aber auch noch nach Norden und Westen wußten die Burgherren ihren Besitz gar stattlich zu mehren.

Im Norden erlangten sie die Belehnung mit der Burg Goldbet von den Bischöfen von Havelberg. In der älteren Zeit waren die mecklenburgischen Herren von Werle hier und sonst in der Priegnitz die Lehnsträger Havelbergs gewesen, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts mußten sie den Ruppiner Dynasten das Feld räumen, ja, sogar in Mecklenburg selbst wußten diese wenigstens vorübergehend festen Fuß zu fassen³⁾.

Wann und wie, gleichfalls im Norden, Stadt und Land Rheinsberg erworben wurden, ist unbekannt. Im Westen war der bedeutendste Zuwachs der Gewinn des Gebietes von Wusterhausen. Manche anderen Erwerbungen, wie die Länder Friesack und Rhinow, die Städte Fürstenberg, Rathenow und andere sind späterhin wieder verloren gegangen. Im großen und ganzen umfaßte beim Aussterben der Grafen von Ruppın im Jahre 1526 das Territorium noch die Städte und Ortschaften, die das Landbuch Karls IV. vom Jahre 1375 aufzählt. Es heißt dort von der Grafschaft Lindow — denn der Name Grafschaft Ruppın kam erst gegen Ausgang des Mittelalters in Aufnahme —, sie habe folgende feste Plätze: Ruppın antiqua, Ruppın nova, Lyndov, Gransoye, Rinsberg, Wusterhusen. Rynow⁴⁾.

1) Nach dem Landbuche der Herrschaft Ruppın vom Jahre 1491 gehören zu dem ursprünglichen „Lande Ruppın“ die Dörfer Buschow, Wustrow, Langen, Walchow, Proben, Steffin, Manter, Garz, Wildberg, Luchfelde, Rudow, Tabergog, Kerklein, Werder, Walsleben und Materbau. Umgrenzt wird dieser kleine Bezirk von der Temniz, dem Klappgraben, dem Ruppinschen See, dem Wüßsee und dem Rhin. Niedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A IV, 116 ff. Fortan citirt als Niedel mit Angabe der Hauptabteilung und des betreffenden Bandes.

2) Vergl. die schönen Bemerkungen bei Niedel A IV, 26 ff.

3) Mancherlei Umstände deuten darauf hin, daß die Beschränkung der Herren von Werle auf Mettenburg von den Markgrafen veranlaßt oder doch gewünscht wurde. Vergl. Niedel A IV, 27 ff.

4) G. Hildein, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen. Berlin 1856, S. 37.

Außerhalb dieser weit ausgedehnten Grenzen verfügten die Dynasten von Ruppin oder Lindow noch über die Grafschaft Lindow (im Anhalt-schen unweit Dessau), sowie über die märkische Herrschaft Möckern, die, wie so viele der markgräflichen Besitzungen, bei dem Erzstifte Magdeburg zu Lehen ging. Kein Wunder, daß die Grafen den Herren von Puttkitz oder dem Bischof von Havelberg nicht nachstehen wollten an Ehre und Unabhängigkeit den Landesfürsten gegenüber. Nicht ungern wurde so mächtigen Nachbarn die Landeshauptmannschaft etwa der Prieignitz übertragen, wurden hierdurch doch ihre Streitkräfte und Mittel so zu sagen in den Dienst der Markgrafen gestellt. Gewannen auch die Kurfürsten im Verlauf des fünfzehnten Jahrhunderts einen gewissen Einfluß, z. B. auf die Steuerverwaltung der Landschaft, so galt Ruppin doch als so unabhängig, daß noch im sechzehnten Jahrhundert beim Reichsfiskal ein Prozeß gegen den Markgrafen wegen willkürlicher Einziehung einer reichsunmittelbaren Herrschaft anhängig gemacht werden konnte¹⁾.

Mit mehr Erfolg als die Herren von Puttkitz waren diese Dynasten stets darauf bedacht, die Ehre ihrer vornehmen Herkunft in jeder Beziehung zu wahren. Die Gemahlinnen, die die Grafen heimführten, sind, wie Niedel eingehend nachgewiesen hat, durchweg ebenbürtig. Es sind Herzoginnen von Sachsen, Pommern, Mecklenburg und Schlesien, oder Gräfinnen von Holstein, Stolberg, Stade, Hohenstein, Warby und Grieben. Und ebenso wurde bei der Verheiratung der Töchter des Hauses streng auf Standesgleichheit gesehen. Reichten die beschränkten Mittel des Ländchens nicht aus zu der Aussteuer bei vornehmen fürstlichen Verbindungen, so bot das Kloster von Lindow ehrenvolle Versorgung. Alsdann standen die Jungfrauen nicht selten als Nektissinnen dem Stifte vor, das ihre frommen Väter²⁾ begründet hatten, als es galt, dem Christentum Eingang zu verschaffen in dem heidnischen Slawenlande.

So gut man nun aber unterrichtet ist über den Ausgang des edlen Geschlechtes, so dürftig ist unsere Kunde über seine Anfänge. Schon der weit getrennte Besitz weist darauf hin, daß diese Herren mit den As-

1) Niedel A IV, 33 nimmt Bezug auf einen Vortrag von Kaumers, der sich auf die Prozeßakten im Geh. Staatsarchiv gründete. Derselbe sollte in den Märkischen Forschungen abgedruckt werden, findet sich aber weder hier, noch im Nachlaß Kaumers im Geh. Staatsarchiv. Vergl. übrigens Geh. Staatsarchiv R. 55. 2. a, b, c und d.

2) Der Ausdruck ist gewählt im Anschluß an die Bemerkung von Fr. Winter (Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland, Berlin 1865, S. 257) über die traditionelle Frömmigkeit dieser Familie.

fanieren ins Land gekommen fein müffen, daß fie als deren getreue Helfer Macht und Anfehen gewonnen haben.

Die Burg Arnstein im Mansfelder Gebirgsreihe der Provinz Sachfen, im alten Schwabengau, die jetzt in Trümmern liegt, ift das Stammhaus gewesen; noch nach Jahrhunderten lebte diese Herkunft in den Erinnerungen der Familie.

Ein Walter von Arnstein — wohl der dritte dieses Namens, den die Urkunden kennen — vermählte ſich mit Gertrud, der Tochter des fünften Sohnes Albrechts des Bären. Ohne Frage wurde durch eine fo erlauchte Verbindung das Anfehen des Hauses nicht wenig gehoben. Von den Söhnen, die dieser Ehe entiproffen, war vor allem einer, Gebhard genannt, berufen, den Ruhm des vornehmen Gefchlechts, aus dem zwei gewaltige Erzbifchöfe hervorgegangen waren, durch Erwerb weltlichen Gutes zu mehren¹⁾.

Schon im Jahre 1211 wurde ihm die Vogtei über das Kloster Leitzkau übertragen²⁾. Kurze Zeit darauf (1212—1214) aber vermehrte ſich seine Macht durch Vermählung mit der Witwe des Grafen von Grieben, der ohne Erben gestorben war. Einen ansehnlichen Teil der fo erlangten Befizung längs der Ohre verkaufte der Graf — fo heißt Gebhard schon damals in der Chronik von Hillerleben, der wir die Nachricht verdanken — dem Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg³⁾. Später finden wir eben ihn, es ift schwer zu fagen seit wann, als Herrn von Altruppin und der umliegenden Landschaft⁴⁾. Da liegt nun der Schluß nahe, und bereits Niedel hat auf die Möglichkeit hingedeutet, daß die neue Herrschaft von den markgräflichen Verwandten gegen Ueberlassung der für sie so wichtigen Grafschaft Grieben eingetauscht

1) Vergl. hier und in der Folge die trefflichen Bemerkungen von Bauch, Reichslegat Gebhard von Arnstein, ein Brandenburger im Dienste Kaiser Friedrichs II. Exturs zu der Schrift: Die Markgrafen Johann I. und Otto IV. von Brandenburg in ihren Beziehungen zum Reich, Breslau 1886. Die beiden Erzbischofe sind die Brüder Anno II. von Köln und Werner von Magdeburg.

2) Brandenburg-Leitzkauer Chronik bei Niedel D I, 288.

3) Niedel D I, 294: Post mortem vero predicti abbatis electus est dominus Cesarinus, sub quo mortuus est advocatus Otto, comes de Griben, cuius viduam duxit Ghevehardus de Arnesteyn, cum qua impeciit advocaciam, inferens plurima dampna ecclesie. Tandem idem Ghevehardus per censuram ecclesiasticam a dicta semotus est advocacia; et post hoc vendidit comiciam et omnes proprietates Ottonis cis Oram marchioni Adelberto hujus nominis II.

4) Zuerst im Jahre 1246; doch ift nicht zu übersehen, daß Gebhard etwa seit 1229 bis 1240 im Dienste Friedrichs II. außer Landes war.

sei. Auf solche Weise erklärt sich auch am besten die sonst auffällige Un-
abhängigkeit der neuen Erwerbung. Wie die Herren von Plothke, die Herren
zu Puttkitz und andere, so war wohl ein slawischer Häuptling zur Zeit
Albrechts des Bären kraft friedlichen Uebereinkommens im Besitz der Burg-
wardei Altruppin geblieben. Als späterhin durch Tod oder sonst dieser
Grenzbezirk frei wurde, dachte man nicht daran, die lästige Selbständig-
keit zu beseitigen, sondern war froh, über ein so wertvolles Tausch-
objekt zu verfügen, durch welches dem unternehmungslustigen Verwandten
eine seinem Range entsprechende Stellung gewährt werden konnte¹⁾.

Eben Gebhard, dessen Thatkraft außer Frage steht, mag dann be-
reits in der Periode seines Lebens, die vor seinem Reichsdienst in Italien
(also vor 1229) liegt, den ersten Vorstoß über die Seen hinaus gegen
die Slawen unternommen haben. Jedenfalls wird man annehmen

1) Möglich wäre noch ein anderes. Mancherlei spricht dafür, daß der Besitz
der Herren von Plothke sich in östlicher Richtung weiter — vielleicht bis zu den
Seen — ausgedehnt hat. Die Herren von Plothke aber waren Slawenhäuptlinge
ganz ebenso wie die Puttkitze. Un denkbar wäre es nun nicht, daß die Margrafeu
ihnen den Grenzdistrikt entzogen, um ihn samt allen Hoheitsrechten dem engver-
bundenen und in seiner Treue erprobten Hause der Herren von Arnstein zu über-
tragen. Ich bin ansüßlicher, als es vielleicht an sich nötig wäre, auf diese
Verhältnisse eingegangen, um darzuthun, daß die Machtstellung der Herren von
Muppin und Lindow in der rechtselbischen Mark auf ganz bestimmte und durch-
aus singuläre Gründe zurückzuführen ist. Es ist daher unerlaubt, auf diese
Herren zu exemplifizieren und zu folgern: Die Edlen von Arnstein sind als treue
Helfer der Askaniern in das Land gekommen und haben als Belohnung einen
nicht unbeträchtlichen Landstrich und völlige Unabhängigkeit erhalten, warum soll
also nicht auch jene alte Stammsage der Herren von Puttkitz, die sich derselben Un-
abhängigkeit erfreuen, richtig sein? Warum sollen diese letzteren durchaus sla-
wischer Abstammung sein, warum können sie nicht auch zur Zeit Albrechts des
Bären aus Thüringen in die Priequitz gezogen sein? Demgegenüber wäre wohl
die einfache Gegenfrage am Platze: Waren die Herren von Plothke und von Puttkitz
vielleicht gleichfalls mit den Askaniern verwandt? Haben auch sie dem Landes-
herren in der Nähe der Stammlande eine stattliche Grafschaft als Tauschobjekt
anzubieten gehabt? Merkwürdig, wie trotz der völligen Unhaltbarkeit der Riedel-
schen Aufstellungen diese fort und fort von den Neueren wiederholt werden. So
z. B. in der trefflichen Dissertation von W. Waldow, Die Ansiedlungen an der
mittleren Oder von der Einmündung des Bobers bis zu derjenigen der Wartke
(Halle a. S. 1886) S. 24, und von Fr. Holtke, Geschichte des Kammergerichts
in Brandenburg-Preußen, Th. I, 6 (Beiträge zur brandenburg.-preuß. Rechts-
geschichte I). Viel vorsichtiger äußert sich Wendt, Die Germanisierung der Länder
östlich der Elbe, Liegnitz 1884, S. 83 (Beilage zum Progr. der kgl. Ritter-
akademie). Ueber die ältere Literatur vergl. Perleberg a. a. O. IV, 408 Anm. 2.

müssen, daß zur Zeit der Heimkehr des alten Helden (1240) die Eroberungen westlich der Seckenette bereits vollendet gewesen sind.

War so keine Gelegenheit mehr für den erfahrenen Feldherrn, neuen Kriegsrühm zu erwerben, so wird er sich den Werken des Friedens mit doppeltem Eifer gewidmet haben. Von seinen Brüdern war der eine, Wichmann, der Gebhard etwa gleichaltrig gewesen sein muß, in früher Jugend im Jahre 1194 in das Prämonstratenser Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg eingetreten¹⁾. Vergeblich waren Gebhards Bemühungen gewesen, durch die Mönche seines Schirmklosters Leiskau die Wahl Wichmanns zum Bischof von Brandenburg durchzusetzen (1221); Papst Honorius III. gab das Bistum dem Magdeburger Domdechanten²⁾. Späterhin begünstigte Wichmann den kräftig emporstrebenden Orden der Dominikaner. Er war es, der zuerst (1224) Dominikaner nach Magdeburg brachte und (nach 1233) als einfacher Mönch sich in das Dominikanerkloster zu Freiberg aufnehmen ließ. Dort wurde der energische Mann Beichtvater und vertrauter Ratgeber der Gemahlin Heinrichs des Erlauchten von Meißen. Nach dem Tode der Fürstin aber († 1243) eilt er zu dem heimgekehrten Bruder, dem er lebhaftes Interesse für den neuen Orden beizubringen weiß. Es war damals die Stadt Neuruppin schon gegründet und in fröhlicher Entwicklung begriffen. Was lag näher als der Gedanke, dort den Dominikanern ein Kloster zu erbauen, dem erlauchten Geschlechte aber eine würdige Grabstätte zu bereiten?

Im Jahre 1246 wurde der Plan ins Werk gesetzt; Gebhard gab nicht allein einen weit ausgedehnten Bauplay hart am Ruppiner See, er spendete auch reiche Geldmittel für die Anlage³⁾. Sein Bruder Wichmann aber wurde der erste Prior; er überlebte seinen Bruder um mehr als zwei Jahrzehnte und starb hochbetagt im Jahre 1270. In der Klosterkirche findet sich eine alte Gedächtnistafel; dort heißt es von Gebhard:

Greve Geverd, de uns de Stede heft gegeben

Van synes und alle synes geslechte wegen.

1) Vergl. über ihn vor allem Winter, Die Prämonstratenser u., 257, und Reichsichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. XI, 274.

2) Bauch a. a. S. 132 ff.

3) Winter a. a. S. XI, 184: Anno domini 1246 illustris dominus Geverhardus comes de Arnstein in Rupun aram donavit ac pro claustru construendo elemosinas largas ministravit, ubi idem sanctus primus prior fuit et in ecclesia ibidem humatus in domini nostri Jesu Christi pace feliciter requiescit. Vergl. über die Lage unten S. 22.

De ist de erst, der sin graff hie hefft gecahrn,
Gott gewe, dat erer aller Sylen nimmer werden verlaren!

Anno domini MCCLVI. obiit inclytus Dominus Gevehardus de Arnstein,
fundator hujus conventus¹⁾.

I.

So wenig wir über die Entstehung der Herrschaft Ruppin wissen, kaum mehr ist über die Anfänge städtischen Lebens in Neuruppin bekannt. Fast lediglich sind wir auf Vermutungen angewiesen und auf Rückschlüsse aus den besser beglaubigten Zuständen einer jüngeren Zeit heraus. Die älteste umfassende Aufzeichnung, die den damaligen Stand der Entwicklung deutlich erkennen läßt, ist eine Urkunde vom Jahre 1256, durch welche die Stadt mit Stendaler Recht bewidmet wird. Später fließen die Quellen reichlicher; unter den dürftigen Archiven märkischer Gemeinwesen muß das Neuruppins eins der besten gewesen sein. Aber auch an Aufzeichnungen privaten Charakters war kein Mangel; denn die Geschlechter liebten es, die Namen derer aus ihrer Mitte zu verzeichnen, die einstmals als Konsuln für die Bürgerschaft geratet und gethatet und so den patrizischen Rang ihrer Familie erneuert und befestigt hatten. Sie waren stolz auf die ruhmvolle Vergangenheit ihres Orts, der so lange die Residenz eines ansehnlichen Grafengeschlechts und der Mittelpunkt eines nicht unbedeutenden Territoriums gewesen war. Dieses reiche Material ging in dem großen Brande zu Grunde, der im Jahre 1787 die Stadt völlig vernichtete. Es hatte aber damals schon ein dortiger Kreisphysikus und Ratherr mit Namen Bernhard Feldmann in einem handschriftlichen Werke, in seinen „Miscellaneen“, ein wertvolles Material an sorgfältigen Abschriften von Urkunden und Akten zusammengetragen. Zufällig war der Koder nach außerhalb vertriehen, als das Unheil über die Stadt hereinbrach.

Von diesem Sammelwerk hat Wilhelm August Bratring seine Abschriften genommen; nach ihm wiederum hat Kiedel gedruckt in seinen diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Mark Brandenburg²⁾. Später bei der Uebnahme der schon früher edirten Neuruppiner Dokumente in sein großes Urkundenwerk hat Kiedel seine Publikation wenigstens teilweise nochmals mit Feldmanns Miscellaneen vergleichen lassen.

1) Kiedel A IV, 38 und derselbe, Geschichte der Klosterkirche und des ehemaligen Mönchsklosters zu Neuruppin. Neuruppin (1842) S. 7 ff.

2) Theil 1, Berlin 1833.

Gleichwohl hielt ich es für Pflicht, hier und da auf den Koder selbst, der mir von dem Herrn Bürgermeister von Neuruppin in liebenswürdiger Bereitwilligkeit zur Benutzung überfandt wurde, zurückzugehen, weil die ausgiebigen Angaben Feldmanns über die Vorlagen seiner Kopien (also unsere einzige Nachricht über den Bestand des ehemaligen Neuruppiner Archivs) von seinem Abschreiber und seinem Herausgeber unbeachtet geblieben sind.

Auch an Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Land Ruppin ist niemals Mangel gewesen, indessen würde es sich schwerlich verlohnen auf die ältere umfangliche Literatur hier einzugehen¹⁾. Wohl aber sei hier verwiesen auf die gründliche Untersuchung Kampes, der vor allem die Entwicklung der Stadt Neuruppin ins Auge faßt²⁾. Zu manchen abweichenden Ansichten ist alsdann Kiedel gekommen in den breiten Ausführungen, die er seiner Urkundenedition vorausgeschickt hat³⁾. Wo beider Ergebnisse benutzt werden konnten, sind sie genannt worden; von einer Polemik im einzelnen war wohl billig abzusehen.

Ungleich geringer an Wert sind zwei neuerdings erschienene Abhandlungen im ersten und einzigen Hefte des historischen Vereins für die Grafschaft Ruppin. Das hauptsächlichste Verdienst des Verfassers ist es, erkannt zu haben, daß das schon erwähnte und gleich näher zu besprechende Diplom von 1256 nicht — wie hier und da, übrigens keineswegs von allen Forschern, behauptet worden ist — die Gründungsurkunde der Stadt sein kann.

Die wahre Bedeutung aber dieses einzigen Dokumentes der ältesten Geschichte der Stadt hat L. Schneider so wenig zu würdigen gewußt wie seine Vorgänger⁴⁾. Nehmen wir daher nochmals die Untersuchung auf! Möglich, daß es gelingt, hier zu abschließenden Ergebnissen zu kommen.

1) Vgl. unten Num. 4.

2) J. F. C. Kampe, Historische Untersuchungen über die Entwicklung des städtischen Regiments der Stadt Neu-Ruppin. Neuruppin (1840). Programm des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Neuruppin. Im wesentlichen stimmt mit ihm überein Wittau, Aeltere Geschichte der Stadt Neuruppin. Neuruppin 1887. Im dem Titel des Buches kommt bedauerlicherweise die Thatsache, daß Wittau nur Herausgeber ist, nicht genügend zum Ausdruck.

3) Kiedel A IV, 194 ff.

4) Historischer Verein für die Grafschaft Ruppin. I. Inhalt. 1. Ueber die Gründung von Alt- und Neu-Ruppin. 2. Ueber die Neu-Ruppiner Urkunde vom 9. März 1256. Von L. Schneider. Neu-Ruppin 1887. In der ersten dieser Abhandlungen ist fast die gesamte ältere Literatur angegeben und ausgiebig besprochen.

Noch 16 Jahre hat Gebhard von Arnstein nach seiner Rückkehr aus Italien gelebt. Ob er der Gründer von Neuruppin ist, ist mit völliger Bestimmtheit nicht mehr auszumachen. Wahrscheinlich aber ist es allerdings, daß der erfahrene Mann, der so oft im Namen seines Kaisers mit den langobardischen Kommunen verhandelt hatte, der die Bedingungen städtischen Lebens genau kannte, sehr bald nach seiner Ankunft in der Mark (1240) den Plan gefaßt hat, seinem Ländchen in einer Stadt einen neuen Mittelpunkt zu geben, nachdem die Burg Altruppin nach Unterwerfung der Slawen an Bedeutung verloren hatte.

Er selbst konnte noch sehen, wie mächtig die neue Anlage sich aufnahm, so mächtig, daß die Verfassung eines halbländlichen Gemeinwesens, die bei der Gründung beliebt worden war, bald als Fessel empfunden wurde. So lange der alte Herr noch lebte, mochte man sich scheuen, an ihn, den Gründer, mit Verbesserungsanschlägen heranzutreten. Kaum aber war er (vor März 1256) gestorben, als die Bürger mit ihren Klagen hervorkamen und auch bei seinem Sohne Günther bereitwilliges Gehör fanden. Man scheint es in der That sehr eilig gehabt zu haben. Alsogleich wurde nach Stendal geschickt und von dort eine Rechtsaufzeichnung geholt. Auf Grund dieser Vorlage wird eine Revision der Verfassung vereinbart; bald darauf (am 9. März) kann das neue Privileg ausgefertigt werden.

Zunächst erklärt der Graf, daß er aus Liebe zu seiner Stadt und in Fürsorge für deren Gedeihen der Bürgerschaft, oder, was dasselbe sei, den Konjulen, alle möglichen Zinsen erlassen habe, von denen er selbst bisher zwei Drittel, der Schultzeißen aber ein Drittel bezogen habe. Diese Abgaben waren früher gezahlt worden von dem Kaufhause auf dem alten Markt und von den Kellerräumen, die sich darunter befanden, ferner von den Scharn der Fleischer, den Tischen der Wurstverkäufer und Fischhändler, von der sogenannten Häringsbrücke und von dem Gewölbe, in dem Kürschner und Krämer ihre Waren auszustellen pflegten. Der großen Vergünstigung wird eine kleine Einschränkung hinzugefügt: der Krealzins vom Krämerhause soll nach wie vor ohne Murren entrichtet werden.

Die Ablösung des Zinses — denn als solche ist die angebliche Schenkung natürlich aufzufassen — erfolgt, um weiteren Zwistigkeiten vorzubeugen, zwischen den gräflichen Richtern, dem Vogt und dem Schultzeißen, und andererseits den Konjulen, falls dieses neue Kollegium die nächste Zukunft überdauern sollte.

Aus der gleichen Erwägung heraus verleiht der Graf schließlich noch gewisse bestimmte Gerechtigkeiten, deren sich Stendal, die glückliche Schöpfung

der askanischen Fürsten, errent. Diese Rechte aber — hiermit beginnt der zweite Teil der Urkunde — sind folgende¹⁾:

Jeder Bäcker, der überführt wird, unvorschriftsmäßiges Brod verkauft zu haben, soll der Stadt, oder, was daselbe ist, den Konsuln, 36 Schilling zahlen. Wein soll überall in der Stadt verkauft werden dürfen, indessen soll von jedem Eimer den Ratmannen eine Verbrauchsabgabe von 4 Schillingen entrichtet werden. Dieselbe Behörde hat vor dem Ausschank die Qualität des Getränkes zu prüfen. Ergiebt sich, daß der Wein unredlich gemischt ist, oder daß sich der Verkäufer falschen Maßes bedient, so trifft auch ihn die Buße von 36 Schillingen. Derselben Straftaxe unterliegt der Knochenhauer, auf dessen Scharn schlechtes Fleisch gefunden wird²⁾. Bis hierhin sind die einzelnen Sätze des zweiten Teiles des Privilegs wie aus einem Guß, in objektiver Form berichten sie über die einzelnen Bestimmungen des Stendaler Marktrechtes.

Die folgenden Worte sind eine Ergänzung der oben erwähnten Verordnung über den Fleischverkauf. Fleisch von geringerer Qualität, das

1) Riedel A IV, 282: Guntherus de Arnsteyn, comes in Mulingen, universis presentem paginam inspecturis in perpetuum salutem Notum esse volumus praesentibus et futuris, quod nos tum propter dilectionem civitatis nostrae Ruppin, tum propter commodum et utilitatem ejusdem, quosdam proventus, nobis in duplici, praefecto vero nostro in parte tertia pertinentes, civitati, id est consulibus ejusdem civitatis nostrae, donavimus libere percipiendos perpetim et quiete. Sunt etenim hi census: Videlicet theatri antiqui fori, cellarii desubtus constructi, macellorum carnificum quotquot constructorum, mensarum sartorum, mensarum piscium, pontis allecum, insuper et domus iustorum pariter et pellificum: hoc interposito quod census, qui nobis debuit de fundo hujus domus, sine repulsa et murmure annis singulis persolvatur. Praeterea, ut omnis rancoris scrupulus et controversiae, qui surgere posset inter judices dietae civitatis nostrae, advocati et praefecti ex parte una, et consulum ex parte altera penitus descindatur, eisdem consulibus, si qui pro tempore fuerint, quaedam specialia jura, quae civitas marchionum Brandenburgensium Johannis et Ottonis, Stendal scilicet, habere dinoscitur, donavimus cum praemissis. — Sunt etenim haec.

2) Riedel A IV, 282: Quicumque pistor panem suum reprehensibilem fecerit, si convictus fuerit, consulibus, id est civitati, eum 36 solidis emendabit. In vino talis est forma, quod cuilibet suum vinum vendere licebit in quocunque loco, ita dumtaxat, ut de cuppa is, qui vinum vendiderit, 4 solidos consulibus repraesentet, et ut hoc vinum in suo valore, antequam vendatur, a consulibus primitus ordinetur. Itidem si venditor vini vinum per mixturas corruperit, sive falsam mensuram dederit, eum totidem solidis emendabit. Item quicumque in cujuslibet liquoris mensura falso processerit, dicte sententiae subjacebit. Item quicumque carnificum immundas carnes in macello suo vendiderit, damnum, quod praemisimus, sustinebit.

sonst vielleicht als bußfällig anzusehen sein würde, soll dann zulässig sein, wenn es, schon äußerlich als solches kenntlich gemacht, auf einem besonderen Tisch vor dem Scharnen ausgeboten wird¹⁾. Diese Bestimmung, die sich häufig in Mehgerinnungsbriefen und älteren Stadtrechtsaufzeichnungen findet, ist namentlich deswegen auffällig, weil sie in der subjektiven Form eines Beschlusses auftritt. Die Worte *hoc tamen ipsis* — den Fleischern — *concedimus concedendum* setzen zwei Teile voraus, die mit einander pactiert haben oder pactieren.

Nun könnte es ja an sich zweifelhaft sein, ob der Graf und die Neuruppiner Bürger gemeint sind, oder aber ob die Stendaler Konsulu und die dortigen Knochenhauer als die beiden Parteien zu denken seien. Erwägt man aber, daß es sich um eine geringfügige Maßnahme handelt, zu der eine Behörde, die die Marktpolizei lange Zeit hindurch handhabt, sehr leicht sich entschließen kann, so wird man die andere Möglichkeit, daß Graf und Bürger von Neuruppin bei einer so grundlegenden Reform des städtischen Verwaltungsrechtes eine solche Detailbestimmung mit einander vereinbart hätten, als durchaus unwahrscheinlich abweisen dürfen²⁾.

Anders verhält es sich übrigens mit dem folgenden Satz, der äußerlich ganz in derselben Fassung, die Richter, d. h. Vogt und Schultheiß, von jeder Gerichtsbarkeit des Rates eximiert³⁾.

Nur von einer Macht, die anerkanntermaßen über den streitenden Parteien steht, also entweder von den Marktgrafen von Brandenburg, als Landesherren der Stendaler, oder aber von Günther von Arnstein, kann diese autoritative Anordnung getroffen worden sein.

An sich wäre nun zwar wieder ein Zweifel möglich, ob die Stelle aus dem Stendaler Weistum entnommen oder von dem Grafen eingefügt ist; da sich aber ergeben hat, daß die vorige Bestimmung, und da sich noch ergeben wird, daß auch die folgende Bestimmung (die gleichfalls

1) Kiedel A IV, 282: *Hoc tamen ipsis decrevimus concedendum, ut quicumque non laudabiles carnes habuerit, de foris macellum ipsas vendat, ut competit, supra mensam.* Vermutlich ist zu verbessern *praeter in die fori.*

2) Bestätigt wird diese Auffassung durch folgenden Satz der Stendaler Fleischverordnung vom Jahre 1335: *Rancidas vero carnes habens (praeter in die fori) debet macellum suum claudere et ante macellum eas in mensa vendere.* Der Abdruck bei Kiedel A XV, 93 ist wohl nicht nach einem Konzept, sondern nach dem Original im Stendaler Ratsarchiv. Er ist überaus fehlerhaft; so ist statt *praeter in* „praesertim“ gelesen. Die eingeklammerten Worte sind über dem Rande von gleichzeitiger Hand hinzugefügt.

3) *Iudices quoque nostros ab omni jurisdictione consulum liberos esse volumus.*

in derselben Form auftritt) nur der Stendaler Rechtsaufzeichnung angehören kann, wird man auch für diesen mittleren Teil unbedenklich die gleiche Provenienz in Anspruch nehmen dürfen.

Um für den nächsten Artikel den nämlichen Beweis zu führen, ist es erforderlich weiter auszuholen.

Schon in einer der früheren Untersuchungen wurde auf die Sonderstellung hingewiesen, welche die Händler mit Lebensmitteln und Fettwaren, die Höker, innerhalb des neuen Marktrechts einnehmen ¹⁾. Das Magdeburger Weistum für Breslau vom Jahre 1261 will, um ein Beispiel zu geben, daß der Höker, der des Meinkaufs überführt wird, nicht mit der hohen Strafsomme von 3 Mark, die sonst auf Marktvergehen steht, sondern nur mit dem 3-Schillingsbann des alten Lebensmittelmarktbeamten, des Burrichters, belegt wird. Reicht diese Strafe noch in die Zeit unentwickeltesten städtischen Marktrechts zurück, so auch die andere, die an ihre Stelle treten kann. Der Schuldige darf nämlich auch an Haut und Haaren gestraft werden: dem Belieben der Ratmannen, als der Erben des Burmeisters, bleibt es überlassen, welche der beiden Strafarten jeweilig angewandt werden soll.

Der Zweck dieser scheinbar milden und das alte Recht gewissenhaft berücksichtigenden Praxis liegt auf der Hand. Die natürliche Folge mußte es durchweg sein, daß die Höker, um der Leibesgefahr zu entgehen, freiwillig mit den Konsuln vereinbarten, daß auch sie sich dem höheren neuen Marktbaum unterwerfen wollten.

Die große Ruppiner Urkunde zeigt nun, daß im Jahre 1256 entweder in Neuruppin oder in Stendal in ähnlicher Weise zwischen jenen beiden Parteien verhandelt worden ist. Schon sind die Höker bereit, einen dem Magdeburger 3-Markbann etwa entsprechenden Bußsatz von 36 Schillingen zu bezahlen. Weigert sich gleichwohl jemand, so soll er zwar nicht gezwungen werden, wohl aber nach dem alten Recht auf öffentlichem Markt mit Ruten gepeitscht werden ²⁾.

Es tritt also hier ein rationeller Fortschritt noch über die Auffassung des magdeburger Rechts hinaus hervor. Nicht mehr dem Belieben der Marktbeamten ist die Bestimmung des Strafmaßes überlassen, vielmehr ist es dem Schuldigen anheimgegeben (allerdings gegen eine nicht unbedeutende Summe) der harten alten Strafe des Meinkaufes zu entgehen.

1) Magdeburg-Salzwedel S. 16 ff.

2) Cum penesticis vero ita est diffinitum, quod quisquis in foro in eo, quod vulgo meinkop dicitur, deprehensus fuerit, ut dictum est de ceteris emendabit; sin autem — es ist etwa zu ergänzen noluerit — cum virgis et alias publico in foro punietur.

Gewiß entspricht es nun dem allgemeinen Gang der Entwicklung, daß in der Tochterſtadt Stendal die Neubildung ſich durchgreifender Bahn gebrochen hat, als in der Mutterſtadt Magdeburg. Wer aber möchte wohl annehmen — wie es der Wortlaut der Quellenſtelle ja fraglos zuläßt —, daß der Graf von Arnſtein etwa auf Bitten ſeiner Ratmannen eine ſolche Beſtimmung aus dem Neuruppiner Recht dem Stendaler Weiſtum eingefügt habe!

Durch den nächſten Satz des Privilegs wird den Konſulu ganz allgemein die Befugnis zugewieſen, Wahnumaß zu richten und mit der Summe, die ſchon ſo oft angegeben ſei (hiermit kann nur der 36-Schillingsbann gemeint ſein), zu ſtrafen. Es folgen die Worte *salvo tamen per omnia jure nostro*¹⁾.

Auch hier könnte man an ſich wieder zweifelhaft ſein, ob dieſe Worte auf die Marktgrafen oder Günther gehen; erwägt man aber, daß die nächſten Artikel auf den Stadtherrn von Neuruppin zurückgeführt werden müſſen, ſo gewinnt man den Eindruck, als ob der Graf die weitere Reproduktion von ähnlichen Beſtimmungen des Weiſtums durch jene allgemeine Beſtätigung habe überflüſſig machen wollen.

Eben Günther iſt es nun, der im folgenden Artikel, offenbar an einen entſprechenden Artikel der Vorlage anknüpfend, dieſen nach Maßgabe der Neuruppiner Verhältniſſe umgeſtaltet.

Die Konſulu erhalten nicht allein die Befugnis, von den Gütern, die bereits aus der Stadtmark ausgeſchieden ſind, Zins zu erheben, es iſt ihnen auch erlaubt, fernerhin nach Bedürfnis Gemeindefand in Gartenparzellen umzuwandeln und zum Nutzen der Stadtkaſſe zu verpachten²⁾. Ebenſo wird den Ratmannen eine ausgedehnte Baupolizei zugeſtanden: die Auſſicht über Vorbauten und die ſtädtiſchen Goffen. Bei allen anderen baulichen Anlagen ſoll die Einwilligung des Grafen eingeholt werden.

Es ſchließt alſo dann dieſer Teil der Urkunde mit der Beſtimmung, daß Waldſrevel im ſtädtiſchen Forſt von den Konſulu *secundum formam praenotatam*, das ſoll doch wohl heißen nötigenfalls mit einer Strafe von 36 Schillingen, gerichtet werden ſollen³⁾.

1) *Item quicumque in falso pondere, id est trutina, libra, sive ulna vel etiam modio falso, deprehensus fuerit et convictus, ut praedictum est jam quam saepius, emendabit, salvo tamen per omnia jure nostro.*

2) Ueber die Vermietung von Stadtgärten v. durch den Rat vergl. Kiedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Th. 2, S. 303 ff.

3) *De ortis vero extra civitatem expositis et exponendis dictis consulis potestatem dedimus sic et censum; insuper emendationes domorum,*

Das Privileg wendet sich schließlich wieder dem Gebiet der Markt- und Gewerbepolizei zu.

Tuch- und Leineweber, deren Fabrikate als schlecht befunden werden, sollen so, wie es oben angegeben sei, bestraft werden; außerdem sei die falsche Ware auf dem Markte zu verbrennen. Abgesehen davon, daß so scharfe Bußen gegen die Tuchmacher den eigentümlichen Stendaler Verhältnissen vollauf entsprechen würden, geht schon aus der Bezugnahme auf die früher angegebene, als Stendalisch erwiesene Bußtaxe hervor, daß auch dieser Artikel in dem Weistum gestanden hat²⁾.

Dasselbe muß man alsdann auch annehmen von dem folgenden Artikel, der die Verkäufer saurer Fische gleichfalls mit 36 Schillingen bedroht³⁾. Die Gerichtsbarkeit ferner über falsches Salzmaß und der Bezug der Straigeißle werden den Ratmännern nochmals bestätigt, obwohl diese Rechtstitel doch eigentlich schon in der generellen Verleihung aller Jurisdiktion über Wahnmaß enthalten gewesen waren⁴⁾.

Die Gerechtfame des Zöllners sollen hierdurch nicht geschmälert

quas vulgo vorsollere nominant, et erodationes fontium volumus, ut consilio consulum ordinentur. Quicquid vero alias in dicta civitate nostra aedificandum est, quod bono possit cedere civitatis, firmiter statuimus, ut nostrum fiat hujusmodi per consensum. De lignis vero communitati civitatis pertinentibus, si praeseisa fuerint vel vastata, ipsis consulibus secundum formam praenotatam commissimus corrigendum.

1) Inwiefern die Gerichtsbarkeit, die hier verliehen ist, mit der Zaungerichtsbarkeit des Stendaler Rechts identisch ist, wage ich nicht zu entscheiden (vergl. vorläufig Göhe, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, Stendal 1873, S. 70); jedenfalls aber hat sich aus der hier dem Rat übertragenen Befugnis, die Stadtgärten zu vermieten, eine eigentümliche freiwillige Gerichtsbarkeit der Konjula entwickelt. Die Schöffen von Neuruppin beschwerten sich in einer Eingabe an den Kurfürsten vom Jahre 1579 darüber, daß die landesherrlichen Rechte durch den Rat und seine Anmaßung in vielen Beziehungen geschmälert würden. So fänden die Anflassungen der Stadtgärten immer nur vor dieser Behörde statt, ja, sogar die Entscheidung in Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, die solche Grundstücke betrafen, versuche sie ohne jeden Rechtstitel für sich in Anspruch zu nehmen. Geheimes Staatsarchiv Rep. 55. 21: „Beschwerdeschrift der Richter und Schöppen zu Neu-Ruppin über die Eingriffe des Rats in ihre Gerichtsbarkeit“.

2) Item lanens textor sive lineus, si cum falsis filis vel pannis deprehensus fuerit, ut praedictum est emendabit, et haec in foro publice comburentur.

3) Ceterum decrevimus, ne insulsi pisces secundo ad fora deferantur, et sic, ut saepe dictum est, venditor ipsorum XXXVI solidis emendabit.

4) Item quicquid consules de mensura salis justo modo consequi poterunt, ipsis indulsumus: jure tamen thelonearii bene salvo.

werden¹⁾. Natürlich ist hiermit der gräfliche Beamte gemeint. So unzweifelhaft dieser Zusatz in Neuruppin gemacht ist, ebenso unzweifelhaft dürfte es sein, daß der Vorderatz mit leichter Uebersetzung dem Weistum entlehnt ist.

Ganz dasselbe gilt alsdann von der folgenden Bestimmung, durch die festgesetzt wird, daß jeder, der sich der Gewerbepolizei der Konsulu nicht unterwerfen will, bei jeder Versäumnis mit 5 Schillingen gestraft werden soll²⁾. Der Artikel muß Stendaler Recht sein, weil er gewissermaßen die Handhabe bietet für die Ausübung der Markt- und Gewerbegerichtsbarkeit durch die Stendaler Ratmannen³⁾.

Es folgt endlich der letzte Satz. Mit Einwilligung der gemeinen Bürgerschaft wird bestimmt, daß die Konsulu am Schluß der (einjährigen) Amtsperiode ihre Nachfolger im Amte selber wählen sollen; es sind indeffen nur die vornehmeren Bürger ratsfähig⁴⁾. Da wir wissen, daß in Stendal alle jene drei Grundsätze (jährlicher Wechsel, Cooptation durch die regierenden Räte, Beschränkung der Ratsfähigkeit auf die Patrizier) bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Eingang gefunden hatten, so darf unbedenklich angenommen werden, daß auch diese Bestimmung der Stendaler Vorlage entlehnt ist. Bezeichnend ist es übrigens, daß bei einer so tiefeingreifenden Maßregel der Graf die Zustimmung der gemeinen Bürger, offenbar weil er fürchtete, daß sie sich beeinträchtigt fühlen könnten, eingeholt hat.

Als Zeugen dieser wichtigen Abmachung vom Jahre 1256 figurieren sämtliche Personen des Ländchens, die etwas zu bedeuten hatten: zunächst die gräflichen Ministerialen, alsdann Vogt und Schulttheiß, schließlich die am meisten Betheiligten, die Ratmannen von Neuruppin.

Ich glaube, die bisherigen Bemerkungen reichen aus als Beweis für die Behauptung, daß fast das ganze Privileg eine leicht überarbeitete Stendaler Rechtsaufzeichnung ist. Nur einmal scheint der Zusammenhang der Vorlage unterbrochen durch jene längere Einschaltung

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

2) *Quicumque vocati a consulibus super dictis excessibus corrigendis venire contemserint, quinque solidis emendabunt.*

3) In ganz ähnlicher Weise traf den Perleberger Bürger, der sich den Anordnungen der Ratmannen nicht alsogleich fügte, eine Buße von 3 Schillingen. Vergl. Perleberg a. a. O. IV, 91 u. 92 Num. 1.

4) *Adhaec decrevimus una cum consensu universitatis, ut consules consulibus suo tempore substituendis consulant assumtis quibusdam discretioribus civitatis.*

über die baupolizeilichen Gerechtfame der Konfuln von Neuruppin; aber auch dieser Zusatz knüpfte wahrscheinlich an einen Artikel der Vorlage über die Garten- und Raungerichtsbarkeit der städtischen Centralbehörde an¹⁾.

Sieht man hiervon sowie von den geringfügigen und bereits besprochenen redaktionellen Aenderungen ab, so hat man einen großen Teil des Weistums ohne Zweifel im Wortlaut vor sich²⁾.

Es erhebt sich nunmehr die Frage: Ist die Stendaler Rechtsmitteilung einfach eine Abschrift des Stendaler Stadtrechts, oder aber ist sie eine Antwort auf eine bestimmt formulierte Anfrage? Ich muß mit dem Eingeständnis beginnen, daß es nicht möglich ist, hier über jeden Punkt Klarheit zu gewinnen. Jedenfalls war es zur Zeit der Erteilung des Neuruppiner Privilegs nichts ungewöhnliches mehr, daß jüngere märkische Gemeinwesen sich an das ältere wandten mit der Bitte sei es nun um ein Weistum oder um Zunft- oder Gildestatuten. Es kann als ausgemacht gelten, daß mehrere dieser umfänglicheren Rechtsmitteilungen Erbrecht und städtisches Verfassungsrecht enthielten³⁾. Ob auch die Aufzeichnung für Neuruppin Erbrecht umfaßte, ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben, aber aus zwei Gründen unwahrscheinlich. Erstens, weil das Privileg von 1256, obwohl es sich ziemlich genau an die Vorlage anschließt, nicht die geringste Andeutung aufweist; zweitens, weil in dem Diplom mit keinem Worte gesagt wird, Stendal sei fortan Neuruppins Oberhof, das ganze Stendaler Recht sei recipirt. Auf diesen Punkt ist um so mehr Gewicht zu legen, weil in den beiden einzigen, etwa gleichzeitigen Urkunden, in denen eine bereits vorhandene Stadt mit Stendaler Recht bewidmet wird, dieser Sachverhalt deutlich und zweifellos ausgesprochen wird⁴⁾.

Da sich nun ferner aus eben diesen beiden zuletzt erwähnten Dokumenten mit Sicherheit schließen läßt, daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus Stendal Weistümer verschickt wurden, die unter anderem auch Aufzeichnungen über das dortige eheliche Güterrecht enthielten, so steht jedenfalls so viel fest, daß 1256 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ein vollständiges Stendaler Stadtrecht, sondern nur ein Weistum gesandt worden ist, das sich vornehmlich auf Fragen der städtischen Verfassung erstreckte.

Aus der äußeren Form aber, in der die einzelnen Artikel der

1) Vergl. oben S. 14 Anm. 1.

2) Vergl. oben S. 10 Anm. 2.

3) Vergl. den Exkurs.

4) Vergl. den Exkurs.

Rechtsmitteilung auftreten, ergibt sich trotz jener kleinen Abänderungen ein Rückschluß auf ihre Provenienz. Dieselbe ist eine zwiefache: die einen Artikel müssen, wie sich herausgestellt hat, aus einem Privileg der Markgrafen für Stendal entnommen sein, die anderen enthalten Willküren des dortigen Rates. Bei einer dritten Gruppe ist der Fassung nach das eine und das andere möglich; hier wäre aus sachlichen Erwägungen die Entscheidung zu treffen.

Zu der ersten Kategorie würde, wie gezeigt, vor allem der Satz gehören, der die Richter, d. h. Vogt und Schultheiß, von der Jurisdiktionsgewalt der Konsulu eximiert. Ebenhierhin würde der Satz zu rechnen sein, der vorschreibt, daß Widersetzlichkeit gegen die Gewerbe-polizei des Rates mit 5 Schillingen zu ahnden ist. Schließlich dürfte auch die Bestimmung über die Neuwahl dieser Behörde einer marktgräflichen Urkunde entlehnt sein. Alle anderen Artikel hingegen, alle die Details gewerberechtl. Inhalts, sind offenbar Bestandteile einer umfassenden Bursprake, wie sie ja vornehmlich in den norddeutschen Städten frühzeitig und häufig gefunden werden¹⁾.

II.

Die inneren Verhältnisse der Stadt Neuruppin, in die uns das Privileg vom Jahre 1256 einen Einblick gewährt, entsprechen durchaus denen, die uns das Salzwedeler Weistum von 1239 für Perleberg vermuten ließ. Ebenso wie dort ist die Macht der gräflichen Beamten um diese Zeit bereits erschüttert, ebenso wie dort ist es die Ratsbehörde, die die Sache der Bürgergemeinde siegreich gegen die lästigen Aufseher geführt hat²⁾. In Perleberg hatte man bei jenem schweren Konflikt zwischen Vogt und Konsuln nach Salzwedel gesandt als der Stadt, von der aus die Tochterstadt begründet war; in Neuruppin hat man um das Stendaler Marktrecht, aber nicht weil Neuruppin eine Tochterstadt war, sondern weil Stendals Recht, Stendals Aufschwung und Stendals Verfassung die bewundernden Blicke der Nachbarn auf sich gelenkt hatten.

Und noch in anderer Weise unterscheiden sich Perlebergs Anfänge von denen Neuruppins. Perleberg ist eine Schöpfung, zu der der altmärkische Kaufherr die Initiative ergriff. Mit Einwilligung der slawischen Häuptlinge, mit Hilfe deutscher Handwerker war die Karawanserei um die Gänseburg allmählich zu dem städtischen Gemeinwesen auf der Stepnikinsel umgewandelt worden. Anders in Neuruppin. Auch dort

1) Vergl. den Exkurs.

2) Vergl. Perleberg a. a. O. 411 ff. und 419.

hätte die Befiedelung wohl gern an die alte Burg angeknüpft, hier aber, auf der Insel zwischen den Seen, war nicht genügender Raum. Erst neuerdings ist der Ort über den alten Umfang hinaus erweitert worden. In älterer Zeit hingegen hätte solcher Anbau in der Nähe einem Feinde Gelegenheit gegeben, sich festzusetzen und die Sicherheit des Burgplatzes zu gefährden. Es mußte daher ein neuer Platz aufgesucht werden: an demselben See, nur dreiviertel Wegstunden von der Inselsetzung entfernt, wurde die neue Stadt angelegt.

Einen Teil der ersten Bevölkerung, wer möchte daran zweifeln, stellten die Bewohner von Alt-Ruppin. Auf dieses Verhältnis deutet schon der Name, der die junge Stadt gewissermaßen als Nachfolgerin des alten Burgfleckens erscheinen läßt. Eben darauf deutet auch das Recht, das den Altruppinern zugestanden wurde, ihr Brot ohne jede Abgabe (Stättegeld) zum Verkauf auf den Neuruppiner Markt bringen zu dürfen¹⁾.

Unterschied sich nun die neue Anlage wesentlich von dem alten Burgflecken? Die Frage ist wichtig genug, um dabei einen Augenblick zu verweilen.

Zwar haben wir keine gleichzeitigen Nachrichten, aber mancherlei gute Kunde über Rechte und Pflichten der Bürger von Altruppin findet sich in einem Landregister vom Jahre 1525²⁾. Die Quelle mag als zu jung erscheinen, offenbar aber reichen die primitiven Verhältnisse, die hier kodifiziert sind, in sehr frühe Zeit zurück.

Nachdem Neuruppin so stattlich gegründet war, sank der kleine Marktflecken um die alte Burg zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Er zählte im ganzen nur 51 Ackerwerke, und von diesen waren 7 Freihufen, die dem Pfarrer zustanden. Hinzukamen einige Kossäthen, die 24 Fischererben auf dem Kieß, der Schulz, der Kyper und endlich der Garnmeister. Ertranten sich späterhin die Bürger gewisser Vorrechte, so müssen sie in jener ältesten Periode städtischen Lebens erworben worden sein.

Hierhin gehört nun offenbar die Zollfreiheit der Bürger von Altruppin an allen Erhebungsstätten des Ländchens, sowie die Freiheit, in der

1) Die Neuruppiner Bäcker behaupteten späterhin in einer Beschwerdeschrift an Kurfürst Joachim II., die zu Altruppin mit Hänsern angelegenen Bürger hätten zwar das Recht, Brote, welche sie bei sich die ganze Woche zum Verkauf ausboten, aber nicht verkauft hätten, am nächsten Montag zu Neuruppin auf den Markt zu bringen, aber nicht frische Backware. Vergl. Kiedel A IV, 238. Ueber die Sache selbst die Nachrichten in dem Landregister von 1525 Kiedel A IV, 155.

2) Abgedruckt bei Kiedel A IV, 151 ff.

Grasschaft zu kaufen und zu verkaufen Getreide und anderes zu ihrer Nothdurft, von der Herrschaft und jedermann ungehindert¹⁾. Schuldenhalber dürfen sie in dem ganzen Territorium nicht mit Gericht aufgehalten oder arretiert werden: ein Privileg fürwahr, das vor allem doch für Handelsleute von Wichtigkeit ist und daher sehr häufig in den ältesten städtischen Freiheitsbriefen der verschiedensten Landesherren wiederkehrt. Auch von der Pflicht, einen Küstwagen zu stellen, waren sie entbunden; dahingegen lagen ihnen mancherlei Haus- und Hofdienste ob, die sich schlecht mit dem Begriff bürgerlicher Freiheit, so wie er im dreizehnten Jahrhundert schon ausgebildet war, vertragen. Bald mußte Küchenholz eingefahren, bald mußten Botendienste verrichtet, Getreide, Wein, Steine, Bauholz, Kalk und dergleichen von den Vorküfern für die Herrschaft herbeigeschafft werden. Die Kossäten vollends mußten bei der Ernte helfen; da war Heu zu machen, da war Gerste und Hafer zu binden, da endlich sollten sogar von Frei und Unfrei die Schafe geschoren werden²⁾. In allem: eine Verquickung von Rechten und Pflichten erhielt sich in dem Städtchen, daß man sich noch am Ausgang des Mittelalters zurückversetzt wähnt etwa in die Zeit des ersten Straßburger Stadtrechts (um 1129).

Man wird annehmen dürfen, daß mit geringen Ausnahmen alle die aufgezählten Freiheiten und Rechte bei der Anlage von Neuruppin, bei der *prima plantatio civitatis*, auf die dortigen Bürger übertragen worden sind. Von den Pflichten hingegen, vor allem den hojrechtlichen, wollte man nichts wissen, denn sie waren nicht mehr wohl zu vereinen mit

1) Riedel A IV, 155: Item sie haben auch die freyheitt von Alters durch die Graffen ihnen also gegeben erhalten undt gehabt, das sie in der Graffschafft undt Herschafft Ruppin nicht haben mogen mitt gerichte ufgehalten noch arrestiret werden schuldt Sachen halben. Dergleichen haben sie von Alters die freyheitt gehabt in der Graffschafft undt Herschafft Rupin, dass sie haben mögen kauffen undt verkauffen Getreyde undt anders zu ihrer Notturfft, von der Herschafft undt sonst jederman ungehindert.

2) Riedel A IV, 155: Aber ihre dienste, do sie sonst teglich mittbeladen werden, sindt wie hernach folgett: Sie müssen Küchenholz fuhren, das ist etzliche grosse Stücke holz oder Blöcke . . ., die fuhren sie des Jahrs 4 Mahll, als uf Ostern, Pffingsten, Weynachten und Fastelabendt. Sie müssen sünst tegliche Reisen fahren uf ansagen der Herschafft, getreide, Wein, Stein, Bauholz, Kalek . . ., undt die Cossaten müssen helfen binden gersten undt habern und helfen hew machen. Item wen man Schaffe scheret, so müssen sie alle Einwohner, frey undt unfrey, helfen schaffe scheren. Aber die Kyzer müssen die schaffe waschen undt andere tegliche dienste thun zum Schloss.

dem Begriff, der sich bei der Mehrzahl der ersten Ansiedler von dem Wesen einer Stadt festgesetzt hatte. Gern hingegen waren sie bereit, — was jene nicht brauchten — Arealzins zu zahlen von den einzelnen Worthen, und von den Kammern und Buden, die auf dem Markte in stattlicher Anzahl errichtet wurden, Stättegeld zu leisten. Gern hätte man es wohl gesehen, daß die Stadtmark gleich im Anfang möglichst reichlich bemessen werde, aber es scheint, daß Graf Gebhard nicht mehr so viel Eigengut besaß, um in dieser Hinsicht allen Wünschen gerecht zu werden.

Obwohl der Stadtbefitz durch Schenkung des Grafen Ulrich im Jahre 1315 nicht unbeträchtlich erweitert worden war ¹⁾, werden in der Folge doch noch oft Klagen laut, die Feldmark sei so gering, daß der gemeine Acker- und Reihensbürger nicht bestehen könne ²⁾.

Gleichwohl aber strömten die Kolonisten bei der Gründung in großer Menge herbei nicht nur vom platten Lande der Umgegend, sondern auch aus der Ferne ³⁾. Die beste Quelle für diese erste Periode der Besiedelung ist ein Stadtplan aus der Zeit vor dem Brande von 1787; denn bis dahin war der Umfang des Gemeinwesens derselbe geblieben seit den Tagen der ersten Anlage ⁴⁾.

1) Kiesel A IV, 284. Die Urkunde ist besonders beachtenswerth, weil sie allein die wirkliche Gründungsurkunde von Neuruppin erwähnt. Bekanntlich ist seit alter Zeit (zuerst in dem verlorenen Neuruppiner Stadtbuch) das Privileg von 1256 als Gründungsurkunde aufgefaßt worden (*Privilegia primae plantationis hujus civitatis Ruppin, concessa per Dominum Günther, Comitem de Arenstein*, vergl. Kampe a. a. O. S. 8 nach Feldmanns Kodex). Dementsprechend ist 1856 in Anwesenheit Friedrich Wilhelms IV. das fünfshundertjährige Bestehen der Stadt gefeiert worden. Mit Recht polemisiert L. Schneider „Ueber die Neuruppiner Urkunde vom 9. März 1256“ a. a. O. S. 15 hiergegen; indessen übersieht er diesen einzigen Hinweis auf die wirkliche Stadterhebung- und Gründungsurkunde. Graf Ulrich und seine Söhne bestätigen in dem Diplom von 1315 den Neuruppineru pratum jacens inter villam Langhen et Remm, datum a nostris parentibus sepedicte civitatis parentibus a prima civitatis plantatione, eciam ut utantur damus optimo ac benivolo cum favore. In der Urkunde von 1256 geschieht einer solchen Schenkung nicht Erwähnung, wohl aber wird sie bereits voransgesetzt.

2) Klageschrift an Kurfürst Joachim II. Vergl. Kiesel A IV, 238.

3) Vergl. die schönen Bemerkungen von Kampe a. a. O. S. 11 über die Familiennamen der Bürger, aus denen er auf ihre Heimat schließt. Die Art der Benennung nach der Heimat ist in Neuruppin die gebräuchlichste. Kampe kommt zu dem Ergebnis: „Es werden wenige Dörfer (der engeren und weiteren Umgebung) sein, die nicht zur Bevölkerung dieser unserer Stadt beigesteuert hätten.“

4) Erst bei dem Wiederaufbau des abgebrannten Theiles der Stadt (königl. Cabinetsordre vom 4. September 1787) wurde das Areal von 181 Morgen auf

Das städtische Areal hat die Form eines Rechtecks, dessen eine längere Seite nach Osten zu an den Ruppiner See grenzt. In gleicher Richtung durchzieht die älteste und vornehmste Straße, die daher den auszeichnenden Namen Steinweg führt, vom Berliner bis zum Neuruppiner Thor den Ort. Diese Straße ist von ganz ungewöhnlicher Breite; denn sie wurde als Marktplatz benutzt¹⁾. Späterhin wurde sie in der Mitte mit einer schmalen und leicht kenntlichen Reihe von Häusern versehen: vielleicht waren es — ein Vorgang, der sich häufig findet — ursprünglich Verkaufsbuden gewesen²⁾. Die Anlage erinnert also noch ganz an die eines deutschen oder slawischen sogenannten Straßendorfes, bei der eben die Straße der natürliche Mittelpunkt ist. Dieser Umstand ist die einzige Thatsache, die dafür spricht, die Gründung in eine frühere Zeit, vielleicht in die vor Gebhards italienischer Mission, zurückzuberlegen. Denn wenn auch die märkischen und pommerischen Städte, die etwa um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus „wilder Wurzel“ entstanden sind, niemals einen so geräumigen Markt zeigen wie beispielsweise die schlesischen, in denen die wenigen Straßenzüge zwischen dem Ring und der Stadtmauer nur als Beigabe des Marktes erscheinen, so pflügt er sich doch schon durchweg durch quadratische oder rechteckige Form von dem Straßensplatz der Dörfer zu unterscheiden³⁾.

Wie dem nun auch sein möge, auf dem Steinwege zu Neuruppin

262 vergrößert. Für die Zeit unmittelbar vor dem Brande ist von besonderem Werte eine kolorierte Handzeichnung, die sich auf der Kartenabteilung der königl. Bibliothek befindet: Grundriß der Stadt Neuruppin, gemeinschaftlich aufgenommen und gezeichnet von T. Nikolai und Th. J. Schnadenburg den 1. März 1786. Nach dem Brande wurden die Straßen verbreitert und verloren ihre alten Namen.

1) Ueber die Straßenbenennung Steinweg vergl. Stölzel, Brandenburg-Prenßens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung, Bd. 1, S. 11.

2) Vergl. die Nachweisungen von Martgraf über die Umwandlung der Krammatten in Häuser in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens“, Bd. 18, S. 176 ff.

3) Eine große Ähnlichkeit in der Anlage hat Kyritz, das einige Jahre vor Neuruppin zur Stadt erhoben sein dürfte. Vergl. den Orturs. Wie Neuruppin an den See, so lehnt sich Kyritz mit seinen wenigen langen parallel laufenden Hauptstraßen an die Jägetiß. Für die Kirche ist hier eines der großen rechteckigen Quartiere wenigstens zur Hälfte freigelassen. Als Marktplatz dient die mittelste, bedeutend erweiterte Querstraße, die, die Hauptstraßen rechtwinklig durchschneidend, zum Fluß führt. Der Marktplatz tritt also noch mehr zurück wie in Neuruppin; auch in Kyritz gleicht die ganze Anlage nicht der einer Stadt auf Kolonialboden, sondern der eines Dorfes.

befand sich der Alt- oder Kornmarkt, hier das Kaufhaus, das auch, nachdem es im Jahre 1716 nach einem Neubau Rathhaus genannt worden war, noch den Fleischercharren, die Töpferstraunen und mancherlei andere Verkehrseinrichtungen umfaßte, die an seine frühere Hauptbestimmung erinnerten¹⁾.

Senkrecht stießen alle Straßen, die den Ort von Westen nach Osten durchzogen, auf den Steinweg; nur ein oder zwei Gassen liefen ihm und dem See parallel von Norden nach Süden. Man sieht auf den ersten Blick — was übrigens auch sonst feststeht —, daß die Stadt in vier Quartiere geteilt ist. Zuerst ist nun offenbar der nordöstliche, von Steinweg und See begrenzte Teil von Neuruppin angebant worden. Es waren so viel Kolonisten vorhanden, um dieses Viertel mindestens sofort zu besetzen; deswegen sind hier die Straßenzüge ganz regelmäÙig. Zudem war der Raum, der zur Verfügung stand, nicht eben groß; denn zwei von den kleinen Quarrés, die durch den Lauf der GäÙchen gebildet waren, sind von vornherein freigeblieben. Auf dem ersten erhob sich die Hauptkirche, das andere war der Neu- oder Fischmarkt. Wenn seiner auch in dem Privileg von 1256 nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht, so muß er doch schon vorhanden gewesen sein, weil der andere Markt damals schon der „alte“ genannt wird²⁾.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß dieses ganze nordöstliche Viertel sogar schon 1246 entweder bereits mit Häusern besetzt oder doch vergeben war, so daß das Dominikanerkloster, dessen Bau in diesem Jahre begonnen wurde, hier keinen ausreichenden Platz mehr fand³⁾. So wurde es in das südöstliche Quartier verwiesen; aber auch hier mußte es sich mit einem Winkel an der Stadtmauer hart am See begnügen. Vermutlich wollte man bei der weiteren Verwertung dieses Stadtteiles durch den ausgedehnten Bau nicht behindert werden.

Die alten Bezeichnungen der Straßen der einzelnen Quartiere verraten uns, welchen Standort Handel und Gewerbe innerhalb der Stadtmauern gehabt haben. In dem nordöstlichen Viertel, das, wie wir sahen, an den See grenzt, befinden sich die Leineweber-, Jüden-, Bäckerstraße und andere. Am Ufer aber, wo sie münden, lagen noch vor 1787 die Lohgerbereien, die Färbereien und lang hingestreckt „die Rahmen der Tuchmacher“⁴⁾. In den beiden westlichen Quartieren wohnten vor-

1) Vergl. Niedel A IV, 222.

2) Vergl. oben S. 10 Anmert. 1.

3) Vergl. oben S. 16.

4) Vergl. außer dem Stadtplan von 1786 vor allem die überaus wichtige Heberolle des Nutzinzises von den Gebäuden der Stadt Neuruppin vom Jahre

nehmlich die Ackerbürger, nach denen hier eine der größten Straßen hieß (platea agriculturalum). Ebendort waren die platea sculteti, die Schäfer- und Scharfrichter-gasse. Andere hießen nach den Dörfern der Nachbarschaft. In diesen beiden Vierteln müssen unbebaute Plätze im Ueberfluß vorhanden gewesen sein; auf ihnen erhoben sich späterhin Kasernen-, Lazarethbauten und manche Anlagen einer jüngeren Zeit anderer Interessen und anderer Bedürfnisse.

An die Quartiere mit ihrer besonderen Einwohner-schaft lehnten sich nun auch die primitiven Anfänge kommunalen Lebens an. Mehrere von ihnen, vermutlich drei, werden von vornherein vorhanden gewesen sein, das vierte wird die Gemeindeverfassung der anderen sich zum Muster genommen haben¹⁾. Die einfache Organisation bestand darin, daß je zwei sogenannte Hauptleute, zu denen vielleicht von Anfang an, vielleicht erst später, eben so viele Viertelsmeister hinzugekommen sein mögen, in den einzelnen Teilbezirken zu Vorstehern ernannt wurden. Unter ihrer Leitung fanden viermal im Jahre gesonderte lokale Versammlungen, Bursprachen, statt. In ihnen wurde weniger wohl der Nutzen der Stadt als der der Nachbarschaft beraten und nach Nachbarrecht bis zur Höhe von drei Schillingen gerichtet.

Fürwahr, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Kompetenzen, die er sonst auszuüben pflegte, mußte dem Schultheißen, der im Auftrage des Grafen die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete, durch diese Einringelung entzogen werden! In der urkundlich beglaubigten Zeit ist sein Amt, das sich vom Vater auf den Sohn vererbte, nur noch von geringer Bedeutung. Nur selten tritt er in den Urkunden auf, nur wenig ist von seinem Schicksal bekannt. Mancherlei spricht dafür, daß seine Würde späterhin mit der des Vogtes verschmolzen ist. Dieser Vogt stand von vornherein neben und über dem Schultheißen. Seine Stellung aber war noch weniger befestigt, da die hohe Gerichtsbarkeit, die ihm übertragen war, wohl nicht selten von den Grafen selbst gehandhabt wurde²⁾.

Aber nicht die lokalen Gemeindevorsteher, sondern die neue Centralbehörde der Konsuln, nicht die Ackerbürger, sondern die Kaufleute waren es, die mit den beiden „Richtern“ in Konflikt gerieten, sie niederwarfen und ihre Erbschaft antraten.

1365. Die Aufzeichnung enthält auch ein Verzeichnis der Hauseigentümer, das manchen Aufschluß geben würde über die verschiedenen gewerblichen Betriebe, die damals bereits Eingang gefunden hatten. Niedel A IV, 297 ff.

1) Vergl. vor allem Kampe a. a. O. S. 25.

2) Vergl. die wenig zutreffenden Bemerkungen von Kampe a. a. O. S. 13 und Niedel A IV, 200 ff.

Langsam wird hin und her gestritten worden sein zwischen diesen Rivalen, bis endlich im Jahre 1256 die städtische Verfassung von Grund aus umgestaltet wurde. Mochte der Ort schon früher Stadt geheißen haben — denn dieser Begriff ist ja im Mittelalter bekanntlich ein fließender —, die Konstituierung einer wahren, den Anforderungen fortgeschrittenen städtischen Lebens entsprechenden Organisation datiert erst von der Verleihung jenes großen Privilegs durch den Grafen Günther.

Zwar in der äußeren Organisation wurde nur wenig geändert. Schon zur Zeit der Gründung hatten sich einige unter den Neubürgern besonderen Ansehens erfreut. Möglich, daß sie dem Grafen oder dessen Lokator, also vermutlich doch dem Schulzen, Geld zu der kostspieligen Anlage vorgestreckt haben, möglich auch, daß ihnen Reichtum und Art des Berufes eine hervorragende Stellung sicherten. Eben diese vornehmen Geschlechter hatten aus ihrer Mitte, gewiß unter Zustimmung des nahen gräflichen Herrn, dem der Vorgang ja so wie so nicht hätte verborgen bleiben können, eine Ratsbehörde ins Leben gerufen. Die Teilgemeinden hatten gern ihre Einwilligung gegeben, denn jedermann wußte, daß bereits in allen ansehnlicheren Plätzen im Lande rings herum das Stadregiment in der Hand einer solchen Behörde ruhte. Auch mochte selbst der gemeine Bürger fühlen, daß es der Bürgerschaft nicht zum Heile gereiche, wenn Schultheiß und Vogt die einzigen Organe seien, denen das Wohl der Gesamtgemeinde anvertraut war. Ob das Amt von vornherein lebenslänglich war? Eine bestimmte Nachricht hierüber fehlt, aber gleichwohl ist es anzunehmen. Schultheiß, Vogt, Schöffen, kurz alle Beamtungen, nach denen man sich hätte richten können, waren durch Brauch oder Mißbrauch fast durchweg lebenslänglich. Dasselbe aber ist bei den jungen Ratsbehörden der Nachbarstädte der Fall: der periodische Wechsel ist meist erst das Ergebnis einer gewissen Entwicklung und zielbewußter Erwägungen. Vor allem aber galt als Grundsatz und entsprach dem Wesen der neuen Einrichtung: Nur Leute, die mitten im städtischen Erwerbsleben stehen, nicht Ackerbürger, die nur deswegen hinter den Mauern der Stadt wohnen, weil sie von dort aus in größerer Sicherheit ihre Scholle bestellen können, sollen ratsfähig sein.

Aber sehr bald entwickelte sich schon ein neuer Brauch. Die Familien, die einmal ein Mitglied in die höchste städtische Behörde entsandt hatten, nahmen für sich das Recht ausschließlicher Ratsfähigkeit auch für die Folge in Anspruch. War auch der Gegensatz zwischen Patriziern und Gemeinde ursprünglich ein solcher des Berufs und des Vermögens, die Klust wurde erweitert dadurch, daß sich gewisse Geschlechterverbände

als die geborenen und einzig berechtigten Stadtregenten zu fühlen begannen.

So groß war die Bedeutung, die man der konsularen Würde beilegte, daß innerhalb des durch gleichartige Interessen zusammengehaltenen Patriziats die Ratsfamilien einen besonderen „Stand“ bildeten. In kleineren wie in größeren Gemeinwesen kehrt diese Erscheinung mit gleicher Regelmäßigkeit wieder¹⁾.

Die Grafen von Ruppin verfolgten die Entwicklung der mächtig aufstrebenden Stadt mit begreiflicher Aufmerksamkeit. Eben ihnen, die Mühe und Not hatten, die Mitgift für die Töchter oder das Wittum für ihre erlauchten Gemahlinnen zu beschaffen, mußte die steigende Finanzkraft der Neuruppiner Kaufherren ein erfreuliches Ereignis sein. Von anderem abgesehen, die Erträgnisse des Landzolles, des Hutens- und Arealzinses steigerten sich nicht unerheblich. Die Kammern im Kaufhause, die Scharren der Fleischer und die Tische der Handwerker und Händler warfen reichen Gewinn ab.

Auch nach 1256, auch nachdem die meisten Zinse an die Bürgerschaft verkauft waren, versiegte die Einnahmequelle nicht gänzlich; denn zugleich mit der steigenden Bevölkerung ergab sich das Bedürfnis nach Vermehrung der Bankgerechtigkeiten. Es ist ein Rechenschaftsbericht der Konsuln von Neuruppin vom Jahre 1291 erhalten; aus ihm ergibt sich, daß damals bereits neue Zinse der Grafen durch neue Zahlungen seitens der Stadtverwaltung abgelöst worden waren²⁾.

Das Kollegium der Konsuln war für die Grundherren ursprünglich nur insofern von Bedeutung gewesen, als sie die berufenen Schiedsrichter waren in den Streitigkeiten zwischen Vogt und Schultheiß und der neuen Behörde. Wir haben gesehen, wie sich Günther in diesem Konflikt mit richtigem Takt durchaus auf die Seite der Bürger stellte, wie er

1) Ein schönes Beispiel der Art führt neuerdings Jgen in seiner trefflichen Untersuchung „Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung“ (Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 49 S. 22 Anm. 1) an. In Herford giebt es im Jahre 1628 vier Stände: 1) Bürgermeister, Schöffen und Rathspersonen, sie seien im Regiment oder nicht, Doctoren, Licentiaten und Prediger. 2. Beiständer, Amtmeister, die bei demselben Amt sind, ferner die Nachkommen von Schöffen oder Rathsherrn, vornehme Bürger und Kaufleute in oder außerhalb der Ämter, die magistri, so auf hohen Schulen studirt haben. 3. Die Amtsgenossen der 12 Ämter, ehrsame Bürger aus der Gemeinde und kunstreiche Handwerker. 4. Die übrigen Bürger als gemeine Handwerker, Tagelöhner, Dienstboten und die sonstigen des gleichen Standes sein.

2) Riedel A IV, 283; vergl. unten S. 27 Anm. 2.

die Einführung des Stendaler Markt- und Ratsrechtes genehmigte. Wie aber den Perlebergern das Salzwedeler Recht deswegen wertvoll war, weil dort für die Thätigkeit des Vogts nur noch geringer Raum übrig geblieben war, so empfahl sich das Stendaler den Neuruppinern vornehmlich dadurch, daß die Vogteigewalt so gut wie gänzlich durch den Rat beseitigt worden war¹⁾. So kamen die Erfahrungen und Errungenschaften der beiden größten altmärktischen Handelsplätze den Neugründungen jenseits der Elbe zu statten.

III.

Trotz dieser offenbaren Begünstigung mochte es dem Herrn von Arnstein zweifelhaft sein, ob die neue Behörde der Konsuln Lebensdauer haben werde²⁾; aber gerade das Privileg von 1256, das den Sieg des Rates über Vogt und Schultheiß besiegelte, gab ihr Bestand und Dauer. Abgesehen von der großen Machtfülle, die damals in ihre Hand gelegt wurde, geschah das vor allem dadurch, daß der Wahlmodus, der bis dahin die stillschweigende Billigung der Mitbürger gefunden hatte, im Jahre 1256 unter allgemeiner Zustimmung vom Grafen anerkannt worden war³⁾. Fortan galten die Senatorenfamilien als die ausschließliche berechtigten Wähler; nur aus ihnen kooptierte sich die Behörde.

Mit einigen den kleineren Verhältnissen angemessenen Modifikationen wurde die Stendaler Ratsordnung damals in Neuruppin eingeführt⁴⁾. Jetzt erst konnten sich die Patrizier den Ackerbürgern und kleinen Handwerkern gegenüber, wenn sie die Ratsfähigkeit für sich allein beanspruchten, auf einen Rechtstitel berufen.

Einstweilen aber lag ein Bedürfnis der Art noch nicht vor, denn die ganze Bürgerschaft war einträchtigen Sinnes und freute sich der großen Erfolge und des unverkennbaren Wachstums der Stadt. Wie in Perleberg nach dem Ereignis von 1239, folgte auch in Neuruppin der Auseinandersetzung mit Vogt und Schultheiß eine Zeit friedlichen Gedeihens⁵⁾. Später als dort scheinen sich in Neuruppin die Handwerker innungsmäßig organisiert zu haben; aller Wahrscheinlichkeit nach sind derartige Verbände wenigstens im Jahre 1256 noch nicht vorhanden gewesen. Anders in der zeitlich nächsten Nachricht über Neuruppin, in

1) Vergl. Perleberg a. a. O. IV, 413.

2) Darauf deuten die oben S. 10 Anm. 1 aus dem Privileg von 1256 durch den Druck hervorgehobenen Worte hin.

3) Vergl. oben S. 15 Anm. 4.

4) Vergl. unten S. 64 ff.

5) Vergl. Perleberg a. a. O. IV, 421 ff.

jenem schon erwähnten Rechenschaftsbericht vom Jahre 1291¹⁾. Es handelte sich damals, wie bereits erwähnt, wiederum um die Ablösung aller möglichen Abgaben von Verkehrseinrichtungen; dabei war der Rat der gegebene Vermittler zwischen den einzelnen Interessengruppen und dem Grafen. Als Äquivalent für die Auslagen, die für sie gemacht worden waren, mußten die Genossen eines Betriebes jährlich bestimmte Zahlungen an die Stadtkasse leisten²⁾. Wo nun die Gemeinsamkeit des Berufes zur Konstituierung eines eigenen Verbandes geführt hat, ist ein Vorsteher vorhanden; diesem *Zunungsmeister* liegt es alsdann ob, gegen eine gewisse Vergütung den jährlichen Zins von den Bänken von den einzelnen einzutreiben und an die Konsole abzuliefern³⁾.

In Neuruppin sind es nun die Wollenweber und die Fleischer allein, die im Jahre 1291 schon *Zunftverfassung* erlangt haben. Sonst werden noch die Bäcker, die Schuster, die Brater und Gewandschneider aufgeführt; sie alle haben, wie aus dem Rechenschaftsbericht unwiderleglich hervorgeht, noch keine *Zunungsmeister*: jeder muß seine Abgabe unmittelbar an den Rat selbst entrichten⁴⁾.

1) Vergl. oben S. 25.

2) Vergl. Riedel A IV, 283: Nos Johannes de Pritzewalk, Heynricus Scriptor . . . consules nove Repin civitatis anno prefato utilitati civitatis hujusmodi intendentes, emimus contra dominos Burchardum et Ulrichum comites in Lyndow VI talenta in thelonio comitum jam dietorum, que dicta civitas perpetuo possidebit . . . Etiam eodem anno emimus in censu dietorum comitum XVI solidos monete Brandenburgensis, quem habent in Nova Repin in macellis, ita quod perpetuo annis singulis carnifex quilibet VI nummos diete civitati in die beati Martini persolvat. Item eodem anno comparavimus diete civitati VI talenta a domo farcimimum perpetuo persolvenda, ita quod triginta solidos solvet quilibet IV personarum.

3) Item macelle tenentur talenta VII diete civitati annis singulis perpetuo persolvenda . . . carnifex quilibet V solidos diete civitati persolvat, ita quod magistri carnificum pensionem hujusmodi colligentes singulis anni quartalibus, cum collectam hujusmodi presentaverint civitati, pro ipsorum laboribus unum sibi solidum reservabunt . . . Item magistri lanificum tenentur diete civitati duo talenta de novo et de veteri theatro.

4) Item diete civitatis pistores de macellis panum duo talenta diete civitati . . . Item dæ assatorum macelle tenentur singulis annis quatuor talenta, quilibet duo diete civitati persolvenda. Item quilibet pannicida de loco, quem occupat in theatro in die Michaelis in annuali foro, diete civitati tres solidos annis singulis procurabit . . . Item quilibet calefex de loco novi theatri, in quo vendunt calecos, tenetur XV denarios annis singulis civitati . . . Item pellifices de loco, quem occupant in antiquo foro, I talentum.

Obwohl nun eine sichere Nachricht in diesem Dokumente nicht erhalten ist, wird man doch wohl annehmen dürfen, daß damals Rat und Handwerker noch in Frieden und Freundschaft lebten. Es ist früher ausgeführt worden, daß, wenn die Konstituierung von Zünngen auch zweifellos eine Stärkung der Stellung der Handwerker des betreffenden Betriebes bewirken mußte, gleichwohl die Konsuln, die Vertreter der Kaufleute, in der früheren Zeit schwerlich Bedenken trugen, den gemeinen Bürgern Zunftrecht zuzugestehen, da die geregelte sachmännische Kontrolle der Fabrikation, die hierdurch bewirkt wurde, auch in ihrem Interesse lag. Die Handwerker aber vollends fragten anfänglich wenig, ob die allmächtigen Konsuln die legale Befugnis hatten, Zünngsrecht zu verleihen; ihnen kam es vornehmlich darauf an, möglichst bald die Organisation für ihre gewerbliche Produktion zu erhalten, die nach der Anschauung der Zeit die beste und zweckentsprechendste war¹⁾.

Sobald aber alle die Betriebsarten, die vorläufig in Betracht kommen konnten, zu Zünften erhoben waren, fing man an anders zu denken. Die Ratsherren beanspruchten ein weitgehendes Aufsichtsrecht, und das geschah nicht ohne eine gewisse Berechtigung, da die Handhabung der Markt- und Gewerbepolizei (die man aller Wahrscheinlichkeit nach kurzweg das Stendaler Gilde- oder Zünngsrecht nannte) ihnen im Jahre 1256 feierlich vom Graien Günther übertragen worden war. Wirkliche Zünfte in technischem Sinne des Wortes hatte es damals in Neuruppin allerdings noch nicht gegeben.

Die Zünngsgenossen also vergaßen, daß ihre Meister gewissermaßen nur die Delegirten der Konsuln seien in allen Fragen, zwar nicht des Genossenschafts-, wohl aber des materiellen Zünngsrechtes. Schon setzte sich bei ihnen der Glaube fest, daß ihr Verband zu eigenem Rechte bestehe und der obersten Behörde nicht zu gehorsamen verpflichtet sei.

Dieser Umschwung der Gesinnungen, der ja in ähnlicher Weise schon bei der Darstellung der Perleberger Verfassungsentwicklung beobachtet wurde, läßt sich in Neuruppin zeitlich etwas genauer fixieren, als es dort möglich war²⁾. Um es mit einem Worte zu sagen, er hat sich vollzogen in dem Zeitraum 1291 (Rechenenschaftsbericht) bis 1315; aus dem letztgenannten Jahre nämlich sind zwei Dokumente erhalten, die den damaligen Stand der Dinge mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen.

Außer den Wollenwebern und Fleischern hatten in der Zwischenperiode zum mindesten noch die Bäcker und die vereinigten Gerber und

1) Vergl. Perleberg a. a. S. IV, 416 ff.

2) Vergl. Perleberg a. a. S. IV, 423 ff.

Schuster Innungsrecht erlangt; ob damals auch die Gewandschneider sich schon zu einer Gilde zusammengeschlossen hatten, mag dahingestellt bleiben.

Diese Handwerkerkorporationen waren nun samt und sonders mit Grund oder ohne Grund neuerdings unzufrieden mit dem gegenwärtigen patrizischen Stadtre Regiment. Nicht die Fürsorge und der Eifer der Ratmannen hatten nachgelassen, die Zeiten waren es vielmehr und die Anschauungen, die sich geändert hatten. Daß durch Verhandlung zwischen den Parteien selbst eine Einigung nicht mehr erzielt werden könne, mochte man eingesehen haben. Möglich auch, daß mancherlei Auseinandersetzungen, von denen keine Kunde erhalten ist, bereits vorausgegangen waren. Es wurde daher endlich der Schiedsspruch des Grafen Ulrich von Ruppin und Lindow angerufen, der in Gemeinschaft mit seinen Söhnen sich das Einigungswerk angelegen sein ließ.

Täuscht nicht alles, so haben die Bürger von Neuruppin gelegentlich dieses Zwistes ebenso wie die von Perleberg und Stendal seiner Zeit darüber geklagt, daß ihnen ihr Anteil an der Stadtmark verkümmert werde¹⁾. Dieser Beschwerde wurde jedenfalls am besten abgeholfen durch Erweiterung des Stadtgebietes, und eine solche erfolgte thatsächlich eben damals (1315) durch die Huld Ulrichs²⁾. Es scheint ferner, als ob die Gemeinde nicht allein gegen den Stadtrat, sondern auch gegen das gräfliche Vogteigericht renitent gewesen sei: Armen und Reichen gebietet der Graf hierin Gehorsam und Folgsamkeit³⁾.

In Fragen des Gewerberechtes hingegen sollen die Gilden ohne Unterschied sich den Anordnungen der Konsuln fügen, wie sie es von Rechtswegen müßten. Eben diese Unterordnung der Innungen unter den Rat sei im Stendaler Recht (Gilderecht) begründet, dessen sich doch die Stadt ihrem eigenen Wunsche gemäß erfreue. Unbillig sei es, diesen unbestreitbaren Sachverhalt durch willkürliche Deutung zu trüben und neue bisher unerhörte Rechtsgrundzüge aufzubringen⁴⁾.

1) Vergl. Perleberg a. a. O. IV, 426.

2) Vergl. oben S. 20 Anmerk. 1 und Riedel A IV, 284.

3) Riedel A IV, 284: *Demum igitur burgensis dives vel pauper, cujuscunque facultatis seu conditionis fuerit, si pro aliquibus causis vel excessibus delatus fuerit apud nos seu accusatus, ad nostram licite debet venire presentiam, si de suis causis vel excessibus ad patratum suum facinus reddere penitus se poterit expurgatum.*

4) *Igitur ad refrenandum quorundam injustitiae conatum volumus, ut universitates omnium facultatum, que vulgariter dicuntur gilde, consulis obediant, eo quo de jure eisdem debent obedire: et jure Stendaliensi unanimiter omnes uti debent, nee aliquod novum jus illicitum sibi fingant.*

So energisch die Parteinahme des Grafen für den Rat auch war, die Gewerke ließen sich nicht so leicht beschwichtigen; vor allem waren sie nicht zu überzeugen, daß durch die Bewidmung Neuruppins mit Stendaler Marktrecht thatsächlich dem Räte ein derartiges Oberaufsichtsrecht über die damals doch noch gar nicht vorhandenen Innungen zuerkannt worden sei. Ueber ein Vierteljahr wurde hin und her gestritten; schließlich kam man überein, in Stendal anzufragen, wie es dort zwischen Konsuln und Zünften gehalten werde¹⁾.

Man hat also in Stendal einmal um Uebersendung der Innungsstatuten der Gewandschneider, der Tuchmacher, der Fleischer, der Schuhmacher, Gerber und der Bäcker; außerdem wurde der ganze Sachverhalt auseinandergesetzt, denn auch über die Rechtsfrage an sich wollte man die Meinung der dortigen Ratmannen erkunden.

Die regierenden Konsuln in Stendal willfahrten dem Wunsche; sie ließen die erbetenen Innungsbriefe aufzeichnen, setzten ihre Namen darunter und fügten den Rat und die Erlaubnis hinzu, nötigenfalls einige Bestimmungen nach eigenem Ermessen den Wünschen der Neuruppiner Bürger gemäß umzuändern^{2) 3)}.

1) Der Urteilspruch des Grafen Ulrich ist vom 31. März 1315, die Antwort der Ratmannen von Stendal vom 22. August desselben Jahres.

2) Riedel A IV, 285: Cum autem hec jura et institutiones gildarum dabantur civitati, Ruppyn isti fuerunt consules: Hinricus de Jerichow, Jacobus de Sluden . . . Quodsi predictas institutiones in melius possunt cum consensu suorum concivium immutare, de hoc quodocunque eis placet habebunt liberam facultatem. Acta sunt hec anno domini 1315 in octava assumptionis beate Marie.

3) Der Abdruck dieser Stendaler Statutenaufzeichnung bei Riedel a. a. O. ist (vergl. oben S. 7) nach Feldmann, Teil 1 S. 188 erfolgt. Auch letzterer hat nicht mehr das Original vor sich gehabt, sondern eine Kopie in dem Neuruppiner Stadtbuche. Dieses aber ist wohl identisch mit einem Kodex, den er Teil 2 S. 379 beschreibt. Er ist in Buchform, sei sehr alt, bestehe aus Pergamentblättern und sei mit Buckeln aus Messing versehen. Göthe, dem andere gefolgt sind, hat (Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 319) aus der Rechtsmitteilung den Schluß gezogen, daß 1315 noch nicht mehr als die aufgeführten Innungen in Stendal öffentlich anerkannt gewesen seien. Das ist völlig unrichtig; vielmehr waren es die Neuruppiner, die nur um diese beschränkte Anzahl von Zunftstatuten gebeten haben. Das geht unwiderleglich vor allem daraus hervor, daß der Brief der Krämer, die in dem altmärkischen Handelsplatze zu den gemeinen Handwerkern zählten (abgedruckt bei Riedel A XV, 46 vom Jahre 1299), nicht mit überfandt ist. — Nun könnte man vielleicht einwenden, daß Feldmann seine Vorlage ungenau kopiert habe. Daran aber ist nicht zu denken. Er hat sehr wohl gesehen, daß die Stendaler Statuten durch die oben Num. 2 citierten Worte als einheitliche Aufzeichnung charakterisiert werden; deswegen bemerkt er ausdrück-

Bei dieser Entscheidung scheint man sich für den Augenblick in Neuruppin beruhigt zu haben; niemand vermochte fernerhin den Stadtregenten das Recht zu bestreiten, die Zünfte einer strengen Aufsicht zu unterwerfen. Die übersandten Statuten wurden als Grundlage des Neuruppiner Gilderechts in das Stadtbuch eingetragen. Mit einer unten näher zu besprechenden Ausnahme sind sie Jahrhunderte lang in Kraft geblieben. Die Handwerkerverbände aber, die 1315 noch nicht innungsmäßig organisiert worden waren, erhielten, wenn ihre Zeit gekommen war, Statuten, die inhaltlich durchaus jenen anderen entsprachen.

Es ergibt sich dieser Sachverhalt leicht durch eine Vergleichung der Stendaler und Neuruppiner Zunftbriefe. Dieselbe oder doch eine ähnliche Entwicklung, wie wir sie eben für Neuruppin zu skizzieren versuchten, hatte nämlich auch die Mutterstadt durchgemacht.

Auch in Stendal hatte, wie schon erwähnt, der Rat mit der Vogteigewalt gerungen und die Marktgerichtsbarkeit davongetragen. Noch bevor dieser Kampf zu Ende geführt war, hatten die vornehmen patrizischen Ratsherren Innungsrecht verliehen, es unter Umständen entzogen und wieder verliehen¹⁾. Ebenso hatten die Handwerker, obwohl man sich hier von Anfang an keiner Täuschung hingab über den scharfen, schier unveröhnlichen Gegensatz zwischen ihnen und den Geschlechtern, sich die Gewährung innungsmäßiger Organisation, als Zeichen verständlicher Gesinnung, wohl gefallen lassen. Späterhin war dann ein Umschwung der Ansichten erfolgt ganz ebenso wie in Neuruppin, natürlich nur viel früher und — heftiger. Die Urkunde, die das Endergebnis der Zwistigkeiten darstellt, die nunmehr ausbrechen mußten, ist erst vom Jahre 1285. Es ist eine große Einung, die unter Vermittlung der Markgrafen zu stande gekommen ist, aber es wird darin Bezug genommen auf einen früheren Vertrag gleichen Inhalts, der um viele Jahrzehnte (vermutlich vor 1237 oder jedenfalls vor 1248) zurückverlegt werden muß²⁾. In dem Schied aber wurde nun festgesetzt, daß die Handwerker zwar ihre Morgensprachen halten könnten, daß aber dort nichts beschlossen werden dürfe, was den vom Rat gewährten Satzungen entgegen wäre. Sollte

lich, daß sie in seiner Vorlage, dem Stadtbuche, immediate an dem vorigen Privileg gehangen hätten, auch wären sie von derselben Hand geschrieben gewesen. Wie unendlich viel sorgfältiger hat in diesem Falle der Liebhaber des 18. Jahrhunderts gearbeitet, der nur für sich schrieb, als der gelehrte Herausgeber des 19. Jahrhunderts, der unbekümmert die wichtige Nachricht unterdrückte!

1) Vergl. den Exkurs.

2) Vergl. den Exkurs.

sich thatsächlich ein Artikel als veraltet oder als unzweckmäßig erweisen, so möge man mit Verbesserungsvorschlägen hervortreten, denen man in der Centralbehörde nicht unzugänglich sein werde¹⁾.

Vergingen sich die Handwerker dennoch gegen diesen Rechtsjah, so glaubte der Rat, wie es im Krämerbriefe von 1299 heißt, das Recht zu haben, die Auflösung der betreffenden Zunft auszusprechen zu dürfen. Solchem Verhältnis strenger Abhängigkeit entsprach der Eid des Gehorsams, zu dem die Gildemeister nach jeder Ratswahl auf die Laube entboten wurden; eben dem entsprach schließlich der herrliche Ton, den sich die Konfule den Klemtern gegenüber erlaubten, fürwahr nicht wie Mitbürger zu Mitbürgern, sondern so, wie ein gudenreicher Fürst zu demütigen Unterthanen redet²⁾.

Die Neuruppiner Verhältnisse, wie sie seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Ueberlieferung hervortreten, sind nun offenkundig eine genaue Kopie der Stendaler Vorlage. Den Schrödern und Scheerern beispielsweise, die 1393 ihren Gildbrief erhielten, wird eindringlich eingeschärft, alle ihre Gerechtigkeit nur beim Rat und nirgends anders zu suchen. Ebenso wie in Stendal kehrt auch hier das Verbot eigenmächtiger Statutenänderung wieder, desgleichen der Treueid der Zunftmeister, der gleich nach ihrer Wahl auf dem Stadthause zu leisten ist³⁾.

1) Niedel A XV, 34: Ceterum de hiis, que ininge vulgo dicuntur, ita statuimus observandum, ut in colloctione, que Morgensprak dicitur, statuta consulum non impediant, sed si quidquam boni cogitaverint, quod pro suis artificiis expediat, ad consules referant, et ipsorum consilio et iuvamine, si utile visum fuerit consulibus, statuent ac promittent, ita tamen, ut nulla prorsus contra decreta consulum ordinent vel disponant.

2) Niedel A XV, 44: In nomine domini amen. Nos consules universi civitatis Stendale in Marchia . . . ad universorum noticiam cupimus pervenire presentibus publice protestantes, quod dilectis nostris burgensibus, videlicet institoribus, mediante nostrorum consilio discretorum fraternitatem, que Inninge dicitur, tali jure donavimus, quemadmodum inferius declaratur Preterea si nostri institores forsitan se opponerent civitati, quod tamen nunquam credimus hoc facturos, extunc consules habebunt liberam facultatem eorum fraternitatem penitus deponendi. Et quando novi consules fuerint instituti, magistri venient ad lobium ad consules proxima feria post hec et jurabunt hec premissa velle servare, quemadmodum superius sunt conscripta.

3) Niedel A IV, 308: Ouk scoleu sye alle ore rechticheit suken vor den rad in unser stad: war en dar brok wert, also scoleu sye dat suken, dar sye dat van rechtles wegen suken scullen. Ouk scoleu sye neyne nye sette dichten edder schicken, wen hir vorscreven steyd. Weret, dat sye wat beters irdenken edder dichten, wen hir vorscreven steyd, . . . also scoleu sye komen vor den rat unde laten sik dat orloven unde stedigen.

Fast will es scheinen, als ob der Rat in seinen Unterdrückungsbestrebungen zünftischer Autonomie noch weiter gegangen sei wie in der Mutterstadt. In einer stadtrechtähnlichen Neuruppiner Aufzeichnung vom Jahre 1362 ist die Bestimmung enthalten, daß bei der Aufnahme in den Zunftverband die neuen, bereits gewählten Mitglieder mit den Meistern auf der Laube erscheinen sollen. Erst dort wurde der Betreffende von den Konsuln feierlich mit dem Amte belehnt; zugleich empfangen diese dann die Kaution für ihren Anteil an der Eintrittsgebühr¹⁾.

So kann es, wie gesagt, nicht zweifelhaft sein, welche der beiden Parteien, die sich 1315 in Neuruppin feindslich gegenüberstanden, mit ihrer Rechtsauffassung durchgedrungen ist. Auffälligerweise sind es die Patrizier. Unwillkürlich fragt man, wie das möglich sei, denn schwerlich ist doch anzunehmen, daß die wohlhabenden und zahlreichen Gewerke, nachdem sie sich einmal erhoben hatten, sich ohne Murren der Autorität des Stendaler Schiedspruchs sollten unterworfen haben.

IV.

Als die Ratmänner von Stendal im Jahre 1315 die Anfrage der Neuruppiner beantworteten, hatten sie bei Uebersendung der Zunftstatuten auf die Möglichkeit Rücksicht genommen, daß diese Satzungen nicht in jeder Beziehung den dortigen Verhältnissen entsprechen würden; für diesen Fall hatten sie von vornherein die Erlaubnis zu entsprechenden Umänderungen erteilt²⁾.

Ist nun in Neuruppin gar niemals von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht worden? Ist hier nirgends das strenge Stendaler Gilderecht zu gunsten der einen oder anderen Neuruppiner Zunft durchbrochen worden?

Wie sich zeigen wird, ist das sehr bald geschehen, es ist mit sicherem Takt geschehen, die ganze spätere Entwicklung der Neuruppiner

1) Niedel A IV, 297: Hic ostenditur, qualiter quelibet gilda sit acquirenda. Quicumque et quotiens persona ydonea ghildam quameunque vult adipisci, talem magistri producent ad lobium, ibi consules ei concedunt opus, recepta caucione pro eo, quod cedit civitati, quicumque hoc infregit, 36 sol. vadiabit. Hier und da findet sich auch in Stendal eine Bestimmung der Handwerker durch die Konsuln. Vergl. die folgende Bestimmung aus dem Zunftbriefe der Schlächter vom Jahre 1335 bei Niedel A XV, 94: Ipsorum etiam opus nulli dabitur nisi eorum consulibus, ita quod duo aut saltem unus de magistris cum eo veniant ad nos, quod dignum sit profitentes.

2) Vergl. oben S. 30 Anmerk. 2.

Verfassung ist durch die heilsame Reform beeinflusst, zu der man sich schon im Jahre 1323 emporraffte.

Wie früher erörtert, war in Stendal die Rivalität zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern die Quelle ewigen Haders gewesen¹⁾. Der Streit wurde verschärft durch die Thatsache, daß auf Tuchhandel und Tuchfabrikation der städtische Wohlstand vornehmlich beruhte. Der patrizische Exporteur und der arme Weber, sie beide waren gleichmächtig, der eine durch Reichtum und Ansehen, der andere durch die große Zahl der verbündeten Arbeiter seines Gewerkes. Die übrigen Großbürger und Handwerker wurden mit hineingezogen in diesen Kampf, der, kaum beigelegt, fort und fort von neuem ausloderte. In anderen Gemeinwesen, die unter gleichartigen wirtschaftlichen Bedingungen stehen, ist die Rezeption der Stendaler Gewandschneiderstatuten das Signal zum Kampfe zwischen Tuchhändlern und Tuchmachern. So war es in Perleberg, das, obwohl es Salzwedels Tochterstadt war, Stendals Gildebrief für sich begehrte. Nicht als ob die Rivalen bis dahin (1303) friedlich neben einander gelebt hätten; aber sofort werden sie sich des Gegensatzes ihrer Interessen voll bewußt; es ist, als ob Oel ins Feuer gegossen werde²⁾.

In Neuruppin waren die Dinge doch anders und für eine friedliche Entwicklung günstiger. Auch hier hatte man zum mindesten schon seit Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts unterschieden zwischen Tuchhändlern und Tuchmachern. Das war eine Arbeitsteilung, wie sie in der Natur der Sache lag. Jeder Weber, der es zu etwas gebracht hatte und von kaufmännischem Unternehmungsgeist erfüllt war, konnte den Webstuhl durch die Gesellen gehen lassen, sich selbst aber dem einträglicheren Geschäft des Händlers widmen. War ihm das Glück hold, so erwarb er Reichtum; dann verzichtete er wohl gänzlich auf die Tuchfabrikation. Jedenfalls aber, in einen wie im anderen Falle, mochte er sich mehr hingezogen fühlen zu den ansehnlichen Kaufleuten als zu den ärmeren Tuchmachern, die vielleicht noch vor kurzem von ihm als Gesellen ihr Brot verdient hatten. Gewiß gab es unter den Tuchhändlern auch solche, die, wie andere Waren, so auch Schöngewand vom Stendaler oder Hamburger Markt mitbrachten und ebenso gröbere Stoffe neben anderen Exportartikeln dem großen Elbplaz zührten. Sie mochten die Konkurrenz, die ihnen von so sachkundiger Seite bereitet

1) Vergl. Stendal a. a. S. 17.

2) Vergl. Perleberg a. a. S. IV, 436 ff.

wurde, mit schelen Augen ansehen, aber sie hatten weder Macht noch Recht, sich hiergegen zu schützen.

Und dieser Zustand war für die Wollenweber nicht unbefriedigend. Sahen sie auch, daß die tüchtigsten aus ihrer Mitte sich ihnen entfremdeten und im Laufe der Zeit Patrizier wurden, wohl gar zur Ratswürde emporstiegen, so bemerkten sie doch auch die Kehrseite. Wie viele, die ihr sauer erspartes Geld im Tuchhandel angelegt hatten, nötigte verschuldetes oder unverschuldetes Mißgeschick, wieder zu ihnen zurückzukehren und nochmals von vorn anzufangen! Vor allem aber auch dem ärmsten Weberknecht winkte die Hoffnung, durch Sparsamkeit und Tüchtigkeit sich zu Reichthum und Ansehen emporzuarbeiten. Es war, als ob das Schicksal selber walte, den einen hervorziehe zu Reichthum und Ehre, den anderen in der Masse der gemeinen Bürger wieder versinken lasse. Wer hätte da bestreiten mögen, daß Glück und Tüchtigkeit die beiden großen Faktoren waren, die die sociale Lage bestimmten; wer wäre so thöricht gewesen, über diese natürliche Ordnung der Dinge zu murren! Noch gab es keine Bestimmung, die den Uebergang zu ausschließlichem Gewand-schnitt mit Willkür erschwert hätte, noch bestand zwischen Händler und Fabrikanten keine gesetzlich anerkannte Kluft.

So lagen in Neuruppin die Verhältnisse in dem Menschenalter friedlichen Fortschrittes, welches der Bewidmung mit Stendaler Markt-recht folgen sollte; ändern aber mußte sich das alles, nachdem einmal die Tuchmacher ihrem eigenen Wunsche gemäß eine innungsmäßige Or-ganisation erlangt hatten. Bei der Konstituierung des Wollenamtes stand man vor der Alternative, entweder die Gewandschneider zum Ein-tritt zu nötigen, oder aber sie auszuschließen. Man schlug den letzteren Weg ein. Sobald das aber geschehen war, mußte der früher schier un-bewußte und fließende Unterschied zwischen Tuchmacher, der zugleich Handel treibt, und Tuchkrämer offener und schärfer hervortreten: un-willkürlich wurde man sich dessen bewußt, daß kaufmännischer Vertrieb und Fabrication etwas durchaus verschiedenes seien, daß das Woll-gewerbe zwei Gruppen umfasse, die nach Beschäftigung, nach Ver-mögen, nach Ansehen und schließlich nach Stand sehr wesentlich von einander abwichen.

Der oben besprochene Rechenschaftsbericht der Neuruppiner Konsulu vom Jahre 1291 versetzt uns in die Zeit, in der diese neue Erkenntnis zu dämmern beginnt; schon giebt es neben der Zunft der Tuchmacher sogenannte Gewandschneider¹⁾. Einige Jahrzehnte später (1315) ist sie

1) Vergl. oben S. 27.

allen geläufig. Die Weber sind die Führer der Opposition gegen den Rat; die Gewandschneider verschreiben sich das Stendaler Gewandschneidergilderecht, jene den dortigen Webern so verhaßten Satzungen, mit denen sie im Jahre 1231 von den Markgrafen von Brandenburg begnadet worden waren. Fortan ist es den Tuchmachern nur unter den größten pekuniären Opfern möglich, sich am Tuchhandel zu beteiligen. Wer dennoch den Sprung ins Ungewisse wagen und sich in die patrizische Gilde aufnehmen lassen will, der muß die ausgesprochene Absicht haben, sich von den bisherigen Berufsgenossen zu trennen, um fortan auch seinen „Schnitt zu machen“, dem Herrenstande anzugehören, ein Herrenleben zu führen und sich zu beteiligen an der Ausbeutung des kleinen Webers und des armen gemeinen Mitbürgers.

So waren die Zustände beschaffen, die schon früher im Werden gewesen waren, die aber erst durch den Stendaler Spruch vom Jahre 1315 eine feierliche Sanktion erhalten hatten. Offenbar sträubten sich die Tuchmacher, die gerade in Neuruppin alle anderen Handwerkerkorporationen an Zahl um ein vielfaches übertroffen haben müssen¹⁾, nach Kräften; jedenfalls haben ihre Vorstellungen soviel gefruchtet, daß alle besonnenen und weniger beteiligten patrizischen Elemente zu ahnen begannen, welche Gefahren dem Gemeinwesen aus der Durchführung des unheilvollen Stendaler Gildestatuts erwachsen könnten. Es spricht für die Tüchtigkeit der Bürgerschaft des jungen Gemeinwesens, daß man der Gefahr vorzubeugen suchte durch kräftige Gegenmaßregeln. So muß die Stimmung gewesen sein, aus der heraus die schon erwähnte Einung vom Jahre 1323 zu stande gekommen ist.

Wie sehr man sich des Ernstes der Lage bewußt war, dafür spricht der Umstand, daß alle Faktoren, die in der Neuruppiner Verfassung etwas zu bedeuten hatten, die Konsuln, die Kaufleute-Gewandschneider, die gemeinen Bürger, der Graf mit seinen Söhnen, schließlich sogar Vogt und Schultheiß, zu dem zu fassenden Beschlusse zusammentraten. Die Beratungen scheinen in der Form einer Gerichtsverhandlung geführt worden

1) Das geht einmal hervor aus den Zahlen der späteren Zeit, dann aber vornehmlich daraus, daß die Weber doppelt so viele Vertreter im weiten Räte erhielten als jede andere Zunft. Solcher Vorzug war ihnen in Perleberg z. B., obwohl sie auch dort zahlreich und mächtig waren, nicht zu Teil geworden, vermutlich weil alsdann auch die Schuhmacher, die ihnen kaum nachstanden, eine ähnliche Vergünstigung gefordert hätten. Vergl. Perleberg a. a. V. IV, 425 ff. sowie unten S. 51. Ausgaben über die große Anzahl der Neuruppiner Tuchmacher im 16., 17. und 18. Jahrhundert bei Niefel A IV, 237 und 238; vergl. unten S. 46 Anm. 1.

zu sein. Der Graf als Gerichtsherr schlug unter Beifall der Bürgerschaft Vogt und Schultheiß zu Urteilsfindern vor. Ihr Spruch wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und in das Stadtbuch eingetragen; doch gestand man auch hier wieder den Konsuln das Recht zu, die Abmachung späterhin nach eigenem Ermessen umzugestalten¹⁾.

Es wurde vereinbart, den Tuchmachern gegen eine Gebühr von zwei Mark den Eintritt in die Gilde der Gewandschneider oder Kaufleute zu gewähren. Hierdurch wurden sie mit nichten vollberechtigte Genossen des patrizischen Verbandes, wohl aber erhielten sie die Befugnis, ihr eigenes und alles im Lande gefertigte Tuch zur Zeit des Wochenmarkts im Hause der Kaufleute auszuschnneiden. An anderen Tagen durften sie ihre Stoffe in ihren Werkstätten im kleinen verkaufen¹⁾. Der Weber, der von dieser Vergünstigung Gebrauch machte, hieß fortan *textor pannicida*; er durfte nach wie vor weben, aber nur mit einem Stuhle.

1) Kiedel A IV, 288: Nos consules Reppinenses Conrad Rusechom, Johannes Scadelant, Wilhelmus Pellifex, Gerardus Aurifaber, Johannes Cranepul et Johannes Appelmann volumus ac cupimus esse notum in hoc libro manifeste protestantes, quod maturo cum consilio et nostrorum dominorum comitum Gunteri, Ulrici, Adolphi et Borchardi ac communi cum consilio et voluntate omnium nostrorum burgensium et cum voluntate nostrorum mercatorum, quibusdam nostris civibus de opere textorum pro eorum denariis gildam dedimus et licenciavimus pannicidarum sive mercatorum, pannum omni die forensi in theatro cum mercatoribus incidendi, in ebdomada in eorum domibus incidendi, exceptis nudinis, in quibus domini consules utuntur locis theatrorum. Pro hac gulda unusquisque textorum consulibus duas dedit marcas argenti civitatis ad profectum, et cum hoc consulibus et pannicidis gulde dederunt jus eorum. Eciam sciendum quilibet textor pannicida unum textorium, quod *towe* dicitur, debet habere et non plus. Iam pannum incidere debent hic et in terra nostrorum dominorum textum et paratum. Si aliquis textor pannicida inventus fuerit a viris honestis convictus, quod pannum incideret aliunde textum et paratum, de opere et officio textorum est ponendus et removendus. Guldam autem pannicidarum eo modo, ut est prescriptum, obtinebit. Eadem hec prescripta si consules in melius mutare possunt, habebunt plenum posse et facultatem. Isti articuli ex parte et jussu nostrorum dominorum comitum predictorum et cum consilio ac jussu omnium nostrorum civium per Petrum de Rynesberg et Borchardum prefectum ad finem sunt placitata. Ueber die Sitte, Vertragsurkunden von großer Tragweite in das Stadtbuch aufzunehmen, vergl. Ferleberg a. a. O. S. 426 Numerk. 2 und Kiedel A III, 381. Charakteristisch für die Auffassung der Zeit, daß der Rat es ist, dem nun einmal die Gewerbepolizei zusteht, ist der Satz, der dieser Behörde die Befugnis einräumt, den unter solcher Beteiligung zu Stande gekommenen Beschluß einseitig und nach freiem Ermessen zu verändern.

Für alle anderen Tuchmacher blieb das alte Verbot des Gewandschnitts bestehen, sie hatten höchstens den indirekten Vorteil von der Neuerung, daß sie im Absatz ihrer Stoffe nicht mehr lediglich auf die vollberechtigten Gildemitglieder angewiesen waren. Ausdrücklich heißt es in der Urkunde, daß die Berechtigung nur einigen Webern gleich damals gewährt sei. Offenbar waren es die ansehnlicheren und reicheren. Mochten sie aber auch nur ein Bruchteil sein, ohne Zweifel hatten sie das Gros des Amtes hinter sich; denn alle werden es mit Freuden begrüßt haben, daß der Bann durch den neuen Beschluß gebrochen sei, daß wieder ein Zustand angebahnt werde, der dem alten nicht mehr so ganz unähnlich sei, daß wieder Gerechtigkeit walte und wieder der Tüchtigkeit der Weg zu Ansehen und Reichtum offen stehe.

Wir sind in der glücklichen Lage, uns ein Urteil darüber bilden zu können, wie dieser Vertrag gehalten worden ist und welche sozialgeschichtlichen Folgen er nach sich gezogen hat. Im Jahre 1362 wurde das gesamte Verwaltungsrecht der Stadt Kuppin aufgezeichnet¹⁾. In dieser Sammlung finden sich auch einige Nachrichten über die Gewandschneider und Tuchmacher, so vor allem sind dort die Gebühren eingetragen, die beim Eintritt in ein Amt gezahlt werden mußten.

Bekanntlich ist es im mittelalterlichen Zunftsleben ein fast überall wiederkehrender Grundsatz, daß, wenn der Vater bereits Innungsrecht besessen hat, dem Sohn ein Teil der Eintrittsgebühr, wohl in der Regel die Hälfte, erlassen wird.

Dieser Brauch galt auch in der Neuruppiner Gewandschneidergilde; ob aber auf die Gewandschneider-Weber diese Vergünstigung anzuwenden sei, war eine Frage, die durch die Einung vom Jahre 1323 jedenfalls noch nicht zu deren Vorteil entschieden war.

Gleichwohl ersehen wir aus der jüngeren Kodifikation, daß inzwischen die mildere Praxis Platz gegriffen hat; charakteristisch aber ist der Zusatz, daß die Ermäßigung nur dann eintreten soll, wenn der Vater bis zu Ende in der Gilde geblieben und als Mitglied des Verbandes gestorben ist. Diese Einschränkung setzt doch voraus einmal, daß von der Vereinbarung von 1323 seitens der Weber ausgiebiger Gebrauch gemacht worden ist, zweitens aber, daß der Fall nicht selten war, daß Weber, die unter großen Erwartungen reichlichen Gewinns sich hatten aufnehmen

1) Vergl. über diese Kodifikation und über die Bedeutung dieses Jahres für die Geschichte der städtischen Entwicklung unten S. 50 ff.

lassen, nachher enttäuscht in den Verband ihrer Handwerksgenossen zurückgekehrt sind¹⁾.

Für etwa ein Jahrhundert versiegen nun nach dieser Nachricht (1362) die Quellen über beide Rivalen; offenbar ein Beweis weiteren friedlichen Einvernehmens, da Konflikte wohl eine Spur in der Ueberlieferung zurückgelassen hätten.

Die chronologisch nächste Mitteilung über die Neuruppiner Gewand-schneider findet sich in einer Eingabe, die uns in der Folge noch näher beschäftigen wird. Am 3. August des Jahres 1727 übersandten drei Kaufleute von Neuruppin den Entwurf von Statuten für eine neue Schöngewandschneidergilde an die Regierung mit der Bitte, daß ihnen die Erlaubnis, den alten Verband wieder ins Leben zu rufen, gewährt werde²⁾. Wenn man den Entwurf mit der einzigen Modifikation aus der ganzen Zwischenperiode (von 1571) vergleicht, ergibt sich leicht, daß er thatsächlich Satzungen des alten Gilderechts mit einigen zeitgemäßen Abänderungen darbietet³⁾. Zweimal wird nun in der Arbeit Bezug genommen auf frühere Statuten, sonderbarerweise nicht auf die eben erwähnten vom Jahre 1571, sondern auf ein Privilegium, welches Kurfürst Friedrich II. den Neuruppinern 1456 verliehen habe. Da ein so energisches Eingreifen des Markgrafen in die inneren Angelegenheiten der Hauptstadt der Grafen von Lindow sich mit dem, was wir bisher über die Unabhängigkeit des Ländchens wußten, nicht gut vereinigen läßt⁴⁾, so könnte man zunächst an Irrtum oder böswillige Erfindung denken. Diese Erwägung aber muß völlig abgewiesen werden, da gar nicht abzusehen wäre, warum die Kaufleute zu einem Mittel hätten greifen sollen, das die Erfüllung ihres Wunsches ohne Not möglicherweise hätte erschweren können⁵⁾.

Die beiden Erwähnungen des alten Privilegs von 1456 sind ent-

1) Vergl. Riedel A IV, 297: Ghildam pannicidarum acquirens dat 1½ maream et scriptori 2 den., et hoc si pater ejus ghildam non habuit. Hic ostenditur, quid dant textores acquirentes jus incidendi. Textor, qui fit pannieida, dat civitati duo talenta et notario 2 den.; si ejus pater habuit jus incidendi et obiit in officio, dat dimidiam partem.

2) Vergl. unten S. 45 ff.

3) Vergl. unten S. 43.

4) Vergl. die Bemerkungen bei Riedel A IV, 29 ff.

5) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß meinerseits alles geschehen ist, um weitere Spuren von diesem Privileg zu entdecken. Meine Nachforschungen beschränkten sich, da Kampe das Material, welches in Neuruppin noch weit verstreut erhalten ist, völlig in seine Abhandlung hineingearbeitet hat, auf das Geheime Staatsarchiv und die Manuscripta Borussiae der Königl. Bibliothek.

halten in Artikel 4 und 6 des Entwurfes. In jenem wird bestimmt, daß beim Erwerb der Gilde die Gildesöhne sowie die Männer von Gildetöchtern nur den halben Eintrittspreis zu zahlen haben. Gänzlich befreit von der Gebühr sind vollends die Gildesöhne, deren Anwartschaftsrecht noch durch Heimführung einer Gildetochter verstärkt wird. Ebenso aber wie diese Meistbegünstigten sollen, nach Maßgabe des Privilegiums des Kurfürsten Friedrich vom Jahre 1456, „der Magistratspersonen und Scabinorum Töchter und Söhne in dieser Stadt“ gestellt sein. Der Artikel 6 lautet folgendermaßen: „Wer nun bey keinem Kaufmann oder Gewandschneider aufgedungen gewesen, noch seine 6 Jahre richtig ausgehalten und alle übrigen prestanda prestirt, derselbe kan keinesweges in diese Gilde mit aufgenommen werden, außer diejenigen, so besage des 4. Art. nach angezogenem Privilegio de Anno 1456 darzu berechtiget findt.“

Es wird also die Angabe in Artikel 4 noch dahin vervollständigt, daß die Söhne und Schwiegersöhne von Ratmännern und Schöffen sogar von der Lehrzeit befreit sind.

Eine ernsthafte Veranlassung, diese Satzung zu erfinden, lag wie gesagt für die drei petitionierenden Kaufleute gewiß nicht vor, aber auch an ein Mißverständnis ist mit nichten zu denken, weil der Inhalt des Dokuments durchaus in jene Zeit hineinpaßt. Am 2. Oktober des Jahres 1457 griff Kurfürst Friedrich II. ganz in derselben Weise in die inneren Angelegenheiten der Gewandschneidergilde der Altstadt Brandenburg ein; der undatierte Entwurf ferner für eine allgemeine Gewandschneider- und Tuchmacherordnung großen Stiles, die nicht zur Ausführung kam, wird von Raumer, ich weiß nicht, mit welchen, jedenfalls aber mit sehr zutreffenden Gründen, gleichfalls in das Jahr 1456 gesetzt¹⁾. Doch verweilen wir bei der ersten der beiden Urkunden einen Augenblick; aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich das verlorene Neuruppiner Privileg im wesentlichen mit jenem gedeckt²⁾.

Schon bei Darstellung der inneren Geschichte Perlebergs wurde darauf hingewiesen, daß die Geschlechter sich in zwei Gruppen trennten, in die der Gewandschneider und die der Krämer. Die vornehmere ist in Perleberg offenbar die der Gewandschneider. Aus ihr rekrutierten sich die Stadtregenten; das Monopol des Ausschnitts war eine so mühelose und einträgliche Beschäftigung, daß man es sehr gut neben dem Ehren-

1) Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, Teil 1 1833 S. 233. Geheim. Staatsarchiv R. 78 Bd. 11 Blatt 106. Darunter von anderer Hand die Notiz: Der obgenante briff ist gemacht gewest, er ist obir nicht ussgegangen.

2) Riedel A IX, 189.

amate eines Ratsmanus treiben konnte. So wird die Meinung allmählich Kraft und Verbreitung gefunden haben, daß das Monopol des Gewandschnitts gewissermaßen der Lohn sei für den der Stadt von Seiten der Konsulu geleisteten Dienst. Dieser Grundsatz aber mußte zu Spaltungen innerhalb der Gilde führen.

Die Mitglieder, die den Tuchhandel berufsmäßig erlernt hatten, deren Kenntniß sich nicht nur in der schnell erworbenen Fertigkeit des kunstreichen Zerschneidens eines umfanglichen Tuchstücks erschöpfte, mochten darauf dringen, daß auch in ihrem Verbande die Berechtigung nicht allein durch Geld oder Herkunft erworben werde. In den meisten Städten, so wohl auch in Perleberg, mußte diese geringe Differenz zurücktreten hinter dem allgemeinen Gegensatz, einmal gegen die Krämer, zweitens aber gegen die Tuchmacher und sonstigen Feinde der ratsherrlichen Geschlechter; in Brandenburg aber hatte der häusliche Zwist solchen Umfang angenommen, daß des Kurfürsten Vermittlung angerufen werden mußte. Friedrich II. entschied nun 1457 dahin, daß jeder Konsul und jeder Schöffe ohne weiteres Gewandschnitt üben dürfe und Mitglied der Gilde sei. Nur dem Rat allein und dem Landesherrn habe der Verband zu gehorchen.

Soviel mir bekannt ist, ist die Urkunde für die Altstadt Brandenburg so gut wie einzig in ihrer Art. Jedenfalls aber werden wir annehmen dürfen, daß auch Neuruppin eine der wenigen märkischen Städte ist, in der sich in einer so unverhältnismäßig frühen Zeit schon ähnliche Verhältnisse ausgebildet haben, die demgemäß auf eine analoge Entscheidung hindrängten.

In Neuruppin war, wie wir gesehen haben, noch im Jahre 1323 das gesamte Patriziat zu einer Gewandschneider- oder Kaufmannsgilde zusammengeschlossen, späterhin aber müssen sich die Krämer von den Gewandschneidern losgelöst haben¹⁾. Den Ehrennamen Kaufleute beanspruchten naturgemäß beide Teile, offiziell aber wurde er hier vor allem den Gewandschneidern beigelegt.

Offenbar hat der Vertrag vom Jahre 1323 die Entwicklung in dieser Richtung beschleunigt. Ein Monopol, das das Bindeglied sein soll für einen ganzen Stand, muß vor allem einträglich sein, so daß ein jeder hoffen kann, unter Umständen erklecklichen Nutzen davon zu haben. Wie aber war der Gewinn des Gewandschnitts geschmälert, seitdem die Tuchmacher ihre eigenen Fabrikate nach der Elle verkaufen durften, wofern

1) Vergl. oben S. 37 ff.

sie nur eine kleine Gebühr an die Gildefasse abgegeben hatten! Die Kaufleute also, die des Gewandschnitts ferner nicht gebrauchen wollten, traten über kurz oder lang aus dem Verbande aus und begründeten die patrizische Zunft der Krämer. Es fragt sich, in welche Zeit diese Entwicklung zu setzen ist: offenbar ist sie im Jahre der großen Verfassungsreform (1362) in vollem Fluß. In der oft erwähnten Aufzeichnung aus diesem Jahre wird bei der Aufzählung der Erträgnisse aus den Kaufkammern zur Zeit der Jahrmärkte bereits unterschieden zwischen den Gewandschneidern und den Krämern. Jedenfalls sind die Zustände, die hier vorausgesetzt werden, eben erst im Werden. Die Gewandschneider, die von ihrem Amt nicht Gebrauch machen, mögen noch nicht Krämer geworden sein. Wohl aber sind Gewandschneider und reiche Krämer bereits gleichgestellt: sie müssen für jeden der zwei Jahrmärkte 2 Schillinge Stättegeld entrichten¹⁾. Das ist die eine Seite der Entwicklung; andererseits aber brachte die Loslösung der Krämer von der Kaufmannsgilde eine neue Differenzierung hervor. Schon bevor die Krämer definitiv aus der Gilde austraten und zur Konstituierung einer eigenen Zunft schritten, hatte es Händler gegeben, die sich Krämer nannten. Als nun bei Gründung des neuen Verbandes die Unterschiede sich verschärften, bezeichnete man jene als die reichen, diese aber als die armen Krämer²⁾. Auch die letzteren mußten ein Stättegeld entrichten; das aber betrug, wie die Aufzeichnung von 1362 zeigt, nur 1¹/₂ Schilling im ganzen Jahre. Zudem erwartete man von der Huld der reichen Kaufherren im Stadtrate, daß ihnen an der Abgabe nachgelassen werde, wenn der Jahrmarkt

1) Ueber den Handel von Neuruppin giebt vor allem Anschluß die Zollrolle aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Kiedel A IV, 295. Ueber die Ausfuhrbeschränkungen, denen der Getreideexport unterworfen war, vergl. die lehrreiche Urkunde von 1323 bei Kiedel A IV, 287.

2) Martgraf in seiner trefflichen Abhandlung (die öffentlichen Verkaufsstätten, Kammern, Bänke, Kräme, Bänden Breslaus in Zeitschrift des Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens Bd. XVIII 1884 S. 173 ff.) unterscheidet Inhaber von Tuchkammern und Krämen einer- und von beweglichen Buden andererseits — jene sind die Kaufleute und Reichentramer, diese die armen Krämer, Partierer, Sonnenträmer oder wie sie sonst noch genannt sein mögen — auf Grund eines Materials, das wohl keine andere Stadt des östlichen Norddeutschlands an Reichhaltigkeit erreicht. Derselbe Unterschied scheint durch die spärliche Ueberlieferung mancher anderen norddeutschen Stadt durch; ob aber nicht auch in dieser Beziehung die Kaufhansverfassung Schlesiens, natürlich nur bis zu einem gewissen Grade, eine Sonderstellung einnimmt, muß erst durch weitere Spezialuntersuchungen dargethan werden. Bei Martgraf a. a. O. 175 ff. findet sich auch die sehr beachtenswerte lokale Litteratur Breslaus verzeichnet.

ihnen ungewöhnlich geringen Gewinn abgeworfen hatte¹⁾. Für gewöhnlich aber blieb das Kaufhaus den Gewandschneidern und reichen Krämeru reserviert; dann mochten die armen sehen, wo in der Stadt an geeigneten Orten sie ihre geringe Feinligware am besten loschlagen konnten.

Für lange Zeit fehlen uns nach dem Jahre 1362 und dem Privileg von 1456 die Quellen für die innere Geschichte des Neuruppiner Patriziats; festen Boden hat man erst wieder am Ende des sechzehnten Jahrhunderts unter den Füßen: denn 1571 erhielten, wie schon erwähnt, die Schöngewandschneider, 1572 aber die Krämer eine Bestätigung ihrer alten Innungsstatuten. Die Rivalen der Krämer sind nach der einen Seite hin die hanfierenden Tabetträger, denen 1572 verboten wird, in die Häuser zu gehen und dort ihre Ware den Leuten aufzudrängen, — andererseits die Apotheker. Trotz der Berechtigung der letzteren dürfen die Krämer Spezerei und Gewürz verkaufen; sonst wird nur noch Seide (offenbar hier wie sonst einer ihrer Hauptartikel) in der Urkunde genannt. Diese selben Statuten wurden ihnen dann mit geringen Erweiterungen nachweislich 1606, 1644, 1701 und später erneuert²⁾.

Wenden wir uns jetzt dem Privileg zu, welches Kurfürst Johann Georg seinen lieben Getreuen, den Kaufleuten oder Schöngewandschneidern, im Jahre 1571 ausstellte³⁾. Die Klagen der Gildegenossen, auf die hin die Bestätigung der Statuten erfolgt ist, richten sich wider Erwarten weniger gegen die Tuchmacher wie gegen die Krämer, die, obwohl ihre Nahrung seit alters von der der Kaufleute getrennt ist, sich neuerdings unterfangen, beiderlei Hantierung zu üben. Mit den Tuchmachern lebte man damals augenblicklich in Frieden: bereitwillig wurde denen, die sich in die Gilde einkaufen, der Detailhandel mit eigenem Fabrikate zugestanden. Obwohl also hier zugegeben wird, daß die Wollenweber „von alters wegen des Schnittes privilegiert gewesen“ (wie wir wissen, seit 1323), war doch erst vor kurzer Zeit ihnen diese Befugnis streitig gemacht worden. Ein Urteil, welches im Jahre 1661 zu Köln an der Spree

1) Riedel A IV, 294: Hic inferius ostenditur, quid consules exigere debent temporibus nundinarum. Terminis nundinarum . . denarios locales tenentur dare pannicide, qui colunt officinum incisionis, quilibet eorum quolibet termino dat 2 solidos. Hoc sunt annuatim 4 solidi daturi denarii locales. Item quilibet institor dives dat totidem, sed pauperes dant secundum gratiam consulum 1½ sol.

2) Geheimes Staatsarchiv R. 78, Privilegien, Neuruppin 12.

3) Geheimes Staatsarchiv R. 78. 76 Blatt 306 ff.

in dieser Sache ergangen war, hatte aber zu ihren Gunsten entschieden; das sollte, so sagt das Privileg von 1571 in Kürze, auch fortan in Kraft bleiben. Die Eintrittsgebühr ist zwar erhöht worden auf 20 Schillinge; aber was will das besagen gegen die Summe von 60 Thalern, die bei wirklicher Aufnahme in die Gilde gezahlt werden mußte!

So waren also die alten Verhältnisse mit geringen Veränderungen aus dem Mittelalter in die Neuzeit hineingewachsen, erst das folgende Jahrhundert des großen Krieges brachte wesentliche Neuerungen¹⁾.

Es treten die Veränderungen uns am lebhaftesten entgegen in den beweglichen Klagen der Tuchseherer von Neuruppin vom Jahre 1655. In dem Kriegsgetümmel seien ihre alten Privilegien verloren gegangen, kein Mensch wisse mehr, wie es mit der Wollemahrung beschaffen sei. Wie früher Stendal das Muster für Innungsstatuten gewesen war, so ist es jetzt Berlin. Sie erhalten das Privileg, welches 1621 den Wollewebern der beiden Residenzstädte gewährt worden war²⁾; im wesentlichen stimmt es überein mit dem bekannteren der Tuchmacher von Berlin und Cöln vom Jahre 1657³⁾. Die Gewandschneidergilde von Neuruppin war in der Not der Zeit vergangen, daher waren die Tuchmacher sozusagen ihre glücklichen Erben. Es wurde ihnen der Gewandschnitt in vollem Umfang zugestanden, sowie die Führung von fremdem neben dem eigenen Tuche, „denen Schöngewandschneidern unnd Männlicher ungehindert.“ Die wenigen Schöngewandschneider, die noch vorhanden waren, mögen sich der Krämerinnung beigefellt haben, denn dieser Verband war der einzige, der es von Zeit zu Zeit versuchte, in das neue Recht der Wolleweber hinüberzugreifen. Gar oftmals wurde den Tuchmachern die Vergünstigung bestätigt, so 1673, 1689, 1695 und 1713, wo die Präntensionen der Krämer zurückgewiesen wurden, und endlich in einer umfangreichen Kodifikation vom Jahre 1714.

Bald aber änderte sich das: die Anschauung der Zeit neigte zur Annahme, daß die Tuchkaufleute nur dann in der Lage seien, den Webern einen „billigen“ Preis zu geben, wenn ihnen von diesen nicht allzugroße

1) Diese Auffassung wird bestätigt durch das Privilegium der Tuchmacher vom Jahre 1590. An den Kurfürsten hatte man sich damals gewandt, weil die Entscheidungen, die Bürgermeister und Ratmänner in ihren Zwistigkeiten mit den Gewandschneidern getroffen hatten, unwirksam geblieben waren. Geheimes Staatsarchiv R. 78. 76 Blatt 305.

2) Geheimes Staatsarchiv R. 78, Privilegien, Neuruppin 23.

3) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Teil 5 II. Abteilung Spalte 225 ff.

Konkurrenz gemacht werde. Von solcher Erwägung geht die große Schanordnung der königl. preuß. Tuch- und Zeugmacher (1723) aus, die diesen gebietet, „sich des Gewandschnittes außer der Provinz, darinn sie wohnen, gänglich zu enthalten“¹⁾. Nur den vermögenden Webern, die, auch wenn sie auf fremde Märkte ziehen, zum mindesten zwei Tuchmacherstühle in „beständigem Gang zu erhalten“ vermögen, soll es erlaubt sein, „außerhalb der Provinz oder gar außer Landes“ Handel zu treiben.

Deutlicher als die angeführten Bestimmungen spricht sich ein Artikel in dem „General-Privilegium und Gülden-Brief des Tuchmacher-Gewercks in der Chur-Marc Brandenburg“ vom Jahre 1734 über die Berechtigungen der Weber aus. Aus ihm erfährt man, daß sich ihre Schnittbefugnis nur auf inländische Tücher und Boye erstreckt²⁾.

So waren die allgemeinen Anschauungen über die Wollnahrung, als, wie schon erwähnt, drei Kaufleute in Neuruppin den Entschluß faßten, die Schöngewandschneidergilde dort wieder aufzurichten³⁾. Ihre Bitte lautet sehr demütig: sie wüßten wohl, daß die Tuchmacher dort durch Privileg de anno 1695 den vollen Gewandschnitt hätten; gleichwohl möge auch ihnen die Erlaubnis wieder gewährt werden, natürlich salvis privilegiis jener. Auf denen Jahr-Märkten könne es alsdann so gehalten werden, wie es von hundert oder mehr Jahren her gebräuchlich gewesen sei. Das Loos solle entscheiden, ob sie oder die mit dem Gewandschnitt privilegierten Tuchmacher jeweilig den Vorstand haben sollten. Die Frage war von Wichtigkeit, weil der Vorsteher die Verlosung der Marktplätze zu leiten hatte. Nur der jüngste Meister habe seit alter Zeit zufrieden sein müssen mit dem Stand, der ihm zugewiesen worden sei⁴⁾.

Wenige Wochen nach dieser Eingabe an den König erging (23. August 1727) der Befehl Friedrich Wilhelms I. an die Domänenkammer, den Entwurf der Gildeartikel zu bestätigen, wofür 30 Thaler an die Rekrutenkasse zu zahlen seien.

So war nun der Wechsel der Dinge: einige Mitglieder der Krämerinnung, die demaleinst vor manchem Jahrhundert aus der Gilde der

1) Mylius a. a. O. Teil 5 II. Abt. Spalte 343 ff. Vergl. Schmoller in dieser Zeitschrift Bd. 1 S. 101 ff.

2) Mylius a. a. O. Teil 5 II. Abt. Sp. 389 ff. und Geheimes Staatsarchiv Kurmark, Tit. CCXXVI Handwerker-Sachen, Sect. C. Gener.-Privileg Nr. 72.

3) Vergl. oben S. 39. Die Eingabe und andere Aktenstücke Geheimes Staatsarchiv, Generaldirektorium, Kurmark, Tit. CLXIV, Stadt Ruppin, Sect. a. Handwerker Nr. 3.

4) Ich teile diesen Artikel mit, weil sich in ihm Züge der ältesten Kaufhausverfassung erhalten haben.

Kaufleute herausgewachsen waren, waren es jetzt, die den Verband der Schöngewandschneider zu neuem Leben erweckten. Vorläufig zwar konnten Gewandschneider und Weber in Folge der Entscheidung noch als gleichberechtigt gelten, aber sehr bald änderte sich das. Die den Tuchmachern ungünstigen Bestimmungen des Generalprivilegiums vom Jahre 1734 traten auch in Neuruppin, das noch immer zahlreiche Weber beschäftigte, in Kraft; doch sind die näheren Umstände, unter denen das geschah, unbekannt¹). Aus jüngerer Zeit (1783—86) sind Akten in ziemlicher Anzahl vorhanden, in denen sie bittere Klagen niedergelegt haben. In eindringlichen Worten setzen sie auseinander, daß ihnen der volle Schnitt (heimischen und fremden Tuches) gewährt worden sei in zahlreichen landesherrlichen Privilegien, „so gewiß wenig Städten im Lande ertheilet worden seien.“ Von den ablehnenden Bescheiden ist vor allem der vom 13. November 1783 beachtenswert. Er geht in seiner Begründung zurück auf die oben besprochenen Statuten der Schöngewandschneidergilde vom Jahre 1571 und führt aus, daß in älterer Zeit die Tuchmacher, die ihre Fabrikate nach der Elle hätten verkaufen wollen, die Einwilligung der Gilde der Kaufleute hätten erbitten müssen. Es sei daher schon eine große Vergünstigung, wenn ihnen der Ausschnitt der eigenen Stoffe bedingungslos zugestanden werde²).

Ich bin am Ende der langen und wechselvollen Entwicklung angelangt. Das, was vor allem auffällt, wenn man sich die Perleberger Verhältnisse in Erinnerung zurückruft, ist folgendes. In Perleberg gelang es auch in der besten Zeit der Geschlechterherrschaft der St. Johannesgilde nicht, alle Patrizier in sich aufzunehmen. Im Gegenteil, es besteht sehr bald ein so scharfer Gegensatz zwischen ihr und den patrizischen Krämern, daß diese sich auf die Seite der Gewerke stellen und mit ihnen vereint das Monopol der Gewandschneider durchbrechen. Das aber ist nur eine vorübergehende Phase, kurz darauf schließen sich alle ratsfähigen Elemente fest aneinander, um in gemeinsamer Abwehr die Ansprüche der Zünfte zurückzuweisen³). In Neuruppin hingegen dehnt sich die Gilde der Kaufleute und Gewandschneider frühzeitig über das Gesamtpatriziat aus. Auch hier vollzieht sich eine Scheidung, aber sie ist durchaus friedlich: es liegt den Krämern, die sich vom Verbande loslösen, nichts

1) Die 145 Mitglieder, die der Weberinnung im Jahre 1783 angehörten, lebten vorwiegend von der Lieferung von Montierungsstüchern für die Armee, vergl. Kiedel A IV, 235.

2) Geheimes Staatsarchiv, Generaldirektorium, Kurmart, Tit. CLXIV Stadt Ruppin Nr. 6.

3) Perleberg a. a. O. S. 441 ff.

ferner als der Gedanke, den Gewandschneidern, die schon so wie so ihren Gewinn mit den Gewandschneider-Webern teilen müssen, ihn nun auch noch durch ihre Ansprüche zu verringern. So wenig aber, wie von einer Rivalität zwischen den einzelnen patrizischen Interessengruppen in der älteren Zeit die Rede sein kann, ebensowenig erfolgt dann in der Folge jener überaus charakteristische enge Zusammenschluß zu vereinter Abwehr. Im Gegenteil, die erhaltenen Mitteilungen aus dem verlorenen Privileg Kurfürst Friedrichs II. lehren, daß in der für das alte Geschlechterregiment kritischen Periode, der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, bedeutende Gegensätze hervorgetreten sein müssen zwischen den beiden hervorragendsten patrizischen Familienverbänden, zwischen Ratmannen und Schöffen auf der einen, den ehrfamen Gewandschneidern auf der anderen Seite¹⁾.

Es liegt aber auf der Hand, daß eine so reiche und ungezwungene Ausgestaltung des Patriziats nur dadurch möglich war, daß hier der Druck fortfiel, der in Perleberg die herrschenden Geschlechter aneinanderkettete; die Untersuchung der Abwandlung der Stadtverfassung wird zeigen, warum die Neuruppiner Entwicklung eine so eigentümliche Richtung genommen hat.

V.

Durch die Einung zwischen Kaufleuten-Gewandschneidern und Tuchmachern im Jahre 1323 war ein Faktor fortgefallen, der bis dahin den Gegensatz zwischen dem herrschenden Patriziat und der beherrschten Gemeinde nicht unwesentlich verschärft hatte. Die Folgen dieser Vereinbarung zeigen sich wie gesagt in dem eigentümlichen Verlauf, den die weitere Verfassungsentwicklung von Neuruppin nehmen sollte. Man würde gleichwohl irren, wenn man glauben wollte, daß hierdurch alle Gegensätze innerhalb der Gemeinde aufgehoben worden wären. Offenbar ist nämlich für die Beurteilung dieser jüngeren Zustände noch ein anderer Punkt nicht zu übersehen.

Die märkischen Städte, deren Geschichte wir bisher betrachtet haben, verdankten fast durchaus dem Handel und der Industrie ihre Blüte; so war es in Stendal, Salzwedel und Perleberg, mit einigen in den besonderen Verhältnissen begründeten Abweichungen. Wie großes Gewicht der Bürger dennoch auf seinen Anteil an der gemeinen Mark legte, ist wiederholt und nachdrücklich hervorgehoben. Trotzdem aber unterscheidet sich die Neuruppiner Stadtwirtschaft gerade in dieser Hinsicht nicht wenig von jenen anderen, denn Neuruppin ist, um es mit einem Worte

1) Vergl. oben S. 40 und unten S. 67 ff.

zu sagen, in erster Linie eine Ackerstadt. Die agrarischen Interessen waren hier so mächtig, wurden späterhin so wirksam vertreten, daß sich unwillkürlich ein Gegensatz zwischen ihnen und den gewerblichen herausstellen mußte, hinter dem sogar jener andere zwischen patrizischen Kanflenten und zünftlicher Gemeinde vorübergehend wenigstens verschwand.

Mochte dieser Antagonismus von Anfang an vorhanden gewesen sein, so verging doch eine geraume Zeit, ehe man sich seiner bewußt wurde. Wie in gewissem Sinne die Großhändler und die Handwerker, die für die Ausfuhr arbeiten, auf einander angewiesen sind, so waren es auch in Neuruppin die Getreideexporteure und die Ackerbürger¹⁾. Zunächst werden sich die letzteren an der Opposition beteiligt haben, die die Gewerke gegen die Patrizier organisierten (1315)²⁾; erst allmählich stellte sich heraus, daß die Zünfte, ebenso egoistisch wie die Geschlechter, vorwiegend ihre Sonderinteressen im Auge hatten.

Es verlohnt sich, wenigstens einen Blick auf die innere Einrichtung zu werfen, die die Ackerbürger sich in der großen Ackergilde gegeben haben, deren Ursprung jedenfalls in eine sehr frühe Zeit zurückzuerlegen ist. Die älteren Statuten sind nicht mehr vorhanden, aber sie sind wohl so gut wie ganz hineingearbeitet in jene Zunftungsartikel, die im Jahre 1661 von dem Magistrat, 1730 von König Friedrich Wilhelm I. bestätigt worden sind³⁾. Den Vorstand bildeten vier Gildemeister, deren Amtsperiode ursprünglich wohl länger dauerte, späterhin auf zwei Jahre beschränkt war. Immer führten je zwei das Präsidium; jedes Jahr dankte einer ab, an dessen Stelle die drei übrigen einen neuen kooptierten. Hinzukamen vier Bevollmächtigte, die unmittelbar von der Gesamtackergilde gewählt wurden. Mancherlei gab es für diesen doppelgegliederten Vorstand zu thun; um nur einiges anzuführen: Beaufsichtigung der Schäfer und Gemeindegirten, Taxation von Feldschäden, Sorge für rechtzeitige Feldbestellung und Entwässerung des Gemeindeflandes. Zweimal im Jahre wurden Hauptversammlungen abgehalten, zu denen jeder erscheinen mußte, vom Frühjahr aber bis zum Herbst war jeden Monat Morgensprache: denn dann mußte vielerlei beschloffen und angeordnet werden, dessen Ausföhrung nur geringe Frist gestattete.

1) Vergl. Ferleberg a. a. O. IV, 417.

2) Vergl. oben S. 28 ff.

3) Vergl. die Mitteilungen bei Riedel A IV, 229 ff. und Geheimes Staatsarchiv, Generaldirektorium, Kurmark, Tit. CLXIV, Stadt Ruppın, Sekt. a. Handwerker Nr. 6: Acta betreffend die Zunftungs-Articul für die Acker-Gilde zu Neu-Ruppın.

Möglich immerhin, daß die Gefahr, welche den Monopolen der Kaufleute und Handwerker von dieser wohlorganisierten Masse der Ackerbürger drohte, schon bei der Einung vom Jahre 1323 in versöhnlichem Sinne wirksam war, jedenfalls wurde eben hierdurch im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts eine Annäherung zwischen beiden Teilen herbeigeführt. Bis zum Ausgang des Mittelalters ist dieser Gesichtspunkt, wie gesagt, für die weitere Ausbildung der Gemeindeverfassung maßgebend gewesen.

So unbestritten die Macht der Konsole nach der Bewidmung der Stadt mit Stendaler Markt- und Ratsrecht auch sein mochte, gewisse politische Rechte nahm in Neuruppin wie in allen deutschen Gemeindeverbänden die Gesamtbürgerchaft für sich in Anspruch, namentlich, wie sich von selbst versteht, die Kontrolle der Finanzverwaltung. Darauf deutet, um gleich den ältesten Beleg anzuführen, schon jener Rechenschaftsbericht der Zentralbehörde, auf den bereits wiederholt Bezug genommen werden mußte¹⁾.

Obwohl Versammlungen der ganzen Gemeinde nicht üblich gewesen sind, obwohl, wie erwähnt, die Nachbarn nach Teilbezirken zur Beratung erschienen, gab es doch frühzeitig einen, bis zu gewissem Grade organisierten Gesamtausschuß. Seine Mitglieder hießen die weisesten Bürger; sie gaben zu wichtigen Beschlüssen der Konsole ihre Zustimmung: so im Jahre 1360 bei einem Vertrage der Stadt mit der Stendgilde²⁾, so in eben demselben Jahre bei einer vermögensrechtlichen Abmachung mit der Schuhmachergilde³⁾ 4).

Abgesehen von so spärlichen Nachrichten, stehen uns über die Art dieser Gemeindevertretung nur jüngere Nachweise zur Verfügung; wir verdanken sie vor allem Kampe, dessen zwar im einzelnen unkontrollierbare Mitteilungen doch Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen dürften⁵⁾.

1) Vergl. oben S. 25.

2) Vergl. Kiedel A IV, 292: Nos igitur Petrus de Lyndow, Johannes Wedegonis . . . hoc anno consules in Ruppyn ad perpetuum rei memoriae notum fieri cupimus tam presentibus quam futuris, quod oportunitate captata, consilio prudentiorum nostre civitatis communicato, concordavimus et ad finem perpetuo duraturum placitavimus cum dilectis nostris concivibus fraternitatis exulum in hunc modum.

3) Vergl. Kiedel A IV, 292: Nos . . . hoc anno consules nove Ruppini scire volumus tam posteros quam presentes, quod antecedente prudentiorum nostre civitatis consilio et consensu [eum] dilectis nostris civibus fratribus gilde sutorum concordavimus in hunc modum.

4) Daß in Ausnahmefällen auch die Gesamtgemeinde zur Beratung entboten werden konnte, beweist der Vertrag von 1323. Vergl. oben S. 37 Anm. 1.

5) Vergl. Kampe a. a. O. S. 25 und oben S. 23.

Es wurde schon früher auf die Teilgemeinden hingewiesen und ihre Vorsteher; es sind die vier Stadtviertel St. Spiritus, der Kanthow, St. Nicolaus und das Beghinenviertel. Sie alle sind gleichmäßig organisiert; möglich, wie berührt, daß in einem oder zwei der jüngeren die Nachbarverfassung des anderen nachgeahmt worden ist. Will die Gesamtbürgerchaft sich mit den Konsuln ins Einvernehmen setzen, so wird Tags zuvor eine Versammlung nach den Teilbezirken anberaunt. Am nächsten Morgen in aller Frühe ertönt alsdann die Sturmglocke; wer ihrem Rufe nicht Folge leistet, wird von den Nachbarschaftsbeamten in Buße genommen. Nachdem dann die Angelegenheiten der Stadt genügend erwogen, treten die acht Hauptleute und acht Viertelsmeister (je zwei wie wir sahen, aus jedem Quartier) zu gemeinsamer Rücksprache zusammen. Jetzt erst konnte sich herausstellen, wohin sich der Wille der Gesamtgemeinde neigte, ob die Vorschläge der Zentralbehörde abzulehnen seien, oder ob man dorthin etwaige Wünsche der Bürgerchaft mitteilen sollte.

In diesen Hauptversammlungen müssen die Ackerbürger, mit oder ohne die noch nicht zunftmäßig organisierten Handwerker, über die Mehrheit geboten haben. Die Vorsteher der Teilgemeinden werden es in ihrem Vermittlungsamte nicht an Selbstbewußtsein haben fehlen lassen, konnten sie sich doch den Ratmannen gegenüber rühmen, die offiziellen Vertrauensmänner der ganzen Stadt zu sein. Manche Schwierigkeiten sind da dem konsularen Regiment gewiß bereitet worden, auch solche, bei denen die Tendenz, die agrarischen Interessen auf Kosten von Handel und Gewerke zu fördern, unverkennbar hervortrat. Allmählich werden demgegenüber Ratmannen und Handwerker sich der Gemeinsamkeit ihrer Sache bewußt geworden sein. Sobald man aber einmal soweit gekommen war, tauchte auch der Wunsch auf, der lästigen Kontrollinstanz ledig zu werden.

Zunächst freilich ging man noch nicht so weit; zunächst begnügte man sich, die Autorität des Gemeindeausschusses dadurch zu untergraben, daß man ihm eine offizielle Vertretung der Hauptgewerke als gleichberechtigt an die Seite stellte. Diese folgenreiche Reform der Stadtverfassung muß, wie ich mit Bestimmtheit glaube annehmen zu dürfen, im Jahre 1362 durchgeführt worden sein.

Es wurde schon der weisesten Bürger gedacht, deren Zustimmung zu den Ratsbeschlüssen namentlich für das Schuhmacherprivileg von 1360 bezeugt ist¹⁾.

1) Vergl. oben S. 49 und ebendort Num. 3 und Riedel A IV, 293.

Es bedarf nach den früheren Ausführungen wohl nicht der näheren Begründung, daß unter ihnen jene Viertelsmeister und Bezirkshauptleute gemeint sein müssen, die im Namen der vier Nachbarschaften mit der Zentralbehörde jeweilig zu verhandeln hatten. Bedürfte es eines weiteren Beweises, so läge er in der folgenden Entwicklung, deren Thatsachen nur so, wie es hier geschieht, erklärt werden können. Doch bevor ich hierauf näher eingehe, muß die eben ausgesprochene Vermutung, daß die Reform der Stadtverfassung im Jahre 1362 erfolgt sei, begründet werden. Erstlich fällt für diese Annahme der Umstand ins Gewicht, daß damals das städtische Verwaltungsrecht sorgfältig aufgezeichnet worden ist.

Zu solchen Kodifikationen giebt im Mittelalter häufig ein äußerer Anlaß den ersten Anstoß; natürlich aber ist das allein noch kein Beweis.

Zu demselben Jahre führt jedoch Kampe eine Urkunde an, die nirgends abgedruckt ist und die auch sonst nicht mehr ermittelt werden konnte. In dem Dokument sind die Ratmannen der Reihe nach bei Namen aufgeführt; hinter ihnen stehen vier Gildemeister der Wollenweber, zwei der Knochenhauer, zwei der Bäcker, zwei der Schuhmacher, also im ganzen zehn¹⁾. Es ist dies, wie Kampe ganz richtig erkannt hat, die erste Erwähnung der später so genannten Vierwerke; aus der Art ihrer Erwähnung geht hervor, daß ihnen bereits ein verfassungsmäßiger Einfluß auf die Beschlüsse der Konsula zugestanden worden war.

Es muß also zwischen 1360 und 1362 eine Verfassungsänderung stattgefunden haben. Der Umstand aber, daß in dem letzteren Jahre jene Kodifikation des städtischen Verwaltungsrechts vorgenommen worden ist, ist dann doch wohl schwerwiegend genug, um für 1362 den Ausschlag zu geben.

Der Beweis wird, wie schon hervorgehoben, vervollständigt, wenn man einen Blick wirft auf die Abwandlung, die die Urkunden der nächstfolgenden Dezennien erkennen lassen.

Im Jahre 1382 vereinbart die Stadt irgend einen Vertrag mit dem Dominikanerkloster in Neuruppin, nachdem man sich zuvor der Ein-

1) Vergl. unten S. 58.

2) Kampe a. a. O. S. 29: „So finde ich im Jahre 1362 hinter den Namen der Konsula noch folgende: Johann Ven, Hinrich Hakenbergh, Godecke Schuckow, Paul Lieveshle, Gildemeister der Wollenweber; Nicolaus Kostuscher und Peter Nikolt, Gildemeister der Knochenhauer; Hermann Melnik und Arnold Koche, Gildemeister der Bäcker; Arnold von Werder und Johann Ghever, Gildemeister der Schuster.“

willigung der alten Ratmannen, der Werke (das soll heißen der Bierwerke), der Gilden und der Gemeinde versichert hatte.

Jene schon erwähnte Abmachung der Konfuln mit dem Schuhmacheramt (sie enthält zugleich eine Erweiterung der Gildestatuten) war, wie wir sahen, 1360 von der Zentralbehörde erlassen worden unter Zustimmung der „klügsten Bürger“¹⁾; die Errichtung der Zunft der Schröder und Scherer findet jetzt (1393) mit Vollbord der gemeinen Gilden und der Gemeinde statt²⁾. Etwas abweichend ist die Ausdrucksweise bei dem nämlichen Anlaß in den Jahren 1434³⁾ und 1446⁴⁾, bei der Konstituierung von Zünften. Beide Male sind es die alten Ratmannen, die Gildemeister, als Vertreter der Bierwerke, und die klügsten Bürger, die aufgeführt werden.

Hiermit ist das spärliche Neuruppiner Material erschöpft; aber es reicht völlig aus, um daraus Schlüsse zu ziehen auf die Aenderung der Verfassung, die im Jahre 1362 erfolgt sein muß.

Der Einfluß der klügsten Bürger, des unbotmäßigen Bürgerausschusses, ist nicht unerheblich zurückgetreten, während die alten, d. h. die früheren, die inaktiven Konfuln, sowie vor allem die Bierwerke, sich in den Vordergrund geschoben haben. Indirekt ist also auch der Einfluß des Burdings zurückgedrängt; wen wird es wundern, daß seine Delegierten in der folgenden Zeitperiode als gänzlich beseitigt erscheinen?

Aus den Jahren 1453, 1468 und 1490 sind Ratsbeschlüsse erhalten, die die nächste Phase der Entwicklung deutlich erkennen

1) Vergl. oben S. 50 Anm. 1.

2) Vgl. Riedel A IV, 307: Wye radmanne olde unde nye in der stad thu nyen Ruppyn bekennen . . ., dat wye von gnaden unser hern unde med vulbord der meynen gulden unde 'der meynheid in unser stad thu Ruppyn hebben unsen liven burgern des serodambachtes unde den schernern eyne innige unde kumpanye geven.

3) Vergl. Riedel A IV, 324 Wy ratmannen der stad nien Ruppyn in dessene jare . . . bekennen unde betugen apenbare, . . dat wy med der heren gnaden nach rade unde vulbord unser oldesten ratmannen unde guldemestern unde klukesten unser vorsereven stad nyen Ruppyn, unseren yven getruwen medeborgern der peltzer guden willen hebben angesyen, dorch williges dynstes wille, unde en eyn briff geven.

4) Vergl. Riedel A IV, 331: Wy ratmanne . . . bekennen unde betugen apenbar vor allen guden cristenluden, den, dy dessen apen bryff syn edder horen lesen, dat wy van der heren gnaden nach wise unde wanheit unser andern gulde unde werken med rade unde vulbord unser oldesten ratmannen unde guldemeestern unde klukesten unser vorsereven stad u. i. w.

lassen¹⁾. Es sind Maßnahmen von der größten Wichtigkeit für das gemeine Wesen, gleichwohl wird der klügsten Bürger überhaupt nicht mehr gedacht: es ist hinreichend, daß die alten Konsole und die Bierwerke durch ihre Delegierten zustimmen.

So hatte man schließlich in Neuruppin um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eben jenen Verfassungszustand erreicht, der in Perleberg schon durch den großen Bürgervertrag vom Jahre 1347 als Endergebnis einer weniger angeheulten Entwicklung bezeugt ist. Geschlechter und Zünfte teilen sich (wenn auch nicht zu gleichem Maße) in das Stadregiment. Wie ganz anders sind aber die Wege gewesen, die endlich hier und dort zu demselben Resultat führten!

In Perleberg sind und bleiben die Geschworenen der fünf Gewerke von vornherein und das ganze Mittelalter hindurch die Vertrauensmänner des Burdings, der Gesamtbürgerchaft. Gar oftmals kommt es zu kleinen Konflikten zwischen Rat und Geschworenen, aber immer wieder — am Ausgang des Mittelalters unter Einwirkung der Kurfürsten — werden sie beigelegt. Der neue Bürgervertrag (1347), die Grundlage der ganzen späteren Verfassung, ist vereinbart worden, nachdem man in langem Kampfe ausgiebig seine Kräfte gemessen, nachdem die Ueberzeugung festgewurzelt war, daß kein Teil den andern gänzlich werde unterdrücken können²⁾. In Neuruppin hingegen verständigen sich Patrizier und Gewerke frühzeitig in wohlverstandenen Gefühl gemeinsamer Interessen. Einer so mächtigen Koalition gelingt es, die schwerfällige Masse der Gesamtbürgerchaft fast jeglicher Einwirkung auf das Stadregiment zu berauben. Geringer wie in dem Neuruppin am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts waren auch die Rechte der Gemeinde selbst in Salzwedel nicht, wo sich die Patrizier fortdauernd siegreich behaupteten, oder in Stendal vor dem Sturz des Geschlechterregiments³⁾.

1) Vergl. Riedel A IV, 311: Wy ratman der stad Nien Ruppin . . . bekennen vor uns ende unsen nakomelingen in deme rate, dat wy nach rade, willen unde vulbort unser olden rades unde guldemeisters hebben gelavet unde jegenwardig laven med krafte unses stad brives den ersamen vorsichtigen schepen to Nien Ruppin unde oren nakomelingen in der schepenbank eyne mark reuthen . . . von unsen Rathuse tu gevende n. j. w. Ferner S. 341: Anno quo supra [1468] . . . hebben de olden unde nien ratmanne unde guldemeister der virwerke eyndrechtliken gesettet unde mit tho ewigen tyden willen geholden hebben, dat nymand van buten also ein gast von ghaste in dem afflate to kloster, de wyle dat wart, wulle, hudeunde velle schal kopen. Nehtlich 1490 (Riedel A IV, 350) bei der einem Bürger gewährten Erlaubnis, ein Hospital in der Stadt zu erbauen.

2) Vergl. Perleberg a. a. O. IV, 423 ff.

3) Vergl. Stendal S. 9 ff., Magdeburg-Salzwedel S. 385.

Wie aber hätte sich die Bürgerschaft, die in der zahlreichen Gilde der Akerbürger doch immerhin einen gewissen Halt hatte, solche Beinträchtigung auf die Dauer gefallen lassen sollen!

Die Burspraken der Teilbezirke, die man nicht hatte unterdrücken können, wurden nunmehr der Sitz erbitterter ratsfeindlicher Bestrebungen, die die ganze Stadtverwaltung lahmzulegen drohten. Solchem anmaßlichen Treiben machte endlich (1541) ein kurfürstliches Reskript ein Ende, das die Aufhebung der Burspraken verfügte, weil die Bürger dort allerlei heimliche Anschläge gegen den Rat geschloffen, „dem Wir das Regiment befohlen, und nicht Euch“¹⁾.

Indessen dürfte dieser Befehl entweder bald zurückgenommen oder überhaupt nicht streng ausgeführt worden sein; wenigstens setzen die beiden großen Rezesse von 1594 und 1595, die endlich dem langen Hader ein Ende machen sollten, das Burding als eine verfassungsmäßig anerkannte Institution voraus.

Mit dieser einzigen Konzession aber waren die gemeinen Bürger nicht zufriedengestellt; sehr wohl wußten sie, daß die schwerfällige Bürgerversammlung eine wirksame Kontrolle des Rates schwerlich werde ausüben können. Deswegen verlangte man nach Reaktivierung jenes alten, aus den Abgeordneten der Viertel zusammengesetzten Kollegiums der sogenannten klügsten Bürger. Dagegen setzten sich nun wieder die Geschlechter und anfänglich wohl auch die Handwerker; schließlich kam in den Jahren 1594 und 1595 folgender Kompromiß zustande²⁾.

Zu den zehn Zunungsmeistern der Bierwerke sollten fortan vierzehn Repräsentanten der Gesamtgemeinde hinzukommen. Indessen durften diese neuen Vertrauensmänner nicht wie die alten Viertelmeister und Hauptleute nach den Teilgemeinden gewählt werden; vielmehr ernannte — damit in jeder Weise der Schein der Billigkeit gewahrt werde — der Rat die eine, die Bürgerschaft die andere Hälfte.

Man mochte gehofft haben, die Konsuln würden durch dies Mitwirkungsrecht an der Wahl einen gewissen Einfluß auf die Haltung des ganzen Kollegiums auszuüben vermögen; die Folge hat gelehrt, daß das nicht der Fall war, daß alle Mitglieder wie ein Mann gegen jene standen.

1) Vergl. die Mitteilung bei Kampe a. a. O. 37, die auch von Niedel ohne nähere Angabe wiederholt wird. Es scheint ihm also so wenig wie mir gelungen zu sein, die fragliche Verordnung aufzufinden.

2) Geheim. Staatsarchiv R. 55 Nr. 21, in mehreren gleichzeitigen Abschriften.

Die Deputierten der Gesamtbürgerschaft übertraten also solchergestalt die Deputierten der Innungen in dem weiten Räte an Zahl nicht unerheblich. Beide Teile sahen ein, daß sie, wenn der große Ausschuß etwas in der Stadtverfassung bedeuten sollte, auf einander angewiesen seien. So lockerte sich allmählich das alte unnatürliche Bundesverhältnis zwischen Innungsmeistern und patrizischen Ratsherren. Den Rat fürchtete man nicht mehr: warum ihn unterstützen? warum ihn nicht lieber im Verein mit den Delegierten der Gemeinde lahmlegen?

Die Konsuln waren durch die beiden Rezesse von 1594 und 1595 verpflichtet worden, in Sachen, die „die Gemeinde betreffen“, regelmäßig den Bürgerschaft zu berufen. Was aber betraf die Gemeinde? Darüber gingen die Ansichten der beiden Parteien naturgemäß weit auseinander. Den Vierundzwanzigern wiederum stand es zu, die Forderungen der Stadt vor den Rat zu bringen; doch hatten sie dafür zu sorgen, daß etwaige Beschwerden der Bürgerschaft vorher ordnungsmäßig im Burding, nicht aber in irgend welchen tumultuarischen Versammlungen erörtert würden. Diese Bauersprachen sollten übrigens nicht mehr regelmäßig, sondern nur dann stattfinden, wenn thatsächlich der Rat der Gemeinde, oder die Gemeinde dem Räte etwas mitzuteilen hatte.

Eine Aeußerung der Schiedsrichter vom Jahre 1594 (es sind vornehme Herren, wie der Hauptmann des Landes Ruppin, der Besizer von Rheinsberg, ein kurfürstlicher Rat und die Bürgermeister von Alt- und Neustadt Brandenburg) bei diesem Anlaß ist so charakteristisch, daß ich sie nicht unerwähnt lassen mag. Sie benutzen die Gelegenheit, den gemeinen Bürgern zu Gemüte zu führen, daß sie zwar zahlreich im Burding erschienen, wenn etwas gegen den Rat vorgebracht werden sollte, dahingegen nur spärlich, wenn ein Befehl ihres gnädigen Kurfürsten bekanntgegeben und verlesen werde.

Die besondere Aufgabe der Vierundzwanziger ist es nun aber, die Jahresberechnungen der Zentralbehörde sorgfältig zu prüfen; namentlich die Revision der Kornpachten und die der Ausgaben über die Erträgnisse der Stadtdächer sollen sie sich angelegen sein lassen.

So war ein zeitgemäßer Ersatz für die alte Gemeindevertretung geschaffen¹⁾; die Schiedsrichter vom Jahre 1595 waren der Hoffnung, ein dauerndes Friedenswerk zustande gebracht zu haben²⁾. Darin aber

1) Vergl. oben S. 49 ff.

2) Die Einsetzung einer neuen Friedenskommission war nötig geworden, weil bei der Ausführung des Rezesses von 1594 die Bürgerschaft sich zu Thätlichkeiten gegen den Rat hatte hinreißen lassen. Gleichwohl unterzeichnete sich der am 27. Januar 1595 abgeschlossene, am 7. März bestätigte Vertrag kaum von dem früheren. Vergl. auch Kiebel A IV, 226.

hatten sie sich ganz und gar getäuscht. Es wäre ermüdend, aufzuzählen, wie oft und mit welchen Beschwerden über den Rat und seine Mißwirtschaft die Vierundzwanziger sich schon kurze Zeit nach ihrer Konstituierung an den Kurfürsten wandten: es ist, als ob der Haß gegen das Geschlechterregiment in Neuruppin, lange zurückgehalten, sich nunmehr angesammelt habe, als ob er erst in dieser Periode der Stadtgeschichte völlig zum Ausbruch gekommen sei¹⁾.

Wechselreicher wie gewöhnlich sind also die Schicksale des alten Neuruppiner Burdings. War die Ratsgewalt in Neuruppin von Anfang oder wenigstens vom Jahre 1256 an fester begründet gewesen wie in den Städten älteren Ursprungs, gestanden hier Ackerbürger und Handwerker den Kaufleuten von jeher das ausschließliche Recht auf die konsulare Würde zu, so wachten sie andererseits um so eifriger darüber, daß das einzige autonome Recht, das ihnen geblieben, die Kontrollbefugnis der allgemeinen Bürgerversammlung, ihnen nicht völlig verkümmert werde. Mehr als ein Jahrhundert gelingt ihnen das. Als aber im Laufe der städtischen Entwicklung der Gegensatz zwischen den agrarischen Interessen und denen von Handel und Gewerbe sich zu verschärfen beginnt, werden Ratsherren und Handwerker zu einander geführt; dieser Kombination unterliegt zeitweise das Burding.

In solchem Zusammenhange springt es erst in die Augen, von wie großer Tragweite der Vertrag zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern vom Jahre 1323 sein mußte. Nachdem die mächtigen Rivalen einen aufrichtigen Frieden mit einander geschlossen, steht einer Verständigung zwischen Patriziern und gemeinen Handwerkern kein Hindernis mehr im Wege. So kommt die Verfassungsreform von 1362 zustande, die in ihren letzten Folgen zur Unterdrückung des Burdings eine Handhabe bietet. Fraglos ist nämlich das Bündnis zwischen den früheren Gegnern nur die Vollendung des freundschaftlichen Verhältnisses, das durch die Einung von 1323 bereits angebahnt worden war. So ist denn dieses Jahr in ähnlicher, aber entgegengesetzter Weise der Wendepunkt der Neuruppiner Verfassungs Geschichte, in der es das Jahr 1231 für Stendal war. Blieben trotzdem dem Neuruppin der späteren Zeit innere Kämpfe nicht erspart, so muß man sich vergegenwärtigen, daß sie mit den Stendalern verglichen wie Stürme im Glase Wasser sind, daß ihnen eine lange und segensreiche Periode friedlichen Gedeihens vorausgegangen war.

1) So 1603 und 1624. Vergl. Geh. Staatsarchiv Rep. 55 Nr. 21.

VI.

Nach der Beschaffenheit der Ueberlieferung läßt sich die Frage nur schwer beantworten, wie der Rat von Neuruppin, dessen zielbewußte und geschickte Politik wir zu verfolgen suchten, organisiert gewesen ist. Schon Kampe hat diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, indessen ist es ihm nicht gelungen, durchweg zu richtigen Ergebnissen durchzudringen¹⁾.

Die älteste Nachricht über Vorhandensein und Beschaffenheit dieser speziell städtischen Behörde bietet das oft erwähnte Privileg vom Jahre 1256, dessen Bedeutung darin lag, daß es eine starke Ratsgewalt nach Stendaler Muster schaffen wollte. In dem Diplom findet sich auch eine Bestimmung über die Wahl des Ratskollegiums. Die Konsuln sollen die Befugnis haben, sei es nun, die Lücken in ihren Reihen selbst zu ergänzen, sei es nach Ablauf ihrer Amtsfrist, ihre Nachfolger zu ernennen. Dem Wortlaut der Urkunde ist nicht genau zu entnehmen, ob das eine oder das andere gemeint ist. Zu dieser Ratsordnung hat die Gemeinde ihre Einwilligung gegeben; schließlich wird noch hinzugefügt, daß das Amt nur den angesehensten Bürgern, man darf wohl sagen den Patriziern, übertragen werden dürfe²⁾.

Auch die Zahl der Konsuln läßt sich aus dem Privileg des Grafen Günther erschließen; nach den Ministerialen, nach Vogt und Schultheiß werden fünf Bürger mit Namen aufgeführt und als consules zusammengefaßt³⁾.

Diese Zahl fünf entspricht indessen schwerlich der wirklichen Mitgliederzahl des Kollegs; immer sind es späterhin das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch sechs, so daß man mit Recht angenommen hat, daß in der Urkunde von 1256 der Name des sechsten Ratsherrn durch irgend einen Zufall ausgefallen ist⁴⁾.

Die Auffassung ferner der mitgeteilten Urkundenstelle über die Neuwahlen kann gar nicht zweifelhaft sein, wenn man die spätere Übung in Neuruppin sich vergegenwärtigt. Schon aus dem mehrfach erwähnten Rechenschaftsbericht der Konsuln von 1291⁵⁾ geht hervor, daß der Wechsel jährlich stattfand; denn die Konsuln bezeichnen sich dort selbst als Konsuln des laufenden Jahres. Es vererbte sich gleichwohl die Würde in

1) Kampe a. a. O. S. 28 ff.

2) Vergl. oben S. 15.

3) Vergl. oben S. 9 ff. und Riedel A IV. 283.

4) Vergl. z. B. Riedel A IV, 283 u. 286.

5) Vergl. oben S. 27.

einer geringen Anzahl von Familien; nach einem bestimmten Zeitraum kehren hier in Neuruppin, wie fast stets unter gleicher Voraussetzung, ganz dieselben Namen wieder.

Eine jüngere Aufzeichnung, jene Stadtrechtskodifikation vom Jahre 1862, bietet einige Details über die großen Festlichkeiten, die Jahr für Jahr nach der Umkehrung (diese erfolgte am Tage Johannes des Täufers) auf der Laube stattfanden. So sehr hatte sich damals bereits der Brauch eingebürgert, daß nur alte Konsuln, d. h. solche, die schon früher die Würde bekleidet hatten, wiederkehrten, daß es als ein besonderes Ereignis galt, wenn infolge von Tod oder irgend eines anderen Abgangs ein wirklich neues Mitglied in das Kollegium eintrat. Nur in diesem Fall wurde der Betreffende in feierlichem Eide verpflichtet, sonder Menschenfurcht und Günst zu regieren und so gut, wie er es nur vermöge, das Recht und den Nutzen der Stadt wahrzunehmen¹⁾. Für alle anderen galt noch der nach der ersten Wahl gethane Schwur; denn auch während ihrer Inaktivität ruhte ihre amtliche Verpflichtung nicht völlig: bei schwierigen Fragen wurden sie um ihre Meinung gefragt. Im weiteren Rat aber waren sie ein sehr erwünschtes patrizisches Gegengewicht gegen die zehn Vertreter der Bierwerke und die Delegierten der Gemeinde²⁾.

Auf wieviel Jahre beließ sich nun die Pause, die zwischen zwei Ratsperioden zu liegen pflegte? Eine konstitutive Bestimmung hierüber findet sich nirgends; es bleibt also nur der Weg offen, aus den Mitgliederverzeichnissen den Turnus zu berechnen. Diesen Weg hat Kampe betreten, durch sorgfältige Vergleichung der Ratslinien, die im fünfzehnten Jahrhundert zahlreich genug sind, hat er ermittelt, daß in jedem dritten Jahre fast ausnahmslos dieselben Personen wiederkehren. Kampe hat dann einige Zusammenstellungen von Ratsherren hinzugefügt, die hier und da im vierzehnten Jahrhundert genannt werden. Auch hier will er denselben Schluß ziehen; indessen ist das Material viel zu lückenhaft, als daß von einem wirklichen Beweise die Rede sein könnte³⁾. Gleichwohl wird jeder ihm zustimmen, wenn er annimmt, jener drei-

1) Riedel A IV, 296: De electione consulum et quando solent eligi et quomodo se regant et civitati prosint. Meines Wissens die älteste ausführliche Aufzeichnung einer märkischen Stadt über Rechte und Pflichten der Ratmänner. Dort heißt es: Qui primo eligitur ad consilium, jurat, quod velit consulere, quod novit esse justum unicuique et utile civitati, et equaliter omnibus, timore postposito enjuslibet ac favore.

2) Vergl. oben S. 52.

3) Kampe a. a. S. 20 ff.

jährige Turnus habe von jeher, oder, richtiger gesagt, seit dem Jahre 1256 bestanden. Nicht aus den Namen der Konsuln und ihrem Wechsel, sondern aus dem ruhigen Verlauf der Neuruppiner Verfassungsentwicklung, die tief eingreifende Reformen als sehr unwahrscheinlich erscheinen läßt, sowie auf Grund anderer Erwägungen, komme ich zu ganz demselben Ergebnis¹⁾.

Wohl aber hat im Laufe der Zeit hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Kollegiums eine Aenderung stattgefunden. Während diese in der älteren Zeit sich auf sechs belief, muß sie in der Periode 1423 bis 1430 auf acht erhöht sein.

Schon Kampe hat diese auffällige Erscheinung bemerkt, doch ist sein Versuch sie zu erklären völlig mißglückt²⁾.

Er ist nämlich der Ansicht, die Neuerung sei eingetreten, weil damals das Schulzenamt durch Kauf an die Stadt übergegangen sei. Zweierlei Folgen habe die Erwerbung gehabt: einmal sei die Arbeitslast der Ratsbehörde nicht unwesentlich vermehrt worden, ferner habe man sich damals zur Aufnahme der Schulzenfamilie unter die Ratsgeschlechter verstehen müssen. Eben bei dieser Gelegenheit sei das Bürgermeisteramt eingerichtet worden, das mithin gewissermaßen an die Stelle des Schulzenamtes getreten sei³⁾. Der einzige Umstand, den Kampe für seine Behauptung geltend machen kann, ist der, daß zuerst im Jahre 1447 und später häufiger ein Herr von Trippehne (in ihrem Besitz war früher die Scholtisei gewesen) unter den Konsuln aufgeführt wird. Wenn nun aber auch, was ja an sich nicht unmöglich wäre, die eben erwähnte Thatsache in ursächlichem Zusammenhange stehen sollte mit dem Erwerb des Schulzenamtes, so wäre hierdurch, doch höchstens eine Vermehrung der Ratsherren um einen, nicht aber um zwei erklärt.

Ebenso hinfällig ist Kampes Behauptung, das Bürgermeisteramt sei in Neuruppin erst nach Erwerbung des Schultheißenamtes möglich gewesen. Mit Recht hat demgegenüber Riedel bemerkt, daß Bürgermeisteramt und Schulzenamt in märkischen Städten niemals in solchen Beziehungen zu einander gestanden haben, daß das eine das andere geradezu hätte aus-

1) Vergl. oben S. 56 und unten S. 64 ff.

2) Kampe a. a. O. S. 17: „Bis zum Jahre 1423 beläuft sich ihre Zahl auf 6, vom Jahre 1430 an auf 8, wie ich vermute, weil gerade in jenen Jahren die Stadt das Schulzenamt an sich gebracht und hierdurch einerseits des Rats Geschäfte vermehrt, andererseits die Aufnahme der Familie von Trippehne in das Ratskollegium veranlaßt war.“ Vergl. die beiden Urkunden bei Riedel A IV, 319 und 322.

3) Vergl. die vorige Anmerkung.

schließen müssen¹⁾. Sehr häufig finden sich in der Mart von dem dreizehnten Jahrhundert an Bürgermeister und Schultheißen neben einander. Zudem darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Annahme Kampes die Scholtisei sei von der Stadt angekauft worden, eine unbewiesene und ganz unwahrscheinliche Vermutung ist, vielmehr spricht alles dafür, daß nach dem Aussterben der Neuruppiner Stadtrichterfamilie deren Gerechtfame an den Lehnsheeren zurückgefallen sind²⁾. Auch in der späteren Zeit war der Stadtrichter so ziemlich der wichtigste markgräfliche Beamte, der zugleich die Funktionen eines Rentmeisters versah und Zoll- und Zieseinkünfte einnahm.

Erst im Jahre 1589 wurde das alte Schulzenamt beseitigt, weil damals aus Schöffen und Ratmannen ein kombiniertes Kollegium hergestellt wurde³⁾. Fortan sollte zum Stadtrichter in Gegenwart des Landeshauptmannes eine geeignete Persönlichkeit aus der Schöffen- oder Ratshank ernannt werden.

Es reichen also die von Kampes beigebrachten Gründe nicht aus, um die Vermehrung der Zahl der Konsuln im dritten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts zu motivieren; auch Kiedel konstatiert nur die Thatfache, deren Erklärung er nach dem Stande der Ueberlieferung für unmöglich hält⁴⁾. Und dennoch läßt sich der Sachverhalt aufdecken, wenn man die Verfassungsänderungen der jüngeren Zeit scharf ins Auge nimmt. Die nächste Reform der Ratsorganisation hat im Jahre 1541 stattgefunden; ihre Beweggründe sind offenbar. Liegt da nicht von vornherein der Gedanke nah, daß auch bei der ersten Reform dieselbe Tendenz obgewaltet habe?

Die jüngere Reform wurde veranlaßt durch ein kurfürstliches Reskript (1541), das den Wünschen der Bürger Rechnung trug und auch in Neu-

1) Vergl. Kiedel A IV, 207.

2) Vergl. die sehr beachtenswerten Ausführungen bei Kiedel A IV, 202.

3) Diese Reform ist eine weitere Folge der schon frühzeitig in Neuruppin hervortretenden Tendenz, allzu großem Wechsel im Stadregiment vorzubeugen; hinzutamen Spariankeitsgründe, es sollte das städtische Budget nicht durch zeitgemäße Erhöhung der Gehälter unnötig beschwert werden. Vergl. die Bemerkungen unten S. 63 ff., die durch diese Notiz vervollständigt werden.

4) Kiedel A IV, 207: „Ueber die Art der im 15. Jahrhundert stattgefundenen Veränderung der Ratsverfassung fehlt es an genügenden Nachrichten. Es scheint jedoch, als sey der Rath durch 6 Bürgermeister verstärkt, von denen jährlich vier an der Regierung Theil nahmen, und sey dabei zugleich der zweijährige Turnus, worin die Rathmannen früher gewechselt hatten, in einen dreijährigen verwandelt.“ Diese Annahme der Verwandlung eines zweijährigen in einen dreijährigen Turnus ist völlig verkehrt; ziemlich das Gegentheil ist der Fall gewesen.

ruppin die Regimentsordnung einführte, die ſich in manchen Städten der Mark als die beſte bewährt hatte. Eben deſſwegen war ſie der großen Polizeiordnung Joachims I. vom Jahre 1515 zu Grunde gelegt worden, gewiſſermaßen als ein Muſter, nach dem die minder brauchbaren Stadtverfaſſungen im Laufe der Zeit umzugeſtalteten ſeien. Das geſchah denn auch bei einer ganzen Reihe von Gemeinweſen; ſo bei Straßburg noch im ſelben Jahre, in Treuenbrieken 1525. Schon vorher hatten viele andere Städte, ſo Soldin 1502 und Landsberg a. d. Wartha 1511, eine neue Regimentsordnung erhalten, die von demſelben Gedanken ausging.

Möglich war eine ſo durchgreifende Reform, weil das mittelalterliche Leben ſich ausgelebt hatte, weil man überdrüſſig war der ewigen inneren Kämpfe zwiſchen ratsfähigen Geſchlechtern, bevorzugten Gewerken und Ackerbürgern. Gleichwohl reagierten hier und da die lokalen Kräfte. Wo ſie noch einigermaßen ſtark waren und Berücksichtigung erheiſchten, wurde ihnen dieſe gewährt und mancher Artikel der Regimentsordnung dem jeweiligen Bedürfnis entſprechend umgemodelt. Für Gemeinweſen kleineren Umfanges eignete ſich ohne Zweifel die große Polizeiordnung am beſten; wohl nur in ſolchen Ortschaften wurde ſie ohne jede Modifikation eingeführt.

Anſtatt der jährlichen Wahl der Konſuln iſt fortan nur noch eine einfache Umſetzung möglich. Der Geſamtrat teilt ſich in zwei Sektionen; jede umfaßt ſechs Mitglieder: es iſt der alte und der neue Rat. Wirkliche Neuwahlen ſind nur noch erforderlich bei Sterbefällen oder anderem Abgang. Zu allen wichtigen Beſchluſſnahmen ſollen die alten Räte und die Ältereute der Gewerke hinzugenommen werden. Jede Sektion ernennt zwei Bürgermeiſter; ſie ſind demſelben Wechſel unterworfen wie die anderen Mitglieder.

Die Abſicht der Polizeiordnung iſt offenkundig: Einmal ſollte die Aufregung, die unvermeidliche Begleiterin gänzlicher Neuwahlen, gemäßigt, zweitens für größere Stätigkeit in der ſtädtiſchen Verwaltung geſorgt werden. Zweifellos war die neue Regimentsordnung den inneren Verhältniſſen vieler Gemeinweſen gegenüber ein glänzender Fortſchritt¹⁾.

In Neuruppin nun erfolgte, wie bereits erwähnt, 1541 durch kurfürſtliches Reſkript eine Reform der Stadtverfaſſung, die ganz von demſelben Geſichtspunkte ausging; indeſſen konnte es hier fraglich ſein, inwieweit eine ſchablonenhafte Durchführung des Programms zweckmäßig

1) Abgedruckt bei Mylius, Corp. Constit. Marchic. Tom. 6. Nachleſe Spalte 3 ff. und hierzu die Bemerkungen von Zimmermann, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der märkiſchen Stadtverfaſſungen Teil 1 S. 108 ff.

gewesen sei¹⁾. Seit alter Zeit entsprach die dortige Ratsordnung bis zu einem gewissen Grade den Wünschen der neuen Regimentsordnung: von jeher hatte ein Rat bestanden, der mit jedesmal zweijähriger Unterbrechung auf Lebenszeit gewählt war. Dennoch machte man auch hier dem neuen Prinzip eine Konzession: an die Stelle der drei Ratsmittel traten die zwei Sektionen der Polizeiordnung. In der Zahl der Mitglieder der Zentralbehörde hingegen bewahrte Neuruppin seinen eigenen Standpunkt.

Schon an und für sich mochte es bei den patrizischen Geschlechtern Bedenken erregt haben, daß die Gesamtzahl der Ratsstühle durch die Reform von 1541 reduziert wurde; daher widerstrebte man mit Energie und Erfolg der Verminderung der einzelnen Mittel von 8 auf 6 Personen. Und das geschah auf folgende Art und Weise. In früherer Zeit hatte man aller Wahrscheinlichkeit nach im Ganzen sechs Bürgermeister gehabt, von denen ursprünglich je zwei zu den einzelnen Jahrgängen gehört haben mögen. An diesem Zustande ist im Jahre 1541 selbstverständlich insofern etwas geändert worden, als fortan die Bürgermeister nicht mehr je drei Mitteln entnommen werden konnten; wohl aber blieb ihre alte Zahl bestehen. Immer je vier Bürgermeister waren aktiv, ebenso viele von den Konsuln. Das aber wurde dadurch möglich, daß die Bürgermeister zwei Jahre hintereinander amtierten. Bei jeder Ratsumsetzung schieden nur die zwei von ihnen, die bereits zwei Jahre hindurch der Behörde angehört hatten, für ein Jahr aus; die beiden inaktiven, die allein noch übrig gewesen waren, traten an ihre Stelle.

Es liegt auf der Hand, daß dieser komplizierte Modus nicht im Jahre 1541 eingeführt worden sein kann, vielmehr trägt er den Charakter des Kompromisses ganz deutlich zur Schau. Es erhebt sich also die doppelte Frage, einmal: wie war die Ratsverfassung Neuruppins vor dem Jahre 1541? zweitens aber: wie ist diese frühere Ratsverfassung zustande gekommen?

Die ausgesprochene Meinung der Polizeiordnung von 1515 war es, wie erwähnt, gewesen, Kontinuität und Beständigkeit in das Ratsregiment zu bringen. Das wurde dadurch erreicht, daß zwei Ratssektionen einander ablösten. Der Zweck, der hier erstrebt wurde, war naheliegend. Das Bedürfnis nach Reform mochte sich bereits allgemein geltend gemacht haben. Jedenfalls hatten die Bürgerschaften in der Mark und anderwärts — wo nur immer gleichartige Verhältnisse eben solche Mißstände

1) Einige sehr beachtenswerte Mitteilungen aus diesem Reskript, das ich, wie oben (S. 54 Anmerk. 1) erwähnt, nicht habe auffinden können, bei Kampe a. a. O. S. 18.

hervorgehoben hatten — oftmals auf eigene Faust dieselben oder ähnliche Reformmaßregeln ergriffen. Offenbar war das nun auch in Neuruppin geschehen und zwar schon in ziemlich früher Zeit, nämlich zwischen den Jahren 1423 und 1430. Hier hatten, wie wir wissen, seit 1256 drei Ratsmittel einander abgelöst. Wollte man nun der Verwaltung die nötige Stätigkeit und Konsequenz geben, so lagen in Neuruppin zwei Möglichkeiten vor: Entweder eins der drei Mittel mußte beseitigt werden (ganz so, wie es die Polizeiordnung von 1515 vorschreibt), oder aber einige wenige hervorragende Mitglieder, womöglich die Bürgermeister, mußten mehrere, zum mindesten zwei Jahre hintereinander im Amte bleiben und hierdurch die Kontinuität des Stadtrégiments gewährleisten.

Der erste Weg war mit Unzuträglichkeiten mancher Art verbunden. Zunächst, er ist der radikalere. Welches von den unteren Klassen angefeindete Patrizierregiment wird aber ohne Not den Widersachern das aufreizende Beispiel einer auffälligen Verfassungsänderung darbieten! Zudem mußte sich bei Einführung des zweijährigen Turnus eine nicht unerhebliche Vermehrung der Arbeitslast ergeben; eben dem Umstande aber, daß der Ratsherr so wenig von seiner Würde gedrückt wurde, daß er lange Zeit hindurch seiner wirklichen Beschäftigung ungestört nachgehen konnte, verdankte der dreijährige Turnus seine unendlich weite Verbreitung, — keineswegs allein im Gebiete des Lübecker, Magdeburger oder Stendaler Stadtrechts.

Der zweite Weg erwies sich also in jeder Beziehung als der bessere; war doch die Reform, die solchergestalt vorzunehmen war, eine geringfügige und durchaus nicht radikale.

Die Frage nun, ob damals erst das Bürgermeisteramt errichtet worden, ist ziemlich belanglos; denn selbst, wenn es früher schon bestanden haben sollte, hat es erst durch die Reform wirkliche Bedeutung gewonnen. Von Wichtigkeit ist es hingegen, daß schon in der Periode 1423—1430 die Neuerung stattfand, die beiden Bürgermeister eines Mittels zwei Jahre hintereinander ihre Würde bekleiden und dann nur ein Jahr hindurch pausieren zu lassen. In den Urkunden aber, die uns für einige Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts die Ratslinien darbieten, wird die Reform in der Weise sichtbar, daß fortan die Zahl der regierenden Konsuln auf acht angegeben wird, so daß hierdurch die Meinung Raum gewinnen kann, es habe eine effektive Erhöhung des Mitgliederbestandes um sechs (3×2) stattgefunden.

So löst sich das Rätsel, das Kampe und Kiedel beschäftigt hat, auf die einfachste Weise.

Trefflich muß sich die neue Einrichtung bewährt haben. Als der Kurfürst, wie erzählt, im Jahre 1541 jene Reform anbahnte, konnte

man mit berechtigtem Stolz darauf hinweisen, daß der Neuruppiner Verfassung seit langer Zeit eine gewisse Stätigkeit nicht fehle. Ein Grund, die zweijährige Amtsperiode der Bürgermeister, die ganz der moderneren Tendenz entsprach und sogar in gewissem Sinne über das durch die Polizeiordnung von 1515 gesteckte Ziel hinausging, zu kürzen, lag also in keiner Weise vor. Vermutlich war es sogar erwünscht, daß dergestalt die Ermäßigung der Gesamtzahl der Konsuln nicht sechs ($18-6=12$), sondern nur vier ($18-[6+2]=14$) zu betragen brauchte.

Mit der Reorganisation der Ratsbehörde vom Jahre 1541 haben die Wandlungen in der Zusammensetzung und Amtsdauer keineswegs ihren Abschluß gefunden; es wurde schon darauf hingewiesen, daß späterhin ein aus Konsuln und Schöffen (die bis dahin durchaus selbstständig gewesen waren) kombinirtes Kolleg ins Leben getreten ist¹⁾. Es liegt außerhalb der Grenzen meiner Aufgabe, diese Veränderungen zu verfolgen; auch würde ich Kampes Untersuchung hier, wo er festeren Boden unter den Füßen hat, kaum etwas hinzuzufügen haben²⁾.

Noch ein Umstand verdient Beachtung.

Als Neuruppin im Jahre 1256 Prenzlauer Markt- und Stadtrecht erhielt, da hatte man sich die Stadt auch in der Organisation der obersten städtischen Behörde zum Muster genommen³⁾. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß der dreijährige Turnus dorthier entlehnt wurde; denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Konsuln, deren Würde kaum erst begründet war, bereits genügende Gelegenheit gehabt hatten, um die Zweckmäßigkeit der Einrichtung bei sich zu erproben. Nur eine kleine Modifikation hatte man gleich Anfangs eintreten lassen: die Zahl von zwölf aktiven Ratsherren, die in Stendal von vornherein üblich gewesen war, war auf die Hälfte ermäßigt worden. So sehr diese Menderung durch die kleineren Verhältnisse des jüngeren Gemeinwesens begründet sein mochte, so unzweckmäßig war eine zweite, scheinbar nicht minder geringfügige Abweichung.

In Stendal war frühzeitig, jedenfalls schon vor dem Jahre 1256, der dreijährige Ratsturnus modifizirt worden. Eben im Interesse der Stätigkeit städtischer Verwaltung wurden etwa fünf oder sechs, späterhin gewöhnlich vier Mitglieder bei der Umsehung von neuem gewählt. Sie blieben also zwei Jahre hintereinander in ihrer Würde; nur das war verboten, daß jemand drei Jahre hindurch ununterbrochen

1) Vergl. oben S. 60 Anm. 3.

2) Kampes a. a. O. S. 29 ff.

3) Vergl. oben S. 15.

antiere. Von dieſem heilsamen Brauche hatten die Neuruppiner in den Anfängen ihrer Entwicklung (1256) abſehen zu dürfen gemeint, bis ſie ſchließlich im Laufe der Zeit (1423 bis 1430) durch eigene Erfahrungen veranlaßt wurden, eine entſprechende Reform ihrer Ratsordnung ins Werk zu ſetzen.

So kehrt auch hier daſſelbe Schauſpiel wieder, das wir ſchon oben zu beobachten Gelegenheit hatten. Wie ſehr auch die Neuruppiner Entwicklung dadurch beſchleunigt wurde, daß die erprobten Inſtitute der Stendaler Verfaſſung dorthin übertragen wurden, ſo war doch die Nachahmung keine ängſtliche und ſklaviſche. Ueberall beſtießen ſich die entſcheidenden Männer, die patriziſchen Kaufherren, das eigene Urtheil über Wert und Unwert vor. Wohl konnte es geſchehen (wie in dem eben beſprochenen Falle), daß die Abweichung, die beliebt worden war, ſich hinterher als unzuweckmäßig erwies; alsdann erfolgte noch nachträglich Remedur. Es zeigt ſich alſo auch hier dieſelbe Beſonnenheit und Einſicht, die ſich bereits glänzend bewährt hatten, als die Uebertragung des Stendaler Gewandſchneiderrechts Neuruppin das gleiche Verhängnis zu bereiten drohte, dem die Stendaler Patrizier ſchließlich zum Opfer gefallen ſind.

VII.

Vergleicht man die Verfaſſungsgeſchichte Neuruppins mit der Perlebergs, ſo ſpringen die übereinstimmenden und die abweichenden Züge beider ſofort in die Augen. Namentlich in älterer Zeit überwiegen die erſteren; der Parallelismus der Entwicklung erſtreckt ſich einmal auf die Beſeitigung der Vogteigewalt, des weiteren aber auch auf Entſtehung und Konſolidirung der Rats- und Zunftverfaſſung. Auch die Auflehnung der Innungen gegen die Konſuln dürfte in beiden Gemeinweſen in ähnlicher Weiſe und unter dem gleichen Vorwand erfolgt ſein. In dieſer Hinſicht entſpricht die Bewegung der Perleberger Tuchmacher und Handwerker, die im Jahre 1303 das Einſchreiten der Markgrafen veranlaßte und zur Konſtituirung der Gewandſchneidergilde führte, durchaus dem Vorgehen der Neuruppiner Gewerke im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts (1315). Der Wendepunkt in der Geſchichte Neuruppins iſt dann ohne Frage der Ausgleich zwiſchen Webern und Tuchhändlern (1323), der die Baſis abgiebt für eine politiſche Verſtändigung zwiſchen Patriziern und Zünften. Von dieſem Moment an nimmt die Verfaſſungsentwicklung der beiden Städte eine divergirende Richtung an. In Perleberg ſand nach langen Kämpfen zwiſchen Ratsherren und Handwerkern gleichfalls eine Verſöhnung ſtatt, deren politiſches Ergebnis der

große Bürgervertrag vom Jahre 1347 war. An Dauer hat es der neubegründeten Verfassung gewiß nicht gekehrt; keineswegs aber waren damit die wirtschaftlichen Interessengegensätze zwischen den angesehenen Erwerbsklassen der Gewandschneider, Tuchmacher und Krämer ausgeglichen.

Es lassen sich mehrere Gründe anführen, die diese auffällige Abweichung erklären dürften. Der eine ist schon genügend hervorgehoben und in seiner Einwirkung auf die Ausgestaltung der Neurenppiner Verfassung gewürdigt worden. Es ist der Gegensatz zwischen agrarischen Interessen und denen von Handel und Gewerbe, der sich hier stärker als anderswo fühlbar machte. Und in gewisser Hinsicht läßt sich der zweite Grund aus derselben Quelle herleiten. Wie nur in einer Stadt von geringer wirtschaftlicher Bedeutung die Ackerbürger eine für das Regiment drohende Stellung einnehmen konnten, so konnte auch nur in einer Stadt von mäßiger kommerzieller Blüte späterhin der Antagonismus zwischen Kaufmann-Gewandschneider und Krämer ohne Folgen für die Weiterentwicklung der Verfassung bleiben.

Aus diesen mannichfachen Strömungen, aus dem Gewirr der Interessengruppen, die auch in den engeren Verhältnissen von Städten wie Perleberg und Neurenppin sich fort und fort anziehen und wieder abstoßen, ragt als festbegründeter und unveränderlicher Machtfaktor der Ratsgewalt empor.

Es beruht aber die Ratsgewalt in den Kolonialstädten des Ostens von vornherein auf ganz anderen Voraussetzungen wie etwa die Gemeindegewalt des centralen Kollegs der Ratmannen-Burrichter in Soest und Osnabrück oder die der Schöffenatoren in Magdeburg¹⁾. Wie aber verhält es sich mit den Neugründungen in dem älteren Kulturland des Westens? Ist hier auch der Unterschied so durchgreifend und unverkennbar? Unwillkürlich wird jeder, der nach einem Typus neuerer städtischer Anlagen sucht, vor allem an die Schöpfungen des Hauses der Zähringer denken. Gibt es doch keine Neugründung aus der älteren Periode, über deren Anfänge wir so trefflich unterrichtet sind, wie über die von Freiburg im Breisgau.

Zu jenen historisch gewordenen Gemeinwesen haben sich die Begriffe Stadt und Bürgerschaft erst mühselig emporarbeiten müssen, erst allmählich haben sie sich mehr und mehr in den Vordergrund geschoben, um endlich an die Stelle aller möglichen, nunmehr in sich zerfallenden

1) Ueber die Entstehung des Rates in Osnabrück aus Ausschüssen der Bauer- oder Laienschaften vergl. jetzt die überzeugenden Ausführungen von F. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung (Hannoversche Geschichtsblätter XVIII, S. 176). Ganz ähnlich dürfte das Kollegium der Konsulen sich in Soest, wo die Ueberlieferung eine minder glückliche ist, entwickelt haben.

Bildungen einer überwundenen Kulturperiode zu treten. Bei der Umlage Freiburgs werden sie als bekannt und längst gegeben vorausgesetzt. Wichtiger als Freiheit oder Unfreiheit ist hier die Thatsache, ob jemand Mitbürger ist oder nicht. Einzig und allein den Ministerialen des Herzogs gegenüber ist man von Mißtrauen erfüllt, so daß man sie am liebsten gänzlich vom Stadtfrieden ausgeschlossen wissen möchte. Aber auch in dieser Beziehung ändert sich bald die Auffassung. Schon hat bei den Großbürgern die Ueberzeugung Eingang gefunden, daß Ministerialen, die sich in der Stadt niederlassen, bald mit den Interessen des Gemeinwesens verwachsen sein werden. Daher sind sie als Mitbürger willkommen. Doch müssen sie zuvor bis zu gewissem Grade aus dem bisherigen Unabhängigkeitsverhältnis heraustreten; denn durch die Zwitterstellung könnte die Stadt in Unannehmlichkeiten mancher Art — wohl gar mit dem herzoglichen Herrn — verwickelt werden¹⁾.

Trotzdem aber auf das Bürgerrecht, auf die Zugehörigkeit zum Verbände der Bürgerschaft, so großes Gewicht gelegt wird, besteht die Einwohnererschaft mit nichten aus einer Masse gleichberechtigter Existenzen. Eine Gründung nämlich so großen Stils hatte Konrad von Zähringen — zu Lebzeiten seines Bruders noch arm an Land und Leuten — nicht mit eigenen Mitteln vollbringen können (1120)²⁾. Er hatte sich daher der

1) Vergl. § 13 und 16 der sogenannten Stadterhebungsurkunde. Der § 13 wird von Heinrich Maurer (Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. B. in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, I, 170 ff.), fälschlich zum ursprünglichen Bestand des Privilegs Konrads von Zähringen gerechnet; offenbar ist die in ihm enthaltene Bestimmung, daß mit Genehmigung der gesamten Bürgerschaft ein Ministeriale in der Stadt wohnen dürfe, eine Abschwächung des früher unbedingten Verbotes. Vergleiche ferner H. Maurer in seiner trefflichen Abhandlung über den „Ursprung des Adels in der Stadt Freiburg i. B.“ (Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins. N. F. V, 479).

2) Vergl. vor allem Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen u. Freiburg i. B. 1891 S. 253 ff. u. S. 583 ff. Heyck hat überzeugend nachgewiesen, daß die §§ 1—5 der älteste Kern der sogenannten Gründungsurkunde sind. Auch darin stimme ich ihm bei, daß § 2 später überarbeitet ist. Ich glaube indessen, man kann noch weiter gehen und annehmen, daß die Ueberarbeitung sich nur auf die zweite Hälfte des Paragraphen erstreckt und mit den Worten *ca de causa* anfängt. Das schließt nicht aus, daß auch in der ersten Hälfte die Zahl XXIII or vor *conjuratores* nachträglich eingeschoben ist. Wie dem aber auch sein mag, daß ein Kollegium von vierundzwanzig Geschworenen gleich bei der Gründung eingesetzt worden ist, geht ohnehin aus § 77 des sogenannten Notulus (Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. I, 1828, S. 23) mit ziemlicher Bestimmtheit hervor. Die Bedenken, denen Heyck a. a. O. S. 256 Anm. 763 Ausdruck giebt, dürften hiermit erledigt sein. Gegen Gothein, der (Wirtschafts-

Beihülfe anfehnlicher Kaufleute der engeren und weiteren Umgebung vergewiffert; ihrer vierundzwanzig hatten ihm eidlich ihre Teilnahme zugefagt. Als Belohnung wurde das Regiment der jungen Stadt in ihre Hände gelegt; zugleich empfiengen fie jeder eine erbliche Bankgerechtigkeit in einer der drei Verkaufshallen, die man am Marktplat; errichtete. Es ift nicht unmöglich, daß diefe vierundzwanzig *conjuratores* — den Namen Konful kannte man noch nicht — die ältefte deutfehe Ratsbehörde find, deren Macht dann mit dem Wachstum der Stadt zugleich ftätig zunahm. An der Spitze des Kollegiums fteht ein Rektor, der zugleich als Schultheiß oder Subalternerichter fungirt. Die Gerichtshoheit des Stadtherrn aber wird vertreten durch den Vogt; fie beide werden von den Bürgern gewählt und vom Herzog beftätigt.

Die faft völlige Uebereinstimmung diefer Verhältniffe mit denen, die uns in Stendal, Perleberg und Neuruppin einige Zeit fpäter entgegen treten, ift einleuchtend. Auf die Anfänge der Entwicklung hier fällt durch diefe Analogie ein fcharfes Schlaglicht. Zwar würde es verfehlt fein, nun auch für die märkifchen Städte für die Zeit unmittelbar nach der Gründung eine feftorganifirte Ratsbehörde anzunehmen, wohl aber darf die dominirende Stellung der Patrizierfamilien zum guten Teil auf denfelben Grund zurückgeführt werden. Nur felten haben Fürften in der älteren Periode deutfeher Städtegründungen (das Jahr 1200 mag die ungefähre Grenze fein) von fich aus die Initiative ergriffen; viel häufiger werden fie nur den Anregungen unternehmender Kaufleute gefolgt fein. Auf folchen Vorgang glaubte ich bei Unterfuchung der Anfänge Perlebergs fchließen zu follen; ähnliches dürfte z. B. für Prenzlau, deffen Zuftände ganz befonders lehrreich find, anzunehmen fein. Aber auch dort, wo, wie in Stendal oder Neuruppin, der Plan zuerft vom Landes- oder Grundherrn gefaßt fein dürfte, haben diefe fchwerlich auf die Mitwirkung kaufmännifcher Unternehmer verzichten können.

geſchichte des Schwarzwaldes, Bd. I, 194), in den Vierundzwanzigern eine Gilde (übrigens wohl nicht im engeren techniſchen Sinne?) ſehen will, vergl. die Bemerkungen von Lamprecht (Jahrb. für Nationalökonomie u. Statiſtik, dritte Folge, I, 440), der ſie treffend als „Geſchworenenauſchuß der Gemeinde zur Führung der Gemeindegeſchäfte“ auffaßt. Ich vermag nun nicht einzufehen, welcher Unterſchied zwiſchen den Freiburger Geſchworenen vom Jahre 1120 und etwa den bekann- ten *consules* von Meßebach vom Jahre 1165 ſein ſoll. Warum alſo muß ſich nach Gothein (a. a. O. S. 194 und 195) dieſe Freiburger Behörde erſt fortentwickeln, um aus einer Gilde ein Rat zu werden? Die Züge in der Organifation des Kollegiums der Vierundzwanziger, die nach ihm den Charakter einer Gilde zeigen ſollen, kehren doch in ungezählten Ratsordnungen größerer und kleinerer Städte das ganze Mittelalter hindurch wieder.

Wie sollte nun künftig die Stellung dieser Lokatoren in dem neubegründeten Gemeinwesen sein? Einer freilich unter ihnen, doch wohl immer der angesehenste, wurde mit der Scholtisei belohnt. Er konnte wohl zufrieden sein, da zu der Ehre nicht unerhebliche finanzielle Vorteile hinzuzukommen pflegten. Wie aber die anderen? Sollten sie, die eben so gut ihre Mittel zu dem Unternehmen zur Verfügung gestellt hatten, nunmehr der Gerichtsbarkeit ihres früheren Genossen unterworfen sein und sich lediglich mit einer kleinen Quote von Hufen- und Arealzins begnügen? ¹⁾ Zweierlei ist nun doch wohl einleuchtend, einmal, daß die Schultheißengewalt unter solchen Umständen von vornherein gefährdet sein mußte, zweitens, daß die Lokatoren, obwohl sie vorläufig noch ohne feste Organisation waren, der Keim zu einer Ratsbehörde waren. Der Vorgang wird im Einzelnen verschieden gewesen sein, in Prenzlau z. B. suchten sie die übrigen Kaufherren anfänglich vom Stadtr Regiment auszuschließen. In der Regel werden sie wohl nur den Kern zum Ratspatriziat gestellt haben, denn selten dürften sie zahlreich genug gewesen sein, um die Ratsbant allein aus ihren Reihen zu besetzen. Unmerklich muß sich die Umbildung des Kollegiums der Lokatoren zu einer wirklichen Behörde vollzogen haben; hervortreten die Konsuln erst, nachdem sie ihre Position soweit verstärkt haben, daß sie den Kampf gegen Vogt und Schultheißen aufnehmen können. Die Organisation selbst aber zeigt fast überall eine große und an sich auffällige Uebereinstimmung. Wo das Beispiel der älteren Städte nicht alsogleich nachgeahmt worden ist, gewinnt es doch bald Einfluß. Ueberall Lebenslänglichkeit der Würde mit periodischer Unterbrechung der Amtsthätigkeit. Offenbar sind die Ratmänner in Perleberg sowohl wie in Neuruppin anfänglich zugleich Schöffen, aber nur geringes Gewicht wird diesem Teil ihres Amtsbereichs beigemessen. Ganz im Vordergrund steht die Marktpolizei und das Aufsichtsrecht über die Zünfte. Stärken diese Befugnisse einerseits die Machtstellung der Konsuln, so bringen sie sie wiederum in meist feindselige Berührung mit den Zünften. Beiden Teilen, der Gesamtgemeinde sowie den Lokatoren, ist von vornherein ihr besonderes Maß an Rechten zugewiesen worden. Dadurch aber daß diese letzteren die angeseheneren Elemente der Gesamtgemeinde zu sich herüberziehen, erlangen sie das Uebergewicht; aus dieser Verbindung entsteht das Ratspatriziat, das lange Zeit hindurch die Stadt so gut wie völlig beherrscht.

1) Die Stadterhebungsurkunde von Friedland vom 29. Februar 1244 (bei Kiedel B I, 23 Nr. 35) betont ausdrücklich, daß nur einer der (?) Lokatoren, das Amt eines Schultheißen übernehmen dürfe.

C r k u r s.

Zur Geschichte des Stendaler Rechts in Wittstod und Kyritz.

Der Schwerpunkt der vorstehenden Untersuchung lag für den Verfasser in dem Nachweise, daß das Neuruppiner Privileg von 1256 die Uebersetzung eines — in der authentischen Form verlorenen — Stendaler Weistums ist. Der Beweis für diesen Thatbestand, wie er oben erbracht ist, stützte sich vornehmlich auf die Erörterung der einzelnen Teile der Urkunde nach Fassung und Inhalt. Es hieße aber die Sicherheit des Ergebnisses der Untersuchung überschätzen, wenn man die geringen Spuren beiseite lassen wollte, welche Stendaler Rechtsmitteilungen gleichartigen oder ähnlichen Charakters sonst noch hier und da hinterlassen haben.

Die Zahl der Fälle ist nicht eben groß. Es handelt sich für die älteste Zeit (bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts), soweit ich sehe, nur um zwei, um ein Weistum für Wittstod von 1248 und um eins für Kyritz von 1237¹⁾. In dieselbe Periode fällt außerdem noch ein Privileg vom Jahre 1244, durch welches Friedland (das später mecklenburgisch wurde) zur Stadt erhoben und mit Stendaler Recht bewidmet wurde; die Urkunde aber gewährt für die Frage, die hier erörtert werden soll, keinerlei Ausbeute²⁾.

Es würde aber verfehlt sein, die Freibriefe von Wittstod und Kyritz nur für sich zu betrachten: sie können nur dann richtig aufgefaßt werden, wenn sie in den Zusammenhang gebracht werden, in den sie hineingehören. Eben deswegen ließ es sich nicht umgehen, wenigstens einen flüchtigen Blick auf die Verfassungsentwicklung dieser beiden kleinen märkischen Gemeinwesen zu werfen.

Wer aber möchte es dem Verfasser verargen, wenn er nach so mühseliger Wanderung zum Schluß nun noch einmal nach Stendal zurückkehrt und Umschau hält, ob auf Grund der gewonnenen Ergebnisse die Zustände dort, deren Abwandlung er früher zu schildern versuchte, nunmehr in anderem Lichte erscheinen?

W i t t s t o d.

Wittstod wird zum erstenmal genannt in jener Urkunde, durch die Otto der Große im Jahre 946 das Bistum Havelberg gestiftet hat.

1) Niedel A III, 341 und A II, 447.

2) Niedel B I, 23 Nr. 35. Der entscheidende Satz lautet: *Predictam etiam civitatem eodem jure, quo civitatem nostram Stendal gavisam esse volumus et contentam, hoc nihilominus adjicientes ad ipsum commodum civitatis, quod omnibus ipsam inhabitantibus ad edificia sibi necessaria ligna incidere liceat et afferre per totam provinciam, tam bonis nostris liberis quam porrectis.*

Es wird als in der Landschaft der Doffe (Desseri) gelegen bezeichnet; offenbar ist es damals schon der befestigte Hauptort einer der Burgwardeien dieser ausgedehnten Provinz¹⁾.

Wie die übrigen rechtselbischen Besitzungen blieb auch Wittstoc lange Zeit hindurch dem Bistum entfremdet. Alsogleich aber nach der Restauration im zwölften Jahrhundert findet man die Bischöfe wieder in dem Besitz des ansehnlichen Tafelgutes, zu dem nicht weniger als 20 Dörfer der Umgegend gehörten. Es wurde dann die alte Burg zu einem stattlichen Schloß umgebaut, das seit Ende des 13. Jahrhunderts der Lieblingsanwehnt halt und späterhin die gewöhnliche Residenz der geistlichen Herren geworden ist²⁾.

Wie früher gezeigt, liegt Wittstoc an einer uralten und verkehrsreichen Handelsstraße³⁾; man wird wohl annehmen dürfen, daß zum mindesten seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich deutsche Händler dort niederließen. Späterhin werden sich dann auch Handwerker eingefunden haben. Hinzukommen die bischöflichen Burgmannen; doch ist die Überlieferung viel zu dürftig, um zu entscheiden, ob von ihnen irgend ein erheblicher Einfluß auf die Entwicklung des Gemeinwesens ausgegangen ist⁴⁾. Es mag solchergestalt im slawischen Ort allmählich die deutsche Bevölkerung das Übergewicht erhalten haben; aber erst im Jahre 1244 wurde er nach alter glaubwürdiger Überlieferung zu einer Stadt im technischen Sinne des Wortes erhoben⁵⁾.

Es ist bei Verlust der Stadterhebungsurkunde schwer zu sagen, worin die Bedeutung dieses Alles gelegen haben mag. Ähnlich wie bei Neuruppin und Perleberg wird man an Vergrößerung der Feldmark, an die Errichtung eines ordentlichen Marktes mit Buden und Kanthaus, an Ermäßigung der Abgaben von Hufen- und Rutenzins, überhaupt an eine feste Regulierung von Rechten und Pflichten der Einwohner zu denken haben. So wenig wie die Grafen bei der Gründung von Neuruppin gewährte Bischof Wilhelm den Bürgern von Wittstoc damals schon (1244) das Recht irgend einer anderen Stadt. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß ganz so wie in Perleberg oder Neuruppin die Bürger sich nach Umgestaltung der allzu primitiven Verfassung sehnten. Die Kolonisten mochten der Mehrzahl nach aus derselben — vermutlich

1) Urkunde bei Kiedel A II, 435: In provincia Desseri Wizoka civitatem cum omni burewardo. Pochlustim (Futtlig) civitatem cum omni burewardo . . . Praeterea determinavimus praenominatae sedis parochiae decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium Zemziel, Liezizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi, Tholenz, Ploth, Mizerez, Brotwin, Wanzlo, Wostze. Vergl. vor allem L. v. Ledebur in den Märktischen Forschungen Bd. I S. 205 ff.

2) Kiedel A I, 390 u. 393.

3) Vergl. Perleberg a. a. O. IV, 409.

4) Noch im Jahre 1454 betreibt Bischof Konrad von Havelberg einen Philipp Priggenitz mit einem Burglehn zu Wittstoc. Kiedel A I, 415.

5) Kiedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Teil I, S. 292. Ungelut, der sich auf Chyträus und Leutinger beruft, drückt sich so aus: „In dem 1244 Jahr ist Wittstoc erstlich umbgemauert worden bei zeiten Herrn Wilhelm, Bischofs zu Havelberg.“

doch altmärktischen — Heimat zugezogen sein; jedenfalls aber standen sie samt und sonders vor der gleichen Aufgabe, sich in dem fremden Lande eine Existenz zu schaffen.

Für die Gestaltung des städtischen Familienrechts auf Kolonialboden war das der leitende Gesichtspunkt. Gegen das, was Mann und Frau erwerben wollten, tritt daher im ehelichen Güterrecht das Eingebachte gänzlich zurück; nicht gut konnten Heergewäte und Gerade in der neuen Heimat die Bedeutung behalten, die ihnen nach dem Landrecht des Sachsenspiegels und den ihm nahestehenden alten Satzungen des Stendaler und Magdeburger Stadtrechts zukam¹⁾.

Dennoch aber drang der Ruhm Stendals auch zu den Bewohnern dieses äußersten Plazes der Friegnik; schon vier Jahre nach der Stadterhebung verschrieb man sich dorthier ein Weistum und bat den neuen Bischof Heinrich I. um Revision der Stadtverfassung auf Grund einer Stendaler Rechtsaufzeichnung. Die ausschließliche Kunde für den Vorgang bieten zwei Privilegien Wittstocks, das eine Heinrichs I. ist vom Jahre 1248, das zweite bestätigende Heinrichs II. von 1275²⁾.

Bei der schon hervorgehobenen Uebereinstimmung der äußeren Umstände liegt nun die Vermutung nahe, die ältere der beiden Urkunden müsse im wesentlichen dem großen Diplom entsprechen, welches Graf Günther im Jahre 1256 der Stadt Neuruppin gewährte³⁾. Außerlich betrachtet ist das gewiß nicht der Fall. Die außerordentliche Bedeutung des eben erwähnten Dokuments bestand ja darin, daß das Stendaler Weistum in eine neue, den Wünschen der Bürger und den Ansprüchen des Grafen gleichmäßig genügende Form gebracht worden ist; das Privileg Bischof Heinrichs I. hingegen setzt die Stendaler Rechtsmittelung voraus und nimmt einigemale auf sie Bezug; es verzeichnet ganz gewissenhaft die Abweichungen vom Wittstocker Recht: Verarbeitung und Wiedergabe der Vorlage ist nicht beabsichtigt.

Es wird nötig sein, den Beweis für meine Behauptung zu erbringen, zu dem Zwecke ist es unerläßlich, auf den Inhalt des Dokumentes kurz einzugehen.

Der Bischof berichtet, daß ihn die Bürger oft gebeten, daß endlich auch seine Vasallen in den Wunsch jener eingestimmt hätten, da habe er nachgegeben und dem Ort das Stadtrecht von Stendal verliehen. Man sieht aus dem Folgenden, wie umfassend man sich rein theoretisch die Bewidmung denkt; so ziemlich auf das ganze Familienrecht hätte sie sich eigentlich erstrecken müssen. Hiervon aber nahm man in diesem Falle Abstand, da, wie schon bemerkt, durchaus anders geartete wirtschaftliche Voraussetzungen in Wittstock bereits zu einer festen und selbständigen Rechtsgewohnheit im Familienrecht geführt hatten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden nun bei dem vorliegenden Anlaß diese Wittstocker Satzungen

1) Vergl. die ausführlichen übrigens keineswegs erschöpfenden Bemerkungen von Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Konstitution vom Jahre 1527, Berlin 1841, S. 146 ff., und v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, Leipzig 1867, S. 322.

2) Riedel A II, 447 und 450.

3) Vergl. oben S. 9 ff.

zum erstenmale aufgezeichnet, ihre Wiedergabe macht den größten Teil des Privilegs vom Jahre 1248 aus. Im Uebrigen aber soll fortan Stendal, oder dessen Oberhaupt Magdeburg, Oberhof sein¹⁾.

Ganz unvermittelt schließt sich hieran die Bestimmung, daß, wenn die Konsulu der Stadt in der Gerichtsbarkeit, die ihnen zukommt, sich beeinflussen lassen durch Haß, Liebe oder Furcht, die Sache vom Bischof oder seinem Vogt nach Recht und Gerechtigkeit entschieden werden soll²⁾.

Es behält sich also der Bischof hier ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die jurisdiktionelle Thätigkeit der Ratmannen vor. Wichtig ist hierbei aber vor allem, daß der Rechtskreis, innerhalb dessen jenen allein die Entscheidung anvertraut ist, von einem zweiten Rechtskreise getrennt wird. Fast würde man schon aus dieser Stelle allein auf den wirklichen Sachverhalt schließen können. Wie nämlich in Perleberg im Jahre 1239 auf Grund eines Salzwedeler, wie in Neuruppin 1256 auf Grund eines Stendaler Weistums, so wird auch in Wittstock 1248 die Marktgerichtsbarkeit dem Vogt entzogen und dem Stadtrat überwiesen.

Wichtig ferner für die Auffassung der Stadtherren bei diesem radicalen Umschwung der Verfassung ihrer eben erst gegründeten Städte sind die letzten Worte des eben angeführten Satzes des Privilegs. Der Bischof mochte Bedenken haben, ob die Konsulu der neuen Aufgabe gewachsen seien, ob es ihnen nicht an Unparteilichkeit und Energie fehlen werde. Daher die vorsichtige Einschränkung, daß im Nothfalle er selbst oder der bereits halb depossedierte Vogt die Sache in die Hand nehmen werde.

Nachdem aber einmal die Gewerbepolizei, das Recht, die Innungen in ihrem Verhältnis zum Markt zu beaufsichtigen, an die Konsulu gekommen war, war es nicht mehr als in der Ordnung, daß die Bußen in die Stadtkasse flossen. Dementsprechend verzichtet nunmehr der geistliche Herr auf das Drittel dieser Gefälle, das ihm oder seinem Vorgänger bei der Erhebung Wittstocks zur Stadt vorbehalten worden war³⁾. Auch bei diesem Anlaß zeigt sich wieder Bischof Heinrichs vorzüglicher Sinn; er fügt die Mahnung an die Konsulu hinzu, die neue Einnahme möge nun aber auch zur Ehre und zum Nutzen des Gemeinwesens verwandt werden.

1) Niedel A II, 447: *Preterea sententias ignoratas et dubias querent Stendal, si velint, vel ubi illi de Stendal querere consueverunt.* Vorausgeht ein Satz, dessen Bedeutung erst bei der Erörterung über die fast wörtlich gleichlautende Stelle in dem schon erwähnten Krüger Privileg von 1237 hervortreten wird: *Caeterum admittimus, ut vadiacio civium in Witstock sint quatuor solidi, vadiacio autem hospitem ibidem sub poena sit octo solidorum.* Wie sich ergeben wird, ist dieser Artikel der einzige, der aus der Stendaler Vorlage in die Urkunde von 1248 übernommen ist; charakteristisch ist der Ausdruck „*admittimus*“. Vergl. unten S. 77.

2) Niedel A II, 447: *Volumus etiam, ut si consules oppidi in correctione juris, que ad eos pertinet, causa odii, gratie vel timoris negligentes fuerint, per nos vel per nostrum advocatum secundum justiciam terminetur.*

3) Niedel A II: *Insuper tertiam partem questus, qui vocatur inunge, que jure principali ad nos pertinebat, libere laxavimus, ita tamen, ut de hac portione et aliis oppidi proventibus honestati et utilitati oppidi amplius intendatur.*

Das Diplom schließt mit der nochmaligen Versicherung, daß, abgesehen von den besonders hervorgehobenen Punkten, das Stendaler Recht fortan in allen Stücken Geltung haben möge¹⁾.

Es empfiehlt sich, die Bemerkungen über das zweite Diplom, über die Verleihung Heinrichs II. vom Jahre 1275, gleich hier anzureihen.

Der neue Bischof war ein außergewöhnlich prachtliebender und baustütiger Herr; kein Wunder, wenn manchmal Ebbe in seiner Kasse war. In solcher Geldnot befand er sich nachweislich eben 1275. Es war in diesem Jahre, daß er die Pfarrkirche seiner Residenz Wittstok dem Domkapitel zu Havelberg inkorporierte, um den Aufwand für die Restauration des Refektoriums der Prämonstratenser zu Havelberg zu decken²⁾.

Es mag eine große Summe gewesen sein, für die er um dieselbe Zeit das städtische Rathaus, genannt die Krambude, und alle Verkehrseinrichtungen auf dem Markte der Bürgerschaft überließ. Auch auf die Bänke und Tische, die etwa in Zukunft angelegt werden würden, erstreckte sich der Verzicht. Niemand (das geht wohl vor allem auf den Vogt) sollte fortan Anspruch auf irgend einen Teil dieser Gefälle erheben dürfen³⁾.

Die folgende Bestimmung des Privilegs ist dem Wortlaut nach eine neue Vergünstigung, thatsächlich aber nur eine Bestätigung des schon 1248 geleisteten Verzichts auf die Erträgnisse aus der Gewerbe-polizei. Gleichwohl ist uns die Nachricht erwünscht. Abgesehen davon, daß sie von Wichtigkeit ist für die Gewerbe-geschichte Wittstoks, abgesehen davon, daß sie zeigt, daß hier die Stellung der Zünfte eine minder abhängige ist wie in Stendal oder Neuruppin, erfahren wir bei der Gelegenheit, daß Stadt und Zünfte sich in diese Einnahme zu gleichen Hälften teilen⁴⁾. Es muß also auch der Vogt — denn wer

1) *Cetera omnia donavimus eis juxta consuetudinem juris civilis Stendaliensium incolarum.*

2) Vergl. Riedel A II, 451 und die reichhaltigen Nachrichten bei Theodor Becker, Geschichte des Bistums Havelberg in ihren Grundzügen dargestellt, Berlin 1870, S. 36 ff.

3) Riedel A II, 450: *Cum igitur omni sollicitudine commisse nobis ecclesie utilitatibus debeamus merito providere et ejusdem incremento solerter intendere, ut crescat in mundanis et virtutibus spiritualibus dilatetur, recognoscimus et tenore presentium protestamur, quod civitati nostre Witstok vendidimus totum forum pro pecunia numerata, videlicet theatrum Crambode et quicquid in foro et circa forum edificatum est vel adhuc edificandum expedire videbitur civitati, ita quod nemo sine civitatis consensu aliquid juris in ipsorum proventibus aliquatenus sibi presumat aut valeat vendicare.*

4) *Secundo, ipsis dedimus quandam libertatem, que vulgo dicitur inninghe, ut exinde emendent civitatis munitiones et comparent, que videntur civitati ad commodum pervenire. Magistri quoque omnium officiorum inninghe vocabunt unum aut duos de consulibus civitatis, et eorum mediante consilio statuent, quicquid in eorum inninghe fuerit statuendum: in summa addentes, quod quicquid de omnibus supradictis inninghe pro eorum introitu obtinendo, sive pro gratia, vel pro vadimonio delinquentium datum fuerit, ipsi inninghe medietatem ipsius ad usus suos reponant et reliquam medietatem tollant magistri officiorum et presentent ad usus civitatis consulibus civitatis.*

anders wie er sollte ursprünglich die zwei Drittel befehen haben, die dem Bischof nicht zustanden — entweder schon damals (1248) oder in der Zwischenzeit auf seine Bezüge aus der Gewerbepolizei (natürlich gegen entsprechende Entschädigung) verzichtet haben.

Der nächste Artikel erweist sich als nichts anderes als eine Bestätigung des Rechtszuges nach Stendal oder, falls Schöffen und Konsulu dort schwierig sein sollten, nach Magdeburg selbst. Die vierte und letzte Bestimmung endlich ist wiederum kaum etwas anderes als die Wiederholung einer bereits 1248 gewährten Begünstigung; hier aber ist die Form, in der sie auftritt, das Bemerkenswerte. Innerhalb des städtischen Weichbildes sollen nämlich die Konsulu genau dieselben jurisdiktionellen Befugnisse ausüben, wie die Stendaler in ihrem Stadtgebiete. Das alles soll so bleiben, wie es in den Privilegien vorgesehen sei, die von Bischof Heinrich I. und von der Stadt Stendal herrührten¹⁾.

Es geht also aus diesen Worten unwiderleglich hervor, daß im Jahre 1248 (denn nur die damalige Verleihung kann gemeint sein) den Wittstokern eine Erweiterung ihrer städtischen Gerechtsame in mindestens zwei Dokumenten zugestanden worden war. Wenn der Plural, in dem das Wort Privilegium gebraucht ist, nicht schon überzeugen sollte, so sei noch bemerkt, daß das erhaltene und oben besprochene Diplom von 1248 niemals schlechtweg als Stendaler Weistum hätte bezeichnet werden können.

Die oben aufgestellte Behauptung ist also quellenmäßig erwiesen. Um es nochmals kurz zu wiederholen, bei der Bewidmung Wittstocks mit Stendaler Recht ist von dorthier eine Rechtsaufzeichnung geholt worden. Alle Artikel, die darin enthalten waren, zu rezipieren, trug der Bischof Bedenken. Vermutlich kam er hierin den Wünschen seiner Bürger entgegen, denn auch sie trugen nur geringes Verlangen nach dem Stendaler ehelichen Güterrecht, das ihrer Rechtsanschauung durchaus widersprach. Andere Einschränkungen wurden von Heinrich II. in seinem eigenen Interesse hinzugefügt.

Alle diese Ausnahmebestimmungen wurden zu einem besonderen Privileg zusammengefaßt. Das Stendaler Weistum erhält nur insoweit Gesetzeskraft, als es nicht mit dem Privileg im Widerspruch steht²⁾.

K y r i k.

In jener selben Urkunde Ottos des Großen für Havelberg vom Jahre 964, in der Wittstok zuerst genannt wird, geschieht auch aller Wahr-

1) Kiedel A II: Tertio eis deposcentibus et vasallis nostris persuadentibus privilegia predecessorum nostrorum cum exceptionibus ibidem positis confirmamus, videlicet ut cives in Wistock utantur eo jure civili, quo utuntur incole Stendalenses, scabini vel consules suas sententias querere consueverunt. Postremo et ultimo, nostre consules civitatis judicabunt infra septa civitatis ea, que judicant consules Stendalenses, prout in privilegiis a predecessore nostro domino Heinricho et a civitate Stendalensi supra traditis plenius continentur, preter hanc donationem nostram prius habito cujuslibet jure salvo.

2) Vergl. die zu Anfang der vorigen Anmerkung durch gesperrten Druck hervorgehobenen Worte.

scheinlichkeit nach der späteren Stadt der edlen Herren von Plöthe zum erstenmal Erwähnung¹⁾. Es waren aber diese Herren die nächsten Grenznachbarn und wohl auch Rivalen der Grafen von Ruppin und Lindow. Obwohl sie sich ursprünglich als Slawenhäuptlinge, die sich vertragsmäßig unterworfen hatten, derselben Unabhängigkeit wie die Puttike und mindestens desselben Landbesitzes errenten, wie die Herrn von Arnstein, behaupteten sie doch nur kurze Zeit hindurch ihre große Macht; denn während die Puttike die Landesgrenze gegen Mecklenburg zu schützen hatten und die Grafen von Lindow sich durch Eroberungen slawischer Grenzdistrikte immer mehr ausnahmen, hatten sie (da sich die Grenze weiter und weiter gegen Osten vorschob) weniger Gelegenheit, Ruhm und Gebiet hinzuzugewinnen.

Es ist also auch Kyritz, das 964 noch nach seinem Herrn „Plot“ hieß, eine alte slawische Festung, der Mittelpunkt einer Burgwardei. So wie Wittstoc und Perleberg muß der Ort durch einen bewußten Gründungsakt zu einer deutschen Stadt erhoben sein; aber auch hier fehlt wie bei jenen jede Nachricht über die näheren Umstände, unter denen das geschehen ist²⁾. Das älteste Dokument vom Jahre 1237, das Licht verbreitet über die inneren Zustände des Gemeinwesens, läßt schon fortgeschrittene städtische Verhältnisse erkennen. Es ist also durchaus keine Stadterhebungsurkunde; vielmehr entspricht es jenen bereits untersuchten Privilegien von Perleberg (1239), Wittstoc (1248) und Neuruppin (1256), deren gemeinsame Aufgabe es ist, durch zeitgemäße Reform der alten Verfassung den Bedürfnissen der städtischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auch so ist das Diplom von Wichtigkeit; liefert es doch diesen oder jenen charakteristischen Zug für jene wichtige erste Epoche städtischen Lebens, über die unsere Quellen so unendlich dürftig sind.

Wie fast durchweg in den älteren Gemeinwesen der Mark kam es also auch in Kyritz zu einer erbitterten Auseinandersetzung zwischen Vogt und Bürgerschaft. Als ob der Ort ein beliebiger Unterbezirk seines Gerichtsprengels sei, verlangte der Vogt, daß die Bewohner dreimal im Jahre zum echten Dinge erscheinen sollten³⁾. Die Bürger waren nicht gemeint, solche Lasten fürder zu tragen. Schon bestand damals in Kyritz eine Gemeindevertretung, die sieben angesehene Mitglieder zählte. Von großer Bedeutung für die Frage, wann der Rat in den märkischen Städten zuerst aufkam, ist die Thatsache, daß diese Vorsteher der Bürgerschaft im Jahre 1237, als der Zwist mit dem Vogt ausgetragen wurde, noch nicht

1) Vergl. oben S. 70 und Niedel A II, 435.

2) Vergl. indessen oben S. 21 Anm. 3 die Angaben über den Plan der Anlage.

3) Niedel A III, 341: *Imotescat igitur tam presentibus quam futuris, quod ego Johannes et Gevehardus, fratres de Plote, ad voluntatem et petitionem dilectorum burgensium nostrorum de Kyritz eis benigne concessimus, ut ad tria placita, que sunt in anno et vocantur legitima, de jure nullus venire debeat nisi citatus et vocatus et aliquid ibi disponere habens: et vadimonia, que eis eisdem tribus placitis fiunt, quatuor solidos non excedant, si fuerit burgensis ipsius civitatis: si vero hospes fuerit, octo solidos dabit.*

den Titel Konsulu führten¹⁾). Gleichwohl nahmen sie die Interessen des Gemeinwesens mit allem Nachdruck wahr. Es muß ihnen wohl bewußt gewesen sein, daß in Stendal die Macht des Burggrafen, dessen Befugnisse denen ihres Vogtes entsprachen, schon seit langer Zeit beschränkt war, daß bereits seit dem Jahre 1215 die Stendaler Bürger von der Pflicht, zum echten Dinge zu erscheinen, befreit waren²⁾). Da sie nun ähnliches erstrebten, erwirkte die Kyrizer Gemeindebehörde von den Herren von Blote die Erlaubnis, von Stendal her ein Weistum einzuholen. Vermutlich war es das erstemal, daß zu diesem Zwecke nach dem altmärkischen Plaze geschickt wurde; jedenfalls tritt hier zuerst urkundlich der Einfluß des Stendaler Rechts hervor³⁾).

Wie schon gesagt, die Bürger wurden auf Grund der Auflage von ihrer Dingpflicht befreit. Nur wer vor dem Gericht des Vogts klagen wollte oder sich gegen den Kläger zu verteidigen hatte, mußte fortan erscheinen. Ueberhaupt wurde die Höhe der Gerichtsbusse des Vogts auf vier Schilling für Einheimische, auf acht Schillinge für Fremde beschränkt. Das war der Satz, der in Stendal galt und nur wenig von dem abwich, der in Salzwedel gebräuchlich war und von dort auf Perleberg übertragen worden war⁴⁾). Dadurch, daß der Artikel fast Wort für Wort auch in das Wittstoder Privileg von 1248 aus dem Stendaler Weistum übernommen ist, wird dieser Thatbestand außer Zweifel gestellt⁵⁾). Man wird also nach den früheren Erörterungen annehmen dürfen, daß der vorhergehende Satz über die Beschränkung der Dingpflicht gleichfalls in der Rechtsmitteilung für Wittstod gestanden hat.

Hieran schließt sich in unserer Kyrizer Urkunde von 1237 eine allgemeine Bestimmung über Erbrecht und die allgemeine Versicherung, daß die Bürger des Stendaler Rechtes genießen dürfen; in jedem Jahr endlich soll ein neuer Vogt gewählt werden, der den Gemeindegossen genehm ist⁶⁾). Schon oben ist wahrscheinlich gemacht, daß das Stendaler Weis-

1) Nach Zimmermanns Meinung (Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Teil I, S. 75) würden die sieben Gemeindevorsteher Schöffen sein, da nach ihm der Rat dadurch entstanden ist, daß sich „die Schöffen Konsulu zur Hilfe nahmen, denen sie anfangs die Marktangelegenheiten, Polizei- und Marktaufsicht übertrugen, während sie für sich die Gerichte behielten, die immer noch als der wichtigere und angesehenere Teil ihrer Amtspflicht erschienen.“ Fast jedes Wort des sonst so beachtenswerten Historikers ist verfehlt. Warum werden denn die sieben Gemeindevorsteher, wenn sie wirklich Schöffen waren, nicht so genannt?

2) Riedel A XV, 7 Nr. 5.

3) Das gilt mit der bereits festgestellten Einschränkung. Vergl. Magdeburg-Salzwedel a. a. O. I.

4) Vergl. oben S. 76 Anm. 3 und Perleberg a. a. O. IV, 413 ff.

5) Vergl. oben S. 73 Anm. 1.

6) Riedel A III, 341: *Insuper concessimus, ut hereditates, que mortis jure pervente fuerint, per medium dividantur et ut jure fruantur Stendaliensium, et ut singulis annis advocatum sibi elegant convenientem.* Hieran schließt sich noch eine Bestimmung über den Kutenzins. Da analoge Abmachungen den entsprechenden Urkunden von Perleberg (1239), Wittstod (1248) und Neuruppin (1256) fehlen, so wird auch hierdurch wieder der Eindruck verstärkt, daß die Entwicklung in Kyritz noch nicht weit fortgeschritten, daß seit der Gründung erst wenige Jahre verfloßen sind.

tum für Wittstod erbrechtliche Bestimmungen enthalten habe; ganz dasselbe gilt also offenbar auch für diese Aufzeichnung von 1237. Ebenso wird man annehmen müssen, daß der Satz über die jährliche Einsetzung des Vogtes der Vorlage entlehnt ist. Leider ist die Geschichte der Stendaler Stadtvogtei wenig aufgeklärt. Aber eben daraus, daß der Beamtung so selten in den Urkunden Erwähnung geschieht, darf man mutmaßen, daß sie frühzeitig bedeutungslos geworden und sehr bald in die Hand der Bürger gekommen ist. Wann das aber geschehen sein mag, ist schwer anzugeben, jedenfalls nach dem Jahr 1215, in dem der Burggraf, der Vorgänger des Vogtes, zuletzt genannt wird, und vor dem Jahre 1258, in dem der Vogt zum erstenmale urkundlich auftritt¹⁾. Die einzige nähere Nachricht würde eben die oben angeführte Stelle des Kyriker Privilegs sein. Dafür aber, daß der fragliche Satz wirklich Stendaler Recht enthält, das damals (1237) auf Kyriß übertragen wird, spricht endlich doch auch die allgemeine Erwägung, daß in einem so kleinen, kaum zu städtischem Ansehen emporgestiegenen Orte schwerlich so früh die Vogtei gänzlich in die Gewalt der Bürger kommen konnte²⁾. Alles auffällige schwindet aber, wenn man annimmt, daß zugleich mit anderen Stendaler Rechtsätzen auch diese Bestimmung über die Einsetzung des Vogtes durch die Bürger in Kyriß Eingang gefunden habe.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt; aus der späteren Geschichte des Städtleins ist für die vorliegende Frage nur noch das eine beachtenswert, daß im Jahre 1248 von den Herren von Blothe die berühmten Stendaler Gewandschneidergildestatuten von 1231 auf Kyriß übertragen wurden³⁾. Ich schiebe diese Bemerkung hier ein, um bei dieser Gelegenheit auf den merkwürdigen Umstand hinzuweisen, daß in dem Privileg von 1237, das doch auf manchen Punkt des Stendaler Weistums Bezug nimmt, von dem „Innungsrecht“, das die Bürger nach Stendaler Stadtrecht unabhängig vom Vogte üben dürfen, noch mit keinem Worte die Rede ist.

Liegt da nicht der Schluß nahe, daß damals in Stendal zwar schon die Vogteigewalt zertrümmert, das neue Markt- und Gewerberecht aber, das im Jahre 1256 die Neuruppiner so begierig der Stendaler Rechtsmitteilung entlehnten, noch nicht genügend ausgebildet war?

S t e n d a l.

Unter den bisherigen Bearbeitern der märkischen Rechtsgeschichte ist es vornehmlich Kühns gewesen, der mit Nachdruck geltend gemacht hat, in der ältesten Periode seien die Städte noch nicht von dem Verbande des Landgerichts eximiert gewesen: erst allmählich habe sich das Stadt-

1) Vergl. Nidel A XV, 17.

2) Ueber das ähnliche Schicksal des Schulzen in Stendal vergl. die interessante Urkunde vom Jahre 1282, durch die die Markgrafen Otto und Konrad auf die Beihung und den Wiedererwerb des Schulzenamtes (judicium vel prefeectura) verzichten.

3) Es ist das erste Beispiel der später nicht seltenen Rechtsmitteilungen von Stendaler Innungsstatuten. Nidel A I, 366.

gericht entwickelt und hierdurch ſchließlich die juridiſtionelle Selbſtändigherbeigeſührt¹⁾. So unzweifelhaft der Thatbeſtand iſt, ſo gering iſt unſere Kenntniß von dieſer Phase der Entwicklung. Die Erörterungen aber, durch die Kühns ſeine Behauptung zu erhärten verſucht hat, ſind zu wenig methodiſch und auch nicht erſchöpfend genug, um den Vorgang in ſeinen verſchiedenen Wandelungen deutlich erkennen zu laſſen. Auch hier, wo es galt auf eine biſher unbeachtete, überaus wichtige Erkenntnißquelle hinzuweiſen, ſoll eine abſchließende Unterſuchung nicht gegeben werden. Es iſt vielmehr nur, wie ſchon hervorgehoben, die Abſicht, die in der Arbeit zerſtreuten Bemerkungen nochmals zuſammenzuſaſſen und ſie in Zuſammenhang zu bringen mit den früher erörterten Thatſachen der Stendaler Verfaſſungsgeſchichte.

Es kann hier zunächſt an ältere Unterſuchungen angeknüpft werden. Der Schied, den die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg im Jahre 1285 zwiſchen den ſogenannten armen und reichen Bürgern, d. h. zwiſchen Patriziern und gemeinen Handwerkern, vermittelten, nimmt zweimal Bezug auf ein früheres Friedenswerk, welches ihr Vater (Johann I † 1267) zwiſchen denſelben Gegnern zu Stande gebracht habe. Man erſieht aus den Ausführungen, daß der frühere Streit entbrannt war, weil die Handwerker Zutritt zum Rath geſordert hatten, über deſſen Zuſammenſetzung eben damals ſeitens der Patrizier neue Beſtimmungen getroffen waren. Bei dieſer Gelegenheit, vermutlich weil ihnen ihr Wuñſch verſagt worden war, hatten ſie den Konſuln den Gehorſam angekündigt und waren ſogar zu offener Empörung geſchritten.

Das Ergebnis war geweſen, daß Markgraf Johann I. die neue Ratsordnung, der zufolge ein jährlicher Wechſel der Mitglieder ſtattſand, beſtätigt hatte, obwohl die Patrizier ſie ſich ohne ſeine Erlaubnis und gegen den Willen der Gemeinde gegeben hatten²⁾.

Ich glaube früher in meinen Schlußfolgerungen noch weiter gehen zu ſollen. Es iſt auffallend, daß in Stendal die Zunft der Tuchmacher bereits 1233 von den Konſuln verliehen und 1251 reaktiviert wird. Offenbar muß es in der Zwiſchenzeit zu einem ſchweren Konflikt zwiſchen Ratsherren-Gewandſchneidern und Handwerkern-Wollenwebern gekommen ſein; denn, wie die Dinge einmal in Stendal liegen, kann die Aufhebung dieſer größten Zunft nur die traurige Folge eines ſiegreich niedergeworienen Aufſtandes der Gemeinde geweſen ſein. Was liegt näher als die Kombination, daß eben bei der Gelegenheit Markgraf Johann eingegritten iſt und den Kampf zu Gunſten ſeiner patriziſchen Freunde entſchieden hat!

Dieſe Erörterungen laſſen ſich jetzt auf Grund des neugewonnenen Materials ergänzen. Die einzelnen Andeutungen in den verſchiedenen Stendaler Weiſtümern (1237, 1248, 1256) ſetzen meine frühere Vermutung, daß ein großes markgräflliches Privileg verloren gegangen ſein muß, außer jeden Zweifel.

1) Kühns, Geſchichte der Gerichtsverfaſſung und des Prozeſſes in der Mark Brandenburg, Band 1, Berlin 1865, S. 175 ff.

2) Vergl. Riedel A XV, 34 und Stendal a. a. O. S. 18 ff.

In der vermißten Urkunde wurde zunächst die Vogteigewalt zu Gunsten des Rates eingeschränkt. Die hohe Buße von 36 Schillingen, die auf die Uebertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften der Konsuln gesetzt wurde, gab ihnen eine ungemein starke Stellung und ließ ihre Gewerbe- und Polizeigerichtsbarkeit auch äußerlich als gleichberechtigt erscheinen neben dem Hochgericht des Vogtes. Sogar der kleine Disziplinarbau, den sie bei geringen Veräumnissen gegen ihr Gebot hatten, sollte sich auf 5 Schillinge belaufen, während die entsprechende Gerichtsbuße des Vogtes wohl nur 4 Schillinge betrug¹⁾.

Auch zeitlich läßt sich das für Stendals Geschichte so folgenreiche Ereignis jetzt noch näher fixiren. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es vor 1237 eingetreten, denn damals muß nach dem Stendaler Weistum von diesem Jahre bereits die Vogteigewalt gebrochen gewesen sein²⁾.

Nimmt man hingegen — was sehr wenig wahrscheinlich ist — an, daß die Demütigung des Vogtes und die Uebertragung der Gewerpelizei auf den Rat zwei verschiedene Akte gewesen sind, so müßte man dennoch daran festhalten, daß diese Verstärkung der Ratsgewalt mindestens vor 1248 erfolgt ist. Denn aus dem Weistum für Wittstock von diesem Jahre geht unwiderleglich hervor, daß die Konsuln von Stendal damals schon in vollem Besitze der Marktgerichtsbarkeit sind.

Man wäre alsdann zu der Annahme des Verlustes von zwei Stendaler Privilegien genötigt; mit demselben Rechte aber könnte man behaupten, nicht zwei, sondern drei Privilegien seien verloren gegangen. Zu den beiden anderen Dokumenten würde als drittes eine von Seiten der Markgrafen garantierte Ratsordnung kommen.

Es sprechen aber mancherlei Gründe gegen solche Vermutung. Zunächst hat man bei Untersuchung des Stendaler Schieds vom Jahre 1285 entschieden den Eindruck, daß in den beiden Bezugnahmen auf ein früheres Eingreifen Johannes I. in die inneren Angelegenheiten der Stadt beide male dasselbe Ereignis und dieselbe Urkunde gemeint ist. Wäre das nicht der Fall, so würde in diesem sorgfältig ausgearbeiteten Friedensinstrumente jedenfalls der Unterschied kenntlich gemacht worden sein. Ein anderes kommt hinzu. Abgesehen von Verlusten, die ganz neuerdings durch die Fahrlässigkeit, um den mildesten Ausdruck zu wählen, der Benutzer verschuldet worden sind, fehlen dem Stendaler Archiv nur noch zwei wichtige Bestände, die städtischen Verwaltungsakten und das Archiv der Schöffen, dessen Reichhaltigkeit außerordentlich bedeutend gewesen sein muß³⁾. Die Originalurkunden hingegen, die von mittelalterlichen Stadtverwaltungen aus begreiflichen Gründen mit größerer Sorgfalt, womöglich in einem besonderem Gewölbe, aufbewahrt zu werden pflegen, sind der

1) Vergl. oben S. 76 ff. und Perleberg a. a. O. IV, 413 ff.

2) Vergl. oben S. 76 ff.

3) Das geht unter anderem aus der Sammlung Magdeburger Schöffengerichte aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hervor, die durch irgend einen Zufall in dem allgemeinen Untergang der Gerichtsakten erhalten geblieben ist. Vergl. J. Fr. Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, Berlin 1868, S. 8 ff. der Einleitung.

Hauptfache nach erhalten¹⁾. Daß hier drei der wichtigsten Privilegien verloren gegangen sein sollten, halte ich für unmöglich, doch würde es zu weit führen, alle die Einzelbeobachtungen anzugeben, auf Grund deren ich mir mein Urteil über die Stendaler Ueberlieferung gebildet habe.

Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls müßte die Ratsordnung, wenn sie wirklich ein besonderes Privileg gewesen wäre, zum mindesten vor 1256 erlassen sein, weil das Stendaler Weistum dieses Jahres Bestimmungen enthält, die aus ihr entlehnt sind²⁾.

Halten wir nun an der überaus wahrscheinlichen Annahme fest, daß nur ein großes Privileg verloren ist, so ist der Gang der ältesten Stendaler Verfassungsentwicklung folgender gewesen.

Das Uebergewicht des Stendaler Landrichters und Burggrafen wird schon sehr früh, im Jahre 1215, durch Vereinbarung der Ratmannen mit Marktgraf Albrecht II., dem Enkel des Bären, erschüttert.

Kaum ist die von dieser Seite drohende Gefahr beseitigt, so beginnen die Unruhen im Innern der Stadt. Auch hier sind es die Landesherren, die endlich eingreifen und den Vertrag von 1231 erzwingen. Durch ihn werden die Tuchmacher, das weitaus zahlreichste Gewerk, vom Gewandschnitt ausgeschlossen und zu Bürgern zweiten Ranges degradirt. Der Rat, der sich jetzt auf ein reiches und gleichfalls zahlreiches Patriziat stützt³⁾, ist allmächtig; ohne einen besonderen Rechtstitel aufweisen zu können, konstituiert er nur wenige Jahre später (1233) die Tuchmacherinnung. Dieser versöhnliche Schritt hat indessen nicht den gewünschten Erfolg. Zwar lassen sich die Weber die zeitgemäße und in mancher Beziehung vorteilhafte Organisation gern gefallen; ihr Groll aber gegen die Gewandschneider-Patrizier ist darnun noch nicht beschwichtigt. Wie die Handwerker in Perleberg gerade in diesen Jahren (vor 1239) an dem Stadtherrn eine Stütze fanden gegen allzugroße Ansprüche der Ratmannen, so sehen sich auch die gemeinen Bürger von Stendal nach Hülfe um und finden sie vermutlich an dem Burggrafen.

Dieser mächtigen Koalition gegenüber stärken sich die Konsuln durch Reform der Ratsverfassung. Es galt, die zahlreichen neupatrizischen Familien, die durch den Abschluß vom Jahre 1231 in den Geschlechterverband aufgenommen waren, an sich zu fetten. Daher wurde die Lebenslänglichkeit des Ratsamtes dadurch eingeschränkt, daß der größere Teil der aktiven Mitglieder des Kollegs nach Verlauf eines Jahres mindestens zwei Jahre inaktiv bleiben mußte. Hierdurch wurde es möglich, die Machthaber unter den Neupatriziern aufs engste mit den Familien zu verbinden, die bis dahin vornehmlich die Führung gehabt hatten.

So war man beiderseits gerüstet, als der langerwartete Kampf von neuem ausbrach (vor 1237).

1) Von dieser Zweiteilung (Archiv und Kanzlei) der Bestände kann man sich an vielen Orten noch heutzutage leicht überzeugen. Für Breslau vergl. Marktgraf, Geschichte des städtischen Urkundenarchivs zu Breslau, S. 11 (Separatabdruck der Archivaischen Zeitschrift, Bd. III).

2) Vergl. oben S. 15 ff.

3) Vergl. Stendal a. a. O. III, 25 ff.

Der Burggraf verlangte, daß seine Gewerbepolizei nicht ferner von Seiten der Konsuln geschwächt und nicht durch Akte unerlaubter Eigenmächtigkeit (wie die Konstituierung der Weberzunft 1233) in ihrer ganzen Erstens in Frage gestellt werde. Unter den gemeinen Bürgern forderten die einen Aufhebung des patrizischen Monopols des Gewandschnitts, alle hingegen begehrten die Ratsfähigkeit oder zum mindesten Beteiligung bei den Wahlen, sowie aller Wahrscheinlichkeit nach die Restauration des Burdings¹⁾.

Zum zweitenmale wurden die Landesherren von den Patriziern scheinbar um Vermittlung, in Wirklichkeit um Rettung angegangen. Ihre Hoffnung hatte sie nicht betrogen, Johann I. und Otto III. wußten sehr wohl, was ihnen die reichen Kaufleute in Stendal, die neben denen von Salzwedel die einzigen waren, die über Hamburg hinaus nach den Niederlanden fuhren, wert waren; sie beschloßen ihre Herrenstellung in der Heimat so zu befestigen, daß sie ungestört ihrer gefahrvollen und dem ganzen Lande gewinnreichen Schifffahrt sich widmen konnten²⁾. Eine durchgreifende Reform der Stadtverfassung war das Ziel ihres Eingreifens. An Stelle des Burggrafen wurde ein Vogt eingesetzt, der den Großbürgern genehm war, von ihnen gewählt wurde, vielleicht sogar — ebenso wie Bürgermeister, Konsuln und späterhin der Schultheiß — jährlich wechselte. Obwohl er fernerhin nicht mehr zu fürchten war, wurde von seinem richterlichen Amtsreich die Gewerbepolizei losgelöst und ihre Handhabung auf die Ratmannen übertragen. Die Frage, ob man sich hiermit die Befugnis des Kollegiums, fortan Innungen zu konstituieren, verbunden dachte, dürfte wohl zu bejahen sein, obwohl eine klare Antwort hierauf damals wohl nicht gegeben worden ist. Denn vorläufig lag diese Erwägung noch in der Ferne, weil die Zünfte, die etwa vorhanden gewesen waren, ihrer Unbotmäßigkeit wegen eben jetzt aufgelöst wurden. Gleichwohl nannte man das neue Recht (Marktpolizei) der Centralbehörde „Innungsrecht“. Man dachte sich also bereits die Innungen als die eigentlichen und bürnsmäßigen Vertreter städtischen Markt- und Erwerbslebens. Die Ansprüche der gemeinen Bürger und Handwerker hingegen wurden gänzlich abgewiesen. Die patrizische Reform der Ratswahlen ferner blieb in Kraft; die Gilde endlich behauptete ihr Gewandschnittmonopol. Möglich immerhin, daß den Geschlechtern bei dieser Gelegenheit mit ernstern Worten von den Landesherren die Verpflichtung auferlegt wurde, in der Folge nicht eigenmächtig zu verfahren und das Burding zu berufen, wann es nur immer angemessen erscheine.

1) Für diesen letzten Punkt läßt sich der Beweis nicht führen; aber die Forderung würde in den Verhältnissen, wie sie damals noch waren, begründet gewesen sein. Späterhin (1285) scheint dieser Wunsch von dem demokratischen Programm verschwunden zu sein. Zu richtiger Würdigung der Thatsache, daß alle Macht bei den Konsuln, das Burding aber hinfällig sei, erstrebten die Handwerker jetzt vor allem Teilnahme an dem Rat, sei es durch Erlangung aktiver oder gar passiver Wahlberechtigung. Vergl. Stendal a. a. O. S. 18 ff.

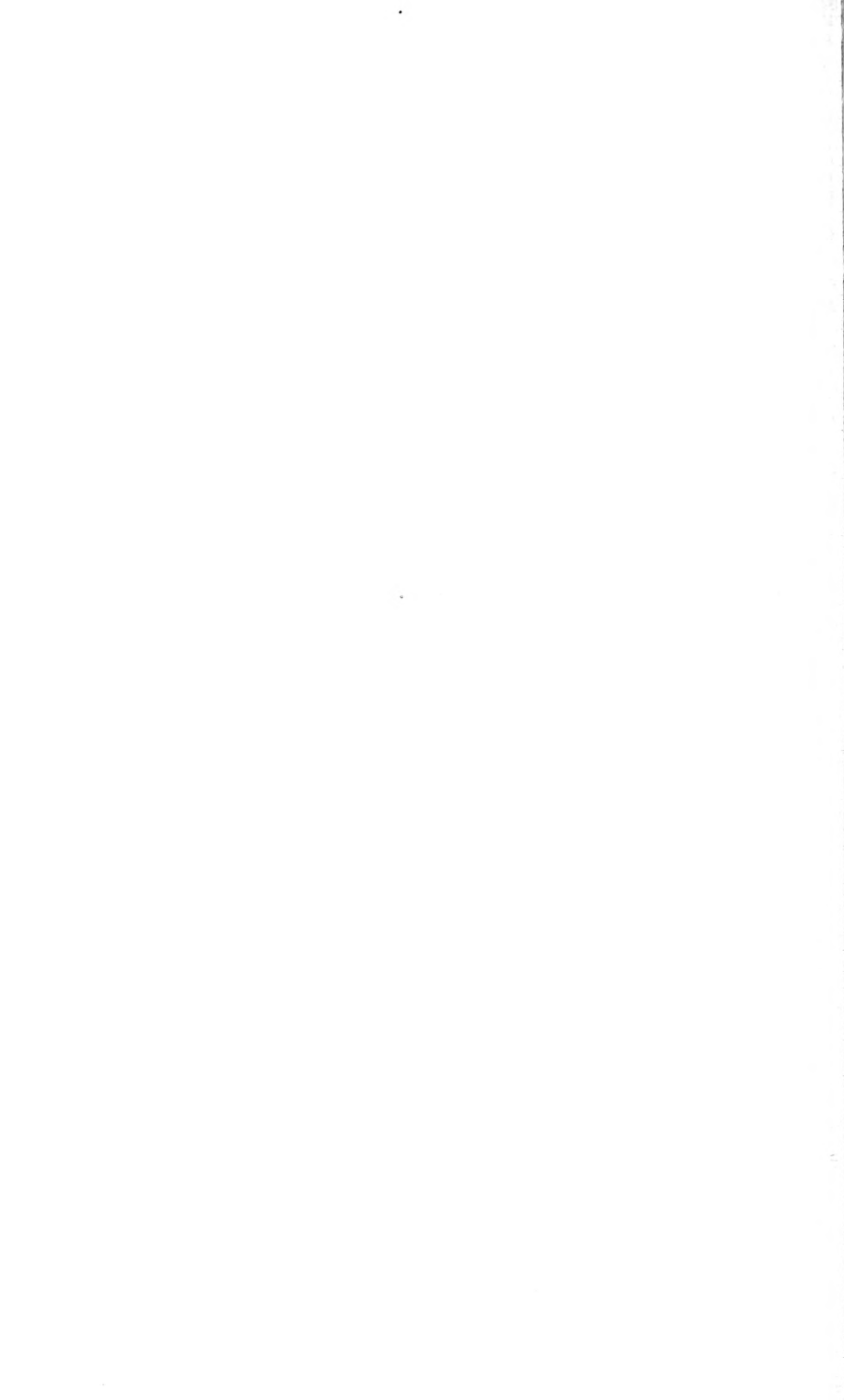
2) Ueber die Handelspolitik der beiden Fürsten vergl. die im ganzen richtigen, aber keineswegs erschöpfenden Bemerkungen bei Vauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg, S. 54 ff.

Wie schon gesagt, dieser große Schied fällt vermutlich in die Periode 1233—1237 oder 1248. Die Niederlage der Handwerker war so vernichtend, daß für eine ganze Reihe von Jahren sogar die Wolllenweber ihre Wünsche zurückstellten. So konnten es die Gewandschneider wagen, auch ihrerseits versöhnliche Gesinnung zu zeigen und jenen das entzogene Zunmungsrecht zurückzugeben (1251). Auch sonst bewährte das Patriziat seine Tüchtigkeit und sein Verstandnis für die Forderungen, die eine gute Marktpolizei an die Lebensmittelgewerbe und an die Produkte der heimischen Industrie stellen darf. Allmählich entstand jenes reiche Willkürrecht, das oben als die eine der beiden Quellen der Rechtsmitteilung für Neuruppin (1256) nachgewiesen ist.

Und dennoch wiederholten sich, nachdem eine neue Generation herangewachsen war, dieselben Vorgänge, die unmittelbar nach dem Schied von 1231 zu der neuen Katastrophe geführt hatten.

Wiederum waren die Massen von allerlei Unwillen erfüllt über die Geschlechterherrschaft und ihre Willkür, wiederum — und dieses Mal mit geringer Berechtigung — bestritt man dem Räte die Befugnis, Zunmungen neu zu errichten und die einmal errichteten zu bevormunden.

Es mußten also die Landesherren (1285) zum dritten Male ihres Schiedsrichteramtes walten. Der verlorene große Bürgervertrag wurde die Grundlage der Stadtverfassung; jetzt aber wurde er so interpretiert, daß über die gänzliche Abhängigkeit der Zünfte von der Ratsgewalt ein Zweifel nicht mehr möglich war. Er blieb also auch in Zukunft voll- auf in Kraft, obwohl jedes weitere Jahrzehnt neue Angriffe der Handwerker sah, bis schließlich im Jahre 1345 mit dem Sturz der Geschlechter ein neues Grundgesetz auf demokratischer Basis vereinbart wurde.



II.

Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgischen Geheimen Rates im Jahre 1604.

Von

Conrad Bornhak.

Überaus wechselvoll sind die Bilder, welche ein Blick auf die verschiedenen Behördenorganisationen des preussischen Staates während der letzten Jahrhunderte darbietet. Aus einem einzelnen Amte entwickeln sich bei dem inneren und äußeren Wachstum des Staates mehrere selbständige Behörden. Der durch die Vermehrung der staatlichen Organe hervorgerufenen Komplizierung des Geschäftsganges sucht man andererseits entgegenzutreten, indem man verschiedene Behörden in eine einzige zusammenschmilzt und dadurch die Einheit des Staatswillens auch in der Verwaltung nach Möglichkeit zur Geltung bringt. Mit diesen entgegengesetzten, aber gleichberechtigten Tendenzen kreuzen sich fundamentale Umwälzungen der ganzen Verwaltungsorganisation, durch welche das historisch Gewordene den sich intensiv äußernden Bedürfnissen der Gegenwart unterworfen wird.

Nur ein einziges Staatsorgan scheint festzustehen in dieser Flucht der Erscheinungen, der Geheime Staatsrat, die Spitze und die Krönung des ganzen Verwaltungsgebäudes. Äußerlich immer derselbe, aber doch innerlich stets beeinflusst durch die veränderte Stellung der anderen Behörden, hat der Geheime Staatsrat während zweier Jahrhunderte an der Spitze der preussischen Verwaltung gestanden. Als dann die Steinische Reformperiode eine stärkere Zusammenfassung der staatlichen Kräfte durch eine neue Organisation der Verwaltung unternahm, da griff man für die Centralinstanz zurück auf die ursprüngliche, im Laufe des letzten Jahr-

hundreds allmählich verloren gegangene Idee, daß die gesamte Verwaltung ihre Einheit und ihren Mittelpunkt in dem Geheimen Staatsrate finden sollte. Wenn entgegen diesen Plänen der Staatsrat aus der Hardenberg'schen Reformperiode in wesentlich veränderter Gestalt hervorging, so konnte er doch auch in dieser als das Parlament des absoluten Beamtenstaates für Jahrzehnte zu einer politischen Bedeutung gelangen, welche der ältere Geheime Staatsrat immer nur vorübergehend gehabt hatte. Der Gegenwart gehört der Staatsrat, obwohl nie formell aufgehoben und noch in den letzten Jahren berufen, kaum mehr an. Für das Gebilde des absoluten Beamtenstaates ist in dem konstitutionell-parlamentarischen Wesen, solange dieses besteht, kein Platz, und schwerlich wird eine historische Denkschrift den Ablauf des dritten Jahrhunderts seines Bestehens begrüßen, wie es bei dem des zweiten der Fall war.

Es ist begreiflich, daß einem so in die Augen fallenden staatlichen Organe sich die geschichtliche Untersuchung bereits früh in einem noch eigentlich unhistorischen Zeitalter zugewandt hat. Am 200jährigen Geburtstage des Geheimen Staatsrates, im Dezember 1804, erschien seine erste Geschichte von Klapproth und Cosmar¹⁾. In neuerer Zeit war es dann vor allem Droysen, der die Aufmerksamkeit auf die bisher arg vernachlässigte innere Geschichte Preußens und damit auf den Geheimen Staatsrat lenkte²⁾. Mit dem in den letzten Jahrzehnten beginnenden Ausblühen einer umfangreichen Litteratur über die innere Entwicklung der preußischen Monarchie mehrten sich auch die Untersuchungen über den Geheimen Staatsrat. Schon 1871 unternahm Kühn eine Specialuntersuchung³⁾. Dann gab Jaacobsen⁴⁾ auf Grund der Akten des Staatsarchivs eine eingehende Darstellung von Begründung und Entwicklung der Behörde. In dem großen Stölzelschen Werke⁵⁾ werden außerdem die Akten des Justizministeriums und in dem von Holze⁶⁾ auch die des Kammergerichtes herangezogen. Man kann daher wohl behaupten, daß das archivalische und sonstige Material, wenigstens soweit es sich um die Begründung des Geheimen Rates handelt, vollständig erschöpfend verwertet ist, und spätere

1) Klapproth und Cosmar, Geschichte des kgl. preussischen und kurf. brandenburgischen wirklichen Geheimen Staatsrats, Berlin 1805.

2) Gesch. der preuß. Politik Teil II, Bd. 2 (2. Aufl.) S. 392 ff.

3) Die Ressortverhältnisse des preuß. Geh. Staatsrats in der Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. VIII, S. 141 ff.

4) Gesch. des preuß. Beamtentums, Bd. 2 u. 3.

5) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 293 ff.

6) Gesch. des Kammergerichtes Bd. 2, S. 93.

Untersuchungen in dieser Beziehung nichts wesentlich neues zu Tage fördern werden.

Auders liegt es mit der kritischen Würdigung des vorhandenen Stoffes. Allgemein hat man bis in die neueste Zeit in der Errichtung des Geheimen Rates einen Akt von epochemachender historischer und politischer Bedeutung gesehen. Seit Cosmar nahm man an, daß in dem Geheimen Rate eine Zentralinstanz für alle Landesgeschäfte begründet worden sei. Droyßen wies demnächst auf die politische Umwälzung hin, die in diesem Akte lag, und zeigte, wie damit gegenüber dem ständischen Patrimonialstaate die erste Grundlage des absoluten Beamtenstaates geschaffen war. Kühns und Jaacsohn schlossen sich dieser Auffassung an, wie sie auch vom Verfasser vertreten wurde¹⁾. Immer mehr wurde es üblich, das Jahr 1604 für Brandenburg als die Grenzseide zweier Zeitalter, des ständischen und des absolutistischen, zu betrachten. Neuerdings wird nun diese Bedeutung der Geheimeratsordnung vom 13. Dezember 1604 geleugnet von Stölzel, dem sich Holze blindlings anschließt. Stölzel macht darauf aufmerksam, daß die durch die Geheimeratsordnung herbeigeführte organisatorische Veränderung gegenüber den bisherigen Zuständen eine ganz geringfügige war. Er sieht daher in der Errichtung des Geheimen Rates nur eine Verbesserung und Erleichterung des Geschäftsganges ohne weitergehende politische Konsequenzen. Der Begründungsakt würde demnach keinerlei epochemachendes Ereignis sein, sondern nur der Erlaß einer Art Kanzleiordnung, wie sie die deutsche Verwaltungsgeschichte zu Duzenden aufweist.

Bei dieser Verschiedenheit der Auffassungen über an sich unstrittige historische Thatfachen, für welche das Material in erschöpfender Weise vorliegt, erscheint eine nähere Untersuchung der Bedeutung des Begründungsaktes nach seiner geschichtlichen und politischen Seite geboten. —

Bergegenwärtigen wir uns zunächst die Art und Weise der Verwaltung eines deutschen Territoriums vor dem Eindringen der gelehrten Juristen. Lokalobrigkeiten sind in den Städten die Stadträte, auf dem flachen Lande die weltlichen und geistlichen Grundherren, während nur in geringen Teilen des flachen Landes, den „Ämtern“, der Landesherr selbst als Gutsherr gilt und die Lokalobrigkeitliche Gewalt durch seine Amtleute ausüben läßt. Die Zentralverwaltung führt der Landesherr mit Hilfe der Hofbeamten, unter denen der Notar oder Kanzler, meist

1) Vergl. Bohnhaf, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 247, 308 ff.; Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 15 ff., Bd. 2, S. 371, sowie die Besprechung des Stölzelschen Werkes im Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 (1889), S. 194.

ein schreibenkundiger Kleriker, die schriftlichen Arbeiten, wie Ausfertigung der Urkunden u. zu besorgen hat. Mit diesen Hofbeamten und den sonst etwa bei Hofe anwesenden Vasallen hält der Landesherr ferner sein Hofgericht ab, welches vorwiegend Gericht für die Ritterschaft des Landes ist. Allgemeine das Land betreffende Anordnungen ergehen unter Mitwirkung der in den Landständen vereinigten Lokalobrigkeiten des Landes, welche den erweiterten Rat des Landesherrn bilden. In größeren Territorien wie der Mark Brandenburg kommen hierzu noch provinzielle Mittelinstanzen für größere Gebiete, die Landeshauptleute für die Friedensbewahrung, die Landgerichte und provinziellen Hofgerichte, in denen ein Land- und Hofrichter unter Zuziehung von Mannen des betreffenden Distrikts als Schöffen die nicht dem Landesherrn persönlich vorbehaltene Hofgerichtsbarkeit ausübt.

Das, was die Zentralverwaltung einschließlich der obersten Gerichtsbarkeit des Territoriums besonders charakterisiert, ist der Mangel jeglicher festen Organisation. Das Landesregiment ist ein persönliches im eminenten Sinne des Wortes. Der Landesherr führt die Regierung und hält das Gericht, ohne an die Mitwirkung bestimmter Personen gebunden zu sein. Die am Hofe befindlichen Personen, in erster Linie die an der Spitze der einzelnen Zweige der Hofhaltung stehenden Hofbeamten, werden auch für die Verwaltungsgeschäfte benutzt. Aus ihnen setzt der Landesherr in jedem einzelnen Falle nach Belieben sein Hofgericht zusammen. Will dann der Landesherr eine Anordnung erlassen, deren Wirkung sich über den Kreis seines Hofes und seiner Domänen hinaus erstreckt, so bedarf er dazu der Zustimmung der Stände, weil diese als Lokalobrigkeiten zur Durchführung berufen sind, und der Landesherr kein Mittel besitzt, in den ständischen Gebieten gegen den Willen der Lokalobrigkeiten seine Anordnung durchzusetzen. Aber abgesehen von der Notwendigkeit der ständischen Bewilligung einer Bede, war der Umfang der ständischen Mitwirkung beim Landesregimente bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinein im wesentlichen doch nur Machtfrage. Je nach den politischen Konjunkturen, je nach den bestimmenden Persönlichkeiten liegt der Schwerpunkt bei dem einen oder dem anderen Faktor. Es fehlt die nach modernen Anschauungen unumgängliche Abgrenzung der Rechte zwischen Fürst und Ständen. In Verwaltung und Verfassung ist noch jene feste Stabilisierung der Machtverhältnisse zu vermissen, in der wir heute das Charakteristische der Rechtsordnung zu erblicken gewohnt sind.

Diese Zustände ändern sich erst mit dem Eindringen der gelehrten Juristen in die Territorialverwaltung. Man hat in den romanistisch

gebildeten Juristen die Hauptträger der Idee des absoluten Staates gesehen. Gewiß waren sie dies. Der gelehrte Jurist, dessen juristisches Denken im individualistischen römischen Rechte aufging, der gleich diesem keine anderen Faktoren des öffentlichen Lebens als Staat und Individuum anzuerkennen vermochte, konnte kein Verständnis haben für die mannigfachen Genossenschafts- und Herrschaftsverhältnisse, welche das deutsche Rechtsleben erfüllten. Der Kampf gegen diese socialen Bildungen, der Kampf bis zur Vernichtung im Interesse der fürstlichen Souveränität wurde die Aufgabe des erstarkenden berufsmäßigen Beamtentums. Die Juristen waren aber außerdem die Vertreter des *Jus certum*. Ebensovienig Verständnis wie für die ständischen Bildungen hatten sie für das ungeriegelte persönliche Regiment des Fürsten. Eine feste Ordnung für die Regierung war nach ihrem Gesichtskreise noch unentbehrlicher als die Vernichtung des ständischen Rechtes. Hand in Hand mit dem Eindringen der gelehrten Juristen in die Verwaltung vollzieht sich daher die Konsolidierung der Verwaltungsorganisation zu festen Behörden, die Führung der Verwaltung nach festen Normen und Grundsätzen, wovon das frühere Mittelalter nichts wußte. Die Begründung der absoluten Monarchie war das Werk der gelehrten Juristen; denn sie bilden den Kopf, das Heer nur den Arm des neuen Staatswesens. Es war aber auch ihr Werk, daß die absolute Monarchie nie Despotismus wurde, daß sie stets gebunden blieb an feste Rechtschranken, deren Quelle allerdings ebenfalls der Wille des Monarchen war, die aber doch bestanden, solange sie der Monarch nicht durch neue ersetzte.

Das Eindringen der gelehrten Juristen in die Verwaltung vollzieht sich sehr allmählich: bis zu den ersten äußerlich in die Augen fallenden Erfolgen des neuen Regiments sind mehrere Menschenalter verstrichen. Der Kleriker, dessen einziger Befähigungsnachweis für die Notar- oder Kanzlerwürde in der Schreibenskunde bestand, wurde schon gegen Ende der Hohenstaufenzeit vielfach durch höher gebildete Priester ersetzt. Seit Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind in Brandenburg die Kanzler meist Geistliche mit juristischer Bildung. Eine einzelne Person, noch dazu wenn sie als Bischof selbst mit den ständischen Interessen ver wachsen war, konnte aber selbstverständlich den gesamten Charakter der Verwaltung nicht ändern.

Unter Albrecht Achill steigert das eindringende römische Recht das Bedürfnis nach gelehrten Juristen. Auch dieses wird zunächst befriedigt im Rahmen der bisherigen Verwaltung. Einige „gemietete Doktoren“ beziehen auf einige Jahre ein bestimmtes Gehalt und haben dafür nur „Rat zu erteilen“, d. h. die Rechtsprüche abzufassen, für welche Zeit

und Kraft des Kanzlers nicht ausreichten. Letzterer erhält damit ein juristisch gebildetes Hilfspersonal von geistlichen und weltlichen Juristen, den ersten Ansatß des berufsmäßigen Beamtentums.

Noch fehlt jede feste Organisation dieses Beamtenpersonals zu einer geschlossenen Behörde. Es war aber natürlich, daß der Landesherr seine gelehrten Räte zunächst da verwandte, wo er sie vorzugsweise bedurfte, bei Handhabung der ihm selbst vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, bei der er übrigens nicht immer persönlich den Vorsitz zu führen brauchte. Hier in der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Kammer — Kabinet würde man heute sagen —, im Kammergerichte, kamen die gelehrten Juristen zuerst zur Geltung. Kurz vor der Reformation verschwinden auch die geistlichen Kanzler, und an ihre Stelle treten Kanzler aus dem juristischen Laienstande.

Es war nur ein kleiner Schritt auf dem bisherigen Wege, dem „Kammergerichte“ als einem höchsten Gerichtshofe des neuen gemeinen Rechtes für Brandenburg in ähnlicher Weise eine feste Organisation zu geben, wie solche das Reichskammergericht kurz zuvor erhalten hatte. Es war nur ein kleiner Schritt; man könnte auch hier behaupten, es handle sich nur um eine Verbesserung des Geschäftsganges ohne weitere Bedeutung. Und doch, wer möchte leugnen, daß die Organisation des obersten Gerichtshofes einen Markstein der brandenburgischen Rechtsgeschichte bedeutet? An die Stelle der ad hoc zusammengesetzten Kommissionen, mit denen der Landesherr seine Kabinettsjustiz übte, trat erst dasjenige, was wir heute unter einem Gerichtshofe verstehen, eine fest konstituierte Behörde zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Aber dieser Gerichtshof, dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem absoluten Herrscher später sprichwörtlich werden sollte, war zugleich der Hauptträger des neuen gemeinen Rechtes und damit derurchtbarste Feind der nach Ständen zerrissenen Rechtsordnung. Er vertrat gleichzeitig die Unabhängigkeit der Rechtspflege von dem persönlichen Belieben des Fürsten und die Gleichheit aller vor dem Gesetze.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kammergerichtsordnung von 1516, welche niemals die ständische Zustimmung erlangt hat, Gesetzentwurf geblieben ist, oder ob sie der Landesherr kraft eigenen Rechtes, weil er der ständischen Zustimmung entbehren zu können glaubte, erlassen hat. Jedenfalls ist die Ordnung nicht bloß auf dem Papier stehen geblieben, sondern wenigstens zum Teil praktisch ins Leben getreten, ob bloß provisorisch, bis unter Mitwirkung der Stände ein Gesetz zustande kommen würde, oder als endgiltige Ordnung — diese staatsrechtliche

Frage wird sich schwerlich jemals entscheiden lassen; praktisch läßt es auf dasselbe hinaus.

Die neue Organisation bildet ein Kompromiß zwischen dem Landesherrn und den Ständen. Vorsitzender des Gerichts war der Kurfürst selbst oder sein Stellvertreter, als welcher in der Regel der Kanzler fungierte. Von den zwölf Beisitzern sollten acht durch die Stände gewählt, vier durch den Kurfürsten aus seinen Räten, d. h. den gelehrten Juristen, ernannt werden. Zu den ernannten Räten gehörte auch der Kanzler. Bestimmte Gerichtszeiten traten ferner an Stelle der bisher je nach Bedürfnis abgehaltenen Gerichtssitzungen, das gemeinrechtliche Gerichtsverfahren nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts an die Stelle des früheren Rechtsganges. Die Gerichtsschreiberei und, was dazu gehörte, war der Aufsicht des Kanzlers unterstellt.

Diese Organisation blieb jedoch unvollkommen nach mehrfacher Richtung. Einmal wurden die meisten Sachen nicht in einem förmlichen Gerichtsverfahren vor dem Kammergerichte, sondern in einem Schiedsverfahren vor den landesherrlichen Räten verhandelt. Außerdem waren aber Kanzler und gelehrte Räte keineswegs auf ihre richterliche Thätigkeit im Kammergerichte beschränkt, sondern hatten nach wie vor alle diejenigen Aufgaben zu erledigen, welche ihnen der Kurfürst außerhalb der organisierten Behörde übertrug. Endlich blieb den Parteien, wenn nicht der Kurfürst selbst im Kammergerichte den Vorsitz geführt hatte, gegenüber den Entscheidungen des Gerichtes immer noch der Rekurs an die Person des Landesherrn, beziehungsweise an die von ihm für diesen Zweck besonders beauftragten Räte.

Erst durch die Kammergerichtsreform von 1540, von der es allerdings auch nicht feststeht, ob die Stände ihr ausdrücklich zugestimmt haben, erhielt das neue Gericht eine allgemein anerkannte Rechtsgrundlage seiner Wirksamkeit. Die Stellung der Behörde selbst und ihrer Mitglieder wurde durch die Reform von 1540 nicht wesentlich berührt; nur fiel der persönliche Vorsitz des Kurfürsten fort.

Ungefähr gleichzeitig mit der Reorganisation des Kammergerichtes löste sich unter Joachim I. auch die Domänenverwaltung aus der allgemeinen Hof- und Landesverwaltung aus. Bisher hatte ein Hofbeamter, der Kammerer oder Kammermeister, die landesherrlichen Einkünfte verwaltet und die Amtshauptleute kontrolliert. Erst Joachim I. versuchte Hof- und Landeshaushalt zu trennen, indem er die für letzteren bestimmten Einkünfte einer besonderen Hofrente überwies. Da jedoch der Kammermeister, dem die Verwaltung der Einkünfte für die Hofhaltung verblieb, daneben die Kontrolle der Amtshauptleute nicht mehr versehen konnte, so wurden

ihm später ein Vizekammermeister und mehrere Amtshauptleute als Hilfsarbeiter zugeordnet. Als solche führten die Amtshauptleute die Bezeichnung Amtsrat oder Verordneter zur Amtskammer. Damit ging auch die Verwaltung der Domänen und Regalien auf eine organisierte Behörde, die Amtskammer, über¹⁾.

Eine weitere Fortbildung der Zentralverwaltung brachte die Kirchenreformation mit sich. Die lutherische Kirchenordnung von 1540 wollte zwar die bischöfliche Kirchenverfassung aufrechterhalten und hätte insofern keine Veränderung der Zentralverwaltung erforderlich gemacht. Da jedoch die Landesbischöfe von Havelberg und Lebus der alten Kirche treu blieben, so war mit ihnen die Durchführung einer Kirchenverbesserung durch die weltliche Macht unmöglich. Ganz naturgemäß ging daher wie in anderen deutschen Territorien das Kirchenregiment auf den Landesherrn und seine Räte über, indem keine andere Macht vorhanden war, welche dasselbe hätte übernehmen können. Weil es jedoch unangemessen erschien, kirchliche Angelegenheiten von weltlichen Organen nach weltlichen Gesichtspunkten verwalten zu lassen, so wurde nach dem Vorbilde des 1539 für Kurachsen zu Wittenberg errichteten geistlichen Konsistoriums 1543 ein solches auch für Brandenburg begründet. Die Konsistorialordnung von 1543 blieb gleichfalls insofern Entwurf, als sie die ständische Zustimmung nicht erhielt. Sie wurde aber als eine landesherrliche Verordnung auch ohnedies befolgt. Denn es trat das in ihr vorgesehene Konsistorium als eine Kommission weltlicher, d. h. juristisch gebildeter, und geistlicher Räte sofort in Wirksamkeit. Das Konsistorium war gleichzeitig Verwaltungsbehörde und Gericht; es hatte das Kirchenregiment einschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit namentlich in Angelegenheiten der Geistlichen und in Ehefachen. Erst durch die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 erhielt das Konsistorium und das Verfahren vor demselben eine feste gesetzliche Grundlage.

Ebenso wenig wie die Kammergerichtsräte auf ihre richterliche Thätigkeit waren die weltlichen Konsistorialräte auf ihre Funktionen im Konsistorium beschränkt. Auch hier hat die Organisation der Behörde nicht

1) Die Verordnungen, durch welche die Amtskammer begründet wurde, sind nicht erhalten, und daher läßt sich auch der Zeitpunkt der Errichtung nicht mit Genauigkeit feststellen. Die erste Bestallung eines Hofrentmeisters datiert aus dem Jahre 1505 (Riedel C D III, 3, 175 Nr. 149). Vielleicht ist bereits zu dieser Zeit die Bildung der Amtskammer erfolgt. Ein Amtsrat wird dagegen zuerst 1519 erwähnt, wo Hans Peitz zum Amtmann von Zossen und zum Räte in Amtsfachen auf fünf Jahre ernannt wird (Riedel C D I, 11, 283 Nr. 35). Das Personal der Amtskammer läßt sich für diese Zeit ebenfalls nicht genau feststellen.

die Ueberweisung eines ausschließlich für dieselbe bestimmten Beamtenpersonals zur notwendigen Folge.

An die Spitze sämtlicher Räte tritt seit der Zeit Joachims II. der Kanzler. Je mehr nun die ganze Zentralverwaltung in die Hände der gelehrten Räte übergeht, um so mehr wird der Kanzler der Chef derselben einschließlich der obersten Gerichtsbarkeit. Diese Zentralverwaltung gliedert sich in verschiedene Hauptdepartements, die oberste Gerichtsbarkeit des Kammergerichtes, die Domänen- und Regalienverwaltung der Amtskammer, das Kirchenregiment des Konsistoriums und die noch unorganisierte Zentralverwaltung, bei der auch, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, vorzugsweise der Kanzler und als seine Gehilfen die gelehrten Räte herangezogen werden. Die noch unorganisierte Zentralverwaltung, in der nach wie vor das persönliche Regiment des Landesherrn waltet, umfaßt zweierlei, einmal die unmittelbare Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, für welche noch keine Behörde besteht, außerdem aber, da wenigstens formell hier der Kurfürst in Person regiert, die Kontrolle und eine Oberinstanz gegenüber den Spezialressorts. Das Personal aller Departements, vielleicht mit Ausnahme desjenigen der Amtskammer, geht aber noch in einander über. Nur bürgerte sich unter Joachim Friedrich für einzelne Räte, welche speziell zur Unterstützung des Kanzlers außerhalb des Kammergerichtes und des Konsistoriums bestimmt waren, nach magdeburgischem Vorbilde die Bezeichnung von Geheimen Räten ein.

Es war jetzt wieder nur noch ein kleiner Schritt, die bisher unorganisierte Zentralverwaltung in einem Kollegium nach Art des Kammergerichtes und des Konsistoriums, in einem Geheimen Räte, zusammenzufassen. Den äußeren Anlaß boten die zahlreichen drängenden Fragen der auswärtigen Politik, welche der Kanzler nicht mehr allein in der bisherigen Weise bewältigen konnte. Die Organisation selbst erfolgte durch die Geheimratsordnung vom 13. Dezember 1604.

In derselben giebt der Kurfürst als Gründe für die Errichtung des Geheimen Rates an, daß er ganz hoch angelegene beschwerliche Sachen auf sich liegen habe, wie die preußische, jülichische, straßburger und jägern-dorfer, welche alle und jede insonderheit von einer solchen Wichtigkeit seien, daß er, der Kurfürst, guten reifen Rates und getreuer Leute wohl bedürfe. Deshalb habe er nach dem Exempel anderer wohlbestellter Politien und Regimente für hoch notwendig angesehen, zu mehrerer Fortstellung bemeldeter hoch angelegener Sachen etliche Verfassungen, dadurch künftig dieselben mit guter Ordnung beratschlagt und desto schleuniger expediert werden möchten, anzuordnen.

Der aus diesen Gründen zu bildende Geheime Rat sollte aus neun Personen bestehen, dem Oberkämmerer Hieronymus Schlieken, Graf zu Passow, Otto Heinrich von Bylandt, dem Kanzler Johann von Löben, Christoph von Waldenfels, Hieronymus von Dieskau, dem Vizekanzler Dr. Benekendorj, Dr. Friedrich Pruckmann, Ern Joachim Hübner und Simon Ulrich Pistoriß. Von den neun Geheimen Räten waren also fünf adlige und vier bürgerliche. Die Geheimeratsordnung ist aber weit davon entfernt, dieses Verhältnis ein für allemal festzusetzen, wie sie denn überhaupt nicht einmal die Gesamtzahl der Geheimen Räte feststellt, sondern nur die Namen der damals ernannten enthält.

Zur Aufnahme der Protokolle bei den Sitzungen werden dem Geheimen Räte zwei Geheime Sekretäre des Kurfürsten zugeordnet.

Was die Stellung des Geheimen Rates im allgemeinen betrifft, so hatte er als das Organ der kurfürstlichen Regierung grundsätzlich eine rein beratende Stellung und konnte nur eine solche haben. Die Geheimeratsordnung legt ihm denn auch nirgends ein Recht der Entscheidung bei, sondern spricht nur von seiner beratenden Thätigkeit. Die neue Verfassung wird erlassen, damit künftig die wichtigen Sachen mit guter Ordnung beratschlagt werden könnten. Nach § 6 sollen die Geheimen Räte, was zur Erhaltung des Profanfriedens dienlich, unter sich „bedenken“ und den Kurfürsten jederzeit an die Nothdurft erinnern, nach § 7 in Kammerfachen „mit einraten helfen“ und dann in Gemeinschaft mit der Amtskammer die Sache vor den Kurfürsten bringen; sie sollen jener auf Verfassung einer guten Polizeiordnung „gedenken“ und schließlich in Kriegsfachen mit den Kriegsobersten das Erforderliche „erwegen“. Überall ist also nur von einer beratenden Thätigkeit des Geheimen Rates die Rede, während die Entscheidung ausschließlich dem Kurfürsten vorbehalten bleibt. Mit der Stellung einer Zentralbehörde in einem monarchischen Staatswesen wäre es nun allerdings nicht unvereinbar gewesen, daß ihr ausnahmsweise bei Behinderung oder Abwesenheit des Kurfürsten und im Interesse der Entlastung des Kurfürsten in unbedeutenderen Sachen ein Recht der Entscheidung eingeräumt wäre. Die Geheimeratsordnung enthält jedoch von solchen Ausnahmefällen nichts und beschränkt damit den Geheimen Rat auf die Beratung.

Sachlich ist der Geheime Rat keineswegs auf das Gebiet der auswärtigen Politik beschränkt, wenn auch seine Errichtung durch sie veranlaßt war. Vielmehr tritt der Geheime Rat an die Stelle der bisher unorganisirten Zentralverwaltung, für welche bis dahin keine organisirte Zentralbehörde bestanden hatte; er tritt außerdem der Amtskammer gegenüber in die Stellung einer vorgeetzten Instanz. Nur das Gebiet der

Justiz und der Kirche, für welche im Kammergerichte und im Konsistorium bereits gleichwertige oberste Landesbehörden bestanden, bleibt dem Geheimen Räte entzogen. Er wird insbesondere angewiesen, Religions-sachen, die vor ihn gebracht werden, an das Konsistorium zu verweisen. Die Versuche des Geheimen Rates, seine Zuständigkeit auch über diese ihm noch vorläufig entzogenen Gebiete auszudehnen, gehören erst einer späteren Zeit an. Als obere Instanz gegenüber dem Kammergerichte und dem Konsistorium blieb nur der Landesherr in Person oder eine Kommission besonders verordneter Räte, also die bisherige unorganisierte Zentralverwaltung.

Wenden wir uns nun im Anschlusse an die Geheimeratsordnung den einzelnen Verwaltungsgebieten zu, auf denen der Geheime Rat eine Thätigkeit zu entwickeln hat.

Zu seiner Zuständigkeit gehörte zunächst die Beratung derjenigen Sachen, welche dem Kurfürsten als Reichsfürsten oblagen. Dabei wird man vorzugsweise an die Behandlung der vorerwähnten politischen Fragen zu denken haben, welche den Anlaß zur Errichtung des Geheimen Rates gegeben hatten.

In der Finanzverwaltung wirkt der Geheime Rat als vorgesetzte Behörde der Amtskammer. Die Geheimen Räte sollten den Amtsräten Beistand leisten, ihnen, wo sie Rat bedurften, denselben erteilen, gemeinschaftlich mit den Amtsräten Maßregeln zur Verbesserung des Kammerwesens beraten.

In der inneren Verwaltung wird dem Geheimen Räte zur Pflicht gemacht, eine gute Polizeiordnung abzufassen und daran zu denken, wie das Land wieder in Handel und Aufnahme gebracht, die Waren im Lande, wie Getreide, Wolle und dergleichen, zum Vorteile der Einwohner verhandelt, die gesperrten Handelsstraßen nach Stettin und Hamburg geöffnet, neue Hantierungen angerichtet werden könnten, und überhaupt dahin zu trachten, daß das Land wieder in Aufnehmen komme. Es war somit dem Geheimen Räte die gesamte Polizei im damaligen Sinne übertragen. Bei Beratung jener Maßregeln sollten die Geheimen Räte die Vertreter der bedeutendsten Städte und Verständige von der Ritterschaft hören.

Endlich soll der Geheime Rat in Gemeinschaft mit den Kriegsobersten die militärischen Verteidigungsanstalten in Erwägung ziehen, damit die Festungen bei nötigem Bau, Munition, Proviant und dergleichen erhalten und die erforderlichen Musterungen vorgenommen würden.

Der Geschäftsgang der Behörde wird gleichfalls in der Geheimeratsordnung geregelt. Tägliche Sitzungen konnten schon deshalb nicht statt-

finden, weil der Kanzler und verschiedene andere Mitglieder des Geheimen Rates gleichzeitig dem Kammergerichte, dem Konfistorium oder der Amtskammer angehörten. Der Geheime Rat sollte daher, wenn dringliche Sachen, die keinen Verzug erlitten, nicht vorlagen, nur zweimal wöchentlich, am Dienstag und Donnerstag, Sitzung halten. Die Beratungsgegenstände wurden vom Kanzler, beziehungsweise dessen Vertreter, mitgeteilt, wogegen der Kammerer die Umirage zu halten hatte. Jeder sollte der Reihe nach sein Votum abgeben, jedoch am Schlusse demjenigen, dem noch etwas eingefallen war, unbenommen sein, dies noch vorzubringen. Eine Ausnahme von dieser Ordnung war nur zulässig, wenn jemand in der Sache, über die beraten wurde, schon früher thätig gewesen war. Ein solcher hatte sein Votum zuerst abzugeben, damit die übrigen Geheimen Räte auf diese Weise über den Sachverhalt besser aufgeklärt würden.

Der Beschluß des Kollegiums wurde mit Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch derart, daß der Sekretär auch die von der Majorität abweichenden Ansichten mit deren Begründung aufzunehmen hatte. Die Vota wurden dann von den Räten unterschrieben und dem Kurfürsten unterbreitet. Da die Beschlußfassung durch die Majorität dem Charakter einer rein beratenden Behörde eigentlich nicht entsprach, fühlte sich die Geheimeratsordnung zu einer besonderen Rechtfertigung dieser Anordnung gedrungen. Sie führt aus, daß es an und für sich billiger wäre, wenn die Vota nicht numeriert, sondern ponderiert würden, daß man jedoch um der besseren Ordnung willen die Beschlußfassung mit Stimmenmehrheit einführe. Doch sollten auch die Vota der Minorität dem Kurfürsten unterbreitet werden.

Eine persönliche Teilnahme des Kurfürsten an den Beratungen des Geheimen Rates war hiernach nicht in Aussicht genommen. Ob sie gleichwohl stattgefunden, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Geheimeratsprotokolle jener Zeit verloren gegangen sind.

Die an den Kurfürsten eingehenden Briefe hatte der Botenmeister diesem persönlich abzuliefern. Der Kurfürst entschied darauf entweder sofort aus seinem Kabinette oder überwies die Sache zur vorherigen Beratung an den Geheimen Rat. Nur wenn sich der Kurfürst nicht in der Residenz befand, wurden alle eingehenden Briefe dem Kanzler übergeben, der sie im Geheimen Rate zur Beratung stellte.

Keinem Mitgliede des Geheimen Rates war es gestattet, Akten ohne Bewilligung der übrigen mit nach Hause zu nehmen. Wurde die Erlaubnis erteilt, so hatte der Betreffende jedesmal dem Registrator eine Quittung auszustellen.

Welche Bedeutung hatte nun die durch die hier skizzierte Geheimratsordnung erfolgte Begründung des Geheimen Rates? Stölzel sieht ihre Bedeutung einzig darin, daß die zu Geheimen und Kammergerichtsräten ernannten Räte mit ihren zu Geheimen und zu Hofräten ernannten Kollegen Dienstags und Donnerstags zu besonderen Sitzungen zwecks Erledigung der geheimen Sachen vereinigt wurden. Gewiß, nicht mehr und nicht weniger war thatsächlich geschehen. Aber prüft man genauer, so läßt sich gar nicht verkennen, daß eben darin eine fundamentale Umwälzung des ganzen bisherigen Verwaltungssystems und nicht etwa bloß eine untergeordnete Verbesserung des bisher üblichen Geschäftsganges lag, und daß der Verfasser der Geheimratsordnung diese Umwälzung gewollt hat und sich ihrer bewußt gewesen ist.

Die Ordnung ergeht nach dem Exempel anderer wohlbestellter Politien und Regimente. Schon darin spricht sich das klare Bewußtsein aus, daß man nicht den am brandenburgischen Hofe üblichen Geschäftsgang in einem Punkte verbessern, sondern eine neue Organisation schaffen wollte, für die man sich auf fremde Vorbilder berief.

Wo sind aber diese fremden Vorbilder zu suchen? Daß man von englischen Verwaltungszuständen damals auf dem Kontinente irgend welche nähere Kenntnis gehabt habe, ist nicht anzunehmen. Wohl aber war der den deutschen Verhältnissen näher liegende französische Conseil du Roi bereits seit dem 13. Jahrhundert vollständig derartig organisiert, daß sich in dieser aus bewußtmäßigen Beamten zusammengesetzten Körperschaft die ganze monarchische Regierungsgewalt konzentrierte. Wenn sich aus diesem großen Räte auch während des 14. Jahrhunderts Parlament und Rechnungskammer als besondere Kollegien für die Rechtsprechung und für die Finanzverwaltung losgelöst hatten, so blieb er doch das königliche Organ für die gesamte innere Verwaltung und die wirksamste Stütze des Königtums im Kampfe gegen die feudalen Gewalten als die geborenen Räte der Krone¹⁾. Von Frankreich fand der Staatsrat Eingang in die burgundischen Lande, nachdem diese in den Besitz einer Nebenlinie des königlichen Hauses von Frankreich gelangt waren. In dem Grand Conseil, dem Karl der Kühne seinen ständigen Sitz seit 1473 in Mecheln anwies, verkörperten sich die monarchischen Centralisationsideen gegenüber dem ständischen Partikularismus der einzelnen niederländischen Landschaften²⁾. Von den Niederlanden verpflanzte Maximilian I. im Jahre 1497 die

1) Vergl. Aucoq, Le Conseil d'État, Paris 1876.

2) Vergl. Gachard, Inventaires des Archives de la Belgique, publiés par ordre du Gouvernement, Bruxelles 1837.

Organisation einer monarchischen Centralbehörde für Rechtsprechung und Verwaltung nach Deutschland durch die Begründung eines Hofrates. Auch hier handelte es sich darum, ein monarchisches Gegengewicht zu schaffen gegen die Bestrebungen der Stände, die in Reichskammergericht und Reichsregiment ihrerseits den Versuch einer festen Organisation auf ständischer Grundlage unternommen hatten. Nach mannigfachen Schwankungen war unter Ferdinand I. diese Bildung monarchischer Behörden sowohl für das Reich, wie für die österreichischen Erblande zum Abschlusse gekommen und vorbildlich geworden für die anderen deutschen Territorien¹⁾. Insbesondere war noch 1574 für die kursächsischen Lande die Errichtung eines Geheimen Rates zu Dresden erfolgt. Ein näheres Eingehen auf diese verschiedenen Gestaltungen eines Staatsrates in anderen Staatswesen ist allerdings in diesem Zusammenhange unmöglich. Soviel kann man aber wohl ohne weiteres behaupten, daß überall in den anderen Staaten die Errichtung des Staatsrates eine politische That der Monarchie, eine Losfagung von dem feudalen Gedanken bedeutet, daß die Stände die geborenen Räte des Landesherren sind. Wenn die Geheimeratsordnung sich nun auf das Vorbild anderer wohlbestellter Politien und Regimente beruft, so kann ihr und ihrem Verfasser die politische Bedeutung, welche überall die Errichtung und Existenz eines Staatsrates hatte, insbesondere die gegen das ständisch-feudale System gerichtete Spitze, nimmermehr verborgen geblieben sein.

Der Inhalt der Geheimeratsordnung bestätigt diese politische Tendenz. Zahlreiche brandenburgische Landtagsrecessen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten feierlich verbrieft, daß nichts, „daran des Landes Gedeih und Verderb gelegen“, ohne der Landstände Rat und Zustimmung geschehen solle. Die Geheimeratsordnung hebt diese Bestimmung der Landtagsrecessen allerdings nicht auf; aber sie setzt neben die Stände einen Rat berufsmäßiger Beamter mit gleich umfassender Kompetenz.

Zu Unrecht wird dieser Charakter des Geheimen Rates als einer allgemeinen Centralbehörde geleugnet und behauptet, er habe sich lediglich mit den im Gange der Geheimeratsordnung angeführten schwebenden Fragen der auswärtigen Politik und anderen dergleichen etwa anstehenden Fragen befassen dürfen²⁾. Diese Angelegenheiten waren nur das Motiv für die Errichtung der Behörde. Ist es nun schon bedenklich, ein

1) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886; Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien, Wien 1887; beide auch das französisch-burgundische Recht berücksichtigend.

2) Nicht gerechtfertigt erscheint die Polemik von Stölzel a. a. O. S. 294 ff. gegen Jaacobsen a. a. O. S. 29, daß dieser nur durch Fortlassung des

Gesetz lediglich aus den beigegebenen Motiven zu interpretiren, so erscheint dies bei der Geheimeratsordnung unmöglich, da der dispositive Teil des Gesetzes sich nicht mit den Motiven deckt. Wie oben aus dem Inhalte des Gesetzes nachgewiesen wurde, sollte zur Zuständigkeit des Geheimen Rates die gesamte innere und äußere Staatsverwaltung in der Centralinstanz gehören mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und der geistlichen Sachen, für welche bereits besondere Centralbehörden, Kammergericht und Konsistorium, bestanden.

Hatte nun aber der Geheime Rat diese umfassende Kompetenz einer allgemeinen Centralbehörde, so mußte er, selbst wenn sein Begründer dies nicht beabsichtigt haben sollte, in einen Gegensatz zu dem ständischen Systeme gedrängt werden. Während im ständischen Staate die besitzenden Klassen kraft Geburtsrechtes Träger der staatlichen Hoheitsrechte und in ihrer Gesamtvereinigung als Landstände der höchste Rat des Landesherrn sind, wird nunmehr an der Spitze des Staatswesens der ständischen Organisation eine auf ganz anderen Grundlagen beruhende Gegenorganisation, die Centralbehörde berufsmäßiger Beamter, entgegengestellt. Die beiden Prinzipien, welche in diesen Organisationen einander gegenüberstanden, waren so unvereinbar wie Feuer und Wasser. Sie mußten mit einander um die Herrschaft ringen, bis das eine sich dem anderen unterwarf. Der Geheime Rat war zwar nicht die erste dieser neuen Bildungen — Kammergericht und Konsistorium waren vorangegangen —, wohl aber die erste abschließende Organisation der neuen Centralverwaltung. Insofern kann man die Begründung des Geheimen Rates als die erste Bresche in das ständische System bezeichnen. Der absolute Beamtenstaat war in der Spitze hergestellt: die Gewinnung einer breiteren Basis nach unten blieb vorläufig noch eine Aufgabe der Zukunft.

Aber auch hier wieder zeigt sich die Doppelnatur des absoluten Beamtenstaates als eines Feindes der ständischen Libertät und als eines Feindes persönlicher Fürstenwillkür. Die geborenen Räte des Landesherrn wurden durch die berufenen ersetzt. In dieser aus der eigenen Initiative des Herrschers hervorgegangenen That lag gleichzeitig die Beseitigung der persönlichen Regierung, welche mit Hilfe einzelner Höflinge geübt war. Die feste staatliche Ordnung, die Gebundenheit des Fürsten

Wortes „bemeldeter“ im Eingange seines Abdrucks der Geheimeratsordnung zu der Ansicht einer umfassenden Kompetenz der Behörde gelangt sei. Auch das Wort „bemeldeter“ beweist nicht, daß der Geheimerat nur die speziell angeführten auswärtigen Angelegenheiten zu bearbeiten gehabt habe, da die Aufzählung selbst nur exemplifkativ ist. Geht man aber von den Motiven auf den dispositiven Teil über, so ist die umfassende Kompetenz des Geheimen Rates zweifellos.

an die Mitwirkung ein für allemal organisierter staatlicher Behörden verdrängt nicht nur zu Ungunsten der Stände, sondern auch zu Ungunsten des Landesherren die Anarchie des ständischen Patrimonialstaates¹⁾.

Diese epochemachende Bedeutung der Begründung des Geheimen Rates als der ersten Staffel zur Begründung des absoluten Beamtenstaates wird keineswegs dadurch geschwächt, daß das Ereignis nicht ein plötzlich und unvermittelt sich vollziehendes, sondern ein durch die organische historische Entwicklung gebotenes war. Gewiß hatten sich schon bisher zahlreiche gelehrte Juristen am Hofe und in der Centralverwaltung befunden, und es war keine unerhörte Neuerung, die Berufsbeamten am Hofe zu einer organisierten Behörde zu vereinigen. Die einzelnen Juristen am Hofe, die „gemieteten Doktoren“, waren aber immerhin, soweit sie nicht im Kammergerichte oder im Konsistorium fungierten, nur thätig geworden im Rahmen des ständischen Verwaltungssystemes als Mietlinge des Landesherrn bei seiner persönlichen Regierung. Die geborenen Gegner des ständisch-patrimonialen Wesens hatten sich seiner Ordnung jügen müssen, weil und solange sie noch nicht die Macht besaßen, dieselbe zu durchbrechen. Jene Zeit war vorüber. Mit der Begründung des Geheimen Rates hatte das schon lange im Staate wirksame Element seine rechtliche Anerkennung gefunden, und deshalb bedeutet der Begründungsakt, so unscheinbar er an sich sein mochte, ein historisches Ereignis ersten Ranges, die Morgenröte eines neuen schöneren Tages staatlichen Lebens, als ihn der absterbende Patrimonialstaat noch darbieten konnte.

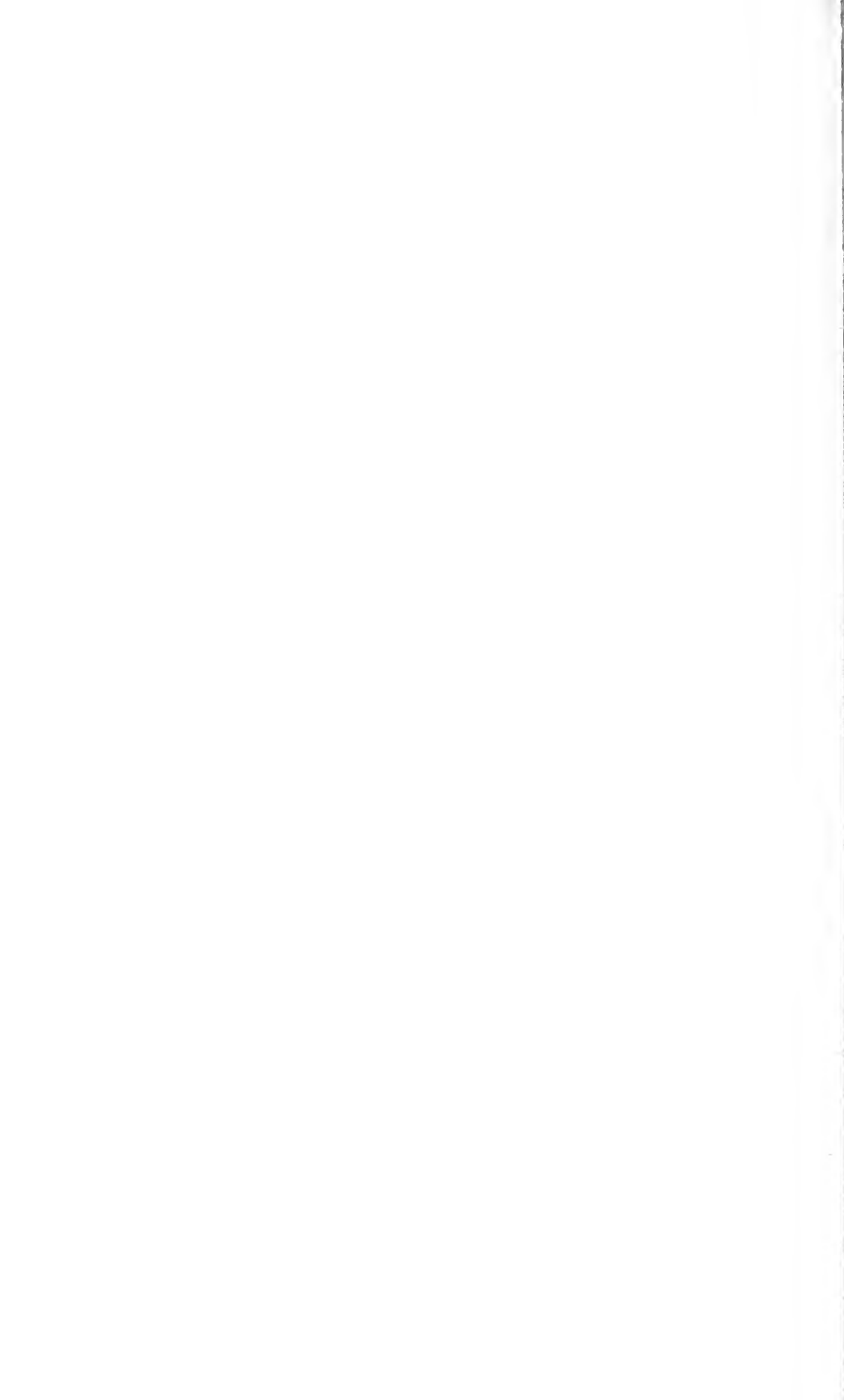
Wenn somit die Begründung des Geheimen Rates die bedeutsame Grundlage wurde für die innere politische Entwicklung Brandenburg-Preußens während der nächsten Menschenalter, so wurden nicht minder diejenigen Ziele erreicht, welche zu seiner Gründung Veranlassung gegeben hatten. Wichtige Fragen der auswärtigen Politik hatten das Unzureichende des bisherigen Verwaltungssystemes gezeigt. Nimmermehr konnte man den Entwurf und die Verwirklichung umfassender politischer Pläne erwarten von jenen geborenen Räten des Landesherrn, welche, im Hochgefühl ständischer Libertät schwelgend, mit ihrem politischen Verständnisse nicht über die Grenzen der Mark hinausreichten, in der Durchführung immer größerer Erklusivität der herrschenden Klassen, immer größerer Freiheit von landesherrlicher Einmischung, immer größerer Abhängigkeit der Hand-

1) Diese Doppelnatur der aus berufsmäßigen Beamten zusammengesetzten Behörden erklärt es, daß in einzelnen Staaten monarchische Kurzsichtigkeit sich gegen die weitere Wirksamkeit der eben erst organisierten Behörden sträubt und dieselben wieder zu Gunsten des unbehinderten persönlichen Regiments verfallen läßt. Charakteristisch sind in dieser Beziehung namentlich die österreichischen Verhältnisse. Vgl. darüber das S. 98, Anm. 1 citierte Werk von Adler.

werksgesellen und Bauern die Quintessenz staatsmännischer Wirksamkeit sahen. Aber auch mit Höflingen und Mietlingen war eine folgerichtige auswärtige Politik nicht durchzuführen. Mit richtigem Blicke erkannte Joachim Friedrich, daß hierzu ein ständiges Organ erforderlich sei. Der Erfolg gab seinen Erwartungen Recht. Nach wenigen Jahren waren die meisten jener hoch angelegenen beschwerlichen Sachen entweder erledigt oder doch wenigstens ihrer Lösung näher geführt. Auf dem Gebiete staatlicher Thätigkeit, auf dem zuerst die absolute Monarchie das ständische Wesen verdrängte, in der auswärtigen Politik, verdiente sich auch der Träger des modernen Staates in Brandenburg-Preußen, der Geheime Staatsrat, seine Sporen.

Während der folgenden Jahrzehnte ist dem Geheimen Räte keine Zeit gegeben worden zu einer organischen Fortentwicklung auf der im Jahre 1604 gelegten Grundlage. Veranlaßt durch persönliche Verhältnisse wie durch die gesamte politische Lage, traten vielfach Rückschläge ein, durch welche thatsächlich der vor 1604 bestehende Zustand wiederhergestellt erschien. Formell wurde aber der Geheime Rat niemals aufgehoben, und sobald die Zeit der politischen Depression vorüber war, erwachte die Schöpfung Joachim Friedrichs wieder zu neuem Leben. Daß die Entwicklung der Behörde keine stetig fortschreitende, sondern eine kurvenartig rückwärts und wieder vorwärts gehende war, liegt aber in der Natur von Gebilden, die noch nicht genug innere Kraft erlangt haben, um in gerader scharfer Linie die sich ihnen feindlich entgegenstellenden Mächte zu durchkreuzen. Keineswegs wird dadurch die Bedeutung geschmälert, welche die Begründung des Geheimen Rates für die Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staates gehabt hat.

Insofern haben jedenfalls die Untersuchungen Stölzels über die brandenburgische Centralverwaltung des 16. und 17. Jahrhunderts die richtige Erkenntnis bedeutend gefördert, als er treffend dargethan hat, daß der Sprung von der Centralverwaltung durch Hofbeamte zu der durch eine Behörde aus Berufsbeamten kein unvermittelter war, daß zwischen beiden die Periode der unorganisierten Ratsstube der gelehrten Juristen liegt. Wenn demnach die organisatorische Veränderung des Jahres 1604 keine so große war, wie man früher annahm, so darf man doch keineswegs in das umgekehrte Extrem verfallen und in der Geheimenratsordnung bloß eine politisch bedeutungslose Verbesserung des Geschäftsganges sehen. Es ist hier der Nachweis versucht worden, daß, trotz der Geringfügigkeit der organisatorischen Veränderung, die Errichtung des Geheimen Rates dennoch dasjenige epochemachende Ereignis gewesen ist, als welches man es bisher allgemein aufgefaßt hat.



III.

Zur auswärtigen Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Von

A. F. Pribram.

B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. Liefer. 1—4. Berlin, Grote, 1888—1891.

H. v. Zwiedinek-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gründung des preussischen Königthums. I. Bd. (1648—1688). Stuttgart, Cotta, 1890.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. XI, XIII, XIV. Politische Verhandlungen VII, herausg. von Prof. Dr. F. Hirsch; IX, herausg. v. Privatdozent Dr. R. Brode; Auswärtige Akten III, 1 u. 2 (Oesterreich), herausg. v. Privatdozent Dr. A. F. Pribram. Berlin, Reimer, 1887—1891.

Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz von Sijola 1655—1660. Herausg. von Privatdozent Dr. A. F. Pribram in Wien. Wien, Gerold, 1887.

Nicht in einer weit zurückliegenden Epoche europäischer Geschichte, deren spärliche Überlieferung eine zuverlässige Erforschung des ursächlichen Zusammenhanges der Thatfachen unmöglich macht, sondern unter den Augen zahlloser, jedes Ereignis beurteilender schreibseliger Menschen hat sich die Entwicklung des brandenburgisch-preussischen Staates, seine Entwicklung zu einer europäischen Großmacht vollzogen. Die reiche Fülle der uns erhaltenen Dokumente, die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der an die Öffentlichkeit tretenden historischen Zeugnisse muß daher stets von neuem zu dem Versuch herausfordern, jenes schnelle Aufsteigen der

brandenburgisch-preussischen Macht bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, es zu erklären und den verborgenen, tiefer liegenden Gründen dieser Thatsache nachzuspüren. Wer immer dieser lockenden und lehrreichen Aufgabe sich unterzieht, wird mit staunender Bewunderung die Thätigkeit des Mannes verfolgen, den sein Urenkel als den Wiederhersteller des Staates, als den Begründer der preussischen Macht gefeiert hat, dem Mittelwelt und Nachwelt den Beinamen des „Großen Kurfürsten“ zuerkannt haben.

Als Friedrich Wilhelm 1640 zwanzigjährig den Thron bestieg, war Brandenburg eine Macht dritten Ranges, bei weitem nicht so einflußreich wie Sachsen oder Baiern; als er nach 48jähriger Regierung starb, war der Kurfürst von Brandenburg weitaus der mächtigste unter den deutschen Territorialfürsten, dem Kaiser an Ansehen im Reiche und im Räte der europäischen Fürsten kaum nachstehend. Nicht der seltenen Begabung Friedrich Wilhelms allein wird dieser große Erfolg zugeschrieben werden dürfen; eine Reihe glücklicher Momente hat mitgewirkt. Mit Recht ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden¹⁾, daß gerade das Zusammenhangslose des brandenburgischen Besitzes, wie er sich uns in der Zeit des Regierungsantrittes Friedrich Wilhelms darstellt, mit zu den Gründen seiner künftigen Größe gezählt werden muß. Die stammesmäßig geschlossenen und zusammenhängenden Territorien wie Sachsen, Baiern, Braunschweig konnten sich erhalten, wenn es ihnen gelang, ihr Besitztum zu verteidigen; der Brandenburger, dessen durch fremdes Gebiet oft unterbrochener Besitz sich von der Weichsel bis zum Rhein erstreckte, mußte, um das Erworbene zu erhalten, neues erwerben. Die Lage Preußens nötigte den Beherrscher Brandenburgs, allen großen Konflikten, welche den Norden und den Nordosten Europas erschütterten, seine Aufmerksamkeit zu schenken; die Lage Cleve's, wachsamem Auges den Bewegungen am Rheine zu folgen. Die Feindseligkeit, welche die beiden vorwaltenden katholischen Herrscherhäuser trennte und beide um die Freundschaft des Brandenburger's werben ließ, der Verfall Polens, der plötzliche Tod Karl Gustavs von Schweden, die geringe Energie des Reichsoberhauptes, der Zwiespalt im Hause der Braunschweiger, die mäßige geistige Begabung der sächsischen Fürsten, die jaghafte Politik der Wittelsbacher in Baiern, diese und viele andere Gründe haben wesentlich dazu beigetragen, daß die Bestrebungen des Kurfürsten von Brandenburg nach Abrundung und Stärkung seines Besitzes — auf die ihn die Lage seiner Länder geführt hatte — von Erfolg begleitet waren. Als ein unleugbares persönliches Verdienst Friedrich Wilhelms wird es aber angesehen

1) Erdmannsdörffer l. c. 90.

werden müssen, daß er stets zum Handeln bereit war und mit bewundernswürdigem Geschick sich der jeweiligen günstigen Gelegenheit zu bedienen wußte, ohne doch die durch die gegebenen Verhältnisse gesteckten Grenzen zu überschreiten. Unter den vielen glänzenden Eigenschaften, die Friedrich Wilhelm als Regenten auszeichnen, wird man die Energie seines Auftretens, sowie die Fähigkeit, unter verschiedenen möglichen Wegen den richtigen zu finden und einzuschlagen, doch auf diesem, wenn nötig, an der geeignetsten Stelle wieder Halt zu machen, ganz besonders hervorheben müssen.

Das äußerste des Erreichbaren, aber niemals Unerreichbares anzustreben, war der erste Lehrsatz seines politischen Glaubensbekenntnisses. Erreichbar war für den Kurfürsten von Brandenburg damals aber lediglich die Stärkung der landesfürstlichen Gewalt, die Erweiterung seines Besitzes im Osten und Westen, die Bekämpfung der kaiserlichen Übermacht im Reiche, die Verdrängung der Schweden vom Reichsboden und die Abwehr der Übergriffe des mächtigen Gegners im Westen. Unerreichbar aber war die gänzliche Unterdrückung der kaiserlichen Autorität und die Herstellung eines geeinigten Deutschlands unter Brandenburgs Führung. Es hieße daher der staatsmännischen Befähigung des Kurfürsten zu nahe treten, es hieße aus dem Realpolitiker einen Phantasten machen, wollte man, wie dies geschehen ist und noch heute gelegentlich geschieht, jedweden Schritt, den er unternommen, vom Standpunkte eines bewußten Handelns im Sinne der Herstellung eines großen einigen Deutschlands auffassen. Eben die willkürliche Annahme eines solchen Bestrebens hat zu einer unrichtigen Auffassung und Beurteilung der Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms geführt. Wer eine großdeutsche Politit in jeder That des Kurfürsten von Brandenburg erkennen will, wird genötigt sein, so manchen seiner Schritte mit Stillschweigen zu übergehen oder in einer der Überlieferung widerstrebenden Weise zu deuten, die man dagegen als Thaten eines protestantischen Territorialfürsten des 17. Jahrhunderts begreifen und rechtfertigen kann. Nur vom Standpunkte allgemeiner Interessen aus betrachtet, wird man auch das Verhalten Friedrich Wilhelms in gewissen Perioden seines Lebens schwankend und unsicher nennen können. Als Kurfürst von Brandenburg hat er immer konsequent gehandelt; denn er hat stets die Größe seines Staates im Auge behalten. Und er hatte ein Recht dazu, in erster Linie auf seinen Vorteil bedacht zu sein. Denn wo wäre damals in deutschen Landen ein Fürst gewesen, der nicht gedacht hätte wie der Brandenburger? Welchen Herrscher wollte man nennen, der auf Kosten seiner Wohlfahrt immer für die des Reiches gesorgt hätte? Und wie wäre es auch möglich gewesen, sich für

dieses Reich zu begeistern, das kaum mehr als ein Scheinleben führte, dessen einzelne Glieder in offener oder versteckter Feindschaft zu einander standen und scheinlichigen Blickes das Wohlergehen ihrer Nachbarn betrachteten, dagegen mit des Reiches Feinden, offen oder versteckt, in Freundschaft lebten! Der Brandenburger wußte recht wohl, daß man am Kaiserhofe das rasche Emporblühen des norddeutschen Staates sehr ungern sah, daß der Schwede begehrende Blicke auf Teile seines Besitzes richtete, daß der Sachse und der Baier, der deutsche Protestant wie der Katholik, und nicht minder der polnische König jeden Erfolg ihm mißgönnten, daß des Franzosenkönigs immer erneuerte Liebesbeteuerungen unwahren, selbstfüchtigen Motiven entsprungen waren. Was wäre unter diesen Verhältnissen aus dem brandenburgischen Staate geworden, wenn Friedrich Wilhelm nicht der List mit List, der Gewalt mit Gewalt begegnet wäre? Daß es Momente im staatlichen Leben giebt, wo ein ehrliches, offenes Vorgehen die beste Aussicht auf Erfolg bietet, hat Friedrich Wilhelm gewußt; er hat mit Freuden den geraden Weg gewählt, wenn dieser zum Ziele zu führen schien. Man kann so manchem seiner Schreien entzuehmen, wie schwer es ihm wurde, Umwege und Schleichwege einzuschlagen, wie wohl ihm ward, wenn er die Mittel, durch die er das Erstrebte zu erreichen hoffte, als rein erkannte und als solche bezeichnen durfte.

Die Stärkung seiner landesherrlichen Gewalt, die Mehrung seines Besitzes und seines Einflusses wenn möglich auf geradem Wege und in einer den Interessen des Reiches entsprechenden Weise zu erreichen, war das Streben seines Lebens. Die bedeutende Stellung, die Friedrich Wilhelm unter den europäischen Herrschern des 17. Jahrhunderts einnahm, verdankt dieser Fürst nicht in letzter Linie dem Umstande, daß sich seine Interessen häufiger als die irgend eines anderen deutschen Fürsten mit denen des Reiches und Europas gedeckt haben. So oft aber beide auseinandergingen, so oft die Wohlfahrt des Reiches und Europas nur mit schwerer Schädigung des von ihm beherrschten Staates zu fördern war, sehen wir Friedrich Wilhelm, gleich allen anderen Fürsten Europas, ausschließlich für sein eigenes Land eintreten. Denn höher als das Wohl des Reiches stand ihm das Wohl des brandenburgischen Staates. Nur wer sich dessen bewußt wird, vermag den richtigen Standpunkt für die Beurteilung der auswärtigen Politik Friedrich Wilhelms zu gewinnen; nur wer keinen Augenblick vergißt, daß der Brandenburger in jedem ernstesten Momente seines Lebens zuerst seine eigenen und dann, wenn möglich, auch die Interessen des Reiches und Europas zugleich zu erwägen hatte, wird ein richtiges Urtheil abzugeben vermögen über die Berechtigung und

Bedeutung der einzelnen entscheidenden Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms. —

Man vergegenwärtige sich, um die Richtigkeit des eben Ausgeführten zu erkennen, die Lage, in welcher Friedrich Wilhelm die Zügel der Regierung ergriff. Sein Vater, Georg Wilhelm, war als Bundesgenosse des Kaisers aus dem Leben geschieden. Die Ueberzeugung, auf dem Wege der „Politik der freien Hand“ niemals zum dauernden Besitze Pommerns gelangen zu können, hatte ihn zum Parteilänger des Wiener Hofes gemacht. Der Anschluß an den Kaiser sollte ihm zur Erwerbung Pommerns verhelfen. Er hat sich getäuscht. Die Verbindung mit dem Reichsoberhaupte brachte dem Brandenburger nicht den erhofften Gewinn, verschaffte ihm vielmehr neue Feinde, schwächte sein Ansehen bei den Evangelischen im Reiche und steigerte die Unzufriedenheit seiner eigenen Unterthanen. So hinterließ Georg Wilhelm den Staat seinem Sohne. Friedrich Wilhelm stand allein, als er die Regierung antrat. Er hatte keinen Freund in Europa, keinen im Reiche, wenige in seinen Landen. Der leitende Staatsmann, Graf Adam Schwarzenberg, war ihm im Grunde der Seele verhaßt; von den Männern, die in späteren Jahren sein volles Vertrauen sich verdienten, war damals noch keiner ihm nahe getreten. Und eine rasche Entscheidung that Not. Der Kaiser drängte und des Kaisers Feinde nicht minder. Von seinen Ministern hatte Friedrich Wilhelm einen vorurteilsfreien Rat nicht zu hoffen. Dazu waren sie zu entschiedene Anhänger oder Gegner des Kaisers. Schon damals standen sich am Hofe des Kurfürsten von Brandenburg die beiden großen Parteien gegenüber, welche wir während der ganzen Regierung Friedrich Wilhelms um die Oberhand ringen sehen, deren eine im innigsten Anschluß an Oesterreich, deren andere in dem offenen Bruche mit dem Kaiser die Rettung des brandenburgischen Staates erblickte. Friedrich Wilhelm hörte beide und entschied gegen und für beide. Daß die Lösung der deutschen Frage im Sinne der Habsburger nur zum Siege des Katholizismus und des kaiserlichen Absolutismus führen müsse, daß die Zukunft des brandenburgischen Staates dagegen in der Stärkung des Protestantismus und der Schädigung der kaiserlichen Gewalt liege, war das Lösungswort der Gegner des Kaisers. Der Kurfürst verkannte nicht das Berechtigte in solchen Ansichten; er entschied sich gegen die unbedingte Fortdauer des Bundes mit dem Reichsoberhaupt. Daß die Hingabe an die Schweden und Franzosen den völligen Niedergang des Reiches herbeiführen werde, ohne dem Brandenburger einen Vortheil zu bringen, vielmehr seine Unterwerfung durch die Sieger zur Folge haben müsse, war das Feldgeschrei der kaiserlichen Partei.

Der junge Fürst billigte auch diese Meinung; er entschied sich gegen die schroffe Trennung von dem Wiener Hofe und gegen einen rückhaltlosen Anschluß an dessen Feinde. Zudem er so, im Sinne der französisch-schwedischen Partei, von der Fortsetzung der Politik seines Vaters Abstand nahm, zu gleicher Zeit aber, dem Rate der Freunde Oesterreichs folgend, den Bruch mit dem Reichsoberhaupte zu vermeiden beschloß, ergab sich für ihn wie von selbst die Politik der bewaffneten Neutralität und der freien Hand, die einzige die, unter den gegebenen Verhältnissen, den Interessen seines Staates entsprach. Gleich damals hatte sich seine unvergleichliche Begabung in den verwickeltesten Dingen das einfache herauszufinden, auf das glänzendste bewährt. Der Erfolg der Mäßigung, die Friedrich Wilhelm bewiesen, und die um so höher anzuschlagen ist, als er jung, ehrgeizig und thatendurstig war, zeigte sich alsbald. Es gelang ihm, von der drückenden Beeinflussung durch den Wiener Hof sich zu befreien, ohne diesen zum völligen Bruche zu treiben und mit den Schweden in freundschaftlichere Beziehungen zu treten, ohne seine Selbstständigkeit zu opfern.

Und an dem, was er scharfen Blickes sogleich im Anfang als richtig erkannt hatte, hielt er, durch die ersten Erfolge ermutigt, während der 8 Kriegsjahre, die seinem Regierungsantritt folgten, mit bewunderungswürdiger Zähigkeit fest. Vergebens versuchte Kaiser Ferdinand III. ihn durch lockende Versprechungen zur Theilnahme an dem Kriege zu bestimmen; vergebens strebte eine Partei am Stockholmer Hofe, den jungen ehrgeizigen Fürsten durch die Vermählung mit der schwedischen Königin dauernd an die nordische Krone zu fesseln. Die glänzende Aussicht auf eine große baltische Herrschaft eröffnete sich ihm. Friedrich Wilhelm aber blieb fest. Nicht als Kriegsgenosse des Kaisers, sondern als vermittelnder Friedensfürst wollte er Pommern gewinnen; kein König von Gnaden des schwedischen Adels, dem die Mark Brandenburg nur ein Nebenland sein durfte, sondern ein freier deutscher Fürst wollte er werden, der besaß und festhielt was ihm nach klarem Rechte als sein Erbe zustand. Und auch hier hat der schließliche Ausgang sein Verhalten gerechtfertigt. Die Ergebnisse der westfälischen Friedensverhandlungen entsprachen zwar nicht in allen Punkten den Wünschen und Erwartungen Friedrich Wilhelms. Er erhielt nur einen Teil der pommerschen Erbschaft und mußte es dulden, daß der andere, ungleich wertvollere, den Schweden zur Beute wurde. Aber er hatte das, was ihm zufiel, nicht mit Strömen Blutes und mit der Verwüstung seiner Länder erkauft. Kräftiger, selbstbewußter und selbständiger als die meisten anderen Fürsten Deutschlands trat er aus dem Kriege, der dreißig Jahre Deutschland verheert hatte, als ein Fürst,

dessen Ansehen im Reiche bedeutend gestiegen war, der mit fast allen Herrschern Europas aussichtsreiche Verbindungen angeknüpft hatte. Und das alles hatte er erreicht, ohne eine rechte Armee, die er erst schaffen, ohne eine rechte Beamtenschaft, die er erst heranbilden mußte, ohne irgendwelche kräftige Unterstützung seiner Unterthanen, unter denen nur wenige Auserlesene eine Ahnung von der Bedeutung dessen befaßen, was ihr Landesherr anstrebte, während die Uebrigen dem Gedanken der staatlichen Zusammengehörigkeit fremd oder feindlich gegenüberstanden und jede Leistung, deren Verwendung für ihre besonderen Interessen sie nicht kontrollieren konnten, als eine drückende Last empfanden.

Man wird, wenn man dies erwägt, der Ansicht eines neueren Schriftstellers¹⁾ beitreten können, der gerade die ersten 8 Regierungsjahre dieses mit den Künsten der Diplomatie noch nicht vertrauten, von seinen Unterthanen wie von den Fürsten Deutschlands und Europas mit Argwohn betrachteten Fürsten als besonders charakteristisch bezeichnet hat.

In der That, der klare Blick, der in dem Gewirre der Erscheinungen das Einfache zu sehen ermöglicht, der Glaube an die Sendung, der den Mut des Ausharrens in Not und Drangsal verleiht, und die Macht der Persönlichkeit, die schließlich auch den Widerstrebenden bezwingt, sie sind dem Kurfürsten schon damals eigen gewesen, und sie haben in erster Linie die großen Erfolge seines Lebens herbeigeführt.

Hatte der thatenlustige junge Fürst während der ersten 8 Jahre seiner Regierung im Hinblick auf die Isolierung Brandenburgs ein Fernbleiben vom Kampfe sich zur Pflicht gemacht und nur auf dem Wege der Verhandlungen die Abrundung seines Besitzes zu erstreben gesucht; nun, nach Abschluß des Friedens, nachdem ihm der Rücken gesichert schien, scheute er vor einem energischen Eingreifen in den Gang der Ereignisse nicht mehr zurück. Allerdings der erste Versuch, der jülichische Krieg, endete mit einem Mißerfolg; er war mit zu geringen eigenen Mitteln, mit zu großem Vertrauen auf fremde Hülfe unternommen. Daß aber Friedrich Wilhelm zu lernen verstand, zeigte sein Auftreten in dem langwierigen Streite, der, durch die Eroberungslust Karl Gustavs hervorgerufen, ein Ausräum hindurch den Norden und Nordosten Europas zum Schauplatz eines verheerenden Krieges gemacht hat. Von vornherein stand für den Kurfürsten das wichtigste Ziel fest: die Befreiung des preußischen Besitzes von der fremden Lehns Herrlichkeit, die „Souveränität“ des Brandenburgers über Preußen. Doch nur das Ziel, nicht der Weg, der zu ihm führen sollte, war bestimmt. Friedrich Wilhelm zeigte sich bereit jeden Weg zu betreten,

1) Erdmannsdörffer, Der große Kurfürst (Neuer Plutarch VI. Bd. S. 21).

und entschlossen, jeden zu verlassen, sobald ein anderer sich als zweckmäßiger ergeben sollte. Denn Sympathie fühlte er weder für den Schweden noch für den Polen. Er kannte den Ehrgeiz des jungen Schwedenkönigs; er wußte wie wenig ihm dieser zugethan war; er täuschte sich aber auch nicht über den Mißmut, mit welchem der Pole das Anwachsen der brandenburgischen Macht betrachtete. Weder aus Neigung, noch im Hinblick auf gemeinsame Interessen hat er sich nach längerem Zögern zum Anschlusse an Karl Gustav entschieden. Das schnelle Vordringen der Schweden, die zaudernde Haltung des Kaisers, der Polen Schwäche und die Eugherzigkeit der Holländer nötigten ihn, sich dem Schwedenkönige in die Arme zu werfen. An dessen Seite hat er eine Weile, vorzüglich, „jeden Gegner achtend, als könnte er ihm einst zur Seite stehen“, sein Ziel verfolgt. Ungefähr ein Jahr nach dem Abschluß des Königsberger Bündnisses brachte der Vertrag von Labiau dem Brandenburger die Anerkennung der Souveränität über Preußen von Seiten der Schweden. Es war Friedrich Wilhelm nicht leicht geworden, dem hartnäckigen Karl Gustav dieses Zugeständnis abzunötigen. Der Schwedenkönig kannte des Brandenburgers hochstrebende Absichten und wußte, daß für zwei große protestantische Reiche im Norden Deutschlands nicht Raum genug sei. Friedrich Wilhelm rechnete auch nicht mit dem Wohlwollen Karl Gustavs. Er hoffte nur auf einen Augenblick, in dem er dem Schwedenkönige unentbehrlich sein und den Preis seiner Hülfe selbst werde bestimmen können. Und dieser Moment kam sehr bald. Karl Gustav war, bald nach dem glänzenden Siege bei Warschau, den er nur mit Unterstützung des Brandenburgers erfochten hatte, in eine äußerst kritische Lage geraten. Mit den Holländern hatte er sich nur schwer geeinigt, Rußland war bereits sein erklärter Feind, von Dänemark drohte der Beginn des Kampfes, die Mittel zur Fortsetzung des Krieges fehlten, die Aussicht auf eine Mitwirkung des Siebenbürgers Rákóczy und der Kosaken war in die Ferne gerückt, während der Kaiserhof sich den Polen bedenklich näherte und diese selbst überraschend schnell aus dem Unglücke, das über sie hereingebrochen war, sich wieder zu erheben verstanden.

Friedrich Wilhelm überfah dies alles, und er war nicht der Mann, die günstige Stunde unbenuzt vorübergehen zu lassen. „Der Herr Graf,“ so hat er sich damals zu dem Grafen Schlippenbach, dem Vertreter des Schwedenkönigs, geäußert, „weiß auch, wenn eine Freundschaft fest und beständig sein soll, so muß sie auf billigen und solchen Konditionen gegründet sein, daß man Belieben haben könne, stets dabei zu verbleiben“ 1).

1) Urk. und Akten VIII, 122.

Karl Gustav sträubte sich, sträubte sich lange und entschieden, um schließlich der unerschütterlichen Beharrlichkeit des Begehrenden zu weichen. So gewann Friedrich Wilhelm den Preis der „beständigen Freundschaft“, in dem Augenblicke, da er schon entschlossen war, sie nicht zu wahren. Sein Scharfblick ließ ihn sofort erkennen, daß er vom Schwedenkönige nichts mehr zu hoffen habe, daß er einen anderen Weg betreten müsse, wenn er das Erreichte dauernd gesichert und allseits bestätigt wissen wollte. Er wäre auch bereit gewesen den Genossen sogleich, ohne Wehmut und ohne Gewissensbisse, zu verlassen; wußte er doch, daß sein Allirter ein gleiches zu thun keinen Augenblick Bedenken tragen würde. Allein es empfahl sich noch nicht, mit dem Schweden ganz zu brechen. Neutral zu bleiben, war ebenfalls nicht möglich; denn nur für einen völligen Wechsel seiner Politik durfte er hoffen von den Polen die Souveränität über Preußen zu erkaufen. Seinen neuen Freunden glaubte er aber noch nicht genügend vertrauen zu dürfen, um sich ihnen schon jetzt rückhaltlos anzuschließen.

So wandelt er denn eine Zeit lang seine eigenen Pfade, nicht allzu sehr von dem Schweden sich entfernend, aber sorgsam die Schritte der andern Herrscher beobachtend, die er, in einer nicht mißzuverstehenden Weise, sich ihm nähern sieht. Und selbst dann noch, als sie ihn erreichen und zu gemeinsamer Wanderung auffordern, zögert er; er will sich die Rückkehr zu den Schweden nicht verschließen. Er will erst sicher sein, den Lohn zu erhalten, den er fordert: die Souveränität über Preußen. Nicht als Entschädigung nach erfolgtem Siege, sondern als Preis für seinen Uebertritt begehrt und erhält er sie. Die Verträge von Wehlau und Bromberg bestätigen, was im Labiauer Vertrag festgesetzt worden. Und dieses Ergebnis hat der Friede von Oliva nur bekräftigt und gesichert, indem nicht bloß Polen und Schweden, sondern alle beim Frieden beteiligten Mächte des Kurfürsten Souveränität über Preußen anerkannten.

Das zielbewußte, vorsichtige und doch zugleich rücksichtslose Vorgehen Friedrich Wilhelms bewährte sich eben bis zum Ende des Krieges. Seine Politik in diesen Jahren war, das wird nicht geleugnet werden können, eine völlig egoistische; aber nicht mit dem moralischen Maßstab des Privatlebens darf sie gemessen, sie muß vielmehr aus der Zeit und aus der politischen Lage heraus verstanden und erklärt werden. Volle Bewunderung fordert die Durchführung dieser Politik. Ein Meisterstück, wie der kleine Fürst durch die Eifersucht der Mächtigen sich hindurchwindet und unter allen Herrschern, die an diesen Kämpfen teilgenommen haben, die größten Erfolge erzielt. Der Gewinn, den er aus dem Kriege heimbrachte, der gesicherte unbeschränkte Besitz des Herzogtums Preußen,

gab ihm dem Reiche, zumal dem Reichsoberhaupt gegenüber eine freiere Stellung. Die Rücksichten, die er als bloßer Reichsfürst hatte nehmen müssen, bestanden nicht für den Beherrscher des vom Reiche völlig unabhängigen Preußens. Dazu kam, daß die vielfachen Beziehungen, in die er im Laufe des Krieges zu sämtlichen bedeutenden Staaten Europas getreten war, die Aussicht auf eine erfolgreiche Verwertung der neuen Stellung eröffneten. Mehr aber als alle sichtbaren Erfolge wog die Steigerung seines Ansehens in Deutschland und in Europa. Der Kurfürst von Brandenburg war jetzt unzweifelhaft der erste unter den deutschen Territorialfürsten und konnte die Führerrolle der deutschen Protestanten, die Berücksichtigung seitens der Herrscher Europas in allen wichtigen Fragen der Politik beanspruchen. Und diese wurde ihm auch nicht verjagt. Die außerordentliche Geschicklichkeit, die er innerhalb der Jahre 1655—60 bewiesen, hatte ihm die Anerkennung Aller, selbst die seiner Gegner, erworben. Männer, deren Urteil in früheren Jahren recht streng gelautet, verkündeten jetzt das Lob des Kurfürsten. Franz von Lisola, des Kaisers begabter Minister, der Friedrich Wilhelm zu Beginn des Jahres 1657 als einen Mann von mittelmäßiger Begabung und großem Ehrgeiz geschildert und ein gewisses Mißverhältnis zwischen Wollen und Können als charakteristisch hervorheben zu müssen geglaubt hatte¹⁾, er kann wenige Jahre nach dem Friedensschlusse von Oliva nicht Worte genug des Lobes finden für die außerordentliche Umsicht, für die staunenswerte Arbeitskraft dieses geistig hochstehenden Fürsten²⁾.

In der That, Friedrich Wilhelm war erst in dieser Zeit ein fertiger Mann geworden. Er hatte langsam und lange an sich gearbeitet und erst im Verlaufe des nordischen Krieges eine klare Anschauung von den Wegen gewonnen, auf denen er zwischen den mächtigen Nachbarn hindurch vorwärts gelangen könne. Erst der Erfolg hatte ihn über die Durchführbarkeit seiner Pläne belehrt, erst die Ereignisse dieser Jahre ihm die Ueberzeugung aufgenötigt, daß die ideale Forderung, Besitz und Einfluß auf geradem Wege und in einer den Interessen des deutschen Reiches entsprechenden Weise zu mehren, in den seltensten Fällen erfüllbar sei. Sich so lange wie möglich freizuhalten, den Uebertritt zu einer der sich bestehenden Parteien möglichst spät und vorteilhaft zu vollziehen, war die große Lehre, welche Friedrich Wilhelm aus dem nordischen Kriege gezogen hat. Und trefflich hat er diese Erfahrung in dem großen Kampfe zu nutzen verstanden, den die beiden vorwaltenden Fürstenhäuser jener Zeit auszuweichen sich anstiften.

1) Berichte Lisolas S. 225.

2) Urk. und Akt. XIV, 172.

Man täusche sich nicht; Friedrich Wilhelm kannte genau so gut wie irgend einer der Fürsten Europas die Gefahr, welche dem Reiche und dem europäischen Staatensysteme drohte, wenn dem jungen, ehrgeizigen Franzosenkönige nicht rechtzeitig ein entschiedenes Halt zugeworfen wurde. Er war auch bereit, für die Sicherung des gefährdeten Reiches seine Truppen in den Kampf zu schicken; aber doch nur dann, wenn zu gleicher Zeit auch sein eigener Staat die gebührende Berücksichtigung fand. Daß Friedrich Wilhelm so lange Zeit hindurch mit dem Reichsfeinde in freundschaftlichen Beziehungen stand, ist eben nur dadurch zu erklären, daß die Interessen, welche er als Reichsfürst zu vertreten hatte, nicht übereinstimmten mit denen, welche ihn als brandenburgischen Landesherrn leiteten und leiten mußten. Seine Stellung als Führer der deutschen protestantischen Reichsfürsten hätte ihn verpflichtet, ungesäumt und rückhaltlos den Kampf gegen den Katholiken und Reichsfeind zu beginnen; seine Stellung als brandenburgischer Landesherr, der kostbare Besitzungen am Rheine zu schützen hatte, nötigte ihn zur Vorsicht und zur Vermeidung jedes Schrittes, der ihn der Gefahr des Kampfes mit dem übermächtigen Gegner aussetzte, bevor er einer entsprechenden Unterstützung sicher war. Und hatte er nicht im nordischen Kriege die Ueberzeugung gewonnen, daß die Fähigkeit des Politikers darin liege, für den Uebertritt zu einer der sich beherrschenden Parteien den richtigen Zeitpunkt abzuwarten? Hatte er nicht gerade in den letzten Jahren die besten Beweise dafür erhalten, daß ein freundschaftliches Verhältnis zu Kaiser Leopold I. und ebenso zu Ludwig XIV. seinen besondern Interessen am förderlichsten sei? Dem Systeme der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu allen Staaten und dem Abschlusse von Bündnissen nach allen Seiten hin, hatte er die großen Erfolge des Jahres 1666, die Erbhuldigung Magdeburgs und die Ordnung der Jülich-Cleve'schen Angelegenheit, zu danken gehabt. Lag es da nicht nahe, auf den Wegen, die ihn soweit geführt, fortzuschreiten, anderen Mächten den Vortritt zu lassen, bis er seinen Anschluß an das Bündnis gegen Frankreich unter möglichst günstigen Bedingungen vollziehen konnte? Nur das war störend, daß ebenso wie der Brandenburger alle anderen deutschen Fürsten dachten, das Reichsoberhaupt nicht ausgenommen, daß Niemand den ersten Schritt wagen, und durch ein unzweideutiges Vorgehen den ganzen Haß der Franzosen auf sich allein laden wollte, daß jeder im Hinblick auf das Zaudern des Nachbarn und auf die großen Anerbietungen der Franzosen ein zögerndes Verhalten für notwendig erklärte. Nicht größere, aber auch nicht geringere Schuld an den traurigen Ereignissen der Jahre 1667 und 1668 als allen anderen deutschen Fürsten wird dem Brandenburger zugemessen werden dürfen. Seine Haltung entsprach ebensowenig wie die

des Kaisers den Interessen des Reiches; aber gleich diesem hatte auch er die Ueberzeugung, dem Reiche das Wohl seines Staates nicht opfern zu dürfen. Er hatte, wie Leopold, die Notwendigkeit betont, die Uebergriffe Frankreichs energisch zurückzuweisen; er hatte, wie dieser, eine Zeit lang nach allen Seiten hin verhandelt, aber auch, wie dieser, erklärt, daß er mit Rücksicht auf den Zustand seiner Länder den Kampf gegen Frankreich nur als Glied einer mächtigen Verbindung würde wagen können¹⁾. Die Erhaltung seiner Besitzungen am Rhein und die Wahrung seiner Interessen in Polen erschienen ihm als brandenburgischem Landesherren wichtiger als die Befreiung des deutschen Reiches von dem drückenden Uebergewichte, das der Franzosenkönig seit dem westfälischen Frieden gewonnen hatte. In diesem Sinne durfte er die Verhandlungen, die er mit Frankreichs Vertretern im Laufe des Jahres 1667 führte, für berechtigte halten. Es mußte sich zeigen, ob sich die Wahrung seines Besitzes und seines Einflusses in einer dem Interesse des Reiches entsprechenden Weise als möglich erweisen werde. War dies der Fall, dann war Friedrich Wilhelm entschlossen, für die Sache Deutschlands einzutreten. Daher sein Zögern, so sehr auch Ludwig XIV. drängte, so groß die Anerbietungen waren, die in seinem Namen dem Kurfürsten von Brandenburg gemacht wurden. Erst als Friedrich Wilhelm jede Hoffnung aufgeben mußte, den Kampf gegen die Franzosen in einer seine besonderen Wünsche berücksichtigenden Weise geführt zu sehen, schloß er mit Ludwig XIV. ab. Daß der Moment richtig gewählt war, wird man zugestehen und als einen neuen Beweis der staatsmännischen Befähigung Friedrich Wilhelms ansehen dürfen. Indem er den Franzosen die spanischen Niederlande preisgab, nötigte er Ludwig XIV., auf seine Pläne in Polen zu verzichten, ein Tausch, der zunächst gewiß für den Brandenburger vorteilhaft war. Daß der Rücktritt Brandenburgs von der antifranzösischen Koalition sofort die ganze Aktion gelähmt hat, ist richtig. Gewiß ist aber auch, daß Friedrich Wilhelm nur zurückgetreten war, weil er als Brandenburger den ersten Schritt nicht thun konnte und im Hinblick auf die vom Wiener Hofe eintreffenden Nachrichten auf ein entschiedenes Vorgehen Oesterreichs nicht rechnen durfte. Es war eben das Unglück der deutschen Nation, daß der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg neben den Interessen des Reiches auch andere zu wahren hatten, und daß die Zustände Deutschlands und die Stellung der beiden Fürsten zu einander ihnen die Wahrung

1) Den Nachweis, daß diese Beurteilung der kaiserlichen Politik, die der bis heute herrschenden widerspricht, die richtigere ist, hoffe ich in einer bereits vollendeten, in Bälde erscheinenden Arbeit erbringen zu können.

dieser besonderen Interessen wichtiger erscheinen lassen mußten als ihre Reichspflichten. Der österreichisch-französische Teilungsvertrag vom 19. Januar 1668 und der brandenburgisch-französische Vertrag vom 15. Dezember 1667 wären nicht geschlossen worden, wenn Leopold I. nicht König von Ungarn, Friedrich Wilhelm nicht Herzog von Preußen gewesen wäre.

Die Ereignisse schienen vorerst die Entschlüsse Friedrich Wilhelms zu rechtfertigen. Die Erhaltung der spanischen Niederlande gelang auch ohne seine Mitwirkung. Die Politik der freien Hand hatte sich wieder einmal bewährt; ein Grund mehr für Friedrich Wilhelm, ihr treu zu bleiben. Die Bemühungen der Tripleallirten, zu denen sich die des Königs von Spanien gesellten, vermochten ihn nicht irre zu machen. Er war nicht geneigt, sich voreilig für eine der beiden großen Parteien, in die das damalige Europa gespalten war, zu entscheiden. Daß sich auch für ihn die Notwendigkeit ergeben werde, seine Waffen gegen Frankreich zu kehren, wußte er; aber den richtigen Moment, seinen Uebertritt zu vollziehen, hielt er noch nicht für gekommen. Er bedurfte vorerst der Unterstützung des Franzosenkönigs, um seine Pläne in Polen zu verwirklichen. Auch war die Gefahr, welche den Gegnern Frankreichs drohte, nicht so nahe, daß er eine Berücksichtigung seiner eigenen Forderungen seitens der Verbündeten hätte erwarten dürfen. Dazu kam, daß Friedrich Wilhelm den Erklärungen der englischen und schwedischen Minister nicht traute, den Leiter der holländischen Politik haßte, die Versicherungen des Wiener Hofes nicht für aufrichtig hielt. In wie weit Einflüsterungen der Franzosen, die Mittheilung von den mit allen diesen Staaten in jenen Jahren von Ludwig XIV. gepflogenen Verhandlungen dazu beigetragen haben, diese Stimmung zu steigern, ist heute noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen¹⁾. Die Berichte des am Berliner Hofe weilenden französischen Gesandten mußten darüber die etwaigen Mittheilungen enthalten. Leider haben äußere Umstände die von einem deutschen Forscher in dem Pariser Archive des auswärtigen Amtes in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts begonnenen Forschungen nicht zum Abschlusse kommen lassen, ein Umstand, der um so bedauerlicher genannt werden muß, als erst eine genauere Kenntnis der zwischen dem französischen und dem brandenburgischen Hofe gepflogenen Verhandlungen ein endgiltiges Urtheil über des Kurfürsten Politik in der spanischen wie in der deutschen Frage ermöglichen würde²⁾. Erst dann wird man im Stande sein, mit Sicher-

1) Die bei Mignet, *Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV* Bd. III, S. 288 ff., mitgetheilten Aktenstücke reichen dazu nicht aus.

2) Der Herausgeber des ersten Bandes der auswärtigen Akten, Herr Prof. von Simson in Freiburg, hatte die Güte, auf eine gelegentliche Anfrage mir mitzu-

heit die Motive zu erkennen, welche Friedrich Wilhelm zu dem Abschlusse des geheimen Vertrages vom 31. Dezember 1669 vermocht haben. Daß aber außer den bereits erwähnten Ursachen die Notwendigkeit, zur Erhaltung seiner kriegsbereiten Truppen eine Unterstützung zu erlangen, mit in erster Linie beigetragen hat, wird schon jetzt mit Sicherheit behauptet werden können. Doch ebenso gewiß ist auch, daß der Kurfürst von Brandenburg dem Vertrage durchaus nicht die Bedeutung beimaß, welche Ludwig XIV. ihm beimessen zu dürfen glaubte. Denn wenn der König von Frankreich auf eine gänzliche Abkehr des Kurfürsten vom Reiche hoffte, wenn er in Berlin durchzusetzen vermeinte, was ihm zur selben Zeit in London und Stockholm, in Köln und Münster, in München und Hannover gelang, so hat er sich bitter getäuscht. Mit Entschiedenheit wies Friedrich Wilhelm die ihm im Laufe der Jahre 1670 und 1671 von Frankreich wiederholt und unter lockenden Bedingungen angetragene Bundesgenossenschaft zurück und stellte sich, obgleich er den Holländern aus mehr als einem Grunde gram war, an die Spitze der Bewegung, die den Untergang des holländischen Gemeinwesens abwenden sollte. Mit Recht hat man die Haltung Friedrich Wilhelms in dieser Zeit als eine der größten politischen Thaten seines Lebens bezeichnet, mit Recht hervorgehoben, daß er der einzige unter den deutschen Fürsten war, der nicht nur die von Frankreich drohende Gefahr erkannte, sondern auch den Mut besaß, für die Rettung der Niederlande einzutreten. Nur möge man nicht versuchen, die That Friedrich Wilhelms hinzustellen als eine die mit Hintanfegung der brandenburgischen Interessen in bewußter Weise zur Rettung Deutschlands in's Werk gesetzt wurde! Au

teilen, daß die Auszüge, welche er aus den im Archiv des Pariser auswärtigen Amtes befindlichen Berichten der 1680—1688 in Berlin weilenden französischen Vertreter gemacht hat, nur Niederschriften aus dem Gedächtnisse sind, die er, da ihm damals die Excerptierung unterlag, am Abende aus dem Archiv heimkehrend verfaßte. Diese Auszüge erstrecken sich nur auf die Jahre 1680—1688. Für die Jahre 1668—1679 war selbst eine derartige Benutzung der Akten nicht möglich. Die Niederschriften Simons sind im königlich preussischen Staatsarchive niedergelegt; gedruckt wurden sie nicht. Der Band I der auswärtigen Akten, Frankreich betreffend, enthält nur die Berichte bis 1667, also gerade nur bis zu jenem Momente, wo die größere Bedeutung, welche Brandenburgs Haltung in dem französisch-österreichischen Konflikte von dem Franzosenkönige beigemessen wurde, die Vertreter Ludwigs XIV. zu genauerer Berichterstattung über die Vorgänge am Hofe Friedrich Wilhelms nötigte. Von den 30 Fasciceln, welche die Korrespondenz der beiden Mächte in den Jahren 1640—1688 umfassen, enthalten die ersten fünf die Berichte bis 1667, die 25 anderen die von 1668—1688. Den Inhalt derselben der Forschung zugänglich zu machen, wäre dringend erwünscht, und Schwierigkeiten, wie sie Simon seiner Zeit fand, dürften heute einem Forscher im Archiv des auswärtigen Amtes in Paris gewiß nicht gemacht werden.

Deutschland hat Friedrich Wilhelm auch jetzt erst in zweiter Linie gedacht, und nicht trotzdem er, sondern weil er Kurfürst von Brandenburg war, griff er gerade damals zu den Waffen. Er erkannte in Ludwig XIV. den katholischen, nach der Kaiserkrone strebenden Fürsten, und dessen Uebergriffen noch weiter müßig zuzusehen, hielt er als Protestant und Brandenburger für unstatthaft. Die Lockungen Ludwigs XIV. täuschten ihn nicht; er wußte, daß der stolze König von Frankreich die Werkzeuge seiner Erfolge nach erlangtem Siege zu schwachvoller Knechtschaft nötigen oder unbarmherzig vernichten werde. Und wen anders als den Brandenburger mußte der erste Streich des Franzosen treffen, wenn die Vereinigten Niederlande, neben Brandenburg das mächtigste Bollwerk des protestantischen Glaubens, unterlegen waren? Und wen hätte der Kurfürst von Brandenburg weniger gern als Oberhaupt des deutschen Reiches erblicken können als den König von Frankreich? War ein mächtiges Oesterreich ein Hinderniß für die weitere Entwicklung des brandenburgischen Staates, so war dies ein französisches Kaisertum noch viel mehr. Als Protestant und als Brandenburger war Friedrich Wilhelm gezwungen, gerade in diesem Augenblick gegen Ludwig XIV. aufzutreten. Und wenn der Umstand, daß Brandenburgs Interessen sich mit denen Deutschlands deckten, der That Friedrich Wilhelms ihre Bedeutung verleiht, den Mut, als Erster den Kampf wider den überlegenen Gegner aufzunehmen, hat er gewiß nur aus der Erkenntnis geschöpft, diesen Schritt als Brandenburger wagen zu müssen und auch wagen zu können. Denn seine Gabe, in dem richtigen Augenblick nur das Erreichbare zu erstreben, zeigte sich auch damals. Nicht Frankreich zu besiegen, sondern die Niederlande zu retten und Deutschland vor weiteren Eingriffen Ludwigs XIV. zu schützen, hat er als den Zweck seiner Erhebung bezeichnet. Und wie sein kraftvolles Auftreten die bereits verzweifelnden Holländer zu neuem Widerstande ermutigte, so wurde, durch die weise Beschränkung auf die Verteidigung des Reiches, das Uebereinkommen mit dem Wiener Hofe ermöglicht. Denn für Leopold lagen die Verhältnisse zur Zeit anders als für den Brandenburger. Seine Interessen stimmten jetzt nicht wie jene Friedrich Wilhelms mit denen des Reiches überein. Für ihn gab es jetzt ebensowenig einen zwingenden Grund, mit Frankreich zu brechen, wie gegen Ende des Jahres 1667. Daß die Unterwerfung der Niederlande dem Reiche und Oesterreich verderblich werden könne, erkannte er an. Aber wie die Rücksicht auf seine östlichen Provinzen ihn im Jahre 1667, als den katholischen Niederlanden, dem Besitztum des habsburgischen Hauses, das Verderben drohte, von jedem energischen Schritte abgehalten hatte, so auch jetzt wieder. Und in

viel höherem Grade als 1667 nötigten in diesem Augenblicke die inneren Zustände den Herrscher Oesterreichs jeden Konflikt mit Frankreich zu vermeiden. Leopold hatte sich Ludwig XIV. gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, ihm freie Hand gegen die Vereinigten Niederlande zu lassen und er sah voraus, daß, wenn er dieses Versprechen nicht einhielt, der französische König die aufständischen Ungarn, deren hochverrätherischen Plänen man kurz zuvor auf die Spur gekommen war, mit Nachdruck unterstützen, die Türken zum Einfall in die Erbländer anfeuern werde. Für den gleichzeitigen Kampf im Westen und Osten fühlte sich Leopold I. aber zu schwach. Die Gefahr im Osten war die nähere, drohendere, und im Falle des Sieges winkte hier der reichere Lohn. Seine Erblande auf Spiel zu setzen, um die protestantischen Niederlande zu retten, war der Kaiser nicht gewillt. Nur insoweit die Interessen des Reiches ohne Schaden für das Haus Oesterreich gegen Frankreichs bedrohliches Vorgehen gewahrt werden konnten, war Leopold I. bereit, mit dem Brandenburger gemeinschaftliche Sache zu machen. Diese anfänglich weniger scharf hervortretende Verschiedenheit des Standpunktes erklärt auch die Differenzen, welche im Laufe der Jahre zwischen den beiden Fürsten erwuchsen. Die Klagen des Kurfürsten von Brandenburg über das Verhalten der Wiener Regierung im Winter von 1672 auf 1673 waren berechtigt; allein das Unrecht, das der Kaiser dem Kurfürsten gegenüber beging, lag nicht darin, daß er dem unaufhaltbar vordringenden Kurfürsten nicht folgen wollte, sondern lediglich darin, daß er seine Haltung nicht mit seiner Stellung als Herrscher Oesterreichs zu entschuldigen, sondern in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt zu rechtfertigen unternahm.

Auf das genaueste vermögen wir jetzt an der Hand der neuesten Publikationen die Wandlungen zu verfolgen, welche das durch die Verschiedenartigkeit der Interessen bedingte Vorgehen des Wiener Hofes in Friedrich Wilhelms Stimmung hervorgerufen hat. Die Mitteilung von dem Entschlusse des Kaisers, an dem Kampfe gegen Ludwig XIV. teilzunehmen, erfüllt ihn mit Freude. Der glühendste Haß gegen den frechen Frevler an Deutschlands Ehre bewegt ihn. Er hofft an der Seite des Kaisers Großes zu vollführen. Man lese, um sich über die Stimmung zu unterrichten, in der sich Friedrich Wilhelm im Jahre 1672 zu Beginn des Feldzuges befand, die Schreiben, welche er mit seinen in Berlin zurückgebliebenen Räten gewechselt hat. Zur Charakteristik des Politikers und des Menschen, zur Feststellung seiner Eigenart wird man treffendere Bekenntnisse wohl kaum finden können. Wie deutlich tritt uns aus diesen Briefen die Persönlichkeit des Schreibenden entgegen! Philosophische Auseinandersetzungen oder allgemeine Betrachtungen wird man vergebens

juchen; wohl aber begegnet hie und da ein saftig Wörtlein von den Pflichten und Rechten, die er als Herrscher üben und besitzen müsse. Die Sprache ist nicht hinreißend, aber kräftig, Lob und Tadel gleich rückhaltlos. Er wünscht die Ansicht seiner Räte zu vernehmen, er fordert Aufrichtigkeit von ihnen; aber er zürnt, wenn sie seine Meinung nicht teilen, weil er von deren Richtigkeit fast immer überzeugt ist.

Zur Bekräftigung des Gesagten sei das eine oder andere Beispiel gestattet. Im Beginn des Monats Oktober 1672 war Friedrich Wilhelm noch ganz erfüllt von der Bedeutung seiner Aufgabe als Kämpfer für Hollands Freiheit. In Berlin aber flüsterte man bereits von Verhandlungen des Kurfürsten mit dem Pariser Hofe. Friedrich Wilhelm war entrüstet. „Wir wollen nicht hoffen“, schrieb er seinen Räten, „daß Uns Jemand, dem bekannt, was Wir für avantageuse Conditiones ausge schlagen, ehe der Krieg angegangen, nunmehr da Wir so viele Kosten angewendet, separate Traktaten anmuthen würde“¹⁾. Die Herren in Berlin mochten sich ihren Teil davon nehmen. Daß seine Räte gegen Ende des Jahres 1672 bereits vom Kaiser als von des Kurfürsten Feinde sprachen, war diesem höchst unerwünscht; er verwies es ihnen auch auf das schärfste. „Wir haben nicht davor halten können, daß Ihr sie, die Kaiserlichen, unsere Feinde nennen würdet; dann wann sie solches wären, hättet Ihr ja ohne Zweifel rathen würden, ganz andere Mesures zu nehmen“, schrieb er zu Beginn des Jahres 1673²⁾, und noch später betont er in seinen Briefen, wie sehr es ihn beunruhige „daß Ihr diejenige vor unsere Feinde gehalten, welche die einzige jezo noch sein, mit denen Wir dieses angefangene schwere Werk ausführen müssen“³⁾. Man sieht, noch an der Jahreswende ist er fest entschlossen, mit dem Kaiser gemeinsame Sache zu machen, dessen Haltung er, wenn auch nicht in allem billigen, doch auch nicht in jeder Hinsicht verurtheilen zu können glaubt. Auf das deutlichste hat er seine Ansicht über die Ursachen der geringen Erfolge des Winterfeldzuges 1672 in seinem Schreiben vom 8./18. Dezember 1672 zum Ausdruck gebracht. „Daß von Französisch Gesinneten Uns kein guter Rath wird gegeben werden, solches können Wir leichtlich ermessen und haben Uns bishero davor gehütet. Allein daß dieselben Unsere Resolutiones bishero verhindert oder daß Wir um ihrentwillen die Passage über den Rhein sollten haben fahren lassen, darin seid Ihr übel

1) Der Kurfürst an die geheimen Räte. Dat. Hauptquartier Bergen 19. Okt. 1672 in Urk. und Akt. XIII, 345.

2) Der Kurfürst an die geheimen Räte. Dat. Hauptquartier zum Sparenberg 25. Dec. 1672/4. Jan. 1673 l. c. 383.

3) Derselbe an dieselben 16./26. Jan. 1673 l. c. 398.

berichtet. Wenn die *raison de guerre* und das Vermögen es nur hätten zulassen wollen, würden Wir uns nichts auf der Welt davon abhalten lassen. Es ist nicht ohne, daß die Kaiserliche allemal bezeuget, daß sie es nicht gern zur Ruptur kommen ließen, weil sie jederzeit vorgegeben, die Friedenstractaten, worauf sie ein groß Gestat machen, würden dadurch retardiret werden. Sie haben aber gleichwol dabei contestiret, daß ohngeachtet sie weder mit uns noch mit den Staten zu einiger Offension gegen Frankreich nicht verbunden, sie dennoch diese und alle andere *Considerationes* zurücksetzen würden, wann man nur einige *Advantage* sähe, dem Feinde etwan anzugewinnen. Nachdem sie auch nun nebst uns, außer denen vorigen täglichen kleinen Parteien, zu zweien malen bis 5000 Mann ausgeschiedet, so wird verhoffentlich wohl Niemand sein, der uns mit Tug beschuldigen könne, daß Wir den *Pactis* mit Holland kein Gnügen thun . . . *Bataillen* zu liefern läffet sich leichter reden als zu Werk stellen und *dependiret* gar zu viel davon, daß man sich dessen ohn genugsame Sicherheit hätte unternehmen sollen, zumal da Wir wider besseres Verhoffen keinen einzigen Ort d'*assurance* erlangen können; außer dem, und *Bestungen* zu belägern, dazu Wir dieses Ortes keine Gelegenheit gehabt, wissen Wir nicht, was Wir unterlassen hätten, so zur Bezeigung der *Hostilitäten* gereichen könnte" ¹⁾.

Diese Ansicht von der Unmöglichkeit, mit Frankreich unter den gegebenen Verhältnissen abzurechnen, gewinnt immer festeren Boden bei Friedrich Wilhelm. Auch durfte er sich sagen, daß er das, was er zu Beginn des Jahres 1672 erstrebt hatte, als er sich entschlossen, gegen Frankreich das Schwert zu ziehen, erreicht habe. Der Untergang der Vereinigten Niederlande und die Gefahr eines französischen Kaisertums waren abgewendet. Die Strafe an dem Frevler aber zu vollziehen, war nicht die Absicht des Kurfürsten. Dazu fühlte er sich allein zu schwach, seine Verbündeten nicht kräftig und willig genug. Hatten seine Interessen zu Beginn des Krieges sein energisches Eingreifen gefordert, so entsprach denselben nunmehr ein zurückhaltenderes Benehmen. Hatte er sich im Jahre 1672 an die Spitze der Bewegung gestellt, so sollten dies im Jahre 1673 die Holländer thun. Und konnten oder wollten sie dies nicht, dann war er dafür, den Verbündeten die Annahme des durch die Schweden vermittelten Waffenstillstandes zu empfehlen. Der Widerspruch, den er beim Kaiser und bei den Vereinigten Niederlanden fand, als er mit diesem Vorschlage an sie herantrat, kam ihm nicht unerwartet. Er wußte,

1) Der Kurfürst an die geheimen Räte. Dat. Hauptquartier Langgoens 8. 18. Sep. 1672. Urk. und Akten XIII, 373.

daß sie den Frieden mit den Waffen in der Hand zu erzwingen wünschten, zumal wenn der Brandenburger den größten Teil der Kriegslast auf seine Schultern nahm. Aber nichts war im stande, Friedrich Wilhelm von dem Entschlusse abzubringen, an dem er als brandenburgischer Landesherr festhalten zu müssen glaubte. Die Bitten und Drohungen Leopolds I. und der Staaten vermochten ebensowenig eine Aenderung in der Gesinnung des Kurfürsten hervorzurufen, als die Ratschläge der kurfürstlichen Minister. Auch in diesem Falle lassen die zwischen Friedrich Wilhelm und seinen Räten gewechselten Schreiben erkennen, daß der Kurfürst entschieden Widerspruch gegen eine von ihm bereits beschlossene Maßregel nur unwillig vernahm. Er hatte in einer ausführlichen Denkschrift die Gründe dargelegt, die ihm die Annahme des Waffenstillstandes notwendig erscheinen ließen; er hatte auf die Aussichtslosigkeit eines Kampfes mit Frankreich hingewiesen, die allseitige Ueberlegenheit des Feindes betont, und indem er auch die geringe Macht und die geringe Lust der Verbündeten zu energischem Handeln hervorhob, war er zu der Meinung gelangt, „daß für uns, den Staat und die gemeine Sicherheit nichts Bessers noch Fürträglicheres als ein billigmäßiger Friede, und daß solcher je eher je lieber zu befördern, ehe die Sache in größere Verplexitäten und Unser Staat und übrige Landen in Preußen und dem Oberbayerischen Kreise in augenscheinliche Gefahr von Polen und Schweden, ja Türken und Tartaren gerathen und keine Rettungs- und Defensionsmittel mehr vorhanden sein möchten“¹⁾. Am Hofe des Kurfürsten gab es aber auch damals eine mächtige Partei, welche für den innigen Anschluß an den Kaiser eintrat und in diesem Sinne die Fortsetzung des Krieges wünschte. Ihrem Herren offen zu widersprechen wagten diese Männer nicht; dazu klangen die Worte Friedrich Wilhelms zu bestimmt. Sie erwiderten also beistimmend, nicht aber ohne darauf hinzuweisen, wie verdächtig es sei, daß der Waffenstillstand von Frankreich angeboten worden und nicht ohne die Bedeutungslosigkeit ihres Gutachtens zu betonen, da der Waffenstillstand nach des Kurfürsten „Reskript und Anlage“ wohl als eine resolvierte Sache zu betrachten sei. Friedrich Wilhelm verstand die Andeutung seiner Räte. Er forderte von ihnen, indem er ausdrücklich hervorhob, daß der Waffenstillstand noch nicht geschlossen sei, ihre aufrichtige Meinung. „Es wird uns lieb sein“, schrieb er, „wann Jemand's unter Euch, der es schädlich hält, uns solches noch-

1) Der Kurfürst an Blaspeil und Komswinkel nach dem Haag. Dat. Sparenberg 11./21. Februar 1673. Ref. und Akt. XIII, 407.

man anzeigen wollte“¹⁾. Wie wenig er aber auf eine Erklärung in diesem Sinne rechnete, wird wohl daraus zu ersehen sein, daß er seinen Räten in demselben Schreiben zu erwägen befahl: „Wann es unmöglich ist Universal-Traktaten zu erhalten, sich auch nichts herfürthun wird, wodurch die gemeine Sache in solchen Zustand gesetzt werden kann, daß Wir zu Unseren Westphälischen Landen wieder gelangen können, und vielmehr besorgen müßten, daß Uns noch ein Mehres abgenommen werden möchte, ob alsdann Wir lieber Particulartraktaten einzugehen oder ferner alles zu hazardiren haben“. Daß trotzdem die Geheimen Räte Somnik und Gausstein in ihren Gutachten für die Fortsetzung des Krieges bis zum Abschlusse eines allgemeinen Friedens sich aussprachen²⁾, schien dem Kurfürsten nicht verständlich. „Es wäre Uns wol sehr lieb gewesen“, erwiderte er den Räten, „wann Ihr Euch eines einstimmigen Gutachtens vergleichen können, wie Wir gleichwol dafür halten müssen, daß bei solchem in alle Sinne laujenden Zustande leichtlich geschehen können. Noch lieber aber würde Uns sein, wann Ihr, der von Somnik, gleich wie Ihr wolmeinend und wann der gegenwärtige Zustand außer Augen gesetzt und nur allein auf der Staaten Werk gesehen wird, mit guten Gründen die Continuationem des Krieges rathet, also auch zugleich angewiesen hättet, wie solcher mit gutem Success ausgeführet und die im Wege liegende vielfältige Obstacula und Mängel gehoben werden, Wir und Unser Staat auch dabei subzistiren können; da Wir dann gewiß bezeigen würden, daß Wir noch anieho eben dieselbe Inclination haben das Zunehmen der Französischen Macht zu hindern und den Staat zu retten, als wie Wir dieselbe bei Ergreifung dieser Resolution gehabt“³⁾. In einer ihm unwiderleglich scheinenden Weise sucht er dann seinen Räten nochmals darzuthun, daß die Fortsetzung des Kampfes fürs erste unmöglich, die Annahme eines Partikularvertrages unerläßlich sei. Daß diese Ansicht auf das schroffste jener Meinung widersprach, die er im Oktober 1672 ausgesprochen hatte, als er die Zusage, sich in besondere Verhandlungen mit Frankreich einzulassen, mit Entrüstung zurückwies, das leugnete Friedrich Wilhelm nicht. Er betonte seinen Räten gegenüber, er wisse wohl was er ihnen damals geschrieben. „Wann die Sachen noch also stünden, wie zu der Zeit, würden Wir auch noch ebenderfelbigen Meinung sein, zu deren Veränderung Wir nicht von Uns selbst noch durch jemand's Rathen gekommen, sondern allein durch

1) Der Kurfürst an die Räte. Dat. Minden 21. 2.; 3. 3. 1673. Hf. n. Att. XIII, 410.

2) Hf. n. Att. XIII, 411 ff.

3) Der Kurfürst an die Räte. Dat. Sarstedt 7. 17. März 1673. XIII, 416.

die von Euch eines Theils angeführte vor Augen liegende und in der That und Wahrheit sich also befindende Motives gebracht, welche Unsers Ermessens so beschaffen sein, daß sie eine unvermeidliche Noth zu tractiren nach sich ziehen“¹⁾).

Mit der Notwendigkeit, seine besonderen Interessen zu berücksichtigen die in diesem Augenblicke wesentlich andere waren, als vor Jahresfrist, glaubte der Kurfürst sein verändertes Benehmen nicht nur erklären, sondern rechtfertigen zu können. „Ich weiß und bin versichert,“ heißt es in einem überaus wertvollen Schreiben Friedrich Wilhelms aus dieser Zeit, „das weder der Kayser noch die Staadten bißhero mitt jg nicht klagen kunnen, daß ich dem tractat nicht nachgelebet. Das Ich aber iho, da Ich uber die Wasser gehen müssen, von Tractaten Hoffnung gebe undt auff einen Stillstandt gedende, kann mir niemandts verdencken; weill ich sonst besorgen muß, daß die Franschossen uns folgen und damit Ursache geben würden, das meine Lande alsdan totaliter ruiniret und meine Bestungen verloren gehen würden undt ich einen schimpflichen Frieden machen müste. Ihre Kayserl. Mayst. und die Staadten können sonst woll gedenden, das Ich die gemeine Sache nicht verlassen werde. Aber Sie müssen mir Zeit und Mittel geben, damit ich meinen gutten Vorsatz mitt mehrer Sicherheit ins Werk richten kunne, dan mit meinen ruin ist niehmandt gedienet, daherio ich nicht sagen kann, was ich weiter thun will, sondern man mus mir erst sagen undt in der thadt weisen, daß andere das Werk nuhmer unseilbarlich antretten wollen, dan mitt der Hoffnung kan Ich mich lenger nicht aufhalten lassen. Dan müssen mir die Staadten die subsidia alsojohrt richtig zahlen, damitt ich die Armeec unterhalten könne undt wan solches nicht baldt geschihet, werden Sie mich zwingen, andere mesures zu nehmen“²⁾).

Auf das deutlichste ist in diesen Worten das Leitmotiv aller Handlungen Friedrich Wilhelms ausgedrückt. Es war ihm Ernst um das Wohl des Reiches und um die Erhaltung der Staaten. Es war seine tiefinnerste Ueberzeugung, daß er verpflichtet sei, in diesem Sinne zu handeln. Man wird auch seinen wiederholten Versicherungen, daß der Gedanke, mit Frankreich sich zu vertragen, ihn keinen Augenblick in dieser Ansicht schwankend gemacht habe, vollen Glauben schenken dürfen. Es war wirklich wie er seinen Räten schrieb: „Dieses aber habt Ihr nicht zu sorgen, daß Wir Uns gegen die Staten, viel weniger gegen das Reich

1) Ebendasselbst 418.

2) Eigenhändige Anlage des Kurfürsten zum Schreiben des Kurfürsten an die geheimen Räte. Dat. Halberstadt 16. März 1673. Urk. und Mt. XIII, 420.

sollten verbinden wollen. Wir werden Uns vielmehr vorbehalten, vor die Staten gute Officia anzuwenden . . . werden auch des Reichs Beruhigung und Interesse jedesmal gebührend für Augen haben“¹⁾). Allein ebenso gewiß ist, daß er seine Pflichten als Reichsfürst nicht um einen Schritt über jene Grenzen erweitert wissen wollte, die zu überschreiten seine Stellung als brandenburgischer Territorialfürst verbot. Der Weg, der den Vorkämpfer für die Freiheit der Niederlande und des Reiches vom Jahre 1672 in das Lager des Franzosenkönigs zum Abschlusse des Vertrages von Boffem (6. Juni 1673) und aus diesem im folgenden Jahre zu neuer Bundesgenossenschaft mit seinen früheren Alliierten führte, wird als der richtige Weg nur dem erscheinen können, der sich jener Thatsache bewußt bleibt. Hat man aber diesen Ausgangspunkt für die Beurteilung der kurfürstlichen Politik gewählt, dann wird man mit Bewunderung den vielverschlungenen Pfaden folgen, auf denen Friedrich Wilhelm seinen Zielen näher zu kommen verstand.

Die ihm entgegengehaltene Hand des Franzosenkönigs ergreift er lebhafter, als man vermuten sollte. Es gilt ihm eben, möglichst rasch der peinlichen Lage, in die er geraten, ein Ende zu machen und die zum Unterhalt der Truppen notwendigen Geldsummen zu gewinnen. Es klingt fast wie Ironie, wenn Friedrich Wilhelm, um dieses Ziel zu erreichen, dem Könige von Frankreich mitteilen läßt, es thue ihm leid, daß ihre Freundschaft „durch die bisherige Conjuncturen nach Veranlassung der Zeitläufte und Umstände in etwas alterirt worden; J. R. M. würden aber verhoffentlich, Ihrer Generosität und Aequanimität nach, Selbsten hochvernünftig judiciren, daß bei so gestalten Sachen und vorhandenen starken alten Verbündnissen Wir Unseren Nachbarn und Freunden bei den ihnen so stark von allen Seiten androhenden Gefährlichkeiten nicht so gar aus Händen gehen können. Nunmehr erkenneten Wir mit gebührendem Dank, daß Dieselbe die vorige Freundschaft wieder erneuern und Uns zugleich Ihrer beständigen Affection versichern wollen. Wir lebten der Zuversicht, J. M. würden Uns durch einen schleunigen und guten Schluß der angefangenen Handlung davon fernere Proben geben und von der Beständigkeit und Sincerität Unserer Intention aus Unserem Comportement judiciren. Und gleich Wir schließlich versichert wären, J. R. M. auch die ganze Welt davon affeurivet, daß Sie den gegenwärtigen Krieg nicht zu gänzlicher Unterdrückung und Ruin des Staates, zu dessen Aufnahme Sie und Ihre Vorfahren soviel contribuiret,

1) Der Kurfürst an die geheimen Räte. Dat. Sarstedt 7. 17. März 1673. Urk. und Akt. XIII. 418.

sondern zu Bindierung Ihrer Glorie angefaugen“ . . . so hoffe er, der Kurfürst, auf einen baldigen allgemeinen Frieden 1).

Was mag sich Friedrich Wilhelm gedacht haben, als er diese Worte niederschrieb, was Ludwig XIV., als er sie vernahm! Den Worten geglaubt hat gewiß weder der eine noch der andere; aber erwünscht waren sie beiden. Sollte Ludwig XIV. vom Kampfe gegen Friedrich Wilhelm abgehalten und zur Förderung der besonderen Interessen des Brandenburgers bewogen werden, dann mußte der Vernichtungskrieg gegen die Niederlande von diesem als eine harmlose Probe der Kriegstüchtigkeit des französischen Heeres und des Mutes und der Genialität seines königlichen Führers angesehen werden. Und sollte Friedrich Wilhelm zur gänzlichen Abwendung von seinen bisherigen Verbündeten bestimmt werden, dann durfte Ludwig XIV. nicht zögern, die Erläuterungen des Brandenburgers zu bestätigen. Seine Rechnung hat bei dieser gegenseitigen Täuschung freilich nur der Brandenburger gefunden. Er wurde der drückenden Sorge für die Verpflegung seiner Truppen ledig und vermochte sich mit Hilfe des vom Könige von Frankreich zur Verfügung gestellten Geldes über die Zeit hinwegzuhelfen, die er für nötig erachtete, um seine früheren Verbündeten zu der Erkenntnis zu bringen, daß die Teilnahme des Brandenburgers an dem Kampfe gegen Ludwig XIV. erforderlich sei, und daß, um diese Beteiligung zu erlangen, auch den besonderen brandenburgischen Interessen Berücksichtigung geschenkt werden müsse. Daß er aber wirklich nichts als dies bezweckte, indem er sich, zum Entsetzen der Staaten und des Kaisers, zu dem Vertrage von Boffem verstand, wird nicht bezweifelt werden können. Sein ausweichendes Verhalten, so oft Ludwig XIV. in den folgenden Monaten an ihn das Begehren stellte, unter den denkbar günstigsten Bedingungen den Uebergang ins Lager der Franzosen zu vollziehen, und andererseits die Bereitwilligkeit, mit welcher er sich seinen früheren Verbündeten angeschlossen, sobald die für seine Rückkehr geforderte Voraussetzung erfüllt war, bieten ein deutliches Zeugnis für die Richtigkeit dieser Behauptung. Nur die Unsicherheit, ob sich die Verbündeten zur Gewährleistung der von ihm als unerläßlich erklärten Zugeständnisse bereit finden würden, hat es verursacht, daß er seiner Abneigung gegen Frankreich nicht kräftigen Ausdruck verlieh, vielmehr immer nach neuen Ausflüchten suchte, um seine Zurückhaltung zu rechtfertigen.

1) Instruktion für Franz Meinders. Dat. Cöln a. d. Sp. 2./12. Mai 1673. Urk. u. Akten XIII, 502 f. Es war dies selbstverständlich die zur eventuellen Mitteilung an Ludwig XIV. bestimmte offizielle Instruktion.

Er durfte eben als Brandenburger sich den Rückweg zu Ludwig XIV. nicht verschließen, ehe er die Ueberzeugung gewonnen, daß er sich ohne Schädigung seiner eigenen Interessen den Allirten werde anschließen können. Und dem gleichen Wunsche, sich für alle Fälle vor einer verderbendrohenden Isolierung zu schützen, verdankten die Schweden das Entgegenkommen des Kurfürsten, als sie im Laufe des Jahres 1673 erneute Bemühungen zur Herstellung eines freundschaftlichen Verkehrs und zur Erneuerung der alten Verträge machten. Friedrich Wilhelm war, das dürfen wir sagen, fest entschlossen, den Beitritt zu den Gegnern Ludwigs XIV. zu vollziehen, wenn es ihm möglich gemacht wurde; er war aber eben so fest entschlossen, den Uebertritt zu unterlassen und sich — sei es auf dem Wege der bewaffneten Neutralität im Bunde mit Schweden und anderen Mächten, sei es, wenn nothwendig, auch als Bundesgenosse des Franzosenkönigs — auf die Wahrung seiner brandenburgischen Interessen zu beschränken, wenn der Eigennuß und die geringe Opferwilligkeit der Verbündeten seinem Anschlusse an diese unübersteigbare Hindernisse in den Weg legen sollten. Nur die feste Ueberzeugung, dem von ihm geleiteten Staatswesen diese Rücksicht zu schulden, und die Hoffnung, durch ein Verhandeln nach allen Richtungen hin die Erfüllung seiner Wünsche seitens der Verbündeten zu beschleunigen, können Friedrich Wilhelm zu jenen Schritten veranlaßt haben, welche seiner Politik in diesen Monaten den Schein des Unsicheren und Schwankenden verleihen. Im Grunde genommen blieb er doch auch in dieser Zeit der brandenburgische Fürst, der die Wahrung und Mehrung seiner eigenen Macht und seines eigenen Einflusses, womöglich in einer dem Vortheil des Reiches entsprechenden Weise, zu erreichen sucht.

Daß ihm dies gelang, daß er von neuem Verbündeter des Kaisers und, mit diesem gemeinsam, Verteidiger der bedrohten Reichsfreiheit wurde, erfüllte ihn mit Freude und Genugthuung. Die neuerdings veröffentlichten Aktenstücke beweisen dies unwiderleglich. Der Feuereifer, der Friedrich Wilhelm im Jahre 1672 besetzt, erfüllte ihn auch jetzt; wie damals zieht er auch jetzt mit den größten Erwartungen in den Krieg. Der glänzende Winterfeldzug Montecuccoli's vom Jahre 1673 sollte wenn möglich übertroffen werden. Es hat etwas ungemein betrübendes, zu verfolgen, wie dieser Eifer des Kurfürsten nachläßt, wie seine Hoffnungen schwinden, vornehmlich deshalb, weil die verschiedenartigen Interessen der beiden vorwaltenden deutschen Mächte jeden Schritt, den sie gemeinsam unternahmen, hemmten. Die großen Erfolge des Jahres 1673 hatte Montecuccoli ohne die Unterstützung des Brandenburgers davongetragen; die unvergänglichen Lorbeern als Feldherr sollte Friedrich

Wilhelm in den Kämpfen mit den Schweden gewinnen, die er ohne wesentliche Mitwirkung der kaiserlichen Truppen ausgefochten hat.

Mit Recht hat man den Feldzug des Jahres 1675 zu den glänzendsten Waffenthaten Friedrich Wilhelms gezählt. Die außerordentlichen Vorteile, welche die Vereinigung der Rollen des Feldherrn und des Staatsmanns in einer Person zu allen Zeiten, von Alexander und Cäsar bis auf Cromwell, Friedrich den Großen und Napoleon I., ergeben hat, kamen auch dem Kurfürsten von Brandenburg zu statten. Und daß dieser den richtigen Blick für die Bedürfnisse seines Landes hatte, dafür legen die neuerdings publicirten Dokumente sprechendes Zeugnis ab. Wie viele vermochten sich anfangs das zögernde Benehmen Friedrich Wilhelms nicht zu erklären; wie vielen erschien es unergründlich, daß der Kurfürst ruhig in der Nähe des Rheines verblieb, während die Schweden die Grenzen seines Landes schon überschritten hatten! Liest man die Schreiben, welche in jenen Tagen zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten gewechselt worden sind, so möchte man fast vermuten, Leopold I. habe eine lebhaftere Teilnahme für die Erhaltung des brandenburgischen Staates gezeigt, als der Kurfürst selbst. Erst als dieser, der klaren Blickes im ersten Momente die Bedeutung dieses Feldzuges erkannt hatte, mit den durch die Ruhe gekräftigten und inzwischen vermehrten Truppen den Schweden entgegentrat, sie zu Paaren trieb und den Siegeszug begann, der seine Heere im Laufe der Jahre bis nach Livland führte, erst da begann man am Wiener Hof einzusehen, was die anfängliche Zögerung bedeutet hatte. Freilich je klarer diese Erkenntnis ward, je sichtbarer das Ziel wurde, dem Friedrich Wilhelm zustrebte, und welches er bereits zu Beginn des Feldzuges mit den Worten: „Das kann den Schweden Pommern kosten!“ bezeichnet hatte, desto zurückhaltender wurde das Benehmen des Wiener Hofes, desto greller zeigte sich die Verschiedenheit der leitenden Gesichtspunkte bei den zwei mächtigsten Fürsten Deutschlands. Für Leopold war der Kampf des Brandenburgers gegen den Schweden nur ein Mittel zum Zweck, nur eine Episode in dem großen Kriege gegen Ludwig XIV.; für Friedrich Wilhelm bedeutete das Zusammentreffen mit dem Schweden vorerst den Kampf um seine Existenz und, als diese gesichert war, um den Erwerb des Landes, das er besitzen mußte, sollten seine großen Pläne jemals in Erfüllung gehen. Dem Kaiser galt es als selbstverständlich, daß Friedrich Wilhelm, sobald der Schwede aus seinem Lande vertrieben sei, mit dem Aufgebot aller Kräfte dem gemeinsamen Gegner im Westen entgegentreten werde; der Kurfürst dagegen meinte es seiner Stellung als Brandenburger schuldig zu sein, die günstige Gelegenheit zu benutzen, um die Schweden vom Reichsboden zu verdrängen. Daß

er durch die Beschäftigung der Schweden die Zahl der Reichsfeinde verminderte und den Franzosen eine wesentliche Hilfe entzog, darauf hinzuweisen unterließ Friedrich Wilhelm niemals, so oft er sein Vorgehen zu rechtfertigen versuchte und um Unterstützung bat. Der Wiener Hof aber glaubte die Mitwirkung Brandenburgs im direkten Kampfe gegen Ludwig XIV. nicht entbehren zu können; es war ihm gleichgiltig, wenn Friedrich Wilhelm betonte, daß in der Mehrung seines Besitzes im Norden Deutschlands zugleich eine Kräftigung des Reiches liege. Die Herrscher Oesterreichs und Brandenburgs konnten eben nur so lange zusammengehen, so lange es sich um die Abwehr fremder Eingriffe, um die Beseitigung einer beiden drohenden Gefahr handelte; sie mußten sich trennen, sobald es auf eine wesentliche Stärkung des einen oder des anderen abgesehen war. Wenn die Erfolge Montecuccoli's im Jahre 1673 den Kurfürsten von Brandenburg nicht in letzter Linie dazu bewogen haben, sich den Schweden zu nähern, um einen Rückhalt gegen die überhandnehmende Macht des Kaisers zu gewinnen, so hat die Besorgnis vor der durch Eroberung Pommerns bedingten Stärkung der kurfürstlichen Gewalt gewiß am meisten dazu beigetragen, daß die Wiener Regierung allen Bitten des Kurfürsten gegenüber taub blieb und sich erst spät und widerwillig zu einem halben Versprechen herbeiließ. Man wird mit Interesse in den jetzt vorliegenden Aktenstücken verfolgen können, wie schwierig sich unter diesen Umständen die Verhandlungen zwischen beiden Höfen gestalteten. Nur mühsam verhüllter Zorn, Klagen und Bitten seitens des Kurfürsten, nur schlecht verdeckte Mißgunst, Vertröstungen und Zurücksetzungen seitens des Kaisers. Die Wege der beiden Fürsten, die eine Zeitlang nebeneinander geführt, trennten sich, und mit jedem Schritte wurde der Zwischenraum, der sie schied, größer; sie verloren sich schließlich ganz aus dem Auge. Das Vorgehen Leopolds I. im Winter von 1678 auf 1679 zeigt nicht die geringste Rücksichtnahme auf des Brandenburgers Wünsche, das Verhalten Friedrich Wilhelms nach dem Vertrage von St. Germain-en-Laye eine gänzliche Außerachtlassung der österreichischen Interessen.

Gewiß hatte der Kurfürst mehr Recht, über die engherzige Haltung des Kaisers zu großen, als dieser über die kräftige Betonung des eigenen Vorteils seitens des Brandenburgers. Und ein jeder wird den bitteren Schmerz des Kurfürsten nachfühlen, als er die Erfolge jahrelanger Mühen und unzähliger Opfer in einem Augenblicke vernichtet sah, als er den besiegten Schweden die abgenommenen Länder herausgeben und seine eigenen westlichen Provinzen gleichsam als ein Geschenk aus der Hand des Franzosenkönigs annehmen mußte. Kann es uns da Wunder

nehmen, wenn eine so stark empfindende Natur, wie die des Kurfürsten, die Pflichten als Reichsfürst, welche er sonst, so weit möglich, zu erfüllen bereit war, diesmal ganz außer Acht ließ? Die Politik Friedrich Wilhelms in den ersten Jahren nach dem Rymwegener Frieden ist begreiflich und aus der Persönlichkeit des Fürsten zu erklären; sie aber als die einzige zu bezeichnen, die im Interesse des Reiches und Europas lag, wird nur jemand vermögen, der den wirklichen Verlauf der Begebenheiten gänzlich verkennt. Es thut der Größe des Kurfürsten keinen Abbruch, wenn man zugesteht, daß er in einem Momente berechtigter Erbitterung und begreiflichen Hasses sich zu einem Schritte verleiteten ließ, der mit seiner Stellung als Reichsfürst und mit alledem, was er selbst als die Aufgabe eines solchen anerkannte, nicht vereinbar war. Daß er sich der möglichen üblen Folgen dieses Schrittes damals nicht klar bewußt war, dürfen wir vermuten; daß ihn die traurigen Resultate desselben mit Schmerz erfüllten, wissen wir bestimmt. Trotzdem hat es Jahre gedauert, bis der Kurfürst sich zu neuerlichem Wechsel seiner Politik entschloß. Die dahin zielenden Bemühungen der Staaten und Oesterreichs, eben der beiden Mächte, denen er alle Schuld an seinem Unglücke beimaß, blieben lange ohne Erfolg. Man kann an der Hand der jetzt veröffentlichten Dokumente verfolgen, wie entgegenkommend sich namentlich der Kaiser zeigte, freilich auch diesmal nur, insoweit der Uebertritt des Kurfürsten auf Kosten anderer vollzogen werden konnte. Zu Opfern, zumal zu solchen, welche eine wesentliche Stärkung der brandenburgischen Macht herbeiführen mußten, war die österreichische Regierung auch jetzt nicht bereit.

Von dieser ablehnenden Haltung vermochten weder die ehrlich gemeinten Ratschläge des Grafen Lamberg, der am Hofe Friedrich Wilhelms den Kaiser vertrat, noch die Bemühungen des Grafen von Schwerin und des Fürsten von Anhalt den Wiener Hof zurückzubringen. Namentlich die Thätigkeit des Anhalters, die wir nun genauer zu verfolgen in der Lage sind, wird man nicht hoch genug schätzen können; stets behielt er die großen Interessen des ganzen Reiches im Auge. Er unterzeichnete einen Vertragsentwurf, der den Kurfürsten gegen unbedeutende Zugeständnisse zum Bundesgenossen des Kaisers nicht nur wider die Türken, sondern auch wider Ludwig XIV. machte, obgleich er von Berlin den bestimmten Befehl hatte die Hilfeleistung im Osten abhängig zu machen von dem Abschlusse des Waffenstillstandes mit Frankreich, und nahm es über sich, den Kurfürsten zur Gutheißenung seines Vorgehens zu vermögen. Sein Eifer war freilich größer als sein Einfluß. Der Versuch, Friedrich Wilhelm umzustimmen, mißlang. Der Kurfürst blieb dabei, daß der Kampf gegen

Ludwig XIV. in diesem Augenblicke „Z. K. M. und dem Reiche, als auch zuvorderst Sr. Ch. D. und dero Landen zum höchsten schädlich (sein) und eine allgemeine Convulsion und Ruin nicht allein Sr. Ch. D., sondern auch dem ganzen Reiche besorglich zuziehen dürfte“¹⁾. Mit den beredtesten Worten hat er die Notwendigkeit des Friedens mit Frankreich in dem Schreiben an den Fürsten von Anhalt betont: „Nun erfordert die gesunde Vernunft, daß wann ein Krieg vermuthet, oder, wie allhier, bereits vor der Thüre ist, man zuvorderst reiflich überlege, ob man Macht und Mittel habe dem Feinde zu resistiren und den Krieg mit Success zu führen. Daß solche Mittel im Reiche iezo nicht vorhanden, ist sonnenklar am Tage. Z. K. M., welche das größte Gewicht beitragen können, sind nebst dero negtgeessenen Ständen mit dem schweren Türkenkriege völlig occupirt und können wider Frankreich nicht einen Mann schicken. Die übrige armirte Stände in Deutschland sind unter sich nicht einig und haben ihre Benachbarten zu fürchten und, wann auch gleich solches nicht wäre, sind dieselbe doch gar nicht sufficient den Krieg mit Frankreich allein zu führen und ist leicht zu ermessen, wosern es zum Kriege kommen sollte, daß derselbe weiter um sich greifen würde, als man iezo wohl meinete, sonderlich gegen Norden. . . Auß auswärtige Hülf hat man sich im geringsten nicht zu verlassen; theils derselben können sich selber nicht retten; theils sind unter sich uneins; theils prästiren dasjenige nicht, was man von ihnen erwartet und hat es die tägliche Erfahrung überall gnug gegeben, daß vielle Allianzen, insonderheit mit auswärtigen, wenig helfen, indem ein jeder sich nach dem Compaß seines Interesse richtet.“²⁾

Man kann nicht treffender die Zustände zu Ende des Jahres 1683 schildern, als der Kurfürst dies mit obigen Worten thut. Der Beginn eines neuen großen Kampfes gegen Ludwig XIV., so wünschenswert er auch im Hinblick auf die Uebergriffe dieses Monarchen gewesen wäre, war in diesem Augenblick gewiß nicht mehr ratsam. Und Friedrich Wilhelm hatte Recht, wenn er den Bündnissen, welche der Wiener Hof immer wieder hervorkehrte, nur geringen Wert beimaß, dagegen den Egoismus der Einzelnen betonte. Nur hätte er eingestehen müssen, daß auch er durch „den Compaß seiner Interessen“ geleitet worden, und daß er Willens sei, denselben auch in Zukunft im Auge zu behalten. Daß Friedrich Wilhelm, wie er in eben diesem Schreiben behauptet, „wo nicht alles, dennoch ein

1) Der Kurfürst an den Fürsten von Anhalt. Dat. Potsdam 1. 11. Dez. 1683. Urk. u. Akt. XIV₂, 1119.

2) Ebenda selbst 1120 f.

großes beigetragen, daß bis iezo das Reich von fernerer Vergewaltigung befreiet geblieben“, wird in Frage gestellt werden können; daß er aber „eben zu der Zeit, wie man ihn als französisch gesinnet angesehen und ausgernen, die Conservation und den Ruhestand seines geliebtesten Vaterlandes aus patriotischem Eifer am meisten besorget und verschaffet habe,“ wird entschieden bestritten werden müssen. Mit dem Eifer für das Wohl Deutschlands sind die Verträge, welche in den Jahren 1679—1683 zwischen Ludwig XIV. und Friedrich Wilhelm abgeschlossen wurden, nicht zu rechtfertigen. Uebrigens hat der Kurfürst selbst in seinem Schreiben an Anhalt den letzten Grund seiner entschiedenen Weigerung, gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen, angegeben. „Wann nun Frankreich sehen würde, daß S. Ch. D. auch dergleichen Mesures genommen, woraus der Krieg unvermeidlich erfolgen könne, so ist leicht zu ermessen, was es dawider vornehmen und ob es den ersten Streich und die Zeit, da seine Feinde sich in Positur gesetzt, erwarten werde? Wobei dann absonderlich zu bemerken, daß außer der Gefahr, welche alsdann dem ganze Reiche überkommen würde, S. Ch. D. und dero Landen einer absonderlichen Gefahr, ja dem unvermeidlichen Ruin würden exponiret bleiben; dann gleichwie Frankreich nach solchem Erfolg auf dieselbe am meisten würde erbittert sein, so stünde demselben noch eben der Weg und die Mittel offen, deren es sich hiebevorn gebrauchet, wie es in dero westphälische Landen eingedrungen. Wann nun solches, das Gott verhüte, geschehen sollte, woher hätten S. Ch. D. die geringste Hülfe und Schutz zu erwarten?“¹⁾

Darin lag's. Kurfürst Friedrich Wilhelm war bereit den Kampf gegen Ludwig XIV. zu wagen, aber nur dann, wenn ihm die Gewähr dafür gegeben werden sollte, daß er nicht, wie im letzten Kriege, als Lohn für seine Bemühungen Schaden und Spott davontrage. Und da er an dem guten Willen, diese Gewähr zu bieten und für den erlittenen Verlust aufzukommen, bei den verschiedenen Fürsten in diesem Augenblicke noch zweifelte, so ließ er sich von seinem Voratz, den Kaiser zum Waffenstillstand mit Frankreich zu nötigen, durch nichts abbringen. Am 15. August 1684 mußte Kaiser Leopold den Waffenstillstand zu Regensburg unterzeichnen lassen.

Der Kurfürst hatte in dem diplomatischen Kampfe mit dem Kaiser gesiegt. Freilich ein Sieg, dessen er sich nicht freuen durfte; denn daß sein Ansehen in den 5 Jahren des Bündnisses mit Frankreich tief gesunken war, konnte er sich nicht verhehlen. Und auf das bitterste mußte er es empfinden, daß man ihn, der doch im Grunde seines Herzens

1) Ebenda selbst l. c. 1121 ff.

Ludwig XIV. zu hassen nicht aufgehört hatte, als Vasallen des französischen Königs bezeichnete, daß man ihm, der dem Reichsinteresse zu dienen, soweit es seine Stellung als Brandenburger gestattete, stets bestrebt gewesen zu sein glaubte, die Schuld an dem Falle Straßburgs, an der Erniedrigung des deutschen Reiches beimaß. Und doch war der Waffenstillstand für den Brandenburger unumgänglich notwendig. Denn nur er ermöglichte dem Kurfürsten die politische Wendung, zu welcher er bereit war, in der ihm vorteilhaftesten Weise zu vollziehen.

Des Rückhalts an Frankreich sicher, begann er langsam und vorsichtig die Annäherung an seine früheren Verbündeten. Und in dem Maße, als diese sich bereit fanden, die Wünsche zu erfüllen, die er im Interesse seines eigenen Staates zu äußern für notwendig erachtete, suchte er seine Verbindung mit den Franzosen zu lockern. Die Weigerung Ludwigs XIV., des Kurfürsten Pläne gegen Schweden zu unterstützen, hatte den Entschluß, Frankreich zu verlassen, in Friedrich Wilhelm zur Reise gebracht; der Widerruf des Edikts von Nantes gab den erwünschten Anlaß, die Wendung zu vollziehen. Der Vertrag mit den Staaten war damals bereits geschlossen, jener mit dem Kaiser dem Abschlusse nahe. Was die beiden vorwaltenden Mächte Deutschlands noch trennte, war der Streit um ein kleines Stück schlesischen Landes. Freilich ein kleines Stück Landes, dessen Besitz dem Kurfürsten für die weitere Entwicklung des brandenburgischen Staates unerlässlich, dessen Abtretung dem Kaiser aus eben diesem Grunde unmöglich schien. Man wollte es nicht glauben und doch ist dem so: von der Abtretung des Kreises Schwiebus an Friedrich Wilhelm hat in gewissem Sinne das Schicksal Europas abgehangen. Erwägt man dies, dann wird man den Ausweg, den des Kaisers Vertreter am Hofe des Kurfürsten und des letzteren Sohn erfunden haben, im Interesse des Reiches und Europas billigen, ja preisen müssen; der Vorwurf der Ueberschneidung des Kurfürsten seitens der Wiener Regierung und der Unmaßung ungebührlicher Rechte seitens des Kurprinzen Friedrich bleibt demungeachtet bestehen. Nach der Unterzeichnung des Reverses, durch den sich der Kurprinz zur Rückgabe des vom Kaiser an Friedrich Wilhelm überlassenen Schwiebuser Kreises bereit erklärte, stand der Einigung der beiden Fürsten kein Hindernis mehr im Wege. Für den künftigen Kampf gegen Ludwig XIV. war diese Einigung von der größten Bedeutung. Erst durch den Vertrag vom 22. März 1686 war die sichere Basis gewonnen, auf der eine den Erfolg verbürgende Verbindung europäischer Fürsten gegen Frankreichs Uebergewicht errichtet werden konnte.

Mit dem Anschlusse an seine früheren Freunde, mit der Losreißung von Frankreich kam dem alternden Kurfürsten neue Lebenskraft. Im

Einverständnisse mit dem Kaiser, von dem Oranier wesentlich unterstützt, traf er alle Vorbereitungen für den großen Kampf, dessen glückliche Beendigung die Krone seiner Lebensarbeit bilden sollte. Man gewinnt, wenn man die Uermüdblichkeit verfolgt, mit der Friedrich Wilhelm in den beiden letzten Jahren seines Lebens an der Fertigstellung seiner Armeearbeitet, Kriegspläne gegen Frankreich entwirft, seine Bundesgenossen aneifert, die nur allzubald auftauchenden Differenzen auszugleichen sucht, den Eindruck, als habe der Kurfürst mit dem Kampfe gegen Ludwig XIV. den Beweis seiner Reichstreue erbringen wollen. Es ist ihm nicht vergönnt gewesen, diesen Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen; er starb vor der Entscheidung. Man darf vielleicht sagen, zu seinem Glücke. Denn an eine ihm genügende Berücksichtigung seiner Wünsche hätten die Verbündeten auch in diesem Kriege nicht gedacht. Was sich so oft im Verlaufe seiner Regierung hätte gezeigt, notwendig auch diesmal zu Tage treten müssen. Oesterreich und Brandenburg konnten nur so lange einig sein, als sie gegen einen gemeinsamen Gegner gemeinsame Interessen zu verteidigen hatten. Friedrich Wilhelms Lebensende fiel zusammen mit einem dieser seltenen Momente, wo der Süden und Norden Deutschlands einig waren zum Schutze des Reiches. Ein schöner erhebender Schluß für den, an Arbeit, an Aufregung und Enttäuschung, aber auch an bleibenden Erfolgen überreichen Lebenslauf des großen Fürsten.



IV.

Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate in der Zeit von 1660 bis 1697.

Von

Kurt Breyfig.

Die Organisation der Steuerverwaltung¹⁾, der jüngeren von den beiden völlig selbständigen Gruppen, in die sich im siebzehnten Jahrhundert die brandenburgischen Finanzbehörden schieden, war wesentlich abweichend von der der älteren Amtskammern, zu deren Ressort die Domänen, Zölle und Staatsindustriellen gehörten. Ein finanztechnischer Unterschied ist es vor allem, der sie trennt: die Kammern waren, wie es bei Behörden dieser Art überhaupt die Regel ist, vornehmlich Einnahme-, die Kommissariate aber Ausgabeverwaltungsorgane.

Diese besondere Eigenschaft, die den Behörden der Steuerverwaltung noch Jahrzehnte lang angehaftet und ihre Organisation auf Jahrzehnte hinaus beeinflusst hat, ist in ihrem Ursprung begründet. Die Kommissare der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts gehörten nicht der Finanz-, sondern

1) In Zsacsohn's Geschichte des preussischen Beamtentums (II [1878] S. 158 ff.) ist, wie für die gesamte Geschichte der Behördenorganisation dieser Zeiten, so auch für die der Kommissariate eine vortreffliche Grundlage gegeben worden. Da der Verfasser aber der erste war, der dieses Gebiet betrat, so sind doch eben nur die Umrisse dieser Entwicklung gezeichnet worden, und auch in ihnen fehlt es an Lücken und Irrtümern nicht, insbesondere da, wo die Materie der Verwaltung in Betracht kommt, mit deren Organisation sich das Buch beschäftigt. Die folgenden Zeilen, die hier nicht erschöpfend, aber ergänzend eintreten und in denen nur die wesentlichsten Abweichungen von Zsacsohn's Darstellung angemerkt werden sollen, gründen sich auf Akten des Geheimen Staatsarchivs (G. St.-A.) und des Geheimen Archivs des königlichen Kriegsministeriums (Kr.-Min.). Die letzteren hatte Zsacsohn nicht herangezogen.

der Heeresverwaltung an¹⁾. Sie waren den Truppenbefehlshabern als fürstliche Kontrollbeamte beigegeben, um festzustellen, ob die von den Generalen und Obristen nicht bloß kommandierten, sondern auch in Generalentreprise geworbenen und unterhaltenen Truppen auch wirklich vorhanden seien. Des weiteren aber sollten sie die Geschäfte wahrnehmen, die heute der Intendantur zufallen; sie sollten über die Verpflegung der Truppen wachen, in deren Interesse, wie in dem des von ihnen besetzten Landes. Endlich war ihnen die Beschaffung und Erhaltung alles Kriegsmaterials, „Artillerie, Munition, Waffen, alle Stapelmagazine, Fortifikation-Materialien und alles dasjenige, so zu einem Lager gehört“, anvertraut, wie es in einem Patent von 1609 heißt²⁾. Mit der Aufbringung der für den Heeresunterhalt erforderlichen Geldmittel wurden sie nicht befaßt; lag diese doch überhaupt nicht in den Händen des Fürsten, sondern der Stände. Diese bewilligten nicht allein die Steuern, sie repartierten und erhoben sie auch; ja, sie führten sie nicht sogleich in die landesherrlichen Kassen, sondern zuerst in ihren eigenen „Kasten“ ab.

Gleichwohl griff die Heeresverwaltung sogleich in das Gebiet der ständischen Rechte über. Die vorherrschenden, noch sehr tumultuarischen Gebräuche — Truppen gab es ja überhaupt nur in Kriegszeiten — brachten es mit sich, daß die Truppen nur zu einem sehr geringen Teile aus Magazinen verpflegt wurden, das Land vielmehr mußte sie nähren und die durch die Einquartierung den Unterthanen erwachsende Last konnte ohnehin nur in natura getragen werden. Sehr bald setzten es die Stände deshalb durch, daß sie auch ihrerseits Kommissare bestellen durften, die nicht allein als fest domicilierte Beamte in bestimmten Bezirken die Erhebung der Steuern leiteten und die Naturalverpflegung und Quartierverteilung von Landes wegen mit beaufsichtigten, sondern die selbst hier und da den einzelnen Truppenteilen beigegeben wurden, um die Interessen der Bevölkerung wahrzunehmen.

Die letztere Beschränkung durch die Stände hat die fürstliche Macht bald abzuschütteln vermocht; damit aber riß das Band, das die landesherrlichen und die ständischen Kommissare eine kurze Zeit lang mit einander vereinigt hatte; die Entwicklung beider Institutionen ist dann Jahrzehnte hindurch getrennt vor sich gegangen. Hier soll zunächst nur von den fürstlichen Beamten gesprochen werden.

1) Vergl. Schmoller, Die Entstehung des preussischen Heeres von 1640—1740 (Deutsche Rundschau III, 4 [1877] S. 261), Ziaacohn II, 161 ff.

2) Patent des ersten brandenburgischen Generalkriegskommissars Johann von Dorth vom 30. März 1609 (Ziaacohn II, 161).

Sobald Friedrich Wilhelm das Ziel, das er sich vor allem anderen gesteckt, erreicht und eine kleine Truppenmacht gesammelt hatte, traten auch Kommissare wieder in Wirksamkeit, zuerst mit noch völlig unveränderten Funktionen. Dann hat sich sehr allmählich eine Wandlung vollzogen, die die Kommissare zwar durchaus noch nicht dem Heere entfremdet, sie aber der Steuerverwaltung genähert hat. Es treten nämlich Kommissare auf mit territorial umgrenzter Amtssphäre und also losgelöst von dem Verbande eines bestimmten Heeresteils, dem sie bis dahin angehört hatten: zuerst nur einer, Johann Paul Ludwig, der 1647 zum Oberkommissar in Kleve-Mark ernannt wurde und der von da ab einen lebhaften und erfolgreichen Anteil an den Steuerverhandlungen mit den Ständen genommen hat¹⁾.

Die völlige Aenderung des bestehenden Zustandes hat dann erst der schwedisch-polnische Krieg vorbereitet, der in der brandenburgischen Geschichte in mehr als einer Hinsicht Epoche macht. Die beiden Generalkriegskommissare zwar, die ernannt wurden, und eine Anzahl ihrer Untergebenen erhielten Befugnisse, die von den bisher üblichen nicht abwichen; doch vom Herbst 1656 ab erfolgte die Bestallung von weiteren örtlichen Oberkommissaren: im November 1656 wurde Sebastian v. Waldow zum Oberkommissar für den oberländischen Kreis bestimmt, ein Jahr später Christoph von der Goltz in der Neumark, Schedigo von Bonin in Pommern mit demselben Auftrag betraut, und noch dicht vor Beendigung des Krieges, im Frühjahr 1660, wurde auch in der Kurmark ein Oberkommissar eingesetzt. In ihren Instruktionen nehmen noch die speciell militärischen Funktionen durchaus die erste Stelle ein: vor allem die Kontrolle der Truppenpräsenz bei den einzelnen Regimentern und Kompagnien²⁾. Aber die

1) Die Darstellung bei Jaacobsen II, 168 ff. ist nicht eben klar. Man sieht nicht recht ein, warum Waldeck's Einfluß auf diese Dinge hervorgehoben ist, wenn gleichzeitig mitgeteilt wird, daß dieser erste, von der bisherigen Entwicklung abweichende Schritt schon 1647 gethan wurde. Andererseits ist Ludwig auf ein Jahrzehnt hin der einzige lokale Kommissar geblieben; die von Jaacobsen (S. 169) noch aufgeführten Waldeck, Toruow und gar der Obermarschall von Preußen haben diese Funktionen, wenn sie sich bei ihnen überhaupt mit denen deckten, die Ludwig hatte, doch nur auftragsweise, die ersteren in ihrer Qualität als Geheime Räte, dieser als Verrath, innegehabt. Selbst die Bedeutung von Ludwig's Bestallung wird dadurch geschwächt.

2) Instruktion für Friedrich Winkler als Oberkommissar vom 1. Okt. 1656, Bestallung Daniel Inkefort's zum Oberkriegskommissar vom 24. Aug. 1657, Instruktionen für Bastian von Waldow vom 1. Nov. 1656, 20. Febr. 1657, Instruktion für Christoph v. d. Goltz als Oberkommissar vom 16. Dez. 1657 (G. St.-A.).

Bedürfnisse des Augenblicks haben damals noch immer auch bei der Einrichtung dauernder Institutionen bestimmend eingewirkt. Es war schon viel, daß diesen Beamten ein lokaler Wirkungskreis überwiesen wurde. Doch freilich, wäre es beim alten Brauche geblieben, so hätten nach dem Friedensschluß all' diese Stellen eingehen müssen. Dies aber geschah mit nichten.

Der Friede von Oliva war die Geburtsstunde der preußischen Armee und mit ihr der preußigen Steuerverwaltung. Das stehende Heer bedurfte auch einer ständigen Kommissariatsverwaltung, und es ist nichts natürlicher, als daß diese, wenn sie zu einer bleibenden Institution geworden war, mit der bisher fast völlig ständischen Steuerverwaltung viel schneller in Konflikt gerieth, daß sie das Organ wurde, durch das der Kurfürst nun bald jene zu verdrängen trachtete. Fast scheint es, als habe man ihr diese Aufgabe schon vor 1660 zgedacht: beide Generalkommissare waren in der Finanz- und Civilverwaltung, nicht im Kriegsdienst emporgekommen.

Klaus Ernst von Platen, der einem märkischen Zweige dieses weitverbreiteten Geschlechts entstammte, war nach einer langen Studien- und Reisezeit — er hatte die Universitäten Leipzig, Kostock, Groningen und Orleans besucht — erst ständischer Kommissar in der Briegnitz, dann, als Nachfolger seines Vaters, Direktor geworden. 1645 war er in den Staatsdienst gezogen und zum Kammergerichtsrat ernannt, sechs Jahr später schon zum Geheimen Rat befördert worden¹⁾. Johann Ernst von Wallenrodt aber war seit 1643 in diplomatischen und richterlichen Stellen beschäftigt und ist nach dem Kriege mit der Reorganisation des preußischen Domänenwesens betraut worden.

Und an einer Stelle wenigstens hat man schon während des Krieges eine Maßnahme getroffen, die Verwaltung in eine ständige umzuwandeln. Im September 1658 erhielt der bis dahin einzige ständige Beamte, der klevische Oberkommissar Ludwig, eine neue Bestallung²⁾.

Er behielt denn auch nach dem Kriege diese Stelle. Nach seinem Tode haben dort zwei Landkommissare, Hüchtenbruch und Bodelschwingh ein kurfürstliches Patent erhalten³⁾. Wichtiger aber noch war, daß auch der eine der Generalkommissare, Platen, und eine Anzahl von Kriegskommissaren als ständige Beamte beibehalten wurden.

1) Zeichenpredigt auf Platen. Königl. Bibliothek Manusc. Borussia (Coll. Geneal. Koenig. LXIX). Vergl. Cosmar und Klaproth S. 355 und Schmidt, Geschichte des Kriegsministeriums Bd. II (Handschrift im Kr.-Min.).

2) Vom 4. Sept. 1658 (Auszug bei Jaacobsen II, 175). 6. St.-N.

3) Vom 20. Dez. 1665.

Durchaus nicht regelmäßig und rasch ist nun die Entwicklung des Provinzialkommissariats vor sich gegangen. Mit sehr verschiedenen Funktionen und Titeln treten die kurfürstlichen Beamten dieser Kategorie auf; vielfach überwiegen ihre militärischen Funktionen noch durchaus, und auf sehr verschiedenen, meist recht verschlungenen Wegen hat man dem letzten Ziel, einen maßgebenden Einfluß auf die Steuerverwaltung zu gewinnen, zugestrebt. Denn an vielen Orten traf man auf starke ständische Organe in den mittleren, den Provinzialinstanzen, und überall waren die unteren Steuerbehörden in den Händen der Stände. Gegen jene konnte der Kampf zuerst allein aufgenommen werden.

Denn an Widerstand ließen es die Stände nicht fehlen: schon das Bestehen des Kommissariats war dem Königsberger Landtage, der nach dem Frieden zusammentrat, ein Dorn im Auge. Seine Gravamina sind voll von Ausführungen darüber, wie überflüssig und schädlich diese neue Behörde, wie sehr ihre Einrichtung allen Privilegien und Verfassungen des Landes zuwider sei¹⁾. Das Kommissariat blieb dennoch auch hier bestehen, allerdings neben einer mächtigen Steuerbehörde der ständischen Selbstverwaltung, den Vorstehern des Landkaßens. In Pommern begnügte man sich, ein Mitglied der Regierung für die Kommissariatsgeschäfte zu delegieren. Der Kampf mit den märkischen Ständen um das Kreditwerk ist zunächst durch Specialdelegaten des Kurfürsten geführt worden; einem solchen ward denn auch 1670 die Oberaufsicht über die Verwaltung des Neuen Biergeldes — die erste größere Errungenschaft des Kurfürsten in diesem Kampfe — überwiesen.

Auf die Verwaltung Platens, der 1669 gestorben war, folgte, ähnlich wie nach Gaussteins Entlassung in der Kammerverwaltung, ein Interimistikum, das dem vielgewandten Meinders anvertraut war²⁾. Meinders hatte schon 1667 den Titel eines Hof- und Kriegsrates erhalten³⁾ und hat sich nach Platens Tode zum mindesten ein großes Verdienst um die Entwicklung der Kommissariatsverwaltung erworben: 1674 wurde die Generalkriegskasse geschaffen⁴⁾.

1) Vergl. Vaczto, Geschichte Preußens VI (1800) S. 33 f. für eine etwas spätere Zeit.

2) Instruktion vom 4. Juli 1669 (Kr.-Min.), abgedruckt bei Streckert, Franz von Meinders (1892) S. 127 ff.

3) Vergl. Cosmar und Klaproth, Der Wirkliche Geheime Staatsrat (1804) S. 365.

4) Vergl. unten S. 149. Ueber seine Thätigkeit für Verpflegung des Heeres s. Streckert S. 58 ff.

Achtzehn Tage vor der Schlacht von Febrbellin ist dann das Generalkriegskommissariat wieder ordnungsmäßig besetzt worden. Es wurde wiederum ein Civilbeamter, der braunschweigische Rat Bodo von Gladebeck¹⁾, der allerdings auch in seinem bisherigen Dienste Generalkommissar gewesen war²⁾, ernannt; doch trägt auch sein Patent, ganz wie das von Meinders noch einen vorwiegend militärischen Charakter³⁾. Beide Instruktionen enthielten neben sehr ausführlichen Vorschriften über die Verpflegung und Musterung der Truppen, über die Beaufsichtigung des Zustandes der Festungen, über das Quartier- und Marschwesen nur einen ganz kurzen Passus über die Steuerverwaltung. Er war darin lediglich angewiesen, die Kontributionsgelder redlich zu administrirten und von ihnen ordnungsmäßig Rechnung abzulegen.

Wenige Tage nach seinem Amtsantritt hatte er dem Kurfürsten eine Denkschrift vorgelegt, in der er unter anderen Wünschen auch die Ueberweisung von Hilfskräften erbeten hatte. Mochte er dabei vielleicht auch eher an subalterne Gehülften, als an ihm gleichstehende Räte denken⁴⁾, der erste Schritt zu einer kollegialischen Organisation war damit doch gethan worden. Doch ist es dazu nur sehr langsam gekommen: im Jahre 1675 erhielt von höheren Kommissariatsbeamten beim Generalstab — so hieß damals der Stab der Armee⁵⁾ — nur der Rat und Kommissar Freyberg seine Befoldung; im nächsten Jahre wurde noch ein zweiter Rat und Kommissar angestellt⁶⁾; aber dabei blieb es fürs erste. Von den zum Generalstabe gehörenden Kriegskommissaren mag der eine

1) Er war kurz vorher in brandenburgische Dienste berufen worden; der Kurfürst an Gladebeck 31. Mai (10. Juni), Gladebeck an den Kurfürsten 5. (15.) Juni 1675 (G. St.-N.).

2) Wie er selbst dem Kurfürsten erklärte, war er in braunschweigischen Diensten Generalkommissar gewesen, hatte sich aber mit dem Titel Geheimer Kriegsrat „contentiret“, da jene Benennung durch leidigen Mißbrauch einen so übeln Beigeschmack bekommen habe. Eigenhändiges Memorial Gladebecks, d. J. Ferleberg 28. Juni 1675 (G. St.-N.).

3) Des Herrn von Gladebeck Instruktion oder Patent als Generalkriegskommissarius vom 10. Juni 1675 (also nicht nach der Schlacht, wie Jacobsohn II, 184 jagt), Gladebecks Konzept (G. St.-N.).

4) Die betreffende Stelle (Art. 5) lautet: „Der Kurfürst möge geruhen ihm solche Subjecta zu adjungiren und anzuweisen die dem Werke gewachsen sein und eine gleichmäßige Intention zu einer beständigen und nützlichen Ordnung führen, auch gnädigst resolviren, ob und was mir für Rente gut gethan werden sollen.“ Memorial vom 28. Juni 1675 (G. St.-N.).

5) Mit dem heutigen Begriff hat das Wort damals noch nichts gemein.

6) Stille. So nach der Generalfeldkriegsstaffenrechnung für die Jahre 1674 bis 1676 (Kr.-Min.).

oder andere zeitweise zum Generalkommissariat herangezogen worden sein, ständig waren doch nur die beiden Räte sowie die Kriegskanzlei und die Kassierer¹⁾).

Inzwischen aber hatte sich Gladebecks Kraft als nicht einmal für die Leitung der Geschäfte ausreichend erwiesen. Kein Wunder; denn alle Verhältnisse waren insbesondere des Krieges wegen gewachsen; und obwohl für einzelne Zweige der eigentlichen Kriegsverwaltung subordinierte Centralinstanzen gebildet waren, wie das Generalauditoriat und das Generalproviandmeisteramt, war doch das Ressort des Generalkriegskommissars, wenn die Armee im Felde stand, kaum noch zu übersehen. Denn sobald nur Märsche stattfanden, geschweige denn Kriegsoperationen, waren die Truppenführer einerseits, die Behörden der von den Regimentern durchzogenen Gebietsteile andererseits mit detaillierten Vorschriften über die Verpflegung und Dirigierung der Truppen zu versehen, und es ist leicht erklärlich, daß das Kommissariat oft nicht bei der Verpflegung stehen blieb und bei der Angabe der Marschrouten auf das Gebiet der strategischen Anordnungen übergriff. Die Befugnisse des heutigen Generalstabes, der beide Thätigkeiten in seiner Hand vereinigt, lehren zur Genüge wie unvermeidlich solche Kompetenzüberschreitungen sein mußten. Ist es doch auch im ersten nordischen Kriege zu heftigen Konflikten zwischen dem Armeekommando und Platen gekommen²⁾.

Schon anderthalb Jahre nach seiner Ernennung ward Gladebeck durch die Bestellung Joachim Ernsts von Grumböckow zu seinem Adlatus entlastet³⁾; aber auch diese Teilung der Geschäfte hat keinen Anlaß zu kollegialer Ausbildung der Behörde gegeben: Grumböckow wurde Glade-

1) Dies Verhältnis geht deutlich aus der Gen.-Feldkriegskass.-Rechn. für 1677 hervor. In ihr sind nur Freyberg und Stille, die Kriegskanzlei, von der eben jetzt eine augenscheinlich in Berlin verbliebene Abteilung, die Kommissariatskanzlei, abgezweigt war, und der Kassierer zusammen aufgeführt. Sohr, Rohde und andere Kriegskommissare werden zwar ebenfalls unter der Rubrik Generalstab aufgeführt, aber an anderen Stellen. Sie waren vermutlich einzelnen Heerkörpern zugeteilt (Kr.-Min.).

2) Vergl. das Beschwerdeschreiben des Generalfeldzeugmeisters Sparr an den Kurfürsten vom Frühling 1657 (Jaacobsen II, 170 Anm. 1).

3) Durch Instruktion vom 21. Nov. 1676. Sie hat mir nicht vorgelegen und scheint leider, ebenso wie die zweite, Grumböckow erteilte vom 15. Nov. 1678, verloren gegangen zu sein, da sie weder im Geheimen Archiv des Kriegsministeriums, noch an der zuständigen Stelle des Geheimen Staatsarchivs (R. 9. A. 1) zu finden ist. Die Gen.-Feldkriegskass.-Rechn. von 1677 führt eine Befolung für Grumböckow, „umb daß derselbe das Kommissariat mit respicieret“, vom 1. Nov. 1676 auf (Kr.-Min.).

beck's Nachfolger¹⁾, als dieser 1679 seinen Posten mit dem eines Hofkammerräthens vertauschte, und damit ging die zweite Stelle ein.

Grumbekow war der erste Militär unter den Generalkriegskommissaren; aber er war ein gebildeter Mann — was damals auch unter höheren Offizieren nicht die Regel war — und doch wenigstens vorübergehend in der Civilverwaltung beschäftigt. Er hatte die Universität besucht und die bräuchliche Kavaliereise durch Frankreich und Italien gemacht; dann war er beim Regiment Graf Dohna eingetreten und erhielt zuletzt eine Kompagnie. In den nun folgenden Kriegsjahren avancierte er schnell: 1673 wurde er Major, 1674 Oberstlieutenant — er hatte damals dem Kurfürsten mit einer Kompagnie Leibgardedragonen „aufgewartet“ —, 1677 Oberst, 1678 Geheimer Kriegsrat. Nebenher ist er in verschiedenen Stellen der Hof- und Civilverwaltung beschäftigt worden. Der Kurfürst, der ihm persönlich geneigt war, hat ihn 1675 zu seinem Oberstlieutenant, 1678 zum Schloßhauptmann ernannt; daneben erhielt er schon 1671 eine Bestallung zum Amtskammerrat²⁾. So vereinigte er denn alle zu seinen komplizierten Funktionen erforderlichen Elemente der Vorbildung, und obwohl man vermuten sollte, daß bei dem „Obersten über Unsere Leibguardedragonen“ die militärischen unter ihnen das Uebergewicht gewannen, ist doch gerade unter seiner in jeder Hinsicht erfolgreichen Verwaltung mehr zur Ausdehnung der Kompetenzen des Kommissariats auf dem Gebiete der Finanzen geschehen, als irgend zuvor.

Das Personal der Centralbehörde selbst wuchs in den nächsten zehn Jahren erheblich. Vier höhere Beamte und zwei Sekretäre arbeiteten unter dem Generalkommissar, unter den Räten ein Kammergerichts-, ein Geheimer Kammer- und ein Kommerzienrat, die also sämtlich aus Civilstellungen hervorgegangen waren³⁾. Noch stärker war der Fortschritt in den Provinzen, in denen man zwar nach wie vor die ständischen Unterbehörden bestehen ließ, die mittleren Instanzen aber mit um so größerem Erfolge zurückdrängte.

In Preußen hatten die Oberkommissare zuerst der ständischen Steuer-

1) Bestallung vom 21. Dez. 1679; da der Ernante darin hinsichtlich seiner Funktionen lediglich auf die Instruktionen vom 21. Nov. 1676 und 15. Nov. 1678 verwiesen wird, so läßt sich über sie daraus nichts entnehmen (Geh. St.-M.).

2) Nach dem sehr ausführlichen handschriftlichen „Historischen Bericht von dem . . . Geschlecht der Herren von Grumbekow“ von Luadt in der Collectio Geneal. König. XXXIII s. v. Grumbekow (Ms. Bor.). — Die Daten der Ernennung zum Major, Oberstlieutenant und Oberst verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Major a. D. von Grumbekow.

3) Gen.-Feldkriegsk.-Rechn. von 1688 (Ar.-Min.)

verwaltung noch wenig Abbruch gethan. Die militärische Seite ihrer Beschäftigung hatte überwogen; Offiziere hatten die Stellung innegehabt, zuletzt Barfus¹⁾, der spätere Generalfeldmarschall, damals erst Oberst, dann Generalmajor. Zwar hatte man den Kammermeister Kupner zu Anfang mit der Wahrnehmung der finanztechnischen Dinge betraut und späterhin seinen Sohn, der erst studiert hatte, dann dem Vater als Adjunkt „in militärischen Geschäften“ beigegeben worden war, zum Kriegskommissar ernannt²⁾ (1674) und war damit einen Schritt weiter gekommen; der entscheidende Schlag aber gegen die Rastenherren wurde doch erst zehn Jahre später geführt³⁾. Nunmehr ward das Kommissariat in eine kollegialische Behörde verwandelt, deren neuem Charakter man denn auch durch die Bezeichnung „Kriegskammer“ gerecht wurde. Barfus wurde 1685 abberufen; ein Herr von Bierck wurde mit dem Titel Obrister Commissarius sein Nachfolger⁴⁾. Außer ihm gehörten 1688 der Behörde drei Räte, zwei Kommissare und fünf untere und Kanzlei-beamte an⁵⁾. Als die neue Organisation durch rasches Umsichgreifen in der Steuerverwaltung sich geltend machte, erhob sich wieder lauter Protest unter den Ständen⁶⁾, jedoch ohne jeden Erfolg.

Zur selben Zeit wie in Preußen ist in Mecklenburg das Kommissariat reorganisiert worden. Hier war es schon vorher gelungen, den Ständen die Landeskasse und damit ein wesentliches Werkzeug zur Beeinflussung der materiellen Verwaltung aus den Händen zu ringen. Friedrich Wilhelm von Dieß hatte schon Jahre lang als Oberreceptor gewaltet; 1684 ward nun auch in Mecklenburg ein kollegialisch organisiertes Kommissariat eingesetzt, bei dem drei Räte unter dem Oberkommissar arbeiteten. An Konflikten fehlte es auch hier nicht; weniger aber mit den Ständen als mit der Regierung, die sich hier wie überall als die berufene Vertreterin ständischer Interessen fühlte und überdem den Bestand ihrer bisherigen Befugnisse zu verteidigen hatte, hat die neue Behörde in langwierigem Streite gelegen⁷⁾.

1) Wie es scheint, nicht mit dem Titel eines Oberkommissars. Es ist nur von der ihm aufgetragenen „Respicierung des preussischen Kommissariats“ die Rede. Gen.-Feldkriegsk.-Rechn. 1681—82 (Kr.-Min.).

2) Patente vom 16. Febr. 1673 und vom 22. Okt. 1674 (Kr.-Min.).

3) Vergl. Jhaacjohann II, 183.

4) Patent vom 8. Juli 1685 (Kr.-Min.). Der Name Wernicke bei Jhaacjohann II, 183 ist wohl nur verlesen.

5) Gen.-Feldkriegsk.-Rechn. von 1688 (Kr.-Min.).

6) Geinigtet Bedenken der Oberstände vom 24. Aug. 1684 (Waczt VI E. 276).

7) Vergl. Jhaacjohann II, 178 ff.

Sehr viel langsamer hat sich die Entwicklung in allen anderen Provinzen vollzogen. In der Kurmark kam es nicht zur Bildung eines besonderen Provinzialkommissariats: die Entstehung einer territorialen Behörde am Siege der Centralinstanz pflegt immer erst eine Errungenschaft späterer Organisationsstadien zu sein. Für den besonderen Fall delegierte Kommissare, vornehmlich aus dem Geheimen Räte, und unter ihnen auch wohl der Generalkommissar, haben hier nach wie vor die Rechte des Kurfürsten den Ständen gegenüber in Steuerfachen vertreten¹⁾. Die militärischen Kommissariatsgeschäfte in der Kurmark fielen naturgemäß der Centralbehörde zu.

In Pommern verblieb es ebenfalls bei dem bisherigen Status, nur daß mit der Zeit dem mit der Wahrnehmung der Kommissariatsgeschäfte betrauten Regierungsrat Hilfskräfte beigegeben wurden; 1688 standen ihm noch ein zweites Mitglied der pommerschen Regierung und vier andere Beamte, unter ihnen zwei Kriegskommissare und der Obereinnehmer, zur Seite. In Minden hatten noch 1677 nur der Landrentmeister im Nebenant und der Acciseobereinnehmer als Kassenbeamter vom Generalkommissariat ressortiert; 1688 war auch hier ein Oberkommissar in Wirkamkeit. Ein Regierungsrat fungierte als Leiter des Steuerwesens. In der Neumark war der Kanzler, der dortige Regierungspräsident, mit „Respicierung“ des Kommissariats beauftragt; in Halberstadt endlich fungierte ein Amtsrat als Accisedirector und neben ihm ein Kammerherr als Steuerverwaltungsbeamter²⁾. In Magdeburg ist der Kampf mit den Ständen nicht sogleich nach der Neuerwerbung aufgenommen³⁾. 1688 waren hier ein Regierungsrat, zwei Kommissare und ein Sekretär als kurfürstliche Finanzbeamte thätig⁴⁾; eine besondere Behörde aber war noch nicht geschaffen.

Das Wesentlichste war doch erreicht: Grumbkow hatte, wie man damals zu sagen pflegte, „dem Werke recht in's Maul gejaßt“ und hatte seine Verwaltung an den Stellen, an denen sie den heftigsten ständischen Angriffen ausgesetzt war, in Preußen und Kleve, am stärksten gepanzert, und auch in allen anderen Territorien war den Kommissariatsbeamten, so ungleichförmig sie auch noch organisiert sein mochten, die leitende

1) Vergl. z. B. Jaacobsen, Urk. und Aktenf. X, 358.

2) Gen.-Feldkriegsk.-Rechn. von 1688; Gen.-Kriegsetat von 1688 (Kr.-Min.).

3) Vergl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrb. f. Geschgeb. N. F. X, 16 f.

4) Gen.-Feldkriegsk.-Rechn. von 1688 (Kr.-Min.). — Bei Vielsfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens (1888) S. 116 ff., findet sich nichts über die Organisation der Steuerverwaltung vor Begründung des Obersteuereyndirectoriums.

Stellung über den ständigen Ausschüssen und Deputierten der Landtage gesichert.

Und waren die mittleren Instanzen der Steuerverwaltung fast völlig in die Hände der Kommissariate übergegangen, so begannen sie auch schon auf das Gebiet der unteren und untersten, die bisher den Ständen ohne Ausnahme vorbehalten waren, überzugreifen.

Neben die Kastenherren, die in Preußen in den drei Kreisen des Landes, ganz ähnlich wie die Oberkastenherren in der Hauptstadt für das ganze Herzogtum als ständische Steuerbeamte funktionierten, traten doch auch schon kurfürstliche Kommissare, denen territorial umschriebene Kompetenzen übertragen wurden. Mochte die Abgrenzung ihrer Bezirke auch von der Kreiseinteilung abweichen und mochten ihnen zunächst wenigstens nominell nur die kurfürstlichen Domainenämter und deren Steuer-geschäfte überwiesen werden¹⁾, ihre Befugnisse konnten sich leicht ausdehnen, und ein Anfang in der Beiseiteschiebung der ständischen Beamten war immerhin gemacht.

Noch früher waren in Kleve-Mark wenigstens für die beiden Gebiete, in die das Territorium zunächst zerfiel, Beamte in kurfürstlichem Sold angestellt: die Landkommissare für Kleve und für die Grafschaft Mark²⁾.

Verhältnismäßig am weitesten ist diese Entwicklung in der Mark gediehen. Die Kreiskommissare, die späteren Landräte, waren eben jene ständischen Deputierten, die hier auf dem platten Lande schon zu Anfang des Jahrhunderts neben den kurfürstlichen Beamten gleichen Namens die Verpflegung und Unterhaltung der Truppen in den einzelnen Bezirken besorgt hatten, und die zu ständigen Beamten wurden, als das Heer stehend wurde. Die Kreisstände hatten dies Amt früher vielfach den kurfürstlichen Amtshauptleuten übertragen. Später konnte diese Kombination schon deswegen kaum eintreten, weil die Amtshauptmannsstellen vielfach als Sinecuren an auswärtig mit ganz anderen Geschäften besetzte Beamte und an Offiziere vergeben wurden³⁾. Fiel aber auch dies Band, das die Kreiskommissare doch immerhin in enge Beziehung zur kurfürstlichen Verwaltung gesetzt hatte, fort, so nahm das Amt doch selbst im Laufe der Zeit einen halb landesherrlichen Charakter an; den Kreisständen verblieb

1) Patent für Daniel Falcke als Landkommissarius im Litthauischen vom 28. April 1690. Daß er zunächst nur für die kurfürstlichen Ämter bestellt war, geht aus dem Patent für den ihm später beigeordneten Christoph Berent vom 26. Juni 1698 hervor (Kr.-Min.).

2) Gen.- u. Feldkriegsk.-Rech. von 1688; doch werden die dort aufgeführten Namen auch früher schon genannt (Kr.-Min.). Vergl. unten S. 138.

3) Isaacsohn II, 166 f.

das Vorschlagsrecht; dem Kurfürsten aber war die Bestätigung der Präsentierten überlassen¹⁾. An einer Stelle, in der Altmark, ward dem Kreis-Kommissar sogar seine Funktion übertragen, ohne daß eine Berufung oder Präsentation von Seiten der Stände vorangegangen war²⁾. — Noch günstiger gestaltete sich nach der Einführung der Accise das Verhältnis des Kommissariats zu den Städten. Hier wurden zu Beginn der achtziger Jahre territorial abgegrenzte Controlstellen begründet, die schon mit kurfürstlichen Beamten besetzt waren, unter dem Generalkriegskommissariat, das ja für die Mark zugleich als Provinzialbehörde funktionierte, aber über den Städten standen und deren Steuerverwaltung beaufsichtigten³⁾.

So hat die Verwaltung Grumbkows an allen Stellen die Entwicklung gefördert. Mitten in seinen Berufsgeschäften auf einer Dienstreise in der Nähe des Kriegsschauplatzes ist der thätige Mann im Jahre 1690 vom Tode ereilt worden.

Er fand in Daniel Ludolph Danckelman, dem begabtesten unter den Brüdern des Oberpräsidenten, einen ebenso tüchtigen und ebenso erfolgreichen Nachfolger.

Mit ihm kam wieder ein Civilbeamter in die Stellung des Generalkriegskommissars. Danckelman hatte zuerst auf dem Gymnasium Illustre zu Steinfurt eine halbakademische Vorbildung erhalten und hatte erst dort, später in Heidelberg Jurisprudenz studiert. Dann erwarb er sich hofische Sitten als Reisebegleiter des Grafen von Lippe-Schaumburg und schließlich in brandenburgischen Diensten eine ähnliche Carriere durchließ wie sein Bruder Eberhard: er wurde erst Instructor, dann Hofhaltungsvorstand bei dem dritten Sohne Friedrich Wilhelms, dem Markgrafen Ludwig⁴⁾. 1675 ward er Regierungsrat in Halberstadt, 1681 kurfürstlicher Rat⁵⁾; 1688 wurde er dem Generalkommissar in ähnlichen Formen als Mit-

1) Bestallung Hans Christophs v. Köbel vom 17. Juni 1663, Wolf Christians v. Falkenberg vom 16. Aug. 1675 zu Kommissaren im Nieder- und Oberbarnimischen Kreise (G. St.-N.).

2) Vergl. für die Ernennung Alvenslebens (um 1670) Strecker S. 55, wo nur irrthümlich die altmärkischen Verhältnisse als die regulären angesehen sind. Patent für Kaspar Jakob v. Jagow vom 8. Jan. 1690 (Kr.-Min.).

3) Reskript des Kurfürsten an den Kommissar Grohmann vom 28. Okt. 1681, worin diesem die Aufsicht über die Immediat-, Amts- und ritterschaftlichen Städte in der Altmark, im Ober- und Niederbarnimischen Kreise, dem Kommissar Gesse die über die neumärkischen Städte aufgetragen wird (Kr.-Min.).

4) So nach der Leichenpredigt auf D. L. Danckelman (1709), anbewahrt in der Collectio Geneal. König. XX. s. v. Danckelman.

5) Anlage zu dem Peizer Protokoll über das Verhör mit Eberhard Danckelman am 21. Jan. 1702 (Geh. St.-N.).

direktor an die Seite gestellt, wie einst Grumbkow seinem Vorgänger Gladebeck. In seiner Instruktion wurde ihm ausdrücklich vor allen anderen, auch den erst künftig zu ernennenden Mitgliedern des Generalkriegskommissariats, der Vorrang zugesichert; er sollte nicht unter, sondern mit und neben Grumbkow die Direktion führen und ihn in seiner Abwesenheit vollends vertreten, ein Fall, der nach Ausbruch des Krieges häufig genug eintreten mußte.

Dieser Modus der Geschäftsteilung wurde ein weiterer Fortschritt zum Kollegialsystem, oder es war damit vielmehr ein Surrogat für dieses gefunden, das sich in zwei Fällen aufs Beste bewährt hat: zweimal hat der Abgang eines leitenden Beamten nicht eigentlich eine Lücke gerissen, sondern nur einem wohlvorbereiteten, mit den Anforderungen seines Amtes völlig vertrauten Nachfolger Platz geschafft. Dandelman ist freilich nicht ganz ohne Kampf in die höhere Stellung gerückt; schon damals streckte der Generalfeldmarschall Warfus seine Hand danach aus, ein Mann, der überhaupt wenig, am wenigsten aber für ein mit so mannigfachen und schwierigen Funktionen ausgestattetes Amt befähigt war. Eberhard Dandelman hat den Plan vereitelt, nicht ohne sich dadurch den unverföhnlichen Haß des Ehrgeizigen zuzuziehen und dem Gemurmel über Nepotismus neuen Anlaß zu geben.

Die Ambition zu reizen, war denn auch das Amt mehr denn je geeignet. Die Direktorialinstruktion Dandelmans¹⁾ bezeichnet gegen die nur dreizehn Jahre zurückliegende Gladebecks einen bemerkenswerten Fortschritt: sie umschreibt ein sehr viel größeres Gebiet der eigentlichen Finanzverwaltung, als zu diesem Ressort gehörig. Von ihren fünfzehn Artikeln sind zwölf der Steuererhebung und dem Kassen- und Etatswesen, und selbst von den drei, die sich auf die Heeresbedürfnisse beziehen, schärft einer noch die Wahrnehmung der Interessen des Bürgers bei Einquartierungen ein. Wenige Monate später aber, beim Ausbruch des Konfliktes mit Frankreich, kehrte die Janusgestalt dieser Doppelbehörde wieder ihr kriegerisches Antlitz vor; daß sie jedoch auf der einen Seite nicht etwa verlor, was sie auf der andern gewonnen hatte, ward in der Bestallung Dandelmans von 1691 vollauf zum Ausdruck gebracht. Im Gegenteil, sie weist dem neu ernannten Generalkriegskommissar auch das Geschäftsgebiet zu, das früher wohl zwischen ihm und dem Armeekommando streitig gewesen war und das einst im Jahre 1657 dem letzteren zu-

1) Instruktion, wonach Sr. Ch. D. . . Geheimer und Kammerrath Daniel Ludolph Dandelman wegen des ihm mit aufgetragenen Directorii beim Generalkriegskommissariat sich gehorsamt zu achten. Vom 1. Mai 1688. Konzept Grumbkows (Kr.-Min.).

gesprochen war: die Teilnahme an der Leitung der Kriegsoperationen. Ja, diese ward ihm recht eigentlich zur Aufgabe gemacht; nur sollte er, wie in den militärischen Angelegenheiten überhaupt, Alles mit dem Generalfeldmarschall überlegen. Man sieht, ein brandenburgischer Generalkriegskommissar sollte Generalstabschef, Kriegs- und Finanzminister zu gleicher Zeit sein¹⁾.

Eben daran aber, daß die oberste Leitung so verantwortungsreich war, mag es gelegen haben, daß es zu einer kollegialischen Gliederung nicht kam; wie denn überhaupt alle mit der Kriegsführung zusammenhängenden Dinge am wenigsten geeignet sind für die Behandlung durch vielköpfige Behörden. Noch in der Direktorialinstruktion von 1688 war es ausgesprochen, daß die Ernennung Danckelmanns der erste Schritt zur Bildung eines collegium formatum sein sollte; fanden auch im Schoße des Generalkriegskommissariats, das nunmehr schon 11 Beamte zählte²⁾, Beratungen statt³⁾, so ist es hierzu in dieser Periode doch nicht gekommen. Ganz wie in der Kammerverwaltung, ist auch hier die Centralinstanz bis zu diesem Punkte der Entwicklung erst um Jahrzehnte später gelangt, als einzelne Provinzialbehörden. Nur die Anfänge einer Ressortenteilung lassen sich in dieser Periode erkennen: als wenige Monate vor Danckelmanns Amtsantritt ein bis dahin beim Generalkommissariat beschäftigter Sekretär befördert werden sollte, erhielt er den Titel Kommissariatsrat⁴⁾ und ein

1) Er soll, heißt es, „unsern Nutzen und Vestes, absonderlich aber die Ehre unserer Waffen, die Conservation unserer Armee und Sicherheit unseres Estats nach äußerstem Vermögen suchen, . . . wie unsere Truppen an Mannschafft, Montierung und Disciplin, ingleichen unsere Artillerie, Magazine und Zeughäuser in guten Stand und Ordnung zu setzen und darin zu erhalten, die vornehmende Operationes der Kriegsraison gemäß zu dirigiren und einzurichten, unsere Festungen in baulichem Wesen zu conserviren, die zu dem Unterhalt unserer Militz destinierte Mittel an Steuern Contributionen Accisen und dergleichen, auch auswärtige Subsidien und andere Zugänge richtig einzutreiben und zu verbessern, auch die Truppen bei Feldzügen und in den Quartiren mit aller Nothwendigkeit zu versehen, fleißige und unermüdete Obacht haben, solches Alles mit unserm Generalfeldmarschall überlegen . . . dasjenige, so in allen diesen Affairen uns zu referiren ist, Mus vortragen . . ., die desfalls nöthigen Erden, Verordnungen und Estate durch die ihm untergebene Rätthe Ober- und andere Kommissarien, Secretarien und andern Bediente entwerfen lassen . . .“ Bestallung Danckelmanns vom 20. Febr. 1691 (G. St.-A.).

2) Gen.-Kriegst.-Rechn. von 1697 (Kr.-Min.).

3) „Deliberationes“ unter der Leitung des Generalkommissars werden erwähnt. Kriegsratspatent für J. A. Kraut vom 7. Juni 1696 (Kr.-Min.).

4) Patent Kammergießers vom 1. Sept. (? das Original ist unidentlich) 1690 (Kr.-Min.).

bestimmt ungeschriebenes Decernat, die Aufsicht über das Rassen-, Etats- und Musterungswesen¹⁾.

Bei den Provinzialbehörden sind in den sechs Jahren der ersten Verwaltung Dankelmaus mit einer Ausnahme nicht erhebliche Veränderungen vorgenommen worden. Die bestehenden Kollegien, insonderheit das Königsberger Kommissariat, erhielten einigen Zuwachs; mehrere neue Einzelstellen wie die eines Ravensbergischen Commissars und eines Mindener Obereinnehmers sind gegründet worden²⁾; eine Neuorganisation in großem Maßstabe fand nur in Magdeburg statt. Hier wurde außer dem Oberkommissariat, das neben dem Oberkommissar nur ein Mitglied zählte und dem die rein militärischen Geschäfte verblieben, 1692 ein Obersteuerecktorium eingerichtet, dessen Zusammensetzung einen Compromiß zwischen der kurfürstlichen und ständischen Gewalt darstellte. Es bestand aus einem Vertreter des Kurfürsten, eben dem Oberkriegskommissar, der somit wenigstens in seiner Person die beiden Behörden vereinigte, und zwei anderen Mitgliedern, die zwar ebenfalls in Eid und Pflicht des Staats genommen, aber ausdrücklich mit der Wahrnehmung der ständischen Interessen beauftragt waren, und von denen einer den Vorsitz im Collegium hatte³⁾.

Die Kommissariatsverwaltung hat in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Behördenorganisation den Vorsprung, den die Kammerverwaltung durch ihr längeres Bestehen vor ihr hatte, nicht völlig einbringen können; auf einem anderen Gebiete technisch-administrativer Entwicklung aber hat sie sie völlig überholt: im Rassen- und Etatswesen.

Als im Jahre 1674⁴⁾ die Generalfeldkriegskasse gegründet wurde, hätte nichts näher gelegen, als daß sie nach dem Muster der damals bestehenden Zentralkassen eine reine Ausgabenkasse geworden wäre. Man würde dann in ihr die Ueberschüsse der Provinzialkassen mit den märkischen Bruttoeinnahmen vereinigt haben und davon die Bedürfnisse der obersten Heeresführung und etwa der in der Mark stehenden Truppen

1) Daß diese Dinge nur einen Bruchteil der im Generalkommissariat zu erledigenden Angelegenheiten bilden, geht aus des jüngeren Grumbkows Immediat-eingabe vom 22. Febr. 1709, „wie bei dem Generalkriegs-Commissariat bisher die Verrichtungen dirigiret und respiciret worden“, (Kr.-Min., im Anzuge bei Jsaacsohn II, 308 ff.).

2) Gen.-Kriegsk.-Rech. von 1697 (Kr.-Min.)

3) Schmoller, Studien, Jahrbuch X, 17 f.

4) So vermute ich, da die Gen.-Feldkriegsk.-Rechnungen (Niedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt, Beil. III, in den Uebersichten abgedruckt) mit dem 1. Juli 1674 einsetzen. Die Angabe „um 1676“ bei Jsaacsohn II, 184 corrigiert sich dadurch.

befriedigt, um dann endlich wie in der Kammerverwaltung die aus diesem Zustand entspringenden Mängel durch das Hilfsmittel genereller Etats zu korrigieren. So aber ist es mit nichten geschehen.

Denn eben diese Entwicklungsstufe hatte die Kassenverwaltung des Kommissariats 1674 schon hinter sich. In den sechziger Jahren hatte man sich mit ganz summarischen Uebersichten über die von den einzelnen Territorien aufzubringenden Summen begnügt¹⁾; 1672 wurden schon erheblich detailliertere angelegt²⁾; sie gaben eine vollständige Uebersicht über die jedem Truppenteil zufließenden Summen ebenso wohl, wie über ihre Provenienz.

Die Generalfeldkriegskasse aber hat sich, nicht auf einen Schlag freilich, doch in stetigem gleichmäßigem Wachstum zu einer wirklichen Zentralkasse im modernen Sinn entwickelt. Die ersten Jahresrechnungen weisen naturgemäß erst spärliche Ansätze auf. In den Jahren 1674 bis 1676 stießen ihr aus dem Inlande überhaupt nur wenige Tausend Thaler zu³⁾. Dagegen wurden ihr von vornherein zwei sehr beträchtliche Einnahmekategorien ohne jeden Abzug überwiesen, die Subsidien der auswärtigen Mächte und die Erträge der mehrmals erhobenen Kopfsteuer.

Die regelmäßigen Steuern dagegen wurden, solange der Krieg währte und auch noch einige Zeit nach dem Friedensschluß, durchgängig bei den Provinzialkassen verrechnet. Nur ein Bruchteil wurde in die Generalfeldkriegskasse abgeführt; in Preußen, Pommern, Minden, Ravensberg, Magdeburg und der Mark wurden 1680 etwa 900 000 Thaler erhoben, während die zwei Jahre umfassende Rechnung der Generalfeldkriegskasse für 1679—1680 überhaupt nur 250 000 Thaler inländischer Einnahmen verzeichnet⁴⁾.

Ein Mißverhältnis, das nicht bloß technische Nachteile mit sich bringen mochte, sondern auch materielle. Denn einmal war die Organisation der Provinzialkassen sehr verschieden: an Zusammensetzung, Stellenzahl, Geschäftsordnung, Bezeichnung der Behörden gleich eigentlich keine der andern. So-

1) So ein Distributionschema für Steve und die mittleren Provinzen, Anlage zu dem Reskript des Kurfürsten an Platen (Konzept Schwerins) vom 7. 17. März 1666 (Arch. des Großen Generalstabes). Etwas abweichend von dem ersten Projekt (Bericht Sparrs und Platens an den Kurfürsten vom 7. Febr. 1666, Gr. G.), abgedruckt bei Hirsch, Die Armee des Großen Kurfürsten und ihre Unterhaltung während der Jahre 1660—1666 (Hist. Ztschr. LIII, 257 f.).

2) Kriegsetat für den Juli 1672 (Zerbster Archiv; Abschrift im Kr.-Min.).

3) Vergl. die Abschlüsse vom 1. Juli 1674 bis 31. Dez. 1676 bei Niedel, Beil. VI, wo die gesamten übrigen — damals sehr erheblichen — Einkünfte ansgelassen worden sind.

4) Niedel, Beil. VI, und Kriegsetat in allen Landen für den Novbr. 1680 (Ms. Bor.).

dann waren sie zwar um diese Zeit zumeist und wenig später allesamt völlig in kurfürstlicher Verwaltung, aber sie hatten doch auch vielerlei Uebelstände der früheren ständischen Leitung überkommen und standen naturgemäß auch weit mehr als eine Generalkasse unter dem Einfluß der von ihnen abhängigen Kassen der untersten Stellen, der Kreisstädte u. s. w., die noch sämtlich in ständischen Händen sich befanden und übel verwaltet waren. Die aus dieser Beschaffenheit erwachsenen Schäden technischen wie politischen Ursprunges auszugleichen, gab es kein einfacheres und zugleich radikaleres Mittel, als die Ausgestaltung der Generalfeldkriegskasse zur wirklichen Zentralkasse.

Das wesentliche Kriterium einer solchen war auch in jenen Zeiten nicht das Zusammenfließen der vereinnahmten baren Gelder, so wenig wie man heute daran denkt, in der Generalkassatskasse und den anderen Zentralkassen die Einkünfte in natura anzusammeln. Aber andererseits genügte auch die obligatorische Einsendung der Jahresrechnungen von allen nachgeordneten Kassen nicht, um der obersten Instanz den Charakter als Zentralkasse zu verleihen. Das entscheidende Merkmal war vielmehr die regelmäßige und sofort nach dem Einlaufen bei der Mittelinstanz erfolgende Uebersendung der Einzelbelege an die oberste Klasse¹⁾. Auf den ersten Blick leuchtet ein, wie große Vorzüge dies System vor dem früheren Zustand hatte: viel zu unregelmäßig und unzuverlässig war damals doch noch überall der Geschäftsgang, als daß man auch durch die detailliertesten Voranschläge und die schärfste nachfolgende Kontrolle erreicht hätte, was, wenn überhaupt, auf jenem Wege allein zu erlangen war: das unverzügliche und prompte Eingehen der etatsmäßigen Beträge.

Wenige Jahre nach dem Friedensschluß ist der erste Vorstoß in dieser Richtung gemacht worden. Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1682 bis Ende 1683 umfassende Rechnung der Generalfeldkriegskasse weist an inländischen Eingängen über 900 000 Thaler auf, während ihre ein halbes Jahr mehr umfassende Vorgängerin noch nicht den zehnten Teil dieses Betrages erreichte. Die Kontributionen von Preußen, Pommern, Magdeburg, Minden, Halberstadt und Ravensberg wurden von jetzt ab zum allergrößten Teil bei der Generalkasse verrechnet. In den ersten Jahren schwankten die — durchweg monatlich einzuliefernden — Beträge noch; allmählich werden sie annähernd gleich, bis sie auf den Pfennig ausgeglichen werden und nun in einer für das Herz jedes Kassenbeamten erfreulichen Uniformität in langen Reihen in den Jahresrechnungen der

1) Dies und der nun folgende Abschnitt nach den Gen.-Feldkriegs- und Gen.-Kriegskassen-Rechnungen von 1674—1700, den Verpflegungsetats von 1683, 1688, 1697 und dem Kriegsetat, wie derselbe nach Zurückkunft der Truppen aus Ungarn eingerichtet, 1681 (Kr.-Min.).

Generalfeldkriegskasse paradieren. Im Laufe der neunziger Jahre brachte man es dahin, daß die Einkünfte der genannten Territorien, mit Ausnahme Preußens und mit Einschluß der Nebengebiete, der Grafschaften Wernigerode und Mannsfeld und der Stadt Dornburg, sich durch Jahre hindurch gleich blieben und eine Aenderung nur anwiesen, wenn eine Erhöhung der Summe eingetreten war. Das preussische Kontingent allein schwankte noch infolge wechselnder Bewilligungen der Stände, und zwar um recht erhebliche Beträge: 1689 wurden 297 000, 1695 nur 169 000 Thaler verrechnet. Allein auf dem Blatte Preußen mußte man auch in den Jahresrechnungen der Generalkriegskasse — so hieß sie seit 1689 — eine Rubrik für Reste aus früheren Jahren ansetzen: es war das Schmerzenskind der Kasse.

Kleve-Mark hat sich noch einige Jahre hindurch eine völlig unabhängige Provinzialkasse zu wahren gewußt; nur sehr geringfügige Beträge wurden zur Generalkasse abgeführt; dann erscheint Kleve-Mark 1688 und 1689 mit ungleichartigen, von 1690 ab mit gleichen, von 1691 ab mit ganz stetigen Summen. Ganz eigentümlicher Weise hat auch die Mark, Kur- und Neumark vereinigt, eine Sonderstellung eingenommen und sie sogar einige Zeit länger als alle anderen Provinzen innegehabt. Die märkische Oberlicentkasse hat bis 1688 nur ganz geringe Beiträge an die Generalkasse, in den zwei folgenden Jahren nur einen Teil ihrer Einnahmen abgeführt; erst von 1691 ab ist das Gros des märkischen Kontingents bei der Generalkasse verrechnet worden.

Einige Gelder sind in allen Provinzen vor wie nach 1691 bei den Provinzialstellen verrechnet worden, erstlich die Ueberschläge, d. h. die Kosten der Erhebung, die Verzinsung und Amortisierung älterer Provinzialschulden mit eingeschlossen, sodann kleinere Summen „ad extraordinaria“; die letzteren waren nicht allzu bedeutend. Die Jahresabschlüsse der Generalkriegskasse geben von 1691 also ein nicht wesentlich¹⁾ vom wirklichen Status abweichendes Bild der Nettoerträge der Kommissariatsverwaltung.

Eine Reihe trefflicher Kassenbeamter hat das Amt eines General-Kassenbeamten innegehabt. Sie standen freilich unter der Oberaufsicht der Generalkommissare; aber sie waren keineswegs subalterne Werkzeuge in

1) So vermute ich; weitere Forschungen ergeben vielleicht eine Korrektur dieser Ansicht. So erscheint z. B. der Betrag für Kleve, jährlich 120 000 Thlr., in der Zeit von 1691—97 etwas niedrig gegenüber der Angabe von Haefstern (Art. und Attenst. V, 943 Anm. 5), daß 1684—88 je zwischen 155 000—248 000 Thlr. eingegangen sind. Aber allerdings ist Kleve in der erstgenannten Periode mit hohen außerordentlichen Abgaben belegt worden.

deren Händen. Denn jeder von ihnen hat es verstanden, seiner Amtsperiode einen eigentümlichen Charakter aufzuprägen. Heydekampff hat die Gründung und die ersten Anfänge der Kassen geleitet, Cantius, der ihm 1682 folgte, hat den siegreichen Kampf gegen die Provinzialkassen, dessen erstes Ergebnis schon die Rechnung von 1683 brachte, inauguriert, Johann Andreas Kraut aber, der 1689 die Oberempfängerstelle einnahm, hat diesen Kampf durch die Einbeziehung Kleves und der Kurmark zum glücklichen Ende geführt. Heydekampff¹⁾ und Cantius sind im Amt gestorben und haben bei einem Gehalte von wenigen hundert Thalern ihre Kasse, in die Millionen flossen, in völliger Ordnung hinterlassen. Johann Andreas Kraut, der Bruder Christian Friedrich Krauts²⁾, ist erst zum Generalempfänger, 1696 zum Kriegsrat ernannt worden³⁾ und hat selbst den großen Sturm des Jahres 1698 überdauert — was im Grunde noch mehr besagen will: denn dies Jahr hat nicht bloß schuldigen Männern Stellung und Ehre geraubt.

Große Erfolge im Kassenwesen lassen sich immer nur erreichen durch peinliche Genauigkeit und Exaktheit im kleinen und kleinsten. Auch hierin zeigte sich die Ueberlegenheit der moderneren Kommissariate über die durch allerlei alte Traditionen beschwerte und behinderte Kammerverwaltung. Sorgfältig geordnete und außerordentlich detailliert angelegte Etats- und Jahresrechnungen, die einen als Voranschläge, die andern als Abschlußüberichten, wurden bei der Generalfeldkriegskasse regelmäßig geführt. Von

1) Jsaacohn II, 185 nimmt nur versehentlich an, daß Heydekampff in seiner Eigenschaft als Geheimer Cämmerier mit der Generalkriegskasse zu thun gehabt habe.

2) Die Gebrüder Kraut hat in Jsaacohns Darstellung ein eigentümliches Mißgeschick betroffen. Sie sind bei ihm zu einer Person zusammengewachsen und führen als solche ein sehr beschwerliches, durch die ungeheure, auf ihr ruhende Arbeitslast verkümmertes Dasein (II, 185 und sonst, s. das Personenverzeichnis). Jsaacohn druckt zwar (II, 351) einen Passus aus einer Eingabe Johann Andreas Krauts ab, in der die von ihm verwalteten Kassen namentlich angeführt werden, wird aber von dem Umstand, daß darunter die von Christian Friedrich administrierten fehlen, nicht im mindesten beirrt. Im dritten Bande (vergl. S. 408) hat sich dann endlich die Doppelgestalt in ihre zwei natürlichen Hälften geschieden, aber nicht ohne daß neue Konfusion unterläuft und daß Christian Friedrich Thaten zugeschrieben werden, die eine billig denkende Geschichtschreibung seinem Bruder nicht wohl absprechen darf (so S. 59. 97). Im Inhaltsverzeichnis S. 408 sind sie völlig vertauscht, und, um die Verwirrung voll zu machen, ist ein dritter Kraut (1713 Mitglied des magdeburgischen Kommissariats s. S. 98 f.) noch mit hineingemengt.

3) Patent vom 7. Juni 1697 (Kr.-Min.).

vorherhin hat man die alten unzweckmäßigen Vierteljahrstermine, die an die zu Dreivierteln unregelmäßig einfallenden Kirchenfesttage geknüpft waren, fallen gelassen und das Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Ebenso beseitigte man die sehr unübersichtliche Einteilung nach Vierteljahren in den Rechnungen, betrachtete das Jahr als Kasseneinheit und gruppierte die Einnahmen und Ausgaben nur bei den einzelnen Rubriken nach Monaten, dem Bedürfnisse der monatlichen Soldzahlung bei der Armee entsprechend.

Um dem Generalempfänger, der keineswegs bloß der Kassenführer des Generalkriegskommissariats, sondern der oberste Leiter des gesamten Kriegs- und Steuerkassenwesens sein sollte, die nötige Autorität zu verschaffen, wurde ihm 1696 nicht allein Sitz und Stimme in allen Beratungen des Generalkommissariats über Kassen- und Etatsfachen zugestanden, sondern es waren auch Inspektionsreisen in die Provinzen, bei denen ihm freier Zutritt in allen Kommissariaten und Kriegskassen zustehen sollte, in Aussicht genommen¹⁾.

Nur wenn umfassende Änderungen materieller Natur, insbesondere Kontributionssteigerungen großen Maßstabes, vorgenommen werden sollten, griff man über die Grenzen der Generalkriegskasse und selbst des Generalkriegskommissariats hinaus: so im Jahre 1687, als sich infolge des Hinzukommens der französischen Regimenter und Offiziere eine Vermehrung der Kriegsanlagen als notwendig herausgestellt hatte. Da wurde zuerst eine zumeist aus Geheimenräten bestehende Kommission, dann eine Anzahl höherer Offiziere zu Beratungen über diese Angelegenheit berufen²⁾. Solchen und ähnlichen Konferenzen mag das Institut oder besser der Titel der Geheimen Kriegsräte sein Wiederaufleben verdanken³⁾. Er wurde in

1) Das Kriegsratspatent für Kraut vom 7. Juni 1696 (Konzept Dankelmanns) stellt zugleich eine Dienstinstruktion für ihn als Generalempfänger dar (Kr.-Min.).

2) Kestript des Kurfürsten an die Wirklichen Geheimen Räte Meinders, Fuchs, Kumphausen und an den Generalmajor von Varfus vom 29. April, an die Generalleutenants v. Sparr, v. Schöning und den Generalmajor v. Varfus vom 25. Juli, an Grumbkow (der an der zweiten Beratung, ebenso wie außer den Genannten noch der Wirkliche Geheime Etats- und Kriegsrat und General en chef v. Schomberg, teilgenommen hatte) vom 11. Aug. 1687 (Kr.-Min.).

3) Ob und inwieweit eine Teilnahme an den Geheimenratsitzungen damit verbunden war, vermag ich nicht anzugeben. Daß Cosmar und Klapproth (S. 354 [Sparr] ff.) sie in der Liste der Geheimen Räte anführen, beweist dafür nichts. Ist doch von einer zweiten Kategorie unter den dort Aufgeführten, den preußischen Ueberräten nämlich, das Gegenteil nachzuweisen.

dieser Periode fast nur hohen Militärs verliehen¹⁾. Die Erteilung dieses Prädikats an Civil-, insbesondere Kommissariatsbeamte, die später zur Regel wurde, kam damals nur ausnahmsweise vor²⁾.

Sehr feste Grundsätze haben sich für die Kontrolle der Generalkriegskasse herausgebildet. Jährlich wurden Kommissionen, die aus Kommissariatsbeamten und Angehörigen anderer Dienstkategorien zusammengesetzt waren, ernannt, denen die Jahresrechnungen der Generalkriegskasse, nachdem sie beim Generalkriegskommissariat geprüft und verglichen worden waren, zur Kontrolle vorgelegt wurden. Sie bestanden in der Regel aus mehreren Geheimen Räten, dem Generalkriegskommissar und einem Beamten der Kammerverwaltung. Bis diese Nachprüfung vollzogen war, was etwa anderthalb, später zweieinhalb Jahr nach Ablauf des betreffenden Jahres geschah, hafteten die Empfänger nicht bloß, sondern auch ihre Erben mit ihrem Vermögen für richtigen Abschluß: für die beiden Etatsjahre, während deren Heydekampff und Cautius starben, sind späterhin ihre Witwen als Rechnungsablegende aufgetreten³⁾. Neben dieser außerordentlichen Kontrolle ging eine regelmäßige durch das Generalkommissariat her. Alle Rechnungen, Assignationen und Belege liefen bei diesem ein; die halbjährigen Generaletats wurden hier entworfen⁴⁾.

Das Ergebnis der Entwicklung der Kommissariatsverwaltung in diesen ihren vier ersten Jahrzehnten war, wie man sieht, noch nicht die völlige Durchführung eines staatlichen und straff zentralisierten Verwaltungssystems: noch waren die untersten Instanzen nur erst hier und da mit landesherrlichen Beamten besetzt; aber die Provinzialbehörden und die Provinzialkassen waren kurfürstlich, und an der Spitze stand eine reich besetzte Zentralbehörde und eine technisch weit vorgeschrittene Generalkasse.

Und von hier aus mußte, wenn auf diesem Gebiete auch fernerhin so tüchtig gearbeitet wurde, wie unter Grumbkow und Daniel Ludolph

1) Patente für Camenberg, Niemic, Schönig, Barfus, Wilh. v. Brandt vom 10. Febr. 1666, 22. Febr. 1675, 29. Juli 1685, 1. Nov. 1688, 16. Juni 1696 (Kr.-Min.); andere bei Cosmar und Klapproth (S. 354 ff.), die wiederum nicht alle eben Genannten aufzählen.

2) Patent für Grumbkow vom 15. Nov. 1678 (vergl. oben S. 142) und für den Kammerer und Kriegsrat Freiherrn v. Dobrzensky, der sich „beim Generalkriegskommissariat gebrauchen lassen“ sollte, vom 22. März 1690 (Kr.-Min.).

3) Kontrol- und Quittungsvermerke in den Jahresrechnungen der Generalkriegskasse und der Generalkriegskasse von 1677—1697 (Kr.-Min.).

4) So nach dem Kommissariatsrats-Patent für Raunegießler vom 1. Sept. 1690 (Kr.-Min.).

Dandelman, das kurfürstliche Beamtentum auch weiter vordringen und auch den letzten Rest der schlechten alten Selbstverwaltung beseitigen.

In der Epoche aber, die nun abgeschlossen war, hatte die Aufbringung der öffentlichen Lasten so große Fortschritte gemacht, daß in diesem Lande, das vor 1660 noch keinen Heller ständiger Steuern für den Unterhalt des Heeres zahlte, 1688 schon anderthalb Millionen Thaler aufgebracht und damit eine Armee von 30 000 Mann und eine kleine Kriegsflotte unterhalten wurden, ein Ergebnis, das doch nicht zuletzt der erfolgreichen Thätigkeit dieser modernsten unter den verschiedenen Behördengliederungen des damaligen brandenburgischen Staates zu danken war.

V.

Die Beamten des älteren preussischen Kabinetts von 1713—1808.

Von

Hermann Hüffer.

Bereits Christian Wilhelm von Dohm äußert in seinen Denkwürdigkeiten¹⁾, er habe gewünscht, zuverlässige Nachrichten über die Männer zu erhalten, welche unter Friedrich dem Großen den wichtigen Posten eines Kabinettsrats bekleideten; aber in gedruckten Büchern finde man darüber nichts, und sein Bemühen, sich auf anderem Wege Belehrung zu verschaffen, sei vergeblich gewesen. Im Februar 1844 richtete der damalige Staats- und Kabinettsminister von Thile an das Geheime Staatsarchiv das Ersuchen, eine Uebersicht der Kabinettsbeamten für ihn anzufertigen. Aber auch damals mußte man sich mit dürftigen, unvollständigen Notizen begnügen. Erst neuere Forschungen machen es möglich, die ganze Reihenfolge beinahe ohne Lücke zusammenzustellen, und zwecklos wird ein Versuch dieser Art nicht erscheinen; denn das Kabinet und die Kabinettsbeamten besaßen durch den Einfluß, den sie in nächster Nähe des Monarchen ausüben konnten, eine über ihre Stellung in der Rangliste weit hinausgehende Bedeutung.

Die Entstehung der merkwürdigen Institution und ihre Wirksamkeit in den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung habe ich in einem Buche über „Die Kabinettsregierung in Preußen“ ausführlich zur Darstellung gebracht²⁾. Der folgende Aufsatz erscheint wesentlich als ein

1) Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Lemgo, 1819, IV, 119.

2) Die Kabinettsregierung in Preußen und Johann Wilhelm Lombard. Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Staates vornehmlich in den Jahren 1797—1810, Leipzig 1891. (Vgl. Forschungen IV, 289 ff. N. d. R.)

Nachtrag, wobei ich, um Wiederholungen zu vermeiden, gerade bezüglich der wichtigsten Persönlichkeiten auf dasjenige verweise, was in dem angeführten Buche über sie gesagt wurde. So trocken auch manche Einzelheiten erscheinen mögen, sie gewinnen doch in der Zusammenstellung vielleicht einigen Wert, und die bunte Reihe, in welcher neben gewöhnlichen Subalternbeamten Staatsmänner von hoher Bedeutung, Diplomaten, Hofleute, ja sogar künftige Minister und Marschälle nicht fehlen, kann zu den Verhältnissen, wie sie in anderen Ländern sich darstellen, anziehende Vergleichspunkte bieten.

Auch hier wie bei früheren Arbeiten muß ich die wirksame Unterstützung hervorheben, welche mir aus dem königlichen Geheimen Staatsarchiv, besonders von seiten des Herrn Archivrats Dr. Paul Baillet, zuteil wurde. Aus der Fülle seines Wissens unterstützte mich fort und fort mein verehrter Bonner Kollege Herr Professor Dr. Reinhold Koser; auch Herrn Professor Dr. Mandé und Herrn Dr. Krauske in Berlin bin ich für wertvolle Mitteilungen und Herrn Licentiaten August Lang für die sorgfältigen Excerpte verpflichtet, die er auf dem königlichen Geheimen Staatsarchiv und der königlichen Bibliothek für mich anzufertigen die Güte hatte.

I.

Der Charakter Friedrich Wilhelms I., sein Wille, die Geschäfte nicht allein zu überwachen, sondern durch unmittelbares Eingreifen persönlich zu leiten, machten eine Einrichtung erforderlich, durch welche er ohne Zeitanwand sich mit den einzelnen Behörden in Verbindung setzen konnte. Mit so vielen Beamten verschiedener Stellung mündlich zu verhandeln, war unmöglich; schon die leicht aufbrausende Heftigkeit des Königs mußte davon abraten. Außerte er doch selbst wohl, z. B. in den noch ungedruckten Briefen an den Fürsten Leopold von Anhalt, daß er im persönlichen Verkehr zu leicht den Ueberblick verliere und sich zu Worten und Handlungen verleiten lasse, die ihm nachher unzweckmäßig erschienen¹⁾. Das richtige Mittel waren kurze, einfache, schriftliche Anweisungen und zugleich die Anordnung, daß die Behörden über Sachen, die eine rasche, persönliche Erledigung forderten, unmittelbar an den König berichten sollten. Vor kurzem ist eine Ordre Friedrich Wilhelms I. an den Generalmajor von Grumbkow vom 23. April 1713 ans Licht getreten, ein merkwürdiger Erlaß, in welchem der König genau unterscheidet, was die Regimentärkommandeure an das Generalkriegskommissariat und was

1) Gütige Mitteilung des Herrn Dr. Krauske.

sie unter der Aufschrift „au roi“ immediate an die Allerhöchste Person zu melden haben. Der Herausgeber bemerkt mit Recht: wenn der König unmittelbare Berichte an seine Person befahl, so mußte auch eine Stelle vorhanden sein, von der aus, oder durch welche die Antwort erfolgte¹⁾. Diese Stelle war das Königl. Kabinet.

Friedrich Wilhelm hatte schon als Kronprinz am 3. Februar 1705 den bisherigen Oberauditeur seines Regiments, Ehrenreich Bogislaw Creutz, als seinen persönlichen Hof- und Kammerrat angenommen²⁾. Creutz, der Sohn eines Amtmannes in der Mark Brandenburg, erwarb sich die volle Zufriedenheit seines Gönners. Am 8. November 1706 wurde er, ohne die Stellung beim Kronprinzen aufzugeben, zum pommerischen Regierungsrat, am 18. April 1707 zum Geh. Kammerrat ernannt und am 31. August 1708 mit dem zugehörigen Gehalt versehen. Am 1. Dezember desselben Jahres folgte die Erhebung in den Adelsstand und beim Regierungswechsel am 25. Februar 1713 verstand es sich beinahe von selbst, daß der junge König den ihm bereits liebgewordenen Mann — man darf sagen, als ersten Kabinettssekretär — annahm und mit der Korrespondenz an die Behörden zunächst vornehmlich in militärischen Angelegenheiten betraute. Diese Wirksamkeit wurde aber schon nach einer Woche mit einer andern, wenn nicht vertauscht, doch vereinigt, denn Creutz wurde schon am 4. März Wirklicher Geheimer Rat, 1719 Oberdirektor des Generalfinanzdirektoriums und Controleur général, sodann 1723 Vicepräsident und dirigierender Minister im zweiten Departement des Generaldirektoriums, in welchen Aemtern er bis zu seinem Tode am 13. Februar 1733 verblieb.

Bis 1717 kennt man Kabinettsordres und Briefe aus dem Kabinet, die von Creutz aufgesetzt sind. Allmählich trat Samuel Marschall — er wurde später geadelt oder als Adliger anerkannt — an seine Stelle. Der Ueberlieferung gemäß lernte ihn Friedrich Wilhelm, damals noch Kronprinz, als Postmeister in Wusterhausen kennen³⁾. Am 22. September 1713 bittet er um die Bestallung zum Hofrat und Geh. Secretarius und erhält sie

1) (Gustav Lehmann) Mitteilungen aus dem Archiv des Königl. Kriegsministeriums, III. Statistische Nachrichten über die Armee Friedrich Wilhelms I., im Militärwochenblatt 1891, Nr. 40, Sp. 1031.

2) Max Lehmann, Der Ursprung des preussischen Kabinetts, in Sybels und Lehmanns historischer Zeitschrift, München 1889, LXIII, 270. Klaproth und Cosmar, Der preussische Staatsrat, Berlin 1805, S. 402. Eberty, Artikel Creutz, in der allgemeinen deutschen Biographie IV, 592.

3) Gültige Mitteilung des Herrn Dr. Krausste.

mit der Vordatierung auf den 30. August¹⁾. Durch Kabinettsordre vom 11. August 1716 wird er auch als Gehülfe des Geh. Rats Grabe im Generaldirektorium für das Postfach angestellt. Der Adreßkalender²⁾ erwähnt ihn 1717 als „Geheimen Hof- und Postrat wie Geh. Kabinetts-Sekretarius“, 1722 als Geh. Kabinetts- und Postrat, Vicedirektor des Kirchenrats am Dom und Königl. Joachimsthalschen Gymnasio, 1723 als Direktor der neu errichteten Rekrutenkasse, 1724 als Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrat bei der 3. Abteilung des Generaldirektoriums. Aber die wichtigste Obliegenheit blieb immer die Korrespondenz für den König.

Bereits im Jahre 1714 finden wir das Kabinet in Thätigkeit nach einem eigenen Geschäftsgange, mit einem eigenen Siegel — erwähnt zuerst am 25. Januar 1715, aber gebraucht schon 1714 — mit einer eigenen Registratur, welche bis zum 28. Januar 1714 zurückreicht. Ein Oberst Preus in Brandenburg bittet den König an diesem Tage um eine Verordnung an die dortigen Stallmeister, den Offizieren die Pferde billig zu verkaufen. Auf der Rückseite der Eingabe steht von des Königs Hand geschrieben: „Marechall, das gehet nit an,“ offenbar eine Anweisung, nach welcher der Kabinettssekretär den Kabinettsbefehl ausfertigen sollte³⁾. Max Lehmann nennt als die erste vollständig erhaltene Kabinettsordre ein Reskript an den Obersten von Bredow vom 3. Februar 1716. Seitdem erwähnt der Aufsatz im Militärwochenblatt eine von Creuz geschriebene Ordre vom 27. Februar 1714, Herr Dr. Krauske kennt eine Ordre vom 24. August 1714, von Marschall geschrieben und an einen Obersten von Marwitz gerichtet. Schon in den zwanziger Jahren lassen sich in den Kabinettsordres verschiedene Hände unterscheiden, ohne daß es aber bis jetzt möglich wäre, die Namen der Schreiber oder eine bestimmte Geschäftsverteilung festzustellen. Erst als Marschall im Jahre 1733 in das Staatsministerium berufen wird, erhält man einen Anhaltspunkt⁴⁾. Ein mit den Verhältnissen unter Friedrich Wilhelm I. wohlbekannter Zeitgenosse, der Hofrat

1) Max Lehmann a. a. S. 269 nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Krauske.

2) Adreßkalender der Königl. preussischen Haupt- und Residenzstädte Berlin und dazselbst befindlichen königl. Hofes, auch anderer hohen und niederen Kollegien, Instanzen und Expeditionen. Mit Approbation der königl. Societät der Wissenschaften.

3) M. Lehmann a. a. S. 270.

4) Ueber Marschall vgl. Klapproth a. a. S. 417. Benckendorf, Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms I., Berlin 1787, III, 36. Marschall starb am 11. Dezember 1749.

Morgenstern¹⁾, berichtet wenigstens: Nach Marschalls Erhebung habe man eine Verteilung der Arbeit eingeführt, und „das, was in Wirtschaftssachen zu schreiben war, sei an Boden gefallen“. Der hier genannte August Friedrich Boden war nach übereinstimmenden Zeugnissen ein überaus sorgfamer und scharfsichtiger Finanzbeamter, so eifrig, daß er in dem Bestreben, überall die Einkünfte zu steigern, sich zahlreiche Feinde machte. Im Jahre 1723 erhielt er den Titel eines Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrates; am 3. April 1739 wird er zum Wirklichen Geh. Staatsrat und Chef des zweiten Departements des Generaldirektoriums ernannt, ohne jedoch seine Thätigkeit im Cabinet deshalb anzugeben²⁾. Noch in den letzten Stunden, am 31. Mai 1740, befand er sich am Sterbebett des Königs mit dem Kronprinzen, den er einige Tage vorher in Kuppin von der nahen Gefährdung und zugleich über die inneren Staatsangelegenheiten hatte unterrichten müssen. Friedrich Wilhelm, der seinem ältesten Sohne Land und Regierung übertragen hatte, wollte noch mit eigenen Augen sehen, daß der Kronprinz mit Boden in das Cabinet zurücktrat, worin er selbst mit seinen Ministern gearbeitet hatte³⁾.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß so bedeutende Staatsbeamte, wie Marschall und Boden, nicht mit den gewöhnlichen Schreibereien sich befaßten. Eine Anzahl von Kopisten mußte ihnen zur Hand gehen. Es wird bemerkt, Boden habe einen Kriegsrat Engel als Arbeiter neben sich gehabt⁴⁾. Für die Kriegssachen war ein besonderer Sekretär, August

1) Vgl. „Ueber Friedrich Wilhelm I. Ein nachgelassenes Werk von Hofrat und Professor Morgenstern, Mitglied des Tabakskollegii Friedrich Wilhelm I. 1793“, S. 147. — Ueber Morgenstern vgl. die Vorrede dieser Schrift, ferner neue berlinische Monatschrift von Biefter XVII, 288 ff., und Dohm a. a. O. V, 470.

2) Klapproth a. a. O. 419. Benckendorf a. a. O. III, 33 sagt ausdrücklich, Boden sei bei dem Tode Friedrich Wilhelms I. noch wirklicher Kabinettsrat gewesen; am 10. April 1739 wurde er geadelt, er starb am 11. März 1762.

3) Raute, Preussische Geschichte III; Werke, XXVII, 276. Auch den gleich zu erwähnenden Elias Schumacher finden wir an dem Sterbebett des Königs. Er mußte „eine Schrift von etlichen Vogen, enthaltend des Königs Betragen im politicis“ vorlesen, in welcher sich Friedrich Wilhelm gegen die Anschuldigungen seines Beichtvaters Koloff verteidigte. Vgl. Friedrich Förster, Friedrich Wilhelm I., Potsdam 1835, II, 155.

4) Vgl. J. D. G. Preuß, Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte, Berlin 1832, I, 349 mit Verweisung auf (König) Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin IV, II, 66. Der Adreßkalender nennt bis 1736 einen Finanz-, Krieges- und Domänenrat Martin Lambert Engel im zweiten Departement des General-Direktoriums.

Friedrich Giesel, für die auswärtigen Verhandlungen Elias Schumacher, beide mit dem Titel eines Kriegsrates, angestellt. Auch Boden hatte schon, als er 1739 zum Minister ernannt wurde, einen Nachfolger in Julius Gebhard Lautensack erhalten.

II.

Diese drei: Lautensack, Giesel und Schumacher, sind also der neue König als eigentliche Kabinettsbeamte vor. Lautensack bezieht auch ferner die Wirtschaftssachen, wozu, nach einer Anordnung Friedrich Wilhelms I., die Verwaltung der Prinzlichen Gesamtkammer, d. h. der für die nachgeborenen Prinzen angekauften Güter, und der vier mecklenburgischen Pfandämter: Eldena, Plawe, Marnitz und Fredenhagen gekommen war¹⁾. Er war eine wenig hervortretende Persönlichkeit; seiner Handschrift begegnet man nur selten, und die Spuren seiner Thätigkeit sind so verwischt, daß sein eigentlicher Wirkungskreis sich nicht genau umschreiben läßt²⁾. Auch Schumacher, wenngleich er mit Giesel bald nach dem Regierungsantritt zum Geh. Kriegsrat ernannt wurde, konnte sich die Gunst seines Herrn nicht lange, wenigstens nicht in gleichem Maße wie sein Kollege, erhalten. In dem merkwürdigen Briefe vom 8. April 1741, in welchem Friedrich der Große kurz vor der Schlacht bei Mollwitz für den Fall seines Todes von seinem ältesten Bruder, dem Prinzen August Wilhelm, Abschied nimmt, heißt es noch, er habe Giesel und Schumacher von seinem letzten Willen vollständig unterrichtet. Unter den Personen, die er auf demselben Blatte der Fürsorge des Thronfolgers besonders empfiehlt, wird aber nur Giesel, nicht Schumacher, genannt³⁾. Schon am 31. Mai scharf dann Friedrich in einem eigenhändigen Schreiben dem Minister Bodewils ein, daß Schumacher von den damals schwebenden Verhandlungen mit Frankreich durchaus nichts erfahren dürfe⁴⁾. Ja, es scheint, daß Schumacher, wenn er auch im Juni noch einige minder wichtige Schreiben entwarf — z. B. den Brief vom 4. Juni an den Fürsten von Dessau⁵⁾ — für einige Zeit aus der Nähe des Königs entfernt wurde⁶⁾. Der hannoverische Gesandte von Schwicheldt, welcher

1) Morgenstern 148; Preuß a. a. O. I, 349; IV, 475.

2) Gütige Mitteilung H. Kofer's.

3) *Oeuvres de Frédéric le Grand*, XXVI, 85, Berlin 1855.

4) Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen I, 252, Berlin 1879.

5) Politische Korrespondenz I, 257.

6) Aus mehr als einem Grunde möchte ich glauben, daß Schumacher's Ungnade mit dem Unwillen des Königs gegen den Minister von Bodewils in Verbindung steht, welchem harte Vorwürfe und sogar Drohungen mit der Festung

den König 1741 nach Schlessien begleitete und eine Charakteristik der Personen in seiner Umgebung entwirft, bedauert schmerzlich die Abwesenheit Schumachers, „dem von männiglich das Lob eines sowohl redlichen und treuen, als auch ausnehmend geschickten Mannes zugestanden werde“. „Um so größer“, fährt er fort, „war auch die allgemeine Verwunderung, als S. M. ihn ohnvermutet der Dienste entließen, ihm die Befoldung nahmen und dabei unterdeuten ließen, daß er sich hüten möchte, an einem Ort sich mit Jhro zu finden“¹⁾. Diese Nachricht des auch im übrigen nicht sehr zuverlässigen Gesandten ist aber eine arge Übertreibung. Friedrich fand den zweiten Kabinettsrat Gichel für die diplomatischen Verhandlungen brauchbarer als Schumacher und konnte nicht wünschen, mehr als einen Sekretär mit den geheimsten Verhandlungen bekannt zu machen. Schon dadurch erklärt sich, daß Schumacher mehr und mehr zurücktrat. Ein besonderer Grund der Unzufriedenheit mag im Frühling 1741 hinzugekommen sein; sicher war sie aber nicht dauernd, führte auch nicht zur Dienstentlassung. Während des zweiten schlesischen Krieges im Herbst 1745 finden wir Schumacher wieder bei dem Könige beschäftigt, und als er am 7. Oktober 1747 im 61. Jahre gestorben war, schreibt Friedrich drei Tage darauf dem Geh. Finanzrat Manitius: „Das unvermutete Absterben meines Geh. Kriegsrates Schumacher thut mir sehr leid, indem ich an ihm einen erfahrenen und redlichen Diener verloren habe“²⁾.

Gichel war es, der die volle Zufriedenheit des Königs sich erwarb in einem Grade, daß er alle übrigen Beamten des Kabinetts hoch überragte. Es würde zu weit führen, das Leben und die Wirksamkeit dieses merkwürdigen Mannes im einzelnen darzustellen. Er stammte aus dem Fürstentum Halberstadt und besand sich als Kammersekretär in einer untergeordneten Stellung, als er von Friedrich Wilhelm I. als Kabinettssekretär berufen wurde. Sein Fleiß, seine Fähigkeiten mußten jederzeit Anerkennung finden, aber seine ganze Bedeutung und Brauchbarkeit wurde erst von Friedrich dem Großen recht gewürdigt. Reinhold Koser hat aus seinen Briefen eine Reihe von Stellen mitgeteilt, die recht deutlich die unbedingte Hingabe und Unterwürfigkeit, die treue Teilnahme

nicht erspart blieben. Vgl. Politische Korrespondenz I, 261: Dronsen. Geschichte der preussischen Politik, V, 1, 273, Leipzig 1874.

1) Vgl. G. Grünhagen, Friedrich der Große und seine Umgebung im ersten schlesischen Kriege in der Zeitschrift für preussische Geschichte XII, 632, Berlin 1875.

2) Die Kabinettsordre an Manitius bei Preuß. Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen I, 115. Koser, Preussische Staatschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II., Berlin 1877, I, S. XVIII.

und zuweilen auch das selbständige Urteil erkennen lassen, mit welchem Eichel, sorgend und hoffend, die kühnen Pläne und Unternehmungen seines Herrn begleitete. Dafür lohnte ihn das volle Vertrauen des Königs: „Ich verschließe mein Geheimnis in mir selbst,“ schreibt Friedrich in dem politischen Testament des Jahres 1752, „ich habe nur einen Sekretär, von dessen Treue ich überzeugt bin; wofern man also mich nicht selbst besticht, ist es unmöglich, meine Absichten zu erraten¹⁾. In Krieg und Frieden war Eichel an Friedrichs Seite; in der Schlacht bei Soor geriet er sogar in feindliche Gefangenschaft²⁾; in alle wichtigen Verhandlungen, vielleicht mit einziger Ausnahme des Vertrags von Kleinschnellendorf³⁾, wurde er eingeweiht. Zunächst durch strenge Verschwiegenheit zeigte er sich dieses Vertrauens wert. Schwicheltdt war nicht der einzige, der über seine Unnahbarkeit sich beklagte. Sir Hanbury Williams, der englische Gesandte, schreibt von ihm am 22. Juli 1750, er werde wie ein Staatsgefangener bewacht und habe im ganzen Jahre keine halbe Stunde für sich selbst; man könne sieben Jahre am preussischen Hofe leben, ohne ihn nur zu sehen. Anderthalb Jahre später, am 27. Dezember 1751, berichtet der französische Gesandte Graf Tyrconnell nach Paris: „Wo immer der König sich befindet, Monsieur Heele — so wird Eichels Name entstellt — folgt ihm stets und arbeitet jeden Morgen mit dem Könige. Er weiß alles, was die Minister nicht wissen. Aus seinem Bureau, das man als das des Königs zu betrachten hat, gehen alle Befehle für das Innere des Reichs, wie für das Auswärtige hervor. Wenige Menschen haben je mit Monsieur Heele gesprochen; vergebens macht man die größten Anstrengungen, ihn zu sehen, aber es ist unmöglich, zum Ziele zu gelangen, von keinem Sterblichen ist er je geschaut. Er lebt ganz abgeschlossen und weiß doch alles, was geschieht⁴⁾.“

1) Das Testament von 1752 ist noch ungedruckt. Moser, König Friedrich der Große, Stuttgart 1891, S. 317, hat die angeführten Worte aus der Handschrift im königl. Hausarchiv veröffentlicht.

2) *Tout mon bagage est au diable et Eichel pris*, schreibt Friedrich am 1. Oktober, am Tage nach dem Siege, an Podewils. Politische Korrespondenz IV, 291.

3) Vgl. Troyjen a. a. O. V, 1, 351.

4) Auch diese merkwürdige Stelle hat Moser in dem ebengenannten trefflichen Werte S. 317 aus dem noch ungedruckten *Tableau de la cour de Berlin* des Grafen Tyrconnell im Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris kurzum veröffentlicht.

Offenbar hegte man von seinem Einfluß eine sehr hohe Meinung¹⁾. Wie weit derselbe in Wahrheit sich erstreckte, läßt sich nicht genau bestimmen, da zwischen dem Könige und dem Kabinettsrat das meiste nur mündlich verhandelt wurde; aber neuere Forschungen haben die Schätzung eher gesteigert, als herabgestimmt. Auch in den Angelegenheiten einheimischer Behörden und Privatpersonen, welche tausendfältig in dem Kabinet zur Verhandlung kamen, galt ein Wort aus Gichels Munde für sehr gewichtig. Der Minister Podewils schreibt am 27. Juli 1754 dem Leudrat von Nüßler, „er habe seine Verdienste, sowie seine Interessen und deren Verbesserung dem Könige und zugleich dem Geh. Rat Gichel bestens recommandiret;“ von der letzteren Empfehlung scheint er ebensoviel wie von der ersteren zu erwarten²⁾.

Freilich hatte man auch den vielvermögenden Kabinettsrat im Verdacht, daß er bei der Förderung anderer Personen seinen eigenen Vorteil nicht vergäße. Der vorher erwähnte Gesandte von Schwicheltdt behauptet sogar, Gichel „werde durch den allgemeinen Ruf beschuldigt, daß nichts leichter sei, als durch Geschenke und Gaben ihn zu gewinnen, mithin alles, was er selbst wisse, von ihm zu erfahren.“ Diese Beschuldigung wird aber durch die amtliche Thätigkeit Gichels völlig widerlegt und das ungünstige Urteil in seiner Gesamtheit schon dadurch verdächtig, daß Schwicheltdt mit unverholnem Mergel hinzusetzt, „es habe ihm nicht gelingen wollen, mit Gichel in Bekanntschaft zu geraten; derselbe habe ihn mit offenkundiger Affectation gemieden“. Vielleicht am schärfsten äußert sich eine Denkschrift, die der spätere Minister Wöllner im Frühling 1786 für den damaligen Kronprinzen verfaßte. „Der verstorbene Gichel,“ heißt es darin, „war selbst dem Könige gegenüber ein sehr dreister und gefährlicher Mann. Er hatte viel Kopf und Talente und eine große Kenntnis der Staatsangelegenheiten und der jedesmaligen geheimen Triebfedern in den Kabinetten der auswärtigen Höfe. Seine Emiffarien waren allenthalben, die der König damals gern bezahlte. Er hatte oft die wichtigsten Nachrichten, davon unsere eigenen Gesandten und das auswärtige Departement nichts wußten. Sein durchdringender Blick umfaßte und durchsichtigte alles, und der König war stets durch ihn zu rechter Zeit advertiret. Dies war seine gute Seite. Natürlicherweise mußte der König einen so nützlichen Mann schätzen und

1) Denina, *Essay sur la vie et le règne de Frédéric II*, Berlin 1788, S. 419, nennt Gichel eine Art Premierminister. Vgl. dagegen Zimmermann, *Fragmente über Friedrich den Großen II*, 109, Frankfurt 1790.

2) Büchling, *Beiträge zur Lebensgeschichte dentwürdiger Personen*, Halle 1783, I, 395.

lieben und ihm sein Vertrauen schenken. Dies Vertrauen mißbrauchte er nie im großen, aber desto mehr im kleinen zu seinen Privatabsichten. Sein Herz taugte nichts; er war ein höchst unmoralischer böser Mensch; er besaß nämlich einen unerfättlichen Stolz, und diesem Göken opferte er alles auf. Bloss aus Stolz refusierte er an Herzbergs Stelle, Minister bei dem auswärtigen Departement zu werden; denn es war ihm angenehmer, alle andern Minister vor sich kriechen zu sehen, als selbst Minister zu sein. Seine Kollegen im Kabinet beherrschte er despotisch, und war über seine Autorität so eifersüchtig, um bei dem mindesten Anschein, daß der König zu diesem oder jenem im Kabinet auch ein Zutrauen hatte, sogleich ihren Untergang zu beschließen.“ Rölte und Wafferschleben wurden auf diese Weise Schlachtopfer der Gnade des Königs. Seine Unveröhnlichkeit gegen den, „der seinem Stolz nicht Weibrauch streute, kannte jeder, und angesehene Leute sprachen oft laut aus, daß des Königs Ungnade nicht so fürchterlich sei als die Ungnade von Sichel.“ Wöllner behauptet, Sichel habe dem Könige manche Angelegenheit ganz unterzlagen. Das dreiste Unternehmen sei ihm auch immer geglückt. Nur ein einziges Mal habe ein Landedelman den König angetreten und sich beschwert, er habe auf zwölf Briefe keine Antwort erhalten, während dem König die Sache des Edelmannes ganz unbekannt gewesen sei¹⁾.

Indessen aus dem Munde eines so böswilligen und mit Sichel persönlich verfeindeten Mannes muß man solche Angaben jedenfalls als stark aufgetragen und übertrieben ansehen. Und beinahe dasselbe gilt von den Mitteilungen eines andern vielwissenden aber noch viel mehr schreibenden Autors. Anton Friedrich Büsching erzählt in der Lebensgeschichte Müßlers, der Großkanzler Cocceji habe seine Justizpläne nur in der Weise durchsetzen können, daß er den damals mit ihm befreundeten spätern Großkanzler Jariges und durch diesen den Geh. Kabinetssrat Sichel, der mit Jariges auf das engste verbunden war, gewonnen habe²⁾. Später hätten dann Jariges und Sichel durch mancherlei Intriguen den Abgang Coccejis herbeigeführt, und Sichel habe bei dem Könige die Erhebung Jariges zum Großkanzler durchgesetzt. Auch über Sichels Beziehungen zu der Familie Jariges macht Büsching verdächtigende Aeußerungen (I, 377, 385), welche bei den Zeitgenossen besonders dadurch eine Begründung zu erhalten schienen, daß Sichel in seinem Testamente sein be-

1) Vgl. die Kabinettsregierung in Preußen, Beilage VII, S. 502.

2) Beiträge I, 377.

deutendes Vermögen dem Großkanzler und dessen ältestem Sohne hinterließ¹⁾.

Ganz übersehen darf man diese Ausgaben nicht, aber von keiner läßt sich sagen, daß sie aus vollkommen zuverlässiger Quelle stamme. Freilich sind auch die in den Berliner Zeitungen erschienenen Nekrologe zu dürftig und nach Art solcher Veröffentlichungen zu sehr auf allgemeine Lobeserhebungen beschränkt, als daß sie eine ausreichende Widerlegung bieten könnten. Gewiß ist, daß Gichel mit unermüdlichem Eifer, mit unbegrenzter Hingebung und seltenem Geschick seinen Amtsgeschäften sich widmete. Nur mit solchen Eigenschaften war es ihm möglich, die Menge der auf ihm ruhenden Obliegenheiten zu bewältigen. Denn bildeten auch die diplomatischen Verhandlungen seine Hauptaufgabe, so war er doch zugleich bei den übrigen Verwaltungszweigen wesentlich beteiligt und gleichwohl längere Zeit ausschließlich an den Beistand Schumachers angewiesen. Am 1. August 1740 wird freilich ein Schreiber Schüneke vereidigt; aber es dauerte bis zum 15. August 1744, daß als eigentlicher Hilfsarbeiter und ständiger Sekretär Ernst Heinrich Coeper²⁾ in das Kabinet eintrat. Am 14. November 1745 wird noch ein Geheimer Kopist Pierre Dieu, am 4. Januar 1748 ein Kabinettssekretär Franz Andreas Rölten vereidigt³⁾. Der letztere scheint aber, da er mit Gichel sich nicht zu stellen vermochte, niemals zu rechter Wirksamkeit gelangt zu sein. Sein Ausscheiden aus dem Amte läßt sich noch nicht feststellen. Am 16. März 1749 berichtet Gichel an Podewils über Coeper, daß „dieser rechtschaffene und nie wieder zu ersetzende Mann unter dem beständigen Chiffrieren und Dechiffrieren fast succombierte“⁴⁾, und es wurde am 11. Juni 1749 ein geheimer Sekretär Heusinger als besonderer Dechiffreur berufen. Von jetzt an scheint die Notwendigkeit, für die wachsende Last der Geschäfte eine größere Zahl von Beamten zur Hand zu haben, deutlich hervorgetreten zu sein; denn schon im folgenden Jahre — 1750 — werden zwei

1) Preuß. a. a. O. I, 350 nennt statt dessen die Tochter. Aber Büsching scheint weit besser unterrichtet.

2) Nach Morgenstern a. a. O. S. 148 soll Coeper bei Friedrichs II. Antritt die Miscellaneen, d. h. alles, was nicht in die drei früher erwähnten Fächer: Militaria, Staats- und Wirtschaftssachen einschlug, bearbeitet und die Auszahlung der Gelder besorgt haben. Darin liegt aber ein Irrtum in der Zeitbestimmung und eine Verwechslung mit dem Geh. Finanzrat Köppen.

3) Im Adreßkalender von 1746 wird Franz Andreas Rölten als Krieges- und Domänenrat bei dem kurmärktischen Krieges- und Domänenkammer-Kollegium aufgeführt.

4) Roser, Die Gründung des auswärtigen Amtes durch Friedrich Wilhelm I. 1728, in dieser Zeitschrift II, 197.

neue Geheime Sekretäre vereidigt: am 5. April Ernst Otto Wasserichleben und am 21. Oktober Theodor Etienne Laspeyres¹⁾. Wasserichleben blieb 10 Jahre im Kabinet²⁾; von ihm wie von Nölten berichtet Wöllner ausdrücklich, er habe sich der Abneigung und Eifersucht Eichels gegenüber nicht behaupten können. Laspeyres, ein ebenso tüchtiger Beamter als lebenswürdiger Charakter, hat dagegen alle seine damaligen Kollegen lange überdauert³⁾. In den folgenden Jahren — die genaue Zeitbestimmung fehlt — wurde noch Galster in das Kabinet berufen. Er war vordem im Militärwesen thätig und hatte als Sekretär bei der Adjutantur das Vertrauen des dem Könige so nahestehenden Generals von Winterfeldt gewonnen. Vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges begleitete er seinen Gönner nach Dresden und gehörte zu den wenigen, welchen die wahren Entstehungsgründe des Kriegs kein Geheim-

1) Das Datum der Anstellung ergibt sich für Wasserichleben und Laspeyres ebenso wie für Schöneke, Coeper, Pierre Dieu, Nölten, Henfinger und die später zu nennenden Preton, Perrot, Stetter und Mörs aus dem im königl. Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, vorfindlichen Vereidigungen. Gültige Mitteilung H. Kofers.

2) Frenß a. a. S. IV, 475 entnimmt den Halberstädtischen Neuen gemeinnützigen Blättern, 8. Jahrgang, 1798, 1, 235 ff. die folgenden Angaben: Ernst Otto Wasserichleben, geboren zu Salzwedel den 7. Mai 1718, studierte seit 1736 in Halle die Rechte, wurde Auditor bei der Garde in Potsdam [oder vielmehr Regimentsquartiermeister bei dem Nekowischen Bataillon, d. h. bei der Grenadiergarde] und nach einigen Jahren Geh. Kabinetssrat. 1760 zog er sich aus dem Kabinet zurück, wurde im Mai dieses Jahres Krieges- und Tomänenrat bei der Kammer in Halberstadt; 1770 Geh. Rat und Kammerdirektor daselbst und am 1. Juni 1787 Präsident und Chef dieses Kollegiums. Am 3. April 1790 feierte er sein 50jähriges Amtsjubiläum, bei welcher Gelegenheit ihm zu Ehren eine Medaille geprägt wurde. Er zog sich 1795 in den Ruhestand zurück und starb 1797 den 31. Januar in Halberstadt.

3) Meinem Kollegen Herrn Professor G. Laspeyres verdanke ich die folgenden Notizen: Theodor Etienne Laspeyres, geboren am 21. September 1723, war das älteste Kind aus der Ehe von Etienne Laspeyres mit Henriette Emilie Warbot de la Porte. Der Vater, geboren am 12. April 1670 zu Nérac in Südfrankreich, wanderte von dort 1696 der Religion wegen aus, trat im selbigen Jahre zu Wesel in das von dem großen Kurfürsten errichtete corps des grands mousquetaires und erhielt am 2. November 1697 nach dem Frieden mit gutem Zeugnis den Abschied. 1714 verpachtete ihm das General-Finanzdirektorium die königlichen Eisenhämmer zu Croissen und Peitz in der Lausitz. Nach seinem Tode, wahrscheinlich 1741, befand sich die Witwe mit sechs unerzogenen Kindern in sehr bedrängter Lage, zog zuerst nach Frankfurt a. d. Oder, später zu ihrem Sohne nach Berlin, wo sie 1777 starb. Laspeyres blieb unverehelicht; er starb 83 Jahre alt am 18. Dezember 1806 zu Berlin. Vgl. noch H. Laspeyres, Heinrich von Tschern, ein Lebensbild, Bonn 1889, S. 3. Tscherns Großvater war mit Henriette Emilie Laspeyres, der Schwester des Kabinetssrates, verheiratet.

niz blieben¹⁾. Nach dem Tode des Generals, am 8. September 1757, geleitete er auch dessen Leiche in die Familiengruft und sah sich bei der Eröffnung des Testaments reichlich bedacht. An Erfahrungen und Gewandtheit scheint es diesem Manne nicht gefehlt zu haben; aber Eichel blieb nach allen Vermuthungen dennoch derjenige, der das Ganze leitete und, wenn auch mit allmählich abnehmender Kraft, bis ins hohe Alter die Verteilung der Geschäfte besorgte.

Der 3. Februar 1768 war sein letzter Tag. Die „Berlinischen Nachrichten“ oder die Haude- und Spenerische Zeitung schreiben am Sonnabend den 6. Februar: „Wie man aus Potsdam vernimmt, so hat daselbst am Mittwochens Morgens um halb 10 Uhr, Herr August Friedrich Eichel, Königl. Preuß. geheimer Staats-, Kriegs- und Kabinettsrath, an einem Steckfuß im 70sten Jahr seines ruhmvollen Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Vierzigjährige treue Dienste, welche Er des Höchsthochseligen und jetztregierenden Königs Majestäten geleistet, und ein Charakter, den Aufrichtigkeit und Menschenliebe unterscheiden, geben seinem Nahmen einen Werth, der desselben Andenken bey allen lange Zeit in Ehrfurcht erhalten wird.“ Am Donnerstag den 11. Februar heißt es noch: „Diensttag Abend ward die Leiche des sel. Herrn Geh. Raths Eichel aus Potsdam anhero gebracht und der hinterlassenen Disposition gemäß in der Neustädtischen Kirche zur Erde bestattet.“ Mit einigen Abweichungen meldet dagegen die Bossische Zeitung vom 6. Februar: „Eichel sei nach 38jähriger Dienstzeit im 73sten Jahre seines Alters an einer großen Schwäche des Körpers mit Tode abgegangen.“ Sie ruft ihm nach: „Das größte Lob, was man demselben beylegen kann, ist dieses: daß beyde große Monarchen Ihn Höchsthochseligsten Vertrauens gewürdiget haben.“

Es muß auffallen, daß die beiden Berliner Zeitungen in ihren Angaben über Alter und Dienstzeit eines so bedeutenden Mannes nicht übereinstimmen. Das Geburtsjahr läßt sich bei dem Mangel authentischer Urkunden nicht feststellen. Zweifelhaft bleibt auch, ob unter der 40- oder 38jährigen Dienstzeit die gesamte amtliche, oder nur die Thätigkeit im Kabinet zu verstehen sei, doch ist das letztere wahrscheinlicher, da eine Dienstzeit von 38 oder 40 Jahren für einen Mann, der die siebzig erreicht oder überschritten hatte, kurz gemessen wäre. Preuß in den *Cuvres de Frédéric le Grand* XXVI, 310 scheint der Spenerischen

1) So erzählt F. A. von Rebow in der „Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges“. Berlin, 2. Auflage, 1804, Vorrede S. XVIII. Er ist die Quelle für Preuß a. a. O. I, 354 und Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich von Preußen I, 138, Berlin 1834.

Zeitung, Kofler in den Preussischen Staatschriften I, XIX der Wöjßichen zu folgen. Eine wenigstens 38jährige Amtszeit im Kabinet wird dadurch erwiesen, daß Eichels Handschrift schon 1730 in der Untersuchung gegen den Kronprinzen und Katte öiters erscheint¹⁾.

III.

Bereits am 5. Februar 1768 schreibt Friedrich seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich: „Ich habe den guten alten Eichel verloren, der schon unter meinem Vater gedient hat. In den letzten drei Jahren arbeitete er freilich nicht mehr, hielt aber doch in dem Bureau die Ordnung aufrecht²⁾. Dadurch bin ich gezwungen, neue Maßregeln zu treffen, damit das für wichtige Geschäfte so nötige Geheimnis in Zukunft wie bisher gewahrt bleibe“³⁾. Schon am 13. Februar erschien denn auch eine „Disposition in Ansehung der Kabinets-Expeditions“, welche den mühevollen Schifffrendienst zwischen dem Geh.=Kat Coeper, dem Geh. Kriegsrat Laspeyres und einem neuernannten Sekretär Breton⁴⁾ verteilte, die inneren oder Direktorialangelegenheiten dem Geheimen Rat Galster übergab, und als Beweis besondern Vertrauens bestimmte, daß die geheimen Ordres für die Armee ausschließlich durch Laspeyres und den gleichfalls neu berufenen in Militär = Finanzsachen beschäftigten Geheimen Rat Müller besorgt werden sollten⁵⁾.

Die Disposition ist merkwürdig schon als die erste eigentliche Geschäftsordnung für das Kabinet, sodann, weil sie die Arbeiter und die Arbeitsteilung erkennen läßt. Es kann auffallen, daß Lautensack, der doch noch am Leben war, nicht genannt wird. Vielleicht hatte er im hohen Alter den größeren Teil seiner Geschäfte dem Kriegsrat Galster abgetreten und nur einzelne von der übrigen Verwaltung des Kabinets abgeforderte Obliegenheiten beibehalten, etwa — wie auch Morgenstern andeutet — die Beaufsichtigung des Amtes Wusterhausen oder der

1) Kofler, König Friedrich der Große I, 317.

2) Noch am 16. Januar 1768 hat Eichel eine Kabinetsordre entworfen; vergl. Kofler, Preussische Staatschriften I, XIX.

3) *Œuvres de Frédéric le Grand* XXVI, 310, Berlin 1855.

4) Ein Mr. Breton, der jüngere, wird im Adreßkalender 1763 und 1764 als Präceptor der fünften und sechsten Klasse des französischen Gymnasiums aufgeführt.

5) Die Kabinets-Regierung in Preußen S. 52. Der Wortlaut als Beilage IV, S. 500.

Prinzlichen Gesamt-Kammer. Der in der Disposition erwähnte Kabinettssekretär und Chiffreur Jacques Breton wurde am 7. Februar vereidigt. Müller, der in der Disposition einen besonderen Beweis des Vertrauens erhält, hatte seit 1740 in der Geheimen Staatskanzlei gedient, war allmählich vom Geh. Kanzlisten, zum Kriegsrat, Geh. Sekretarius und Archivarius aufgestiegen und bearbeitete als solcher die preussische und ostfriesländische Expedition. Frühzeitig hatte man ihn auch als Hilfsarbeiter zu den Geschäften des Kabinetts herangezogen. Als Sichel, wie erwähnt, in der Schlacht bei Soor am 30. September 1745 in Gefangenschaft geriet, und Schumacher, um ihn zu ersetzen, ins Hauptquartier berufen wurde, war Müller sein Begleiter und Gehülfe¹⁾. Er scheint sich in jeder Weise bewährt zu haben, denn er erhielt jetzt sogleich neben und über weit älteren Kabinettsbeamten den höchsten Rang. Die Spenerische Zeitung berichtet am 13. Februar 1768 — also gleichzeitig mit der Disposition —: „Sr. M. der König haben . . . die bisherigen Krieges- und Kabinettsräthe, Herrn Cöper und Herrn Galster, imgleichen den bey dem geheimen Staatsministerio gestandenen Archivarium und Secretarium, Kriegesrath Herrn Friedrich Wilhelm Müller, wegen ihrer besondern Geschicklichkeit und Droiture zu dero Geheimen Rätthen mit dem Rang vor den Geheimen Kriegesrätthen, imgleichen den Geheimen Kabinettssecretarium, Herrn Laspeyres, zu dero Geheimen Kriegesrath, mit ansehnlicher Vermehrung ihrer Gehälter, in höchsten Gnaden zu ernennen geruhet.“ Auf dem geheimen Staatsarchiv läßt sich ein gleichlautendes Dokument noch nicht auffinden. Die Mitteilung wird aber bestätigt durch die Disposition, welche die Geh. Räte Coeper, Galster und Müller genau von dem Geh. Kriegesrat Laspeyres unterscheidet. Am nächsten liegt es, den Titel Geheimer Rat für gleichbedeutend mit Geheimer Kabinettsrat zu halten, besonders, da auch Coeper und Galster in ihrer früheren Stellung als Krieges- und Kabinettsräte bezeichnet werden. Aber Zeitungen und sogar Adresskalender geben für die Genauigkeit der Titel keinen ausreichenden Beweis, und es wurden unter Friedrich II. auch Geh. Räte ohne weitem Zusatz ernannt. Eine bestimmte Entscheidung könnte nur durch die nicht mehr vorhandenen Aufstellungsdiplome gewonnen werden²⁾.

1) Politische Korrespondenz IV, 292. 300.

2) Noch immer bleibt das Diplom Beymes vom 21. Februar 1798 das erste, in welchem der Titel Geheimer Kabinettsrat in unzweideutiger Weise offiziell einem Kabinettsbeamten beigelegt wird.

Unter den in der Disposition aufgeführten Beamten war aber doch keiner, der nur entfernt an Kenntnissen, Erfahrung und Ansehen sich mit Gichel hätte vergleichen können. Sie waren eben Beamte und Werkzeuge des Königs. Auf diese oder die folgende Zeit mag auch die zuerst von Morgenstern und nach ihm von andern Schriftstellern überlieferte Angabe sich beziehen, Friedrich der Große habe die Kabinettsräte seine Schreiber genannt. In der That waren sie meistens den Subalternbeamten entnommen; nach Morgensterns Angabe erhielten sie einen Gehalt von 1200 Thalern nebst Futter für vier Pferde. Niemals hat Friedrich der Große, wie sein Vater, Kabinettsräte geadelt oder gar in das Ministerium bernien. Gleichwohl fühlte er sich bewogen, in seinem berühmten Privattestamente vom 8. Januar 1769 die Kabinettsbeamten mit folgenden Worten besonders zu erwähnen: „Ich empfehle meinem Nachfolger meine Privatsekretäre und alle, die in meinem Kabinet gearbeitet haben. Sie sind mit dem Geschäftsgange vertraut und können ihn im Anfang seiner Regierung über manche Dinge aufklären, welche ihnen bekannt, aber sogar den Ministern unbekannt sind¹⁾.“

Gleich in den nächsten Jahren erfolgten unter diesen Beamten mehrere Veränderungen. Breton starb im März 1772. Sein Name deutet auf französische Abkunft, und da er vornehmlich mit dem Chiffrendienst für die diplomatische Korrespondenz sich zu beschäftigen hatte, welche nach einer Verordnung vom 21. Juni 1740 mit Ausnahme der Reichsangelegenheiten in französischer Sprache geführt wurde, so sollte auch sein Nachfolger dieser Sprache mächtig sein. Am 13. März fordert der Minister Graf von Finckenstein den Staatsrat Perrot in Neufchatel auf, ihm für die erledigte Stelle Vorschläge zu machen. „Il travaillait, heißt es von Breton, sous Messieurs les conseillers du cabinet à Potsdam, et sa principale occupation était de chiffrer et de déchiffrer. Le roi serait bien aise de confier ce poste incessamment à un Neufchatelois ou à un Valenginois. Un trop jeune homme n'y convient pas. S. M. veut que ce soit quelqu'un d'un âge mûr et rassi, à peu près de 43 à 44 ans.“ Kenntnis der deutschen Sprache ist nicht unbedingt erforderlich. Perrot bringt nach einigem Zögern seinen eigenen Sohn, obwohl er erst 24 Jahre zählt, in Vorschlag, und am 13. November 1772 wird dann auch J. François Perrot als Geh. Sekretär und Chiffreur vereidigt. — Schon am 8. Januar 1773 verschied im 79. Jahre Lautenjack²⁾. Er erhielt einen Nachfolger aus einer Familie,

1) *Oeuvres de Frédéric le Grand* VI, 218, Berlin 1847.

2) *Preuß. a. a. O.* IV, 475.

welche durch mehrere ihrer Mitglieder und durch weitverzweigte Verbindungen eine nicht immer rühmliche Bedeutung in dem preussischen Beamtenwesen erlangt hat. Die Haude- und Spenerische Zeitung vom 4. März 1773 enthält unter den Hofnachrichten die Notiz: „Se. Königliche Majestät haben dem hithero bey der Magdeburgischen u. Cammer gestandenen Krieges- und Domainenrat, Herrn Julius Wilhelm Heinrich Beyer¹⁾, wegen dessen bewährter Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit, zum Geheimen Kriegesrat in Allerhöchstdero Cabinet aus eigener Wahl zu bestellen geruhet.“ In einer später vielgelesenen Schrift, den „Geheimen Briefen über die preussische Staatsverfassung seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms des Zweyten“, Utrecht 1787, S. 8 wird die Berufung Beyers der Verwendung seines schon damals im Generaldirektorium sehr einflußreichen Bruders, des Geh. Finanzrats Beyer, zugeschrieben.

Das folgende Jahr 1774 brachte zwar nicht den Tod, aber, was noch niemals sich ereignet hatte, die Absetzung eines Kabinettsbeamten. Der Geh. Rat Galster wurde nicht durch richterliches Urteil, aber durch einen Machtpruch des Königs verhaftet und auf die Festung Spandau abgeführt, wo er zwar mehrere Zimmer bewohnen, auch auf dem Walle sich frei bewegen durfte, aber doch ein Gefangener war. Als Grund nannte man Mißbrauch des Vertrauens und unrechtmäßige Bereicherung²⁾. Galsters Kollegen sahen, wie es scheint, seine Schuld nicht als erwiesen an. Als der König den Verhaftsbefehl zur Ausfertigung an Laspeyres gab, konnte dieser, wie er selbst wohl erzählte, den Seufzer „der arme Galster“ nicht unterdrücken. Friedrich soll sich dadurch haben bewegen lassen, dem Unglücklichen eine Pension von einigen hundert Thalern zu bewilligen und ihn nach kaum einjähriger Haft wieder freizugeben³⁾; für diese Milde lag aber ein stärkerer Grund in einem Briefe, welchen, nach Zimmermanns Angabe, der König von Galsters nächstem Angehörigen erhielt. „Ich bin der Bruder des unglücklichen Galsters, heißt es darin, dessen Vergehungen Euer Majestät mit Recht strafen, dem ich aber fast mehr zu danken habe als meinem Vater! Ich stehe im Magdeburgischen als Prediger auf einem kleinen Dorfe, Altenplaten genannt, und habe sieben lebende Kinder, bey meiner Einnahme, die nicht hinreicht, sie zu unterhalten. In seinem Wohlstande that dies mein Bruder

1) Im Adreßkalender von 1769 erscheint er als Kriegs- und Domainenrat bei dem kurmärkischen K. und D. Kammer-Kollegium.

2) Dohm a. a. O. IV, 419; Zimmermann, Fragmente über Friedrich den Großen, Frankfurt und Leipzig, 1790, II, 116, 118, 171.

3) Preuß, Friedrich der Große IV, 475 und Lebensgeschichte I, 136.

reichlich. Anjezt hätte ich Gelegenheit mich dankbar zu erzeigen, da ich zu einigen Mitteln gekommen bin. Mein Bruder ist alt, arm, krank und gefangen. Schenken mir doch Euer Majestät diesen elenden Mann, damit ich ihn könne zu mir nehmen und als Bruder verpflegen.“ — Der König, durch diesen Brief bewegt, antwortete dem Prediger: „Ich gebe euch euren Bruder los, so wie ihr mich darum gebeten habt; und da ihr sagt, daß er arm ist, so habe Ich ihm eine Pension von fünf-hundert Thalern zugelegt. Er soll aber bei euch und in eurem Bezirke bleiben, weder an mich schreiben noch auswärtige Korrespondenz führen. Handelt er hierwider, so kommt er auf Lebens lang nach Spandau.“ Galtster begab sich denn auch zu diesem Bruder nach Altenplatho. Er hatte die Genugthuung, daß angesehenene Männer, sogar hohe Staatsbeamte, wie der Minister Freiherr von Zedlitz, in brieflichem und persönlichem Verkehr mit ihm blieben, scheint auch selbst sich schuldlos gefühlt zu haben. Denn als Büsching in einer Schrift über Friedrich den Großen drucken ließ, Galtster habe sein Unglück dadurch verschuldet, daß er den auch von Cichel und Schuhmacher geübten Mißbrauch, sich zu bereichern, gar zu arg getrieben habe, zog der Geränkte ihn vor Gericht. Büsching wurde zum Widerruf, zur Unterdrückung der beleidigenden Stelle, zudem in alle Kosten verurteilt und erließ in der „Vossischen Zeitung“ vom 10. März 1789 die folgende Erklärung: „In meinem Buch, genannt Charakter K. Friedrich des Zweiten, habe ich S. 215 der ersten und S. 227 der zweiten Ausgabe, die Stelle, die den Herrn Geheimen Kabinetssrat Galtster betrifft, vertilgen lassen, nachdem ich von derselben Unrichtigkeit benachrichtigt worden, und bitte die Besizer des Buchs, sie auch zu vertilgen. Büsching.“

Aber Galtster hatte davon wenig Gewinn. Denn es geschah, daß bald darauf ein anderer düntelhafter und vielschreibender Mann, der bekannte Arzt, Ritter von Zimmermann, in seinen Fragmenten über Friedrich den Großen eine Art von Roman über den Sturz Galtsters zusammenschrieb: Eine auch in Mirabeaus „Geheimer Geschichte des preußischen Hofes“ erwähnte, in Berlin übel beleumdete Frau du Trouffel sei die erklärte Geliebte Galtsters gewesen, habe mit Verufung auf den Geh. Kabinetssrat förmliche Audienzen erteilt, ihren Freunden Gnadenbezeugungen versprochen, ihren Feinden Unheil gedroht. So habe sogar der spätere Minister von Görne sich verpflichtet, ihre älteste Tochter zu heiraten; Galtster habe dafür dem Könige diesen unwürdigen, später wegen schamloser Betrügereien entsetzten und verurteilten Mann¹⁾

1) Vgl. über diese Angelegenheit Friedberg, Friedrich der Große und der Prozeß Görne von 1782. Histor. Zeitschrift LNV, 1 ff.

als Minister empfohlen. Der Minister von der Horst habe jedoch dem König die Treulosigkeit Galsters entdeckt und bewiesen, und dieser sei darauf kassiert und nach Spandan gebracht¹⁾.

Zimmermanns Behauptungen blieben nicht ohne Widerspruch. Friedrich Nicolai, der sich durch die „Fragmente“ besonders unangenehm berührt fühlte, veranlaßte mehrere vorzüglich kundige Männer in Berlin zu einer Prüfung des Thatbestandes, und setzte aus ihren Urteilen eine ausführliche Recension des Zimmermannschen Buches zusammen, welche zuerst in der allgemeinen deutschen Bibliothek (XCIX, 1. St. u. CV, 2. St.), dann auch besonders gedruckt wurde unter dem Titel: „Freimüthige Anmerkungen über des Ritter v. Zimmermanns Fragmente über Friedrich d. Gr.“ Berlin 1792. Diese Schrift wendet sich mit Heftigkeit gegen das 22. Kapitel: „Ueber die Kabinettsräthe und die Volksmeinung von dem Einflusse ihrer Gemahlinnen und Maitresses“, vor allem gegen die Beschuldigungen Galsters. „Wir möchten wohl wissen,“ heißt es (CV, 200), „was Herr v. Zimmermann würde antworten können, wenn der H. G. R. K. Galster eine Injurienklage gegen ihn erhöhe, wie er es bekanntlich wegen einer nicht so harten Stelle eines anderen Schriftstellers that, der sie hernach freiwillig widerrief, da er keine persönliche Beleidigung im Sinne gehabt hatte.“ Aber diese Ehrenrettung verliert an Kraft durch das Geständnis der Verfasser, daß sie über die Sachlage und insbesondere über die Vergehen, welche Galster Schuld gegeben worden, nicht unterrichtet seien. Auffallen muß auch, daß Dohm (V, 378 fg.), welcher doch die Klatschsucht und Unzuverlässigkeit Zimmermanns in den schärfsten Worten tadelt, ihm gleichwohl in seinen Angaben über Galster gefolgt ist. Ja, er macht noch den Zusatz, Galster habe den betrügerischen Minister nicht nur empfohlen, sondern auch mitgewirkt, daß dessen Unbrauchbarkeit und Vergehungen lange Zeit verborgen geblieben seien. Dies ist aber schon deshalb unmöglich, weil Görne erst am 4. Dezember 1774 zum Minister ernannt wurde, als Galster bereits zu Spandan saß²⁾. Galsters Stiefsohn, der Reichshauptmann von Byern auf Kriegsdorf, schickte, um die Unschuld seines Vaters zu beweisen, an Dohm die Briefe, welche Galster von Zedlig und andern bedeutenden Männern erhalten hatte. Es scheint aber nicht, daß Dohm seine Aussagen widerrufen habe. Erst Preuß hat in einem Zusatz zu seiner Geschichte Friedrichs des Großen (IV, 475) den Angeeschuldigten wirksam in Schutz genommen; ein sicheres Urteil über Art und Maß der Schuld zu geben, reichen freilich die vor-

1) Zimmermann a. a. O. II, 116, 118, 171.

2) Vgl. Klapproth a. a. O. 463.

liegenden Quellen nicht aus. Galster verließ seinen Aufenthaltsort nicht wieder; er starb zu Altenplatho am 2. Juni 1800 und wurde am 5. Juni zu Zabakuf begraben.

Die Unregelmäßigkeiten, welche in dem Amtskreise Galsters vorgekommen waren, mögen den König bewogen haben, für die Nachfolge ganz besonders nach einem bewährten Finanzbeamten sich umzusehen. Am 17. Dezember 1774 hatte er den Präsidenten der Oberrechnungskammer, J. N. Roden, beauftragt, zwei tüchtige Räte und einen Baubedienten zur Untersuchung der Kassen und Rechnungen nach Potsdam zu schicken. „Ich committirte es,“ schreibt Roden in seiner Autobiographie (S. 208), „dem Geh. Oberrechnungsrat Stelter, dem Krieges- und Oberrechnungsrat von Piper und dem Oberbaurat Raumann; sie mußten den 18. Mittags nach Potsdam abgehen. Weil nun Se. K. Majestät bei dieser Gelegenheit Stelter kennen gelernt, so nahmen sie solchen ins Kabinet¹⁾.“ Stelter hatte, wie der ihm befreundete Johann George Scheffner erzählt, während eines kommissarischen Aufenthaltes in Marienwerder, als damaliges Mitglied der Oberrechnungskammer, das Westpreußische Serviswesen einrichten helfen, war dann nach Berlin zurückgerufen und wurde jetzt gegen seinen Willen zu Galsters Nachfolger ausersehen²⁾. Um sich zu entschuldigen, gab er an, er verstehe nicht französisch und habe eine Frau. „Die Frau muß nicht alles wissen,“ entgegnete der König, und Stelter trat im Februar 1775 in sein neues Amt ein³⁾. Er bewährte sich auch jetzt, wurde der eigentliche Kassen- und Finanzbeamte des Kabinetts und hatte als solcher auch für die alljährlich im Juni stattfindende große Beratung, die sogenannte Ministerrevue, das Generaltableau der Kassenabschlüsse zu entwerfen⁴⁾. Die Frau scheint aber denn doch, wenn nicht alles, wenigstens mehr als nötig gewußt zu haben. Denn Scheffner erzählt weiter: „Stelter, ob er gleich keine wissenschaftliche Bildung besaß, war doch bei dem Könige, seiner Rechtschaffenheit wegen, gut angeschrieben. Seine äußerst lebhaft

1) Gütige Mitteilung des Herrn Professors A. Naudé. Rodens handschriftliche Autobiographie befindet sich in einer Abschrift im K. G. Staatsarchiv in Rep. 94, L. a. 4.

2) J. G. Scheffners Leben, Leipzig 1823, S. 194; Preuß a. a. O. I, 351. IV, 475.

3) Johann Christian Friedrich Stelter oder Stelster erscheint im Adreßkalender 1767 als Kriegsrat bei der Oberrechnungskammer und als Oberproviantmeister bei dem General-Proviantamt; 1769 ist er Oberrechnungsrat bei der Oberrechnungskammer.

4) Preuß IV, 476.

Frau mag indessen doch wohl manchmal seinen geraden Wanderstab ein wenig gekrümmt haben, wenigstens sagte es das Publikum, und sein Nachlaß scheint es bestätigt zu haben.“ Darnach könnte man glauben, die in der schon angeführten Denkschrift Wöllners getadelte „bekannte Kabinettsdame, von welcher vieles für Geld zu erhalten sei“, sei keine andere gewesen als Frau Stelter, und dies wird unzweifelhaft, wenn man bei Denina (S. 419) liest: „Hat man nicht in Berlin gesehen, daß die Frau eines der Kabinettsräte, namens Stelter, öffentlich ihre Protektion verkaufte, auf Grund des Ansehens, welches ihr Mann bei den Departements-Chefs genoß? Konnte Madame Stelter sich nicht mit einigem Rechte rühmen, daß sie Minister mache, da Herr Michaelis durch sie Minister gewesen ist?“ Diese letzte Behauptung wird freilich von Zimmermann — es scheint mit Recht — zurückgewiesen: Der Minister Friedrich Gottlieb Michaelis, der nach anderthalbjähriger Amtszeit am 3. Juli 1781 im Alter von 54 Jahren starb, war von dem Könige schon lange im voraus, wegen seiner ausgezeichneten Leistungen, für einen höchsten Verwaltungsposten in Aussicht genommen¹⁾. Das Treiben der Frau Stelter rügt aber auch Zimmermann und, was von größerer Bedeutung ist, der Geheime Finanzrat von Borcke, der gut unterrichtete Verfasser der schon angeführten „Geheimen Briefe über die Preussische Staatsverfassung seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II.“²⁾ Er schreibt zugleich die Erhebung des Ministers Michaelis dem Einfluß der Geh. Finanzrätin Beyer, einer genauen Freundin der Frau Stelter, zu. Nicht mit Unrecht bemerkt er dann (S. 7): „So erleuchtet der große Friedrich auch sonst war, so wußte man doch Gelegenheit zu finden, ihn für und gegen Leute einzunehmen.“ Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der König, neben und unabhängig von solchen Einflüsterungen, eigene, wohlermogene Gründe für sein Handeln und die Auswahl der Personen hatte.

Sieben Jahre vergingen, bis unter den Beamten des Kabinetts wieder eine Veränderung erfolgte. Die Vossische Zeitung meldet am 2. Februar 1782: „Den 28. Januar starb zu Potsdam Herr Ernst Ludwig Heinrich Coeper, Königl. Geh. Kabinettsrat, im 61. Jahre seines Alters und 38. seiner Dienste. Ein außerordentlicher Eifer in Verwaltung seines Amtes und eine unbeschränkte Bereitwilligkeit, jedem Hülfsbefürftigen beizustehen, hatten ihm die Gnade des Königs und die Ver-

1) Zimmermann a. a. O. S. 111; Klapproth a. a. O. S. 474.

2) Vgl. Philippson, Gesch. des preuß. Staatswesens I, 187, und Meiche, Die Polit. Litteratur unter Friedrich Wilh. II. (Hall. Dissertation 1891) S. 6 ff.

ehrung des Publikums erworben, und sein Verlust wird daher noch lange beklagt, sowie sein Andenken gesegnet werden.“ Bereits am folgenden Tage schreibt der König an Finkenstein: „Je viens de perdre par un coup de suffocation et d'apoplexie mon conseiller privé Coeper que j'ai tout lieu de regretter, mais je ne voudrais d'abord le remplacer dans mon cabinet que par un simple secrétaire.“ Finkenstein bringt in seiner Antwort am 1. Februar zuerst einen Sekretär der Geheimen Kanzlei, namens Hoesler, in Vorschlag; wenn es dagegen auf die Zeit der Ernennung nicht ankomme, würde er Mencken, den Gesandtschaftssekretär in Stockholm, vorziehen. Der zuletzt Genannte war dem König nicht mehr unbekannt. Der Sohn eines Helmstedter Professors, aus der bekannten Gelehrtenfamilie, war er 1775 als 23jähriger junger Mann nach Berlin gewandert, in Folge eines glücklichen Zusammentreffens von Herzberg 1776 in die Papiere, die Pflanzschule für den diplomatischen Dienst, aufgenommen und schon im folgenden Frühling als Gesandtschaftssekretär nach Stockholm geschickt¹⁾. Seine Fähigkeiten, sein liebenswürdiges Benehmen hatten ihn zum Vertrauten der schwedischen Königin Louise Ulrike, der Schwester Friedrichs des Großen, gemacht, und während des langjährigen Zerwürfnisses zwischen der Königin und ihrem Sohne Gustav III. hatte er ebenso taktvoll als verständig den brieflichen Verkehr der beiden Geschwister vermittelt. Gewiß war es nicht zum wenigsten die günstige Meinung von Menckens Persönlichkeit, welche den König bewog, schon am 2. Februar an Finkenstein zu antworten: „Vous n'avez nul sujet de vous presser pour le secrétaire que je vous ai demandé. Il ne me faut qu'un sujet discret, et qui sache bien écrire et coulamment, et manier bien les chiffres, trois conditions essentielles que vous rencontrerez sans peine, sans vous inquiéter qu'il puisse se rendre ici un couple de mois plus tôt ou plus tard²⁾“. Finkenstein und Herzberg geben darauf am 5. Februar dem Gesandten in Stockholm, Baron Keller, von dieser Entscheidung Nachricht. Als Menckens Nachfolger wird ein Herr Wegener bezeichnet; wenn derselbe jedoch einige Tage nach Empfang dieser Ordre noch nicht in Stockholm angekommen ist, soll Mencken ihn nicht erwarten, sondern so rasch als möglich nach Potsdam kommen, um im Laufe des März sein Amt anzutreten. Diese Beschleunigung, die der König nicht einmal gefordert hatte, entsprach

1) Ueber Mencken vgl. die Kabinettsregierung in Preußen, S. 52 ff., 65 ff., und die Rektoratsrede: Anastasius Ludwig Mencken, der Großvater des Fürsten Bismarck Bonn 1890. Menckens diplomatische Thätigkeit in Stockholm hoffe ich demnächst eingehend darzustellen.

2) M. G. St.-Archiv Rep. v. L. 3. f.

durchaus den Wünschen des Geheimen Rats Müller, welcher am 8. Februar an Finckenstein schreibt: „Il est fort à souhaiter, que Mr. Mencke fasse toute la diligence possible pour arriver ici. Mr. Laspeyres étant encore chargé de l'expédition de Mr. Stellter, je n'ai d'autre aide que Mr. de Perrot, qui pour les expéditions allemandes n'est guère à employer, de sorte que j'ai grande raison de souhaiter que je sois un peu soulagé dans une tâche qu'autrefois trois portaient, et que je mets toute ma confiance sur Votre Excellence qu'Elle aura bien voulu presser Mr. Mencke pour son départ¹⁾.“ Am 26. Februar zeigt dann Keller Mendens bevorstehende Abreise an, und am 26. März wird der Erwartete in Potsdam vom Könige empfangen. Friedrich setzte in einer längeren Unterredung seine Kenntnisse und zugleich seine Wahrheitsliebe auf die Probe und ermahnte ihn — der Minister von Görne war am 19. Januar wegen seiner Betrügereien verhaßtet worden — in ergreifenden Worten zur Ehrlichkeit. Vor allem aber kam es ihm darauf an, über seine Schwester genaue Nachrichten zu erhalten. Der Erfolg hätte für Mendens nicht günstiger sein können. „Je ressens,“ schreibt der König am 28. März nach Stockholm, „une véritable satisfaction à revoir ici quelqu'un qui a eu le bonheur de vous approcher. Mencken m'a rendu votre lettre, et je me suis, ma chère sœur, longtemps entretenu avec lui au sujet de votre santé et de tout ce qui vous regarde“²⁾. Am demselben 28. März wurde Mendens mit dem für seine Stellung ungewöhnlichen Gehalt von 1500 Thalern zum Geheimen Kabinettssekretär ernannt. Auch später brachten die Beziehungen zu der Königin von Schweden den neuen Kabinettsbeamten dem Könige nah. Als die Nachricht von dem Tode Ulrikens — sie starb am 16. Juli 1782 — in Berlin eintraf, schloß Friedrich sich mit Mendens bis zum späten Abend in sein Kabinet ein; nur von der verstorbenen Königin wurde gesprochen, wobei der König mehrmals Thränen vergoß und die Teilnahme des jungen feinfühlenden Mannes als einen Trost empfand³⁾.

Mendens sollte, wie aus seiner Berufung hervorgeht, für den Chiffren- dienst und die diplomatische Korrespondenz verwendet werden. Ob er auf den Inhalt der Depeschen Einfluß geübt habe, läßt sich nicht bestimmen. Mehrmals begleitete er den König auf seinen Reisen; auf einer derselben

1) Gültige Mitteilung H. Kojevs.

2) Gültige Mitteilung des Herrn Dr. Friz Arnheim.

3) Gustavs III. nachgelassene Papiere, herausgegeben von Geijer, Deutsche Uebersetzung, Hamburg 1843. II, 201

zog er sich durch anhaltende, Tag und Nacht währende Arbeit ein Augenleiden zu, das ihn nie wieder verlassen hat. Die Zufriedenheit des Königs blieb ihm erhalten, aber eine Beförderung erfolgte unter Friedrich dem Großen nicht.

Erst kurz vor dem Ende der Regierung konnte sich dazu allenfalls eine Aussicht bieten. Die Arbeit im Kabinet war mühevoll, und dadurch noch erschwert, daß die Kabinettsräte, wenn sie bei dem Könige verweilten, in der unbequemen Hoftracht stehend ihren Dienst verrichten mußten¹⁾. Wir erinnern uns, wie Coeper endete. Gleich ihm wurde auch Stetter, als er am 29. Mai 1786 im Kabinet beschäftigt war, von einem Schlagflusse getroffen. Ueber den Vorfall schreibt Hertzberg Tages darauf dem preussischen Gesandten in Paris, Grafen Solms: „Le roi se soutient toujours d'une manière miraculeuse, en travaillant plus que jamais, mais toujours dans l'état le plus critique. Ayant travaillé hier matin à 4 heures avec son secrétaire Stetter, celui-ci a été saisi d'une apoplexie, dont il est aussi mort peu après. Le roi l'a fait emporter et chercher un autre secrétaire avec lequel il a continué son travail. Cela s'appelle vivre, agir et mourir en grand homme²⁾.“

Dem Sohne Stetters gab Friedrich eine Pension, obgleich der väterliche Nachlaß beträchtlich war³⁾. An die Stelle des Verstorbenen trat am 2. Juni unter Beförderung zum Geheimen Kriegsrat J. G. Beyer, der, wie es scheint, früher das Amt Königswusterhausen verwaltet hatte; an demselben 2. Juni wurde für diese Verwaltung ein neuer Kabinettsrat, Ludwig August Friedrich Mörz, ernannt.

Wenige Monate früher, am 13. März, war als Kabinettskanzlist ein junger Mensch, Johann Wilhelm Lombard, eingetreten, dessen Name vielleicht mehr als irgend ein anderer mit der ganzen Institution des Kabinetts verknüpft worden ist, besonders, wenn es galt, die übeln Seiten in ein grelles Licht zu stellen. Seinen Charakter und seinen Einfluß auf die preussische Politik, auch die Erlebnisse seines ihn zuweilen vertretenden jüngeren Bruders, Peter Lombard, habe ich an einem andern Orte ausführlich zur Darstellung gebracht.

1) Preuß. a. a. O. I, 351.

2) Gütige Mitteilung des Herrn Professors A. N. Kaudé. Vgl. auch N. Koser. Die letzten Tage Friedrichs des Großen. Deutsche Rundschau XLVIII, 199.

3) Preuß. a. a. O. I, 351 u. IV, 475; auf der letzteren Seite wird Stetters Tod irrig in den Mai 1785 gesetzt.

IV.

Nach solchen Veränderungen leisteten dem neuen Könige Friedrich Wilhelm II. am 17. August 1786 folgende Kabinettsbeamte den Eid: die Geheimen Räte Müller, Laspeyres, Beyer, Mörs, die Kabinettssekretäre v. Perrot und Mendken und der Kanzlist Lombard. Perrot und Mendken wurden am 7. November desselben Jahres zu Geheimen Kriegsräten¹⁾, Lombard am 2. Dezember zum Geheimen Sekretär befördert.

In den letzten Jahren Friedrichs des Großen hatte sich das Kabinet mehr und mehr zu einer Nachbildung der gesamten Staatsverwaltung entwickelt, in welcher man folgende Abteilungen unterschied: Militärangelegenheiten, Kameral- und Finanzsachen, Justiz, geistliche und Armensachen, Rassen- und Gnadensachen, Dechiffrement und französische Korrespondenz; einem der Räte lag zudem die Verwaltung des Amtes Königs Wusterhausen ob²⁾. Schon als Kronprinz hatte sich Friedrich Wilhelm II. von Wöllner eine Denkschrift über nützliche Abänderungen in der Geschäftsordnung des Kabinetts anfertigen lassen, deren Einfluß einigermaßen in der folgenden am 5. November 1786 datierten Verfügung bemerkbar ist.

Müller, heißt es darin, besorgt alle geschlossenen Briefe ins Schloß; rücksichtlich der offenen an seine Adresse eingesendeten Briefe der Diktasterien bearbeitet er alle Justiz-, Lehens- und geistliche Sachen, auch die Militärangelegenheiten, nur nicht die Militär-Finanz-Angelegenheiten. Laspeyres bearbeitet die auswärtigen Sachen und einen Teil der Extrakte aus den Bittschriften, Beyer alle Finanzsachen ohne Unterschied, auch die militärischen. Mörs behält die Direktion von Wusterhausen und die mecklenburgischen Pfandämter, und die offenen Bittschriften werden an ihn abgegeben. Perrot behält nach wie vor die Chiffres und hilft bei den französischen Expeditionen. Mendken soll die übrigen Gnadensachen, davon Laspeyres einen Teil bearbeitet, extrahieren und expedieren und übrigens dem Lombard zu dessen Unterricht anfänglich bei dem Chiffre assistieren. Wegen der Gnadensachen muß Mendken künftighin sich auf dem Schlosse bei der gewöhnlichen Zusammenkunft

1) Der Eid der Kabinettsbeamten und die meisten in diesem Abschnitt erwähnten Urkunden, darunter Mendkens Patent vom 7. November, von dem Könige und den Ministern Blumenthal und Schulenburg unterzeichnet, im kgl. Geh. Staatsarchiv: Akta des Kabinetts Friedrich Wilhelms II., Kabinettspersonal und Kabinettsangelegenheiten. Rep. 96, 208. C.

2) Die Kabinettsregierung in Preußen I. 508.

des Kabinetts einfinden. Perrot und Mencken erhalten gratis das Patent als Geheime Kriegsräte. Lombard bearbeitet mit dem von Perrot den Chiffre konjunktim und expediert die kleinen französischen Briefe.

In der Zusammensetzung des Kabinetts und in den persönlichen Verhältnissen der Kabinettsbeamten gingen unter Friedrich Wilhelm II. nicht eben zahlreiche Veränderungen vor. Perrot kehrte 1789 in seine Heimat nach Neuchâtel zurück und erhielt eine Anstellung als Staatsrat bei der dortigen Regierung. Zum Ersatz wurde ein junger Mann Jean Coulon, vormals Greffier und Assessor bei dem französischen Untergericht in Berlin, am 28. April 1789 zum Geh. Kabinettssekretär ernannt. Lombard war nahe mit ihm befreundet und erwähnt ihn häufig in den Briefen, welche er im Winter 1792 aus Frankfurt an eine in Potsdam zurückgebliebene Frau richtete. Als Lombard zu Anfang des nächsten Jahres erkrankte, wurde Coulon zur Aushilfe nach Frankfurt berufen.

Am 11. Dezember 1794 erlag der Geh. Rat Müller im 75. Jahre seines Lebens wie so manche seiner Kollegen einem Schlagfluß. „Er hat“, so heißt es in dem Nekrolog der Vossischen Zeitung vom 16. Dezember, „dem königlichen Hause 55 Jahre lang treue Dienste geleistet, und in seinem Amte das Vertrauen zweier Könige genossen. Die vollkommenste Rechtschaffenheit war ein Hauptzug seines Charakters, durch den er so achtungswert war, als durch seine Talente und durch die pünktlichste Erfüllung seiner Pflichten. Allen, die den edlen Greis gekannt haben, wird er unvergeßlich sein 1).“

Das Abscheiden eines so langjährigen thätigen Beamten hat, wie sich denken läßt, zahlreiche Spuren hinterlassen. Eine eigenhändige Ordre des Königs an Laspeyres, als den nunmehr ältesten Kabinettsrat verfügt: „Vous aurez soin conjointement avec votre Collègue de Beyer de rassembler les papiers de mon défunt Conseillé Muller et de les mettre „ad acta“. Vous pouvés à l'avenir Vous [servir] du jeune Hausmann et l'employer d'après sa Capacité²⁾. Vous remettés de ma

1) Der Nekrolog nennt als Todestag den 10. Dezember, aber die von der Witve geb. Simon, zwei Söhnen und einer Tochter ausgehende Todesanzeige unter den Inseraten in demselben Blatte und in der Haude- und Spenerischen Zeitung nennt den 11. Dezember 1794.

2) Am 30. April 1792 hatte Müller für eine bei ihm erledigte Schreibertelle dem Könige Vorschläge gemacht. Von den drei vorgeschlagenen: Hausmann, Krapp, Sonstelles wählte der König den Erstgenannten.

part le Cachet à Lombard, et Vous me ferés savoir la somme vacante des appointements du défunt. 11. 10^{bre} 94 F. Guillaume.“ Am folgenden Tage wird Laspeyres von Beyer in einem deutschen Schreiben ersucht, eine Stunde zu bestimmen, in welcher sie die Papiere des Verstorbenen durchsehen könnten. Nachdem dies geschehen, übersenden die beiden Kabinettsräte am 16. Dezember dem Minister von Blumenthal eine mit dem Kabinettsiegel versiegelte Kiste mit der Bitte, die darin befindlichen Papiere „im Archiv des Generaldirektorii verwahrlich niederlegen zu lassen“. Die Spezifikation der 20 übersandten Pakete erwähnt unter anderem Journale von expedierten, von abgeschlagenen und von remittierten Sachen, eine Sammlung der sämtlichen Besoldungsetats, Festungspläne und Profile in Rollen, ein Packet touchant une nouvelle masse de canon, ferner westpreussische Angelegenheiten, Korrespondenzen mit der Adjutantur und dem Oberkriegskollegium, Infanterie- und Kavallerie-Inspektions-Rapporte und noch manches, was auf die Beschäftigung Müllers mit militärischen Angelegenheiten hinweist.

Der Kabinettssekretär Coulon glaubte nunmehr die Gelegenheit zur Besserung seiner Lage benutzen zu können. Gleich am 11. Dezember 1794 richtete er an Friedrich Wilhelm II. den folgenden Brief: Während der sechs Jahre, in denen er als Kabinettssekretär angestellt sei, habe ihn die Gnade des Königs, welche ihm diese Stelle verliehen, zu sehr mit Dank erfüllt, als daß er nach Weiterem hätte streben sollen. „Auch jetzt“, fährt er fort, würde ich nicht hervortreten, „si le décès du dit conseiller (Muller) ne m'offrait en quelque façon la perspective d'y prétendre. V. M. daigna me permettre, il y a passé trois ans, d'épouser la fille du conseiller de cour et juge Saint Paul en cette ville. J'ai deux enfants de ce mariage. La plus stricte économie a toujours été la loi de notre ménage, mais nonobstant nos soins et nos peines, pour nous tirer d'affaire, les dépenses et les pertes que j'ai faites dans la campagne passée, les frais d'un domestique et d'un double ménage à Berlin et à Potsdam, les voyages qu'il entraîne, l'augmentation de ma famille nous ont fait, j'ose le dire, désirer de tems en tems l'accroissement de nos revenus, qui se bornent aux appointements dont je jouis par la grâce de V. M.“ Er verspricht dem König Pünktlichkeit und Eifer im Dienst und hofft auf eine Erhöhung seiner Einkünfte, wie sie der König für angemessen halte. Friedrich Wilhelm hat eigenhändig auf der Vorderseite des Blattes angemerkt: „Je lui accorde 268 Reichsthaler sur la caisse de la cour, qu'avait feu Muller. F. W.“

Ein neuer Kabinettsrat wurde an Müllers Stelle nicht ernannt. Am 23. April 1795 verfügt der König in einer von Lombard geschriebenen Ordre an Laspeyres: „On me propose comme Secrétaire déchiffrent au cabinet le Sr. Alloucheri qui, élevé dans le séminaire de théologie de Berlin, doit être propre par ses études et son caractère à un poste de confiance. [Je suis] décidé à lui accorder celui dont il est question, s'il y convient en effet.“ Der König beauftragt Laspeyres, Alloucheri zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten, und bestimmt ihm einen Gehalt von 4—500 Thalern aus der früher von Müller, nun von Lombard geführten Kabinettskaffe. Laspeyres erstattet insofgedessen am 25. April seinen Bericht: Alloucheris Handschrift ist sehr leserlich, und er hofft, bald einige Übung im Deciffriren sich anzueignen; sobald Laspeyres weitere Befehle und eine Bestimmung des Gehaltes empfangen hat, wird er Alloucheri vereidigen. Er wünscht noch Aufklärung darüber, ob der König beabsichtige „que le travail du déchiffrement soit partagé entre les trois Secrétaires, ou si le Sr. Lombard en doit être entièrement dispensé“. Friedrich Wilhelm verfügt mit Bleistift auf dem Blatte: „Je l'accepte et 400 écus de Portion, et le Sr. Lombard gardera aussi un chiffre.“ Noch am selben Tage ersucht Laspeyres Lombard, die 400 Thaler für Alloucheri zu übernehmen und Alloucheri den Gehalt in vierteljährlichen oder monatlichen Raten auszusahlen. In einem Briefe an den König vom 25. April dankt er im Namen des Neuernannten und bittet für ihn um Gratis-Ausfertigung seiner Bestallung.

Die Thatsache, daß man sich an Müllers Stelle mit einem jungen Sekretär begnügte, beweist, daß die Bedeutung und die Thätigkeit des Kabinetts sich in Abnahme befanden. Von den noch übrigen Beamten stand Laspeyres nach 43jähriger Dienstzeit im Begriff, sich in Ruhestand versetzen zu lassen; Meuschen, der einzige, der eine höhere staatsmännische Befähigung besaß, war in Ungnade gefallen und von den Geschäften beinahe ausgeschlossen; Mörs beschränkte sich auf die Verwaltung des Amtes Königs-Wusterhausen. Er scheint überhaupt mit landwirtschaftlichen Dingen sich vorzugsweise beschäftigt zu haben. Am 13. Juni 1795 bittet er um 14tägigen Urlaub, um für seinen Schwiegerjohn, den Grafen Wartensleben, die Uebergabe eines seiner Güter von dem Pächter besorgen zu können. Der einzig thätige unter den Kabinettsräten war also Beyer, der aber niemals als eifriger Arbeiter sich ausgezeichnet und schon 1792 um seine Pensionierung nachgesucht hatte. Ihm stand unter den Sekretären Lombard zur Seite, beim Könige in Gunst, von unermüdllichem Fleiß und von erstaunlicher Fähigkeit, rasch zu arbeiten und in deutscher

wie in französischer Sprache sich auszudrücken, aber nach seinem Charakter und seiner amtlichen Stellung ohne maßgebenden Einfluß auf die großen politischen Fragen. Ueber die Geschäftsverteilung im Kabinet äußert sich eine für den Kronprinzen Friedrich Wilhelm im Herbst 1797 bestimmte Denkschrift: „Zu Anfang seiner Regierung erbrach der König alle Briefe selbst, schrieb auf die, deren Inhalt klar zu Tage lag, kurz seine Entscheidung und verteilte sie zu gleichen Teilen zur Expedition an die Kabinettsräte. Ueber solche, die eine nähere Beleuchtung erforderten, ließ er sich von dem Kabinettsrat von Beyer mündlichen Vortrag halten; über Justizsachen wurde auch zuweilen der Kabinettsrat Mencken zum Vortrag gezogen. Alle Militärangelegenheiten wurden den Generaladjutanten [Bischoffwerder und Zastrow] teils durch Dekret, teils um darüber mündlichen Vortrag zu halten, zugesandt. Der Kabinettssekretär Lombard hatte das Dechiffrement, alle auswärtigen Angelegenheiten und die französische Korrespondenz zu besorgen. Der mündliche Vortrag der Kabinettsräte unterblieb indes allmählich; „gegenwärtig werden sämtliche Zivilangelegenheiten ohne Distinktion dem Kabinettsrat von Beyer und Kabinettssekretär Lombard, durch ein eigenhändiges Dekret begleitet, zugesandt. Nur die Etats und Kassensachen erhält der Kabinettsrat von Beyer; und die auswärtigen Sachen, sowie die französische Korrespondenz, insofern sie nicht auf militärische Dinge Bezug hat, erhält der Kabinettssekretär Lombard ungeteilt zur Expedition.“ Zu dem militärischen Geschäftsgang hat sich nichts geändert. Mörz hat das Amt Wusterhausen. Laspeyres ist Emeritus; nur wenn der König in Potsdam sich aufhält, empfängt er die in Berlin eingehenden Sachen und übergiebt sie einem Feldjäger, der sie nach Potsdam bringt. Auch Mencken befindet sich außer aller Aktivität. Was die Kabinettsräte expedieren, geht zu Mittag mit der Signatur „Unterschriftsachen“ zurück, wird von dem Privatsekretär Kühne dem Könige vorgelegt, und die Kabinettsräte versenden dann die Ordres¹⁾.

Mehr als die Kabinettsräte waren es die Günstlinge des Königs, Bischoffwerder und Wöllner, daneben für die auswärtigen Angelegenheiten der Kabinettsminister Graf Haugwitz, mit denen er in unmittelbarem mündlichen Verkehr wichtige oder wichtig scheinende Geschäfte erledigte. Neben den eigentlichen Kabinettssekretären wurden auch Privatsekretäre des Königs zuweilen mit Kabinettsangelegenheiten beschäftigt. Außer dem in der Denkschrift von 1797 erwähnten Kühne finden wir in der Nähe des Königs einen Sekretär Heinrich Riß, den „jüngeren

1) Die Kabinettsregierung in Preußen, Beilage IX, S. 508.

Ritz“, wie er zum Unterschied von dem bekannten Kämmerer genannt wird. Die Briefe, in welchen Menschen im August 1790 wegen seines Augenleidens um Erleichterung des beschwerlichen Chiffrendienstes bittet, sind wahrscheinlich an diesen Ritz gerichtet. Am 5. August 1791 „au nouveau jardin“ schreibt er selbst einem Kabinettsrat im Auftrage des Königs, und am 5. Juli 1796 bittet Lombard in einem Billet aus Charlottenburg den Empfänger, wahrscheinlich Laspeyres, die Depeschen aus Paris und Wien an Mr. Ritz zu schicken, da der König etwas darin nachsehen wolle. Ueber seine Person und seine amtlichen Befugnisse konnte aber selbst auf dem Geh. Staatsarchiv nichts genaueres festgestellt werden¹⁾. Der seit 1788 vereinigte Adreßkalender der Städte Berlin und Potsdam nennt zunächst einen Ritz als Geh. Kämmerier unter den königlichen Hof-Staats-Offizianten. Ihm tritt 1790 an die Seite Herr Ritz II., Geh. Sekretär, wohnend auf dem Schloß.

V.

Eine durchgreifende Veränderung in der Wirksamkeit wie in den Beamten des Kabinetts wurde erst nach dem Regierungswechsel von 1797 durch die Neigungen und Bedürfnisse des jungen Königs herbeigeführt. Friedrich Wilhelm III. wollte in seiner nächsten Umgebung eigentliche Berater, mit denen er sich besprechen und Entschlüsse fassen konnte, ohne länger und fester gebunden zu sein, als seine zum Zweifel und zur Unschlüssigkeit neigende Gemütsstimmung es ihn wünschen ließ. Solche Dienste zu leisten, standen die früheren Kabinettsräte nicht hoch genug, die Minister zu hoch; denn hätte man sie herangezogen, so wäre der Charakter der Selbstregierung weggefallen, an welcher Friedrich Wilhelm III., wie alle preussischen Könige, festhielt. Es blieb ein Mittelweg. Die verschiedenen Denkschriften, welche dem künftigen Regenten noch in den letzten Monaten Friedrich Wilhelms II. vorgelegt wurden, kommen darin überein, daß die Menge der in das Kabinet zu bringenden Angelegenheiten zu beschränken sei. Zugleich könne man die Zahl der Kabinettsräte vermindern, die dann, gerade wegen der verminderten Zahl, ein jeder persönlich an Ansehen gewinnen müßten. Von den Günstlingen seines Vaters wollte Friedrich Wilhelm III. nicht ferner hören; Wöllner und Bischoffwerder sanken in Nichtigkeit zurück; der Kabinettsrat von Beyer, tief in die Intriguen der vorigen Regierung verflochten, erhielt jetzt ohne Mühe den Abschied. Auch

1) Bei Philippson a. a. O. I, 183 wird er als Bruder des Kämmerers bezeichnet.

Lombard, dem man Unregelmäßigkeiten seines Lebenswandels und, ganz ohne Grund, eine Verbindung mit der Gräfin Sichtenau zum Vorwurf machte, fiel in Ungnade; er hätte von seinem Posten weichen müssen, hätte er nicht seine Amtsführung rechtfertigen und der warmen Fürsprache des Grafen Haugwitz sich erfreuen können. Die Seele der neuen, nicht zum wenigsten durch seine Ratschläge begründeten Institution, der erste Kabinettsrat in dem neueren Sinne wurde Mencken. Er sollte die Gesamtheit der inneren Kabinettsachen, Lombard neben ihm die politischen und auswärtigen Angelegenheiten bearbeiten. Da aber Mencken bei seiner geschwächten Gesundheit die ganze Last der Geschäfte nicht auf sich zu nehmen vermochte, und Lombard noch nicht befördert werden sollte, so blieb für die Stelle des zweiten Kabinettsrats eine Wahl zu treffen. Sie fiel auf den Kammergerichts- und Pupillenrat Karl Friedrich Beyme; am 21. Februar 1798 wurde er zum Geheimen Kabinettsrat ernannt, nachdem er Tags vorher den eigens für ihn entworfenen Eid abgelegt hatte¹⁾.

Wenn die Zahl der Kabinettsräte sich verminderte, so mußte dagegen zur Beforgung der laufenden Geschäfte die Zahl der Sekretäre vermehrt werden. Am 24. Dezember 1797 trat Johann Karl Willaume,

1) Ueber Beymes Anstellung habe ich (Kabinetts-Regierung S. 88 und in der Beilage XIV, 522—524) das wichtigere mitgeteilt, darunter den Wortlaut der Bestallung vom 21. Februar 1798. Der Eid lautet: „Demnach S. K. M. mich anzustellen resolviret, als gelobe und schwöre ich hierdurch meinen körperlichen Eid, . . . daß Sr. Königl. Majestät und dem Königl. Hause ich bis in mein Grab allemahl gehorsam und treu seyn, dero höchstes Interesse nach allem meinem äußersten Vermögen suchen und befördern, und mich durch keine Rücksicht in der Welt, es sey dieselbe beschaffen wie sie wolle, davon abhalten lassen, was mir von S. K. M. zu expedieren, oder sonst zu verrichten aufgetragen werden wird, mit allem gehörigem Fleiße, Treue und Accurateiße besorgen, was ich dabei von S. K. M. und dero Staats geheimen und andern Angelegenheiten, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, sehe, höre oder erfahre, bis in mein Grab verschwiegen halten, und niemand, dem es zu wissen nicht gebühret, mündlich oder schriftlich offenbaren, oder auf andere Art zu erkennen und zu verstehen geben, auch überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem rechtschaffenen und getreuen K. Diener und Geh. Kabinettsrath wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe u. s. w.“ Hierauf folgt in der von Beyme selbst angefertigten Abschrift des Formulars noch ein Zusatz von seiner Hand, des Inhalts, daß er diesen Eid in der Konfereuz eines Königl. Hochl. Departements der auswärtigen affaires in Gegenwart von Graf Finkenstien, Freiherr von Alvensleben und Graf von Haugwitz „actu corporali“ abgeleistet habe, was er durch seine Unterschrift und Siegel bezeugt.

am 21. Februar 1798 Joh. Friedr. Ludw. Wilhelm Niethé, am 24. Februar 1799 Johann David Kraemer in diese Stellung ein¹⁾.

Dazu kam dann eine neuorganisierte militärische Abteilung des Kabinetts unter dem Generaladjutanten von Röckih, dem eigentlichen Vertrauensmann des Königs, und dem zweiten Generaladjutanten für die Infanterie, dem Obersten von Zastrow. Beide gelangten sogar zu einem Einfluß auf politische Dinge, an welchen Zastrow als Generaladjutant Friedrich Wilhelms II. nicht hatte denken können. Zastrows Nachfolger wurde auf kurze Zeit der Major von Holkmann und 1803 der Oberst Friedrich von Kleist²⁾, der spätere Feldmarschall.

Auch in dem Civilkabinet war bis zu diesem Jahre mehr als eine Aenderung erfolgt. Ueber Mörz wird berichtet, daß er vor 1802 aus dem Amt geschieden sei; in den Adreßkalendern für Berlin und Potsdam wird er bereits 1800 nicht mehr aufgeführt. Mencken, schon seit dem Sommer 1798 durch andauernde Kränklichkeit gehindert, starb am 5. August 1801. Die ganze innere Verwaltung war bereits bei seinem Leben mehr und mehr, und bei seinem Tode ungeteilt auf Beyme übergegangen. In die zur Erledigung kommende Stelle trat am 12. Januar 1800 Lombard, von welchem das Anstellungspatent mit Recht bemerkt, er habe schon seit mehr als Jahresfrist, die Dienste eines Wirklichen Geh. Kabinettsrates geleistet³⁾. Die wichtigsten Ereignisse seines späteren Lebens — die Sendung an den ersten Konsul nach Brüssel Juli 1803, das Manifest gegen Napoleon vom 9. Oktober und Lombards Verhaftung in Stettin am 20. Oktober 1806, seine Beurlaubung am 19. Dezember desselben Jahres, seine Entlassung und die Ernennung zum Sekretär der Akademie am 18. August 1807, seinen Rücktritt am 30. Oktober 1809, seinen Tod zu Nizza am 28. April 1812 — habe ich hier nur anzudeuten.

Wollte man Beymes Wirksamkeit bis zum Schlusse eingehend würdigen, so müßte man einen beträchtlichen Teil der inneren und sogar der auswärtigen Verhältnisse Preußens zur Darstellung bringen. Es sei nur daran erinnert, daß eine Streitigkeit zwischen Beyme und Harden-

1) Der Adreßkalender für Berlin und Potsdam nennt vom Jahre 1799 ab auch noch einen Geh. Kabinetts-Journalisten Theodor Christ. Leberecht Wüttner. Willaume, geb. am 18. März 1771 zu Potsdam, erscheint 1795 und 96 als Referendar, 1797 als Assessor der Churmärktischen K. u. D. Kammer, Niethé seit 1790 als expedirender, später als geheimer Sekretär in dem Hofstaat des Kronprinzen.

2) Die Kabinetts-Regierung in Preußen. S. 219.

3) Die Kabinetts-Regierung in Preußen. S. 106.

berg im April 1806 das Signal zu dem gewaltigen Sturm gegen die Kabinettsregierung gab, und daß die Denkschrift Steins im Mai, sowie die Denkschrift der Prinzen im September desselben Jahres, wie gegen Lombard, so auch, nur in etwas maßvolleren Worten, gegen Beyme gerichtet war. Bei den Verhandlungen zwischen Friedrich Wilhelm und Stein zu Königsberg im Dezember 1806 scheiterte die Forderung, Beyme müsse entfernt werden, an dem unbeugbaren Willen des Königs, führte sogar zu einem völligen Bruche und zur ungnädigen Entlassung des Ministers. Als Hardenberg im April des nächsten Jahres mit der Leitung der Geschäfte beauftragt wurde, schied der bis dahin unermüdet wirkende Geh. Kabinettsrat, wenn nicht aus dem Amte, doch aus der unmittelbaren Nähe des Königs; aber kaum hatte infolge des Tilsiter Friedens Hardenberg seinen Posten aufgeben müssen, so wurde auch Beyme als unentbehrlich für die Uebersicht und den Zusammenhang der Geschäfte zurückgerufen. Selbst daß Stein im Oktober 1807 die Entfernung Beymes abermals zur Bedingung machte und ihn zum Präsidenten des Kammergerichts in Berlin ernennen ließ, konnte vorläufig nichts verändern. Erst als die neue Organisation der Verwaltung wesentlich fortgeschritten und Stein nach längerer Abwesenheit im Sommer 1808 aus Berlin nach Königsberg zurückgekehrt war, erst jetzt — im Juni 1808 — konnte thatsächlich die Auflösung der seit ungefähr 100 Jahren bestehenden, so vielfach angefochtenen Behörde erfolgen. Am 31. Mai schrieb der König an Beyme, er könne nun der von ihm gewünschten Abreise nichts mehr entgegenstellen. „Was das Schicksal des gesamten Kabinettspersonals betrifft,“ heißt es weiter, „so fordere ich Sie hiermit auf, Mir officiell die Vorschläge einzureichen, wie diese treuen Staatsdiener nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten am zweckmäßigsten und jünglichsten unterzubringen sind.“

Von den Beamten war Lombard, wie erwähnt, am 18. August 1807 entlassen. An demselben Tage schied auch Kleist aus seiner Stellung und wurde nicht eigentlich im Amte, aber in dem wesentlichsten Teile seiner Obliegenheiten durch Scharnhorst ersetzt. Beyme trat auch jetzt das Amt eines Präsidenten des Kammergerichts nicht wirklich an. Er blieb in einem vertraulichen Briefwechsel mit dem Könige, und schon am 25. November bei dem durch Napoleon erzwungenen Rücktritt Steins wurde er, jetzt gerade auf Vorschlag seines früheren Gegners, als Großkanzler an die Spitze des Justizministeriums berufen. Die Geh. Kabinettssekretäre Coulon und Moucheri wurden dem Bureau des Ministeriums des Auswärtigen überwiesen, Villeneuve zur kurmärkischen Kammer, bei der er früher Assessor gewesen war, seinem Dienstatte entsprechend, als

Rat zurückversetzt und 1810 als Staatsrat in das Finanzministerium berufen, er starb 1833 als Direktor im Kassendepartement dieses Ministeriums¹⁾. Nur Niethe wurde für die geringe Zahl der noch übrigen Expeditionen in seiner Stellung erhalten und demnächst in das neue, nach veränderten Grundsätzen gebildete Kabinet übernommen. Der Berichterstatter des Königs für die Militärjachen, der Major, spätere Kriegsminister von Bohn, schildert in seinen Denkwürdigkeiten die komische Gravität, mit welcher Niethe noch in späteren Jahren seines Amtes, der Zusammenlegung und Verteilung der eingegangenen Briefschaften waltete²⁾.

Ueber die neue Kabinettsbehörde, ihre Befugnisse, Wirksamkeit und die bis auf die letzten Jahre darin thätigen Personen habe ich in dem mehrfach angeführten Buche (S. 430 fg.) und besonders in der 29. Beilage (S. 555—563) eine übersichtliche Nachricht gegeben. Ich müßte sehr weitläufig werden, wollte ich dem, was sich dort gesagt findet, Erhebliches hinzufügen.

1) Passewitz, Die Kurmark Brandenburg I, 461.

2) Vgl. Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls Hermann v. Bohn, herausgeg. von Friedrich Rippold, Leipzig 1889, II, 15 ff., 27 ff.

VI.

Ein Angriff des Ministers von Heiniz gegen die französische Regie in Preußen.

Von

Walther Schulze.

In N. F. Niedels Brandenburgisch-Preußischem Staatshaushalt (Berlin 1866) heißt es in der Anmerkung auf S. 159: „Der Staatsminister Freih. von Heiniz reichte im Jahre 1798 mit einem Berichte vom 10. Juli — also in einer Zeit, da die Leidenschaftlichkeit des Streites über die Regie längst beruhigt war —, dem Könige Friedrich Wilhelm III. eine Uebersicht ein, worin die Accise-Einnahme der beiden Jahre 1765/66 und 1780 81 verglichen wurde Freih. von Heiniz bemerkt, er habe dies Tableau seiner Zeit schon dem Könige Friedrich II. eingereicht, »ohne sich durch die entschiedene Vorliebe für die französische Regie, welche dieser Monarch bei jeder Gelegenheit an den Tag legte, abschrecken zu lassen.« Gleichwohl ist es dem Verfasser dieser Schrift nicht gelungen, das Tableau selbst einsehen zu können“¹⁾.

Das Tableau, sowie der ganze Bericht von Heiniz hat sich aber uns erhalten unter den nachgelassenen Papieren König Friedrich Wilhelms III. im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin in einem Fascikel „Denkschriften des Ministers von Heiniz 1788 u. 1797“ (Rep. 92 Friedr. Wilh. d. Dritte, B VIIa 1). Das von Nidel gemeinte Schriftstück führt folgenden Titel: *Mémoire sur ma gestion du 4^e et 5^e départe-*

1) Vergl. über die ganze Angelegenheit meine Geschichte der preussischen Regieverwaltung I S. 118. (Vgl. Forschungen I, 321.) Die dort gegebene Darstellung wird durch das hier Mitgeteilte wesentlich ergänzt, in einigen Kleinigkeiten auch rectificiert.

ment. Berlin 1788; imprimé chez Georges Jacques Decker et fils¹⁾. Zu den letzten Worten sei gleich hier bemerkt, daß das Memoire zwar gedruckt, aber nicht auch publiciert wurde, sondern streng sekret blieb. Wahrscheinlich hat Heinig selbst den Druck veranlaßt. Auch sind in dem Druck die meisten Eigennamen nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet, ebenso sind fast alle Zahlen weggelassen. In dem Exemplar des Geheimen Staatsarchivs ist beides handschriftlich ergänzt, auch finden sich in ihm einige weitere handschriftliche Zusätze²⁾.

Schon der Titel beweist, daß Heinig das Memoire 1788 Friedrich Wilhelm dem Zweiten, nicht, wie Niedel behauptet, 1798 Friedrich Wilhelm dem Dritten vorgelegt hat. Mithin fällt Heinig' „Denkschrift“ keineswegs in eine Zeit, „da die Leidenschaftlichkeit des Streitens über die Regie längst beruhigt war“; und dies muß doch bei ihrer Beurteilung sehr in Betracht kommen. Das Memoire ist interessant genug, um die wesentlichsten Stellen aus ihm im Wortlaut mitzuteilen. Zum Verständnis beschränke ich mich hier auf die unerläßlichsten Bemerkungen, da ich später noch in anderem Zusammenhang auf die ganze Angelegenheit zurückzukommen hoffe.

Die Angriffe des Ministers von Heinig gegen die Regie fallen in die Zeit von 1782 bis Ende 1783. Heinig selbst ist offenbar der Meinung, daß der König damals noch ganz auf Seiten der Regie stand, ihr volles Vertrauen entgegenbrachte und lediglich aus einer Voreingenommenheit gegen alle, die die Regie bekämpften, seine Anschuldigungen ohne weitere Prüfung zurückwies. Aber mit dieser Voraussetzung thut Heinig dem Monarchen entschieden Unrecht. Friedrich war längst von seinem unbedingten Zutrauen zu der Regie zurückgekommen, und gerade aus der Zeit, in der des Ministers Sturmlauf erfolgt, fehlt es nicht an sehr bitteren Neußerungen des Königs über die Regie. Wenigstens die bezeichnendsten Urteile seien hier mitgeteilt³⁾. Am 25. Mai 1781 schreibt Friedrich an den Leiter der Regie, de Launay, als sich der Accisedirektor Rougemont in Stettin Betrügereien hatte zu Schulden kommen lassen: „Cet employé que vous aurez soin de remplacer par un allemand de confiance, et non par un de ces françois, coureurs de profession, que l'on ne sait pas s'ils

1) Auf diese lange verschollene Denkschrift hat zuerst, im Jahre 1888, Dr. L. Hinze wieder aufmerksam gemacht und hat in einem Vortrage auf die Bedeutung der Denkschrift hingewiesen. Vgl. Forsch. II, 614.

2) Diese handschriftlichen Zusätze sind in dem folgenden Abdruck in eckige Klammern eingeschlossen.

3) Die folgenden Neußerungen Friedrichs sind entnommen aus den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befindlichen Minutenbänden (enthaltend Abschriften oder Konzepte von Kabinettsordres).

ont été chassés ou non de leur patrie.“ Noch schärfer ist eine eigenhändige Nachschrift zu einer Kabinettsordre an de Launay vom 19. April 1782: „Vos gens ne valent pas les quatre fers d'un cheval; ce sont des fripons qui volent tout ce qu'ils peuvent, mais qui ne tiennent point la main à la contrebande.“ Ebenso leuchtet der Unmut des Königs über die Franzosen hindurch durch die Worte, die er gelegentlich der ans Licht gekommenen Unterschleife des Direktors Dubosque in Litzhauen an de Launay schreibt: „J'ai reçu votre rapport d'hier, mais si vous voulez protéger de pareils coquins tel que ce Dubosque qui auroit mérité six ans de forteresse, je ne saurois vous approuver en ce point. Si c'étoit un allemand qui en eût fait autant que Dubosque, il faudroit le pendre; pourquoi n'en pas faire autant avec ces françois. Quoiqu'il en soit, au reste je dois vous dire, qu'en général je ne puis souffrir les friponneries, et que tout fripon m'est odieux.“ Auch der Satz in der Kabinettsordre vom 13. Oktober 1782 an de Launay: „Comme parmi les gens de la régie il s'en trouve qui commettent toute sorte de filouterie et tromperie“ deutet offenbar nicht auf Voreingenommenheit Friedrichs für die Regie. Endlich sei noch angeführt eine Stelle aus einem Schreiben an de Launay vom 28. Februar 1783: „C'est ainsi que sont la plupart des françois: chassés de chez eux ils débarquent ici, obtiennent les premières places dans la régie, pillent les provinces, et quand ils ont fait leur bourse, ils retournent en France. Je ne veux plus par conséquent que vous preniez des françois pour des places pareilles.“ Das Mitgeteilte genügt wohl, um zu zeigen, daß Heinitz einen viel günstigeren Boden für seine Darlegungen bei Friedrich antraf, als er selbst annahm und annehmen konnte.

Heinitz redet zunächst davon, wie er hinsichtlich der Frankfurter Messe mit der Regie in Konflikt geraten sei. Die Hebung dieser Messe lag dem König ganz besonders am Herzen, und jahraus jahrein ziehen sich durch die Minuten hindurch die Erkundigungen nach dem Resultat der einzelnen Messen, die Wünsche, den dortigen Absatz der inländischen Kaufleute gegenüber dem der fremden Händler zu steigern, den Export nach dem Auslande zu vermehren. Es fehlt auch nicht an Klagen der Kaufleute über die drückenden und lästigen Maßnahmen der Regiebeamten, und wiederholentlich muß der König einschärfen, daß man bei der Erhebung der gesetzlichen Abgaben so verfare, daß man die Fremden möglichst wenig chikaniere. Insofern scheint hier Heinitz' Tadel gegen die Regie in der That nicht unbegründet. Wie der König in diesem Punkte Heinitz' Angriff aufgenommen, darüber gewähren leider die Minuten keinerlei Aufschluß.

Für den zweiten Punkt, den Heiniß behandelt, die Ordonnanz über die Besteuerung inländischer Fabrikate, kann ich einige attenumäßige Mitteilungen machen¹⁾. Am 17. Juni 1782 schreibt der König an de Launay, er könne trotz der von jenem eingereichten Denkschrift nichts an den Verböten oder an den den Fabriken bewilligten Abgabenbefreiungen ändern; ähulich erklärt er am 20. Juni, daß es dies Jahr mit den Abgabenbefreiungen nicht anders gehalten werden könne als sonst. Dann kommt Friedrich erst in einer Kabinettsordre vom 28. Juli auf die Sache zurück; er schreibt an de Launay: „Je dois vous dire que l'arrangement de la régie qui astreint nos négocians à déposer de si fortes sommes. lorsqu'ils font des envois de marchandises à l'étranger, ne me paroît nullement bon; il est naturel que cela les gêne extrêmement, puis qu'ils ne sont pas en état de se passer de cet argent dans leur commerce. Ensuite les commis leur font toute sorte de chicanes en rendant cet argent, et ils ne le reçoivent guère en entier. Je ne veux donc plus permettre ce dépôt d'argent [excepté le transit].“ Zu diesen immerhin geringen Notizen gewähren nun die Angaben von Heiniß eine willkommene Ergänzung. Wir sehen, daß es sich um eine Maßregel der Regie gegen die Unterschleife beim Transit handelte, daß man sie verhüten wollte, indem man den Kaufleuten auferlegte, bestimmte Summen zu deponieren, die sie erst zurückerhielten, wenn die Waren wirklich die Grenze passiert. Friedrich genehmigte zunächst die Ordonnanz, strich dann aber auf Heiniß' Vorstellungen gerade die entscheidenden Paragraphen: jene obige Kabinettsordre vom 28. Juli 1782 ist ganz offenbar die Wirkung von Heiniß' Einwendungen. Daß de Launay jetzt vorzog, von der schon unterzeichneten Ordonnanz, nachdem sie durch den Fortfall der Paragraphen 1 und 5 ein Messer ohne Klinge geworden war, keinen Gebrauch zu machen, wird man erklärlich finden. Also auch hier widerlegen die Thatfachen selbst, die Heiniß mitteilt, seine Auffassung, der König habe ganz in Vorurteilen befangen alle seine Einwendungen kurzer Hand und ohne wirkliche Prüfung zurückgewiesen.

Der dritte Punkt, den Heiniß erörtert, bezieht sich auf die von Schlesien ausgehende Opposition gegen den Warschauer Zollvertrag mit Polen von 1775. Ueber diese Angelegenheit hat Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich (Berlin 1886) S. 508 ff. ausführlich gehandelt; ich begnüge mich daher hier auf seine Darstellung zu verweisen²⁾. Doch bieten auch hierbei die Angaben von Heiniß

1) Auf Grund der Minuten.

2) Man vergleiche auch noch Damas, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen (Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 20) S. 62 ff.

eine Bereicherung unserer bisherigen Kenntniß: Fechner weiß nichts über den Ausgang der Sache; durch Heinitz erfahren wir, daß eine Kommission, bestehend aus Heinitz, Hogn und de Launay zusammentrat; daß in ihr auch ein neuer Tarif¹⁾ ausgearbeitet wurde, der vor allem auf Heinitz' Vorschlägen beruhte; daß es indes der Regie gelang, die praktische Durchführung dieses Tarifs zu hintertreiben.

Der interessanteste Teil der Heinitz'schen Denkschrift ist der Abschnitt, der den direkten Angriff auf die Regie im ganzen enthält, interessant auch dadurch, daß hier Heinitz nicht bloß erzählt, sondern wörtlich den seiner Zeit Friedrich eingereichten Bericht samt den dazu gehörigen Tabellen wiedergibt. Auf den Inhalt der Heinitz'schen Ausführungen einzugehen, würde mich an dieser Stelle zu weit führen. Ich bemerke daher nur, daß Heinitz seine Kritik am 17. Juni 1783 dem König übergab. Von unmittelbaren Wirkungen des Vorgehens Heinitz' hören wir allerdings nichts; aber mancherlei anderes ist doch recht beachtenswert. Am 22. Juni 1783 schreibt Friedrich an de Launay, es sei sicher, daß viele von den Franzosen, die bei der Regie gearbeitet und später das Land verlassen hätten, gestohlen hätten; am 5. Juli befiehlt er ihm, nicht weiter Franzosen zu nehmen: „Ce sont tous des vilains qui ne visent qu'à épargner ici bien de l'argent comptant pour ensuite l'emporter sans éclat.“ Gegen alle Bitten de Launays, die Tantiemen und das Gehalt der Beamten in der früheren Höhe bestehen zu lassen, hat er taube Ohren. Zu dem rechne man nun noch hinzu, daß Friedrich, nach Heinitz' eigener Darstellung, einen Versuch der Regie, sich an Heinitz für seinen Angriff²⁾ durch Verweigerung des Gehalts für die Beamten des vierten Departements zu rächen, kurz und rundweg abschlägt. Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so führen sie eine ziemlich beredte und kaum mißzuverstehende Sprache: Heinitz' Angriff ging keineswegs spurlos an dem König vorüber, sondern wurde vielmehr die letzte und entscheidende Veranlassung zu der Abkehr des Monarchen von der Regie und den Franzosen, für die allerdings Reime bereits vorhanden waren, die aber erst jetzt den Charakter eines vollständigen Mißtrauens Friedrichs annahm, das sich nun von Jahr zu Jahr schärfer entwickelt. Daß dagegen

1) Heinitz gebraucht das unbestimmte Wort plan: der ganze Zusammenhang aber zwingt, an einen vollständigen Tarifentwurf zu denken.

2) Beiläufig, durch wen mag de Launay Kenntniß von der Heinitz'schen Denkschrift erhalten haben? Heinitz sagt darüber nichts. Die Annahme, daß Friedrich selbst dem Leiter der Regie von dem gegen ihn gerichteten Angriff Kunde gegeben habe, scheint mir vollständig ausgeschlossen: auch deutet keine Spur in den Minuten darauf hin.

der König Heiniß' Wunsch einer sofortigen vollständigen Systemänderung nicht erfüllte, wird man vollkommen erklärlich und berechtigt finden: denn es lag doch auf der Hand, daß ein scharfer Bruch der Continuität in der Finanzpolitik viele unheilvolle Folgen haben konnte.

Zu dem letzten Punkt, den Heiniß bespricht, dem Streit über den Erlaß einer Zusammenstellung der Einfuhrverbote, habe ich anderweite Nachrichten nicht finden können. Aber das, was Heiniß selbst mitteilt, widerlegt seine eigene Auffassung von der ganzen Angelegenheit. Es mag sein, daß Friedrich auf Heiniß' Einwendungen gegen die von der Regie entworfene Uebersicht der Verbote in ziemlich brüskem Tone antwortete; aber die Hauptsache bleibt doch, daß die schon gedruckte Ordonnanz auf Heiniß' Widerspruch hin nicht veröffentlicht wurde, also auch nicht giltiges Recht wurde. Ich möchte hierin alles andere eher als einen Sieg der Regie erblicken. Gewiß, daß nun die Willkür bei der Erhebung fortbestehen blieb, daß für allerlei Interpretationskünste auch fernerhin genügend Spielraum war, aber die Regie hatte offenbar mehr erstrebt: sie hatte für die von ihr geübte Praxis eine gesetzliche Grundlage gewinnen wollen, zweifelsohne, um dann von solcher Basis aus diese Praxis in einer noch schärferen Form weiterzubilden — und dies war ihr, Dank Heiniß' Widerstreben, nicht gelungen.

Ziehen wir das Fazit aus dem Dargelegten. Ganz entschieden enthält Heiniß' Denkschrift sehr wertvolles Material, und man würde überaus Unrecht thun, wenn man von seinen Angaben nicht umfassenden Gebrauch machte. Aber man muß andererseits auch vermeiden, bei der Bewertung seiner Mitteilungen sich von seiner zweifellos einseitigen und vorurteilsvollen Anschauung beeinflussen zu lassen. Durch die ganze Denkschrift zieht sich als Grundauffassung der Gedanke hindurch, daß Heiniß allein die Schäden der Regie richtig erkannte, daß er aber mit all seinen Darlegungen bei dem König kein Gehör fand, daß Friedrich, in blinder Vorliebe für die Regie befangen, seine Ausführungen ohne nähere Prüfung kühl oder verlegend zurückwies. Mit dieser Annahme thut Heiniß dem Monarchen bitter Unrecht. Wenn auch der König dem Minister persönlich für seine Darlegungen Lob oder Anerkennung vorenthielt, so ging er doch über den materiellen Inhalt jener Angriffe keineswegs leichtsinnig hinweg: vielmehr hatten diese fast stets die gewünschte Wirkung und der Besiegte war in den meisten Fällen nicht Heiniß, sondern die Regie. Ohne viel Worte zu machen, that Friedrich, sobald ihn Heiniß überzeugt hatte, das, was er als geboten erkannte undkehrte sich dabei nicht an de Launays Widerspruch. In dem Verhalten Friedrichs gegenüber der Regie spielen die Angriffe von Heiniß

jedenfalls eine viel entscheidendere Rolle, als dieser selbst damals ahnte und später glauben wollte: sie haben die innerliche Abkehr Friedrichs von der französischen Verwaltung zwar nicht veranlaßt, aber entschieden. Darin, daß der innere Bruch nicht auch ein äußerer wurde, erblicke ich gerade — sehr anders als Heinitz oder als die sonstigen Gegner der Regie beim Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. — einen neuen Beweis der staatsmännischen Größe des Königs. Wer sachlich in dem Streit Recht hatte, Heinitz oder die Regie, das zu entscheiden, ist Sache einer umfassenden historischen Untersuchung. Die obigen kurzen einleitenden Bemerkungen zu der nun folgenden Publikation verfolgten nur den Zweck, den großen König in Schutz zu nehmen gegen eine vorurteilsvolle und unberechtigte Auffassung seines Ministers¹⁾.

Heinitz beginnt mit der Angabe, daß, als er 1782 mit der Direction des fünften Departements betraut wurde, er vor allem bestrebt gewesen sei, die Klassen in Ordnung zu bringen und nach Möglichkeit Ersparungen zu erzielen. Er habe sich insbesondere auch mit der Frankfurter Messe beschäftigt: er habe Tarrach, dem die Aufsicht über die Messe anvertraut gewesen, nicht getraut und sich deshalb erboten, selbst nach Frankfurt zu gehen. Daraufhin sei er vom König nach Frankfurt geschickt worden. Bald habe er eingesehen, daß die Etats über die Messe, die auf die Deklarationen der Kaufleute basiert waren, die Messe blühender darstellten, als es thatächlich der Fall war: er habe darauf Friedrich eine wahrheitsgetreue Bilanz eingereicht; der König sei indes damit nicht zufrieden gewesen. Heinitz fährt dann fort:

L'objet principal qui m'occupa encore pendant mon séjour à Francfort, fut de rechercher les plaintes contre la régie et sa gestion gênante. J'y vis occupés 71 employés d'accises pendant trois semaines à faire 54 registres et à vérifier plus de 34000 certificats de ventes; et ce petit détail prouve assez quelle gêne il y a dans le commerce, et que le secret qui en fait l'âme, est confié à bien des indiscrets: aussi un marchand, apprenant le débit de son voisin, peut-il facilement se procurer par un régisseur subalterne les noms des chalands qu'il a eus, pour les lui débaucher dans la foire prochaine. J'y fis cesser plusieurs plaintes contre la régie pendant mon séjour, et je la tenois en respect. Les commerçans en prirent confiance; j'étudiai les moyens de remédier aux chicanes dans la suite, et j'ai été aussi véridique que possible dans mon rapport au Roi

1) Das Memoire ist neuerdings auch benutzt von Reimann in einem Aufsatz über Heinitz (Abhandl. zur Gesch. Friedrichs d. Gr., Perthes 1892, S. 124). Der Aufsatz erschien erst, als meine Arbeit bereits der Redaktion dieser Zeitschrift eingereicht war. Da außerdem Reimann aus dem Memoire nur sehr kurze Mitteilungen macht, insbesondere die Polemik gegen die Regie nur streift, und auf die kritische Beleuchtung desselben gar nicht eingeht, so wird, glaube ich, mein Aufsatz trotzdem nicht unangebracht sein.

La Régie proposa dans ce temps une ordonnance avec un titre superbe, cachant aiguille sous roche; voici le titre: »Sur la circulation dans l'intérieur et l'exportation à l'étranger des ouvrages de l'industrie nationale. Cette ordonnance était modelée sur les mêmes principes faux et destructifs du 17^{me} 1) Janvier 1775, par laquelle les fabricans de laine de la Pom[éranie] et de la Pr[usse] avoient perdu tout leur commerce avec les D[ansicois] qui leur achetoient de lainage teint et non aprêté pour la P[ologne] et la R[ussie] et leur faisoient des avances, objet qu'on n'a pu encore redresser, malgré les fonds que Sa Majesté a fournis pour construire des teintureries, et les plans qu'Elle s'est fait faire pour emmagasiner les fabrications et les revendre; de semblables opérations ne se forcent pas, lorsqu'elles sont dérangées, et elles doivent rester entre les mains des marchands et de plusieurs vendeurs.

Le Roi me l'envoya pour la faire publier; je fis des représentations, et finalement dans une audience le Roi m'ordonna de rayer le 1^{er} et le 5^{me} §, qui auroient ruiné tous nos fabricans, en les rendant tributaires des régisseurs, et en les obligeant à faire des fonds très forts pour avancer les droits sur les marchandises envoyées aux foires et marchés étrangers, au risque que les derniers bureaux des frontières ne leur eussent pas restitués sans chicanes leurs déboursés [sur les marchandises de rebuts non vendues].

Le Roi se fâcha vivement contre la Régie, mais le conseiller privé de L[aunay] ne se décontenança pas, et préféra finalement de rétracter l'ordonnance déjà autorisée et imprimée qu'à se prêter à l'abolition de celle du 11^{me} 2) Janvier 1775, et à la modification de quelques articles que je proposois, qui à la vérité auroient donné plus de besogne aux Régisseurs, mais non des fonds aux caisses, ni du gain sur les tantièmes. Je suis sûr que par la publication de cette ordonnance, notre fabrication naissante, et toujours précaire dans quelques articles, auroit été anéantie

Le Roi reçut alors 3) des plaintes de la Silésie que le commerce de la Pologne se perdoit toujours plus, et même indirectement celui avec la Russie. On alléguait pour raison le Tarif de Varsovie négocié et minuté par la régie, dans lequel il y avoit une appréciation de plusieurs articles très fautives. Le Roi fit venir pour cela son ministre de H[oym] et quelques marchands de Breslau, comptant pouvoir l'arranger avec eux et avec son conseiller privé de L[aunay]. Le dernier prenant peu à coeur les intérêts de l'État, et ne travaillant qu'en financier et dans la vue d'augmenter les revenus, s'appuyoit cette fois-ci sur un principe qui d'ailleurs ne l'intéressoit guères, disant qu'en modifiant le tarif la fabrication du pays en souffriroit.

Le Roi chargea le 5^{me} Département de débrouiller cette discussion, et ordonna de faire exception de la règle pour la Silésie, mais à mes représentations réitérées, que les autres provinces de la Prusse, de la Poméranie et des Marches, en souffriroient, il agréa finalement ma pro-

1) sic. 2) sic. 3) 1783.

position de faire un nouveau tarif pour la Pologne, et d'établir une commission de la part du département et de la Régie pour en faire le projet. Je Lui avois exposé dans mes mémoires la nécessité de se ménager des voisins comme des colonies; qu'il ne falloit pas les forcer à l'industrie pour faire valoir eux-mêmes leurs premiers matériaux, et seconder en même temps les vues secrètes d'autres voisins. J'avois¹⁾ même prié le Roi de charger un autre de ce travail, si je n'osois le faire pour l'utilité générale de la monarchie, et je priois Sa Majesté de prendre, à la suite de mon travail, les avis des autres ministres, tous intéressés à soutenir et à rétablir l'activité du commerce dans leurs provinces. Le Roi approuva simplement mon plan par une marginale, avec ordre qu'après m'être concerté là-dessus avec le ministre de H[oym] et le conseiller privé de L[au nay], je Lui présentasse le tarif. La commission fut nommée, elle travailla avec succès et intelligence; et suivit en partie les principes que j'avois éclaircis par plusieurs bilans; et le travail fini, j'en écrivis au ministre de H[oym] et au conseiller privé de L[au nay]; le premier accéda à mon plan, le dernier ne m'a jamais répondu; l'ancien tarif subsiste encore avec tous ses défauts, et peut-être que les troubles que les D[ansicois] ont excités, tirent leur origine de cette opération manquée, comme ils se flattoient d'y participer pour leur soulagement

A mon retour de Potsdam je me crus obligé de rendre aussi compte du 4^{me} Département, le Roi ne m'en ayant pas parlé [crainte d'offenser de Launay]; et je le fis par le rapport et le tableau suivans:

Sire, Dans l'audience que Votre Majesté a daigné me donner hier, j'ai osé lui parler des affaires du 5^{me} département, qu'Elle m'a encore une fois confié après la mort du ministre B[ismarek]. Pour ce qui est du 4^{me} département, j'ai également rempli Ses ordres, de voir ce qui s'y passe (propres termes dont Il se servit). La besogne présente d'un ministre de ce département ne consiste proprement qu'à présenter tous les ans à Votre Majesté les extraits et comptes rendus [sans y ajouter un mémoire raisonné]. Je ne me suis pas contenté de cela, et j'en ai fait une revision avec toute l'exactitude qui m'a été possible, et j'ai comparé les comptes de 1780/1 épurés par la chambre des comptes avec l'état de fixation de 1765/6. J'ose présenter à Votre Majesté cette comparaison. Elle prouve que la Régie actuelle est fort coûteuse, et que les financiers allemands sont plus économes. Les régisseurs ordonnateurs, tout comme en France, ont eu soin de se payer largement, tandis que les subalternes, qui pourtant sont les premiers mobiles pour faire aller cette machine compliquée, le sont trop peu. Je juge qu'il se pourroit faire là-dessus des épargnes considérables, et que Votre Majesté peut avoir plus de revenus, si Elle ne préfère pas de modifier les droits de plusieurs articles qui gênent encore le commerce et l'industrie de ses sujets. Je sou mets cette réflexion à la haute pénétration de Votre Majesté, et je finis par répéter les voeux que j'ai formés déjà hier, quand Elle m'a fait l'ouverture qu'Elle n'a pas encore pu trouver un sujet propre à la direction du

1) J'aurois?

4^{me} et 5^{me} département, que ce soit un homme de naissance qui en ait les connoissances, et le goût de s'y appliquer avec tout le zèle nécessaire, pour que cette besogne, toujours [une] des plus importantes, soit faite exactement, et que les vues de Votre Majesté qui tendent toutes au bonheur de ses peuples, soient entièrement remplies. A Berlin, ce 17^{me} 1) juin 1783.

La comparaison se trouve parmi les tableaux no. 4. Je fus porté à cette démarche parce que Sa Majesté avoit rayé dans l'État plusieurs gages et honoraires de la moindre classe des régisseurs, même [le nombre] des calculateurs, avec la pointe ajoutée, que Newton n'en avoit eu qu'un seul; et je craignis que ceux-ci s'en dédommageassent sur le public en chicanant d'autant plus le marchand et le fabricant.

Je devois aussi prévenir le Roi sur les opérations que je comptois y faire, en cas que la Régie des douanes et péages [faisant presque le tiers des revenus de la monarchie] me fût confiée avec toute l'autorité nécessaire. Pour éviter tout soupçon que je visasse à ce ministère, je répétais les vœux que j'avois faits de bouche, qu'il trouvât bientôt un ministre digne de sa confiance.

Si Sa Majesté m'en avoit demandé, je lui en aurois trouvé plusieurs dans son pays, qui doivent avoir la préférence sur les étrangers.

Le Roi répondit uniquement par marginale »bon, mais où le trouver? voilà l'embaras.« Le conseiller privé de L[auunay] ayant appris ma démarche refusa tout de suite la paye des employés du 4^{me} département, ce que Sa Majesté redressa incessamment sur mes représentations

J'ai lieu de soupçonner que, peu après que j'ai présenté ce bilan à Sa Majesté²⁾, on a fait de nouvelles insinuations contre moi, ou que Sa Majesté, ayant aperçu mon point de vue sur tous les objets principaux du département, a trouvé mes principes contraires aux siens.

Le Roi s'est occupé tout de suite à chercher un autre ministre, et n'en trouvant pas d'abord, Il s'est cru obligé de reprendre Lui-même les rênes des affaires; de là tant d'ordres du cabinet, de marginales détaillées pleines d'humeur, et même celle par laquelle il ordonna de Son propre chef à la régie, à l'insçu du 4^{me} département, d'imprimer pour chaque province un tableau *de ce qui y étoit défendu*³⁾ [des articles dont il falloit défendre l'entrée].

La régie, de crainte de susciter des plaintes [contre elle], recourut à l'autorisation du 4^{me} département, et m'envoya le premier tableau déjà imprimé pour la Marche électorale, insistant pour que je le fisse publier. Je répondis que, comme on n'y avoit ménagé nul voisin et qu'on y avoit inséré des articles faux, d'autres dont on se pouvoit se passer faute d'en avoir des établissemens solides et bons, et que la clarté et précision si nécessaire au public y manquoit absolument, je ne pouvois m'y prêter. La régie insista en me communiquant copie de l'autorisation du Roi; mais je devois faire semblant de l'ignorer, même au risque de déplaire, et je

1) sic. 2) 8 décembre 1783. 3) Das turſiv Gedruckte iſt im Original handſchriftlich durchſtrichen.

fis mon rapport au Roi le priant de permettre d'oser rectifier les défenses avec la régie, pour ne pas rendre le commerce plus précaire qu'il n'étoit, faire ressusciter d'anciennes plaintes contre nous, obliger nos voisins de refuser nos fabrications, occasionner des représailles fâcheuses, et forcer l'honnête marchand à faire le métier de contrebandier. Je sentis la conséquence de cette démarche; mais il falloit la faire, pour ne pas charger ma conscience, et être quitte de la gestion de ce département, ou suffisamment autorisé à m'en acquitter de mon mieux. Le Roi me renvoya mon rapport, me disant qu'il n'étoit pas intelligible, et m'en demanda un autre plus clair; je le modifiai dans quelques termes, mais le même sens y resta, et le Roi me le renvoya avec la marginale: »qu'Il n'avoit pas besoin de l'avis du département, qu'Il pouvoit s'en passer.« L'ordonnance n'a pas été publiée, et les régisseurs n'en ont eu que quelques exemplaires, et il resta à leur discrétion d'en faire usage ou non, et de l'interpréter à leur gré. On en a travaillé depuis pour les autres provinces qui sont également onéreux, et l'expérience prouve que chaque régisseur en fait l'interprétation à sa fantaisie

Comparaison de la recette et dépense des aides et douanes de l'année de fixation 1765/6 à celle de l'année 1780/1 d'après les comptes épurés par la chambre des comptes.

	Recette			Année de fixation 1765/6			Année 1780/1		
		Thlr.	gr. fen.	Thlr.	gr. fen.	Thlr.	gr. fen.		
1. Droits d'aides	[3467861	2	2	4711320	14	4]			
2. Droits de péage et licent	[1350041	13	4	1918774	20	6]			
3. Impôts de transit	[144246	15	7	243433	2	4]			
4. Produits des amendes	[17814	4	4	56560	18	8]			
5. Produits des plombages et formules comptables	[327297	20	8]			
Total de recette	[4979963	11	5	7257387	4	6]			
	Dépense			Année de fixation 1765/6			Année 1780/1		
		Thlr.	gr. fen.	Thlr.	gr. fen.	Thlr.	gr. fen.		
1. Frais de régie	[295041	20	7	958462	16	11]			
2. Sommes payées à des caisses particulières	[25333	16	8	96318	17	11]			
3. Bonifications et restitutions des droits	[111429	12	10	224246	15	10]			
4. Frais extraordinaires et généraux	[22701	21	2	136425	2	—]			
5. Sommes versées dans les caisses des domaines et de la guerre	[4525456	12	2	5090806	23	6]			
6. Idem dans la caisse particulière de Sa Majesté	[751127	—	4]			
Total de la dépense qui égale la recette	[4979963	11	5	7257384	4	6]			

Comparaison des mises en caisses de l'année de fixation 1765 6 à l'année 1780 1.

I. En 1765 6 les chambres ont versé dans les caisses de Sa Majesté exclusivement ce qui est entré dans la caisse particulière de Sa Majesté	[4525456	12	2]
II. En 1780 1 il a été versé par l'administration générale des aides et péages			
a) dans les caisses des domaines et de la guerre	[5090806	23	6]
b) dans la caisse particulière de Sa Majesté	[751127	—	4]
			[5841933 23 10]

Mais si l'on fait déduction des revenus qui n'ont point existé en 1765 6 savoir

1. le nouvel impôt sur le café . . .	[129547	16	11]
2. le nouvel impôt sur le vin . . .	[147178	12	7]
3. les produits des accises et péages de la Pr. Oc.	[865562	1	—]
4. les produits des plombages et fermens	[327297	20	8]
5. le produit du café cru et brûlé .	[59765	18	9]
			[1529351 21 11]
il ne reste que la somme de	[4312582	1	11]
et une diminution de	[212874	10	3]
qui doit être plus forte encore pour l'année 1781 2.			

VII.

Der preussische Staatsschatz unter König Friedrich Wilhelm II. und seine Erschöpfung.

Beiträge zur preussischen Finanzgeschichte im
18. Jahrhundert. Teil I.

Von

Albert Raudé.

„Les finances étaient en Prusse plus que partout ailleurs la première condition de l'existence de l'État. La Prusse, élevée par un tour de force au rang des grandes puissances, avait leurs besoins, sans avoir leurs ressources . . . Onze ans d'un règne trop peu sévère nous ont placés sur la penche de l'abîme.“

Mit diesen Worten kennzeichnet ein gut unterrichteter und urteilsfähiger Zeitgenosse, ein Vertrauter König Friedrich Wilhelms II., der Kabinettsrat Lombard ¹⁾, die centrale Bedeutung der Finanzen für das Wohl- und Wehe des altpreussischen Staates; er deutet zugleich die Ursache an für den plötzlichen und überaus gefährlichen Rückgang der Finanzen, der während der kurzen elfjährigen Regierung Friedrich Wilhelms II. eingetreten ist.

Der preussische Staat, ein armes Land, ein kleines Volk, mit einer unverhältnismäßig großen kostspieligen Armee, vermochte die schwere Küftung nur dann zu ertragen, wenn die Finanzen so fest und sorgsam geordnet waren, mit so peinlich strenger Sparsamkeit verwaltet wurden, wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. sie geordnet und verwaltet hatten. Wurde ihr Regiment hin und wieder von manch einem als

1) (Lombard) Matériaux pour servir à l'histoire des années 1805, 1806 et 1807, S. 15. Ueber den Wert der Schrift vergl. die Bemerkungen bei Hüffer, Die Kabinettsregierung in Preußen, und J. W. Lombard, S. 378. 381 ff. 391.

hart und drückend empfunden, so war dies nicht zum wenigsten veranlaßt durch die fast übermäßige Strenge und Gewissenhaftigkeit, mit der jene beiden Regenten die Staatsgelder hüteten und argwöhnischen Blickes über ihnen wachten. Für notwendige Staatsbedürfnisse waren sie stets mit großen, sogar mit erstaunlich großen Zahlungen bereit¹⁾, aber verschlossen und unzugänglich blieben sie gar häufig, wenn einzelne Personen, und standen sie noch so hoch, Forderungen, die gar nicht unberechtigt waren, an das Staatsvermögen stellten. Ganz anders, als ein Fürst den Thron bestieg, bei dem jenes schroffe, die einzelnen Menschen mißachtende und verletzende, aufs höchste Maß gesteigerte Staatsgefühl nicht vorhanden war, der vielmehr, aus weicherem Stoff geformt, gutherzig und nachgiebig, großmütig und freigebig jedem einzelnen und auch sich selbst gern jeglichen Gefallen that, jedwede Rücksicht zukommen ließ, mochte auch dies auf Kosten des Gesamtwohles, auf Kosten des Staates geschehen. Nicht der Hang zu „bodenloser Verschwendung und Vergeudung“, sondern das gute Herz und der leichte Sinn König Friedrich Wilhelms II., seine Nachgiebigkeit gegen eigennützigte Günstlinge, sein Mangel an strengem Staatsbewußtsein und an Verantwortlichkeitsgefühl²⁾ haben den finanziellen Rückgang verschuldet; ein solcher mußte notwendig eintreten, sobald die von eiserner Faust straff angezogenen Zügel nunmehr von einer weicheren Hand lockerer gelassen, nachlässiger geführt wurden.

Der Verfall des preußischen Staates, der plötzliche Rückschritt, wie er erfolgte unter einem Fürsten, der vielleicht in einem anderen Staate ein guter Regent geworden wäre, der jedoch (und wie vielen wäre es ebenso ergangen) den ungeheuer schweren Aufgaben eines preußischen Herrschers, eines Erben Friedrichs des Großen, sich nicht gewachsen zeigte — dieser überraschend schnelle Verfall des Staates tritt nirgends so deutlich, so greifbar hervor, wie bei der Finanzverwaltung. Die einfachen Zahlen reden eine nur allzuverständliche Sprache. Friedrich II. hinterläßt seinem Neffen einen Staatschatz von mehr denn 50 Millionen Thalern, nach früheren Annahmen sogar von mehr als 70 Millionen, aber auch 50 Millionen für jene Zeit schon eine gewaltige Summe, etwa das Dreifache des gesamten jährlichen Staatseinkommens. Friedrich Wilhelm II. dagegen vererbt auf seinen Sohn, als trauriges Vermächtnis,

1) Vergl. z. B. Schmoller, Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Hist. Zeitschr. Bd. 30, S. 70; sowie über Friedrich den Großen die Zahlen in den Abhandlungen Herzbergs (Dissertationen IV, V, VI, VII).

2) Er ist in all diesen Beziehungen das getreue Abbild seines Vaters, des Prinzen August Wilhelm, über den ich demnächst Mitteilungen zu machen gedenke.

einen leeren Schatz¹⁾ und noch dazu eine Schuldenlast von über 40 Millionen. An ihren Früchten mag man die Regierung des zweiten Friedrich und zweiten Friedrich Wilhelm erkennen: Im Jahre 1786 der größte Barbestand, über den der preussische Staat bis dahin verfügt hatte, ja sogar der verhältnismäßig größte, den Preußen bis auf den heutigen Tag besessen hat. Inmitten aller andern mit Schulden hoch überhäuftten europäischen Staaten²⁾ die kleinste und jüngste Großmacht, die von der Natur am wenigsten mit Reichthümern gesegnet war und doch zugleich für Hebung des Landes fortdauernd das meiste aufwandte, sie allein mit einem großen, den Zeitgenossen ungeheuer erscheinenden Staatsschatz, der die absichtlich stehen gelassenen Passiva um etwa 40 Millionen überragte. Ein finanzielles Ergebnis, das in der That staunenswert ist und sich würdig dem größten anreicht, was der große König für Preußen geleistet hat. — Hingegen Friedrich Wilhelm II. hat innerhalb einer überaus kurzen Regierung, der kürzesten eines preussischen Königs (von dem unglücklichen Kaiser Friedrich III. abgesehen), nicht nur den gesamten Staatsschatz, alles, was er von den Vätern ererbt, die kostbare Hinterlassenschaft einer großen Zeit, der langen Regierung seines Oheims und seines Großvaters, die schöne Frucht von jahrzehntelanger mühseliger Arbeit und Sparsamkeit, er hat nicht bloß diesen Schatz vollständig zerfließen und sich auflösen lassen, er hat obendrein den Staat mit einer bedeutenden Schuldenmasse belastet, ihn dadurch für Jahrzehnte in seiner Aktionskraft lahmgelegt und gehemmt³⁾, hat Preußen zum ersten Mal in

1) Ueber die geringen Ersparnisse in den Jahren 1796 und 1797 vergl. unten S. 235.

2) Vergl. Mirabeau, Lettre remise à Frédéric Guillaume, le jour de son avènement au trône (1787) S. 9 u. 46. Ueber die Verschuldung der europäischen Staaten nach dem siebenjährigen Kriege: Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik. Jahrbuch für Gesetzgebung u., Bd. I, 1877, S. 76.

3) Die so oft, besonders neuerdings und nicht mit Unrecht verurtheilte Friedenspolitik Friedrich Wilhelms III. muß, glaube ich, zum Teil auch seinem Vater zur Last gelegt werden, der dem Staat die Mittel zum Kriege entzog. Die Erinnerung an die schweren finanziellen Verluste, welche Friedrich Wilhelms leichtfertige Kriegspolitik sowohl 1790 wie 1792—1794 dem Staate gebracht hatte, ist gewiß nicht ohne Einfluß auf die Scheu des Sohnes vor jeder allzu schnellen Kriegserklärung gewesen. Auch in diesem Zusammenhang ist es beachtenswert, daß Friedrich Wilhelm III. wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung an den Oberthesorier, Minister Graf Blumenthal, die Anfrage stellte und einen Bericht darüber einforderte, wie es denn Friedrich II. angefangen habe, um einen siebenjährigen Krieg zu führen, ohne Schulden zu machen (Konzept Blumenthals in den Tresorakten); nach der in den nachgelassenen Papieren Friedrich Wilhelms III. befindlichen Ausfertigung ist der Bericht im Auszuge publiziert durch M. Lehmann i. d. Hist. Zeitschrift, Bd. 65, S. 275. 276; vgl. unten S. 213.

eine, wenn auch nicht vollständige, so doch teilweise Abhängigkeit gebracht von der Börse, vom Kredit, von dem guten Willen des Auslandes.

Einem glänzenden Aufschwung, einer 73jährigen Blüte des Staates und der Finanzen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. folgt in 11 kurzen Jahren der jähe Niedergang, die Annäherung an den „Rand des Abgrundes“, in den Preußen zehn Jahre nach dem Tode des zweiten Friedrich Wilhelm, unter seinem Sohne, aber keineswegs allein durch die Schuld des Sohnes, hineingerissen wurde.

Bei einem so schroffen, so offenbar hervortretenden Wechsel ist es erklärlich, wenn unter den vielen Mißgriffen der Regierung Friedrich Wilhelmus II. die finanzielle Zerrüttung, insbesondere die Erschöpfung des fredericianischen Staatschazes von jeher dem Könige zu einem der schwersten Vorwürfe gemacht worden ist. Nicht etwa Lombard allein, auch zahlreiche andere Zeitgenossen und ebenso die Geschichtsschreiber einer späteren Zeit haben an diesem Punkt mit ihren Angriffen eingesezt. Aber bevor man den Verbrauch des Staatschazes dem Könige als schweren Fehler anrechnet, scheint es doch geboten zu sein und der Billigkeit zu entsprechen, daß zunächst erforscht und festgestellt wird, durch welche Ursachen denn jene Erschöpfung des Tresors herbeigeführt worden ist, zu welchem Zwecke jene 50 Millionen verwendet worden sind. Können nicht die 50 Millionen für Dinge ausgegeben sein, für welche die Ausgabe vollkommen gerechtfertigt war, für die auch Friedrich II. zu der Ausgabe sich entschlossen haben würde? Die Frage liegt nahe, und sie muß — wir werden das später sehen — in der That für einen Teil des Schazes, wenn auch keineswegs für den ganzen, bejaht werden. Manche der Angriffe, die früher ob der Erschöpfung des Tresors gegen Friedrich Wilhelm II. gerichtet worden sind, werden sich als verfehlt, als übertrieben oder verfrüht erweisen; in anderen Punkten allerdings wird sich das Urtheil ungünstiger gestalten.

Nur die Thatfache der Erschöpfung des Tresors hat man bisher gekannt. Für die Frage, zu welchen Zwecken er verbraucht worden ist, war man angewiesen auf einige ganz unbestimmte Ueberlieferungen, auf Gerüchte und böswilliges Gerede, auf willkürliche Annahmen und Vermutungen; man besaß und besitzt bis jezt, selbst in den beiden neuesten und besten Werken, in denen von Kiedel und von Philippson¹⁾, für die

1) Kiedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (Berlin 1866); Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen, Bd. I und II (Leipzig 1880 u. 1882).

Beantwortung jener Frage faum eine einzige poſitive und vollkommen geſicherte Nachricht. Auch Philippſon und Riedel¹⁾ halten ſich noch in erſter Linie an die ſchon 100 Jahre alte, in den verſchiedenſten Variationen überall wiederkehrende Nachricht von einer ſchweren Einbuße, die der Staatsſchatz gleich im Anfang, ſchon 1787, durch den Feldzug in Holland erlitten haben ſoll; im übrigen geben beide nur einige unbeſtimmte, mehr oder weniger zutreffende Mitteilungen. Immerhin iſt Philippſon — deſſen oft bekämpfte Werk doch, wie ich betonen möchte, für Friedrich Wilhelm II. ſehr viel wertvolle Mitteilungen und treffende Urteile neben manchen Uebertreibungen enthält — dem Richtigen erheblich näher gekommen als Riedel, der manches zu beſchönigen ſucht, und der, ſo überaus reiche und dankenswerte Aufklärungen ſein Werk auch ſonſt dem Forſcher darbietet, doch nirgends ſo ſchlecht unterrichtet ſich zeigt und ſo völlig im Stich läßt, wie bei der Schatzverwaltung Friedrich Wilhelms II. Für den Treſor dieſes Königs hat ihm (was gegen ſeine Behauptung S. 189 ſagt werden muß) nicht eine einzige Rechnung zu Gebote geſtanden²⁾. Eben das Geheimnis, mit dem man die Schatzſachen und Schatzrechnungen biſher zu umgeben liebte, hat dazu geführt, daß auf dieſem Gebiet böſe Gerüchte und ſchlimmſte Verleumdungen ungeſtraft emporwuchern durften, und hat veranlaßt, daß hier eine Unklarheit und Unbeſtimmtheit herrſcht, die auf den erſten Blick befremden kann.

Für die Beurteilung Friedrich Wilhelms II. und ſeiner Regierung wird es daher, hoffe ich, nicht ohne Bedeutung erſcheinen, wenn ſich feſtſtellen läßt, auf welche Art die ſo überrafchend ſchnelle Erſchöpfung des friedericianiſchen Staatsſchatzes erfolgt iſt.

Wie die gedruckten Schriften für die Beantwortung unſerer Frage faſt gar keine Anhaltspunkte gewähren, ſo haben andererseits auch die Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs — deren Benutzung mir durch den Herrn Direktor der preußiſchen Staatsarchive gütigſt geſtattet wurde — biſ vor kurzer Zeit, in den Papieren des Kabinetts, des Generaldirektoriums und der Generalkontrolle³⁾, nur fragmentariſche Mitteilungen geboten⁴⁾; die eigentlichen Treſorakten fehlten. Erſt neuerdings,

1) Der Aufſatz von Klette, Der preußiſche Staatsſchatz (Zeitiſchr. für preuß. Geſchichte IV, 100 ff.) enthält für das 18. Jahrhundert nur einen Auszug aus Riedel.

2) Auf die Lücken in Riedels Darſtellung des friedericianiſchen Treſors weiſt Koſer hin, Forſch. IV, 529.

3) Die „General-Kontrolle der Finanzen“ errichtet 1798; ihr Cheſ war Graf Schulenburg-Keſnert, der im folgenden mehrfach zu erwähnen ſein wird.

4) Ueber die Verwahrloſung dieſer Finanzakten vergl. Koſer, Forſch. IV, 529 Lehmann, Hiſtor. Zeitiſch. 65, S. 275.

1891, sind umfangreiche Massen von Tresorakten aus den Kellern des königlichen Schlosses in das Geheime Staatsarchiv überführt worden. Diese neuen Erwerbungen haben mir für meine Forschungen reiches vorzügliches Material an die Hand gegeben. Doch auch ihnen fehlt, soweit ich sehe, gerade dasjenige, worauf es in erster Linie ankam: nämlich eine vollständige zuverlässige Uebersicht über die ganze Staatschahverwaltung Friedrich Wilhelms II., eine Gesamtberechnung, mit deren Hülfe es möglich wird, einen vollen Ueberblick über den Verbrauch des fredericianischen Staatschahes zu gewinnen. Neben den zahlreichen Einzelberechnungen, Belegen, Kabinettsordres, Berichten und Journalen, neben diesen Akten der laufenden Verwaltung finden sich in den neuen Archivalien zwar auch zahlreiche größere Uebersichten, aber zumeist sind es nur Berechnungen für einzelne Jahre, Zusammenstellungen für einzelne Armeekorps, einzelne Mobilmachungen und zudem in der Regel allein Berechnungen für den einen der fünf Bestandteile des Tresors¹⁾, nämlich für den großen Tresor im engeren Sinne, der in den Kellern des Schlosses (woher die Akten stammen) aufbewahrt wurde.

Was ich in den neuen Akten des Staatsarchives vergebens suchte — eine zeitlich und sachlich vollständige Berechnung über den ganzen Staatschah — das ist mir aus dem Trachenberger Archiv Sr. Durchlaucht des Fürsten Haxfeldt gekommen, in welchem Archiv die nachgelassenen Papiere des Ministers Grafen von der Schulenburg-Nehnert aufbewahrt werden²⁾. Es ist eine übersichtliche und lückenlose Berechnung des Tresors, seiner sämtlichen fünf Teile, vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Erschöpfung des Tresors im Mai 1795; eine Berechnung, die es verdient, unverfälscht bekannt gemacht zu werden, und mit deren Veröffentlichung und Besprechung ich diese Untersuchungen beginne, indem ich mir weitere Mitteilungen zur preußischen Finanzgeschichte in den letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts vorbehalte: denn nur in einem größeren Rahmen, besonders durch Heranziehen der noch unbekannteren Rechnungen der Dispositionskasse, und durch eine zum Vergleich notwendige Untersuchung der Tresorverwaltung Friedrichs des Großen, nur in solchem größeren Rahmen scheint mir ein abschließendes Urteil über Friedrich Wilhelms II. Finanzverwaltung möglich und er-

1) Nur ein neuerdings hinzugekommenes „Haupt-Journal“ giebt ebenso wie unsere Tabelle eine Berechnung für alle fünf Teile des Tresors und alle Jahre. Doch ist es nicht entfernt so übersichtlich wie die Tabelle, und steht auch in vieler anderer Hinsicht gegen diese erheblich zurück.

2) Ich verdanke das Stück meinem Bruder, Wilhelm Naudé, der es in dem genannten Archiv auffand und mir freundlichst überließ.

laubt zu sein. Ich sende diese Skizze über den Staatsschatz voraus, indem sie den vielleicht wichtigsten, jedenfalls den bisher dunkelsten Teil der Finanzverwaltung Friedrich Wilhelms II. aufzuklären geeignet erscheint. —

Damit wir die Untersuchung auf einen festen, ganz sicheren Boden begründen, gilt es zunächst, die Zuverlässigkeit und die Probenienz der Schulenburgschen Tabelle zu prüfen. Mangel an Kritik gegen die Ueberslieferung hat die vielfachen Irrtümer hervorgerufen, die in den bisherigen Darstellungen sich vorfinden. Eine sorgsame Prüfung der neuen Grundlagen ist daher zuerst geboten.

Man könnte vielleicht im ersten Moment Zweifel aufkommen lassen an der Glaubwürdigkeit dieser aus einem Privatarchiv stammenden, nicht datierten und nicht unterzeichneten Berechnung. Solche Bedenken aber müssen bereits schwinden, wenn man nur kurz die Zusammenstellung durchsieht. Da zeigt sich, daß der Verfasser die einzelnen Ausgaben bis auf Groschen und Pfennig zu bestimmen vermag, daß er für alle wichtigen Posten die bezüglichlichen Anweisungen des Königs, die Kabinettsordres, kennt und mit ihren Daten anführen kann, nicht bloß die für den Großen und Kleinen Tresor bestimmten, sondern auch die an das Generaldirektorium, an die Generalkriegskasse, an Schulenburg, Struensee und andere gerichteten Kabinettsordres, daß er ferner die einzelnen Schuldschreibungen, die Münzgewinne, die Anzeigen der Bank an den Tresor, die Berichte des Ministers Grafen Hoym vom schlesischen Depot und vieles andere genau zu nennen und aufzuzählen weiß. Diese intime Kunde von allen Vorgängen beweist mit Sicherheit, daß die Tabelle nur von einem trefflich unterrichteten Beamten herrühren kann; und da nur ganz wenige, vielleicht nur ein oder zwei Beamte in diese Geheimnisse eingeweiht gewesen sein mögen, so wird man bereits auf die Vermutung geführt, daß die Tabelle von dem Verwalter des Schatzes herrühren muß. An der Spitze der Tresorverwaltung stand unter König Friedrich Wilhelm II., bereits seit der Zeit Friedrichs und noch bis zum Jahre 1800, der Vizopräsident des Generaldirektoriums, der Minister Graf Blumenthal. Er hatte jedoch nur die obere Leitung und Vertretung, die eigentliche Rechnungsführung und die laufende Verwaltung ruhte vornehmlich in den Händen des Kassierers Meßendorff. Zudem ich nunmehr die Tresorakten des Staatsarchivs zum Vergleich heranzog, zeigte sich zunächst, daß alle Angaben in der Tabelle, z. B. über die einzelnen Kabinettsordres, und ebenso die verschiedenen Berechnungen mit den Angaben und Berechnungen in den Akten der laufenden Verwaltung übereinstimmten, vor allem es ergab sich, daß die Handschrift der „Ta-

belle“ fort und fort in den Tresorakten wiederkehrt, daß es ganz ohne Frage die eigene Handschrift Mezendorffs ist. Wir sehen also, die Tabelle entstammt der Tresorverwaltung, sie darf als eine amtliche Berechnung angesehen werden. Offenbar, das zeigt der ganze Inhalt, ist die Liste nach bestem Wissen, ohne Hintergedanken, ohne Nebenabsichten gearbeitet, nichts, soweit Mezendorff Kunde hatte¹⁾, ist verheimlicht, beschönigt oder verschleiert. Man hat nicht den mindesten Anlaß, etwa anzunehmen (was mir anfangs als Einwand entgegengehalten wurde) die Zahlungen z. B. an den Grafen Kayserlingk oder an den Großfürsten seien erdichtet, die Zahlungen seien zu irgend welchen geheimen Zwecken erfolgt. Die später folgenden Darlegungen über die einzelnen Ausgaben werden erweisen, daß die verschiedenen Posten thatsächlich für die genannten Zwecke verwendet worden sind. Wo unbekannte geheime Zwecke (V. 1; VIII. 2) oder der persönliche Bedarf des Königs (IV. 4) Aufwendungen erforderten, da ist es offen gesagt worden. Wir haben allen Grund, die Tabelle als durchaus zuverlässig und glaubwürdig anzuerkennen.

Zu welcher Zeit, zu welchem Zweck ist sie angefertigt worden? Wie ist sie, die man eher unter den geheimen Papieren des Königs oder unter den Tresorakten suchen sollte, unter die Papiere des Grafen Schulenburg-Steinhert in das fürstlich Hatzfeldt'sche Archiv gekommen?

Jedenfalls muß die Tabelle nach dem 9. Mai 1795 (Datum der letzten Kabinettsordre) und vor dem 16. November 1797 (dem Todestage Friedrich Wilhelms II., der stets als noch regierend bezeichnet wird) angefertigt sein. Vermutlich bald nach der im Mai 1795 eingetretenen Erschöpfung des Schazes, da der neue Versuch, den Schatz mit einer Million zu füllen (Juni 1796)²⁾, noch nicht erwähnt wird, und da der allgemeine Zweck der Liste ohne Zweifel der ist, den Nachweis zu führen, in welcher Weise eben jene Erschöpfung des Schazes erfolgt ist. Begreiflich ist, wenn gewissenhafte Beamte das Zusammenshrumpfen ihrer Kasse mit Besorgnis erkannten, wenn sie der Verantwortung, die sie trafen, der Notwendigkeit, die Ausgaben des Tresors jederzeit darlegen zu können, sich bewußt blieben. In jedem einzelnen Jahre ließ Blumenthal durch Mezendorff Jahresschlußberichten „Tresorzettel“ anfertigen. Was lag näher, als daß er auch nach dem Verbrauch des ganzen Schazes, nachdem die Millionen, über die er zu wachen hatte, ihm unter den Händen entglitten waren — daß er da im Gefühl der schweren Verantwortung

1) Ueber die Zahlungen der Bank und des schlesischen Depots ist er im Detail nicht unterrichtet.

2) Vergl. Philippion II. 264.

eine Gesamtrechnung aufstellen ließ, sorgsam und genau, mit peinlicher Akribie, mit Buchung jedes Postens, mit Kennung jedes königlichen Befehls. Blumenthal bedurfte einer solchen genauen, offiziellen, amtlichen Nachweisung der Ausgaben, um jeden etwaigen Verdacht gegen seine Verwaltung sofort entkräften zu können. Der Vergleich mit anderen ähnlichen von Mehendorff an Blumenthal eingereichten Berichten lehrt, daß man unsere Tabelle als Beilage zu einem Berichte Mehendorffs an Blumenthal ansehen muß. Eben deshalb ist sie undatiert und nicht unterzeichnet, weil Datum und Unterschrift auf dem Begleitschreiben sich befanden¹⁾. Was wir vor uns haben, ist sozusagen der Schlußbericht über die ganze Schatzverwaltung von 1786 bis 1795; er ist gearbeitet auf Grund der einzelnen Jahresberichte, der „Tresorzettel“ und auf Grund des oben (S. 208 Anm. 1) erwähnten „Hauptjournals“. Jedenfalls ist der Bericht an Blumenthal eingereicht worden. Ob Blumenthal ihn dem Könige Friedrich Wilhelm II.²⁾ vorgelegt hat, ist unbestimmt, aber doch sehr wahrscheinlich.

Im Jahre 1800 übernahm Schulenburg-Rehnert das Amt des Obertresoriers³⁾, schon zwei Jahre zuvor, 1798, war er zum Generalkontrollleur der Finanzen ernannt worden: doppelter Grund, daß Schulenburg die Tabelle, den „Schlußbericht“, an sich nahm, sei es, um sich selbst zu unterrichten über die gewaltigen Ausgaben des Schatzes und um die Tabelle in seiner eigenen Verwaltung, bei der Kontrolle der Finanzen, zu benutzen, sei es auch speziell um dem neuen Könige Friedrich Wilhelm III. jederzeit Rede stehen zu können über den Verbleib des großen und kostbaren Staatsbesitztums. Wir wissen ja, daß Friedrich Wilhelm III. im Anfang seiner Regierung mehrfach Berichte einforderte über die Finanzen, die Einnahmen und Ausgaben seiner Vorgänger, besonders auch über die Bestände des Staatschatzes: damals, 1798, ist der von Blumenthal eingereichte Bericht entstanden (vergl. oben S. 205), damals u. a. auch die „Spezifikation von der Einnahme der Dispositionsklasse König Friedrich Wilhelms II.“, die ich mehrfach weiter unten benutzen werde⁴⁾.

1) Daß dies Begleitschreiben jetzt fehlt, liegt wohl daran, daß Schulenburg an ihm kein Interesse hatte.

2) Hätte der König den Befehl zu der Aufertigung des Schlußberichts gegeben, so müßte man diesen Bericht unter des Königs nachgelassenen Papieren oder unter denen des Kabinetts erwarten.

3) Klaproth und Cosmar, Der preuß. u. brandenburgische Geheime Staatsrat (Berlin 1805) S. 460.

4) Beide, der Bericht und die „Spezifikation“, befinden sich im Nachlaß Friedr. Wilh. III. Rep. 92.

Abgesehen von seiner Stellung als Obertreasorier und als General-
 kontrollieur hatte aber Schulenburg-Nehnert noch besondere Gründe, um
 das wichtige Aktenstück an sich zu nehmen und aufzubewahren. Denn
 auch er war, in der Zeit Friedrich Wilhelms II., an den Schatzausgaben
 hervorragend beteiligt gewesen, einerseits dadurch, daß ihm der eine Teil
 des Schatzes, das Bankdepot, als Präsidenten der Bank unterstellt ge-
 wesen war, und zweitens, indem an ihn als Kriegsminister die Zahlung
 der ungeheuren Summen für den österreichischen¹⁾ und französischen
 Feldzug gegangen war. Schulenburg hatte mithin das größte persön-
 liche und amtliche Interesse daran, einen zuverlässigen und offiziellen Be-
 leg über die Staatschatzverwaltung und über den Verbrauch des großen
 Schatzes sich zu verschaffen und für jeden Fall, insbesondere auch für den
 Fall einer etwaigen nachträglichen Untersuchung, sorgsam aufzubewahren,
 um alsdann, wenn nötig, Rechenschaft ablegen zu können.

So ist denn die offizielle amtliche Gesamtberechnung in den Besitz
 von Schulenburg-Nehnert übergegangen, unter dessen Papieren sie nun-
 mehr wieder ans Licht gekommen ist. Andere Ausfertigungen der Tabelle
 sind, wenigstens bis jetzt, nicht bekannt. Vielleicht ist sie die einzige ge-
 wesen. Ihr Wert ist jedenfalls ein sehr bedeutender, ihre Glaubwürdig-
 keit ist nicht anzuzweifeln, sie darf als eine treffliche historische Quelle gelten
 und als solche nunmehr von uns benutzt werden.

Der Staatschatz Friedrichs des Großen im Jahre 1786.

Der Verfaßer der Tabelle beginnt mit Feststellung der Größe des
 von Friedrich II. überkommenen Schatzes²⁾. Auch wir müssen uns dieser
 viel umstrittenen Frage zunächst hier zuwenden und sie zu entscheiden ver-
 suchen. Denn, wie sich sogleich zeigen wird, von der Größe des friederi-
 cianischen Schatzes hängt die Frage ab nach der Höhe der von Friedrich
 Wilhelm II. dem Schatze zugewendeten Gelder.

Der Umfang des gewaltigen Schatzes Friedrichs des Großen ist sehr
 verschieden veranschlagt, von der geschäftigen Fama ebenso übertrieben
 worden, wie es bei den nachgelassenen Geldern Friedrich Wilhelms I. der
 Fall gewesen ist³⁾. Büsching hatte den Schatz auf über 110 Millionen⁴⁾,

1) Schulenburg-Blumberg, an den die Zahlungen zunächst gehen sollten
 (vgl. Ausgabentabelle IV. 1) war im Mai 1790 gestorben.

2) Vergl. unten S. 242.

3) Vergl. Moser in den Vorrichtungen IV, 530.

4) Charakter Friedrichs des Zweiten S. 221. (2. Ausgabe, Halle 1788).

Schirach auf 103 Millionen¹⁾, Lombard hatte ihn auf 72 Millionen an-gegeben²⁾, eine Nachricht, die oft wiederholt worden ist³⁾ und sich vielfach erhalten hat. Bedeutend niedriger lautete die Berechnung von Niedel⁴⁾ nämlich: 55 Millionen 202 110 Thaler 12 Gr. 9 Pfg. und außerdem das „Darlehn an die Bank“⁵⁾. Allein es ist festzuhalten, daß Niedel nicht eine Aufstellung von 1786 (wie unsere Tabelle sie giebt), sondern nur eine solche von 1780 besaß, und zu dieser diejenigen Summen hinzurechnete, von welchen er erfuhr, daß sie entweder in den Jahren 1780 bis 1786 noch hinzugekommen seien, oder aber in den Jahren 1787 und 1788, doch, wie er meint, als „Ersparnisse der vorigen Regierung“⁶⁾. Es leuchtet bereits ein, daß diese Berechnung Niedels, der man bisher stets ohne weiteres gefolgt ist, zwar eine annähernd richtige sein kann, aber keinen Anspruch auf absolute Sicherheit erheben darf. Philippson hat die annähernd zutreffende Rechnung Niedels wieder verschlechtert, indem er (I, 395) das schlesische Depot von 8 Millionen, welches bei Niedel schon eingerechnet ist, noch ein zweites Mal hinzurechnet und so die falsche Summe von 63 Millionen erhält. Ihm ist u. a. Albert Sorel in dem Essay: „La décadence de la Prusse après Frédéric II.“ gefolgt⁷⁾.

Vor kurzem, im Jahre 1890, ist der schon oben (S. 205, Anm. 3) erwähnte Bericht Blumenthals aus dem Jahre 1798 veröffentlicht worden. Blumenthal hat die Tresorakten benutzen lassen; er giebt den Schaß noch um 900,000 Thaler geringer an als Niedel, auf: 54 Millionen 302 010 Thaler 12 Gr. 9 Pfg.

Unsere Tabelle steht dem Jahre 1786 am nächsten. Sie ist als

1) von Schirach im Politischen Journal (1804, Hamburg) Juniheft S. 523.

2) Lombard, Matériaux S. 16.

3) Z. B. Frh. von Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik Bd. II, Theil II (Staatshaushalt und Abgabewesen des preuß. Staates) S. 79. [Darmstadt 1856.]

4) Niedel a. a. O. 121.

5) Vgl. darüber weiter unten S. 221, 222.

6) S. 121 wird die Nachricht, daß die 1787 und 1788 eingekommenen 4 Millionen 800 000 Thaler schon unter der vorigen Regierung erspart waren, mit voller Bestimmtheit gegeben und scheinbar durch die Citirung von 4 Kabinettsordres erhärtet. Man kann sich nicht wundern, wenn alle späteren Forscher, besonders auch Philippson (I, 395) dieser positiven Angabe Niedels gefolgt sind. S. 190 Anm. (Zl. 5 u. 6 v. u.) erklärt Niedel nachträglich, daß seine S. 121 so bestimmt gegebene Mittheilung nur eine „Annahme“ war (ebenso Zl. 5 v. o.: „wahrscheinlich“ schon früher gesparrt). In den von Niedel genannten Kabinettsordres handelt es sich nur um die Auszahlung der Gelder.

7) Revue des deux mondes Bd. 55 (1883) S. 290.

Ganzes etwa 1795 verfaßt; die Berechnungen der einzelnen Jahre aber sind sicher schon am Ende der Jahre aufgestellt. Was also die Tabelle über das Statsjahr 1786—87 sagt, kann schon in das Jahr 1787 oder 1788 gesetzt werden. Die Tabelle bringt, anders als Blumenthal, genaue spezialisierte Nachweisungen. Ihre Berechnung des Tresors Friedrichs des Großen wird von vornherein als die zuverlässigste gelten dürfen. Sie giebt den Schatz niedriger noch als Riedel und Blumenthal an, am niedrigsten von allen, auf: 51 Millionen 302 010 Thaler 12 Gr. 9 Pfg. Die 3 im Statsjahr 1786/87 eingekommenen Millionen bezeichnet sie (genauer darin als Blumenthal, bei dessen summarischem Bericht ein solch feiner Unterschied nicht gemacht werden brauchte) als „von des höchstseligen Königs Majestät vor das Jahr von 1786/87 bereits assigniert“, aber sie rechnet diese 3 Millionen nicht — wie Blumenthal — Friedrich II., sondern Friedrich Wilhelm II. zu.

Wer von den dreien, Riedel, Blumenthal, die Tabelle, trifft das Richtige? Die Frage nach der Höhe des fredericianischen Schatzes ist so oft verschieden beantwortet worden, daß es sich wohl lohnt, hier endlich eine, soweit es möglich ist, endgültige Entscheidung herbeizuführen.

Die drei Angaben, um die allein es sich für uns handeln kann, variieren, wie man sieht, nicht in den kleinen Zahlen: 2010 Thaler 12 Gr. 9 Pfg. sind allen gemeinsam; sie weichen von einander ab nur bei den Millionen und Hunderttausenden. Blumenthal giebt 3 Millionen mehr als die Tabelle, Riedel noch 900 000 mehr als Blumenthal. Von vornherein wird man der zeitlich nahe stehenden, spezialisierten und überaus genau aufgestellten Tabelle größere Glaubwürdigkeit zuerkennen als den beiden andern Gewährsmännern.

Riedels Irrtümer sind leicht nachzuweisen. Er hat zwar mehrere Posten, von deren Ablieferung in den Schatz er erfuhr, seiner Anfangssumme zugezählt; aber von einem Posten „Magdeburger Fouragegelder“ von 900 000 Thalern hat er nichts erfahren. Daher giebt er die „Magdeburger Fouragegelder“ nur auf 7 Millionen 900 000 Thaler, d. h. um 900 000 Thaler zu gering, an (Magdeburger Gelder oder Bankdepot = 8 Millionen 800 000 Thaler). Andererseits aber hat er die Einnahme des Tresors im Statsjahr 1787/88 als Ersparnis Friedrichs II. bezeichnet, eine ganz unbewiesene und, wie die Akten lehren, absolut falsche Annahme, durch die er Friedrich Wilhelm II. um 1 Million 800 000 zu Gunsten Friedrichs des Großen schädigt¹⁾. Und indem Riedel

1) Ebenso Philippon I. 395: Sie „bestanden sicher noch aus Ueberschüssen von seinem Vorgänger her“. Nicht bloß die Tabelle, auch Blumenthal widerspricht dieser Annahme.

und Philippson die gleiche irrige Vernehmung wie für 1787/88 auch für die 3 Millionen von 1786/87 aufstellen, schädigen sie Friedrich Wilhelm II. sogar um 4 Millionen 800 000 Thaler. Also daß, wollte man beiden Autoren folgen, Friedrich Wilhelm II. sowohl 1787/88 wie auch 1786/87 gar nichts an den Tresor abgegeben haben würde, ein Unterlassen, daß man dem Könige, bei dem damaligen hohen Stand seiner Einnahmen, mit Recht zum schweren Vorwurf machen könnte. Die 1 Million 800 000 Thaler von 1787/88 aber gebühren ihm, nicht etwa Friedrich II.; und, wie wir nachher sehen werden, gilt das Gleiche von den 3 Millionen des Jahres 1786/87. Von Kiedels 55 Millionen 200 000 sind also zunächst 1 Million 800 000 abzuziehen, dagegen 900 000 hinzuzurechnen: ergibt 54 Millionen 300 000 Thaler, d. h. so viel wie Blumenthal.

Schwieriger ist die Auseinandersetzung zwischen Blumenthal und der Tabelle, mit andern Worten die Frage: Sind die 3 Millionen, welche Friedrich II. kurz vor seinem Tode, Trinitatis¹⁾ 1786, für den Etat 1786/87 als künftig an den Tresor abzuführen „assigniert“ hat, sind sie als Ersparnisse Friedrichs II. oder Friedrich Wilhelms II. anzusehen? Die Frage ist wichtig, sowohl für die Größe des fredericianischen Schatzes, weit wichtiger aber noch für die Beurteilung Friedrich Wilhelms II. Kommen die 3 Millionen ihm zu, so hat er in den 9 Jahren von 1786 bis 1795 an den Tresor etwa ein Drittel dessen gezahlt²⁾, was Friedrich II. in den letzten 9 Jahren seiner Regierung gezahlt hat. Hingegen gehören, wie Kiedel, Philippson und Blumenthal annehmen, die 3 Millionen seinem Vorgänger, so hat Friedrich Wilhelm sogar nur ein Fünftel oder ein Sechstel des Betrages Friedrichs II. an den Tresor abgeliefert, obgleich des Königs Einnahmen sich nicht übermäßig verringert hatten. Das wäre in der That ein Ergebnis für Friedrich Wilhelm und seine Finanzverwaltung, das geradezu vernichtend genannt werden müßte³⁾.

Um die Differenz zwischen Blumenthal und der Tabelle zu entscheiden, habe ich auf die letzten Jahre Friedrichs II. zurückzugreifen.

1) Die altpreussischen Etatsjahre gingen von Trinitatis bis Trinitatis.

2) Vergl. unten S. 239.

3) Ich muß später mehrfach gegen die Verteidigung der Finanzverwaltung Friedrich Wilhelms II. durch Kiedel Einspruch erheben. Um so mehr möchte ich betonen, daß wir hier an obiger Stelle durch genauere Berechnungen, nicht etwa durch willkürliche Rettungsveruche, zu Resultaten gelangen, die den König in einem weit besseren Lichte als selbst bei Kiedel erscheinen lassen. Kiedel hat allerdings Bedenken getragen, die naheliegenden Folgerungen aus seinen Berechnungen zu ziehen. Philippson hingegen thut dies und spricht das scharfe Urtheil gegen den König aus; er konnte ja auch nicht wissen, wie unsicher die von Kiedel gelegten Grundlagen sind.

Friedrich der Große pflanzte in den letzten Jahren seiner Regierung jährlich 3 Millionen Thaler aus der Dispositionskasse¹⁾ dem Staatschatz zuzuwenden²⁾; in dem einen Jahre „assignierte“ er sie für das schlesische Depot, im nächsten für die Bank oder für einen anderen der 5 Teile³⁾ des Tresors. Im Etatsjahr 1785 86 traf er eine neue Einrichtung⁴⁾. Er schuf „unter dem Titel von Subsidien-gelder“ gleichsam einen sechsten Teil des Schatzes, der ebenfalls in den Kellern des Schlosses, an derselben Stelle wie der eigentliche große Tresor, aber von diesem getrennt, aufbewahrt wurde und „in denen Büchern a parte geführt wurde“.

Trinitatis 1785 „assignierte“ Friedrich für das beginnende Etatsjahr 1785 86 „zu denen Subsidien-geldern“ 3 Millionen Thaler. Diese 3 Millionen sind, wie die Rechnungen zeigen, in 9 Zahlungsterminen vom 6. Januar bis zum 20. Juli 1786 eingezahlt worden; sie sind mithin, in der Hauptsache, sicherlich als Ersparnisse und Ueberschüsse aus dem Etatsjahr Trinitatis 1785 bis Trinitatis 1786 anzusehen. Auch das „Tresorquantum“⁵⁾ des Jahres 1785 86 von 1 Million 800 000 Thalern ist in den 3 Millionen einbegreifen.

Trinitatis 1786 „assignierte“ nun der König auf das Jahr 1786 87, wie es in den Akten heißt, durch einen mündlichen Befehl an den Kriegsrat Buchholz⁶⁾, eine zweite Zahlung von 3 Millionen „zu denen Subsidien“. Diese zweiten 3 Millionen müssen, mindestens zum größten Teile, Ersparnisse und Ueberschüsse aus dem Etatsjahr 1786 87 sein, d. h. aus einem Jahre stammen, welches zu ⁴/₅ Friedrich Wilhelm II. angehört, oder, wenn man bedenkt, daß die Einnahmen, wenigstens alle Ueberschüsse, erst in den letzten 9 Monaten des Etatsjahrs (nach dem 17. August 1786) an die Dispositionskasse einkamen, so kann man sogar dieses Etatsjahr vollständig Friedrich Wilhelm II. zurechnen. Es fragt sich, zu welcher Zeit sind die 3 Millionen des Jahres 1786 87, d. h. die 3 Millionen, um welche sich die Differenz zwischen Blumenthal und der Tabelle dreht, in welchem Monat sind sie an den Schatz eingezahlt

1) Für die Dispositionskasse, ihre Einnahmen und ihre Stellung zum Tresor verweise ich auf die späteren Ausführungen S. 224.

2) Dem Staatschatz Friedrichs des Großen von 1763—1786 wird ein folgender Abschnitt dieser „Beiträge“ gewidmet werden. Für den Staatschatz von 1740—1756 ist die scharfsinnige, auf einem zerstreuten Material aufgebaute Darstellung von Moser, Forschungen IV, 529—551, zu vergleichen.

3) Vergl. S. 222 u. 242.

4) Das folgende nach den neuen Tresorakten des Geh. Staatsarchivs.

5) Vergl. unten S. 224.

6) Verwalter der Hofstaats-Kasse. Ihm war von Friedrich auch die Berechnung der Dispositionsgelder anvertraut. Vgl. Riedel, 118.

worden? Etwa zum Teil noch vor dem 17. August 1786 oder in den Wochen unmittelbar nach dem Tode Friedrichs II.? Dann wären es jedenfalls noch Ersparnisse dieses Königs. Doch, im Gegenteil, die Rechnungen in den Akten ergeben mir, daß die Einzahlungen dieser 3 Millionen sogar unverhältnismäßig spät erfolgt sind, erst vom 8. Juni 1787 bis zum 20. Oktober 1787 (8. Juni: 1 Million; 15. Juni: 600 000; 23. Juni: 550 000; 29. Juni: 250 000; 21. September: 505 000; 20. Oktober 95 000). Unter diesen Umständen wird man entschieden geneigt sein, die 3 Millionen den Uberschüssen des Jahres 1786/87 zuzurechnen, denjenigen Geldern, die erst gegen Ende des Staatsjahres, April und Mai 1787, oder gar erst im Anfang des neuen Jahres vom Vorjahre her eintrafen. Wollte man von den 3 Millionen einen Teil noch als Ersparnis des fredericianischen Jahres 1785/86¹⁾ oder der Zeit bis Mitte August 1786 ansehen, so würde man erwarten, daß dieser älteste Teil der Summe schon früher (vor dem Juni 1786) eingezahlt worden wäre, wenn nicht bereits 1786, so doch wenigstens schon im Januar 1787 (wie es am 6. Januar 1786 mit den ersten 650 000 Thalern der vorjährigen 3 Millionen geschah). Man könnte höchstens sagen, jene etwa noch vorhandene Summe von 1785/86 ist vielleicht so gering gewesen, daß es sich nicht lohnte, sie allein einzuzahlen. Jedoch das will ich auch gar nicht bestreiten, daß einige kleinere Posten der 3 Millionen möglicherweise noch Friedrich II. angehören können. Darauf kommt auch nicht allzubiel an, es handelt sich nur um den Hauptstock der 3 Millionen. Und für diesen Hauptteil komme ich nunmehr zu einem ganz sicheren Beweise, daß er Friedrich Wilhelm II. zuzurechnen ist.

Würden die 3 Millionen, wie Blumenthal und Kiedel meinen, aus der Zeit Friedrichs des Großen stammen, so hätte Friedrich Wilhelm II. das Trinitatis 1787 einkommende etatsmäßige „Tresorquantum“ von 1 Million 800 000 Thalern nicht dem Schatz abgeliefert, sondern anderweitig verbraucht. Das ist für dieses Jahr ganz unwahrscheinlich. Wo sind also diese 1 Million 800 000? Sind sie, die ja ganz ohne Frage

1) Wenn damals noch mehr als die ersten 3 Millionen übrig geblieben wären, so hätte Friedrich über diesen Restbetrag vermutlich zu anderem Behuf des Staates disponiert, aber wohl kaum die Restsumme unbelegt in der Dispositionskasse ein Jahr liegen lassen, um sie erst ein Jahr später mit den nächsten 3 Millionen dem Tresor zugehen zu lassen. Da der König in den letzten Jahren regelmäßig 3 Millionen erübrigte, so war eine solche Vorsicht nicht nötig, am wenigsten nötig für das überaus günstige Jahr 1786/87, dessen große Einnahme sich voraussehen ließ.

allein Ueberschüsse aus der Zeit Friedrich Wilhelms II. darstellen, etwa in den 3 Millionen mit enthalten? In der That, es ist dies der Fall. Ich finde in den Akten, in dem „Journal der Einnahmen“, zu diesen 1 Million 800 000 Thalern die Notiz: „Nota! Sind unter die „Extraordinär-Einnahmen“ pag. 118 mit gezahlt worden“. Als „Extraordinär-Einnahme“ aber werden pag. 118 die 3 Millionen Subsidienelder des Jahres 1786 87 bezeichnet¹⁾.

Damit gewinnen wir für den größeren Teil der 3 Millionen, für die 1 Million 800 000 das absolut sichere Ergebnis, daß zum mindesten diese Gelder als Ersparnis Friedrich Wilhelms II. gelten müssen. Zugleich aber ist damit auch die Beweiskraft der Blumenthal'schen Berechnung erschüttert. Hat es sich in diesem wichtigen Punkte gezeigt, daß seine Berechnung, ich will nicht sagen unzuverlässig ist, daß sie aber auf den feinen Unterschied, den wir hier machen müssen, keine Rücksicht nimmt, alsdann kann uns auch Blumenthals Autorität (von Riedels unbewiesenen Annahmen ganz zu schweigen) nicht mehr hindern, für die übrigen 12 Hunderttausend das gleiche anzunehmen, was wir für die 18 Hunderttausend gefunden haben. Es ist, können wir sagen, zum mindesten sehr wahrscheinlich, daß auch die übrigen 12 Hunderttausend, die ebenfalls erst vom Juni bis Oktober 1787 eingezahlt wurden, zum guten Teil als Ersparnisse und Ueberschüsse der Zeit nach dem 17. August 1786 angesehen werden müssen. —

Der Ausdruck, Friedrich II. hat die 3 Millionen „affigniert“, widerspricht unserer Annahme keineswegs. Er hat die Gelder affigniert, d. h. nicht: er hat sie schon in der Dispositionsklasse bereit liegen gehabt und sie nun dem Schatz zugewiesen. Dem steht ja schon entgegen, was wir für die 1 Million 800 000 fanden. „Se. Majestät haben 3 Millionen affigniert“ bedeutet vielmehr: Friedrich hat bei Aufstellung des neuen Etats, bei dem Voranschlag für das künftige Jahr auf gewisse, bestimmt zu erwartende Einnahmen 3 Millionen zu gunsten des Tresors angewiesen, hat die künftigen 3 Millionen (nicht für das schlesische Depot, wie 1783 84, nicht für die Bank wie 1782 83 und 1784 85) sondern ebenso wie 1785 86 für den neuen Schatzteil der „Subsidienelder“ „affigniert“.

Friedrichs II. Anweisung ist mündlich erfolgt. Dagegen besitzen wir von Friedrich Wilhelm II. für das folgende Jahr eine schriftliche

1) Vom nächstfolgenden Jahre an kam die fredericianische Einrichtung der „Subsidien-Gelder“ wieder in Fortfall.

„Affignierung“. Es ist die Kabinettsordre an Blumenthal vom 25. Juni 1787.

Am 31. Mai 1787, als das Etatsjahr 1786/87 abschloß, hatte Friedrich Wilhelm an Blumenthal geschrieben: „Zhr erhaltet die gewöhnliche Ordre zur Annahme des vorjährigen (d. h. 1786/87) Tresorquantis von 3 Millionen; bis auf 400 000 Thaler, die im Monat Juni einkommen, liegen sie schon parat.“ Auch diese Worte beweisen, was wir bereits bei den 18 Hunderttausend konstatieren konnten, daß die Zahlung der 3 Millionen (mindestens zum größten Teil) aus den hauptsächlich im April, Mai und Juni einlaufenden Ueberschüssen des Etatsjahres 1786/87 erfolgte. Der König fährt fort: „Sobald ich über die diesjährigen Ueberschüsse disponiert haben werde, sollet Zhr sogleich erfahren, wieviel ich zu dem Tresorquantum für das laufende Jahr werde erübrigen können, welches hoffentlich nicht viel weniger sein soll.“ Da das Wort „vorjährig“ ohne Zweifel (der 3 Millionen wegen) auf das Etatsjahr 1786/87 zu beziehen ist, so werden mit „diesjährige“ Ueberschüsse die zu erwartenden Ueberschüsse 1787/88 gemeint sein. Der König will also für Einkünfte und Ausgaben einen Voranschlag machen, einen Etat aufstellen, bei dem sich zeigen soll, wie viel er (nicht etwa jetzt erübrigt, sondern) künftig wird erübrigen können.

Die dem Minister angekündigte Mitteilung erfolgte nun durch die Kabinettsordre vom 25. Juni 1787¹⁾, die ich als eine uns erhaltene „schriftliche Affignierung“ bezeichnete. Friedrich Wilhelm macht dem Minister bekannt: „Für dieses Jahr gedente ich, ungeachtet der Menge der vorfallenden Ausgaben dennoch 1 Million 800 000 im Tresor niederzulegen, und der Kriegsrat Buchholz ist angewiesen, solche 1 Million 800 000 Thaler zu gewöhnlicher Zeit dahin abzuliefern.“ Es sind die im Etatsjahr 1787/88 einkommenden, erst gegen Trinitatis 1788 gezahlten, nachher zum Teil für den holländischen Feldzug verwendeten²⁾ 1 Million 800 000. Die Worte „gedente ich“ sowie die Schlußworte des Satzes zeigen, daß es sich bei dem „Affignieren“ nicht um sofortige oder alsbaldige Uebergabe einer bereits „parat liegenden“ Summe handeln kann, sondern, wie auch die erste Kabinettsordre lehrte, um einen Voranschlag, um eine Anweisung auf die im Laufe des Jahres einkommenden Ueberschüsse und Abgaben an die Dispositionskasse. —

1) Die zwei Kabinettsordres aus den Tresorakten von 1787. Die neuen Akten führen noch keine Signatur.

2) Vgl. unten S. 229.

Wodurch der Irrtum entstanden ist, daß auch in der Berechnung Blumenthals die von Friedrich nur „assignierten“ Gelder ihm zugerechnet worden sind, das erklärt sich vielleicht aus folgendem Umstand. Es finden sich in dem „Hauptjournal“ die Bemerkungen: „Die 6 Millionen Subsidien-gelder sind Sr. Majestät in dem Tresorzettel¹⁾ auf Trinitatis 1788 nebst den Großen Tresorgeldern in einer Summe aufgeführt worden.“ „Zu den 19 638 339 Thalern 1 Gr. 8 Pfg. im Großen Tresor sind im Tresorzettel vor Trinitatis 1788 mit angerechnet die Subsidien-gelder und sind nicht mehr a parte angeführt.“ Da man nun wußte, daß die Einrichtung der Subsidien-gelder eine spezielle Einrichtung Friedrichs II. war, daß Friedrich die Hälfte der 6 Millionen Subsidien 1785 86 aufgebracht hatte, die andere Hälfte Trinitatis 1786 „assigniert“ hatte, so lag es vielleicht nahe, daß man die ganze später fallen gelassene Subsidien-sache, die man als etwas einheitliches behandelte, und deren Betrag man ohne weiteres dem von Friedrich II. gesammelten „Großen Tresor“ „anrechnete“, daß man, meine ich, diese ganze Subsidien-sache ungetrennt Friedrich II. zuwies und ihm die gesammten 6 Millionen zurechnete. Wir müssen uns gegenwärtig halten, daß in den Akten der laufenden Verwaltung, aus denen Blumenthals Bericht schöpft, an die scharfe Unterscheidung zwischen Verdienst Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms II., wie wir sie zu unserm Zweck machen müssen, gar nicht gedacht wurde.

Und in einer Hinsicht hatte man auch in der That nicht so ganz unrecht, die gesammten Subsidien-gelder Friedrich II. zuzuschreiben, in einer Hinsicht hat auch Blumenthal mit seiner Angabe vollkommen recht. Stellt man die Frage²⁾ so: Wieviel Gelder sind auf König Friedrichs „Befehl“ in den Tresor gekommen? Dann muß man die 3 Millionen von 1786 87 sicher Friedrich II. zurechnen, dann erhält man, wie Blumenthal 54¹⁾ 3 Millionen für den Tresor. Wenn wir so sagen wollen, der geistige Urheber jener 3 Millionen-Zahlung bleibt Friedrich II.

Aber andererseits derjenige, der die „Anweisung“, die „Assignation“ ausführte, ist Friedrich Wilhelm II. Von seinen Ersparnissen — und das ist für uns die Hauptsache — müssen die 3 Millionen (wenigstens zum weitans größten Teil) gezahlt sein. Ob er auch ohne die Anordnung des Oheims die 3 Millionen gezahlt haben würde, ist eine Frage für sich, die man vielleicht zu verneinen geneigt ist. Aber sicherlich hätte er, wie es mit so vielen anderen Bestimmungen Friedrichs geschehen ist, auch diese finanzielle Anordnung des Oheims umstoßen, nicht ausführen

1) Eine Art von Jahresschlußbericht.

2) Und so hat sich Blumenthal die Frage wohl vorgelegt.

können; er hätte auch etwaige 100 000 oder 500 000 Thaler, die in den 3 Millionen etwa noch aus der Zeit Friedrichs stammen, anderweitig verwenden können. Wenn dies nicht geschehen ist, wenn vielmehr Friedrich Wilhelm die gesamten 3 Millionen, sowohl alles, was er davon selbst erübrigt hat, als auch den etwaigen Teil, der noch von Friedrich II. stammte, richtig und unverkürzt dem Tresor abgeliefert hat, so müssen wir dies dem viel gescholtenen Könige sicherlich als ein Verdienst, als ein gar nicht so unerhebliches Verdienst anrechnen. Der wirkliche Zahler der 3 Millionen, derjenige, der sie ganz oder fast ganz gespart, und der auf sie zu gunsten des Schatzes Verzicht geleistet hat, das ist jedenfalls Friedrich Wilhelm II.

Unsere Tabelle hat sich, was zu erwarten war, als die glaubwürdigste Nachricht über die Größe des friedericianischen Schatzes erwiesen.

Wir erhalten das Resultat: Der Staatschatz Friedrichs II. hat nur 51 Millionen 302 010 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. betragen¹⁾. Sollte ein Teil der 3 Millionen noch als Ersparnis Friedrichs II. sich herausstellen²⁾, so würden wir auf einen hinterlassenen Schatz von rund 52 Millionen kommen. Hingegen Riedels 55^{1/5}, Blumenthals 54^{1/3} Millionen müssen sicher als zu hoch gegriffen, als zu günstig für Friedrich II., zu ungünstig für Friedrich Wilhelm II., abgelehnt werden. —

Noch auf einen Punkt möchte ich hinweisen. Riedel berechnet 55 Millionen Thaler außer dem „Darlehn an die Bank“³⁾. Er hat nicht beachtet, daß dieses Bankkonto, das sog. Tresorquantum der Bank von 8 800 000 Thalern ein fester Bestandteil des Schatzes war und blieb, diesem also zugerechnet werden muß. Zwar hat dieses Versehen Riedels auf seine Berechnung keinen weiteren Einfluß geübt. Dem Schatz wird von ihm ein als „Magdeburger Fouragegelber“ bezeichneter, wenn auch fälschlich auf 7 900 000 statt 8 800 000 angegebener Tresorteil hinzugerechnet,

1) Auch so ist der preußische Kriegsschatz Friedrichs des Großen noch erheblich größer als der heutige deutsche Reichskriegsschatz im Julinurm zu Spandau (40 000 000 Thaler), der allerdings nur der ersten Mobilmachung dienen soll. Bedeutender ist jener alte Schatz vor allem in Anbetracht des damaligen weit höheren Geldwertes.

2) Die bis jetzt noch fehlenden Rechnungen und Journale der Dispositionskasse könnten vielleicht noch eine Aufklärung liefern. Sollte dies der Fall sein, so werde ich bei Besprechung des Staatschatzes Friedrichs II. darauf zurückkommen und meine obige Darstellung, die für die 18 Hunderttausend zwar volle Sicherheit, für die 12 Hunderttausend aber nur eine große Wahrscheinlichkeit beansprucht, demgemäß ergänzen.

3) Vergl. oben S. 213 und Riedel S. 121.

dieser aber ist nichts anderes als jenes „Darlehn an die Bank“. Derart wird zwar aus Kiedels Rechnung der Fehler (abgesehen von der Differenz von 900 000 Thalern) wieder entfernt; aber die Angabe Kiedels von einem Darlehen an die Bank neben den 55 Millionen des Schatzes, durch das „der Staatschatz noch höher zu veranschlagen“ ist, „wenn man es dazurechnen will,“ diese Angabe mußte hier zurückgewiesen werden als ein Irrtum, der leicht Verwirrung herbeiführen könnte.

Unsere Tabelle giebt uns (anders als die nur die Hauptziffer bietende Berechnung Blumenthals) auch die Verteilung des ganzen Schatzes in 5 Depots: der Kleine oder Neue Tresor¹⁾, d. h. die Mobilmachungsgelder, dann der Große Tresor im engeren Sinne, der in den Kellergewölben des Schlosses aufbewahrte Hauptteil des Großen Tresors; ferner die drei Nebendepots des Großen Tresors, erstens das Depot bei der Generalkriegskasse in Berlin, zweitens in Breslau das schlesische Depot unter spezieller Verwaltung des schlesischen Ministers (damals Graf Hoym), und endlich drittens das Magdeburger Depot, die sog. „Magdeburger Jouragegelder“, die jedoch nicht (wie Kiedel meint) in Magdeburg selbst aufbewahrt wurden, sondern in Berlin, und hier der 1765 gegründeten Bank als Unterstützung, als „Tresorquantum bei der Bank“ übergeben waren. Daß gerade diese Magdeburger Gelder der Bank anvertraut wurden, mag damit zusammenhängen, daß der Minister des Magdeburger Departements im Generaldirektorium, v. d. Schulenburg-Nehnert, unter König Friedrich (und ebenso auch wiederum seit 1790 unter Friedrich Wilhelm II.) zu gleicher Zeit Präsident des Hauptbankdirektoriums war²⁾ — oder aber die Veranlassung lag darin, daß diese Gelder in einem Kriegsfall voraussichtlich am wenigsten eilig und dringend gebraucht wurden (nicht so schnell wie die schlesischen, die Generalkriegskassen- und die Mobilmachungsgelder) und erst im weiteren Verlauf eines Krieges nach Verbrauch der übrigen 43 Millionen eingezogen werden mußten. Sie brauchten daher nicht bar vorhanden zu sein, sondern konnten einstweilen der Bank zu ihren Geschäften überlassen werden, zins tragend ausgeliehen und durch Pfandbriefe, Hypothekeninstrumente, Aktien u. repräsentiert werden. Entgegen den Behauptungen von Bergius³⁾, Friedrich habe der Bank zwar 8 Millionen versprochen, aber

1) Vergl. Moser in den Forschungen IV, 547.

2) Ebenso waren die zwei Ämter auch 1786—1790 unter Schulenburg-Blumberg gleichsam durch Personalunion verbunden.

3) Bergius, Grundzüge der Finanzwissenschaft. S. 234.

die Bank habe diese Gelder „nie erhalten“, ist auf die aus unserer Liste erhellende Thatfache der Uebergabe jener 8 Millionen 800 000 Thaler an die Bank hinzuweisen. Auch Niebuhr, Gesch. der königl. Bank in Berlin (1854) S. 64, 65 und Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen (1878) Bd. I, 130 stimmen damit überein. Sehr beachtenswert erscheint mir diese Ueberlassung von 8 Millionen an die Bank. Die so oft wiederholten Vorwürfe Mirabeaus und der Physiokraten, Friedrich habe, ohne alles Verständnis für das Wesen des Geldes, viele Millionen dem Verkehr entzogen und sie als tote Masse ohne Zinsen ruhen lassen, diese Vorwürfe werden durch die Verleihung des allenfalls entbehrlichen Schatzteils an die Bank entkräftet. Daß Friedrich den gesamten Tresor bei den damals so unsichern und unentwickelten Kreditverhältnissen hätte ausleihen sollen, das kann nur ein mit der Zeit und mit den Zuständen in Preußen unbekannter Doktrinär verlangen. Wagt man doch selbst heutzutage noch nicht so weit zu gehen und läßt den notwendigsten Kriegsschatz unbenutzt im Julinsturm zu Spandau ruhen. Mit richtigem Verständnis für den Wert des umlaufenden Geldes hat König Friedrich denjenigen Teil des Schatzes, der nicht notwendig in barem Gelde bereit liegen mußte, an die Bank übergeben und ihn zinstragend angelegt zur Beförderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Wie er selbst diese Absicht ausspricht mit den Worten: „Um die großen Summen, die ich des Krieges wegen vorrätig haben muß, inzwischen teils nicht ganz tot liegen zu lassen, teils aber zum Besten des Staates durch die Banco circuliren zu machen“¹⁾. König Friedrich hat durch diese ausgeliehenen Tresorgelder dem Verkehr, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft eine wesentliche finanzielle Unterstützung angedeihen lassen. Ich streife diese Thatfache hier nur; eingehender wird später bei Erörterung des Staatschatzes Friedrichs des Großen von 1763 bis 1786, das Bankkonto und seine Verwendung zu besprechen sein.

Die Einnahmen des Tresors unter Friedrich Wilhelm II.

Die Einnahmen des Tresors erfolgten durch und aus der sogenannten Dispositionskasse. Von der Größe der Dispositionskasse, von ihrer guten Verwaltung war die Größe des Staatschatzes abhängig. Bei diesem

1) Kabinettsordre an den Minister von Hagen (den Vorgänger Schulenburgs) vom 27. September 1768. Vergl. auch Preuß. Friedrich der Große, Art.-Buch III, 105.

engen Zusammenhang zwischen Tresor und Dispositionskasse wird es erforderlich sein, einen kurzen Blick auf das Wesen und die Verwaltung dieser Kasse zu werfen.

Die von König Friedrich eingerichtete Dispositionskasse bildete ein großes Reservoir, in welches aus den andern großen Staatskassen alle Ueberschüsse abfloßen, so aus der Generaldomänenkasse, aus der Generalkriegskasse, aus den zwei schlesischen Provinzialkassen, dazu kamen jährlich 100 000 Thaler aus Ostfriesland, ferner die Einkünfte aus der Regie, die Gewinne aus gewerblichen Instituten, so aus der Bant, aus der Seehandlung, der Porzellanmanufaktur sowie die Einnahmen aus gewissen speziell für die Dispositionskasse umgelegten Steuern¹⁾. Beim Tode König Friedrichs belief sich die Gesamteinnahme der Dispositionskasse auf 8 Millionen Thaler oder nach Abzug des Bestandes vom Vorjahre, ferner nach Abzug der sogenannten Tresorgelder (1 800 000 Thaler) und einiger anderer abzurechnender Einnahmen, auf 5 Millionen 750 000 Thaler. Friedrich verfügte über diese Dispositionsmittel ganz nach eigenem Ermessen, ohne Kenntniß der Finanzminister; er verwandte die Gelder für außerordentliche Civil- und Militärzwecke, für die Hebung des Landes, für Hilfsleistungen in Unglücksfällen; andererseits aber dienten sie zum Besten des Schatzes, für den die Dispositionskasse gleichsam eine Vorkasse bildete. Gewöhnlich die 1 Million 800 000 Thaler, die als „Tresorgelder“ oder „Tresorquantum“ bezeichnete Summe (1 100 000 aus der Generaldomänenkasse und 700 000 aus Schlesien), in den letzten Jahren auch noch weit höhere Summen, meist 3 Millionen, gingen jährlich aus der Dispositionskasse an den Tresor über, d. h. an den Kriegsfonds, oder besser gesagt den Kriegsreservecfonds, der, wenn die laufenden Mittel für den Krieg nicht ausreichten, zur Verwendung kommen sollte²⁾.

Die eigentümliche Einrichtung der Dispositionskasse war ganz zugeschnitten auf einen Fürsten, der sich und sein persönliches Interesse völlig dem Interesse des Staates unterordnete, nur als erster Diener des Staates sich ansah, bei jeder Ausgabe allein das Staatswohl berücksichtigte; sie darf als eine höchst charakteristische Institution gelten für den großen Vertreter des aufgeklärten Despotismus, der sein eigener Finanzminister war, der selbst und ganz allein das gesamte Getriebe der Staatsmaschine übernahm und regelte, der, unermüdetlich thätig, allerorten, wo es nötig schien, persönlich von seinem Cabinet aus, mit seinen eigenen Dispositions-

1) Vergl. Niedel 112—119.

2) Im zweiten schlesischen Krieg und im zweiten Kriegsjahr des siebenjährigen Krieges wurde der vorher aufgesammelte Schatz erschöpft.

mitteln, nicht mit den Etatsgeldern der Ministerien, helfend und fördernd eingriff. Die persönliche Tüchtigkeit und Sparsamkeit des Monarchen bot die Garantie und Sicherheit dafür, daß kein Mißbrauch mit den Staatsgeldern, mit den überaus großen Dispositionsmitteln getrieben wurde. Ein solcher Fürst bedurfte nicht der Schranken einer Verfassung und der festen, auch ihn bindenden Staatsgesetze.

Wie gefährlich aber, wie verführend war die Einrichtung der Dispositionskasse bei einem Regenten, der jenes Aufgehen im Staate nicht kannte, der minder wirtschaftlich gesinnt, jetzt durch die Dispositionsgelder, durch die Konzentration der Staatsüberschüsse im Kabinet, durch die ihm zustehende persönliche Verfügung und Entscheidung über alle freien Staatsgelder, eine gewaltige Macht in die Hand erhielt, die zweckentsprechend zu verwenden er weder die Selbstbeherrschung noch auch die Arbeitskraft besaß. Nicht daß Friedrich Wilhelm II. nun sogleich die gesamten großen Einnahmen der Dispositionskasse für den Hof und seine Person verbraucht hätte, auch er hat für Militärzwecke und für die Landeskultur bedeutende Summen angewiesen. Aber diese staatlichen Aufwendungen verringerten sich gegen früher, dagegen wurden neue nicht unbeträchtliche Ausgaben für den persönlichen Bedarf des Königs, für die königliche Familie und den Hofhalt, Ausgaben, welche eigentlich der Chatulle und der Hofstaats-Kasse zukamen, nunmehr der Dispositionskasse auferlegt. Die Staatskasse König Friedrichs, die Dispositionskasse, nahm mehr und mehr den Charakter einer Privatkasse des Monarchen an, wie ihn Chatulle und Hofstaats-Kasse besaßen.

Immerhin, der Wechsel wäre nicht so schroff, so unheilvoll gewesen, hätte der neue König unter dem Einfluß freimütiger Ratgeber, unter dem dauernden Einfluß der altbewährten Minister gestanden. Aber verdoppelt und verdreifacht wurde das Uebel, indem selbstfüchtige Streber und Schmeichler das Ohr des Monarchen gewannen und ihn, entgegen den Ueberlieferungen seines Hauses, zu großem Aufwand für seine Person und für den Hof verleiteten. Gerade dasjenige Amt, dessen Besetzung den stärksten und lautersten Charakter erfordert hätte, die so verantwortungsvolle Verwaltung der Dispositionskasse, fiel jetzt dem am wenigsten Geeigneten, dem ränkevollen Günstling des Königs, dem zum Geheimen Finanzrat ernannten Wöllner zu. Man wird behaupten dürfen: Weit mehr als durch seine kirchliche und politische Stellungnahme hat sich Wöllner dem Könige angenehm und unentbehrlich gemacht, indem er Friedrich Wilhelm in der schon vorhandenen Neigung zur Freigebigkeit und zu leichtsinnigen Ausgaben bestärkte, und, diesem Hang nachzugeben, dadurch möglich machte, daß er die Gelder der Dispositionskasse nicht

als Staatsgelder, sondern als Privatgelder des Regenten behandelte. Noch sind die Rechnungen der Dispositionskasse im einzelnen unbekannt, aber aus den wertvollen Schriftstücken, die Philippson veröffentlicht hat¹⁾, aus den anschaulichen Briefen Wöllners, läßt sich sein Verfahren und Bestreben deutlich erkennen: Er suchte das Geheimnis der Kassenverwaltung als ein Dogma hinzustellen, jeden andern Beamten, jeden Minister auszuschließen, suchte die Verbindung der Dispositionskasse mit den Staatskassen nach Möglichkeit zu lösen, bekämpfte die von den Ministern gestellten Anträge auf Verwendung der Dispositionsmittel zu außerordentlichen Staats- und Kriegszwecken, wälzte Ausgaben, die der Dispositionskasse zukamen, auf den Staatsschatz ab und wußte die Dispositionskasse immer mehr aus einer Staatskasse in eine Privatchatulle des Königs umzuwandeln. Dem Monarchen redete er ein, daß die in der Staatsverwaltung gemachten Ueberschüsse, welche in die Dispositionskasse flossen, als persönliche Ersparnisse des Regenten anzusehen seien, so daß er sie nach Gutdünken für seinen eigenen Bedarf und den Hof verausgaben könne.

Das dreiste Vorgehen Wöllners, das über alle Traditionen der friedericianischen Finanzpolitik sich hinfortsetzte, rief sogar unter den wenig selbständigen Ministern des alten Regimes Einspruch und Opposition hervor. Erst mit Schulenburg-Blumberg, sodann mit dessen Nachfolger Schulenburg-Rehnert, denen beiden die Kriegsausgaben und die Bank anvertraut waren, später mit dem Finanzminister Struensée lag Wöllner im Streit; die hohen Staatsbeamten, die seine Kreise zu stören schienen, zogen sich den tödlichen Haß des Günstlings zu. Den Konflikt zwischen Wöllner und Schulenburg-Blumberg, den uns Philippson geschildert hat²⁾, könnte man versucht sein, als einen Kampf zwischen Dispositionskasse und Tresor zu bezeichnen: der Minister will, den Tresor schonend, die Militärausgaben zum Teil der Dispositionskasse auferlegen, Wöllner dagegen alles auf den Staatsschatz abwälzen. Der Streit nimmt ein tragisches Ende mit dem Selbstmord des Grafen Schulenburg-Blumberg. Der Sieg bleibt Wöllner und der Dispositionskasse.

Es wird nach dem, was ich eben ausführte und nach anderem, was ich später darzulegen habe, keinem Zweifel unterliegen können, daß es der Verwalter der Dispositionskasse, daß es Wöllner ist, dem die schnelle Erschöpfung des für jene Zeit so ungeheuer großen Schatzes König Friedrichs II. zur Last fällt. Er entzieht dem Schatz die Lebensbedingungen,

1) I, 381—392.

2) I, 383, 384.

indem er ihm die Einnahmen aus der Dispositionskasse abschneidet, er belastet und erdrückt ihn zugleich, indem er — abgesehen von den Kriegsausgaben — noch gewaltige Zahlungen, welche die Dispositionskasse hätte leisten müssen, dem Tresor aufbürdet. Zu dem vielen schon bekannten Unheil noch ein neues, das der unheilvolle Mann gestiftet hat.

Friedrich Wilhelm zu entschuldigen und zu rechtfertigen, kann nicht unsere Absicht sein; persönliche Schuld genug wird an ihm haften bleiben. Aber immerhin wird man behaupten dürfen, daß der leicht bestimmbare gutmütige Mann auch hier mehr durch den bestrickenden unseligen Einfluß eines schlaun Intriguanten verführt worden ist, als daß er selbst, aus eigener Initiative, mit Absicht und Ueberlegung den verderbbringenden Weg eingeschlagen hätte.

Ich gehe über zu dem einzelnen, zu den Einnahmen des Tresors unter Friedrich Wilhelm II., wie sie durch die eben besprochene Dispositionskasse vermittelt wurden, und wie sie nach unserer Tabelle sich darstellen. —

51 Millionen 300 000 Thaler hatte Friedrich der Große hinterlassen. Dazu kamen in dem ersten Rechnungsjahr 1786 87 (in der Liste von mir bei Einnahmen und Ausgaben als I bezeichnet) 3 Millionen Thaler hinzu, die, wie ich oben ausführte, ganz oder fast ganz Friedrich Wilhelm II. zu gute gerechnet werden müssen. Mithin erhalten wir für das erste Jahr, wenigstens was die Einnahmen anbelangt, ein sehr günstiges Ergebnis. Friedrich Wilhelm stand noch unter dem Einfluß der Anordnungen seines Oheims, er trug offenbar Bedenken, die letztwillige Verfügung seines Vorgängers, die Assignierung der 3 Millionen für den Staatschatz aufzuheben; zudem hatte die Dispositionskasse in diesem Etatsjahr einen ungewöhnlich hohen Stand, 5 Millionen 750 Tausend Thaler Reineinnahmen¹⁾, den höchsten Stand, den sie je unter Wilhelm II. erreicht hat.

Auch das zweite Etatsjahr (1787 88), das Jahr des holländischen Feldzugs, erscheint noch als ein gutes. Die Tresorgelder, 1 Million

1) Kiedel, Beilage XIV Teil II. Nach der in den Akten befindlichen „Specification von der Einnahme der Dispositionskasse“ (die allerdings nicht das Reineinkommen, sondern nur das gesamte Einkommen nennt) ist das Jahr noch erheblich günstiger gewesen, als nach Kiedels Aufstellung der Gesamteinnahme (Beilage XVII). Die Zahlen Kiedels (Beilage XVII) sind, da Doppeljahre angegeben werden, schwer zu benutzen. Die „Specification“ giebt einfache Etatsjahre; sie nennt für 86/87 als Gesamteinkommen der Dispositionskasse 10½ Millionen, während Kiedel 9 Millionen angiebt. Die von Kiedel als „bloß durchgegangene Posten“ bezeichneten Gelder (XVII, Spalte 1) sind auch bei den 10½ Millionen schon abgerechnet.

800 000 Thaler, sind, wie Friedrich der Große bestimmt hatte, für den Staatschatz zurückgelegt worden; ja Friedrich Wilhelm hat sogar über diese Summe hinaus, mit Rücksicht auf den holländischen Feldzug, dessen Kosten das etatsmäßige Tresorquantum belasteten, noch weitere 18 000 Thaler aus der Dispositionskasse für den Staatschatz bewilligt, um die diesem zufließende Einnahme abzurunden. Gebrauchte wurden für die Abrundung allerdings nachher nur 3 469 Thaler 20 Gr. 2 Pf., die übrigen 14 530 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. wurden mitverwandt für den Ankauf des Gutes Glosow. Die Restsumme für Glosow, 26 000 Thlr., ist ebenfalls (siehe Einnahme V, Promemoria) aus Geldern, die dem Staatschatz zufließen sollten, gezahlt worden¹⁾.

Die über Glosow ergangene, bei Riedel (S. 157 Anm.) abgedruckte Kabinettsordre vom 24. Juni 1788 an den Obertresorier Graf Blumenthal, zeigt recht deutlich die veränderte Auffassung des Königs von Dispositionskasse und Staatschatz. Blumenthal erhält Befehl, das Gut Glosow zu landwirtschaftlichen Zwecken anzukaufen und „das Geld dazu aus dem Tresor zu nehmen“, „weil ich von diesem Gute nicht disponieren will“ (als Chatullgut), „sondern es sich der Staat als sein wahres Eigentum mit Tresorgeldern acquirieren kann.“ Also was der Staat (zu dem der König mit seiner Person in einen gewissen Gegensatz sich stellt) erwirbt, soll der Tresor (d. h. der Kriegsfonds) bezahlen; dagegen die Dispositionskasse (d. h. die von Friedrich II. eingerichtete Staatskasse, aus der bisher auch die landwirtschaftlichen Verbesserungen und Domänenwerbungen bestritten waren) wird als Privatkasse des Königs behandelt, die nicht verpflichtet ist, für Staatszwecke Ausgaben zu machen. Der Tresor erscheint hier ausgesprochenermaßen als allgemeine Staatskasse auch für Friedenszwecke.

Das im Etatsjahr 1787 88 für den Staatschatz bestimmte Tresorquantum von 1 Million 800 000 Thlr. ist nun allerdings nicht voll eingekommen. Vielmehr nur 445 658 Thaler 4 Gr. 9 Pf., und dazu für wiederverkaufte Magazinbestände²⁾ 50 871 Thlr. 23 Gr. 1 Pf., sowie

1) In der Tabelle sind diese 40 530 Thlr. für Glosow weder den Einnahmen noch den Ausgaben des Staatschatzes eingerechnet worden, aus praktischen Gründen der Verwaltung und Buchführung; wir werden sie aber richtiger sowohl bei Einnahmen wie Ausgaben mit in Anschlag zu bringen haben.

2) Vermutlich zunächst aus dem Tresorquantum von den 500 000 und 257 000 Thlr. für Magazine (s. Ausgaben II, Promemoria) angeschafft, dann, nach Beendigung des Feldzugs, übrig geblieben und wieder veräußert; der Erlös kam dem Staatschatz zu gute, da die Magazine mit seinen Geldern errichtet waren.

zur Abrundung 3 469 Thaler 20 Gr.¹⁾ 2 Pf., im ganzen 500 000 Thaler, sind thatsächlich vom Staatschatz eingenommen worden.

Hingegen die übrigen 1 Million 354 341 Thaler 19 Gr. 3 Pf. sind zum Ersatz der Kosten des holländischen Feldzugs verwendet worden²⁾. Diese Kosten des holländischen Feldzugs sind, in der Ausgabentabelle, nicht als Ausgaben gebucht; noch auch sind die Gelder als Einnahme des Schatzes ausgeworfen: d. h. es ist der holländische Feldzug nicht vom Staatschatz selbst, sondern von den laufenden Ueberschüssen des Jahres (von dem „Tresorquantum“ 1 800 000 Thaler, bestehend aus dem Ueberschuß der Generaldomänenkasse 1 100 000 Thaler und den Ueberschüssen aus Schlesien 700 000 Thaler) bestritten worden, ohne daß diese Ueberschüsse vollständig dafür aufgebraucht sind. Von dem Schatze selbst, von dem fredericianischen Schatze, ist nicht ein Pfennig für den holländischen Feldzug verwendet worden; es hätte aus ihm nichts genommen werden brauchen, selbst wenn die Kosten des Feldzugs noch um 500 000 Thaler höher gewesen wären, als sie in der That gewesen sind.

Dies ein für den König, für die Finanzverwaltung wie für die Kriegsführung höchst günstiges Resultat; sehr beachtenswert und günstig vor allem gegenüber den zahlreichen Vorwürfen, die dem Könige gerade wegen dieses holländischen Feldzugs und seiner Kosten gemacht worden sind. Schon die Schriften der Zeitgenossen und die der folgenden Generation, bis auf die neuesten Arbeiten von Philippson und Pierjon (1891, Preuß. Gesch., 2. Aufl. S. 446), alle behaupten, der holländische Feldzug habe in dem Staatschatz die erste große Lücke gerissen; fast erscheint er als Hauptgrund für die Erschöpfung des Staatschatzes³⁾. Sechs Millionen soll er nach der geringsten Schätzung dem Tresor gekostet haben. Selbst Riedel führt dies an, es ist die einzige positive Angabe, die er über den Verbrauch des Schatzes macht, und diese ist unrichtig.

1) Es sind stets „gute Groschen“ gerechnet: 24, nicht 30 auf einen Thaler.

2) Will man die Kosten des holländischen Feldzugs genau bezeichnen, so wird man von obiger Summe noch die 50 872 Thlr. für wiederverkaufte Magazine abzurechnen haben. Es bleibt danach als Aufwand für den Feldzug nur 1 Million 303 470 Thaler, noch nicht 1½ Million.

3) Sogar ein so besonnener Schriftsteller wie Krug erweckt derartige falsche Vorstellungen, wenn er (Gesch. der preuß. Staatsschulden S. 31) jagt, für den holländischen Feldzug mit seinen „bedeutenden Ausgaben“ hätten die Ersparnisse des großen Friedrich „noch hingereicht“; für den französischen Krieg hätten bereits Anleihen aufgenommen werden müssen.

Warum die zeitgenössischen Gegner Friedrich Wilhelms II., von der wirklichen Verwendung des Staatschazes nichts wissend, gerade den holländischen Feldzug als das den friedericianischen Schatz auflösende hervorgehoben haben, ist unschwer zu erkennen. Der holländische Feldzug galt ihnen nicht so sehr als ein Staatskrieg, denn vielmehr als eine persönliche Familienangelegenheit des Königs: er wollte seine Verwandten in Holland gegen die republikanische Partei unterstützen; in dem holländischen Krieg schienen die preußischen Truppen geopfert und die preußischen Staatsgelder vergeudet zu sein für die Verwandten des Königs. Dazu kam der in der That unbillige, allzu großmütige Verzicht auf die Kriegskosten¹⁾. Die öffentliche Meinung erklärte, für einen unnützen Krieg, für die fürstlichen Verwandten, für die reichen Holländer seien die schwer erarbeiteten Mittel des preußischen Staates verschwendet worden²⁾.

Entgegen der übelwollenden Tradition, welche die Kosten gerade dieses Feldzugs so gewaltig übertrieben hat, haben wir zu gunsten des Königs festzustellen: Was aus dem Staatschaze für Kriegszwecke entnommen worden ist, das ist allein für die rein politischen Kriege (in Frankreich und Polen, sowie für die Kriegsrüstung gegen Oesterreich), aber gar nicht für den zu gunsten der Verwandten unternommenen holländischen Feldzug verwendet worden.

Wenn noch Philippson den Unterschied zwischen Friedrich Wilhelm II. und seinem Vorgänger dadurch hat kennzeichnen wollen, daß er sagt (I, 397): „Friedrich der Große hat den bairischen Erbfolgekrieg, der doch ein wirklicher Krieg war und nicht eine militärische Promenade, wie der Feldzug in Holland, ohne jeden Eingriff in den Schatz durch die vorhandenen flüssigen Mittel und Uberschüsse bestritten“ (I, 397), während dagegen „Friedrich Wilhelm II. für den holländischen Feldzug dem Schatz 6 Millionen entnahm“ (I, 396) — so müssen wir die Sachlage geradezu umgekehrt darstellen: Friedrich Wilhelm II. hat den

1) Vielleicht ist dieser Verzicht auf die Kriegskosten doch nicht so weit gegangen, wie man bisher annahm. Sonst könnte wohl kaum die verbrauchte Summe, 1 1/2 Million, so unverhältnismäßig geringfügig sein. In den Tresoracten finde ich zudem in einem Bericht Blumenthals vom 16. Juni 1788 die Bemerkung: „Nachdem die von den Holländern zu bezahlen versprochene 258 750 Reichsthaler zur Einnahme bei dem Tresor gebracht sind“, betragen die holländischen Kriegskosten 1 Million 354 341 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. — Ferner über die Gratifikation von einer halben Million Gulden, welche von holländischer Seite den preußischen Truppen gezahlt werden mußte, vgl. de Witt, Une invasion prussienne en Hollande en 1787 (Paris 1886) S. 295.

2) Vgl. z. B. Göllu in den „Vertrauten Briefen über die inneren Verhältnisse am preuß. Hofe“ (1807) I, 55: „Es schien, als wenn Friedrich Wilhelm

holländischen Feldzug aus den baren Uebererschüssen bestritten, dagegen hat Friedrich II. für den bairischen Erbfolgekrieg erhebliche Aufwendungen aus dem Staatschatze, aus dem Großen und Kleinen Tresor, gemacht¹⁾; worin natürlich, bei der Bedeutung und Größe des Erbfolgekrieges, kein Vorwurf für Friedrich liegen kann.

Wir sehen, die zwei ersten Etatsjahre der Regierung Friedrich Wilhelms II. bezeichnen, soweit es die Einnahmen angeht, eine durchaus gute Verwaltung des Staatschatzes. Noch wirkten die Traditionen Friedrichs II. nach, noch scheint der Einfluß Wöllners nicht den Monarchen vollständig und ausschließlich zu beherrschen; auch auf anderen Gebieten hat man die ersten Jahre des Königs als die verhältnismäßig besten erkannt²⁾.

Aber mit dem Etatsjahr III erfolgt ein plötzlicher scharfer Abbruch: 1788/89 Einnahme 0, 1789/90 Einnahme 0, 1790/91³⁾ Einnahme 0. Die Dispositionskasse liefert weder das bestimmte (fast könnte man sagen gesetzmäßige) Tresorquantum von 1 Million 800 000 Thalern ab, noch auch zahlt sie aus andern Fonds irgend etwas an den Staatschatz. Daß sie dies konnte, beweisen die Jahre I und II, die Zeit Friedrichs des Großen, und auch die Jahre VI, VII, VIII, in denen die Kasse, wie wir sehen werden, über das Tresorquantum 1 Million 800 000 Thaler nicht mehr verfügte und dennoch Zahlungen, sogar sehr bedeutende Zahlungen, an den Staatschatz gelangen ließ. Man erkennt: der Sieg Wöllners und der Dispositionskasse ist jetzt seit dem Jahre 1788/89 entschieden. In dieser Zeit, 1788, gewann bekanntlich Wöllner auch den Zugang zum Ministerium, er wurde Kultusminister an Stelle des freisinnigen Ministers von Zedlitz. Der Streit mit dem Minister Schulenburg-Blumberg neigt sich zu gunsten des allmächtigen Günstlings, im Mai 1790 endet Blumberg in Verzweiflung durch Selbstmord⁴⁾.

nur einen Staatschatz geerbt hätte, um ihn für seine Verwandten zu verchwenden.“

1) Dies Ergebnis für den bairischen Erbfolgekrieg, das den bisherigen Ansichten widerspricht, wird ein folgender Abschnitt darlegen.

2) Philippson faßt das erste Kapitel der Regierung Friedrich Wilhelms zusammen unter der Bezeichnung: „Verheißungsvoller Beginn der neuen Regierung“; das zweite dagegen den Titel: „Der Sieg Wöllners“.

3) Die von der Ausgabe ersparten 7021 Thaler können nicht als wirkliche Einnahmen gelten. Auch der Rest des Agios der Seehandlung ist zu unbedeutend, um in obigem Zusammenhang berücksichtigt zu werden; er trifft auch nur zufällig in dieses Jahr.

4) Philippson I, 384.

Wenn Wöllner aus anderen Fonds der Dispositionskasse nichts hergeben wollte, so wird das kaum Wunder nehmen; aber wo sind, fragt man, in den 3 Jahren 1788—1791 die 1 Million 800 000 Thaler Treseorgelder der Dispositionskasse geblieben? Sie zum mindesten hätten doch jedes Jahr an den Schatz abgeliefert werden müssen.

Wir erfahren, daß bei dem Etatsjahr 1789/90 in den Zahlungen der Dispositionskasse eine Aenderung erfolgt war, zu der sicherlich Wöllner als Leiter der Dispositionskasse den König bewogen hat.¹⁾ Die Dispositionskasse war von jeher verpflichtet gewesen, erhebliche Zuschüsse für die Heeresverwaltung an die Generalkriegskasse abzuliefern, eine regelmäßige Verpflichtung, die, wie leicht erklärlich, für einen Mann wie Wöllner lästig war und um so mehr lästig wurde, als sich im Jahr 1788 89 und 1789 90 die Einnahmen der Dispositionskasse bedeutend verringerten und gleichzeitig der notwendige Zuschuß an die Kriegskasse sich, wenn auch nicht sehr erheblich, steigerte²⁾. Daraufhin erging der Befehl, daß, vom nächsten Etatsjahr 1789 90 an, die Treseorgelder (1 Million 800 000) nicht mehr an den Tresor, sondern an die Generalkriegskasse gezahlt werden sollten. Dieser gewaltsame Eingriff in das feste Gefüge des preußischen Finanzsystems — durch welchen dem Staatschatz seine gesamte regelmäßige Einnahme entzogen wurde — ist gewiß den Ratschlägen Wöllners zuzuschreiben, der damit seine eigene Kasse erleichterte und 1 Million 800 000 Thaler gewann. Denn die bisherigen Zahlungen der Dispositionskasse an die Generalkriegskasse blieben nun nicht etwa weiter bestehen, die Dispositionskasse behielt vielmehr 1 Million 800 000 Thaler jetzt für sich zurück, ja mehr noch, sie ließ ihre eigenen Zuschüsse an die Generalkriegskasse sogar um 2 Millionen 124 000 Thaler sinken; profitierte durch den Tausch also nicht bloß die 1 Million 800 000 Thaler, sondern noch obendrein 324 000 Thaler. Man darf den Vorgang wohl nicht, wie es Riedel thut, als eine unschuldige „neue Etatsregulierung“ ansehen, sondern muß, geheime Absichten und eine schlaue Berechnung Wöllners in jener Finanzoperation erkennen. Neben dem großen Geldgewinn für seine eigene Kasse scheint Wöllner auch noch weitere Absichten damit verknüpft und erreicht zu haben. Indem das Treseorquantum, ohne die Dispositionskasse zu passieren, sogleich von der Generaldomänenkasse und von den schlesischen

1) Die bei Philippon veröffentlichten Briefe Wöllners sowie andere Attentstücke im Geh. Staatsarchiv ergeben, was ja auch an sich wahrscheinlich ist, daß die Veränderungen bei der Dispositionskasse fast alle auf Wöllners persönliche Anregung zurückzuführen sind.

2) Riedel, Beilage XVIII.

Kassen an die Generalkriegskasse übergehen sollte, wurde damit die bisherige Verbindung der Dispositionskasse mit den Tresorgeldern und mit dem Schatz ganz gelöst, die Verbindung mit der Generaldomänenkasse und den schlesischen Kassen mindestens gelockert, und indem die Dispositionskasse ihre eigenen Zahlungen an die Generalkriegskasse auf ein Minimum beschränkte, ward auch der Konnex zwischen diesen zwei Kassen verringert. Damit war Wöllners Kasse gleichsam aus der Gesamtheit der Finanzverwaltung hinausgehoben, von den Staatskassen abgetrennt, sie konnte, mehr noch dem zuvor, als Privatkasse des Königs behandelt werden, ihre eigene geheimnisvolle Stellung sich bewahren, und die Minister konnten, indem die Beziehungen zwischen ihren Kassen und der Dispositionskasse sich lockerten, von jeder Einmischung in die Verwaltung der letzteren wirksam ferngehalten werden. Und weiter: daß der König mit den Tresorgeldern, wären sie der Dispositionskasse geblieben, wie mit Dispositionsgeldern schaltete, das hätte Wöllner vielleicht nicht erreicht, dagegen mit Geldern, die nunmehr als Ersparnisse von den bisherigen Zahlungen an die Generalkriegskasse galten, mit ihnen konnte weit eher ohne Gewissensbedenken nach Belieben gewirtschaftet werden.

Doch um zu den Schätzeinnahmen oder vielmehr Nichteinnahmen zurückzukehren, so muß, mehr noch als der Ausfall in den Jahren IV und V (wo die Uebertragung des Tresorquantums erfolgt war), der völlige Ausfall des Jahres III (1788 89) in Staunen setzen. Hier besaß die Dispositionskasse noch die 1 Million 800 000 Thaler Tresorgelder. Das Jahr war allerdings in den Einnahmen der Dispositionskasse ein ungünstiges; aber diese Mindereinnahme betrug nur 550 000 Thaler¹⁾; das dem Tresor schuldig gebliebene, von der Dispositionskasse verbrauchte Tresorquantum aber 1 Million 800 000 Thaler. Zudem war das Jahr ein vollkommen friedliches, Kriegskosten waren gar nicht zu zahlen. Zurücklegungen von $\frac{1}{2}$ oder 1 Million für den Tresor hätten also, trotz der gesunkenen Einnahme, gewiß gemacht werden können.

Auf die drei einnahmeloßen Jahre III, IV, V folgen die Jahre VI, VII, VIII (1791 92, 1792 93, 1793 94) mit Zuschüssen aus der Dispositionskasse: VI) 1 Million und 38 500 Thaler²⁾; VII) $\frac{1}{2}$ Million; VIII) 2 Millionen.

1) Nach Nibel, Beilage XIX.

2) Auch die Zahlung dieser schwedischen Zinsen an den Tresor muß der Dispositionskasse zu gut gerechnet werden, da Zinsen, selbst für Anleihen aus dem Tresor, eigentlich der Dispositionskasse zutamen.

Es ist eine Wendung zum Bessern, eine Umkehr, und zwar eine sehr erhebliche Besserung, besonders wenn man berücksichtigt, daß das Tresorquantum (1 Million 800 000 Thaler) nicht von der Generalkriegskasse an die Dispositionskasse zurückgekommen war¹⁾. Die Dispositionskasse hat also jene Zahlungen an den Staatschatz aus anderen Fonds bestritten, was ihr allerdings durch den Fortfall der Zuschüsse für die Generalkriegskasse erleichtert wurde. Wenn im Etatsjahr 1791 92 bei dem günstigen Stand der Dispositionskasse die Zahlung von 1 Million nicht viel ausmachen will, so verdient dagegen die Abgabe von 2 Millionen 1793 94 in anbetracht der sehr stark zurückgegangenen Einnahmen²⁾ dieses Jahres vollste Anerkennung.

Das rapide Sinken des Staatschatzes, die großen für den Krieg bereits gemachten und noch zu erwartenden Auswendungen haben den König sicherlich mit Besorgnis erfüllt und zur Sparsamkeit bewogen — sie werden offenbar den Anlaß dazu gegeben haben, daß er in den 3 Kriegsjahren 1791 92, 1792 93, 1793 94 von neuen Zahlungen an den Staatschatz geleistet hat.

Auch hier entspricht dieses Ergebnis der allgemeinen Wahrnehmung, die bereits für andere Gebiete gemacht worden ist. Man hat die Bemerkung gemacht, daß Friedrich Wilhelm II. in den letzten Jahren seiner Regierung sich ehrliche Mühe gegeben hat und gewissenhaft bestrebt gewesen ist, Ersparnisse eintreten zu lassen³⁾. Nur daß allerdings diese Umkehr allzu spät erfolgte.

Das letzte Jahr 1794 95 verzeichnet in unserer Tabelle wiederum keine wirklichen Einnahmen des Tresors. Der Grund wird der sein, daß Friedrich Wilhelm den Friedensschluß erwartete und vorausah und daher Zahlungen auf die Zukunft, Zuschüsse für den Staatschatz, die er in den letzten Jahren nur notgedrungen des Krieges wegen gemacht hatte, nicht mehr für nötig erachtete. Die etwa flüssigen Gelder — allzu viel mögen es bei dem neuen Sinken der Dispositionseinnahmen nicht gewesen sein — mußten für den augenblicklichen Unterhalt des im Felde stehenden Heeres und für die Verzinsung der aufgenommenen Anleihen verwendet werden.

1) Die Friedrich Wilhelm III. eingereichte „Specifikation“ sagt dies ausdrücklich.

2) Nach der „Specifikation“. Nach ihr ist das Jahr 93 94 in den Einnahmen ungünstiger als irgend eines zuvor. Niedere Zahlen für 91 92 u. 93 94, Beilage XVII u. XIX, stellen sich etwas anders; es ist mir sehr fraglich, ob sie zuverlässig sind.

3) Philippion II, 261, 263, 264.

Im Mai 1795 war der Staatschatz erschöpft. Friedrich Wilhelm hat dann (wovon unsere Tabelle nichts mehr sagt, was ich aber der Vollständigkeit wegen hier beifügen möchte) im Jahre 1796 begonnen, einen neuen Staatschatz anzulegen. Er hat im Jahre 1796 97 1 Million, im Jahre 1797/98 noch 500 000 Thaler dem Tresor zukommen lassen. Letztere wurden nicht erst am Ende des Statsjahres, sondern schon vom 27. August bis 26. Oktober 1797 eingezahlt¹⁾, sind also als Ersparnisse Friedrich Wilhelms II. zu rechnen²⁾. Doch ist dieser neue Schatz eigentlich ein Trugbild gegenüber der großen Schuldenlast von 27 Millionen mit $1\frac{1}{2}$ Million jährlicher Verzinsung. Wie Philippson darlegt, ist die verkehrte Maßregel von Wöllner angeraten, der sich damit als sparsamer Haushalter brüsten wollte und die „neugierigen fremden Geandten“ über die Lage der preußischen Finanzen zu täuschen dachte.

Die mancherlei Posten, die in unserer Einnahmetabelle, neben den Zuschüssen aus der Dispositionskasse, für die letzten Jahre noch als Einnahmen figurieren, habe ich in der vorangehenden Besprechung außer Acht gelassen. Zum Teil sind sie zu geringfügig, um in obigem Zusammenhang³⁾ eine Rolle zu spielen (so der Münzgewinn von 2369 Thalern in VIII, von 1973 in IX, das Agio von 4520 Thalern in IX und das ja eigentlich auch zur Einnahme gehörige, wenn auch nicht so verrechnete Seehandlungsagio von 31838 Thalern, minus 2002 Thaler Münzverlust, in V); zum andern Teil aber sind es keine wirklichen Einnahmen, so die holländische Anleihe in VIII, die von dem schlesischen Vorschuß wieder eingekommenen 300 000 Thaler in IX, und die zurück-erstatteten Anleihen des Breslauer Magistrats in VIII und des Königs von Schweden⁴⁾ in V, Summen, die wir, soweit sie in der Tabelle als „Einnahmen“ gerechnet sind, später bei den Ausgaben ebenfalls abrechnen müssen. —

1) Nach dem Einnahmejournal in den Tresorakten.

2) So wie man den König zu Gunsten seines Vorgängers um 3 Millionen geschädigt hat, so auch zu Gunsten seines Nachfolgers um 500 000 Thaler. Philippson (II, 264) und Kiedel (190) gehen für den neuen Tresor des Königs nur 1 Million Thaler statt $1\frac{1}{2}$ Millionen. Kiedel erkennt nachträglich (S. 239 Anm.) sein Versehen, rechnet dann aber wieder irrtümlich 150 000 Thlr. Magazingelder hinzu.

3) Dagegen bei der Gesamtberechnung (unten S. 238) sind auch diese Posten mitgezählt.

4) Ueber diese sowie über die anderen in der „Ausgabe“ genannten Posten werde ich später nähere Erläuterungen geben; über die Anleihe König Gustavs III. nach Mitteilungen aus schwedischen Archiven, die mir Herr Dr. Arnheim freundlichst hat zukommen lassen.

Das Ergebnis, zu welchem wir oben gelangten, weicht nicht unerheblich ab von den Ansichten, die Niedel in seinem mehrfach genannten Werk über den preussischen Staatshaushalt vertritt. Niedel hat den Versuch gemacht, die viel, und oft genug zu hart, getadelte Finanzverwaltung Friedrich Wilhelm II. in ein besseres Licht zu stellen¹⁾; speziell auch die Tresorverwaltung hat er zu rechtfertigen gesucht. So verdienstvoll die Mitteilungen und Ausführungen Niedels auch im ganzen sind, so können wir doch, was Friedrich Wilhelms Schatzverwaltung anbelangt²⁾, seiner Auffassung nicht beistimmen und müssen sein Urteil, das in zahlreichen Darstellungen Eingang gefunden hat, zurückweisen.

Der genannte Forscher geht bei seiner Verteidigung des Königs von einer ganz irrigen Voraussetzung aus. Er stellt, ohne einen Beweis zu liefern, die Behauptung auf, daß Friedrich Wilhelm „zur Deckung der Ausgaben der Staatsverwaltung“ „niemals Zuschüsse aus dem Staatsschatz in Anspruch genommen hat“. Man mag nur eine einzige Seite der Ausgabentabelle dazu vergleichen; man wird finden, daß der König fast in jedem Jahr gewaltige Summen für die Staatsverwaltung, für Zwecke, die nicht dem Kriege dienten, aus dem Staatsschatz (d. h. aus dem Kriegsfonds) entnommen hat. Niedel erklärt weiter, „die Grundsätze eines verständigen Staatshaushalts sind von Friedrich Wilhelm immer gewahrt worden,“ er findet in dem Staatshaushalt Friedrich Wilhelms eine „gute Oekonomie, deren Aufrechterhaltung der König sich bis an sein Lebensende eifrig angelegen sein ließ“. Was den Tresor und

1) Niedels bisweilen allzu weitgehende Verteidigung entspringt offenbar der Erbitterung gegen Schlosser und dem Eifer der Polemik gegen diesen „berühmten Geschichtschreiber“, der „mit frecher Unwissenheit“ „alberne Behauptungen“ über Friedrich Wilhelms Finanzwirtschaft aufstellt. Was Niedel gegen Schlosser einwendet und was er gegen die „Vergendung der Staatsgelder durch Mätressenwirtschaft“, gegen „das Vergenden von Hunderten von Millionen“ sagt (S. 141 u. 189), ist vollkommen zutreffend; solche „albernen Behauptungen“ sind durch Niedels vielfach vortreffliche Ausführungen als nichtig erwiesen worden. Ich wende mich im obigen einzig und allein gegen sein Urteil über die Tresorverwaltung.

2) Ueber die Verwaltung des Schatzes ist Niedel sehr im unklaren. Er bemerkt zwar, daß „ihm alle Rechnungen jener Zeit offen gelegen haben“ (S. 189 Anm.); aber für den Tresor ist diese Behauptung unrichtig, es hat ihm dafür, wie der erste Blick lehrt, nicht eine einzige Rechnung vorgelegen. Ueber die Ausgaben des Tresors (S. 191) weiß Niedel gar nichts die einzige Nachricht, die er beibringt (über den holländischen Feldzug) führt er selbst, im Gefühl seiner Unsicherheit, mit den Worten ein „soll 6 Millionen gestiftet haben“. Die Zahlen, S. 190, über die Einnahmen sind nur zum kleinen Teil richtig. Niedel kennt die Summen, die er dort giebt, nicht als „Einnahmen des Tresors“ (für den er keine Rechnung hat), sondern als „erübrigt von der Dispositionskasse“ (für die ihm Rechnungen zu Gebote standen).

seine Einnahmen betrifft, so müssen wir die „gute Oekonomie“ (die speziell auch in der Schatzverwaltung hervortreten soll, S. 190) nach unsern obigen Darlegungen leider ganz entschieden in Abrede stellen. Bei einem „verständigen Staatshaushalt“, bei einer „guten Oekonomie“ müßte, wenn auch geringere Summen als unter Friedrich dem Großen gezahlt worden wären, doch vor allem eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit in den Zurücklegungen für den Staatsschatz wahrnehmbar sein. Doch, was wir fanden, war keine Stetigkeit, vielmehr die größte Regellofigkeit. Im ersten Jahr eine sehr hohe Zuwendung an den Tresor und fast ebenso bedeutend ist (da das Tresorquantum fortgefallen war) die Zahlung von 2 Millionen im vorletzten Jahr. Zwischen diesen beiden Höhepunkten (1786/87 und 1793/94) stehen, sich anschließend, mittlere Summen, (1787/88 und 1791/92, 1792/93), die unter einander aber wieder sehr verschieden sind (1 Million 800 000; 1 038 000; 500 000). In der Mitte, 1788—91, die tiefste Senkung und nicht etwa nur eine kurze Zeit der Ebbe, sondern 3 Jahre mit einem völligen Ausfall der Einnahmen; der gleiche vollständige Fehlbetrag wiederum im letzten, auf die größte Höhe unmittelbar folgenden Jahre 1794/95. Die stärkste Depression 1788/89, in welchem Jahr das Tresorquantum noch vorhanden war, wo man also versucht sein könnte, die Einnahme als „Null minus 1 Million 800 000“ zu bezeichnen.

Wir bemerken die größte Steigerung der Einnahmen (abgesehen von der schon durch Friedrich II. assignierten und festgelegten Summe 1786/87) gerade in den Kriegsjahren: vor allem in dem unruhigsten Jahre 1793/94 mit seinen Kämpfen zugleich gegen Frankreich und Polen, dann im Jahr des holländischen Feldzugs 1787/88, angesichts des großen französischen Krieges 1791/92, und im Kriegsjahr 1792/93. Hingegen den schwersten Ausfall gerade in dem, von 1786/87 abgesehen, friedlichsten Jahre 1788/89; einen gänzlichen Fehlbetrag ferner in dem fast ganz friedlichen Jahre 1790/91 und in dem nur durch eine Mobilmachung, nicht durch einen Krieg unterbrochenen Jahre 1789/90.

Ist diesen Thatfachen gegenüber die häufig wiederholte, auch von Niedel vertretene Ansicht: Friedrich Wilhelm sei durch die kostspieligen Kriege gehindert worden, größere Zurücklegungen für den Staatsschatz zu machen — noch haltbar? Doch vielmehr umgekehrt werden wir sagen müssen: Gerade durch die Kriege ist der König zu den meisten Zurücklegungen, die er gemacht hat, veranlaßt worden; in den friedlichen Jahren, wo dieser Antrieb, dieser Zwang fehlte, hat er (abgesehen von 1786/87, wo er durch die Bestimmungen seines Oheims sich noch gebunden fühlte) die Zurücklegungen für den Tresor auf Null herabsinken lassen. Was Friedrich Wilhelm im Staatsschatz eingenommen hat, das

hat zum größten Teil die Not und die Sorge ihm abverlaugt¹⁾, aber nicht die „gute Oekonomie“, nicht die „Grundsätze eines geordneten Staatshaushaltes“ haben zu diesen Einnahmen geführt. —

Als Gesamteinnahme verzeichnet unsere Tabelle 60 Millionen 701 243 Thaler 23 Gr. 5 Pf. Wie bei fast allen altpreussischen Etats der Bestand des Vorjahres als Einnahme mitgerechnet wird, so ist hier auch der von der vorigen Regierung überkommene Bestand 51 Millionen, 302 010 Thaler 12 Gr. 9 Pf. als Einnahme mit hinzugezählt worden. Ziehen wir diesen Bestand ab, und streichen wir zudem noch die, nicht eigentlich als Einnahme anzusehenden, Anleihen und Rückerstattungen von Ausgaben, so ergeben sich als Einnahmen Friedrich Wilhelms II. 7 047 365 Thaler. Dazu dürfen noch die 40 530 Thaler für das Gut Cloßjow gezählt werden. Ergiebt Gesamteinnahme auf 9 Jahre: 7 Millionen 87 895 Thaler. Mit Einrechnung der für den holländischen Feldzug nachher wieder verausgabten Summe (1 354 342 minus 50 872 = 1 303 470), erhalten wir als Gesamteinnahme 8 Millionen 391 365 Thaler.

Sie verteilt sich auf die einzelnen Jahre folgendermaßen:

- I) 1786 87: 3 000 000.
- II) 1787 88: 514 530 resp. 1 818 000.
- III) 1788 89: 0.
- IV) 1789 90: 0.
- V) 1790 91: 0 resp. 26 000 (Cloßjow).
- VI) 1791 92: 1 038 500.
- VII) 1792 93: 500 000.
- VIII) 1793 94: 2 002 370.
- IX) 1794 95: 6 495.

Im Durchschnitt liefert die Gesamtsumme von etwa 7¹/₁₀ Millionen resp. 8¹/₃ Millionen auf jedes der neun Jahre eine Einnahme von rund 788 000 resp. 932 000 Thaler.

Bergleicht man diese Einnahmen Friedrich Wilhelms mit denjenigen, die Friedrich II. in den letzten neun Jahren seiner Regierung gemacht hat, so ergiebt sich für Friedrich, soweit ich bisher feststellen konnte²⁾, in den Jahren 1777 78—1785 86 eine Einnahme³⁾ von 23 bis 24

1) Die Einnahme des Jahres 87 88 will ich nicht dazu rechnen. Hier hat, wie ich schon oben bemerkte, wohl mehr die gute Tradition Friedrichs des Großen als die Kriegsnot eingewirkt.

2) Das Nähere in der später folgenden Untersuchung.

3) Die Zuschüsse aus dem laufenden Tresorquantum für den bayerischen Krieg sind ähnlich zugerechnet wie bei der obigen zweiten Summe die Zuschüsse für den holländischen Krieg.

Millionen, im Durchschnitt des Jahres etwa 2 Millionen 600 000 Thaler, d. h. etwa das Dreifache von dem, was Friedrich Wilhelm II. erübrigte.

Gewiß ist zu berücksichtigen, daß unter Friedrich Wilhelm die Einnahmen der Dispositionskasse sich verringert hatten, daß andererseits neue notwendige Ausgaben hinzugekommen waren, so für das Militär, so für die Erhöhung der Beamtengehälter. Nidel hat recht, wenn er darauf hinweist, daß unter diesen Umständen „die Ersparnisse, welche Friedrich Wilhelm II. machte, nicht den hohen Betrag erreichen konnten, wie unter der Regierung Friedrichs II.“ Aber damit ist der ganz enorme Rückschritt in den Ersparnissen doch noch nicht entschuldigt und gerechtfertigt. Hätte Friedrich Wilhelm etwa um ein Drittel weniger zurückgelegt, als Friedrich II., so würde man das Sinken der Einnahmen, das Steigen der Ausgaben als eine ausreichende Begründung wohl noch gelten lassen können. Aber so bedeutend waren diese Veränderungen in Einnahme und Ausgabe keineswegs, daß sie einen Ausfall von zwei Dritteln der Ersparnisse entschuldigen könnten.

Das ungünstige Ergebnis für Friedrich Wilhelm, bei einem Vergleich mit Friedrichs Tresorersparnissen, bleibt mithin bestehen. Noch ungünstiger aber wird das Urteil ausfallen, wenn man erwägt, daß Friedrich II. in den neun Jahren 23 Millionen ersparte, obchon er bereits einen großen Schatz besaß und gesammelt hatte, Friedrich Wilhelm II. nur 8 Millionen, obgleich er das rapide Sinken des Staatschatzes wahrnahm (vor allem bereits in den, dennoch ganz einnahmelosen, Jahren 1788—91 das Sinken wahrnehmen mußte) — daß ferner Friedrich II. die große Summe zurücklegte, obwohl ein Krieg, der Millionen verschlingen konnte, ihm nicht unmittelbar bevorstand, während Friedrich Wilhelm II. ein sehr geringes Maß von Sparsamkeit entfaltete, trotz der bestimmt zu erwartenden ungeheuren Kriegsausgaben. Vor allem aber — und das scheint mir besonders wichtig und sehr zu beachten — Friedrich II. legte 23 Millionen zurück für einen Staatschatz, der ihm allein als Kriegesreservefonds galt, Friedrich Wilhelm dagegen begnügte sich mit der geringen Ersparnis von 8 Millionen für einen Tresor, der ihm nicht bloß als Kriegsfonds diente, sondern auch als eine allgemeine Staatskasse für außerordentliche Ausgaben, sogar für Ausgaben „zum selbst-eigenen Bedarf“¹⁾. Hätte Friedrich den Staatschatz derart angesehen, als Kasse für Krieg, für Staat und für sich selbst, so hätte er vielleicht das Doppelte von 23 Millionen dafür zurückgelegt. Andererseits wenn Friedrich Wilhelm zwar dem Tresor 8 Millionen zufließen läßt, hin-

1) Ausgaben IV, 4. „Seine Majestät haben Höchsteil selbst gebraucht.“

gegen mehr denn 9 Millionen aus dem Schatz für Nicht-Tresorzwecke wieder herausnimmt, so werden jene 8 Millionen „Einnahmen“ dadurch vollständig aufgehoben und eliminiert. Man wird sie weit richtiger denn als „Tresoreinnahmen“, vielmehr als Gelder ansehen müssen, die für allgemeine außerordentliche Staatsausgaben erspart wurden und nur einstweilen im Tresor deponiert wurden, resp. zum Ersatz dienten für die aus dem Tresor schon zu außerordentlichen Staatsausgaben entnommenen Gelder. Man gelangt damit zu dem Ergebnis, daß Friedrich Wilhelm eigentlich für den Tresor selbst, d. h. für den Kriegsfonds, überhaupt keine Ersparnisse gemacht hat, daß er, streng genommen, dem Staatsschatz gar keine Einnahmen hat zufließen lassen. —

Allerdings, ich betone noch einmal und hebe es mit Nachdruck hervor: Nicht so sehr den König persönlich als vielmehr seinen unheilvollen Ratgeber Wöllner trifft die Schuld für die schlechte Verwaltung des fredericianischen Schatzes. Ebenso wie Wöllner die Dispositionskasse aus einer Staatskasse für außerordentliche Bedürfnisse in eine Privatkasse des Königs umzuwandeln suchte, ganz ebenso hat er andererseits, indem er die Dispositionskassenausgaben auf den Staatsschatz überwälzte¹⁾, diesen, den Tresor, aus einem Kriegsfondsfonds in eine allgemeine Staatskasse für außerordentliche Zwecke umgewandelt. Beides hängt aufs engste mit einander zusammen: Verwaltung des Staatsschatzes und Verwaltung der Dispositionskasse. Eben deswegen soll ein weiterer dieser „Beiträge“, zur Ergänzung des Bildes, die Verwaltung der Dispositionskasse unter Friedrich Wilhelm II. und Friedrich II. beleuchten. Nur in größerem Rahmen wird sich, wie ich schon bemerkte, ein abschließendes Urteil über die Finanzverwaltung Friedrich Wilhelms II. finden lassen, — das ungünstige Ergebnis, welches man auf einem speziellem Gebiet erhält, dieses nun verallgemeinern zu wollen und ohne weiteres auf die gesamte Finanzverwaltung des Königs zu übertragen, würde gründlich verkehrt sein. Gegen einen solchen Versuch möchte ich von vornherein Verwahrung einlegen. Schon die einfache Thatsache, daß Wöllners unheilvoller Einfluß allein auf die Dispositionskasse und auf den von ihr abhängigen Tresor sich erstreckte, daß den anderen Kassen und Finanzverwaltungen tüchtige einsichtige und bewährte Beamte vorstanden, schon diese Thatsachen müssen vor einem voreiligen Gesamturteil warnen und ein solches verbieten.

Doch bevor ich zu der Dispositionskasse mich wende, soll ein zweiter

1) Vgl. das sehr bezeichnende Beispiel, welches Philippion I, 390. 391 giebt, und dazu unsere Ausgabentabelle V, 1.

folgender Teil¹⁾ den Ausgaben des Staatsschatzes unter Friedrich Wilhelm II. gewidmet werden. Die in unserer Tabelle genannten Ausgaben werden zumeist der näheren Erörterung bedürfen; erst danach wird man sich ein Urtheil darüber gestatten können, wie weit diese Ausgaben berechtigt, wie weit sie notwendig gewesen sind. Es wird sich für die meisten ergeben, daß die Zahlungen an sich notwendig waren, daß sie aber, abgesehen von den Kriegsausgaben, nimmermehr dem Tresor, sondern allein der Dispositionskasse hätten zufallen müssen.

1) Ich habe diesen Abschnitt aus Raummangel für das zweite Heft dieses Jahrgangs zurückgelegt. Die Tabelle gebe ich hingegen als Ganzes, da das zusammenhängende Stück nicht zerrissen werden darf, und da auf die Ausgabentabelle auch schon mehrfach bei den obigen Ausführungen verwiesen werden mußte.

Tabelle umstehend!

Berechnung des Großen und Kleinen Tresor.
 Vom 17. August 1786 bis auf Trinitatis 1795.

Einnahme.

Bei Absterben des höchstsel. König Friedrich II. Majestät den 17^{ten} August 1786, hat der Tresor folgendermaßen bestanden:

	℥	s	d	℥	s	d
Zu dem Großen Tresor	—	—	—	22 638 339	1	8
Zu dem Tresor-Depot, so bei der Generalkriegeskasse in Verwahrung war	—	—	—	6 052 250	—	—
Zu dem Tresor-Depot in Schlesien .	—	—	—	9 330 000	—	—
Noch Palliadirungsgelder in Breslau	—	—	—	27 010	1	9
Zu dem Tresor-Depot bei der hiesigen Haupt-Banque	—	—	—	8 800 000	—	—
Neberhaupt Große Tresor	—	—	—	46 847 599	3	5
Hiezu der Kleine Tresor oder Mobilmachungsgelder der ganzen Armee	—	—	—	4 454 411	9	4
Summa Summarum				51 302 010	12	9

**I) Dazu sind bis Trinitatis 1787
eingefommen:**

Aus der königlichen Dispositionskasse die von des Höchstseligen Königs Majestät vor das Jahr von 1786-87 bereits assigniert geweine . . .	—	—	—	3 000 000	—	—
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---	-----------	---	---

**II) Von Trinitatis 1787 bis
Trinitatis 1788.**

Aus der königl. Dispositionskasse .	445 65	4	9	—	—	—
-------------------------------------	--------	---	---	---	---	---

	ƒ	g	δ	ƒ	g	δ
Wegen der verkauften Magazinbestände waren zur Einnahme angelegt worden . . .	36 341	—	19	—	—	3
Es sind aber noch mehr eingekommen	14 530	—	3	—	—	10
	<hr/>			50 871	23	1
Nach der Cabinetsordre vom 23. Junii 1788 haben S. K. M. an der Dispositionskasse 18 000 ƒ zu Comptetirung von 500 000 ƒ, so zum Tresor kommen sollten, angewiesen, welche zwar erhoben, aber davon nur gebraucht worden sind . . .	3 469	20	2	<hr/>		
				500 000		

[Nota. Die übrigen 14 530 — 3 — 10 sind zur königlichen Disposition geblieben, worüber Allerhöchstdieselben auch wegen Ankauf des Guts Gossow allergnädigst disponiret haben] .

P r o m e m o r i a.

Die Einnahme ist in diesem Jahre gewesen:

Aus der Königl. Dispositionskasse .	1 800 000	—	—	—	—	—	
Aus den Magazinbeständen . . .	36 341	19	3	—	—	—	
Aus der Königl. Dispositionskasse annoch zufolge C.-Ordre vom 23. Junii 1788 aus denen assignierten 18 000 ƒ die nur erforderliche .	3 469	20	2				
Bei dem Tresor-Depot bei der Generalkriegeskasse sind für verkaufte Magazinbestände mehr, als vermuthet worden, eingekommen . .	14 530	3	10	—	—	—	
	<hr/>			Summa	1 854 341	19	3
				—	—	—	

Hingegen sind die wegen der Holländischen Campagne ausgegebene Gelder aus diesem Quanto wieder ersetzt worden, als: zufolge Cabinetsordre vom 21. Julii 1787

An den Tresor-Depot bei der Generalkriegeskasse .	656 247	—	20	—	—	6
An den Mobilmachungsfonds in den Kleinen Tresor	698 093	—	22	—	—	9
	<hr/>			1 354 341	19	3
Sind also dem Tresor geblieben obige	500 000	—	—	—	—	—

fr fl R fr fl R

III) Von Trinitatis 1788 bis Trinitatis 1789.

Nichts.

IV) Von Trinitatis 1789 bis Trinitatis 1790.

Nichts.

[Nota. S. M. W. haben zwar nach der Cabinetsordre vom 24. Junii 1789 aus der Königl. Dispositions-[taffe] in diesem Jahre eine halbe Million wollen bezahlen lassen, da aber der Krieg darzwischen gekommen, so sind selbige nicht erfolgt.]

V) Von Trinitatis 1790 bis Trinitatis 1791.

An ersparte Feld-Stats-Zuschubs, auch Flerich- und Tractaments-Gelder, ingleichen, was bei denen Trinitatis 1788 89 assignierten 1)55952 fr 1 fl 6 R behufs der anzuschaffenden Lazareth-Mensilien übrig geblieben

— — — 7021 22 9

P r o m e m o r i a .

Zu diesem Jahre sind die im vorigen Jahre zur Hauptmünze zu Um-münzung in Courant bezahlte

133333 fr 8 fl an 100000 Stück Banco-Dhaler à 1 fl 8 Gr. und 5000 „ — „ an 6 R = Stück zum Legiren,

in Sa. 133333 fr 8 Gr. wieder in Courant zurückgezahlt worden.

Auch die 500000 fr —, welche die Haupt-Zechhandlungs-Kasse in Friederichsd'or erhalten hatte, sind ebenfalls in Courant zurückgezahlt worden. Die Zechhandlungs-Kasse hatte für die Frid.-d'or gegen Courant ein Agio bezahlet von . .

31838 11 — — —

Davon sind abgerechnet worden der Verlust an denen bei der Münze

1) Vergl. unten S. 249.

	#	fl	s	#	fl	s
eingeschmolzenen 6 s = Stücken, so beträgt			2 002	—		
an Unkosten, so die Zeit her beim Tresor ausgegeben worden, auch Aufertigung des neuen Stachets um den Tresor 3 836 — 6 —						

5 838	11	—	—	—	—
-------	----	---	---	---	---

26 000	—	—	—	—	—
--------	---	---	---	---	---

Weiben übrig welche besage Cabinetsordre vom 28. Septbr. 1790 für das Gut Glosow, so S. K. M. gekauft haben, mit verwandt worden sind.

Ferner waren an des Königs von Schweden Majestät bezahlet worden¹⁾ welche aber auch wieder baar zurückgezahlet worden sind.

600 000	—	—	—	—	—
---------	---	---	---	---	---

VI) Von Trinitatis 1791 bis Trinitatis 1792.

Vermöge Cabinetsordre vom 6. Juni 1791 sind an Zinsen von dem Kapital derer 1 100 000 #, welche des Königes von Schweden Majestät in anno 1789 erhalten, und zwar vom 1. Octobr. 1789/90 durch die Königl. Haupt-Banque eingezogen und bezahlet worden mit

38 500	—	—	—	—	—
--------	---	---	---	---	---

Vermöge Cabinetsordre vom 13. August 1791 hat die Königl. Dispositionskasse bezahlet

1 000 000	—	—	—	—	—
-----------	---	---	---	---	---

1 038 500	—	—	—	—	—
-----------	---	---	---	---	---

VII) Von Trinitatis 1792 bis Trinitatis 1793.

Vermöge S. K. M. Höchsteigenhändigen Ordre vom 22. Juni 1792 hat die Königl. Dispositionskasse bezahlet

—	—	—	500 000	—	—
---	---	---	---------	---	---

VIII) Von Trinitatis 1793 bis Trinitatis 1794.

Die Königliche Dispositionskasse hat zufolge Ordre vom 15. Juli 1793 bezahlet

2 000 000	—	—	—	—	—
-----------	---	---	---	---	---

1) Vergl. das folgende Etatsjahr VI sowie unten S. 251.

	ƒ	℥	ſ	ƒ	℥	ſ
Wegen des in Holland negotiirten Antheils von 5 Millionen holl. Gulden hat der Geheime Stats- minister v. Struenice an den Großen Tresor abgeliefert	1 644 847	7	11	—	—	—
An Münzgewinn wegen der Einen Million Scheidemünze, welche von den Geheimen Statsminister Grafen v. d. Schulenburg nach und nach wieder in Courant inclusive 175 000 ƒ an 1-Groichenstück. zu- rückgeliefert worden ist	2 369	15	—	—	—	—
Beilage Schreiben des Geheimen Stats- ministre Grafen v. Hoym vom 22. Novbr. 1793 hat der Magistrat zu Breslau das in anno 1791 erhal- tene Antehn ¹⁾ an den Schlesiſchen Tresordepot wieder zurückbezahlet mit	400 000	—	—	—	—	—
	<hr/>					
				4 047 216	22	11

IX) Von Trinitatis 1794 bis Trinitatis 1795.

An Münzgewinn von der einen Million Thaler in Scheidemünze, so der Geheime Statsminister vom Struenice erhalten und selbige in Courant inclusive 200 000 ƒ an 1-Groichenstücke nach und nach wieder zurück geliefert hat	1 973	17	—	—	—	—
An Agio wegen 31 000 Stück Ducaten a 3 ƒ, welche der Seehandlung gegen Courant überlassen worden, pro Stück 3 ℥ 6 ſ	4 520	20	—	—	—	—
Bei dem Schlesiſchen Tresordepot sind laut des Geheimen Statsministre Grafen v. Hoym Schreiben vom 9. Mai 1795 auf den von seiner Königlichen Majestät unterm 30. Novbr. 1793 dechargirten Vorſchuß ²⁾ a 1 200 000 ƒ wieder eingetroffen	300 000	—	—	—	—	—
	<hr/>					
				306 494	13	—
	<hr/> <hr/>					
	Summa	60 701 243	23	5		

1) Bgl. Z. 253. 2) Bgl. Z. 255.

A u s g a b e.

	⊥	℔	ſ	⊥	℔	ſ
I) Von Trinitatis 1786 oder vom 17. August 1786 bis Trinitatis 1787.						
Bei dem Schlesiſchen Treſordepot ſind auf Sr. M. M. allergnädigſten Befehl laut Schreiben des Geh. Staatsminiſtre Grafen von Hohn vom 9. Mai 1787 zum Antauſ des Fürſtenthums Münſterberg employiret worden	330 000	—	—	—	—	—
Gemäß Cabinetsordre vom 3. Februarii 1787 haben S. M. M. zu Bezahlung des von der Haupt-Kuhholz-Administration aus Dero Forſten erkauften und nunmehr darin zu conservirenden Holzes aus dem Treſor-Depot bei der Banque anweiſen und bezahlen laſſen	437 526	8	—	—	—	—
Se. Königl. Majeſtät haben ausgeliehen: Vermöge Cabinetsordre an den Geheimen Staatsminiſter Grafen v. d. Schulenburg vom 26. Januarii 1787 iſt der Haupt-Kuhholz-Administration ein Anlehn ohne Zinſen auf unbeſtimmte Zeit accordiret worden von	500 000	—	—			
Vermöge Cabinetsordre an das Generaldirectorium vom 4. April 1787 ſind an den Grafen von Kayſerlingk auf deſſen Rautenburgiſche Güter auf 30 Jahr ohne Zinſen geliehen 150 000 — — (Muß alſo 1817 wieder eintommen)						
Nota. Beide Capitalia ſind aus dem Treſor-Depot bei der Banque gezahlet, wofelbſt auch die Obligation von die 500 000 ⊥ ſein muß. Die andere Obligation über die 150 000 ⊥ liegt bei dem Treſor in Verwahrung.	650 000	—	—	—	—	—

II) Von Trinitatis 1787 bis Trinitatis 1788.

	fl	gr	sch	fl	gr	sch
Neuen Infanterie-Regimentern und Ba- taillons zu Anschaffung fehlender Brod- wagen aus dem Kleinen Tresor	7 300	—	—	—	—	—
Zu Instandsetzung des Proviantfuhrwesens der ganzen Armee	62 224	4	4			
	<hr/>			69 524	4	4

Promemoria.

Wegen des nach Holland marschirten Corps
d'armée waren in Ausgabe:

1. Bei dem Tresor-Depot bei der
Generalkriegeskasse

Laut Cabinetsordre vom 21. Julii 1787 zu
Anlegung der Magazine 500 000 — —

Zu deren Verstärkung laut
Cab.-Ordre vom 2. Sept.

87 257 000 — —

Noch Ausgabe wegen dieses

Corps Verpflegung 378 816 18 10

1 135 816 18 10

Dagegen sind vor verkaufte

Proviant-, Artillerie- u.

Regimentspferde wieder

eingetroffen 479 568 22 4

bleiben also zu Completirung des Be-
standes, so aus den Tresor-Quanto

Trinit. 1787/88 geziehen 656 247 20 6

— — —

2. Bei dem Kleinen Tresor oder
Mobilmachungsfonds waren

ausgegeben

Zum Weislichen Magazin 400 000 — —

Die Mobilmachung

betrug 401 594 21 11

Noch 26 023 5 2

427 618 3 1

= 827 618 3 1

Sievon bleiben aber in

Ausgabedie obenstehende 69 524 4 4

bleiben nur 758 093 22 9

Weil aber hierauf für ver-

kaufte Magazinvorräthe

laut Ordre vom 6. Mai

Hauptmagazinkasse ein-

	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
1788 von der Feld- gekommen	60 000	—	—	—	—	—
So sind zu Completirung dieses Mobil- machungsfonds aus der Trejoreinnahme de Trinit. 1787/88 geblieben	698 093	22	9	—	—	—

III) Von Trinitatis 1788 bis Trinitatis 1789.

Auf Er. K. M. höchstehändigster Ordre vom 24. Julii 1788 ist an des Groß- fürsten von Rußland Kaij. Hoh. aus dem Großen Trejor ein Anlehn ge- geben worden, worüber ein versiegelt Paquet mit Verschreibungen und ein offener Brief bei den Trejor in Ver- wahrung liegt, über	560 000	—	—	—	—	—
Gemäß Cabinetsordre vom 9. November 1788 sind zu Mobilmachung eines nach Polen zu marschiren bestimmten Corps d'armée aus dem Kleinen Trejor gezahlt worden	104 896	20	3	—	—	—
An Feldverpfllegung für dieses Corps bis Ende Juni 1789 ist nach der Cabinets- ordre vom 14. Novbr. 1788 aus dem Trejordepot bei der General- kriegsstaffe bezahlet worden	80 143	18	9	—	—	—
Ferner sind aus dem Kleinen Trejor gezahlet:						
Zu Instandsetzung des Proviantführwejenß der Armee nach der Cabinetsordre vom 5. November 1788, an den Generalmajor von Gröben	35 595	22	1	—	—	—
Zu Anfertigung dererjenigen Feldlazareth- utenzilien, so dem Verderben nicht aus- gesetzt sind, zufolge Cabinetsordre vom 4. December 1788, an das Ober-Krieges- collegium	55 952	1	6	—	—	—
Wegen des in Schlessien zu etablirenden Depots von Proviantführwejen laut Cabinetsordre vom 5. April 1789, an den Geheimen Staatsminister Graf v. Hohn 24 239	24 239	12	—	—	—	—
Zu Wiederanschaffung derer bei dem Pro- viantführwejen zu Wejel fehlenden Train- stücke, laut Cabinetsordre vom 30. Mai 1789, an die Hauptretabliffementsstafje	2 405	16	—	—	—	—

IV) Von Trinitatis 1789 bis Trinitatis 1790.

ƒ ʒ ʒ ƒ ʒ ʒ

1. Aus dem Großen Treisor.
Gemäß Cabinetsordre vom 28. Martii 1790 sind für die schlesische Festungen zu Anfertigung der Munition, Montirung der Canons u. an den Geh. Staatsminister Grafen von der Schulenburg-Plumberg gezahlet worden

6 000 — — — — —

Zu Bestreitung der Kriegeskosten sollen vermöge Cabinetsordre vom 10. April 1790 an die Königl. Dispositionskasse (nachher Haupt = Feldkriegeskasse) 22 Millionen Thaler zur Disposition des Geh. Staatsminister Grafen von der Schulenburg-Plumberg gezahlet werden; worauf in diesem Jahre gezahlet worden sind

1 200 000 — —

1 206 000 — —

Promemoria.

Da in diesen Jahre sich Mangel an Courant äußerte, so haben S. M. M. vermöge Cabinetsordre vom 14. Mai 1790 befohlen, daß zum Silberankauf 500 000 ƒ Friedrichsd'or an der Hauptseehandlung bezahlet werden sollen. Zugleich sind auch nach dieser Ordre die im Treisor befindlich gewesene

133 333 ƒ 8 ʒ an Banco- } zur Um-
Thaler und } prägung
5 000 ƒ an 6 ʒ = Stück. } in
zum Legiren } Courant

an der hiesigen Münze abgeliefert worden. Welche beide Summen von 500 000 ƒ und 133 333 ƒ 8 ʒ in folgendem Jahre wieder an den Treisor in Courant zurückgezahlet worden sind.

2. Aus dem Treisordepot bei der Generalkriegeskasse.

Feldverpflegungsgelder wegen des Niederrheinischen Corps d'armée
dergleichen wegen des Sittlicherischen Corps
dergleichen wegen der ganzen Armee

114 102 14 3 — — —
17 055 23 6 — — —
600 000 — — — — —

731 158 13 9 — — —

	fl	fl	fl	fl	fl
Zufolge S. K. M. höchstehändigen Ordre vom 31. Mai 1789 sind an des Königes von Schweden Majestät als ein Antehn gezahlet worden	1 100 000	—	—	—	—

Nota. Die Obligation über dieses Capital ist S. K. M. den 16. Januar 1792 eingehändigt worden, und ist dieses Capital wieder zurückgezahlet und zum französischen Kriege mitverwandt worden.

1 831 158 13 9

3. Beim Schlesiſchen Treſordepot. Auf S. K. M. Befehl iſt nach den Schreiben des Geheimen Staatsminiftre Grafen von Hoyer vom 31. Decbr. 1789 zum Ankauf der Herrſchaft Bodtland ausgegeben worden

266 500 — — — —

Ferner ſind laut deſſelben Schreiben vom 1. Mai 1790 die in Breſlau vorrätig geweiene Palliſadirungsgelder zu ſolchen Behuf ausgegeben worden a

27 010 1 9 — —

293 510 1 9

4. Aus dem Treſordepot bei der hieſigen Banque:

An Kriegeſtoſten nach dem Protocoll vom 19. April 1790 . . . 200 000 — —
 und Nachricht vom 5. Juni 1790 . . . 70 000 — —

270 000 — — — —

Nach Anzeige der Banque vom 28. April 1790 haben S. K. M. Höchſtſelbſt gebraucht und theils zum andern Behuf des Staats diſponiret,

zum Selbſteigenen Bedarf 4 000 000 — —
 wegen der weſtpreuſiſchen Ritterschaft 200 000 — —
 zum Ruppiniſchen Bau 193 883 3 1

4 393 883 3 1

4 663 883 3 1

5. Bei den kleinen Treſor oder Mobilmachungs-Fonds.

Für 4 abgegangene und wieder anzuschaffende Pferde beim Regiment von

	ƒ	ƒ	ſ	ƒ	ƒ	ſ
Woin und Bataillon v. Hinrichs beim Polnischen Corps d'armée	140	—	—	—	—	—
Mobilmachungskosten des Säch- sischen Corps	7 400	—	—			
und	400	—	—			
	<u>7 800</u>	—	—			
und an Feldverpflegung auf den Monat Novbr. 1789	8 278	20	9			
und	59	9	—			
	<u>8 338</u>	5	9,			
befolge Cabinetsordres vom 28. Octbr. und 25. Novbr. 1789				<u>16 138</u>	5	9
Zu Anschaffung verschiedener noch fehlen- den Trainstücke und Utensilien bei den Depots zu Berlin und Brom- berg	822	11	6			
und an Fracht auch sonstige Kosten, sämt- liche Trainstücke nach Bromberg zu transportiren	2 506	10	10,			
laut Cabinetsordre vom 27. Novbr. 1789				<u>3 328</u>	22	4
Zum Behuf einer zum Mobilmachungs- wesen gehörigen Ausgabe nach denen Cabinetsordres vom 1. Novbr. und 19. Novbr 1789 (zu Anlegung der Hafer- bestandsmagazine)	500 000	—	—			
Für einige sächsische Festungen zu Anfert- igung der Cartouchen und Anschaffung sonstiger Artillerie-Bedürfnisse laut Cabi- netsordre vom 11. Februar 1790	37 000	—	—			
Wegen der abgeschafften Sattelkissen beim Proviantsfuhrwesen, an deren statt ordent- liche Sattel angeschafft und gefertigt, befolge Cabinetsordre vom 19. Martii 1790	7 108	12	—			
Zu Mobilmachung der ganzen Armee sind im Martio und April 1790 ausgegeben worden	3 879	180	1 7			
[Zusammen bei dem Kleinen Trejor]				<u>4 482 895</u>	17	8

V) Von Trinitatis 1790 bis Trinitatis 1791.

	℥	S	℥	S
1. Bei dem Großen Tresor.				
An Kriegeskosten	2981	000	—	—
An der Königl. Dispo- sitionskasse zu einem ge- wissen Behuf laut Kabi- netsordre vom 1. Octobr. 1790	400	000	—	—
Wegen Palliadirung derer Schlesiſchen Feſtungen laut Cabinetſordre vom 25. Mai 1790	641	923	17	10
	<hr/>		4022	923 17 10
			—	—
2. Aus dem Tresordepot bei der Generalkriegeskasse.				
An Kriegeskosten	2449	000	—	—
3. Aus dem Schlesiſchen Tresor- depot.				
An Kriegeskosten	2850	000	—	—
An den Magistrat zu Breslau ſind laut deſ Geheimen Staatsminiſtre Grafen von Hoym Schreiben vom 27. April 1791 auf 20 Jahr ohne Intereſſen geliehen worden	400	000	—	—
	<hr/>		3250	000
			—	—
4. Aus dem Mobilmachungsfonds.				
Zu Wiedermobilmachung einiger Regi- menter ſind im April 1791 bezahlt worden	171	574	10	1
	<hr/>		9893	498 3 11

VI) Von Trinitatis 1791 bis Trinitatis 1792.

1. Aus dem Großen Tresor.				
An Kriegeskosten	750	000	—	—
Mobilmachungskosten wegen deſ nach den Rhein marſchirten Corps d'ar- mée	1177	483	11	8
An Feldverpfllegung wegen dieſes Corps	300	000	—	—
	<hr/>		2227	483 11 8
			—	—

	fl	fl	fl	fl	fl
2. Aus dem Treſordepot bei der Generaltriegeltaffe.					
An Kriegeskoſten	250 000	—	—	—	—
3. Aus dem Schleiſiſchen Treſor- depot.					
S. M. M. haben laut des Geheimen Staats- miniſtre Grafen v. Hoym Schreiben vom 20. Januar 1792 das dem General- major von Franckenberg geliehene Ca- pital bei deſſen Abſterben der Wittwe allerquädigt geſchenkt und beträgt in Courant	15 000	—	—	—	—
Zum Antauſ der Herrſchaft Katibor ſind laut des Geheimen Staatsminiſtre Grafen v. Hoym Schreiben vom 11. Mai 1792 ausgegeben	600 000	—	—	—	—
	<hr/>				
	615 000	—	—	—	—
					3 092 483 11 8

Promemoria.

Bermöge Cabinetsordre vom 2. Septembr. 1791 ſind in dieſen Jahre an den Geheimen Staatsminiſter Grafen v. d. Schulenburg Eine Million Thaler in 3-Kreuzerſtücken zu Verwandlung in Courant aus dem Großen Treſor bezahlet worden, welche Million auch dem Treſor wieder erieket worden iſt und deſhalb nicht zur Ausgabe gekommen.

VII) Von Trinitatis 1792 bis Trinitatis 1793.

1. Aus dem Großen Treſor.

An Kriegeskoſten wegen des nach den Rhein
marſchirten Corps d'armée

13 668 656	23	1	—	—	—
------------	----	---	---	---	---

Nota. Infolge Cabinetsordre vom 13. Febr. 1793 hat der Geheime Staatsminiſter von Struenſee Eine Million Thaler in Scheidemünze zu Verwandlung in Courant erhalten, welche nach und nach wieder zurückeriehet worden iſt und deſhalb nicht in Ausgabe angeiehet wird.

2. Aus dem Treſordepot bei der
Generaltriegeltaffe.

An Kriegeskoſten

57 752	12	—	—	—	—
--------	----	---	---	---	---

#

3. Aus dem Schlesiſchen Treſordepot.

An Militär-Zahlungen nach des Geheimen
Statsminiſtre Grafen v. Hovm Schreiben
vom 7. April 1793 . . . 150 000 — —
Und nach deſſelben Schreiben vom 27. April
1793 ſind auf S. K. M. Befehl zu
denen Polniſchen Angelegenheiten aus-
gegeben 300 000 — —

450 000 — — — —

4. Aus dem Treſordepot bei der
Banque.

An Kriegeskoſten ſind bezahlt worden . 2 973 590 12 11 — — — —
17 150 000 — —

**VIII) Von Trinitatiſ 1793 biſ Trini-
tatiſ 1794.**

1. Aus dem Großen Treſor.

An Kriegeskoſten wegen der Rheinarmee
inechſive 1 500 000 # wegen Mobil-
machung und Unterhaltung eines con-
ſiderablen Truppencorps in Südprenßen
nach der Cabinetſordre vom 24. April
1794 13 302 369 15 — — — —

2. Aus dem Schleiſiſchen Treſor-
depot.

Laut des Geheimen Statsminiſtre Grafen
v. Hovm Schreiben vom 22. Novbr. 1793
und S. K. M. ertheilten Decharge vom
30. Novbr. 1793 kommen als Vorchuß
in Ausgabe:

An den Breſlauſchen
Kaufmann Friener . . . 50 000 — —
Zur Steinſalzlieferung 200 000 — —
Zum Garn-Depot . . . 300 000 — —
Zum Weinwandeikauf . . 200 000 — —
Zu einem beſondern
Fonds auf beſondern
Allerhöchſten Befehl 450 000 — —

1 200 000 — — — —

14 502 369 15 —

Nota. Da alhier Mangel an Courant
gewesen, so sind auf E. K. M. aller-
gnädigsten Befehl aus dem Schlesi-
schen Tresordepot zum Großen Tresor einge-
zogen worden an Courant 1 850 000 \mathcal{F}
und an 3-Kreuzerstücken 1 500 000 „
welche auch zu Befreiung der Krieges-
kosten mit ausgegeben worden.

Angleichen sind die im Großen Tresor
befindlich gewesene 278 879 \mathcal{R} 3 \mathcal{G}
6 \mathcal{S} in der Münze geschmolzen worden
und nach der Cabinetsordre vom 23. Aug.
1793 ebensoviel in 1 Gr.-Stück zurück-
gezahlt worden.

IX) Von Trinitatis 1794 bis Trini- tatis 1795.

Au Kriegskosten sind aus den Großen
Tresor bezahlet

706 660 21 8 — — —

Zu denen Kriegesbedürfnissen und Milit-
tärszahlungen sind bei den Schle-
sischen Tresordepot bejage des Ge-
heimen Staatsministre Grafen v. Hoym
Schreiben vom 25. Octobr. 1794 und
9. Mai 1795 ausgegeben

268 500 — — — — —

975 160 21 8

Summa 60 401 243 23 5

B a l a n c e.

Die Einnahme ist . 60 701 243 23 5

„ Ausgabe ist . 60 401 243 23 5

Reiben 300 000 Rthlr.

Diese haben auf E. K. M. allergnädigsten
Befehl bejage des Geheimen Staatsministre
Grafen v. Hoym vom 9. Mai 1795 in
Schlesien zu Bezahlung der vorkom-
menden Militärszahlungen ver-
bleiben sollen.

VIII.

Ein kronprinzliches Handschreiben an Svarcz

(19. März 1792).

Von

Adolf Stölzel.

Weniger rasch als die französische Revolution des Jahres 1848 wirkte die des Jahres 1789 über die östliche Grenze hinüber. Erst die Nachricht von der gewaltsamen Zurückführung Ludwigs XVI. nach Paris Ende Juni 1791 regte im Deutschen Reiche zu gemeinsamen Schritten der Regierungsgewalt an. Untern 6. August desselben Jahres wandten sich die Reichsstände mit „geziemendem Ersuchen“ an Kaiser Leopold, „bei den sämtlichen Reichskreisen die Vorkehrung solcher wirksamen Maßregeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch (der landesherrlichen Polizeigewalt ohne Eintrag) auf eine gleichförmige Art der Verbreitung der zu Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze mit wechselseitiger Beiwirkung vorgebogen, auch weiters mittels thätiger allenthalbiger Herstellung der reichsconstitutionsmäßigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-Wehr- und Verteidigungsstandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt werden könne.“ Daraufhin hielten am 26. August Kaiser Leopold und König Friedrich Wilhelm II. ihre Zusammenkunft im Schlosse Pillnitz bei Dresden. Noch wahrte es aber ein Vierteljahr, bis der Kaiser alle kreisauschreibenden Fürsten des Deutschen Reiches aufforderte, behuis Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit „reichspatriotisch“ sich zu verwenden und mit anderen Reichskreisen sich in vertrauliches Einvernehmen zu setzen. Dabei wurde namentlich „wachsame Aufsicht auf die Urheber aller zur Empörung anfachenden Schriften, scharfe Bestrafung derselben und unnach-

sichtliche Konfiszierung solcher in- und ausländischen Schriften empfohlen¹⁾."

König Friedrich Wilhelm II. ließ demzufolge im Februar 1792 seinen Behörden den Befehl zugehen, „die Verbreitung aller auf Empörung abzielenden, besonders die französische Revolution betreffenden Schriften soviel möglich zu verhindern“, und er berief gleichzeitig einen allgemeinen Staatsrat zur Beschlußfassung über die erforderlichen Maßregeln. In der Ordre wurde speciell dem Großkanzler von Carmer und dem ihm unterstellten Justizdepartement eröffnet, daß „die Bücherzensuren besser als bisher in Ordnung gehalten werden müssen“; es seien dem Könige Bücher zu Händen gekommen, welche keine Censur hätte dürfen passieren lassen; jeder Minister des Justizdepartements sei künftig dafür verantwortlich.

Man sieht, daß man weniger an baldige äußere Unruhen, als an die langsame Wirkung des von Frankreich her eingepflanzten Giftes dachte.

Zu den Ministern des Justizdepartements, an welche jene Ordre gerichtet war, gehörte Wöllner, damals auf dem Gipfelpunkte seines Einflusses. Gleichwohl gelang es Szarez, dem Referenten des Justizdepartements in der Angelegenheit, einen — auch mit Wöllners Unterschrift versehenen — Bericht des Justizdepartements an den König durchzusehen, in welchem Verwahrung dagegen eingelegt wurde, als habe das Justizdepartement etwas in Handhabung der Censur versäumt; zugleich erklärte der Bericht es für äußerst bedenklich, durch den Erlaß einer Verordnung die Besorgnis blicken zu lassen, als gehörten Empörung und Aufruhr, wovon im Justizressort sich bisher nicht die geringsten Spuren gezeigt hätten, zu den möglichen Dingen. Das Gesamtministerium schloß sich dem an, fügte sogar noch den Satz ein, daß seiner Meinung nach „die nach dem Charakter der Menschheit und der Litteratur unvermeidlichen kritischen Untersuchungen von Religionsstreitigkeiten keinen Einfluß auf die bei der ganzen Nation herrschende Religiosität äußerten“. Das zielte auf den damals gerade schwebenden Prozeß gegen den Prediger Schulz zu Gieselsdorf, welcher durch seine Predigten das Religionsgebit Wöllners verletzt haben sollte. Dem Könige gefiel gerade mit Rücksicht darauf der Bericht seines Gesamtministeriums sehr wenig; er erwiderte (am 21. Februar 1792), daß derselbe „den jetzigen sogenannten Aufklärern das Wort reden zu wollen scheine“.

Die letztere Antwort war sicher mehr nach dem Herzen Wöllners als der Inhalt des Berichtes. Schwerlich war auch nach seinem Herzen

1) Mylins, N. C. C. M. Bd. 9 Sp. 761—764.

der Inhalt der Vorträge, welche gerade damals Svarez dem Kronprinzen hielt, um denselben in die Rechtswissenschaft einzuführen. Die Vorträge gingen im März 1792 ihrem Schlusse entgegen. Es bereitete sich zugleich das merkwürdige Ereignis vor, daß ein schon veröffentlichtes Gesetzbuch, das „Allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten“, welches mit dem 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte — ein durch die Rechtsentwicklung seit zwei Jahrhunderten verlangtes, von Friedrich Wilhelm I., wie von Friedrich dem Großen während ihrer ganzen Regierungszeit ersehntes, nach jahrzehntelangen Mühen endlich abgeschlossenes Werk — „suspendiert“ und damit wieder gänzlich sollte in Frage gestellt werden. Dort der Prozeß Schulz und seine Phasen, hier die Suspension des Gesetzbuches und ganz zur Seite liegend, aber nicht minder wichtig für die Stellungnahme des künftigen Regenten im Getriebe der Zeiten, die dem preussischen Kronprinzen, und nur ihm, ganz in der Stille gehaltenen Vorträge eines der am Hofe herrschenden Strömung sehr abholden Mannes, das waren in Preußens innerer politischer Geschichte die Gebiete, auf welche im Frühjahr 1792 der Wellenschlag der französischen Ereignisse einwirkte.

Svarez wünschte, daß der Kronprinz unmittelbar nach Schluß der Vorträge einen Blick in die Praxis der Berliner obersten Gerichte, des Kammergerichts und des Tribunals, thue. Beim Instruktionssenate des Kammergerichts schwebte damals der Prozeß Schulz; wenig passend wäre es gewesen, gerade in die Verhandlungen dieses Prozesses den Kronprinzen einzuführen; wohl aber nahm sich der Direktor der Kriminaldeputation, der nachmalige Justizminister Kircheisen, vor, in seiner Ansprache den Kronprinzen, wie es schon Svarez oft und eindringlich gethan hatte, darauf aufmerksam zu machen, daß der Landesherr selbst sich mit Entscheidung der Rechtsstreite unmittelbar nicht zu befassen habe. Wohin es zielte, diese Lehre gerade damals öffentlich vorzutragen, konnte Angesichts des Prozesses Schulz nicht zweifelhaft sein. Svarez wußte um den Plan und billigte ihn, er prüfte sogar die Ansprache im Konzepte und schrieb am 20. Februar seinem Freunde Kircheisen: „Den Besuch des Kronprinzen hat das Kammergericht etwa in vierzehn Tagen zu erwarten; wenn Sie ihm alsdann einen hübschen Todschlag oder Mord zu erzählen hätten, würde es so übel nicht sein.“

Der Besuch und die Ansprache fand am 6. März 1792 statt. Der „hübsche Mord oder Todschlag“, welcher zum Vortrag kommen sollte, verwandelte sich in zwei hübsche Todschläge. Ein 25jähriger Protokollführer der von Flemmingischen Patrimonialgerichte zu Buckow hatte am 1. Oktober 1791 einen Studenten Schulze, mit welchem er auf die

Jagd gegangen war, erschossen; der auf einen Hasen abgegebene Schuß hatte den Studenten mitgetroffen; es wurde die Schuldlosigkeit des Schützen festgestellt, und so erfolgte die Freisprechung. Der zweite Fall lag weniger einfach: Ein den Spirituosen sehr ergebener Kaufmann in Stettin, der, wenn er getrunken hatte, sehr zum Schelten und Toben neigte, auch wenn er nicht gerade betrunken war, hatte mit einem Messer seinen fünfjährigen einzigen Sohn entleibt; nachdem er das Kind mehrfach, weil es ihm angeblich nicht gehorchte, ausgeholten, warf er, wie er behauptete, lediglich um es zu schrecken, ein Messer auf den Tisch, an welchem das Kind saß; das Messer sei demselben in die Brust gefahren. Das über diesen Fall erstattete Gutachten fällt in Kleins Annalen¹⁾, wo beide Fälle abgedruckt sind, 25 Druckseiten; es wird dabei bemerkt, daß das ganze Gutachten in Gegenwart des Kronprinzen „abgelesen“ sei, und daß „alle Anwesende sich über die anhaltende Aufmerksamkeit freuten, welche der Kronprinz dieser Sache und den darauf folgenden ausführlichen mündlichen Vorträgen der Stimmgebenden widmete.“

Noch nicht genug hiermit legte Kircheisen — sicher sehr absichtsvoll — noch einen dritten Kriminalfall zu, welcher eine Schatzgräbergeschichte zum Gegenstand hatte²⁾. Wir müssen uns erinnern, daß Wöllner einen geistig und religiös so beschränkten Standpunkt einnahm, daß er, als Rosenkreuzer nicht davor zurückschreckte, seinen Genossen einst einen „ernstlichen Verweis“ zu erteilen, weil sie nicht glauben wollten, daß die Rosenkreuzer Magistri achten Grades aus gekochten Eiern Hühner brüten könnten; durch die Gnade Gottes sei dies möglich³⁾. Offensichtlich im Hinblick auf ein derartiges Gebahren hatte Svarez in das Gesetzbuch die Strafvorschrift aufgenommen:

„Wer bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes gewisse Religionshandlungen . . . zu vermeintlichen Zaubereien mißbraucht, soll mit vier- bis achtwöchigem Gefängnisse bestraft werden; sind dergleichen Gaukeleien, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen, so . . . findet Festungs- und Zuchtstrafe auf sechs Wochen bis zwei Jahre statt.“

Die gesperrt gedruckten Worte sind von Svarez dem ursprünglichen, wahrscheinlich von Götzler herrührenden Entwurfe zugefügt⁴⁾.

1) Band 9 S. 325.

2) Kleins Annalen Bd. 9 S. 363.

3) Stölzel, Brand.-Pr. Rechtsverwaltung Bd. 2 S. 312.

4) Stölzel a. a. O. S. 313.

Der Sachverhalt des dem Kronprinzen bei seiner Gegenwart im Kammergerichte vorgeführten, unter die eben mitgetheilte gesetzliche Bestimmung fallenden Strafprozesses war nun folgender: Eine Berliner Gastwirtsfrau wollte sich, „voll Zutrauen zu den magischen Künsten, welche jetzt sogar unter den gemeinen Leuten Anhänger finden“ — so sagt der amtliche Bericht des Referenten — bei einer auf der Spandauerbrücke wohnenden Freundin die Kenntniß ihres künftigen Glückes verschaffen, und erfuhr, daß sie bestimmt sei, große Schätze zu finden; nur der Ort, wo dies geschehen würde, blieb ihr dunkel. Da half eine Bombardierfrau im Vogtlande weiter; durch sie hörte die Wirtsfrau, der Schatz läge in ihrem eigenen Keller. Die Bombardierfrau besuchte nunmehr öfter ihre neue Berliner Freundin und speiste bei ihr, ließ sich auch Speisen ins Vogtland schicken. Als die Magd der Wirtsfrau im Keller einmal einen Vogel, wie eine Fledermaus, gesehen hatte, wußte die Vogtländerin, der Vogel sei die verwunschene Prinzessin Theresia, deren Erlösung dem Auffinden des Schatzes vorhergehen müsse; die Erlösung zu bewirken sei sie, die Vogtländerin, ferner die Magd und eine blinde Tochter der Wirtsfrau berufen; es mußten zunächst unter Singen geistlicher Lieder fünf Thaler bei den „Spitbergen hinter dem Invalidenhanse“, dem Eingange zum unterirdischen Schlosse der Prinzessin, vergraben werden. Gesagt, gethan: nach Zahlung der fünf Thaler sangen die Bombardierfrau, die Magd und die blinde Tochter die drei Lieder: „Aus der Tiefe rufe ich zu Dir“, „Ach wie ist mir so herzlich bange“ und „Warum sollte ich mich denn grämen“ an dem Spitzberge. Der Wirtsfrau wurde dann noch empfohlen, allmorgentlich die drei ersten Verse des Liedes „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ zu singen. Da die Magd tageweise verschwand, mußten weitere fünf Thaler gezahlt werden, um die Magd aus den Fesseln zu befreien, in welche sie der große Kaiser, der Papa der Theresia, unter der Erde geschlagen habe; der Vater der Magd mußte dem Wirt auch noch 1 Thlr. 8 Gr. abfordern, weil der alte Kaiser seiner Gemahlin, die aus Afrika käme, entgegen reisen wollte. Denselben Betrag kostete das geweihte Licht, mittels dessen die Vogtländerin den Schatz endlich, nachdem sie längt bei der Wirtin Wohnung und Kost genommen, heben wollte. Das Graben im Keller beim Kerzenschein blieb aber resultatlos. Nun wurden größere Summen verlangt und gezahlt zu Reisen nach Spandau und Stettin, zu Trauerkleidern, bis der Gastwirt hinter die Sache kam und die Vogtländerin nebst der Magd aus dem Hause prügelte und schließlich die Polizei sich ins Mittel legte; es fand sich, daß die Vogtländerin sich nebenher für 250 Thlr. Kleidungsstücke angeeignet hatte.

Dieser Fall des Betrugs mittels Gaukeleien war, wie der letzt-erwähnte Todschatz, nach dem neuen Allgemeinen Gesetzbuch zu beurteilen. Obwohl dieses erst im Juni 1792 in Kraft treten sollte, war doch im Publikationspatent vom 20. März 1791 § 18 angeordnet, „daß bei allen nach der Publikation und selbst noch vor dem 1. Juni 1792 zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen die in dem neuen Gesetzbuch verordneten Strafen angewendet werden sollten, insofern dieselben gelinder seien als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen stattgefunden hätten.“

Sowohl die Strafe des Betrugs als der „artes magicas“ war nach der Karolina härter als die des neuen Gesetzbuchs. Svarez hatte daher die Freude, dem Kronprinzen gerade den Paragraphen in praktischer Anwendung vorgeführt zu sehen, welchen er nach obigem auf die Gaukeleien Wöllnerischen Schlages zugeschnitten hatte. Das gerichtliche Erkenntnis rückt auch diesen Paragraphen in seiner ganzen Ausdehnung wörtlich ein und kann sich nicht enthalten, nochmals dem bereits in seinem Gange hervorgehobenen Gedanken von dem gegenwärtigen Umsichgreifen des Zauberwesens zum Ausdruck zu bringen, ja daraus einen Strafschärfungsgrund herzuleiten. Der betreffende Satz lautet: „Die Strafe war, weil Inculpata schon in Spandau wegen solcher Betrügereien vor dem Rathhause ausgepeitscht worden, auf ein Jahr nebst Willkommen und Abschied, und wegen des Allg. Preussischen Gesetzbuchs P. II Tit. XX. mit öffentlicher Ausstellung zu verschärfen, besonders da jetzt der Geschmack an solchen magischen Künsten und Betrügereien, selbst unter dem gemeinen Manne, so überhand nimmt.“ Daneben wurde der betrogenen Gastwirtsfrau und ihrer blinden Tochter, die beide gar nicht angeklagt oder in die Untersuchung hineingezogen waren, im Erkenntnisse „ihr Aberglaube ernstlich verwiesen“.

Wahrlich, eine scharfe Kritik, welche das Kammergericht am herrschenden Systeme Angefichts des Thronerben übte! Die Rede des Direktors enthielt nichts anderes, als eine Mahnung, der König möge bei dem damals schwebenden Prozesse Schulz und der Kronprinz möge während seiner demnächstigen Regierung grundsätzlich abstehen von jedem Eingreifen in ein gerichtliches Verfahren. Der Vortrag des Referenten aber, soweit er die Schatzgräbereigeschichte betraf, wollte dem Kronprinzen augenfällig machen, wohin das Volk durch das von oben her gegebene Beispiel geführt werde.

Beides — die Rede wie der Schatzgräbereiprozeß — gelangten bald in die Oeffentlichkeit. Erst fast ein Jahrhundert später wurde bekannt, daß auch Svarez zur nämlichen Zeit — beim Schlusse seiner Vorträge im März 1792 — dem Kronprinzen eine bedeutungsvolle Ansprache

gehalten hatte. Darin heißt es: „Ich habe Ihnen mitunter dreiste Wahrheiten gesagt, welche den Ohren der Fürsten selten willkommen sind; aber ich hielt es für meine Pflicht, dies zu thun; denn es kommen die Zeiten, wo Ew. Kgl. Hoheit Dero Person und künftig Dero Thron mit Leuten umgeben sehen werden, denen es an Mut oder an Uneigennützigkeit fehlt, ihrem Gebieter unangenehme, aber notwendige Wahrheiten vorzutragen; möchten doch Ew. Kgl. Hoheit Sich in diesen Zeiten zuweilen an gewisse Grundsätze erinnern, die Ihnen ein Mann gesagt, der keine andere Regel seiner Handlungen kennt, als seine Pflicht und die innigste Zuneigung für sein Vaterland und dessen erhabenen Beherrscher.“

Die Vorträge erbat sich der Kronprinz in Niederschrift; sie kamen ihm jedesmal am Schlusse einer behandelten Materie zu. Die letzte Sendung datiert vom 17. März 1792. Darauf erging unterm 19. März — also heute vor hundert Jahren — folgendes Handschreiben des Kronprinzen:

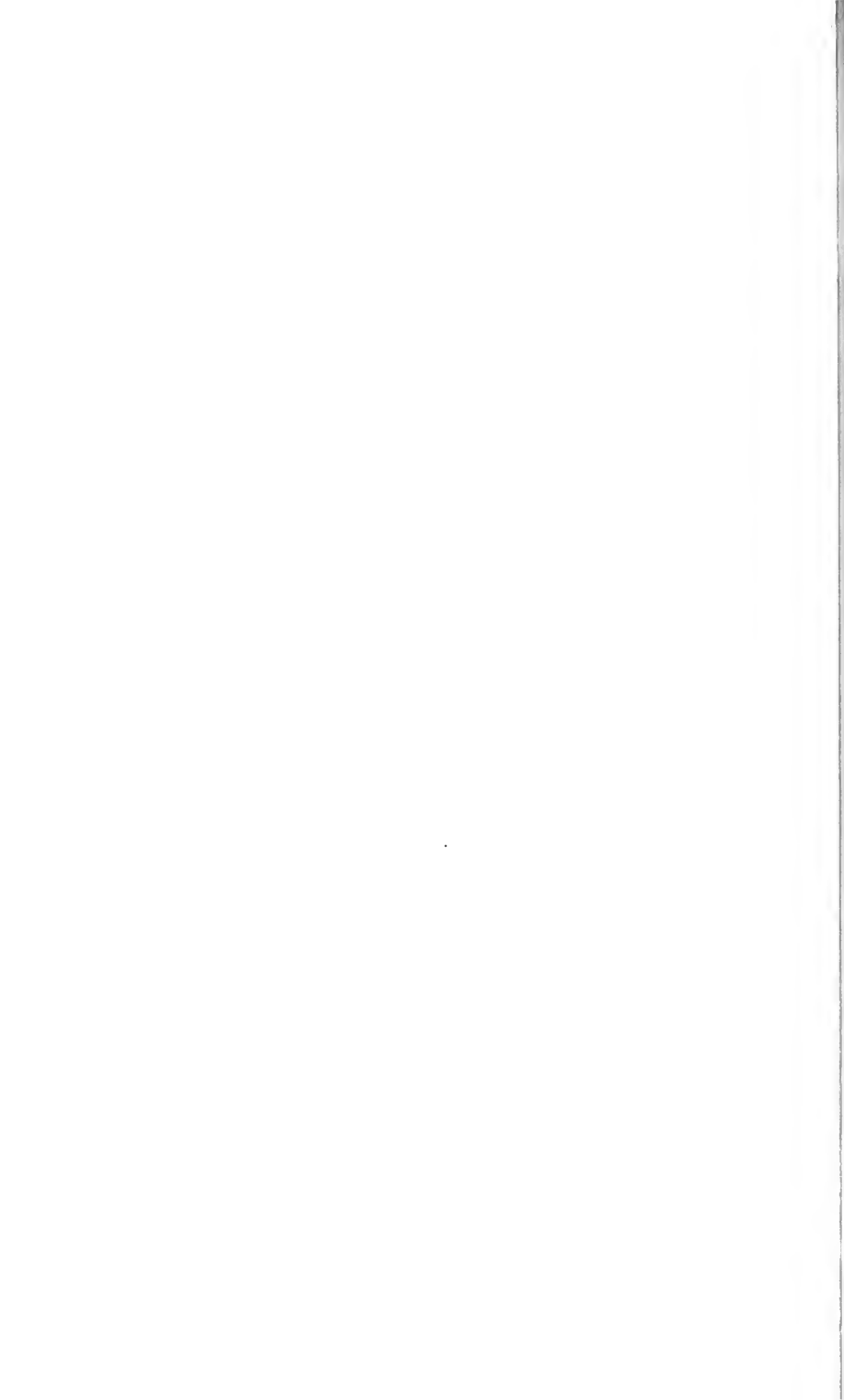
„Besonders geehrter Herr Tribunalsrat! Ich habe mit Ihrem Schreiben vom 17. d. die annoch rückständig gewesenenen Hefte von Ihren mir gehaltenen Vorlesungen erhalten und statte Ihnen für deren Mittheilung um so aufrichtiger meinen Dank ab, je mehr ich nach meiner Anwesenheit in den Sessionen des Kammergerichts und des Tribunals mich überzeugt halten muß, daß Sie alles gethan haben, um von dem großen Endzweck der Gerichtshöfe, und wie dieser in hiesigen Landen erfüllt wird, mit der pünktlichsten Genauigkeit mich zu unterrichten. Ich werde daher auch bei diesem so wesentlichen Teile der Staatsverwaltung um so weniger des Mannes vergessen, der darüber so gründlich mir die erste Aufklärung gab, vielmehr unter allen Umständen gern mich bezeigen als Ihr wohlgeneigter Freund Friedrich Wilhelm.“

Dies Schreiben, welches erst im Lichte der erzählten Thatfachen seine volle Bedeutung gewinnt, war bisher gänzlich unbekannt; es fand sich unter einigen von Svarez nachgelassenen Papieren, die unter seinen Erben, den Nachkommen einer Nichte, von Hand zu Hand gegangen waren und vor wenigen Monaten ans Licht kamen¹⁾.

Noch einmal schrieb Friedrich Wilhelm an Svarez, aber nicht als Kronprinz, sondern als König; es war dies, als er seinen „lieben Getreuen“ die berühmte Ordre vom 8. Mai 1798 auf das Sterbett sandte.

Berlin 19. März 1892.

1) Sie sind jetzt in das Berliner Staatsarchiv übergegangen.



IX.

Die Neuorganisation im Ministerium des Auswärtigen im Jahre 1802.

Briefe von Haugwitz und Lombard.

Mitgeteilt von Gustav Koloß.

Das im Jahre 1728 gegründete „Departement der Auswärtigen Affairen“, das sogenannte Kabinetministerium¹⁾, umfaßte in seinem Ressort außer den eigentlichen politischen Angelegenheiten, den Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten, auch noch eine nicht unbedeutende Zahl von inneren Staatsgeschäften, so u. a. die Familiensachen des königlichen Hauses, die Landeshoheits- und Lehenssachen, Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit, Emigrations- und Grenzsachen²⁾. Diese letzteren zusammenzufassen und sie dem einen der Minister des auswärtigen Amtes zu übertragen, dagegen dem anderen Minister ausschließlich die Leitung der auswärtigen Politik vorzubehalten, war ein naheliegender Gedanke; eine solche Scheidung mußte sich umsomehr als Bedürfnis geltend machen, da gerade auf dem Gebiet der auswärtigen Politik eine kollegialische Verwaltung, wie sie Friedrich Wilhelm I. eingerichtet hatte, am wenigsten angebracht ist.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts standen nebeneinander drei Minister an der Spitze des Kabinetministeriums, der 86 Jahr alte Graf Karl Wilhelm von Finckenstein, der Jugendfreund Friedrichs des Großen, dann Graf Philipp Karl von Alvensleben und als jüngster,

1) Vergl. den Artikel von R. Koser, *Vorrichtungen* II, 161 ff.

2) Vergl. die Aufzählung in Beilage I und II, sowie im Anhang zum Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat für 1801, S. 12.

aber als eigentlicher Leiter der Politik, Graf Haugwitz. Zusammen mit Alvensleben besorgte Haugwitz, außer den diplomatischen, auch die übrigen Geschäfte des Ressorts. Der greise Finkenstein scheint an den Arbeiten wenig teilgenommen zu haben; er wird in dem Organisationsplane des Grafen Haugwitz (Beilage I) gar nicht erwähnt.

Im Jahre 1798 wandte sich Haugwitz an den einflußreichen Generaladjutanten des Königs, von Köckritz, mit der freundschaftlichen Anfrage, ob es nicht angemessen erscheine, innerhalb des auswärtigen Amtes zwischen ihm und Alvensleben eine Geschäftsteilung eintreten zu lassen; die diplomatischen Verhandlungen mit den außerdeutschen Mächten wollte Haugwitz sich allein vorbehalten (Beilage I). Seine Vorschläge motiviert der Minister hauptsächlich mit seinem Gesundheitszustand, mit einem Augenleiden; doch hat ihn vermutlich in erster Linie der Wunsch geleitet, die auswärtigen Angelegenheiten einheitlich in seiner Hand zusammenzufassen. Aus welchen Gründen die Frage im Jahre 1798 zu keinem Ergebnis gelangt ist, läßt sich aus den vorliegenden, im folgenden mitgetheilten Papieren¹⁾ nicht ersehen.

Zwei Jahre später bot der am 3. Januar 1800 erfolgte Tod des Grafen Finkenstein eine Gelegenheit, um die Sache wieder in Fluß zu bringen. Haugwitz richtete jetzt direkt an den König Friedrich Wilhelm III. einen neuen Antrag, in welchem er seine Vorschläge eingehend darlegte (Beilage II). Dem Wunsche des Ministers wurde indeß auch jetzt nicht vollständig entsprochen. Zwar wurden die Departementsgeschäfte so geteilt, daß Alvensleben außer gewissen, dem ältesten Kabinetminister zustehenden Funktionen auch die von Haugwitz in seiner Denkschrift aufgeführten Geschäfte zugeteilt wurden und Haugwitz nur die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten behielt, aber beide Minister mußten die „durch das Departement gehenden Sachen“ unterzeichnen²⁾: sie blieben also nach wie vor solidarisch verantwortlich.

Im Herbst 1802 starb auch Alvensleben. Nunmehr, nachdem persönliche Rücksichten auf ältere Minister nicht mehr genommen zu werden brauchten, gelangte die Neugestaltung des Ministeriums zum Abschluß

1) Die Briefe stammen aus dem Nachlaß von Köckritz, jetzt im Besitze des Herrn Landrats von Nurnhe-Vomit.

2) Alaprotz und Cosmar, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staatsrats (Berlin (1805), S. 520. Hier ist zwar diese Teilung in das Jahr 1801 gesetzt; da aber ausdrücklich der am 3. Januar 1800 erfolgte Tod des Grafen Finkenstein als Anlaß dieser Neuorganisation angegeben wird, so liegt die Annahme nahe, daß die Einrichtung bereits zu Anfang des Jahres 1800 getroffen ist und bei Alaprotz und Cosmar ein Druckfehler oder Versehen vorliegt.

im Sinne des Grafen Haugwitz. Der König beriet sich mit seiner Umgebung. Lombard wies, ohne einen bestimmten Rat zu erteilen, auf die drei möglichen Wege hin (Beilage III). Friedrich Wilhelm entschied sich für eine Einrichtung, zu der auch Beyme und Graf Schulenburg rieten. Er beschloß, dem Grafen Haugwitz als einzigem Kabinettsminister die ausschließliche Leitung der auswärtigen Politik anzuvertrauen, die übrigen Geschäfte dagegen gänzlich vom Kabinettsministerium abzutrennen und einem der Justizminister zu übertragen. Die Einwände des Gesandten von Brockhausen, der für Ernennung eines neuen zweiten Kabinettsministers plädierte, fanden keine Berücksichtigung. Lombard, mit dem Grafen Haugwitz befreundet¹⁾, sprach sich scharf gegen Brockhausen aus (Beilage IV).

Durch eine königliche Kabinettsordre vom 27. November 1802 und ein besonderes Reffortregulativ (vom 11. Dezember) wurden die bisher mit dem Departement des Auswärtigen verbundenen inneren Landesangelegenheiten dem „Departement der Sachen des königlichen Hauses und der Landeshoheits- und Lehenssachen“ unter dem Justizminister von der Reck überwiesen. Nur die in diesen Angelegenheiten etwa noch notwendigen Verhandlungen mit auswärtigen Mächten sollten dem Kabinettsministerium verbleiben.

So war Haugwitz' Wunsch, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten von allen Nebengeschäften zu befreien, erfüllt. Die Kollegialität im Kabinettsministerium war beseitigt. Haugwitz stand allein an der Spitze der auswärtigen Politik.

Die Entwicklung der obersten Centralstellen zu reinen Fachministerien, wie sie 1808 unter dem Freiherrn vom Stein zum Abschluß gelangte, war 1802 für das auswärtige Ministerium ein nicht unerhebliches Stück vorwärts gekommen.

I.

Haugwitz an Köckerik.

Berlin, 3. Oktober 1798.

Mit dem Vertrauen, zu dem unsere gemeinschaftliche Treue und Anhänglichkeit an den König mich berechtigt, wende ich mich an Sie, liebster Freund, in einer Angelegenheit, die den Königl. Dienst betrifft, aber auch für mich persönlich von vieler Wichtigkeit ist.

1) Vergl. Hüffer, Die Kabinettsregierung in Preußen und J. W. Lombard, S. 101. 102.

Meine Gesundheit, aber auch vorzüglich meine Augen, an denen ich von Jugend an leide, scheinen es mir in der Folge ohnmöglich zu machen meinem Posten, so wie bis jetzt geschehen, ferner vorzustehen. Die Geschäfte desselben theilen sich in zwei Theile. Der erste, eigentlich politische Theil, der die Verhältnisse des Staats mit auswärtigen Höfen und Staaten betrifft und der zweite, die sogenannten deutschen Angelegenheiten, und zwar die Landes-Hoheits-Sachen, innern Landes-Sachen, insofern sie zum Ressort des auswärtigen Departements gehören, die Angelegenheit der Katholischen Geistlichkeit, Emigrations Sachen u. s. w.

Das Nachtheiligste für meine Augen ist, Schrift lesen. Der Politische Theil, der bei weitem nicht so volumineus ist als der deutsche, beschäftigt mich, was das Lesen anbetrifft, nur wenige Stunden des Tages. Das Arbeiten in diesem Fach ist meinen Augen weniger nachtheilig, weil ich gewohnt bin, fast alles zu dictiren und selbst das Schreiben meine Augen weniger angreift als Schrift lesen. Das letztere ist nun vorzüglich der Fall bei den deutschen Angelegenheiten, wo ich nicht selten in einem Tage über hundert Bogen durchzulesen habe. Es drängt sich daher, besonders bei denen wieder herannahenden Winter-Tagen, von neuem der Wunsch bei mir auf, daß der König geruhen wolle, mich von den deutschen Departements Angelegenheiten zu dispensiren und mir in Gnade zu gestatten nur die politischen Geschäfte, wie bis jetzt, zu betreiben.

Für mich wird dies eine große Wohlthat sein, und dabei bin ich fest überzeugt das Königl. Interesse soll darunter gewiß nicht verlihren. Der Minister von Alvensleben wird die deutschen Angelegenheiten mit der ihm gewiß eigenen Treue und Redlichkeit behandeln und an Schnelligkeit werden sie offenbar gewinnen.

Zur eigentlichen Politik wird mir mehr Ruße bleiben, als ich bis jetzt gehabt habe. Verwickelt, wie sie durch die Macht der Umstände heut ist, und leider! noch lange bleiben wird, erfordert sie gewiß mehr als jemals, ein ruhiges tiefes Nachdenken, und Zusammenhalten aller Verhältnisse. Hat Preußen in dem System, das es seit Anfang 95 unverrückt befolgt, den Vortheil gefunden, seine älteren Wunden zu heilen, und in dem kritischsten Zeitpunkt, den wir vielleicht seit Jahrhunderten gehabt haben, sich Würde, Ansehen und nun endlich auch das nach gewissen Vorgängen, so schwer wieder zu erwerbende Vertrauen erhalten, — ist der König hiervon überzeugt, so kann ich mir auch wohl den Gedanken erlauben, daß Se. Majestät in Ihrer Weisheit urtheilen werden, daß das Wohl des Staats erfordere einem solchen Benehmen treu zu bleiben. Indes hat mich die Erfahrung des Vergangenen gelehrt, daß die Aufgabe in der Ausführung nicht so leicht sei, wie sie vielleicht hinter drein scheinen mag. Sie wird auch ohnstreitig in der Folge immer schwerer werden. Gönnst mir nun der König, wie mein Gewissen mir sagt, daß ich es hoffen darf, sein Vertrauen, hat Er die Ueberzeugung, daß ich mit Treue und Eifer für seinen Dienst, auch die erforderlichen Talente, demselben vorzustehen besitze, so kann ich mir schmeicheln, daß Se. Majestät mir meine Bitte nicht versagen werden,

und mich dadurch in den Stand setzen Ihnen fernerhin mit allen meinen Kräften zu dienen.

Ich glaube, daß es mir nicht schwer werden wird, mich mit meinen Collegen über unsere gegenseitige Dienstverhältnisse einzuverstehen, welches denn in der Folge in einem Bericht an des Königs Majestät näher auseinander zu setzen wäre. Zuvor aber habe ich mich an Sie wenden wollen und erwarte von meinem biedern deutschen Freund einen offenen graden Bescheid.

II.

Staugwitz an den König.

Berlin 6. Januar 1800.

Der Tod des würdigen Greises, dessen Colloge ich zu sein die Ehre hatte¹⁾, macht es mir zur Pflicht Ew. Majestät gegenwärtigen Bericht zu Füßen zu legen.

Ich werde mit der Freimütigkeit sprechen, die Ew. Majestät von einem Diener, den Sie mit Ihrem Vertrauen beehren, erwarten, und werde mich um desto mehr bemühen, es ohne alle Parteilichkeit zu thun, da es hier nicht auf Ansehen der Personen, sondern sehr wesentlich auf den Allerhöchsten Dienst und des Staates Interesse ankommt. Mit Zustimmung meines Gewissens darf ich mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich bei dem Posten, den ich zu bekleiden die Ehre habe, nur meine Pflichten achte. Ich wünsche sie in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, verhele mir aber nicht in welchem hohen Grade ich Ew. Majestät davor verantwortlich bin, und eben so wenig sind mir unbekannt die Schwürigkeiten, mit denen ich zu kämpfen habe.

Diesjenigen, die mir von außen her kommen, scheue ich nicht; ich glaube ihnen gewachsen zu sein, und ich fühle mich ehrlich genug, daß ich es Ew. Majestät freimütig gestehen würde, wenn ich es nicht wäre. Aber diejenigen Schwürigkeiten, welche aus der äußerst fehlerhaften Organisation des Cabinets-Ministerii entstanden, sind mir so schwer zu ertragen gewesen, daß ich oft an mir selbst verzweifelt habe.

Der Geschäftskreis des Departements der auswärtigen Affairen oder des Cabinets-Ministerii ist folgender:

1) Hat dasselbe zu besorgen die Familien Sachen des Königl. Hauses, bei Geburten, Vermählungen, Todesfällen, Alle Homagial-Angelegenheiten, die Regulirung des Ceremoniels u. s. w.

2) In allen königlichen Provinzen die Regierungs- Hoheits- Gränz- Abschloß- Arrest-Sachen. Für alle diese Angelegenheiten stehen alle Regierungen in der Monarchie unter dem Cabinets-Ministerio und dasselbe erläßt an sie Verordnungen u. s. w.

1) Graf Karl Wilhelm von Finkenstein, † am 3. Januar 1800; Minister des Auswärtigen seit 1749.

3) Die Direction der Neuschhatelschen Landes-Angelegenheiten, exclusive der Finanz-Sachen.

4) Die Angelegenheiten der königlichen Unterthanen im Auslande so wie überhaupt alle Landesangelegenheiten, welche mit auswärtigen Puissances verhandelt werden, und nicht unmittelbar politischen Gehalts sind.

5) Die Leitung der Staats-Angelegenheiten an den fremden Höfen und der deutschen Reichs Sachen auf dem Reichstage und in den Kreisen; die darüber sowohl mit anderen Gouvernements und ihren Ministeriis, als mit den königlichen Gesanten, Residenten, Chargés d'affaires &c. zu führenden Correspondenzen und die Communication der hier residierenden fremden Gesanten aller Classen.

Hiezu sind noch in den neueren Zeiten die Verhandlungen des Convents von Hildesheim¹⁾, so wie alle übrigen Reichs-Angelegenheiten zu rechnen, welche ins Neutralitäts-System und dem damit verbundenen Verpflegungsweisen einschlagen.

Mein allerunterthänigster Antrag gehet nun ehrfurchtsvoll dahin, daß Ew. Königl. Majestät in Gnade geruhen dem Minister Grafen von Abensleben die in der Rubrik 1. 2. 3. und 4. benannten Gegenstände allein anzuvertrauen, ihn für ihre Verwaltung allein verantwortlich zu machen, mich aber gänzlich davon zu dispensiren, — mir aber die unter der Rubrik 5. enthaltenen Gegenstände gleichfalls allein anzuvertrauen und mich allein für ihre Verwaltung verantwortlich zu machen. Wobei ich nur noch zu bemerken habe, daß es meine Pflicht sein muß von den Angelegenheiten der königlichen Unterthanen, so wie überhaupt von denen, wovon die Rubrik 4. handelt, Kenntniß zu nehmen, sobald sie zur Hofsache werden (affaires de cour à cours) weil sie alsdann mehr oder weniger politischen Gehalt sein oder werden können.

Ist es übrigens den Gesinnungen Ew. Majestät angemessen, daß in der Folge der Minister von Abensleben die fremden Gesanten bei Ew. Majestät zur Audienz introducire, so würde dieses unbeschadet des vorstehenden Arrangements sehr wohl geschehen können. Nur müßte der Gesante sich erst bei mir melden, damit ich Ew. Majestät darüber meinen Bericht abstatte könnte, und es entschieden würde (welches nur in politischer Hinsicht geschehen kann), ob dem Gesanten die gesuchte Audienz auch wirklich gestattet werden kann.

Bei einem solchen Arrangement wird der Minister von Abensleben, nach seiner sehr ruhmwürdigen Thätigkeit, nach seinem wahren Eifer für das Königl. Interesse Ew. Majestät gewiß die erspriestlichsten Dienste leisten. Ich werde ungetheilt meine geringen Fähigkeiten anwenden können, unter Ew. Majestät Allerhöchsten Befehle Höchst Ihre auswärtigen Geschäfte zu leiten und nur dann im Stande sein, Einheit im

1) 1796 berief Hanowitz die Stände des niedersächsischen Kreises nach Hildesheim, um mit ihnen gemeinliche Maßregeln gegen die drohende Verlehnung der norddeutschen Neutralität durch die Franzosen zu beraten. Dieser „Hildesheimer Konvent“, den Hanowitz zur Grundlage der preussischen Herrschaft in Norddeutschland zu machen gedachte, tagte bis zum Reichsdeputations-Hauptschluß. Vergl. Baillet, Preußen und Frankreich, Bd. I, XXV und Bd. II, XXVII.

System, beständige Consequenz in der Behandlung desselben und Geheimniß in Führung der Geschäfte einzuführen und zu erhalten.

Wenn Ew. Majestät geruhen, die Grenzlinie der künftigen Vertheilung der Geschäfte anzugeben und dabei dem Minister von Alvensleben und mir Allerhöchst dero Befehle zukommen zu lassen, so zweifle ich nicht, daß wir beide, belebt durch gleichen Eifer für das Allerhöchste Interesse, uns über die Modalitäten leicht einverstehen werden.

Indeß unterwerfe ich mit Ehrwucht Ew. Majestät weisesten Erweisen vorstehendes allerunterthänigst, und bescheide mich sehr gern, daß alles darauf ankomme ob die Art wie ich bis jezt Ew. Majestät Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten geleitet, ob die Resultate des Systems, welches ich seit dem Baseler Frieden, aller Stürme ungeachtet, welche gegen dasselbe gewüthet, anrecht zu erhalten, das Glück gehabt — Allerhöchst Dero Beyfall erhalten und ob Allerhöchst dieselben Sich dadurch bewegen finden, diese Geschäfte fernerhin meiner Leitung anzuvertrauen.

III.

Lombard an Rökriß.

Potsdam 23. Oktober 1802.

Unser guter Alvensleben¹⁾ ist nicht mehr . . . Der König hat soeben wegen des künftigen Geschäftsganges mich gefragt. Drey Wege waren offen. Entweder blieb alles bey dem Alten, man ernannte einen zweyten Cabinets-Minister und von den Geschäften des Verewigten erhielt Haugwitz bloß diejenigen, die seinem Collegen als dem Älteren waren zugeschrieben worden. Oder die zweyte Stelle ging ein und H. übernahm alles. Oder aber man benutzte diese Gelegenheit um von dem auswärtigen Departement manches zu trennen, was nicht dahin gehörte, als Abschoß-, Arrest-, Lehens Sachen u., man gab solche einem Justiz-Minister, Recken zum Beyspiel und überließ Haugwitz den ganzen Theil der Alvenslebenschens Thätigkeit, der wirklich zu dem seinigen sich eignet, Präsentation der fremden Gesandten, Ernennung der Consuls, Wahrnehmung des Interesses unserer Unterthanen im Auslande u.

Von den drey Vorschlägen schien der letztere den Beyfall des Königs zu erhalten. Er wird sich nicht überleiten, dem Gr. H. vorläufig alles überlassen, sodann aber zur Vertheilung schreiten, und gewiß auf die Art Vereinfachung des Geschäfts mit zweckmäßiger Deconomie vereinbaren . . .

1) Gest. 21. Oktober 1802.

IV.

Lombard an Röckh.

Potsdam 1. November 1802.

. . . Meine¹⁾ Ideen in Aufsehung des künftigen Geschäftsganges im Departement des verstorbenen Ministers v. Alvensleben, müssen sehr in der Sache gelegen haben; denn vor mir hatte sie der König, mit mir Beyme²⁾ gehabt, und selbst der Gr. Schulenburg³⁾ bestätigt sie durch sein vorläufiges Urtheil; indeß ist noch nichts entschieden, und bis auf den heutigen Tag der Gr. Haugwitz mit dem Ganzen beauftragt. Nur das Geschäft des Pr. Heinrichschen Testaments⁴⁾ hat, wie Ihnen Beyme wird gemeldet haben, der Minister Rest erhalten.

Ein einziger Mann bekämpft den Plan mit aller Macht. Es ist Brockhausen⁵⁾. Ich zweifle nicht, daß er Ihnen die Abschrift seines Memoire an den König wird geschickt haben. Zwey Ministers, meynet er, sind unentbehrlich, damit der König verschiedene Meinungen hören und prüfen könne. Gegen diesen Punkt habe ich nur eine Einwendung, daß nehmlich in dem Falle zwey Minister nicht genug sind, wir dreißig haben müßten; denn fragen Sie über eine Sache der Politik, wo man nie von bestimmten Grundsätzen abgehen, nie bloß bey den Sachen bleiben darf, sondern auf Menschen Rücksicht nehmen muß, auf Menschen, die jeder Augenblick verändert und jeder Beobachter daher nach seinem Gesichtspunkte richtet, fragen Sie, sage ich, dreißig Personen, so hören Sie gewiß dreißig Meinungen und vermehren nur Ihre Verlegenheit. Nein, der König überlasse das Detail der Geschäfte einem einzigen erfahrenen Minister und behalte sich, nur sich, die Entscheidung vor, jedesmal, wenn ein Grundsatz auf zu stellen ist, dann wird Folge, Einheit und Stärke im ganzen System seyn, und wahrlich die Erfahrung dieser letzten Jahre ist nicht geeignet sein Zutrauen zu dem von mir vorge schlagenen Geschäftsgange wankend zu machen. Daß vor diesem zwey Minister gewesen sind, ist ein erbärmlicher Grund. Aus derselben Ursache könnte man alle Verbesserungen in der Welt hintertreiben. Und, die Nothwendigkeit einer Controлле, welsch ein sinnloses Wortspiel! Wählt einen Minister, der Zutrauen besitzt und verdient, dann fällt die Nothwendigkeit weg. Und, wenn ich sie auch zugeben wollte, wo ist die Controлле bestimmter als hier? Warum sind Sie denn bey jedem Vortrage gegenwärtig? Warum unterschreibt der König denn jede Depeche selbst? Warum bin ich für den Inhalt derselben Ihm verantwortlich? Endlich aber haben Sie mit Ihrem richtigen unpartheyischen Gefühl

1) Der Eingang des Schreibens enthält Mittheilungen über die auswärtige Politik.

2) Kabinettsrat Beyme, vergl. oben S. 188 f.

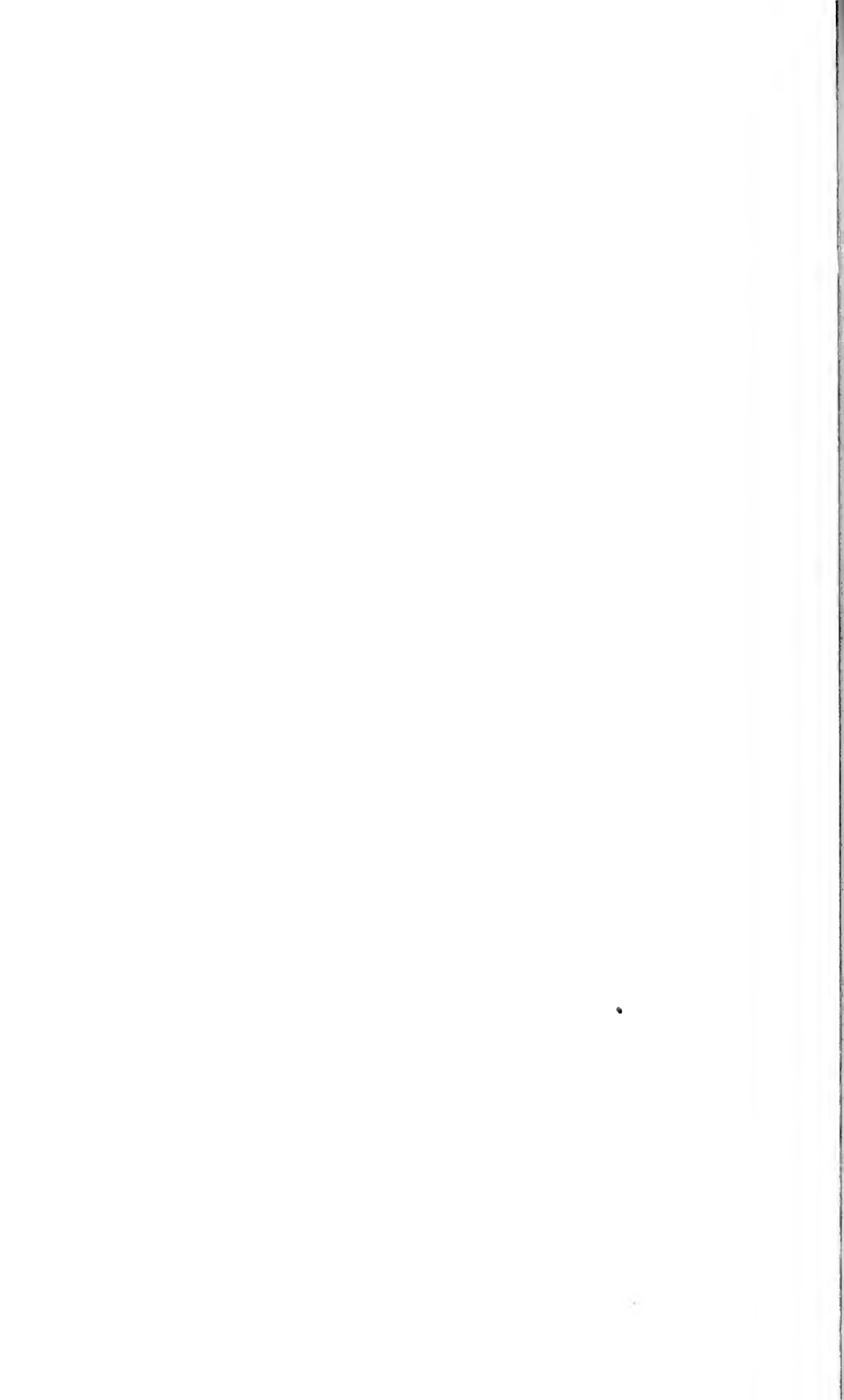
3) Minister Graf Schulenburg-Wehnert.

4) Prinz Heinrich war am 3. August 1802 in Rheinsberg gestorben.

5) Damals Gesandter in Dresden, später in Paris.

gewiß die Bemerkung gemacht, daß wer seinem Beweise von der Nothwendigkeit einer so wichtigen Stelle das nöthige Gewicht geben will, nicht mit der Bitte schließen muß diese Stelle ihm zu ertheilen. So schließt Herr von Brothausen. So beantwortet er selbst in der letzten Zeile seines Memoires die vier Seiten, die jener unerhörten Forderung vorangingen.

So viel ich aus den ersten Äußerungen des Herrn habe schließen können, ist ihm die Seichtigkeit der Gründe so wenig wie das Seltene der Annahme entgangen. Übrigens kennen Sie die Lage der Dinge genug um zu wissen daß die Frage eigentlich diese sey: Haugwitz oder Brothausen? Jener bliebe nicht fünf Minuten mit diesem . . .



X.

Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode in der Rheinbundszeit.

Nach den Wernigeroder Archiven.

Von

Arthur Kleinschmidt.

Die Grafschaft Wernigerode am Harz stand seit den Zeiten der Askaniern mit Brandenburg in Verbindung. Graf Konrad von Wernigerode trug am 20. November 1268 Schloß und Stadt dieses Namens den askanischen Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad I. von Brandenburg zu Lehen auf, doch war der Lehensvertrag äußerst locker, und außer dem Vertrage von 1268 bezeugt ihn nur noch eine Notiz von 1324, in der Wernigerode unter den vom Hause Brandenburg abhängigen Lehen steht. Die Grafen schlossen sich den Markgrafen von Brandenburg nicht näher an, und mit dem Erlöschen der askanischen Dynastie 1320 geriet ihr Lehensverhältnis zu Brandenburg in Vergessenheit. Als Graf Konrad von Wernigerode in die Gefangenschaft des Erzbischofs Ludwig von Magdeburg, eines geborenen Markgrafen von Meißen, fiel, gab dieser ihn nur unter der Bedingung los, daß Konrad nebst seinen Brüdern Schloß, Stadt und Herrschaft Wernigerode, am 24. November 1381, dem Erzstifte zu Lehen auftrug. Freilich war auch dies Lehensverhältnis ein sehr loses. Die Grafen von Wernigerode traten in eine Erbverbrüderung mit den Grafen zu Stolberg, und Erzbischof Günther II., ein Graf von Schwarzburg, garantierte 1414 den Stolbergs die Nachfolge, indem er zugleich mit Graf Heinrich von Wernigerode auch Heinrich XVI. und Botho den Älteren, Grafen zu Stolberg, belieh; er ließ hierbei das alte Verhältniß der Grafschaft Wernigerode zu den Markgrafen

von Brandenburg völlig außer Acht. Nach dem Tode Heinrichs XVI. empfing 1417 Graf Botho der Ältere zu Stolberg in Wernigerode die Eventualhuldigung. Am 3. Juni 1429 erlosch die Familie der Grafen von Wernigerode mit Graf Heinrich; Botho trat als Erbe und Rechtsnachfolger in den Besitz der Grafschaft, die seitdem dem Hause Stolberg verblieb; er empfing 1431 vom Erzbischof Günther II. von Magdeburg die Belehnung. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg aber fand Nachrichten vom einstigen Lehenverhältnisse der Grafschaft zur Mark und war gewillt, sie zu verwerthen; er trat im September 1443 gegen das Erzbistum auf, behauptete, die Grafschaft gehöre seit alters und von rechtswegen zur Mark Brandenburg, konnte aber einzig und allein den Lehenbrief von 1268 für seine Ansprüche ins Treffen führen; Erzbischof Günther bestritt diese Ansprüche nach wie vor. Sein Nachfolger aber, Friedrich III., Graf von Weichlingen, schloß mit dem Kurfürsten am 15. November 1449 im Cisterzienserkloster zu Zinna einen Vertrag, in dem er mit Einwilligung des Domkapitels Lehen und Gerechtigkeit des Erzstifts an die Grafschaft Wernigerode dem Kurhause Brandenburg abtrat. Kurfürst Friedrich II. belieh den Grafen Botho den Älteren zu Stolberg am 1. Mai 1450 mit der Grafschaft Wernigerode und erließ 1451 an ihre Stände eine Proklamation, um sie darüber zu belehren, daß die Grafschaft durch Rechtspruch wieder an Brandenburg gekommen sei und nun stets dabei bleiben solle. So blieb das Lehenverhältnis Wernigerodes zu Brandenburg unverändert bestehen bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts.

Unter König Friedrich I. in Preußen kam es zwischen ihm und dem Grafen Ernst zu Stolberg-Wernigerode zu Differenzen, besonders wegen der civilen und kirchlichen Jurisdiktion, der Territorialoberhoheit und der Kirchengewalt, doch wurde schließlich ein Vergleich erzielt. Da starb der Graf, und sein ihm folgender Vetter, Graf Christian Ernst, machte Schwierigkeiten, den Vergleich in der bisherigen Fassung zu ratifizieren; auch der König starb, sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm I., trat in neue Unterhandlungen mit Christian Ernst und schloß mit ihm am 19. Mai 1714 in Berlin einen neuen Vergleich, der fortan die Grundlage für das staatsrechtliche Verhältniß des Hauses Stolberg-Wernigerode bildete: der Graf verzichtete auf Territorialoberhoheit und Kirchengewalt, die nur dem Könige zustehen sollten, behielt hingegen in der Grafschaft die civile, kriminelle und kirchliche Jurisdiktion, die in den Lehenbriefen enthaltenen Regalien und Gerechtigame, z. B. das Münzregal. Im Juni 1714 wurde ihm in Wernigerode gehuldigt.

Die obrigkeitlichen Gerechtigame des Hauses Stolberg, von dem uns hier nur die Linie zu Wernigerode beschäftigt, waren von solcher Ausdehnung, daß es eine untergeordnete Landeshoheit ausübte. Es hatte durch dreifache Teilnahme an der reichsgräflichen Wetterauer Kuriatstimme (Stolberg-Gedern und Roßla-Ortenberg, Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg) die Reichsständschaft, doch war nur die Linie Stolberg-Gedern und Roßla-Ortenberg durch reichsunmittelbare reichsständische Besitzungen dazu qualifiziert; diese bestanden in den aus der gräflich Königsteinschen Erbschaft von 1535 allein vor Kurmainz geretteten Herrschaften Gedern und Ortenberg; den größeren Teil der Erbschaft hatte Kurmainz an sich gerissen und behauptete ihn, obwohl Stolberg dagegen prozeßierte. Kaiser Karl VII. erhob sofort nach seiner Krönung am 18. Februar 1742 den Grafen Friedrich Karl zu Stolberg-Gedern und seine ledige Schwester Auguste Marie zu Reichsfürsten von Stolberg mit dem Prädikate „Hochgeboren“, doch erlosch dies Haus schon am 5. Januar 1804 im Mannsstamme, und die Herrschaft Gedern fiel an die Linie zu Wernigerode. Der Chef derselben wurde aus einem reichsständisch-gräflichen Personalisten hierdurch reichsständischer Realist und reichsunmittelbar. Kurz zuvor hatte der Luneviller Friede den Stolberg'schen Anteil an den Rochefort'schen Besitzungen im Luxemburg'schen und Lüttich'schen an Frankreich gebracht und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hierfür wie für die Ansprüche an Königstein, welches Nassau-Usingen zufiel, das Haus Stolberg mit einer jährlichen Anweisung von 30 000 Gulden auf das Rheintrois entschädigt. Frankreich gab übrigens nach Aufhebung aller Feudalgerechtigame der jüngern Hauptlinie zu Stolberg-Stolberg einen Teil der Rochefort'schen Güter zurück. Die Rheinbundsakte stellte im Juli 1806 Gedern und Ortenberg unter die Oberhoheit des Großherzogs von Hessen. —

Mit den Schlachten bei Jena und Auerstädt brach der preußische Staat zusammen. Auch die Grafschaft Wernigerode kam in die Hand der Franzosen. Hatten die Grafen bisher eine Art von Doppelstellung eingenommen, einerseits als preußische Vasallen, andererseits als teilweise reichsunmittelbare Fürsten, so fragte es sich nunmehr, welche von den zwei Stellungen in ihrem neuen Verhältnis zu Frankreich bestimmend sein sollte: würden sie als Unterthanen behandelt und ihr Land einem französisch-deutschen Staate, dem Königreich Westfalen, einverleibt — oder würden sie, unter Anerkennung ihrer reichsfürstlichen Rechte, in den Rheinbund aufgenommen werden.

Graf Christian Friedrich wünschte als souveräner Fürst dem Rheinbunde beizutreten, somit eine Stellung zu erlangen, die über die bis-

herige seines Hauses weit hinausging. Er that in dieser Absicht Schritte bei Kaiser Napoleon. Das Archiv zu Wernigerode besitzt darauf bezügliche Briefe des Grafen an Napoleon (vom 21. Oktober 1806 und 22. Juli 1807; letzterer konnte nicht übergeben werden) an Murat (vom 21. Oktober 1806), an Talleyrand (vom 30. Juli 1807), an die Bizkönigin von Italien (vom 1. August 1807). Auf den Gedanken der Souveränität brachte den Grafen wohl vor allem der von 1804 bis 1806 innegehabte Besitz des reichsunmittelbaren Oedern; denn einzig auf diesen konnte er so hohe Ansprüche stützen. Sein ältester Sohn, der Erbgraf Heinrich, reiste im Sommer 1806 nach Paris, um seines Vaters Bemühungen zu unterstützen, erreichte aber ebensowenig wie dieser. 1807 begaben sich Vater und Sohn nach Berlin, dann nach Dresden, wo sie Napoleon vorgestellt wurden; der Vater ging hierauf allein nach Braunschweig und Kassel, um sich Rats zu erholen, doch ohne Erfolg. Durch den Tilsiter Frieden wurde eine neue napoleonische Satrapie in Deutschland, das Königreich Westfalen, geschaffen. Die Schritte des Erbgrafen in Paris blieben ergebnislos, die Bitten um Bestätigung des Recesses von 1714 und die Ueberreichung desselben an König Jérôme von Westfalen wurden keiner Rücksicht gewürdigt; das kaiserliche Dekret vom 18. August 1807 verleihte die Grafschaft Stolberg-Wernigerode ohne jede Einschränkung dem Königreiche Westfalen ein. Am 2. September 1807 schrieb danach der Erbgraf Heinrich dem Vater heim¹⁾:

„Ich benutze die Gelegenheit, daß der Domdechant Graf Alvensleben²⁾ wieder nach Haus geht, um Dir über den Gang und den bisherigen Erfolg meiner hiesigen Geschäfte etwas ausführlicheren Bericht abzustatten, als ich es mit der Post wagen durfte.

Mein erstes Geschäft, als ich herkam, war, mich über die jetzige Lage der politischen Verhältnisse hier selbst zu erkundigen, wo ich denn sogleich die auffallende Nachricht von der Veränderung im Ministerium hörte, daß nämlich Talleyrand und Berthier Prinzen des Reichs³⁾ geworden sind und deshalb ihre Stellen an Champagny und Clarke abgegeben haben. Der Erstere dieser Beiden, ein *en-devant*, ist ein sehr ehrlicher Mann, der aber in den auswärtigen Geschäften, besonders die, welche Deutschland betreffen, ganz neu ist, und dem es schwer fällt, sich in die neue Lage hineinanzustudiren. Er war erstlich bei der Marine, dann Gesandter in Wien und zuletzt *ministre de l'intérieur*. Ich bat

1) Original in der gräflichen Kammerregistratur zu Wernigerode.

2) Johann August Ernst, Graf Alvensleben, der letzte Domdechant von Halberstadt, war als Deputirter der Altmark in Paris, um dem Könige Jérôme aufzuwarten.

3) Richtiger wäre „Großwürdenträger“ des Reichs.

ihn sogleich um eine Audienz und erhielt sie den dritten Tag. Der Minister war sehr höflich. Ich trug meine Sache bestmöglichst vor und bat um Erlaubniß, ein Mémoire einreichen zu dürfen, welches dann einige Tage darauf geschah. In diesem war eine gedrängte Erzählung der vielen Verluste, welche unser Haus erlitten hat, und zuletzt der Schluß, in den Rheinbund aufgenommen zu werden. Als Beilage wurde das Mémoire mit eingereicht, welches dem damaligen Minister Talleyrand von Dir übergeben worden war.

Den Tag vorher war ich bei Gräfin Arberg¹⁾, die mir aber so bittere Sachen sagte, daß ich mich scheue, sie wieder zu sagen. Soviel kam heraus, daß sie mit unsern Sachen nichts mehr zu thun haben wollte, da sie glaubte, der rechte Zeitpunkt, etwas zu machen, sei vorbei.

So blieben diese Sachen ohngefähr acht Tage, als mir von guter Hand hinterbracht wurde, Wernigerode käme unfehlbar zum Königreich Westphalen, und man rieth mir daher, das praevenire zu spielen und selbst zu bitten, daß, wenn Wernigerode eine Veränderung bevorstände, wir vor allen Anderen wünschten, unter die Souverainetät von Westphalen zu kommen, in der gewissen Hoffnung, daß wir die nämlichen Verhältnisse behalten würden, in denen wir bis jetzt mit Preußen gestanden hätten. Dieses Gesuch schickte ich als Mémoire abgefaßt dem Minister vor Bekanntwerdung der Westfälischen Constitution zu und ersuchte zu gleicher Zeit zwei von denen, die bei dem Könige von Westphalen in Diensten stehen, dem Könige vorläufig von diesem Gesuch Kunde zu geben. Erst vorgestern erhielt ich Antwort, daß dieses geschehen sei, aber noch ist es mir nicht möglich gewesen, Jemanden zu sprechen. Ich werde mir alle Mühe deßhalb geben und dann suchen, eine Audienz beim Könige zu erhalten. Es war ein wichtiger Schritt, den ich hier gethan habe, allein soviel ich das politische System habe kennen lernen, das jetzt hier herrschend ist, so war es menschlichen Ansichten nach doch der beste Ausweg. Das wichtigste Hinderniß, das Wernigerode zur Erlangung der eigenen Souverainetät im Wege stand, war, daß es jetzt selbst nicht souverain war, und sodann hatte der Kaiser schon über alle Dinge disponirt, und wenn dies der Fall ist, so ist keine Abänderung mehr möglich. Aus eben diesem Grunde verspreche ich mir auch von meinen anderen Unterhandlungen wegen Entschädigungen u. dgl. nicht viel und überdies sind so viele Competenten zu dem kleinsten vacanten Stückchen Land, daß es sehr glücklich ist, wenn Einen gerade das Loos trifft, etwas zu bekommen. — Mein Hauptgeschäft wird daher jetzt sein, für Wernigerode möglichst gute Bedingungen zu bewirken.

Wegen den anderen Negotiationen bin ich indessen auch nicht ganz müßig gewesen. Ich habe dem Fürst Primas²⁾ sehr häufig meine Aufwartung gemacht, der sehr gnädig gegen mich war und mir jedesmal die größten Empfehlungen an Dich, lieber Vater, aufträgt. Es ist nur zu bedauern, daß man sich nicht auf ihn verlassen kann, da er mehr verspricht, als er halten kann. Er hat mir wegen

1) Franziska Glandia, geborene Prinzessin von Stolberg-Gedern, eine Schwester der bekannten „Gräfin von Albany“, vermählt mit Nikolaus Grafen Arberg und Valengin, war damals Ehrendame der Kaiserin Josephine (sie starb 1836); Christian Friedrich hatte in einem Schreiben vom 31. Juli 1807 auch ihre Verwendung erbeten.

2) Freiherr von Dalberg.

der Rente auf die Rhein-Ettrai die vernünftigsten Zusicherungen gegeben, nach denen zu hoffen ist, daß wir schon in diesem Jahre etwas ausbezahlt erhalten. Dabei ist noch zu bedauern, daß er nicht mehr wie sonst in gutem Ansehen beim Kaiser steht, und dies ist bloß seine Schuld, da er zu wenig fest ist, um letzterem zu gefallen. — Ich habe sowohl bei dem Fürst Primas als bei Champagny Noten eingegeben, worin unsere Rechte auf Hanau bewiesen, auf die Herausgabe des Amtes Ortenberg und auf eine Entschädigung der zu geringen Indemnisation für Königstein und Verwandlung der Rheinrente in Land- und Grundbesitzungen angetragen wird. An den Minister war das ausführliche Mémoire wegen Königstein beigefügt.

In Folge des gnädigen Schreibens vom 18. August habe ich sogleich im Namen des ganzen Hauses dem hiesigen sächsischen Gesandten eine Note übergeben, welche den Hauptinhalt der unendlich langen Stolbergischen Note, die Beziehung von Heringen und Kelbra¹⁾ betreffend, auf zwei Seiten deutlich vorträgt. Den Ersatz und die Vermehrung der Indemnisation durch hannöversische Besitzungen zu erlangen, wird sehr schwer halten, da in dem neuen Königreich Westphalen der Kaiser sich ohnedies die Hälfte der Domänen zu seiner Disposition vorbehalten hat. Auch konnte ich deshalb noch keine Negotiationen anfangen, da ich eben auf eine ähnliche Entschädigung mittelst eines Theils von Hanau angetragen hatte. Zu den ferneren Unterhandlungen bitte ich unterthänig um einen Auszug aus dem Vertrage mit Gurbraunschweig wegen der Landeshoheit über Hohnstein²⁾.

Auch erbitte ich mir Deine Befehle und Deinen guten Rath, was ich thun soll, wenn mir von dem neuen König Stellen angetragen werden. Daß ich sie ungern annehme, darf ich wohl nicht erst sagen, aber wie kann man sie am besten abschlagen? und wenn man Stellen annimmt, was für welche soll man annehmen? Hofchargen ist was erbärmliches; sie kosten viel Geld und helfen nichts. Beim Militär ist's auch nichts, was also für Civilstellen? Ich bitte Dich, lieber Vater, mir hierauf so bald als möglich zu antworten, und wünsche sehr, daß Du, sobald Du kannst, den Grafen Alvensleben zu sprechen suchst. Er ist ganz au fait von den hiesigen Verhältnissen und kann, besonders über die neueren Einrichtungen im Königreich Westfalen, die beste Auskunft geben.“

Die Hoffnungen des Grafen Christian Friedrich sanken mehr und mehr, und er schrieb am 5. September 1807 dem regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg³⁾: „Der Versuch meines Sohnes in Paris, den Zutritt unserer Häuser zum Rheinbund zu erlangen, scheint ganz fehlschlagen . . . alle Bestrebungen werden dahin gerichtet werden müssen, entweder unsere seit so langen Zeiten angepaßte Verfassung oder eine solche, wie sie die Konföderationsakte des Rheinbunds den Mediatfürsten zugestehet, wo möglich ähnlich mit den Häusern Anhalt &c. zu erlangen. Dazu ist auch mein Sohn in Paris geschritten, indem er sich an den

1) Diese Rente hatte Schwarzburg-Rudolstadt 1806 an Preußen abgetreten.

2) Die vom Hause Stolberg erkaufte Grafschaft Hohnstein stand unter braunschweigischer Landeshoheit, wie die Grafschaft Stolberg unter sächsischer.

3) Original in der gräflichen Kammerregistratur zu Wernigerode.

König von Westfalen gewendet hat.“ Am 13. dieses Monats schrieb ihm sein Kammerdirektor Wilhelmi¹⁾: „Der Bericht des Herrn Grafen Heinrich Hochgräflichen Gnaden läßt doch noch gute Hoffnungen übrig. Noch ist von keiner Seite eine abschlägige Antwort erfolgt . . . Der Antrag einer Hofcharge ist wohl am meisten zu fürchten . . . Eine Präsekten- oder Unterpräsektenstelle besonders im hiesigen Bezirk könnte von großem Nutzen sein. Die Umstände würden dabei mitsprechen, welche man nicht alle vorhersehen kann.“ Christian Friedrich ruhte und rastete nicht, doch ließ er die Rheinbundswünsche fallen und dachte an die Stellung Wernigerodes als einer besonderen kleinen Provinz unter westfälischer Hoheit; er wandte sich an alle, von denen er Schutz und Hilfe erwarten mochte; so bat er am 19. September 1807²⁾ den bei Napoleon viel geltenden Generalintendanten Grafen Daru um seine Intervention für die Bewahrung seiner bedrohten Rechte, so wendete er sich an den Historiker Johannes von Müller, den Napoleon zum Minister-Staatssekretär Jérômes ernannt hatte, und erhielt am 26. Dezember 1807³⁾ das Versprechen warmer Unterstützung mit dem pathetischen Wunsche: „Möge Gott, an den so viel glühende Bitten aus den Mauern Ihres Ahnenschlosses gerichtet worden, die unschuldige Existenz Wernigerodes durch die Stürme unseres Jahrhunderts retten!“

Alle Bemühungen des gräflichen Hauses, die Grafschaft in bisheriger Weise zu behaupten, scheiterten ebenfalls, und es sah sich auf ein möglichst erträgliches Einvernehmen mit dem jungen Könige von Westfalen hingewiesen. Christian Friedrich konnte sich anfänglich nicht entschließen, selbst nach Kassel zu gehen und Jérôme aufzuwarten⁴⁾; er betraute seinen eben aus Paris heimreisenden Sohn mit seiner Vertretung. Der Erbgraf Heinrich bildete mit neunzehn Ritterschaftsmitgliedern eine Nobelgarde für des Königs Empfang in Kassel und nahm auf Wunsch der anderen am 5. November 1807 die Wahl zu ihrem Anführer an; zum Lohne hierfür ernannte ihn Jérôme am 19. Dezember zum Grand-écuyer; sein Vater meinte am 27. Dezember⁵⁾: „Zu Deiner Anstellung als Grandécuyer gratulire ich Dir von Herzen. Sie war nicht zu vermeiden, und da Gott die Sache zugelassen hat, so muß sie gut sein . . .“

1) Ebenda.

2) Ebenda.

3) Original im gräflichen Archive zu Wernigerode.

4) Er schrieb dem Sohne am 6. Dez. 1807: „Daß ich nicht aus Schulfkrankheit zurückbleibe, zeigen meine unaufgeforderten Reisen nach Braunschweig und Kassel“ (Original im gräflichen Archive).

5) Ebenda.

Da neue Schritte, der Grafschaft eine Sonderstellung im Königreiche zu verschaffen und ihre bisherige Verfassung zu bewahren, erfolglos blieben, entschied sich der Graf, seine Person bei Jérôme einzusetzen, und reiste, nachdem er mit seiner Familie in Mienburg das Abendmahl genommen¹⁾, am 30. Dezember nach Kassel ab, wo er am 1. Januar 1808 eintraf. Jérôme empfing ihn am 4. Januar und erklärte ihm kurzweg, sein Ansuchen sei der Konstitution Westfalens entgegen, ein status in statu sei nicht zulässig; ja als der Graf noch eine Abschiedsaudienz nachsuchte, wies ihn der König ab, und Christian Friedrich kehrte am 17. Januar 1808 heim, ohne das mindeste erlangt zu haben, aber nicht gesonnen, die Flinte ins Korn zu werfen. Der Erbgraf hatte sein Ziel in Paris nicht erreicht, er selbst nicht in Kassel, nun sollte sein jüngerer Sohn, Graf Ferdinand, in Paris von neuem sein Glück versuchen; jüdische Bankhäuser in Halberstadt erteilten Ferdinand im Januar 1808 für diese Reise einen Kreditbrief von 20 000 Franks. Der alte Graf schrieb seinen Räten²⁾: „Um die gänzliche Unterwerfung unter die westphälische Konstitution abzuwenden, ist ein auf sicheren Rath in Paris zu machender Versuch nothwendig. Mein Sohn Ferdinand wird solchen unternehmen“, besprach die geschäftlichen Bedingungen zur Reise und setzte hinzu: „Die Besorgung ist zu beschleunigen, weil die Reise keinen Aufschub leidet. Übrigens ist darüber tiefes Stillschweigen zu beobachten.“ Als die Räte, „gedrungen durch ihre bedenkliche Lage und aus wahren Interesse für ihn“, am 30. Januar wagten³⁾, die größte Sparsamkeit zu empfehlen, und vorschlugen, es möge ein gewandter und erfahrener Geschäftsmann den jungen Herrn nach Paris begleiten, „damit der höchst wichtige Zweck erreicht werde“, nahm ihnen Christian Friedrich diese Einmischung sehr übel, wie seine Marginalnote zu ihrem Briefe bekundet. Im Frühjahr 1808 kehrte Ferdinand aus Paris heim, auch er hatte nichts erreicht.

Decrete des Königs von Westfalen vom 8. Januar 1808 unterwarfen vom 1. Januar dieses Jahres an alle bisher steuerfreien Grundstücke der Grundsteuer und hoben alle Privilegien, Freiheiten oder Abonnements von Stempel-, Salz- und Reisegebühren und sonstigen von der Konsumtion und Gegenständen des Luxus zu entrichtenden Abgaben auf. Sofort reklamierte Graf Christian Friedrich bei der Regierung in Kassel, um

1) Christian Friedrich Graf zu Stolberg-Wernigerode und Auguste Eleonore Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, geborene Gräfin zu Stolberg-Stolberg (aufgesetzt von ihrer Tochter Louise), Glogau 1858.

2) Mienburg, 28. Jan. 1808 (Original in der gräflichen Kammerregistratur).

3) Ebenda.

die Steuerfreiheit zu behalten und schrieb an seine Kammer¹⁾: „Zwar muß ich mich der Anordnung der landesherrlichen Autoritäten unterwerfen, es kann mir aber nicht verübelt werden, wenn ich meine Rechte dagegen und alles, was daraus folgt, bis zu völlig ausgemachter Sache ausdrücklich referire“. Ein weiteres königliches Dekret vom 17. Februar 1808 beseitigte vom 29. dieses Monats an alle Patrimonialgerichtsbarkeit und beendete die Thätigkeit der bisherigen Gerichtshöfe, an deren Stelle am 1. März die neuen Behörden traten; bis zur Einführung der Friedens- und Distriktsgerichte sollten die kurrenten Gerichtssachen vor die nächsten königlichen Beamten und Gerichtshöfe gebracht werden. Dem Unterpräfekten in Blankenburg bemerkte daraufhin der Graf²⁾: die Verfassung seiner Grafschaft beruhe nicht auf Privilegien, sondern auf einem feierlichen pacto, dessen Rechtsstand der Tilsiter Friede in Art. 24 bestimme³⁾; er betrachte die hiesige verfassungsmäßige, aus vormaliger Landeshoheit herrührende, in regelmäßiger Form eingerichtete Gerichtsbarkeit nicht als eine gutherrliche oder Patrimoniegerichtsbarkeit, und halte deshalb dafür, daß die königliche Verordnung sie nicht berühre und die Gerichte ihre Funktionen wenigstens bis zur endlichen Festsetzung und Einrichtung der Distrikts- und Friedensgerichte fortsetzen dürfen. Man nahm aber in Kassel keine Rücksicht auf all diese Einwände und berief sich auf die Konstitution des Königreichs vom 15. November 1807 mit ihren gleichheitlichen Prinzipien. Der Graf wendete sich nun an den Finanzminister Freiherrn von Bülow⁴⁾: „Die Staatsverfassung des Königreichs Westfalen hat von mir Aufopferungen erigirt, wie sie kein anderer Bewohner dieses Staats zu machen gehabt hat. Alle meine Regierungsrechte in der Grafschaft Wernigerode im Saaldepartement und in meinem Anteil der Grafschaft Hohnstein im Harzdepartement, ein unschätzbare Werth, mit den davon abhängenden Einkünften, der Verlust meiner Exemption von direkten und indirekten Steuern, welchen ich iht mit meinen Gütern unterworfen werde, sind diese großen Opfer! Diese Aufopferungen sind von mir auf keine Weise verschuldet, sie beruhen auf keinem Recht, vielmehr steht ihnen entgegen: daß selbst die westphälische Constitution sie nicht fordert. Denn diese hebt nur alle Privilegien auf, sie nimmt aber Niemandes Eigenthum. Meine Gerechtsame waren keine Privilegien,

1) Ufenburg, 24. Febr. 1808 (Original in der gräflichen Kammerregistratur).

2) 29. Febr. 1808 (Original im gräflichen Archive).

3) Diesem Artikel zufolge übernahmen die neuen Besitzer die früheren Verbindlichkeiten jeder Art des Königs von Preußen als Besitzer der Güter und Einkünfte, die er in Tilsit abtrat, ausnahms- und bedingungslos.

4) 28. Juni 1808 (Original im gräflichen Archive).

sondern ursprüngliches Eigenthum, durch einen feierlichen Vertrag mit dem königlich preussischen Hause vom 19. Mai 1714, gegen schwere und lästige Bedingungen, selbst gegen Abtretung von Grundeigentum¹⁾, konfervirt und auf ewige Zeiten versichert. Wie könnte der Begriff von Privilegien darauf angewendet werden!“ Falls nun die Staatsraison oder der Staatszweck diese Opfer von ihm fordern sollte, erwartete der Graf vom allgemeinen Staatsrechte seine vollständige Entschädigung. Die Antwort Bülow's²⁾ wiederholte, die westfälische Konstitution dulde keine Steuerfreiheit; habe aber das gräfliche Haus die Exemption von direkten und indirekten Steuern einst durch Abtretungen an Land erkaufte, so stehe dem Grafen der Weg eines Gnadengesuchs bei König Jérôme, der einzige Weg, um die erbetene Entschädigung zu erreichen, offen. Demzufolge richtete Christian Friedrich am 6. Sept. 1808 an Jérôme ein Gnadengesuch und bat, unter Hinweis auf seine ungeheuren Verluste, Bülow und den Generaladministrator der Domänen, Gewässer und Forsten, Freiherrn von Wihleben, um Unterstützung desselben³⁾; der König aber lehnte durch Bülow jeden Ersatz ab⁴⁾. Das Einzige, was der Graf bei seiner jahrelangen Bemühung erzielte, war, daß die Präfektur des Saaledepartements, an dessen Spitze ein Herr von Goffler stand, ihm Accisefreiheit von den eigenen Produkten seiner Güter einräumte. Er befaß hierauf⁵⁾, die Produkte für seinen Haushalt im Schlosse, das eigene Baumaterial und Brennholz nicht durch die Stadthore, sondern um die Stadt herum accisefrei nach dem Schlosse zu schaffen.

So unterlag der Schwache dem Mächtigen, Gewalt entschied, und vor dem modernen Staatsrechte mußten die Vorrechte des einzelnen weichen! Christian Friedrich hatte seine Forderungen erst sehr hoch gestellt, um aus dem Zusammenbruche des alten deutschen Reichs eine souveräne Stellung als Mitglied des Rheinbundes zu gewinnen, dann hatte er sich damit begnügen wollen, der Grafschaft eine Sonderstellung im Königreiche Westfalen zu verschaffen und die in der preussischen Zeit befeffenen Rechte zu behaupten — alle Bemühungen waren vergeblich gewesen, er mußte sich dem Sieger fügen. Hatten früher Gleim und andere Dichter den allgemein verehrten „Vater Stolberg“ gern als „Stolberg der Glückliche“ besungen, so verglich er sich nun selbst mit Ijob; er konnte sich mit der Fremdherrschaft nicht ausöhnen und reiste zum Kummer seiner

1) Dies bezieht sich auf die Abtretung von Hasserode und Waldbezirken.

2) 13. Juli 1808 (Original im gräfl. Archive).

3) Briefe des Grafen an beide vom 10. Sept. 1808 im gräfl. Archive.

4) Brief Bülow's an Christian Friedrich, 29. Dez. 1808 (Original ebenda).

5) 24. Sept. 1808 (gräfl. Kammerregistratur).

alten Unterthanen am 15. Mai 1809 nach Schlefien ab, wo sein Haus große Güter befaß.

Auch Erbgraf Heinrich, der auf dem Boden seiner Väter blieb, war ein Gegner der neuen Verhältnisse. Als König Jérôme am 11. März 1808 befaß, die Hofbeamten, welche öfter auf längere Zeit abwesend sein müßten, hätten um ihre Entlassung einzukommen, so that dies Heinrich am 20. März, obgleich er in der Stellung als Grand Écuyer 8000 Franks Gehalt und den Rang eines Generalmajors befaß¹⁾. In freundlicher Weise bewilligte der König am 22. März den Abschied, beließ aber Heinrich den Titel als Hofbeamter und erster Ehrenkammermeister und forderte zu wiederholten Malen, er möge seine Funktionen ausüben; Heinrich lehnte wegen Kränklichkeit ab, erschien auch aus diesem Grunde im Dezember 1809 nicht auf der Reichsständeverammlung in Rassel. Der König dekorierte ihn am 5. Februar 1810 mit dem Orden der westfälischen Krone, ja er ließ ihm im Dezember d. J. auf Bülow's Veranlassung vertraulich durch Frau von Biedersee die Würde des Ordensgroßkanzlers anbieten, die der Erbgraf am 11. Dezember ablehnte²⁾.

Der Erbgraf, der seine persönliche Unabhängigkeit zu wahren wußte, blieb von dem Verdacht der Feindseligkeit gegen die Fremdherrschaft nicht frei. Im Namen der Kriminaldeputation des Distrikts Blankenburg citierte ein gewisser Rosenthal den Grafen Heinrich in Ilfenburg am 28. Oktober 1808 auf den 31. d. M., um ihn „in einer eiligen Official-Sache“ zu vernehmen. Auf Heinrich's Schreiben vom gleichen Tage wurde am 29. die Vorladung nach Ilfenburg erneut und Rosenthal bemerkte dabei: „Die Eröffnungen, welche ich Ihnen deßhalb zu machen haben werde, werden diese amtshalber gethane Bitte gewiß entschuldigen“³⁾. Der Graf war der Verschwörung gegen König Jérôme verdächtigt worden! Es hatte ihn jemand denunciert, er sei sein Mitschuldiger bei einem Aufstandsversuche, der die Aufwieglung des Volks und die Wegnahme Magdeburgs bezwecke. Der Erbgraf mußte ein Verhör vor einem Blankenburger Tribunalrichter, der ihn rigoros ausfragte, bestehen, und als er nach Abschluß desselben eine Kopie des Protokolls verlangte, konnte er eine solche nicht erlangen. Graf Heinrich schrieb am 27. Februar 1809⁴⁾ dem westfälischen Justiz-

1) Brief des westfälischen Ministers a. D. Grafen Wolfradt vom 29. Juni 1824 an den Grafen Mellin.

2) Gräfl. Archiv.

3) Gräfl. Archiv.

4) Original im gräflichen Archive.

minister Siméon und forderte eine Ordre zur eklatanten Aufklärung, so daß „sein Verbrechen oder seine Unschuld absolut bewiesen werde“. „Man wird fühlen,“ so fuhr er fort, „daß es mir nicht indifferent sein kann, daß einige Unglückliche ohne Tren und Glauben mich als ihren Mitschuldigen bei einer Inzämie denuncirt haben, die an und für sich so wenig für meinen Charakter wie für meine Urtheilskraft sprechen würde.“ Ueberdies hob er hervor, wie wenig die Denunciation durch das Tribunal von Helmstedt konstatiert sei, wie schwer es fallen müsse, daraus ein juristisches Argument gegen ihn zu beschaffen; er wies darauf hin, wie seine Antworten bei dem Verhöre gezeigt hätten, daß er seine Ankläger nicht einmal von Angesicht kenne, wie zu der Zeit, in der sie ihren abscheulichen Plan ausführen wollten, er abwesend, also auch physisch nicht in der Lage gewesen sei, daran teilzunehmen, und wie er, falls er ihr Komplize gewesen, gewiß nicht gerade zu der Zeit ins Königreich Westfalen zurückgekehrt sein würde, als seine sogenannten Komplizen entdeckt und zum Theil verhaftet wurden. Der Brief schloß:

„Ich glaube daher, daß man keine Zweifel mehr über meine Unschuld haben kann; übrigens appellire ich an alle Bewohner des Königreichs, die mich größtentheils seit meiner Kindheit kennen, ob je mein Betragen zu derartigem gehässigen Argwohn Stoff bieten konnte; sie werden mir im Gegentheil das Zeugniß nicht verweigern können, daß ich mich stets durch große Vorsicht im Urtheil über die Regierung und besonders über alle politischen Stoffe bemerkbar gemacht habe Ein sehr eklatanter Beweis ist der, daß, obchon meine Familie enorme und unerflekliche Verluste durch die neue Verfassung und Organisation des Königreichs erlitten hat, ich mich mit Resignation der neuen Ordnung der Dinge gefügt habe. Ich habe mich beeilt, meine Dienste meinem neuen Souverain anzubieten, und ohne die weiteren Verfügungen Seiner Majestät, welche meinen Dienst bei Seiner Person mit meinen persönlichen Affairen unvereinbar machten, würde ich meinen Ruhm darin gesetzt haben, fortan eine Stelle zu bekleiden, mit der Er mich beehrte. Seine Güte für mich wird mir stets gegenwärtig sein; wie könnte ich sie derart vergessen, um gegen Seine Person zu revoltiren! Mein Gewissen und das Urtheil der Personen, die mich gründlich kennen, bezeugen mir meine volle Unschuld; kann ich aber dasselbe von den Tribunalen glauben, die mich über mein fatales Verhör nichts wissen ließen? Ich erneuere daher meine Bitte an Eure Excellenz, meine Sache in der strengsten Weise prüfen zu lassen, damit in Zukunft meine Ruhe nicht gestört und meine Ehre nicht durch gehässigen Verdacht gegen einen bisher fleckenlosen Mannesruf angefaßt werden könne.“

Im gräßlichen Archive zu Wernigerode findet sich auch die sonderbare Antwort des Justizministers¹⁾, der behauptet, erst durch den Brief des Erbgrafen von Denunciation und Verhör Kenntniß erhalten zu haben, und sich also äußert:

1) Originalbrief vom 6. März 1809, französisch.

„Indem ich den zartfünnigen Gefühlen beipflichte, die Sie veranlassen, Ihre Unschuld erklärt sehen zu wollen, bemerkte ich Ihnen, daß Sie das durchaus nicht bedürfen, daß Sie weder vor Gericht gezogen noch angeklagt worden sind; man konnte Sie nur als Zeuge und nicht als verdächtig verhören. Man wollte Sie um Erklärung dessen, was Sie wüßten, ersuchen. Sie sind nicht wie Andere, die freigesprochen wurden, in die Procedur einbegriffen worden; es ist weit mehr werth, daß in Hinsicht auf Sie keine Freisprechung erfolgte. Denn die Freisprechung würde eine Anklage voraussetzen, und es ist weit besser, nicht angeklagt gewesen zu sein, als von einer Anklage freigesprochen zu werden. Wenn wenig glaubwürdige Leute Sie genannt haben, so hat das, was Sie für eine Denunciation halten, den Wunsch erzeugt, Sie anzuhören, hat Sie aber weder in den Augen der Richter noch in denen des Publicums in Schuld versetzt; Ihre Antworten genügten, um Sie zu rechtfertigen; es ist also unnöthig, Herr Graf, etwas anzusprechen zu lassen, was nicht bezweifelt worden ist: Ihre Unschuld und Ansträflichkeit. Sie haben de facto, was Sie wollen, und haben es mit um so höherer Genugthuung, weil eine Freisprechung eine Anklage, die ja nie ins Leben getreten ist, voraussetzen würde.“

Diese Komplotaffaire trug natürlich nicht dazu bei, die Beziehungen der Grafen Stolberg-Wernigerode zu Jérôme und seinem Regimente inniger zu gestalten, und so betrachteten erstere mit Unmut die Brockenreise des Hofes, die sie mit dem Könige zusammenführen mußte. Die Majestäten erschienen mit großem Gefolge, an der Grenze des Saaldepartements sang die Jugend von Appenrode und Stapelnburg am 8. August 1811 ein Lied der Schnitter und Schnitterinnen, in Ilfenburg überreichten die „Töchter des Vaterlands“ ein Gedicht an König und Königin, dann wurde der Brocken bestiegen. In der Nacht erhob sich Sturm, Feuer brach aus und drohte das Holzhaus zu vernichten; die Königin rettete sich, in einen Mantel gehüllt, ins Freie, was ihr eine schwere Erkältung zuzog, und der König bemühte sich freundlich um einen beim Löschen verwundeten Lakaien. Am 9. besuchte der Hof Wernigerode, wo wieder ein Gedicht überreicht wurde ¹⁾; bei dem Aufenthalte im Schlosse trat der altherrlichen Vornehmheit des Grafenhauses das Parvennwesen des Königtums von Napoleons Gnaden und Ungnaden recht auffällig gegenüber und hinterließ Eindrücke, die dort noch heute nicht verwischt sind. Mit wahrer Freude sah man den lästigen Besuch scheiden. Das Wernigeroder fürstliche Archiv enthält auch die hochtrabende Urkunde, in der Jérôme dem Grafen Christian Friedrich am 10. Juli 1813 den Grafititel bestätigte; es war kurz vor dem Zusammenbruche des westfälischen Thrones. Mit Jérômes Sturz trat das

1) Sämmtliche Gedichte stehen im Wernigerödischen gemeinnützigen Wochenblatt vom 12. August 1811.

alte Hoheitsverhältnis Preußens über Wernigerode wieder in Kraft, Graf Christian Friedrich kehrte unter dem Jubel des Volks am 22. September 1814 ins herrliche Bergschloß zu Wernigerode zurück und Gofzler¹⁾ beglückwünschte ihn, daß „die unglückliche Zeit Gottlob nun höchstglücklich sich gewendet habe und daß seine in unbeschreiblichem und seltenem Leide verlebten Jahre“ herum seien.

1) Originalbrief vom 22. Okt. 1814 (gräfl. Archiv). Es ist der Großvater des preuß. Kultusministers von Gofzler.

Kleine Mitteilungen.

Altbrandenburgische Miscellen¹⁾.

Von Georg Sello.

I. Die Eroberungen Markgraf Albrechts II. im sog. „alten Barnim“ und an der oberen Spree.

Breitenbach, Das Land Lebus unter den Pflaſten (S. 38) ſagt, durch das Vordringen der Markgrafen bis zur Oder (und die Gründung von Oderberg inſolge des ſiegreichen Feldzugs 1211—1215) wurde der Barnim und Teltow von der Uckermark getrennt; denn ſelbſtverſtändlich ſuchten die Markgrafen ſich durch Anlegung von Burgen die Verbindung zwiſchen dem Haveland und Oderberg zu ſichern. In einer Anmerkung dazu bemerkt er, man könne ſich dieſe Anſicht Fidicins aneignen, ohne die unbegründete Behauptung Kiedels²⁾ zu billigen, daß dieſer zuerſt eroberte Teil des Barnim „der alte Barnim“ genannt worden ſei im Gegenſatz zu dem um 1232 erworbenen „neuen Barnim“.

Fidicins Anſicht ſteht aber auf keiner weſentlich feſteren Grundlage als Kiedels Behauptung. Ihr Ausgangspunkt iſt die Angabe der Chron. March. Brandenb.: „Albertus secundus . . . forcia bella gessit . . . contra Cazimarum et Bolizlaum principes Sclavorum . . . unde . . . edificavit . . . Oderberg super Oderam contra Sclavos“³⁾. Kiedel, Berghaus, Fidicin haben dieſe kurze Notiz mit allem Behagen ausgebildet; wie ſich das Ergebnis davon in populariſierter Geſchichtsdarſtellung ge-

1) Die weiteren von dem Herrn Verfaſſer uns gütigſt zur Verfügung geſtellten Abhandlungen werden unter dem gleichen Gesamttitel als Teil 4—9 im zweiten Heft dieſes Jahrgangs nachfolgen. U. d. R.

2) Kiedel ſtützt dieſelbe beſtauntlich auf eine ſchlechte niederdeutiſche Ueberſetzung der Urkunde vom 7. März 1232, welche das „nova terra nostra Barnim“ des Originals (Kiedel erklärt dieſes für eine vermutlich ſpäter nach dem deutſchen Original gefertigte Ueberſetzung!) durch „Nyen-Barnem“ wiedergibt (Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 I, 396 Anm.). Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg IV, S. VIII Anm. benutzte dieſe ihm aus Urkunden nicht bekannte Benennung ſeitens „früherer Geſchichtſchreiber“ zu einer Veſtärkung ſeiner als Thatſache hingeeſtellten, oben im Text mit Breitenbachs Worten wiedergegebenen Anſicht. Ueber die Schrift Breitenbachs vergl. Forſchungen IV, 307 ff.

3) Vergl. Forſchungen I, 120.

staltet hat, zeigt ein mir vorliegendes ausführliches, Ferdinand Meyer unterzeichnetes Referat der Pommerschen Zeitung über eine vom Verein für die Geschichte Berlins 1885 nach Oderberg unternommene Wanderfahrt. Nach dem (wohl auf einer mir nicht zugänglichen Brochüre des Herrn Lehrers Schmidt beruhenden) Vortrage des Herrn Lehrers Lange erbaute urkundlich Markgraf Albrecht II. im Jahre 1207 auf dem „Oderberg“ eine feste Burg zum Schutze gegen die Pommern und zur Erhebung des Oderzollses. Diese Burg sei durch Feuer 1214 zerstört und wieder aufgebaut worden. Hiergegen erhob sich Herr Schulvorsteher Budezius: urkundliche Nachrichten über die Entstehungszeit der Burg seien nicht vorhanden; daß die Erbauung unter dem Markgrafen Albrecht II. († 1220) stattgefunden, erwähnten zwei alte Chroniken: die des Böhmen Pulkawa aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und das Chronicon abbatis Cinnensis: jene berichte kurz, daß Albrecht Oderberg gegen die Slawen erbaut habe; die Letztere sage dasselbe, ohne den Zusatz „gegen die Slawen“; es sei daher nur eine willkürliche Annahme, wenn die Erbauung in das Jahr 1207 oder 1215 gesetzt werde.

Uns soll der Böhme Pulkawa und der abbas Cinnensis nicht irre machen; es genügt uns, daß die dem Ende des 13. Jahrh. angehörige Brandenburgische Fürstchronik die oben mitgeteilte glaubwürdige Angabe macht. Urkundlich gesichert ist die Existenz der Burg erst 1231 durch den Vogt Gerhard von Oderberg, und 1233 durch Walther und Hermann milites in Oderberg (Gercken, Cod. dipl. II. 392. 394). Die Erbauung derselben durch Albrecht II. kann nur 1214, in dem Jahre seines Feldzuges¹⁾ gegen König Woldemar von Dänemark und die Pommernherzoge, geschehen sein; während dieser Zeit trat er auch in andere als kriegerische Beziehungen zu Oderberg; denn Markgraf Johann I. bekundet 1258 (Gercken I. c. 398), daß schon seine progenitores dem Hospital in Barzdin bei Oderberg Zuwendungen gemacht hätten. Der Plural progenitores mag rhetorische Ausschmückung des Notars Heidenricus sein; denn von Ottos I. Beziehungen zu dieser Gegend wissen wir gar nichts; und auch an Albrechts II. älteren Bruder Otto II. und seine Pommernkriege 1198 99 ist aus folgendem Grunde nicht zu denken: Cisterzienserannalen geben als Gründungsjahr Chorins 1210 (Winter, Cisterzienser I, 351); ihrem Wortsinne nach ist diese Notiz unrichtig; Chorin ist aber die Fortsetzung des Klosters Stagnum S. Mariä im Parsteiner See; dieses ging aus dem Prämonstratenserkloster Civitas Dei in Barzdin²⁾

1) Derselbe wird mehrfach in das Jahr 1215 geleht; dies hat seinen Grund wohl darin, daß die Fürstchronik ihn unmittelbar neben dem Feldzug Albrechts gegen Magdeburg erwähnt, welcher die Magdeb. Schöpp. Chron. S. 141 irrig 1215 stattfinden läßt. Auf Ereignisse des Feldzuges gegen Pommern beziehen sich die Urkunden Pomm. N.-B. I, Nr. 195. 213.

2) Im Pomm. N.-B. I, Nr. 294. 297 ist, wohl infolge des Gleichklanges, das Kloster „Gottesstadt oder Parstein (später Chorin)“ genannt. Das Prämonstratenserkloster Civitas Dei lag in dem eingegangenen Dorf Barzdin dicht bei Oderberg, das Cisterzienserkloster Stagnum S. Mariä lag im Stagnum Parsten, auf dem Pehliger Werder, wurde 1258 gestiftet, und erhielt in demselben Jahre die Grentinne des Hospitals in Barzdin-Oderberg; vgl. mein „Lehniin“ S. 119. 121. Dem Pomm. N.-B. folgt van Nießen, vgl. Forschungen II, 363.

bei Oderberg hervor, in welches 1231 die Markgrafen das dort schon vorhandene Hospital verwandelten, dessen Gründungsjahr ganz wohl 1210 sein kann.

Die Occupation Oderbergs durch Abrecht hat man stets für eine dauernde, endgiltige angesehen, und ist darnun gezwungen gewesen, eine Verbindung mit dem brandenburgischen Hinterlande zu konstruieren. Aber weder die Worte der Markgrafenschrouik, noch die Anlage der Burg — in jenen Zeiten rasch geschehen — und die Schenkung an das Hospital¹⁾ nötigen zu einer solchen Annahme; die knappen Angaben der einzigen Quellen, welche ausführlicher über den Feldzug berichten, führen sogar auf das Gegenteil. Der Dänenkönig entriß dem Markgrafen nicht nur Stettin und Pasewalk wieder, sondern eroberte, seinerseits zum Angriff übergehend, die brandenburgische Burg Muten (Muton, Mucov, Oytin), welche leider nicht nachzuweisen ist²⁾. Da sollte er den wichtigen strategischen Punkt an der Oder, Burg Oderberg, in des Gegners Hand gelassen und die angeblich zur Sicherung der Etappenstraße angelegten Schlösser (Zehdenick, Liebenwalde, Schönebeck, Breten, Eberswalde, Nieder-Finow³⁾), welche den vielleicht schon zu Pommern gehörigen Barnim vom Hauptlande trennten, nicht wieder zerstört haben? Oder, wenn der Barnim noch nicht pommerisch war — hätten da wohl die zwischen der brandenburgischen Grenze und der Uckermark sitzenden, noch unbezwungenen, rachedürstenden Wenden, zu deren Abwehr Abrecht im J. 1210 besondere Veranstaltungen für erforderlich fand, die Zwingburgen ihrer vor dem dänischen Sieger zurückweichenden brandenburgischen Bedränger fortbestehen lassen? Beides ist undenkbar; und ich möchte es sogar für möglich halten, daß damals erst die mit den Dänen vordringenden Pommern sich der wendischen Territorien des Barnim und Teltow bemächtigt, in deren Besitz wir sie im Jahre 1231 finden.

Der „Schlußstein“ jener Befestigungslinie ist somit ins Wanken geraten, und der Grundstein wird kein besseres Schicksal haben. „Schon vor dem Jahre 1211,“ sagt Fidiuin, „war der Ort Zehdenick, und mithin auch die Gegend von Ruppın bis zur Havel, im brandenburgischen Besitze.“ Ersteres ist in gewissem Sinne richtig, letzteres aber keine Folge

1) Als Analogie zu beidem aus nahe liegender Zeit nenne ich das Auftreten Markgraf Heinrichs des Erlauchten im brandenburgischen Teltow und Barnim und die Befestigung des altmärkischen Rogätz durch den Erzbischof von Magdeburg 1243. Ein anderes Seitenstück dazu ist die Erbannung des festen Kastells zu Warnemünde durch die Dänen gegen die Rostocker. Bei länger dauernden Belagerungen bauten die Angreifer im Mittelalter, wenn irgend möglich, eine Gegenburg.

2) Klöden, Ueber die Entstehung . . . der Städte Berlin und Kölln, S. 195, und Fidiuin stellen den Ausgang des Feldzugs ganz anders dar. Ich bin den Quellen gefolgt; vgl. auch Winger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 166. 167. Auch das Verhalten des Reiches Dänemark gegenüber hinsichtlich Slawiens begünstigte brandenburgische Eroberungen nicht im allermindesten.

3) Auf seiner historischen Karte des Barnim markiert Fidiuin farbig die „Spuren einer alten Militärstraße von der Havel zur Oder vor 1215“ und läßt dieselbe durch die obengenannten Burgen gedeckt und Oderberg als „Schlußstein“ dieser Befestigungslinie gegründet werden (Territorien der Mark Brandenburg I, 2, S. II).

davon; denn dieses Zehdenitz ist nicht die Stadt in der Uckermark an der Havel, sondern das Dorf Zeddemitz bei Möckern; auch die Erwähnung jener in der Rezension B der Brandenburger Archidiaconatsmatrikel ist wahrscheinlich erst eine Interpolation aus der Zeit des beginnenden Zehntkreites. Von dem nächsten Gliede in der Kette der Burgen, von Liebenwalde, wissen wir nun gar aus der Markgrafenchronik, daß erst Johann I. und Otto III. es erbaut; und so bleibt meines Bedünkens von den Eroberungen Albrechts II. oder gar seiner Vorgänger in diesen Gegenden nichts übrig als das Bedauern, daß so viel Mühe auf ihre historische Konstruktion, oder, richtiger gesagt, Erfindung, verwendet worden ist. —

Dasselbe ist der Fall mit den vorgeblichen Eroberungen derselben Markgrafen an der Oberripree. Der gar zu phantastische Klöden sagt (Ueber die Entstehung, das Alter und die früheste Gesch. der Städte Berlin und Köln S. 194), die Nachricht eines späteren Chronisten, daß Boleslav, Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesiens Sohn, 1212/13 dem Markgrafen von Brandenburg Lebus verkauft habe, werde vollkommen durch eine von Kiedel mitgeteilte Urkunde bestätigt, nach welcher Markgraf Albrecht II. von dem, was er dem Herzog Boleslav II. 1213 abgekauft hatte, eine Schenkung an das Kloster Lehnin machte, und zwar mit Gütern, welche um den Berg lagen, den man den „hangenden Berg“ nennt — die sog. Rauensche Bergfette, südlich von Fürstenwalde. In der citierten Urkunde der Markgrafen Johann und Otto für Lehnin vom J. 1242 (Kiedel, Diplom. Beitr. 153; Cod. dipl. Brandenb. X, 201) steht aber nur: pro possessionibus, quos supradicti fratres de Lenin habebant ex donatione patris nostri Alberti march. Brandenb. circa montem, qui „hangende berg“ dicitur, commutavimus eis etc.; alles übrige ist einer von Kiedel beigelegten Anmerkung entnommen.

Die Chronikennotiz hat Breitenbach (l. c. S. 64 Anm.) auf ihren Unwert zurückgeführt. Die Stätte findet er ebenfalls südlich von Fürstenwalde, nach der Grenzbeschreibung dieser Stadt von 1285 „ad montem Ruwen, die „hängende Berge“, in vulgo Ruven“ in der Gegend des heutigen Dorfes Rauen, auf dem linken Spreenfer und auf Lausitzer Boden: die Erwerbung setzt er, die Erwähnung Albrechts übersehend, „vor 1249“, bringt den Tausch mit den feindlichen Maßnahmen der Markgrafen gegen Heinrich den Erlauchten, den Markgrafen der Lausitz, aus Anlaß des Krieges von 1240—1245, in Verbindung (l. c. S. 89 Anm.) und erblickt in diesen Vorgängen einen Beweis dafür, wie ungeordnet die Besitzverhältnisse in den Gegenden waren, wo die Grenzen der Mark (Nieder-Barnim), von Polen (Lebus) und der Lausitz (Storkow) zusammenstießen (l. c. S. 74 Anm. 1).

Die fraglichen Besitzungen haben aber nicht bei Rauen gelegen; wir erfahren dies aus einem Regest in einem älteren Repertorium Lehniner Urkunden (Kiedel A X, 193). Danach schenkte Bischof Siegfried II. diesem Kloster im J. 1217 decimas 210 mansorum iuxta montem „hangende berg“. Daß dieser Hufentempel das Objekt der wohl kurz vorher erfolgten Schenkung Markgraf Albrechts gewesen sein wird, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Konnte hier aber der Bischof von

Brandenburg über den Zehnten aufstandslos verfügen, so ist es selbstverständlich, daß der Ort keinesfalls in der Lausitz lag, denn deren Zehnten Brandenburg 1063 1066 an Meißen abtreten müssen (Poffe, Die Markgrafen von Meißen, 1881 S. 346; vgl. auch Cod. dipl. Saxon. reg. II, 1 S. 49).

Es würde sich nun fragen, wo dieser zweite „hängende Berg“ zu suchen ist. Das Regest nennt ihn in Zusammenhang mit lauter Zauchedörfern, aus welchen das Kloster ebenfalls die Zehnten erhält; weitere Anhaltspunkte ergeben sich aber daraus nicht; ich glaube nur, daß der Ort nicht gar zu weit von Lehnin entfernt gelegen haben wird. Ob man vielleicht an den Hagelsberg bei Belzig¹⁾ denken darf, würde durch mir nicht erreichbare Urkunden mit älteren Namensformen für diesen höchsten Punkt des Bläming zu entscheiden sein.

II. Die Erwerbung des Barnim und Teltow durch die Markgrafen Johann I. und Otto III.

Johannes et Otto a domino Barnem terras Barnonem, Teltowe et alias plures obtinuerunt. Ukaram terram usque in Wolsene fluvium emerunt — mit diesen kurzen Worten führt die brandenburgische Fürstenchronik²⁾ eine der wichtigsten Erwerbungen des markgräflichen Diözesanenpaares in die Geschichte ein.

Mit diesem dominus Barnem weiß Kiedel, der ihn nach den zu jener Zeit allein bekannten schlechten Ueberslieferungsformen der Fürstenchronik Barwin oder Bornen nennt, nichts anzufangen³⁾: 1226 und 1227 komme ein pommerischer Herzog Barnim vor⁴⁾, ein Sohn Kasimirs II., mit dem er ihn aber nicht für identisch halten möchte, weil jener selbst in Urkunden als Herzog bezeichnet werde, dieser aber an mehreren Orten (d. h. in den von Kiedel benutzten Bearbeitungen der einen Fürstenchronik) nur Herr (dominus) genannt werde, wie man die kleineren slawischen Fürsten zu bezeichnen pflegte; gegen eine frühere Herrschaft der Pommeren über Barnim und Teltow streitet ihm überhaupt die Legende von dem polnischen Reich Jaczas in diesen Landen, deren recht eigentlicher Vater er ist, und deren sich prächtig abrundende Ergebnisse noch heut von Geschichtskompilatoren gern nacherzählt

1) Daß die Grafschaft Belzig 1227 schon sächsisch war (vergl. Voigt in Märt. Forsch. IX, 104) würde keinen Hinderungsgrund dafür abgeben, daß die Markgrafen hier Grundbesitz erwarben.

2) Vergl. Forschungen I, 121.

3) Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 I, 389.

4) Derselbe verdankt nur der Gedankenlosigkeit des Schreibers der Urkunde vom 12. Oktober 1227 (Pomm. II.-B. I, Nr. 242) seine Entstehung; gemeint ist an beiden Stellen Herzog Barnim I., Bogislaw's II. und der Mirosława Sohn. Bogislaw's Bruder, Kasimir II., hatte nur einen Sohn, Wartislaw III.; vergl. v. Bülow-Klempin, Stammtafeln des Pomm.-Rüg. Fürstenthums, S. 4.

werden. Ausgangspunkt der Legende ist die von Niedel in höchst charakteristischer Weise erdachte Identität eines nur aus Münzen bekannten Jacza de Gopenik mit dem Polenhäuptling Jacza, welcher das kaum in den Besitz Albrechts des Bären gelangte Brandenburg zu gefährlicher Empörung aufstachelte, dann aber, sich selbst und seinen Raub in Sicherheit bringend, die Stadt dem Jorn des Markgrafen und seiner Bundesgenossen unter den sächsischen Fürsten überließ, denen im Sommer 1157 die Ueberwältigung der Aufrührer gelang. Um jene sonst ziemlich räthselhaften Münzen unterbringen zu können, haben Berliner Numismatiker neuerdings diese Identität wieder versucht¹⁾, ohne die geschriebenen Quellen ausreichend zu kennen und zu würdigen; und ihnen ist, in wenigen Sätzen die Angelegenheit noch mehr verwirrend, der Referent in Jastrows Jahresbericht der Geschichtswissenschaft für 1888 (erschienen 1891), D. Tschirch, beigetreten.

Voigt (Märk. Forsch. IX, 111) haute da weiter, wo Niedel aufhörte. Er nimmt ebenfalls an dem Titel „dominus“ Anstoß, meint, wenn die Christianisierung des Barnim und Teltow (welche sich freilich am einfachsten durch früheren pommerischen Besitz erklären lasse) thatsächlich von Pommern ausgegangen sei, würde der Bischof von Camin das Land, ebenso wie die Uckermark, zu seinem Sprengel gezogen, und, gleich dieser, nach dem Uebergang an Brandenburg behauptet haben; den Beweis für die völlige Unhaltbarkeit der Annahme früherer pommerischer Herrschaft in den fraglichen Territorien findet er darin, daß der Bulle vom 18. Februar 1234 zufolge die Markgrafen diese Länder bekriegt hätten, um sie aus Neue dem Reiche zu unterwerfen, von dem sie sich losgerissen hätten; Pommern sei aber seit 1182 Reichsland gewesen; wenn die Herzöge später gezwungen worden wären, den Barnim u. s. w. an die Markgrafen abzutreten, so hätte doch unmöglich gesagt werden können, erst da sei dieser dem Reiche wieder gewonnen worden; der bisherige slawische Besitzer müsse vielmehr notwendigerweise außerhalb des Reichsverbandes gestanden haben; daraus möchte sich mit Sicherheit ergeben, daß jener Barnim ein Nachkomme oder doch Nachfolger Jaczos gewesen sei, wofür auch wohl die alten Chroniken sprächen, die des Jaczo Erwähnung thun als eines polnischen Fürsten!

Was die Diözesanverhältnisse betrifft, so habe ich an anderer Stelle die Vermutung aufgestellt, daß der Barnim thatsächlich in einer, wenn auch vielleicht nur lockeren, Verbindung mit Camin gestanden habe; in einzelnen Theilen des Landes behauptete der dortige Bischof seine Diözesangewalt fürs erste auch noch nach dem Uebergang der weltlichen Herrschaft an die Markgrafen; die Grenzstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Brandenburg und Camin, welche die Bulle Gregors vom 7. September 1237 (Niedel B I, 19) erwähnt, bezogen sich vielleicht darauf. — Ueber das wechselnde staatsrechtliche Verhältnis Pommerns

1) Zuletzt Emil Bahrieldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfange der Regierung der Hohenzollern, 1889, S. 62 ff.

unmittelbar zum Reich, zu Brandenburg und zu Dänemark sei folgendes bemerkt: 1136 bezeichnet Kaiser Lothar die pommerischen Landschaften Groswin, Laffau, Mejerik, Ziethen als zur Mark Albrechts des Bären gehörig (Pomm. U.-B. I Nr. 27); 1181 werden Kasimar und Bogislaw Reichsfürsten und Herzöge¹⁾, 1185, nachdem König Knut von Dänemark sie besiegt, dessen Vasallen (l. c. Nr. 55); daß nach dem siegreichen Feldzuge Markgraf Ottos II. 1198-1199²⁾ dieser, und dann, nachdem die Dänen 1205 einen vergeblichen Versuch gemacht, das Verlorene wieder zu gewinnen (Pomm. U.-B. I Nr. 144), sein Bruder Albrecht II. bis 1211, wo König Woldemar das 1198 zerstörte Demmin wieder erbaute und die Pommeru abermals unterwarf (l. c. Nr. 155), faktisch dort die Oberherrschaft ausgeübt hätten, folgern die Herausgeber des Pommerischen Urkundenbuches (l. c. S. 220) daraus, daß das ursprünglich exente Hochstift Camin nach 1205 Suffragan des Erzbistums Magdeburg geworden, was nur durch den von Brandenburg ausgeübten großen politischen Druck zu erklären sei³⁾. Im Juli 1212 sagte Kaiser Otto IV. dem Markgrafen seine Vermittelung zwischen ihm, dem Dänenkönig und den Pommeru zu, oder, falls diese ergebnislos, Kriegshilfe (l. c. Nr. 158). 1214 fand der Feldzug Albrechts gegen Pommeru statt; zu Ende dieses oder zu Anfang des folgenden Jahres überließ König Friedrich II. dem König Woldemar „quicquid in Sclavia rex Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit“ (Meklenb. U.-B. I Nr. 218). Am 7. Mai 1223 wurde jedoch letzterer von Graf Heinrich von Schwerin gefangen genommen (Mfing. S. 296). In dem wegen seiner Auslieferung an den Kaiser mit dem Grafen abgeschlossenen Vertrage wurde zwar festgestellt, daß, wenn es gelinge, die Reichslande, welche der Dänenkönig erobert, ihm wieder abzugewinnen, pueris de Brandeburc ea que antecessores habuerunt et in quibus ipsi ius habent, restituirt werden solle (Meklenb. U.-B. I S. 275); durch den die Bedingungen für die Freilassung Woldemars festsetzenden Vertrage vom 4. Juli 1224 ward die Frage aber offen gelassen: der König soll Sicherheit dafür bestellen, quod terras Slavie. super quibus causa vertitur inter imperium et regnum Dacie . . . imperio dimittet (vel) secundum iusticiam. vel secundum gratiam retinebit (l. c. 291), und erst in dem weiteren Vertrage vom 17. Nov. 1225, auf den hin wirklich die Befreiung Woldemars erfolgte, hieß es: rex omnes terras Sclavie, preter Rugiam et terras ei attinentes, imperio dimittere debet (l. c. S. 307). 1231 erhielten die Markgrafen die Belehnung mit dem ducatus Pomeranie, wie es ihr Vater und dessen Vorfahren vom Reich besaßen (Miedel B, I 12); im Vertrage von Landin 1250 erkannte Herzog Barnim I. dies Verhältnis aufs Neue an (l. c. 31). Es ist ein wahres

1) Mfing. S. 53. Pomm. U.-B. I, 60; vergl. van Nießen, Forschungen II, 348.

2) Arnold. Lubec.: Otto mareravius de Brandeburch infestabat Kanutum regem, subiciens sibi quosdam Slavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Chron. Dan. sagt freilich: marchio fugit.

3) Ich betenne, daß dieser Schluß mir zwar sehr scharfsinnig, aber auch sehr kühn erscheint.

Schauergemälde, welches Barthold (Gesch. von Rügen und Pommern II, 420 ff.) von dem Lug und Trug, von den Gewaltthätigkeiten der Brandenburger entwirft, gegen die Herzog Barnim und sein Vetter Wartislaw in vierzehnjährigem Ringen (seit der Abtretung des Landes Stargard) heldenmüthig angekämpft hätten, bis ihre Kraft gebrochen war, bis sie 1250 jenes demüthigende Zugeständnis machten¹⁾. Die Beweise, welche Barthold für seine sensationelle Schilderung bringt, sind unzulänglich. Daß Klöster sich ihre Besitzungen auch von benachbarten Fürsten bestätigen ließen, ist in jener Zeit nicht ungewöhnlich; Colbatz und Gramzow suchten brandenburgischen Schutz, weil sie bei den einheimischen Beamten nicht Recht, nur Vergewaltigung fanden²⁾; zudem war ja Johann I. seit 1231 Lehns Herr der Herzöge. Ueber Bartholds irrige Deutung der Abtretung des hinterpommerschen Landes Stargard seitens Barnims an Camin 1240 sind von Nießens Erörterungen (diese Forsch. II, 392) zu vergleichen³⁾. Der Streit zwischen Barnim und Johann um Wolgast, welches ersterer widerrechtlich okkupierte, kam erst nach dem Tode der Markgräfin Sophia, Ende 1247, ausgebrochen sein. Während ihrer Kämpfe mit Magdeburg, Halberstadt, Meißen, 1238—1245, verühten die Markgrafen schwerlich über Mittel und Menschen, große Kriege auch mit Pommern zu führen; es ist aber nun einmal hergebrachte Meinung, daß zu allen Verträgen zwischen Brandenburg und Pommern der Weg durch Blut und über Leichen geführt haben müsse.

Im übrigen ist, um nach dieser Abschweifung zu Voigt zurückzukehren, auch nirgendwo behauptet, daß Barnim und Teltow durch die Abtretung an die Markgrafen dem deutschen Reiche wieder gewonnen seien. Papst Gregor schob vielmehr 1234 in wahrheitswidriger Weise dem verstorbenen Albrecht II. die Behauptung unter, er bedürfe der Zehnten eines Theils des Bisthums Brandenburg, um denselben aus den Händen der ihn bewohnenden Heiden zu befreien, und sucht den Markgrafen dann mit der Gegenbehauptung Lügen zu strafen, daß derselbe nur Kämpfe geführt, um den Abfall der Bewohner vom Reich zu verhindern. Daß thatsächlich Markgraf Albrecht im Jahre 1210, als an den vom Papst offenbar gemeinten Pommernkrieg von 1214 noch nicht zu denken war, ganz andere Ziele verfolgte, habe ich an anderer Stelle erörtert; von Jaczko aber ist bereits zum Ueberdruß die Rede gewesen.

Die allgemeinen politischen und kirchlichen Verhältnisse machen meines Bedünkens die Annahme einer Pommernherrschaft im Barnim und Teltow vor der Erwerbung dieser Länder durch Johann und Otto ganz plausibel; richtig hat auch Breitenbach (S. 90 Anm. 2) bereits bemerkt, daß die Fürstencronik die Worte „a domino Barnem“ gram-

1) Daß das Anerkennen des brandenb. Lehnsanspruches mit Waffengewalt erzwungen wurde, nimmt auch von Nießen an, vergl. Forschungen II, 350.

2) Barthold dreht das Verhältnis um: sie wurden von den Pommern bestraft, weil sie sich den Brandenburgern in die Arme warfen.

3) Erst 1255 bestätigten Johann und Otto diese Abtretung oberlehnsherrlich, Riedel B. I, 44.

matisch sowohl auf „*terras Baronem etc. obtinuerunt*“, wie auf „*Ukeram terram emerunt*“ bezogen wissen will. Herr der Uckermark war aber unzweifelhaft Herzog Barnim I. von Pommern. Daß aus dem Titel „*dominus*“ hiergegen kein Einspruch erhoben werden darf, ersehen wir aus derselben Fürstenchronik, welche weiterhin mitteilt, „*dominus*“ Barnem habe Mechthild, die Tochter Markgraf Ottos III. geheiratet, sei, mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 2 Töchtern (nämlich aus dieser Ehe) am 13. Nov. 1278 gestorben und in Stettin begraben, Argaben, die trotz des für „kleinere slavische Fürsten“ üblichen Titels „*dominus*“, wiederum nur auf Herzog Barnim I. passen.

Man pflegt die Erwerbung „nach dem Jahre 1225 oder 1226“ zu setzen, „als Johann und Otto, nun mündig geworden, die Regierung selbständig übernommen hatten“ (Voigt, Märk. Forsch. IX, 110). Der terminus ante quem ist jedenfalls durch die Urkunde vom 7. März 1232, in welcher der Rechtszug von Barnim, Teltow und Glin nach Spandau angeordnet wurde, bestimmt; ja schon 1231 — leider hat die Urkunde kein Tagesdatum — übten die Markgrafen in Oderberg Hoheitsrechte aus. Der dies post quem läßt sich nur vermutungsweise ermitteln. Bereits 1223 waren den „*pueri de Brandenburg*“ Ausichten auf Pommern eröffnet. Weitere Schritte des Reiches in dieser Richtung unterblieben, weil die Markgrafen treu zu ihrem auf Seiten der Dänen stehenden Schwager Otto von Lüneburg standen, auch gegen den Kaiser. Dies und die Heirat Johanns mit König Woldemars Tochter Sophia¹⁾ wird sie den Pommernherzogen freundschaftlich genähert haben, die mit dem dänischen Königshause durch die Gemahlin Kasimirs II., Jugardis, ebenfalls verschwägert waren. 1229 kämpften Pommern (Slavi) in den Reihen der Brandenburger gegen Magdeburg an der Elbe; die Markgrafen, welche hier schon persönlich zu Felde gezogen waren, wurden zu Pfingsten, am 11. Mai 1231, in Brandenburg Ritter. Um diese Zeit, nicht früher, möchte ich den Vertrag ansetzen, durch welchen Herzog Barnim ihnen den Landstrich zwischen der damaligen Grenze der Mark und dem Uckerlande, dessen Eroberung vielleicht schon eine der Veranlassungen Ottos II. und Albrechts II. zu ihren Kriegen mit Pommern gewesen war, friedlich abtrat, und ihnen die Lehnshoheit über sein Herzogtum zugestand. Denn bei den fürs erste fortdauernden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Fürstenthäusern dürfte die zunächst dem Markgrafen Johann um Weihnacht 1231 seitens des Kaisers erteilte Bezeichnung mit der Mark und Pommern ein solches vorheriges Einverständnis mit Herzog Barnim von Pommern voraussetzen.

1) Aus der Anwesenheit Johanns in Schleswig 1230 vermutet Bauch (Die Markgrafen Johann I. und Otto III., S. 20 Num. 2), daß damals, wenn nicht die Vermählung, so doch die Verlobung stattgefunden habe.

III. Die angebliche Propstei Köln a. d. Spree.

Der Teil des Landes, in welchem die Markgrafen durch den Vergleich von 1237/1238 sich den Archidiaconat reservierten, zerfiel nach der Bistumsmatrikel von 1459 (Kiedel A, VIII) kirchlich in folgende Bezirke:

1) Straußberg, 2) Friedland, 3) Bernau, 4) Zehdenick, 5) Templin, 6) Angermünde, 7) Berlin. Hierzu kommt noch 8) Mittenwalde-Köpenick, dessen Sprengel seit 1255 der jedesmalige Propst von Brandenburg vom Markgrafen zu Lehn nahm, was seine in der citierten Matrikel zum Ausdruck gebrachte Verbindung mit dem Bezirk Spandau zur Folge hatte¹⁾. Diese acht Bezirke waren, wie v. Ledebur (Märk. Forsch. IX, 357) konstatiert hat, danach in späterer Zeit unter vier Präpöste verteilt, welche zu Berlin, Bernau, Liebenwalde (später Templin) und Stolpe (später Angermünde) residierten.

Dem gegenüber fällt es auf, daß Hildein in seiner vom Verein für die Geschichte Berlins herausgegebenen Berlinischen Chronik (Sp. 59 ff.)²⁾ berichtet, seit Gründung der beiden Städte Berlin und Köln hätte in jeder derselben eine besondere Propstei mit einem abgeschlossenen Verwaltungsbereich bestanden, welcher berlinischerseits einen Teil des Nieder-Barnims und kölnischerseits einen Teil des südlich der Spree gelegenen Landes Teltow umfaßt habe. Beide Propsteien seien zwar faktisch nur von einem Propste verwaltet worden, der sich abwechselnd Propst von Berlin und Propst von Köln genannt habe; diese Einrichtung scheine aber nur ein aus persönlichen Rücksichten geduldetes Interimistikum gewesen und dadurch entstanden zu sein, daß die Markgrafen einzelne Präpöste von Berlin zu Staatsgeschäften, als Landschreiber, Kanzler u. s. w. gebraucht und es vom Bischof erlangt hätten, daß diesen, zur Verbesserung ihres Einkommens, auch die Propstei von Köln zeitweise übertragen worden sei. Erst Markgraf Woldemar habe am 19. April 1319 von Bischof und Kapitel zu Brandenburg das Zugeständnis erlangt, daß Köln in allen geistlichen Dingen der Propstei von Berlin ferner gänzlich unterworfen und die Präpositur über beide Städte eine ungeteilte Präinde sein sollte. Die übrigen Dörfer des kölnischen Propsteibereiches seien der Propstei Spandau beigelegt, und die Propstei Köln somit gänzlich aufgelöst worden.

Diese Angaben sind durchweg irrig. Daß beide Propsteien von einem Propste verwaltet worden seien, gründet sich auf den Umstand,

1) Zunächst wurde jedoch der Archidiaconat auch ferner durch einen eigenen, aus der Zahl der Brandenburger Domherren entnommenen Propst verwaltet; Petrus prepositus in Middenwalde 1269, 1270 (Kiedel A, VII, 243, 244; VIII, 169). Einen abgesonderten Archidiaconatsbezirk Köpenick mit eigenem Propst, wie Hildein, Territorien der Mark, Teltow, S. 20 annimmt, hat es nie gegeben.

2) Vergl. auch Hildein, Territorien der Mark Brandenburg, Kreis Teltow, S. V ff., wo ganz merkwürdige Dinge erzählt werden.

daß einmal Simeon, welcher 1244¹⁾, 1245, 1247 prepositus de Berlin genannt wird (Niedel A, VIII, 157, XIII, 484, X, 203) in einer zweiten Urkunde aus letzterem Jahre (l. c. XIII, 315), welche Bischof Rutger von Brandenburg dem Kloster Walkenried ausstellte, prepositus de Colonia iuxta Berlin heißt¹⁾. Da diese Urkunde wahrscheinlich, wie üblich, von dem empfangenden Kloster selbst angefertigt war, würde von vornherein der in ihr gewählten abweichenden Bezeichnung besonderes Gewicht nicht beizulegen sein; abgesehen davon war aber der Schreiber wohl genauer mit den persönlichen als mit den amtlichen Verhältnissen Simeons vertraut. Er nannte ihn „Propst aus Köln bei Berlin“; denn Simeon war am 28. Oktober 1237 Pfarrer in Köln (Niedel A, VIII, 154) und behielt dieses seelsorgerische Amt jedenfalls bei, als er unmittelbar danach von den Markgrafen zum Propst von Berlin ernannt wurde.

In der Urkunde vom 19. April 1319 (Verf. II-V. S. 34) lautet aber die entscheidende Stelle wörtlich: Johannes ecel. Brandenb. episc. . . . preposituram Berlinensem cum ecclesiis parochialibus Berlinensi et Coloniensi legitime cunctavit, ita. quod de cetero debeant censi pro uno beneficio indiviso, civitas quoque Coloniensis quoad spiritualia diete prepositure perpetuo subiacebit; d. h. also die Propstei Berlin, die Pfarre Berlin und die Pfarre Köln wurden zu einem geistlichen Lehn vereinigt, und deswegen Köln aus seinem bisherigen Propsteiverbande, nämlich Spandau, zu dem es, samt dem alten Archidiaconat Mittenwalde, gehört haben muß, ausgeschieden.

Eine Propstei Köln a/Espr. existierte danach im Mittelalter höchstens im Kopfe des Schreibers jener Walkenrieder Urkunde.

Aktenstücke zur Geschichte Christian Ludwig von Kalksteins.

Von Ferdinand Hirsch.

Die nachfolgend abgedruckten Aktenstücke waren ursprünglich dazu bestimmt gewesen, dem im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatz „Zur Geschichte Christian Ludwigs von Kalkstein“ als Anhang beigelegt zu werden. Da dieses damals aus Mangel an Raum nicht geschehen konnte, so folgen sie hier gesondert nach. Ausgewählt sind solche Dokumente, welche die entscheidenden Ereignisse in dem Leben Kalksteins betreffen und in den bisherigen Darstellungen noch nicht genügend verwertet worden sind, nämlich 1) die Denunciationschrift seines

1) Ibidem, Berlin. Chron., Sp. 3. 8 nennt ihn in diesem Jahre consequent Pfarrer von Berlin, das ihm und seinem Mitzeugen Propst Heinrich von Liebenwalde gemeinschaftlich gebührende Prädikat „prepositi“ übersehend.

2) Kender in seinem amüsanten Büchlein „Kurzgefaßte Gesch. d. St. Berlin“ S. 12 Num. 9 schlägt vor zu übersehen: von Köln „gleichwie“ von Berlin.

Bruders gegen ihn vom 5. August 1667, welche die Veranlassung zu dem ersten Hochverratsprozesse gegeben hat (vgl. Forschungen II, 418; III, 260), 2) das Urtheil der damals über Kalkstein zu Gericht sitzenden Kommission vom 9. Juli 1668 (vgl. ebendaß. III, 261 f.), 3) die Ordre des Kurfürsten an Gusebins von Brandt vom 19. März 1670, durch welche der Gesandte angewiesen wird, von dem Könige von Polen die Auslieferung Kalksteins zu fordern; es ist der Befehl, der die Veranlassung zu dem ganzen Verfahren Brandts gegen Kalkstein gegeben hat (vgl. II, 453; III, 265), 4) der Bericht v. Brandts an den Freiherrn v. Hoyerbeck über das Treiben Kalksteins in Warschau, vom 27. April 1670, welcher das Hauptmaterial für die gegen K. in dem zweiten Hochverratsprozeß erhobenen Anklagen geliefert hat (vgl. II, 461), 5) die Ordre des Herzogs von Groy an den Rittmeister Montgomeri, bei der Entführung Kalksteins mitzuwirken, vom 1. November 1670 (vgl. III, 267, 278), 6) der ausführliche Bericht v. Brands an den Kurfürsten vom 30. Dezember 1670 über die Gefangennahme und Entführung Kalksteins, sowie auch über die ihr vorausgehenden Ereignisse (vgl. II, 497 f.; III, 267). — Die Aktenstücke sind sämmtlich dem Königl. Geheimen Staatsarchiv in Berlin entnommen.

I.

Denunciation des Obristlientenants Christoph Albrecht v. Kalkstein gegen seinen Bruder den Oberst Christian Ludwig v. Kalkstein.

I. Königsberg 5. August 1660.

(Ev. Gr.¹⁾ habe ich zu hinterbringen nicht unterlassen wollen, wie daß meine Schwester Lovisa Hedewig²⁾ zu Anfang abgewichenen Monats Julii in mein Haus zu mir kommen und solche Reden geführt, so mir für Gott und der hohen Herrschaft zu verschweigen nicht geziemen will, angemerket aus dero gleichen Ursachen ehemals ganze Geschlechter außzen Lande vertrieben worden seind, und seind folgende Worte damals gefallen von obbenannter meiner Schwester: Bruder, hört, ich will euch was sagen, ich habe iezo einen Discours gehabet und gefragt, ob das Beweisthumb genug wäre, wann eine Schwester und eines Mannes Frau darbei gewesen wäre, da einer ihr ezlichen Jahren gefaget hat, ich habe ezliche Woche ein Gewehr, oder dieses Gewehr, bei mir getragen, den Churfürsten damit zu ermorden, da wäre ihr mein Bruder Christian Ludwig ins Wort gefallen und gefaget, wann ihr das sagen werdet, so will ich sagen, ihr redet es mir aus Feindschaft nach wegen der Theilunge, darauf Lovisa Hedewig angefangen, meine ich doch niemantden, seid ihr derjenige, der das hat thun wollen, warum nehmet ihr euch solches an? Darauf habe ich meine Schwester Lovisa Hedewig gefragt, was mein Bruder darauf geantwortet, sie saget aber nichts; hierauf sagte ich: Lovisa ihr sollet mir das gestehen, und ich nehme es mit allen herum stehenden bezenet, als war gegenwärtig Herr Rittmeister Keller, welcher seiner Frau das Maul von solchen Dingen zu halten anbefahl, meine Schwester Maria Sophia³⁾, so mir nachmals gefaget, daß zweene Diener auch dieses mit angehört, wer solche seind, wird sie zum besten wissen, auch in gleichen meine Liebste. Ob nun diese Reden sich in der Wahrheit also verhalten, ist mir unwillend, habe

1) Das Schreiben ist an den Oberburggrafen v. Kalnein gerichtet.

2) Gattin des Rittmeisters Jakob v. Keller.

3) Gattin des Oberstlientenants Johann v. Löbel.

auch hieborn niemalen davon gehöret, will auch deswegen hienit niemanden beschuldiget oder beleidiget haben, sondern praestire hierinnen meine unterthänigste Schuldigkeit gegenst meine Landesherrschafft, daß solche Maria in meinem Hause geführt. Heutigen Tag habe ich die Lowisa Hedewig gefragt, ob sie solche Dinge gesähe, da hat sie gesagt, es wäre geredet, allein es wäre von der andern Schwester geredet worden, und wenn ich zum Gide kommen soll, will ich die Wahrheit sagen.

II.

Urtheilsspruch der in dem ersten Hochverratsproceße gegen Christian Ludwig v. Kalkstein niedergelegten Commission.

Königsberg 9. Juli 1668.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friderich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg — wir verordnete Commissarii erkennen in Sachen Advocati Fisci wieder Inquisitum Christian Ludwig von Kalkstein, crimen laesae majestatis et perduellionis und andres betreffend vor Recht:

Alldieweil Inquisitus Christian Ludwig von Kalkstein, nicht zwar daß er eben Gewehr auf Sr. Churf. Durchl. hohe Person getragen oder ionsten etwas würrliches wieder dieselbe und dero Herzogthumb Preußen unternommen, moliret oder volebracht habe, sondern gleichvöll nachfolgender Dinge außer seines Brudern Christoff Albrechts von Kalkstein durch seiner Schwester Maria Sophia Löbelin und Louja Hedewig Kelterin, auch durch seines Schwagersn Christoff Ehrentreich Freiherrn von Rützig und Wetzern Vohst Albrecht von Kalkstein beschworne Aussagen zur gnüße überführet worden und solches, wie rechtens, nicht von sich legen können, daß er nemlich mit Böldern ins Land Preußen zu fallen, darinnen ußel zu haufen und den Schimpf wegen seiner Suspension vom Amt zu rächen vor etlichen Jahren gedramet, auch über das seiner eigenen Zuständigkeit nach in dieser Sachen einigen Zeugen zum Meineid verführet und gebracht: daß demnach poena ordinaria criminis laesae majestatis et perduellionis bei so gestaltten Umständen der Sachen und der Zeit nicht stat haben könne, sondern Inquisitus umb solcher Drangungen und Subornation des Zeugens und beforderten Meineids willen zu allgemeiner Sicherheit und ihm zu wollverbienter Straf ein Jahr und Tag in genawer Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset und folgendes lebenslang in anderweitiger Gefängniß gehalten werden soll.

III.

Der Kurfürst an Gusebius v. Brandt.

D. Cöln a. d. Spree 9. 19. März 1670.

— Wir verhalten Dir in Gnaden nicht, daß wir sogleich jeko Nachricht erhalten, welchergestalt der Obriste Kalkstein, der umb großer Uebelthat willen einige Zeit in gefänglicher Haft zu Königsberg gewesen und von uns auß gewisse Maße und auß geschehene Urphede, daß er ohne unsern Consens nicht über die Grenzen seiner Güter ziehen wollte, wie auch legen ernstliche Inhibition unserer Oberrhäte, bei Leib und Lebensstrafe, sich bei nächtllicher Zeit davon gemacht. Weil wir nun vermuten, daß er sich nach Warichaw begeben habe, so befehlen wir Dir gnädigst genane Acht darauf zu haben, und im Fall er sich alda finden sollte, alsobald in unserm Namen beim Könige anzuhalten, daß er als ein Uebelthäter und der wieder seinen Eid sich davon gemacht, feste gemacht und den Unserigen abgefotget werde, auß welchen Fall du auch sofort nachher Preußen an unsern Gen. Major Görckten, welchem wir desfalls laut beiliegender Copy bereits Ordre ertheilet, zu schreiben, daß so viel Kenter geschicket werden, die ihm abholen

und in seiner vorigen Gefängnis bringen sollten. Wir zweifeln nicht, der Groß-Canzler, welchen du in unserm Namen grüßen und desfalls zu eruchen haben wirst, werde dieses, dafem Schwierigkeit dabei vorfallen sollte, befördern helfen.

IV.

Cniebius v. Brandt an den Freiherrn Johann v. Hoverbeck.

D. Warichau 27. April 1670.

— Sieder dem er (Malkstein) erfahren, daß S. Churf. Durchl. seine Güter confisciren lassen, ist er ganz und gar desperat und narrisch worden, so daß er nicht allein bei die Senatoren als ein Bettler mit lamentieren, schreien und klagen herum läuffet, sondern auch einem jedwedem geringen Kerl seine Sache vorbringet, wobei er dann überall nicht vergisset S. Churf. Dchl. mit groben Schmähworten anzutasten, daumenhero ich dann verpflichtet bin Sr. Churf. Dchl. uners gnädigsten Herrn Ehre und Reputation, so viel an mir ist, bei allen und jeden zu verthädigen und ihnen des Verläumblers Zustand und begangene Uebelthaten zu entdecken, damit jeder männiglich wissen möge, daß er aus Affecten und Desperation Dinge meldet, welche er nicht verantworten tann. Ich habe es auch Gott sei Tant bei vielen auch dahin gebracht, daß er seinen Credit verloren, welches mir dann daher desto leichter gewesen, weil ihrer ein Theil sich noch erinnern, daß er alhier in Polen sich vordem auch nicht gar zu ehrbar gehalten, gestalt mir dann der Bischof von Cracau¹⁾ gestern selbst gesagt, daß er an einer Kloster Jungfer einen raptum begangen. Gestern hatte ich auch mit demselben eine artige rencontre, dann weil er mich gesehen in des Litthauischen Groß-Canzlers Faken Behausung gehen, folgte er mir alsobald auf dem Fuß nach in Meinung, daß ich seinetwegen etwas vorbringen würde. Weil er aber wegen des H. Canzlers Geschäften nicht umb Audience anhalten dörrfte, wartete er nebst mir, der ich einige Schreiben zu übergeben hatte, bis gedachter Herr Canzler heranstam und zum Könige gehen wollte, da er ihm dann alsofort unangekaget trat und in meiner und vieler anderer Lente Gegenwart dermaßen laut an zu schreien und zu klagen fing, daß einem die Thren wehe thaten und der Herr Canzler alsobald sehen köunte, daß er sich prostituirte, weshalben er ihn dann auch sehr kaltinnig abwieß, sagende, daß er solch Geschrei nicht gern hören möchte, und daß ihm die Sache nichts angehe. Unter andern Dingen, so er daiselbst vorbrachte, war das vornembste, daß er S. Churf. Dchl. beschuldigte, daß sie ihm von Haus und Hof, Weib und Kind verjaget hätten, und wüßte er nicht, womit er solche große Verfolgung verdienet hätte, es sei dann damit, daß er bei der Freiheit des Preussischen Adels, welche man ipsis insciis ihnen benehmen wollte, allezeit gestanden, oder daß er zu der catholischen Religion sich befehret hätte, welches dann sehr lächerlich zu horen war, weilen jebermann alhier weiß, daß er vorgestern allererst catholisch worden. Was ionsten dasjenige belanget, was er an seine Frau geschrieben, so hat er sich damit wenig zu rühmen, daß er auf die Zeitung die Confiscation seiner Güter betreffend so rechtichaffen geantwortet, dann als er in Gegenwart des Obrist Lehdorffes und des H. Dörflers mir sagte, daß seine Güter, wie er vernommen, schon eingezogen wären, zeigte ihm ged. Lehdorff einen Brief, darinnen man ihm solches zugeschrieben, auch sagte ich, daß Sw. Excell. in dero an mich abgelassenen Briefe dessen auch gedacht hätten, und ob er gleich hierauf anfang hochtrabend zu reden und zu prahlen, so machte ihn dennoch der H. Obrist. Lehdorff alsobald stille, indem er ihm vorhielt, daß er solches vielleicht verdienet und dadurch dem ganzen Adel einen Schimpf gemacht, womit er denselben confundirete, daß er sich schämen müßte und kein Wort mehr sagen köunte. Sonsten habe auch sowohl ich als auch der H. Obrist. Lehdorff ihm vor etlichen Tagen in des Castellar Warszawsky²⁾

1) Andreas Trzebicki.

2) Johann Cborski.

Gegenwart in der Königl. Antichambre, da er auch an zu lamentiren fing, brach die Wahrheit gefaget, so daß wir den H. Castellan, welcher es sonst mit ihm zu halten schiene, ganz umgestimmt. Die vornehmsten seiner Schwäh- und Tränworte, so er wider Se. Churf. Tchl. ansichüttet, seind folgende: 1) Als ihm der H. Unter Cankler¹⁾, an welchem er sich sonst sehr hängt und von welchem er ihm auch viel Hülfte promittiret, Sr. Churf. Tchl. Schreiben, so Sie seinetwegen an den König abgehen lassen, gezeigt und vorgelesen, hat er allezeit, wann etwas gekommen, das ihn getroffen, laut geschrien: Mentiris Cain, 2) zum andern hat er mir selbst in die Augen gefaget, Se. Churf. Tchl. wollte ihn in Ihrem Schreiben an den König zu einen perjurum, foedifragum und infamem machen, er hielte aber den Churfürsten selbst vor einen doppelten foedifragum, perjurum und infamem, 3) item er sagte zu mir auf dem Schloßplate, hier auf dieses Theatrum will ich den Churfürsten noch bringen, daß er mir das Vehn von Preußen beschwören soll, 4) ich will dem Könige alle diejenige kund thun, so da corruptions vom Churfürsten genommen, 5) in Gegenwart der Churländischen Geianden sagte er ins Königes Vorgesicht: ich will den Churfürsten wohl dahin bringen, daß er mir meine Güter und noch dazu mit interesse wiedergeben soll, und ich will zu Anhalten noch eine catholische Kirche bauen, 6) hat er zu vielen Preußen gefaget, wenn ich König von Polen wäre, wollte ich meinem Nachbar die Hosen elementlich knapp machen und ihm nicht rathen, daß er ohne Fortes zu Bett gehen sollte, 7) die mich in Preußen verfolgen, passen mir drauf, was ich hier schmieden werde, denn wann es mir woll abgehet, haben sie solches mit zu genießen, und derohalben haben sie mich mit Fleiße zur Disperation bringen wollen, damit ich nur etwas tentiren möge, 8) Sr. Churf. Tchl. Ministri H. Hoberbecke und H. von Zehna haben selbst bekant, daß mir Unrecht gechehen, und hat sowohl der Hoberbeck als Herr Zehna selbst gefaget, sie hätten niemalen kein lappischer Urtheil gesehen, und dieses jaget er zu allen, 9) jagte er in meiner Gegenwart zum Castellan Warszawsky, daß, wann 2000 Polen in Preußen gingen, die sämtlichen Stände alle vom Churfürsten abfallen und sich aus der Dienstbarkeit heraus schlagen würden. Weil ich aber dieses meiner unterthänigsten Treue gemäß denen alhier anwenden und in Königl. Diensten sich befindenden Preußen zu wissen gethan, haben sie sämtlich 2 deputatos und zwar Officierer aus der Königl. Garde an ihm abgesandt und ihm sagen lassen, er solle sein Maul halten oder sie wollten ihm prügeln lassen, wofern er sie des Meineides, welchen er schon begangen, mit beschuldigen wollte, 10) der Churfürst soll um meinethwillen noch Lawenburg, Bütaw, Traheimb und dazu die Souverenität wieder geben, 11) item er jaget überall, wo er hinfommt, Se. Churf. Tchl. haben dem Adel von ihren Freiheiten und Privilegien sieder der Souverenität nicht einen Punkt gehalten und ihre Zusage gegen sie gebrochen, welches ich dann selbst zu zweien Malen, einmal gegen den Cankler Paken und dann auch gegen den Castellan von Warschau von ihm gehört, 12) jagte er in meiner Gegenwart zum Castellan Warszawsky, Se. Churf. Tchl. wären Ew. Excell. ebenis sehr gewogen als ihm selbst, und er wollte sich von Sr. Churf. Tchl. Ministris gerne richten lassen, 13) und endlich so gedentet er zum ofern, er wolle auf alle Seynicken herum reisen und den Adel wieder Se. Churf. Tchl. aufwiegeln, bei welchen Discourten er dann höchsten. Sr. Churf. Tchl. niemalen anders als eines Tyrannen gedentet. Weils sonst der mehrged. Kalkstein dem Unter Cankler, welcher es mir selbst bekant, und dann auch vielen andern weiß machet, als könne er die Preußen haben wie er wolle, und als ob dieselben alle in sein Vornehmen heimlich consentireten, wäre es gut, daß die sämtlichen Stände an den König alhier schreiben und kund thäten, daß sie mit solchen des Kalksteins Reden gar übel zufrieden wären und Se. Königl. Mt. hätten demselben das Maul stopfen zu lassen, sie könnten auch wohl Se. Churf. Tchl. ihrer unterthänigsten Treue durch ein Schreiben versichern, welches hernach höchstged. Se. Churf. Tchl. dem Könige anhero senden könnten. Dieses wäre ein Mittel, denselben bald zu ruiniren, denn er gebrantchet überall dieses zum Fundament sich angenehm zu machen, daß er denen Polen zu Reupre-

1) Andreas Olszowski, Bischof von Culm.

ration des Landes Preußen Hoffnung machet, und dieses hat auch bei einigen Sr. Churf. Tchl. Mißgönnern alhier applausum. Weil er auch jaget, er wolle wieder Sr. Churf. Tchl. etwas in Druck ausgehen lassen, habe ich mir vorgenommen, sowohl deshalben als auch wegen seiner andern Schmähworte und Tränkungen Sr. Königl. Mtt. morgen frühe ein Memorial einzuhändigen, wodurch ich aufs wenigste soviel zu Wege zu bringen hoffe, daß ihm der Hof verboten werde. — Ich bitte Ew. Excellenz gehorsambst, Sie wollen dieses mein Schreiben, sobald Sie es gelesen, Sr. Excell. dem H. Ober-Präsidenten zusenden, denn ich habe auch nicht Zeit, an denselben zu schreiben, und es erfordert die hohe Noth, daß derselbe von allen des Kalksteins künftigen Vornehmen Nachricht habe, damit er alles Sr. Churf. Tchl. mit guter Maniere vorbringen möge, dann ich halte solches leichtfertigen Menschen Schmähworte und Calumnien nicht werth, daß sie einem so großen Herrn vor die Augen kommen, damit er sich darüber nicht eifern möge, indessen gedente ich denselben in meiner unterthänigsten Relation an dieselbe generaliter.

PS. Was Kalkstein wegen des Cammerherrn und General-Adjutanten Charge nach Preußen geschrieben, ist lauter Prahlerei, denn er hat bei dem Könige noch nicht einmal audiencce gehabt und dürfte sie auch nun noch viel weniger bekommen. Er jaget, ihm sein 4 Kenter mit Pferden, Sattel und Zeng entlaufen, vielleicht hat er dieselben nur weggeschickt, ans Preußen etwas zu holen, und wäre gut, wenn man darauf Acht haben ließe, die Knechte haben graue Röcke und gelbe lederne Gehencke.

V.

Ordre des Herzogs von Groy für den Rittmeister Montgomery.

Sign. Königsberg, 1. November 1670.

S. Jhrst. Gnaden Herr Ernst Bogustaus Herzog zu Groy befehlen dem Vientenant Hugo Montgomery hiemit in gnädiger Zuverlässigkeit, daß er sich sofort mit den bei sich habenden Kentern, jedoch in der Stille und ohn einige Vermeldung, wohin und warum er verschickt wird, nach Ortelsburg und von dannen gegen Proschnitz begeben, umb in selbiger Nachbarichast im Feld oder den nächst anliegenden Wäldern, weil er in den Dörfern suspect und ausgetundichast werden möchte, so lang zu hufstiren, bis er von Sr. Churf. T. Residenten zu Warichau H. Gusebio von Brand wegen des Obristen Kalksteins Nachricht oder ihne selber in seine Hände geliefert bekombt, inmaßen alldort bereits gewisse Anstalt zu dessen Captivier- und Hinwegbringung bis unweit Proschnitz verordnet und gemacht worden. Damit aber gedachter Vient. Montgomery hievon desto mehr Gewißheit einziehen könne, so wird ihm obliegen, einen von den bei sich habenden Kentern nach Warichau an den H. von Brand abzufertigen, umb ihme durch ein Schreiben die Gegend, wo er sich anhält, zu notificieren und hinwieder zu erfahren, was er ferner zu thun und zu lassen haben möchte. Falls nun der Oberste Kalkstein ihme übergeben und geliefert werden sollte, hat er selbigen in gute Verwahrung zu nehmen und mit gehöriger Behutsamkeit durch sichere und bedeckte Abwege, ohne groß Verlautbaren, in dieses Herzogthumb und von den Grenzen, ohne Verührung des Stiits Ermland, Staffenburg vorbei, gegen Königsberg zu bringen, da ihme denn hochermelt S. Jrl. T. schon weitere Ordre seines Verhaltens zufertigen lassen werden. Und weil bewußt, daß gedachter Kalkstein von listigen und bösen Anschlägen, als hat der Vient. Montgomery bei Verlust seiner Ehr und Charge mit Wachtsamkeit zu sorgen, daß er ihme unterwegens nicht entkomme, sondern bei Tag und Nacht eng gehalten und wo nötig zur Sicherheit an Händen und Füßen geschlossen oder gebunden werde, wannach er sich zu richten und dieser Ordre nachzuleben wissen wird.

VI.

Eusebius von Brandt an den Kurfürsten.

D. Königsberg 30. December 1670.

— Er. Chf. D. werden sich ans meinen vorhergehenden unterthänigsten Relationen gnädigst erinnern, daß, sobald Kalkstein nach seiner Wiederkunft vom N. Feldherren die grobe Schmehechrist wider Er. Chf. D. eingegeben und alles, was man bei Hofe und bei der Republica dawider negotiiret, nichts versangen wollen, ich darauf bedacht gewesen, wie man sich dieses Verräthers heimlich bemächtigen möchte. Zu dem Ende habe ich ihn mit Fleiß gefuget, da er sich von neuen angestellet, als ob er sich gegen Er. Chf. D. accommodiren wollte, und ob ich gleich gemerket, daß er mich dadurch nur anzuhalten gesucht, hab ich ihn dennoch nicht widersprochen, sondern ihm vielmehr zu Vardou einige Hoffnung gemacht. Indessen habe ich mit dem Herren Obristen Lehndorff vielerlei Anschläge wider ihn gefasset, welche aber wegen desselben arglistigen Vorsichtigkeit alle zurückgegangen, denn man konnte ihn durchaus von dem Kloster nicht weg-bekommen und machte sich derselbe niemals weiter aus demselben als bis auf das Schloß, so ganz nahe dabei gelegen, oder bis zum N. Kanzler. Endlich hatte ich nebst dem Capitain Meglin denselben doch schon so sicher gemacht, daß er zu Zeiten ihn, zu Zeiten auch mich, wiewoll allezeit mit ziemlicher assistence, welche er allezeit von der Straßen mitgenommen, besuchten. Diesem nach verbunden sich jetztgedachter Meglin und Obrister Lacty mit mir, denselben bei erster guter Gelegenheit beim Kopfe zu nehmen und in G. Chf. D. Verwahrung zu bringen, aber auch dieses ging zurück, weiln jetztgemelte beide Officierer vom N. Feldherren unerhoffte schleunige Vrede bekamen, von Warschau ab sich auf den March zu begeben. Indessen aber, weiln ich sahe, daß der Herr Stolinsky je länger je dreister war, wollte ich doch von diesem desseing nicht nachlassen, sondern blieb beständig, dasselbe dennoch nichtsdestoweniger zu prosequieren und ins Wert zu setzen. Insonderheit weil Sr. Durcht. der Herr Statthalter eben dazumal den Herren Montekommerj mit 6 Kentern nacher Praßnitz gesendet und mir dabei Vrede gegeben, mich derselben nach meinem Belieben zu gebrauchen und wohin ich wollte zu bernien. Es boten sich zwar auch unterschiedene Cavallierer aus freien Stücken an, denselben zu nehmen und zu liefern, aber es wollte keiner der Rathe die Schelle anhängen. Derowegen schickete ich dem Herren Montekommerj heimliche Vrede, mit seinen Kentern incognito zu mir zu kommen, damit ich mich mit demselben berathen könnte. Nachdem er nun angekommen, hielt ich dieselben ganzer 3 Wochen in einer gewissen Kammer auf meinem Hofe, derer Fensterladen allezeit zu bleiben, heimlich auf, wie ich denn auch den Küstwagen, welchen mir der Herr Obristeleutnant Lehndorff hietzu gelehnet hatte, ganzer 5 Wochen zu des Kalksteins Diensten in einem Stalle parat hielt. Nur wußten wir nicht, wie wir es recht mit heimlicher maniere anfangen sollten, denn auf meinem Hofe denselben anpacken zu lassen, hatte ich groß Bedenken, wiewoll, weiln derselbe weit von der Stadt und gar nahe am Felde gelegen, es sich auf denselben zum allerbesten schickete. Von der Gassen denselben wegzunehmen oder in seinem eigenen Hause, welches gar nahe am Schlosse gelegen, zu überfallen, war überaus gefährlich und in das Feld konnte ihn kein Mensch hinausbringen. Sintemal er auch in der Stadt keinem Menschen, ja seinem eigenen Diener nicht traucte, sondern sich allezeit so wild umbfahete, als ein Vogel, wenn er den Schützen vermerket. In wärender Zeit kam er dreimal zu mir und hatte allezeit 5 Leute an Teutschen Officierern und Polen bei sich, welche er alle, ausgenommen einen, von der Gassen mitgenommen, und welche alle ein paar Pistolen in dem Gürtel oder unter dem Arme trugen, und konte ich dieselben Male den Monte Kommerj kaum mit großer Wille dahin bewegen, daß er sie zufrieden ließ, denn er sagte allezeit, er wollte alle Diener nieder machen, daß das Blut in der Stuben herumlaufen sollte, als wenn man die Schweine geschlachtet hätte, und den Kalkstein allein mit fortnehmen. Ich ging derowegen auch einmal des Abendß ganz späte in meiner Kammer mit ihm zu Rathe und stellet ihm vor, daß Kalkstein nun das ander Mal mit so vielen bewehrten Leuten zu

mir gekommen, woraus ich zu muthmaßen hätte, daß er entweder von unserm Vorhaben etwas wissen, oder nichts gutes im Sinne haben müßte und mich vielleicht heimlich zu ermorden trachtete. Auf den Fall nun, da er von unserm Dessen ein wenig erfahren haben sollte, so wäre zu befürchten, daß der König einmal möchte Hausdurchsuchung thun lassen und also unsere in insidii lauernde Keuter entdecket und ertappet werden, welches Ev. Gbf. I. dann großen Schimpf und Ansehen zu Wege bringen dürfte, weshalb er wohl thäte, wenn er seine Soldaten auf der Vorstadt herum so lange aus einander legete, bis man sie, wenn man von der Sachen besser Licht hätte, wieder zusammen rufen könnte. Dieses wollte Herr Montegomery durchaus nicht thun, und weil ich ihn dazu auch nicht bereden konnte, gab ich ihm zu verstehen, daß ich dann keinen andern Rath wüßte, als daß man Kalksteinen, wenn er morgen Nachmittage, wie er versprochen hatte, wieder mit soviel assistance zu mir kommen würde, attacquieren müßte. Er würde schon selbst mit seinem Mantel Gelegenheit zu Händeln geben, und wollte ich alsdann in meiner Stuben am ersten loszanken und mit meinen Dienern, deren ich 4 hatte, auf sie los gehen, auch dem Kittmeister alsdann ein Zeichen geben, wenn er mir mit seinen Keutern zu Hülfe kommen sollte, und dann wollten wir seine Leute mit gewaffneter Hand vom Hofe herunterichlagen, den Kalkstein aber selbst binden und ihn bis auf die Nacht in den Keller werfen lassen, da man ihn im Küstwagen wegbringen könnte, und wann nach ihm gefragt würde, wollten wir sagen, er habe mich schelmlicher Weise überfallen und sich nunmehr, da ihm seine Intention mißgelungen, retiriret. Dieser Anschlag gefiel dem Montegomery sehr wohl und nahmen wir uns denselben feste vor, weshalb ich auch gegen die Zeit, da ich ihn wahrnahm, 3 von meinen Leuten anschießete, welche auf ihn Acht haben und uns, wenn sie ihn von ferne würden kommen sehen, es anmelden sollten, damit wir zur Execution dieses consilii calidi parat sein möchten. Es kam aber der Obriste Kalkstein durch einen andern Umweg, da ihn meine Leute nicht vermurthet hatten, auf meinen Hof und plakete unvorsehener Weise zu mir ins Gemach hinein, da ich eben ganz alleine war und mich aufs Ruhebett geleet hatte, und weil er wieder 7 mit Pistolen und Säbeln bewehrte Leute bei sich hatte, befahete er mir zuvor die Haushüre mit zweien, die Stubenthüre aber mit 3 Polaken, und einen jungen polnischen Edelmann, ohngefähr von 20 Jahren, nahm er mit sich in meine Stube, welcher ein paar Pistolen mit doppelten Läufern, umb 4 mal daraus Feuer zu geben, unterm Arme trug. Als nun Kalkstein in solcher Equipage zu mir herein trat, fragte er mich, ob ich nicht den Obristen Lantky (mit welchem er sich 14 Tage vorher auf meinem Hofe geschlagen hatte) gesehen hätte, und als ich ihm darauf mit Nein geantwortet, sagte er diese Worte: Ha! wenn ich den Hund antreffen könnte, ich wollte ihm eine Masquerade bringen, und zog darauf eine von den doppelten Pistolen seinem Diener unterm Arme hervor und sprach, die sollten zu des Lantky Diensten sein. Nun hätte ich ihm gerne diese Pistole aus der Hand geriet, und bat ihn derhalben, mir dieselbe in die Hand zu geben, mich stellend, als ob ich das Gewehr sehr admiriret hätte. Er traunte mir aber garnicht, sondern hielt mir immer den Lauf entgegen, und den Schaß wollte er mir nicht in die Hände geben, wobei er denn etliche Mal jagete, daß ich dieselben ja doch wohl sehen könnte, wenn ich sie gleich nicht in der Hand hätte. Als er nun darauf den Edelmann die Pistole wiederum mit dem Arm gegeben hatte, fing er abermal an, von seinem Accommodement mit Ev. Gbf. I. zu reden und sagte, der Churfürst von Sachsen und der Herzog von Crone sollten zwischen ihnen beiden Mediatoren sein, durch welche närrische Proposition er mich zu betriegen suchte. Er hatte aber kaum diesen Discours recht angefangen, so fuhr ich ihm mitten hindurch mit folgenden harten Worten: „Ich weiß aber nicht, wie ich das verstehen soll, daß der Herr Obriste allezeit mit so vielen gewaffneten Leuten zu mir herein kombt; ich glaube, er will hier pacem inter arma tractieren oder mich woll gar leichtfertiger und weichelmörderischer Weise niedermachen, und wofern er dieses im Sinne hat, versichere ich ihn, daß er zu kurz kommen und hier resistance finden wird, der er sich vielleicht nicht vermurthet.“ Als er nun über diese Anrede bestürzt ward und vor Schrecken die Pistolen vergaß, auch in die Höhe sahe und mir endlich antwortete, daß ich vielleicht irrhete, zog ich seinem polnischen Edelmann, welcher nicht ganz hinter ihm, sondern ein wenig

an der Seiten stunde, alle beide Pistolen, auf welche ich vorher fleißig getauschet hatte, mit einer Hand unter dem Arme weg, sprang darauf ein paar Schritte zurück, zog mit dem Tanne die Hähne auf und hielt eine dem Kalkstein, die andere seinem Diener nach der Brust und jagte, sie sollten sich zum Haupte hinaus packen, oder ich wollte sie beide schießen, der Dampf sollte ihnen zum Haupte hinausgehen. Darauf prellten sie beide etliche Schritte von mir zurück, und weil ich darüber an zu lachen fing (welches ich mit Fleiß, ihn dreist zu machen, that), meinete er, es wäre Scherz, und wollte sich wieder zu mir nähern, sobald ich ihn aber wieder ernstlich anrief und ihn zu erschließen drohete, flog er wieder zurück, welches wir denn so etlichemal mit einander abwechselten, so daß ich ihn endlich, weil er nach dem Regen greifen wollte, umb einen Haarc erschossen hätte, wenn er nicht durch Bedrängung sich hätte intimidieren und den Regen stecken gelassen. Zeit während dieser Action, so auß wenigste eine halbe Viertelstunde dauerte, wendete und drehete ich mich mit Fleiß immer ein wenig näher nach der Thuren, umb sie von derselben weiter ab ins Gemach zu treiben und hingegen selbst hinan zu kommen, dieselbe zu öffnen und dem H. Montegomery die Lösung zu geben, daß er zur Excretion herauskommen sollte; und als ich die Thür nun endlich erlangte, wollte ich sie mit dem linken Ellenbogen, indem ich die beide fertige Pistolen noch immer vor mir hielt, andrücken und den Montegomery zu Hülfe rufen. Aber in dem ward ich durchs Fenster gewahr, daß drei vornehme Polnische von Adel mit 6 Dienern auf den Hof geritten kamen und vor meiner Thüre abstiegen, wiewohl sie nicht zu mir, sondern zu dem Wirthe, umb Wein zu trinken, gingen, ich sahe also woll, daß es nicht Zeit wäre, diese Excretion vor sich gehen zu lassen. Damit aber Kalkstein nicht verzagt werden, sondern ein andermal wiederkommen möchte, machte ich einen Scherz darans und fing mit lachendem Munde an, mich seiner zu moequieren, fragende, ob er nicht ein elender Hund wäre, daß da er mit 2000 Mann ganz Preussen einnehmen wollte und da er Hr. Churf. T. die Souverainitet zu disputieren gedächte, er sich doch von einem Kerl die Pistolen nehmen liesse, da ihrer zweene wären, wobei ich noch hinzusetzte, daß er sich möchte todtschießen lassen, eber das Pulver teurer würde. Zudem ich ihn nun also aufzog, überfiel ihn ein Schrecken, weils er vielleicht fürchtete, daß die Polen, welche auf dem Hofe abgestiegen waren, ihn bei dem Kopf kriegen möchten, insonderheit weil ich ihn im Anfange so hart angegriffen hatte, weshalb er mit allen seinen Leuten zum Haupte und Hofe hinauslief und die Pistolen, so ich bei mir behielt, im Stiche ließ. Des Morgens darans schickte er den polnischen jungen Edelmann zu mir und ließ mich bitten, ich möchte ihm die Pistolen wiedergeben, worauf ich ihm antwortete, daß mir seine Leute das erste Mal ein Paar gestohlen hätten, die praetendierte ich erst wieder zu haben, jedemoch wollte ich es mit den Pistolen auch so genau nicht nehmen, denn er würde mich ja woll wieder besuchen, so wollten wir uns schon drum vergleichen. Er kam aber in 9 Tagen nicht wieder, weil er nicht traute, bis er gehöret hatte, daß ich sehr krank war. Indessen erdachten wir nebst dem Obristenl. Lehndorff noch einen Rath, ihn zu fangen. Es war unter dieses Compagnie einer namens Klingspor, welcher vor diesem unter Kalksteins Regiment gewesen, denselben bescheiden wir, daß er Dienste bei denselben annehmen, ihn hernach ein ander Logement, so weit von der Stadt über der Weichsel gelegen, zu nehmen persuadiren, sollte, wohin er hernach auf eine gewisse Stunde die murrigen bestellen, ihnen die Thüren selbst öffnen, dem Kalkstein alle Gewehre abziehen und ihn also im Bette binden lassen könnte. Dieser Anschlag war albereit auf gutem Wege und traute der Kalkstein albereit diesem Klingspor anquam, so daß er ihn albereit angenommen und ihn auch schon in confidence gefaget, daß er Hr. Churf. T. noch viel Possen reißen wollte. Unterdessen aber kommet er fato quodam am 28ten November, als ich eben zu seinem Unglück wieder etwas gesunder worden und aus dem Bette aufgestanden, auch wieder gekleidet war, mit einem einigen Diener auf meinen Hof, sich ohne Zweifel auf die literas protectoriales, so er den Tag zuvor erhalten, verlassend. Ich sah eben dazumal mit dem Herrn Montegomery an der Tafel und hatte eben das Mittagmahl verrichtet. Als ich ihn nun nach meiner Stuben zugehen sahe, ging ich zu demselben hinaus und sagte zum Montegomery, daß wir ihn wegen jehz gedachten Anschlages mit dem Klingspor diesesmal nicht ataquieren wollten. Als ich aber denselben in meine

Kammer genöthiget und eine kleine Weile mit ihm geredet, hub er an erschrecklich zu prahlen und sagte, Sw. Gbf. I. würden nunmehr alles, was sie durch die pacta Bogostionsia erhalten, wiedergeben müssen, er hätte nun Protection vom Könige und der Resp., würde auf alle Seymiken reisen und allezeit, wenn er zu Warichau wäre, beim Bischofe zu Posen¹⁾ im Hause logieren und bei demselben zur Tafel gehen, wollte auch denselben Tag antreten und alle seine Sachen in desselben Haus tragen lassen. Als ich dieses hörte, konnte ich leichtlich merken, daß unser Anschlag mit dem Klingivox nicht angehen würde, machte mir derhalben einen Gang hinaus und bat, die Zeit möchte ihm nicht lang werden, ging hin zum Montegommery und, weiln ich sahe, daß kein fremder Menich damals auf dem Hofe war, befahl ich meinen Leuten, den Thorweg fest zu machen, und sagte darauf zum Montegomery, daß, weiln er beim Bischof von Posen logieren wollte, aus unterm Anschlage nichts werden würde, weshalb es anjeho die beste Zeit sein würde, denselben zu nehmen. Derselbe war alsobald parat, konnte aber aus des Wirths Stube nicht wohl heraus über den Hof gehen und sich mit seinen Reitern conjungieren, weiln er vor meine Kammer vorbeigehen mußte und sich fürchtete, der Kalkstein möchte ihn durchs Fenster gewahr werden und Reißaus geben. Indessen schickete er einen Dragoner, welchen er bei sich hatte, zu ihnen und befahl denselben, sich fertig zu machen. Ich aber ging wieder zum Kalkstein hinein und nöthigte ihn zum Gammelfeuer gegen ein Fenster, dessen Laden zugemacht waren, damit Montegommery frei vorbeigehen möchte. Als er nun vorbei war, sah ich noch ein klein wenig, hernach ging ich heraus und rief meinen polnischen Diener, welcher des Kalkstein Diener schon in die Kenterstube mit einem sonderbaren Kunststücklein gebracht hatte. Diesen wollte ich zuvor fragen, ob er auch vorm Thorwege gewesen und sich umbgesehen, damit nicht etwan einige assistance von Kalksteinen dahin gestellet wäre. Weil er aber dessen schon versichert war, daß es keine Gefahr hätte, drang er sich hinter mich zur Stuben hinein und padete alsofort den Kalkstein an, ihn zugleich beim Tegen und Halte ergreifend, und in eben dem Moment kam mir der Herr Montegommery mit dem Baumgart und den ganzen Schwarm Kenter aus der Stuben, so geradt gegenüber war, über den Saal entgegen, weil sie meineten, ich hätte mit dem Rufn meines Dieners schon die Losung gegeben, plazeten zu Kalksteinen hinein, warfen ihn nieder und bunden ihm in einen Augenblick Hände und Füße, welche ihm mein Coiaque auf Tartarisch hinten auf dem Rücken zusammenzohle. Indessen, als man also mit ihm zu Werke war und ihm den Knebel ins Maul legete, ging ich hinüber in die andere Stuben zu desselben Diener, welchen der Montegommery nebst 2 Reitern dafelbst gelassen, denselben persuadierete ich mit zu reiten und gab ihm drei doppelte Ducaten, verprach ihm auch gute Recommendation an Sw. Gbf. I.

Indem kam Montegommery aus meiner Kammer, also er Kalksteinen mit einem Kenter gelassen, auch zu mir und jagete, daß alles fir und fertig wäre, ließ derhalben geschwinde satteln, ich ließ auch alsobald eilend anspannen und den Küstwagen aus dem Stalle recht nahe vor die Thüre, so aus dem Vorjale in den Hof gehet, führen. Darauf wickelte man den Herren Stolinsky in einen Mantel, worüber man eine neue bunte persianische Köpdecke schlug, und trugen ihn also drei als ein Pack hinaus in den Küstwagen, welcher, damit er fein lauft ruhen möchte, mit Heu halb gefüllet war, darauf befahl Montegommery einen Kenter, sich bei ihm hinein zu legen, hernach schloß man zu, ließ das Thor öffnen, und also fuhr mein Knecht mit dem Wagen, welchen der Herr Montegomery, Baumgart, mein Pole und 2 Kenter convoyereten in vollem Courrier ins Feld und so nacher Pylan dem Bram zu; die übrigen drei Kenter, so noch ein wenig nachblieben, nahmen hernach des Kalksteins Diener und setzten ihn auf ein klein Dragonerpferdchen, hingen ihm einen Brandenburgischen Reitermantel umb, setzten ihm einen Brandenburgischen grauen Hut auf, und hernach nahm ihn auf jeder Seite einer beim Mantel, der dritte aber ritte hinter ihm her und flogen also über Berg und Thal mit ihm davon. Dies alles geschah ganz in der Stille und ward kein einig laute Wort gesprochen, sondern nur alles geflüstert,

1) Stephan Wierzbowski.

und konnte man aldar recht sehen, was Kalkstein für ein Volktron war, denn als der Montegommerh mit bloßem Regen hineinkommt und ihn also anredet: Herr Obrister, wo ihr schreiet, stoße ich Euch sofort danieder, antwortet der Herr Obrister: Nein, nein, ich werde nicht schreien, und solches so heimlich, daß man es kaum hören können. Es ist auch hernach von diesem Wesen 4 Tage ganz still geblieben, denn am Freitage auf Mittag ward er genommen und am Montag auf den Abend hat man ihn allererst gemisset, und solches zwar daher, weil ihn des Grohn-Schatzmeisters¹⁾ Diener, so von desselben Liebsten gekommen, auf der Preußnischen Grenzen führen gesehen. Denselben Abend, sobald es der Unter Canzler²⁾ erfahren, ist alsobald bei Hofe deshalb ein großer Lärmen entstanden und hat man alsofort allen Argwohn auf mich gefasset. Den Morgen darauf schickte der König den Gen.-Major Vocum zu mir in mein Haus und ließ mich fragen, aus was Ursachen ich den Kalkstein wegnehmen lassen, ich wollte aber nichts gesehen. Man hat in des Königs Gemach selbsten gar scharf wider meine Person discourriert und hat unter andern auch der Herr Mayersberg³⁾ sein votum also wider mich gegeben, daß, wofern man erfahren könnte, daß ich daran schuldig wäre, man mich billig in Ketten und Bande schließen und so lange gefänglich halten sollte, bis man Kalksteinen wider heraus gegeben, und als der Krohn-Schatzmeister darauf gejaget, daß solches wider das jus gentium laufen würde, hat ihm der Rowvode von Culm Gnensty geantwortet, er möchte gern wissen, ob auch das jus gentium denjenigen protegieren könnte, welcher das jus gentium violirte hätte. Den Dienstag frühe, als alle des Untercauzlers und Bischofs von Posen Edelleute mir den Tod geschworen, ging ich selbst hin in des Unter Canzlers logement, bei welchem ich, weiln er sich mit Krankheit entschuldigte, keine audience haben konnte, und mußte mich daselbst mit dessen brutalen Leuten, welche mich alle affrontieren wollten, heftig herum beißen. Von dannen ging ich außs Schloß, umb zu sehen, was daselbst passierete, da es mir dann nicht besser erginge, und als ich mich daselbst so gut als ich konnte verantwortete, kommt dem Könige zu Ehren, daß ich mich daselbst finde, und befiehet dieselbe dem Starosten Grzybowski, daß er mir den Hof, so lange bis mich die Inquisition, welche man eben denselben Morgen wider mich angesetzt, ganz losprechen und unschuldig machen würde, verbieten solle. Derselbe Staroste kam aber ins Vorgemach, mich zu suchen, als ich schon herunter gegangen war, hat mich auch hernach in meinem logement, da ich beim Secretario von Tanzig⁴⁾ zu Gast gewesen, vergebens gesucht. Indessen fuhr man mit der Inquisition scharf fort und ließ nicht allein meinen Wirth nebst dessen Gästen, Knechten und Mägden außs Burgerichte nehmen sondern wollte auch durchaus meine Diener, welche ich aber mit Fleiß verschicket hatte, herunter holen. Denselben Tag baten mich alle Gw. Churs. Durchl. affectionierte und alle meine gute Freunde, so da wußten, was bei Hofe passieret, ich möchte mich retirieren, damit nicht S. Kön. M. ihren point d'honneur, so sie in Kalksteins Entführung offendieret befinden, an mich revangieren und in meiner Person Gw. Churs. D. selbst ein Schimpf widerfahren möchte. Ich wollte es aber durchaus nicht thun, sondern erwartete den Ausgang der Inquisition bis auf den Mittwoch Nachmittage und damals ließ mir der Herr Chron Schakm. Morstein jagen, die Inquisition wäre zum Ende und hätte man albereit im Senat beschloffen, mich beim Kopfe nehmen zu lassen, weshalbben er mich umb Gottes Willen bäte, daß ich mich vorsehen und retirieren möchte. Damit war nicht länger Zeit zu warten, sondern ich machte mich (wiewoll offensichtlich bei lichtem Tage mit Handpferden und Dienern und allen besten Sachen und nicht auf solche Weise, daß es der Unter Canzler mit Recht vor eine Flucht ausdeuten könne), davon. Aus diesem allen, was da passieret ist, und dessen Umstände ich Gw. Churs. D. noch besser mündlich werde erzählen können, ersehen dieselbe gnädigst, daß ich nicht so gar übel gethan, daß ich mich retirieret. Denn wenn ich dageblieben wäre, hätte ich wahrnehmen müssen, daß man mich

1) Andreas Morstein.

2) Andreas Elsowski, Bischof von Culm.

3) Der kaiserliche Gesandte.

4) Reinhold Wider.

zu Gew. Churfl. I. höchstem präjudicio vor Recht gezogen, alle meine relationes und Briefe durchsuchet und weggenommen und mich sonst ganz kahl geplündert hätte. Gestalt man mich des Morgens hernach albereit holen wollen, aber das ledige Rest gefunden, da denn der Richter alle meine übrige Sachen und mein Bett, so da geblieben, weggenommen. —

Holländische Lieder auf Friedrich den Großen.

Von Johannes Volke.

Als einen überraschenden Beweis der Teilnahme und Bewunderung, die Friedrichs des Großen Kriegsthaten auch außerhalb von Deutschland wachriefen, darf man die nachstehenden holländischen Dichtungen bezeichnen, welche einem zu Ende des vorigen Jahrhunderts gedruckten Amsterdamer Liederbuche entnommen sind. Der Titel der auf der Berliner Bibliothek in zwei Exemplaren (Zf 7564,1 und 7568,3) vorhandenen Sammlung lautet:

De vroolijke Oost-Indies-Vaarder, of klinkende en drinkende Matroos. Zingende de allernieuwste en fraaiste Liederer, die teegenwoordig gezongen worden. Gedrukt bij de Erven de Weduwe Jacobus van Egmont: Op de Reguliers Breë-Straat, tot Amsterdam. 96 S. 8^o. v. J.

Ein bestimmtes Ereignis vermag ich bei keinem der drei Lieder als Anlaß der Entstehung zu nennen, doch wird man dieselbe wohl in der Zeit des siebenjährigen Krieges zu suchen haben. In ziemlich allgemeiner Weise werden die ruhmvollen Thaten des protestantischen Preußenkönigs als ein von den Mäusen zu besingender Stoff gefeiert, und wiederholt findet sich die Erwägung, daß er als ein wahrer Vater seines Volkes auf jede dem behägigen Holländer wichtige Bequemlichkeit verzichtet und selbst nachts, wenn seine Soldaten der Ruhe pflegen, für sie wacht. Das zweite Lied, das den Helden redend einführt, vergleicht ihn mit Alexander dem Großen und hebt auch die Demut hervor, mit der er Gott die Ehre giebt und auf den Segen dieses „obersten Generals“ wartet.

Unter den Melodien interessiert die zur ersten Nummer angegebene des „Preußischen Husarenmarsches“; doch habe ich weder in deutschen noch in holländischen Werken über sie Aufschluß gefunden. Freilich bringt eine im Besitze der Amsterdamer Maatschappij tot bevordering der toonkunst befindliche, 758 Volksmelodien und Tanzweisen des 18. Jahrhunderts enthaltende Handschrift (Nr. 34—35) unter Nr. 432 die Melodie „De Begravenis of Husaaren Marsch“, doch stimmt dieselbe gar nicht zu unserm Texte. Auch zwei Kenner der niederländischen Musikgeschichte, an die ich mich mit einer Anfrage wandte, die Herren J. van Duyse in Gent und J. H. Scheltema im Haag, gaben mir den Beiseid, daß ihnen die Weise unbekannt sei. Dagegen läßt sich noch eine andere altberühmte Melodie des preußischen Heeres, der Dessauer

Marsch, schon vor 1746 in Holland verbreitet nachweisen. Sie begegnet uns nämlich unter dem Titel „Pruissische Marsch“ über einem bei Scheltema, Nederlandsche Lieder en uit vroegeren Tijd 1885 S. 180 wieder abgedruckten Liede „Climeen, waar heen“, und ist auch, wie mir Herr J. van Dunje freundlichst mittheilt, auf dem Deckel eines 1640 verfertigten, aber im 18. Jahrhundert bemalten Spinnettes aufgezichnet, das sich im Museum der Königlichen Altertumsforschergesellschaft zu Amsterdam befindet.

I.

[S. 28] Vreugden-Galm aan Fredrik den Grooten.

Stem: De Pruisische Hoesaaren Mars.

1. Juig, Batavieren,
Zingt nu vroolijk blij van Toon
En help nu verciereu
Fredriks Zegen-Kroon!
Dien zeer roemrugtige Held
Is Overwinnaar in het Veld.
Viva hoesee,
Viva de Koning Fredrik hoesee.

2. Komt, Zang-Godinnen
Met Parnas op den Throon,
Al wie beminen
Mars een Krijg der Goon!
Musa die heeft hier Stof
Te zingen op't roemwaardig Lof.

3. 't Is Pruiszen de Koning
Die met zijn Leger-Magt
In het Veld zijn Wooning
Houd bij Dag en Nagt
En met veel Dapperheid
Als een Hercules strijd.

4. Schoon dat veel Magten
Teegen die Vorst trekken te Veld,
Nooit Vijands kragten,
Vreesden dien Held.
Hij volgt zijn Vijand over al
En drijft haar uit Stad en Wal.

5. Hij gaat zijn Schaapen
Als een trouwe Herder voor,
God zegent zijn Waapen
Op het Heldenspoor.
Die Godes Gunste heeft te baat,
Nooit voor zijn Vijand vlugten gaat.

6. Ziet, de Officieren
Van Pruiszen al zijn getrouw
In de Krijgs-Manieren,
Zijn Soldaten gonw,
Pandoer, Hoesaaren principaal,
Die vreezen voorgeen Vuur nog Staal,

7. Wat Storm-Vlaagen
Heft Pruiszen gedaen op Stad en Wal,
Bloedige Veld-Slaagen
Meenig in't getal!
Zijn Helden-Moed is nooit geblust,
Voor dat zijn Vijand is gerust.

8. Leeft lang, roemwaarde
Fredrik, Pruiszens Majesteit!
Gij hebt lof op Aarde
Door uw Dapperheid;
De Faam die blaast u Glorie om
Door Turk en het Christendom.
Viva hoesee,
Viva de Koning Fredrik hoesee!

II.

[39] Een nieuw Lied op het ongeruste Krijgs-
Leeven van den Koning van Pruisszen,
aan zig zelve toegezongen.

Op een aangenaame Vois.

1. Hoord, gij trouwe Onderzaaten,
Gij weet het Leeven van u Vorst,
Hoe hij teegen zo veel Potentaten
Zo lang den Oorlog heeft getorst,
Van den K[e]lizer, Pool en Zweeden,
Daar bij van't magtig Ruszies Rijk
Werd van alle Kant bestreeden,
Van Fransze en Rijks Vorsten gelijk.
2. Ik heb mijn teegen alle Magten
Gekweeten als een dapper Held,
Met mijn Zoldaaten Dag en Nagten
Geeampeerd op het vlakke Veld:
'k Heb veel Stormen, Dondervlaagen,
Reegen, Haegel, Sneeuw en Vorst
Al geduldighk verdraagen,
Nooit Verdriet stak in mijn Borst.
3. Als mijn Zoldaten leggen te
Rusten,
Leg ik mijn eerst in Onrust neer:
'k Verslijt mijn Leeven in Onlusten
Tot Glorie van mijn Kroon en Eer,
Eer mijn Oogen zijn gelooken,
Komt een Spion zomtyds als Vrind
Uit's Vijands Leeger op gedoooken,
Waar door mijn Slaap geen rust en
vind.
4. Ik stel Alarm, ik doe vergaaren
Straks mijn Officiers bij een:
Zoekt mijn den Vijand te bezwaaren,
Ik stel Slag-orden in't gemeen,
Zomtijds als ik ben gezeeten
Met de Waapens aan het Lijf,
Vind ik nog geen Rust te eeten,
Zo lang de Strijld duurd, geen Verblijf.
5. Doed mijn de Vijand weinig
rusten,
Ik vergun hem ook geen rust,
Het zijn de Oorlogs Vreugde-lusten,
Zo lang die Vlam is uitgeblust,
Veel Barrieren, Forten, Streeden
Zijn door mijn en mijn Vijand
[41] Ingenoomen en bestreeden,
Daar baat geen Burger Teegenstand.
6. Wat heb ik meenige Veld-
Slaagen
Teegen mijn Vijand onderstaan,
Daar wij veel Duizend Dooden zaagen
En zijn door't Menschen Bloed ge-
gaan!
Ik heb met kleine Magt gestreeden
Teegens Vijands groot Geweld
En ben door Waapens en Gebedden
Voor gegaan gelijk een Held.
7. Moest ik het Slagveld eerst ver-
laaten,
Het was mijn nogthans geen On eer:
Behaal ik Glorie met mijn Zoldaaten,
't Komt door Zeegen van den Heer,
Ik kan niet roemen op mijn Kragten
Nog steunen op mijn blanke Staal,
Ik moet des Hemel Gunst verwagten
Van den oppersten Generaal.
8. Ik heb nog bedroefder Leeven
Als enig slegte Kluizenaar,
Ik verdrijf en word verdreeven
Van d'een plaats tot den aar.
Ik verjaag en word verjaagen,
Onrust gunt mijn geene Rust,
Ik versla en werd geslaagen,
Lust verkeerd als in Onlust.

9. Ik zal mijn Leeven willig
waagen
Voor mijn Vaders Vaderland
En Onlust met Lusten draagen,
Zo lang mijn Ziel is aan't Lijf verpand.
En word mijn't Leeven afgesneeden,
De Faam meld staadig na mijn Dood,
Hoe ik in't Leeven heb gestreeden
Gelijk Alexander de Groot.

10. Willen de Vorsten het ge-
doogen,
[42] Dat den Vreede werd gemaakt,
t Is ook zeer wel na mijn Vermoogen,
Zo men het Bloed vergieten staakt;
Van Herten wil ik Vreede lijden.
Willen't zo al de Overheid
Of den Strijd, zo wil ick Strijden,
Tot de Ziel van't Lighaam scheid.

11. Dus wensch ik alle Mogend-
heden.

Die nog leeven in den Rust,
Welstand en eeuwige Vreeden,
Want den Strijd die hard Onlust.
Vreede is des Heeren Zegen,
Daar den Oorlog Straffen zijn,
Tot Vreede is mijn Ziel geneegen,
Schoon't Lighaam stryd op't aardsze
Plijn.

III.

[86] Triumph-Lied over de bevogten Victorie,
aan zijn Koninklijke Majesteit Frederik de Groote, Koning van Pruisen.

Stem: Slaâ nu op Trom en Fluit.

1. Ziet, Heer Frederik de Groot,
Ziet hem luisterrijk zeegenpraalen!
God die help hem uit de Nood!
Ziet den Vijand neder vallen!
Hij behoud nu weer het Veld
Als een dapperen Oorlogs-Held.

2. Die den Vijand jaagen kan,
Heeft hem op de Vlucht gedreeven,
En hoe veele Duizend Man
In de Actie dood gebleeven,
Veel gevangen in zijn Magt,
Buit is hem ook toe gebracht.

3. Schoon dat hij aan zijne Kant
Ook al veele heeft verlooren,
Komt hij dog in deezen Stant
Zijnen God met Dank te voeren,
Dat hij hem nog heeft bewaard
En tot heeden toe gespaard.

4. Frederik, ô groote Vorst,
O wat groote Helden-Daaden,
Moed en Wijsheid heeft zijn Borst
Als bezielt door Gods Genaaden.
Een Held, die voor geen Vijand vreest,
God die sterkt hem door zijn Geest.

[87] 5. Wat heeft hij in deezen Slag
Een Victorie weer bevogten!
O wat heugelijke Dag
Ziet den Lauwer-Krans gevogten
Voor zijn zo doorlugtig Hoofd.
Wiens Glans nog niet is verdooft!

6. Wiespreekt niet van deezen Held,
Ja van deeze Monarch en Vader,
Die zijn Lijf te Pande steld
Voor zijn Volk en Land te gader,
Dat hij't al in zijnen Stand
Wil bewaaren door Gods Hand.

7. Maar de allerhoogste Heer
Moet men Lof en Eere geven,
Die zijn Koning sterkte en Eer
Wil toebrengen en het Leeven
Nog verschoont van deezen Vorst,
Na zijn Val den Vijand dorst.

8. Hij wil nu door al zijn Land
Eenen Dank-Dag Gode vieren,
Dat zijn hoge regter Hand
Hem met Glorie wil verieren,
Dat hij gunstig hem behoud
In Gevaaren meenigfout.

9. Hemel-Koning, die uw Throon
Vestigt boven Lugt en Wolken,
U Genade dog betoon
Aan deeze Vorst, verstroij de Volken!
Heere, ondersteun zijn Hand
En behouw door hem het Land!

10. Wilt ons Nederland, o Heer,
Dog in uwe Gunst bewaaren,
Ziet genadig op ons neer,
Wilt dog Stad en Lande spaaren
Om u diër gekogte Kerk,
Dat u Hand ten goede werk!

Aus der Zeit des Müller Arnoldschen Prozesses.

Von Wilhelm Raude.

Unter den nachgelassenen Papieren des Ministers Grafen von der Schulenburg-Rehnet, welche das Fürstlich Hatzfeldtsche Archiv zu Trachenberg aufbewahrt¹⁾, fiel mir ein bisher unbekannter Schriftwechsel in die Hände, den Schulenburg-Rehnet als dirigierender Minister und Chef des magdeburgisch-halberstädtischen Departements im Generaldirektorium mit dem magdeburgischen Kammerpräsidenten Christoph Friedrich aus dem Winkel geführt hat. Die Briefe stammen aus der Zeit des Müller Arnoldschen Prozesses; sie sind zur Beurteilung der Handlungsweise des Königs in dem vielgenannten Prozesse nicht ohne Bedeutung und geben zugleich ein anschauliches Bild davon, welche Stimmungen im Beamtentum einerseits, im Volke andererseits infolge der von Friedrich geübten Kabinettsjustiz herrschten.

Wir erfahren, daß zu derselben Zeit, als der König gegen den Großkanzler von Fürst einschritt, ihm Klagen auch aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen über Bedrückung von Unterthanen zu Ohren gekommen waren. Der Müller Arnoldsche Fall mußte so dem König nicht als ein einzelnes Vorkommnis, sondern als typisch erscheinen dafür, daß in seinen Landen die Armen und Beladenen nicht nach Recht und Billigkeit behandelt wurden. Nach „Recht und Billigkeit“; dies der Standpunkt, den der König hier wie dort betont: Ebenso wie er im Müller Arnoldschen Prozeß der neumärkischen Regierung, die ihren Urteilspruch nach den strengen Formen des überlieferten Juristenrechtes gefällt hatte, befiehlt, „die Sache besser und gründlicher zu untersuchen und nach Recht und Billigkeit abzumachen“ (Kab.-D. vom 29. Sept. 1779), wie er den Berliner Kammergerichtsräten vorwirft, sie hätten in ihren Votis „die natürliche Billigkeit beiseite gesetzt“ (Protokoll vom 11. Dezember 1779), so weist er in der Kabinettsordre vom 19. November 1779 (s. unten) den Minister Schulenburg an, daß den Beschwerden der magdeburgischen Kolonisten gegen den Kammerpräsidenten Winkel „nach Recht und Billigkeit abgeholfen werde“. Man mag das Vorgehen des Königs gegen die Berliner Kammergerichtsräte noch so

1) Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Hatzfeldt gedente ich aus dem Trachenberger Archiv noch einige andere Schriftstücke, insbesondere aus der Zeit Friedrich-Wilhelms III., demnächst zu veröffentlichen.

verschieden beurteilen, man mag mit Stölzel¹⁾ sagen: „Aus den edelsten Motiven entsprang die ungerechteste That, welche das Leben des großen Königs aufzuweisen hat“, oder mit Dittel²⁾ annehmen: „Nie war Friedrich größer als am 11. Dezember 1779“; jedenfalls geht es nicht an, Friedrichs Eingriff, wie es Zimmermann³⁾ gethan hat, als einen Akt der Willkür, als ein Spiel der Laune hinzustellen. Der Vergleich des Müller Arnoldischen Prozesses mit den von uns mitgetheilten Vorgängen beweist, daß es sich für den König um große Principienfragen handelte. Dem formalen Recht gegenüber mit seiner Begünstigung des Reichen und Mächtigen beruft sich der König in seiner Handlungsweise, als ein Anwalt des Armen und Schwachen, auf „Recht und Billigkeit.“

Friedrichs Kabinettsjustiz brachte im Lande die größte Erregung hervor. Einen Tag nach Verabschiedung des Großkanzlers machten die ersten Beamten der Krone dem Gefallenen ihre Anwartsung; einige Tage später huldigten dem Könige vor den Fenstern des Schlosses Leute aus dem Volke, Bauern, die ihm Bittschriften überreichen wollten. Die Schilderung, welche der Präsident Winkel seinem Vorgesetzten Schulenburg von der Stimmung im magdeburgischen Beamtenkörper und im magdeburgischen Volke entwirft, mag ein wenig gefärbt sein; dem Kern nach ist sie sicherlich zutreffend. Winkel erscheint in dem Briefwechsel natürlicherweise in Opposition zu dem Könige; aber es ist bezeichnend für die Haltung des hohen Beamtentums, daß sich Schulenburg ganz und gar auf die Seite Winkels stellt; und dies, obgleich Schulenburg-Rehner gerade damals, nachdem er im bayerischen Erbfolgekrieg zur höchsten Zufriedenheit des Königs das Kriegsministerium verwaltet hatte, der erklärte Günstling des Monarchen war, dem Friedrich zahlreiche Gnadenbezeugungen zu teil werden ließ.

Kabinettsordre an Schulenburg⁴⁾.

Potsdam, 19. November 1779.

Ich schicke Euch hiebei zwei Berichte von dem Kammerpräsidenten von Winkel⁵⁾, einen über die Beschwerden der Colonisten zu Friedrichslohra und den andern wegen eines Colonisten Paul zu Treeten, und gebe Euch dabei zu erkennen, daß Ich mit dem von Winkel nicht herauskommen kann; daher Ich dem Euch hiedurch antrage, wegen näherer Untersuchung und Abthnung der Klagen und Wünsche gedachter Colonisten eine anderweite Commission zu veranlassen und auch jemanden von der Justiz mit dazuzuziehen, damit alles ordentlich examiniret und denen Beschwerden nach Recht und Billigkeit abgeholfen wird. Desgleichen habt Ihr auch die Sache wegen des Colonisten Paul näher untersuchen zu lassen und dahin zu sehen, daß der Mensch einmal beruhiget wird

1) Brandenburg-Frenzens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung (1888) II, 276.

2) Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold (1891) 101. Vergl. Forschungen IV, 314.

3) Fragmente über Friedrich den Großen (1790) II, 140 ff.

4) Trachenberger Archiv I, 18; IX, 2.

5) Liegen nicht vor.

und die Sache zu Ende kommt, daß er Mich nicht weiter behelligen darf, denn Ich kann Mich damit nicht abgeben. Ueberhaupt muß Ich Euch sagen, daß Ich mit dem von Winkel nicht zurechte komme, und daß man sehen muß, einen andern für ihn zu triegen.

Schulenburg an Winkel.

Berlin, 14. December 1779.

Schulenburg macht Mittheilung „von einer abermal bei Sr. M. gestern zu Mittage gehaltenen Audienz, . . . bei welcher Gelegenheit mir dann kein weiterer Zweifel übrig geblieben, daß S. M. noch immer wider Dieselben eingenommen sind und gar keine Hoffnung vorhanden, daß Sie von Ihren Präoccupationen zurückkommen werden. Unschelbar ist G. H. das Schicksal, welches des Herrn Großkanzlers Excellenz und den Güstirischen Regierungspräsidenten Herrn Grafen von Finckenstein bereits betroffen hat, und was vier Rätthen besagter Regierung und drei Rätthen des hiesigen Kammergerichts noch in härterer Maße bevorstehet, schon bekannt geworden¹⁾. Die Veranlassung hiezu ist ein neumärkischer Müller, der sich über unrechtmäßige Erkenntnisse der dortigen Regierung beschweret hat, und welche Erkenntnisse in der Revisionsinstanz bei dem hiesigen Kammergericht confirmiret worden. Ohne Zweifel haben S. M. Sich bei dieser Gelegenheit der ärgerlichen Beschwerden, so seithero aus dortiger Provinz und der Halberstädtischen eingelaufen, erinnert; denn das erste Wort, als ich bei Höchstideneisen in die Kammer trat, war dieses, daß Sie mir eröffneten, Sie könnten mit G. H. nicht fertig werden; Dieselben wären zu träge, ließen alles geichehen, was die Regierung zum Druck der Unterthanen vorzüglich, wobei denn vorzüglich die Wanzlebenische Hüttungsache mit als ein Beispiel angeführet wurde, und es müßte dahero nothwendig jemand anders an Dero Stelle ansgemittelt werden.

Wenn Sich G. H., wie ich mir schmeichle, überzeugt hatten, daß ich allemal Dero Freund gewesen, so werden Sie mir auch zutrauen, daß ich abermal bei dieser Gelegenheit alles angeführet habe, was nur immer zu Dero Rechtfertigung gereichen können. Meine Kräfte aber haben ihre Grenzen, besonders wenn der Monarch bereits festen Entschluß gefasset hat, und alles, was ich nur noch einigermaßen, wenigstens zum äußerlichen Schein, habe bewirken können, bestehet darin, daß, als ich Sr. M. unter anderen vorstellte, wie G. H. tränklich wären, Sich niemals zu dem Präsidentenposten gedrängt, ihn auch nicht einmal angenommen haben würden, wenn S. M. bei Dero Berufung nach Potsdam solches nicht sozusagen befohlen hätten: Höchstidieselben erwiderten: „Nun gut, wenn er tränklich ist, so kann er solches zum Vorwand nehmen, seinen Abschied zu fordern.“ Das war das Resultat von allem. Mir gehet es nahe, G. H. dieses eröffnen zu müssen; unterdessen glaube ich doch, daß, da nun einmal der Abschied beschloffen worden, es Denenjenigen noch einigermaßen zur Satisfaction gereiche, wenigstens noch in dem Fall zu sein, solchen fordern zu können, als ihn von freien Stücken zu erhalten.

Winkel an Schulenburg.

Magdeburg, 16. December 1779.

Gw. Exc. mir jederzeit erwiesene Gnade hört auch bei dem Schluß meiner Carrière in öffentlichen Geschäften nicht auf; Dero Schreiben ist der sicherste Beweis davon. Empfangen Dieselben den aufrichtigsten Dank eines ehrlichen, aber

1) Am 11. Dezember hatte der König den Großkanzler von Fürst und den Grafen Finckenstein entlassen und die Verhaftung der drei Kammergerichtsräte Friedel, Graun, Mansleben und der vier Regierungsräte Scheibler, Busch, Wandel, Neumann verfügt.

gerühbeten Mannes vor diese Gnade; erlauben Sie aber auch, daß ich in die Hände eines ehelichen Mannes, welches auch vor dem ersten Staatsmann der größte Ruhm ist, mein Herz ausschütten darf.

Ich habe mich bestrebt, nach Pflicht und Gewissen in meinem Dienst dasjenige zu erfüllen, was einem ehelichen Mann obliegt; das ganze mir untergebene Kollegium, sowie das hiesige Publicum wird nicht die geringsten Beweise angeben können, wo ich aus Eigennutz oder Parteilichkeit das königliche Interesse versäumt, noch weniger aber das Wohl der Untertanen und des Landes aus den Augen gesetzt. In beiden Fällen, welche mir des Königes Magnade zugezogen, habe ich direkte nicht den mindesten Antheil. Die Wanzlebische Hütungsache ist bei dem Minister von Gaudi noch zum Proceß gekommen¹⁾ und in verschiedenen Punkten bereits bei seiner Anwesenheit allhier abgerichtet worden, die Halberstädtische, dem Dietrich betreffende Sache ist als eine Justizsache von der Beschaffenheit, daß, wenn solche auch bei hiesiger Kammer bei einem Amte vorgefallen wäre, sie dennoch nicht zur Wissenschaft des Kollegii gekommen wäre.

Ich führe alles dieses nicht an, um meinem Posten länger behaupten zu wollen, sondern lediglich darum, um Dieselben zu überzeugen, daß Sie Dero Gnade nicht einem Unwürdigen geschenkt gehabt haben . . .

Glauben G. G., daß es einige Möglichkeit ist, eine Pension zu erhalten, so bitte unterthänigst um Dero vielvermögendes Vorwort; ich versichere heilig, daß es meine Vermögensumstände bedürfen: ein Vetenntuß, das noch nie aus meinem Munde gekommen, und das ich auch wegen der übeln Folgen vor mich keinem als G. G. thun würde. Selbst die Billigkeit spricht vor mich: meine hiesige Einrichtung und die Stempel-Jura haben mich 3000 Thlr. gekostet, die Einnahmen als Landrath fallen nunmehr weg, und selbst dasjenige, was ich als Deputirter der Stände gehabt, ist verloren, und gleichwohl bin ich mich keines Verbrechens bewußt, um einem solchen unverdienten Verlust zu erfahren. . . . Es würde meinem Nachfolger, welches wahrscheinlich der Landrath von Werder²⁾ sein wird, nicht beschwerlicher sein als dem Präsident von Bugenhagen³⁾, etwas abzugeben.

Darf ich noch zum Schluß G. G. unterthänigst ersuchen, mir auch fernerhin als Landunter Dero Gnade zu schenten?

Schulenburg an Winkel.

Berlin, 19. December 1779.

. . . Mein bisheriges Betragen wird G. G. nie zweifelhaft gelassen haben, daß ich jederzeit wahre Freundschaft und Achtung gegen Sie geheget habe, und in der Rücksicht hätte es Dero Rechtfertigung in Ansehung der beiden angeführten Fälle gar nicht bedurft, da Dieselben ohnehin überzeugt gewesen sein müßten, daß ich Ihnen niemals hieran den geringsten Antheil beimessen können . . .

Winkel an Schulenburg.

Magdeburg, 25. December 1779.

Nach einer kleinen Reise in die Provinz finde ich Gw. Exc. gnädiges Schreiben hier vor . . . Ich bin nunmehr auf alle Vorfälle völlig gefaßt und

1) D. h. noch in der Zeit, wo der Minister von Gaudi Kammerpräsident von Magdeburg war. Sein Vorgänger als Kammerpräsident war Schulenburg-Rehnert, sein Nachfolger Winkel.

2) Jedenfalls Hans Ernst Dietrich v. W., der spätere Minister im Generaldirektorium, 1779 Landrat des Kreises Ziesar.

3) Kammerpräsident von Kleve-Mark. Er hatte seinem Amtsvorgänger von Luck, der, weil er seine Stellung nicht auszufüllen vermochte, in Trübnis verfallen war, auf Befehl des Königs einige hundert Thaler von seinem Kammerpräsidentengehalt abgeben müssen.

überzeugt, daß, wenn es möglich, mir G. G. gewiß eine Pension zu verschaffen suchen werden. Da ganz Magdeburg und die Provinz sich mit der Neugierde tragt, daß der Präsident von Gornberg¹⁾ und ich unsere Abschiede bereits erhalten hätten, so ist es mir um desto angenehmer, daß G. G. mein Schreiben an des Königs Maj.²⁾ etwas aufgehalten; das Publicum wird doch hierdurch eines andern überzeugt, und erhalte ich nunmehr denselben, so findet mein Geuch um dem Abschied Glauben.

Bei der jetzigen Lage der Sachen ist es ohnmöglich, nach Pflicht und Gewissen seinem Posten vorzustehen; alles ist in denen Collegiis äußerst niedergeschlagen, und kein Rat oder membrum directorii untersteht sich, bei einer Sache, wo Untertanen concurriren, etwas zu verfügen; es muß entweder alles liegen bleiben oder denen Untertanen auch bei der ungerechtesten Sache gewillfahret werden. Die allgemeine Sprache ist jezo: „Wir gehen zum König!“ und aus dem Halberstädtischen ist ein Müller, dessen Fall dem Güttrinschen sehr ähnlich, nebst verchiedenen andern Untertanen bereits fort nach Potsdam. Hier in Wanzleben sollen gestern die Untertanen von denen Dörfern wegen ihrer Dienste dem nämlichen Gutschluß gefaßt haben, und ich fürchte, daß, wenn nicht andere Maßregeln ergriffen werden, der Bauer aus der halben Provinz nach dem König geht. Wir haben gestern hier bei dem Collegio dem Fall gehabt, daß ein Zimmermann, der die Kirche und Pfarre in dem Dorfe Giesen gebaut, und von denen Untertanen wegen des Arbeitslohnes Geld zu fordern hat, uns eine Vorstellung überreicht, die mit denen härtesten Ausdrücken angefüllt ist. Was sollen wir machen? Realisiren wir die angedrohte Execution, so laufen die Bauern nach Potsdam; ziehn wir die Sache noch hin, so läuft der Entrepreneur. Gott weiß, jeder rechtschaffener Patriote muß wünschen, daß diese Epoque nur erst überstanden. . . .

Schulenburg an Winkel.

Berlin, 29. December 1779.

. . . Zu einer Pension kann ich G. H. wohl keine Hoffnung machen; denn der bemerkte Fall mit dem Herrn Präsident von Luch verhält sich ganz anders: es wurde S. M. vorhergesaget, daß dieser Mann zum Präsidenten nicht tauglich sei; demohingeachtet wurde er dazu ernannt; und als hiernächst die Folge verificirte, daß er nicht fortkommen konnte, war es wohl billig, daß ihm S. M., da Sie ihn aus eigener Bewegung vom Landrath, welchem Posten er gewachsen war, zum Präsidenten erhoben, in der Folge einigermassen dedommagirt³⁾“.

Schulenburg schreibt weiter, in einer am 28. December beim Könige gehaltenen Audienz „ist von G. H. nicht die geringste Rede gewesen“; es schein daß „von einiger guten Vorbedeutung zu sein“.

. . . Die jetzigen Umstände verursachen allerdings Furcht und Kleinmuth im Dienst, und ich bin überzeugt, daß solches nach G. H. Anführen auch bei dem dortigen Collegio der Fall sei; nur muß solches demohingeachtet niemanden veranlassen, von dem geraden Weg abzuweichen und bloß aus Bangigkeit Handlungen zu begeben, die den allgemeinen Rechten und Vorchristen zuwider sind. Geschiehet solches, so haben diejenigen, denen dadurch geschadet wird, offenbare Befugniß, sich über wirkliche Ungerechtigkeiten zu beklagen, und es würde alsdann derjenige, der dafür mit Recht bestraft würde, ganz und gar nichts zu seiner Entschuldigung vor sich haben. . . .

1) Präsident der Regierung in Halberstadt.

2) Eingabe an den König, in welcher Winkel sich den Abschied erbat.

3) Ueber den hier verührten Vorfall spricht sich Schulenburg noch ausführlicher in einer Autobiographie aus (Trachenberger Archiv).

Winkel an Schulenburg.

Magdeburg, 3. Januar 1780.

. . . Daß des Königes Maj. meiner bei Tero letzteren Audienz nicht erwähnt haben, wundert mich in der That; ich vermüthe aber dennoch, daß die Sache nur aufgeschoben sein wird, da ich vor gewiß glauben muß, daß jemand mir bei des Königes Maj. etwas eingebracht, welches schwer verlässen wird. Ich kann indeß nicht leugnen, daß ich sehrlich wünschte, das wahre davon zu wissen . . .

Schulenburg an Winkel.

Berlin, 9. Januar 1780.

Noch bis jezo ist in Ansehung G. H. alles ruhig und still. Der eigentliche Gegenstand des Mißvergnügens ist mir völlig unbekannt; ich bleibe aber dabei, wie ich G. H. schon vorher zu erkennen gegeben, daß der Wanzleber und Hornburger Vorfall wo nicht ganz und gar, doch den größten Antheil hieran hat.

Hier bricht der Briefwechsel ab. Winkel blieb vorläufig im Amte, erfuhr aber noch mehrfache Beweise von Friedrichs Unnade. Besonders war der König mit Winkels Maßnahmen in Bezug auf die Handelspolitik unzufrieden. Als der Kammerpräsident 1784 die „Sottise“ beging und mehr Korn, als die Provinz entbehren konnte, ausführen ließ, zog er sich den wiederholten scharfen Tadel des Monarchen zu¹⁾; als er dann bei den Ueberschwemmungen, welche im Frühjahr 1785 die Provinz verheerten, wenig leistete, erklärte Friedrich in einer an Schulenburg gerichteten Kabinettsordre vom 26. Mai, „wie es mit dem magdeburgischen Kammerpräsidenten gar nichts sei.“ Einen solchen „indifferenten Menschen“ könne er nicht zum Präsidenten gebrauchen; man müsse suchen, „einen anderen Menschen für ihn zu kriegen.“ Am 8. Juni 1785 entließ der König Winkel und berief an seine Stelle den bisherigen Kriegsrat bei der Rüstriener Kammer, von Puttkammer.

Zwei Schreiben aus dem Jahre 1813.

Von Julius Krebs.

Die beiden folgenden Schreiben, das eine vom 27. Januar, das andere vom 4. Dezember 1813, sind an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Glogau, Grafen Heinrich von Dandekmann, den späteren preußischen Justizminister, gerichtet. Der Verfasser des ersteren, Herr von Calmer, gehört den schlesischen Ständen an. Der Schreiber

1) Immediatkorrespondenz des Königs mit Winkel, Staatsarchiv zu Magdeburg A, 8. 87. Die wichtigsten Stücke dieser Korrespondenz gedente ich in den Acta Borussiae zu veröffentlichen.

des zweiten ist ein Lieutenant von Unruh im schlesischen Landwehrbataillon von Tischer.

Beide Stücke stammen aus dem Dankelmannschen Archiv zu Groß-Peterwitz in Schlesien, sie wurden von mir einem haufierenden Antiquar in Breslau abgekauft und dem Königl. Staatsarchiv in Breslau übergeben. Da der Brief Calmers für die Zustände in Schlesien vor der Kriegserklärung, derjenige des Lieutenants von Unruh für den Feldzug des Yorkschen Corps nicht ohne Interesse ist, so werden hier beide, unter Fortlassung einiger unwichtiger Stellen, mitgeteilt.

I.

(Calmers an Dankelmann¹⁾, dd. Liegnitz, 27. Januar 1813.

[Der Staatskanzler (Gardenberg) ist auf der Reise von Berlin nach Breslau am 26. Januar durch Liegnitz gekommen und von dem Regierungs-Vizepräsidenten (Nietzhöfer) zum Frühstück eingeladen worden.]

Bei Tische war denn auch die Rede von der Translocation des Oberlandesgerichts, wobei der Kanzler äußerte, daß es allerdings sehr bedenklich sein würde, das Colleg in Glogau zu lassen. Es wurden hierauf viele Orter in Vorschlag gebracht, von den hiesigen Herren wegen Mangels der Wohnungen gegen Liegnitz sehr protestiert und dagegen zwischen Wohlan und Sagan gewankt; da aber erster Ort jenseit der Oder²⁾ gelegen ist und namentlich meine Wenigkeit darauf aufmerksam machte, daß die Sicherheit für die Kassen sehr gering sein würde, auch leicht die Communication über die Oder geheimnit werden dürfte, so entschied man sich für Sagan, und Jordan³⁾ erhielt einen Wint hiernach das Nötige zu veranlassen. Da ich glaube, daß diese Nachricht Ihnen interessant ist, so habe ich nicht verfehlen wollen, Ihnen solche so schnell als möglich mitzutheilen.

Man war übrigens, so wie den Tag zuvor der König, außerordentlich heiter und vergnügt, wozu bei dem Herrn Staatskanzler wohl die glückliche Entbindung von dem neuen Treior-Schein- und Vermögens-Steuer-Edikt⁴⁾ vieles beigetragen haben mag.

Den Tag zuvor kam der König hier durch und spannte auch vor dem Hause des Herrn A. aus, der ihn einlad in seiner Wohnung abzutreten, was aber der König ablehnte und überhaupt eben nicht mit ihm gesprochen hat, so sehr er sich auch vordrängte. Der König blieb im Wagen sitzen und nahm bloß eine Tasse Kaffee an. . . . Herrn A. fragte ich den Tag vorher, ob man nicht den König würde bekompimentieren müssen, worauf er mir antwortete: Gott bewahre; das inkommodiere ihn, und er selbst würde nicht einmal mit dem Collegio sich bei dem Anspannen einfinden, und ich sollte ja nicht erst mich bemühen; in demselben Augenblicke aber hatte er das Collegium durch ein Circular schon hinfrieden. . .

Jetzt schwebt in Breslau eine sehr merkwürdige Untersuchung, die dem Herrn Merckel⁵⁾ recht Wasser auf seine Mühle ist. Es hat nämlich in Freiburg vor

1) Calmer redet Dankelmann als: „Mein teuerster Freund“ und unterzeichnet als „Ihr aufrichtig ergebener Freund Calmer.“

2) Man war also für die Sicherheit des Landesgerichts und der Kassen nicht so sehr der Franzosen als der Russen wegen besorgt.

3) Staatsrat Jordan.

4) Gemeint ist wohl das „Edikt wegen Annahme der Treiorscheine vom 19. Januar 1813“, in welchem eine sofortige Vermögenssteuer von 1½% ausgeschrieben wird. Vergl. Preuss. Gesetzsammlung 1813, S. 6 ff.; Mamrotz, Gesch. der preuss. Staatsbesteuerung 1806—1816, S. 708, auch S. 633, 642; auch Vorrichtungen III, 648.

5) Hr. Th. Merckel Regierungs-Vizepräsident zu Breslau.

14 Tagen eine Zusammenkunft von Ständen stattgefunden, wozu ich auch eingeladen war und auch da gewesen bin. Einige eraltierte Köpfe machten dort anscheinend bloß den Vorschlag, den König dringend einzuladen nach Schlesien zu kommen und dazu eine Deputation von 40 bis 50 Ständen nach Berlin zu schicken. Mehrere Gemäßigte aber zeigten die Bedentlichkeit dieses Schrittes, wodurch der König sehr leicht kompromittirt werden konnte, und durch unsere dringende Vorstellungen bewirkten wir, daß die Versammlung sich nach Bekräftigung des Vorschlags dislozirte. Mehrere von den eraltierten Herren hatten aber vorher in Breslau einen solchen Värmen darüber verführt, daß darüber mehrere Stafetten nach Berlin gingen, und das Resultat war der Befehl, die Natur und Beschaffenheit dieser Versammlung näher zu untersuchen, was denn Herr Merkel recht mit Enthusiasmus thut.

Daß wir hier, besonders während der vorigen Wochen, wo so viele Flüchtlinge von Glogau ankamen und Wunderdinge von den Gefahren und Nothen erzählten, recht oft an Sie gedacht haben, können Sie wohl glauben. Jetzt scheint es ja etwas ruhiger zu sein, wenigstens ist Hannibal noch nicht anteportas. So schwierig es auch ist, den Nebel, der uns die Zukunft verhüllt, zu durchdringen, so kann ich doch die letztere keineswegs in dem rosenfarbenen Lichte erblicken, wie so manche große Patrioten; möchten wir nur nicht gar zu lange in der Ungewißheit bleiben! Ich sehe sehr schwarz, wozu denn die beiden letzten (Editte!) wohl das ihrige redlich beitragen . . .

II.

Murth an Taubelmann, dd. Erbenheim vor Cassel¹⁾, den 4. Dezember 1813.

Erw. Hochgeboren werden gnädigst verzeihen, wenn ich mir die Freiheit nehme mich in einer Angelegenheit an Hochdieselben zu wenden, die meine künftige Laufbahn bestimmen soll. Ich bin von Erw. Hochgeboren Gnade und Wohlwollen so fest überzeugt, daß ich gewiß hoffen darf von Hochdieselben einen väterlichen Rath zu erhalten.

Ich habe von mehreren Stabsoffizieren erfahren, daß die Regierungen und Oberlandsgerichte darauf angetragen haben, daß die vakanten Stellen bei den Eskadern besetzt werden müßten, wofür die Geschäfte nicht ins Stocken geraten sollten. Diefem zufolge sollten alle im Militärdienst stehenden Offizianten befragt werden, ob sie für immer im Militär dienen oder wieder in Civildienst treten wollen. Welche sich für das Letztere erklären, sollen ihren Abschied erhalten und können wieder in ihre früheren Verhältnisse zurücktreten. Mein Entschluß wäre vorerst folgender: Wenn ich nicht einen besseren Posten als den eines Assistenten erhalten könnte, ich lieber im Militär bleibe, weil ich mich schon ganz in demselben eingerichtet habe, obgleich es ein sehr schwerer Stand und mit den größten Strapazen verbunden ist.

Ich bitte Erw. Hochgeboren unterthänigst um Dero gütigen Rath, wie ich mich in dieser für mich so wichtigen Sache zu verhalten habe oder was ich thun soll, wenn die Frage wegen ferneren Dienens im Militär oder Abgangs von demselben an mich entstände. Sehr gerne ginge ich wieder in Civildienste zurück, wenn mir Erw. Hochgeboren vielleicht eine vorteilhafte Aussicht eröffnen wollten, wenn sie auch noch etwas fern wäre, wozu, wie ich glaube, jetzt doch Gelegenheit sein könnte, da so viele vakante Stellen vorhanden sein und es nur von Erw. Hochgeboren abhängt für mich etwas zu thun, worauf ich, da ich von Dero gütigem Wohlwollen schon so viele Beweise erhalten habe, mit vollem Vertrauen hoffe.

1) Wohl gemeint das Editt vom 19. Januar und die zwei vorangehenden über den gleichen Gegenstand. Vergl. Ramroth 633 ff., 642 ff., 708.

2) Soll heißen Kastel (Mainz gegenüber). Erbenheim liegt zwischen Kastel und Wiesbaden.

Zeit meinem letzten Briefe an Sr. Hochgeboren de dato Bautzen ist unser Bataillon¹⁾ mit dem 2. sächsischen Regimente zuerst über die Elbbrücke bei Wartenburg gegangen; wir standen acht Stunden im heftigsten Feuer, nahmen das Dorf Wartenburg mit Sturm, und das Bataillon verlor einen Offizier und gegen 80 Mann. Dann ging der Marisch durch Halle, wo wir drei Tage bivouahten, über Schkeuditz zur großen Schlacht von Leipzig, wozu wir Tags zuvor von Sr. Excellenz des Feldmarschalls von Blücher Anrede an unser Armeecorps vorbereitet wurden. In dieser mörderischen Schlacht am 16. Oktober ging unser Bataillon dreimal mit dem Bajonett und Hurrah auf den Feind, wir wurden zweimal geworfen, wobei der Major von Fischer, alle Capitäns, mehrere Offiziere verwundet, ein Offizier tot, nämlich der Lieutenant Mirisch, ein Sohn des Breslauerischen O.G. Archivarii Mirisch, über 300 tote und verwundete Soldaten verloren²⁾; das dritte Mal warfen wir die französischen Kolonnen, machten drei Offiziere und viele Gemeine gefangen, das Übrige nahm unser braver General von York persönlich, denn ich sah ihn, weil er bei uns vorbeiprengte und die Kavallerie zum Einhalten anführte. Beim letzten Angriff kommandierte ich das Bataillon, weil alle Oberoffiziere verwundet waren, und bin dafür zum eisernen Kreuz vorge schlagen: ob ich es aber bekommen werde, weiß ich noch nicht, denn es sind seit der Schlacht von der Kaybach noch keine Kreuze erteilt worden. Den 17. stand das York'sche Corps auf dem Schlachtfelde von Möckern, den 18. standen wir in Reserve bei Leipzig aufgestellt und den 19. marschirten wir durch Halle, Nauchstädt; bei Freiburg kam es wieder zu einem sehr hitzigen Gefecht, wobei unser Bataillon einen Offizier und über 40 Gemeine verlor. Ich hatte dieselbe Nacht die Ehre vor der Brücke von Freiburg auf Vorposten Wache zu stehen. Dann marschirten wir in Eilmärschen durch das thüringer Gebirge, bei sehr schlechtem Wege, wo unsere Leute die Schuhe stecken lassen mußten, durch Langensalza, wo wir zum ersten Mal eine Nacht einquartiert wurden, nach Eisenach, wo wieder ein Gefecht vorfiel, unsere Brigade aber nicht mit vorkam. Dann ging es weiter über Fulda, wo wir die schrecklichsten Folgen der Flucht von der französischen Armee auf der Chaussee nach Frankfurt erblickten. Man ging nicht 20 Schritt, wo man nicht ein paar nackte Menschen und 4 bis 5 Pferde liegen sah: die noch lebten und ihre Zuflucht in den Bauernhäusern suchten, wurden von den Einwohnern auf die Straße geworfen und mußten so umkommen. Wir marschirten von der Chaussee wieder ab, durch Schotten, Gießen, Wehlar, Simsburg, wo wir unsern neuen Brigadier, den Prinzen Wilhelm von Preußen³⁾, bekamen, der auch gleich alle Offiziere seiner Brigade zur Tafel einladen ließ, wobei ich auch das hohe Glück gehabt habe bei Sr. Kön. Hoheit zu speisen. Und endlich wurden am 16. v. M. unsere Wünsche nach so vielen Mühseligkeiten erfüllt, denn wir kamen an den Rhein nach Wiesbaden, zwei Stunden von Mainz; dort haben wir 8 Tage sehr vergnügt gelebt. Es ist wegen seiner Bäder und großen berühmten Kurloales ein sehr angenehmer Ort. Wir haben ihn aber verlassen müssen und stehen jetzt hier eine Stunde von Kastell auf Vorposten, wo ich alle 3 Tage das Vergnügen habe auf Feldwache unter freiem Himmel zu stehen, wo uns die Franzosen zuweilen eine Kanonentugel herüber schicken, weiter haben sie bis jetzt noch nichts unternommen.

Den 30. [November] sind S. Majestät der König nach Wiesbaden gekommen, es war zu diesem Tage ein Ball von General von York und Prinz Wilhelm arrangiert, und alle nicht im Dienst befindlichen Offiziere und Wiesbadener Noblesse eingeladen. Das Entree für Offiziere war 3 Rthlr., ich bin aber doch hingerritten, um diesen schönen Saal zu sehen, welcher seiner Größe nach der größte nach dem Apollo-Saal in Wien ist. Der Ball war sehr glänzend. S. Majestät, der Kronprinz, Prinz Karl, Prinz Friedrich und Prinz Wilhelm, so wie auch General Blücher, York, Horn waren zugegen. . .⁴⁾

1) Das Landwehrbataillon Fischer. Vergl. Trovion, Leben Yorks III, 103.

2) Vergl. Trovion, Bd. III Beilage 4 p. 482, sowie die Schilderung der Schlacht bei Möckern S. 156 ff.

3) Der Bruder des Königs.

4) Es folgen zum Schluß Mittheilungen über einige Offiziere. Der Schreiber unterzeichnet sich als „Sr. Hochgeboren unterthänigster Diener Kuruz“.

Berichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Aus dem Sitzungsbericht vom 28. Januar 1892, über das Jahr 1891.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen.

Bericht der H.H. von Sybel und Schmoller.

Nach der Ernennung des bisherigen alleinigen Redacteurs Hrn. A. Rande zum a. o. Prof. an der Universität Berlin sind seit Ostern 1891 die H.H. Trensch von Buttlar und L. Herrmann als Hilfsarbeiter eingetreten, die nunmehr unter der Leitung von Herrn A. Rande thätig sind.

Im letzten Jahr ist Bd. 18 der Korrespondenz vollendet worden. Da trotz sorgfamer Auswahl das Material sehr anschwillt, so ist der 18. Band in zwei Halbbänden zur Ausgabe gelangt. Die Bände umfassen die politischen und militärischen Aktenstücke des Jahres 1759, soweit sie vom Könige persönlich ausgegangen sind. Die meisten der publicierten Aktenstücke lieferte das Geheime Staatsarchiv in Berlin. Daneben wurden unsere Arbeiten gefördert durch die bereitwillig gestattete Benutzung des Kriegsarchivs des Großen Generalstabs, des Königl. Hausarchivs, des k. und k. Kriegsarchivs in Wien, des Londoner Public Record Office, des Königl. Staatsarchivs in Stuttgart, der Herzogl. Archive in Gotha und Zerbit, sowie durch Einsicht in die nachgelassenen Papiere der Generale Wedell, Seydlitz, Kleist, Seethorst und Wobersnow.

Das Jahr 1759 hat schon vielfach von preussischer wie von gegnerischer Seite, von politischem und von militärischem Standpunkt eingehende Darstellung nach den Akten gefunden. Daher konnten die neu erschienenen Bände an bedeutenden historischen Aufschlüssen nicht ganz so reich sein wie frühere Bände. Besonders wertvoll und anziehend aber wird die Publikation durch das Hervortreten der Persönlichkeit des Königs. Indem es jetzt ermöglicht wird, von Tag zu Tag, oft von Stunde zu Stunde die Entschlüsse, die wechselnden Einbrüche, die Stimmung des Königs zu verfolgen, gewinnt man ein klares Bild von den Leiden und Sorgen, denen König Friedrich in diesem Unheilsjahr 59 ausgesetzt gewesen, von der Standhaftigkeit, mit der er durch die verzweifelte fast hoffnungslose Lage sich hindurchgearbeitet hat.

Der dritte Band der Staatschriften Friedrichs des Großen, bearbeitet von Herrn D. Krauske, dessen Fertigstellung schon im vorjährigen Bericht als bald bevorstehend angekündigt werden konnte, ist im November des Jahres 1891 zur Ausgabe gelangt.

Acta Borussica.

Bericht der H. H. von Sybel und Schmoller.

I. Hr. Krause, der die Akten der inneren Staatsverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. bearbeitet, war einen erheblichen Teil des Jahres in dem Magdeburgischen und in den Anhaltinischen Archiven thätig; es handelte sich darum, die in Berlin nur lückenhaft vorhandenen Akten über die Verwaltung von Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein zu ergänzen, hauptsächlich aber den Korrekturen der Centralverwaltung mit den alten ständischen Parteien auf den Grund zu kommen und zugleich den persönlichen Einfluß des Fürsten Leopold von Dessau auf den König und die ganze Staatsverwaltung genau festzustellen. Der ganze Briefwechsel der beiden Fürsten, von dem nur Bruchstücke gedruckt sind, mußte durchgesehen werden. Der große Umfang dieser Arbeiten hat es verhindert, daß der Druck des ersten Bandes schon hätte begonnen werden können. Doch ist zu hoffen, daß er im Laufe des Jahres 1892 in Angriff genommen wird.

II. Die ersten zwei Bände der zweiten Abteilung, welche die preussische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts behandeln, haben durch eine langwierige Augenentzündung des Bearbeiters Hrn. Hünke, eine Verzögerung in ihrer Fertigstellung erfahren; doch sind der Anhang über die Krefelder Industrie, das Personalregister und einer der schwierigsten Teile des Werkes „die technischen Erläuterungen in alphabetischer Reihenfolge“ gedruckt; die darstellende Einleitung ist so gut wie druckfertig, so daß hoffentlich in 2—3 Monaten die Ausgabe der zwei Bände erfolgt sein kann.

III. Die Bearbeitung der preussischen Getreidehandelspolitik durch Herrn W. Kaudé ist in regelmäßigem Fortschritte begriffen; der Bearbeiter besuchte im Sommer 1891 die Staatsarchive der alten preussischen Provinzen zu Stettin, Magdeburg, Königsberg, Posen und Breslau, das Regierungsarchiv zu Stettin, die Stadtarchive zu Stettin, Magdeburg und Königsberg, die Archive der Kaufmannschaften zu Magdeburg und Königsberg. Die Materialien sind hauptsächlich für die Zeit von 1786—1806 sehr umfangreich, und es wird sich darum handeln, auch diese Epoche als notwendige Ergänzung der Friedericianischen Zeit ausführlich oder gedrängt mit in die Publikation zu ziehen. Herr W. Kaudé hofft aber doch im Laufe dieses Jahres mit dem Drucke beginnen zu können.

IV. Zur Bearbeitung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens des preussischen Staates im 18. Jahrhundert schien es geeignet, einen tüchtigen Bergmann heranzuziehen. Die Kommission hat sich daher mit dem Hrn. Handelsminister und dem Hrn. Oberberghauptmann in Beziehung gesetzt und diese haben Hrn. Bergassessor Knops empfohlen und zunächst auf ein Jahr zu diesem Zwecke beurlaubt; Hr. Knops hat vom 1. Oktober 1891 an begonnen, die auf dem hiesigen Handelsministerium befindlichen Akten über Bergrechtsreform des vorigen Jahrhunderts durchzusehen.

V. An den Vorarbeiten für künftige weitere Bände ist Herr Schmoller, wie früher, thätig gewesen und hat im hiesigen Staatsarchiv, im Archiv des Kriegsministeriums, sowie in den Dresdener und Wiener Archiven zeitweise hierfür gearbeitet.

Aus den Sitzungsberichten des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg¹⁾.

Friedrich August Budzies

† 11. März 1891.

Ein Nachruf; zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Vereins.

Von

Friedrich Holze jun.

Friedrich Budzies wurde am 11. April 1822 zu Minden geboren, verlor im vierten Lebensjahre seinen Vater und erhielt seine Erziehung im Hause seines Onkels, des Bankdirektors Hartmann in Münster. Dem Lehrfache sich widmend besuchte er das Seminar zu Soest, bestand das Rektoratsexamen, unterrichtete an einer höheren Mädchenschule in Düsseldorf und war dann mehrere Jahre als Hauslehrer in den Familien des Obersten v. Göhe zu Tierlohn und des Grafen Schulenburg auf Zahnsfelde bei Landsberg a. W. thätig. Als er in dieser Stellung im Jahre 1857 eine Ferienreise mit seinen Zöglingen nach der Insel Rügen unternommen hatte, begegnete er dort dem bekannten Oberbürgermeister Kransnick aus Berlin mit seinen Töchtern. Budzies hatte kaum die Tochter Johanna gesehen, als er — wie er es selbst anmutig plaudernd ausdrückte — seine ihm sonst sehr angenehmen Zöglinge als eine störende Reisebegleitung empfand. Nichtsdestoweniger verstand er es, mit allen Kunstmitteln eines Liebenden manche „zufällige“ Begegnungen herbeizuführen, die schließlich zur Bekanntschaft, dann am 8. April 1858 zu einer glücklichen Ehe führten. Erst am 27. März 1889 ward diese durch den Tod seiner als begabte Materin nordischer Seestücke in weiten Kreisen geschätzten Gattin getrennt. — Nachdem der junge Ehemann zunächst als Leiter des Korteganschen Erziehungsinstituts zu Bonn thätig gewesen war, übersiedelte er im Herbst 1860 nach Berlin und begründete in der damals eben angebauten Brandenburgstraße (Nr. 44) eine höhere Knabenschule, die er drei Jahre später nach der Ritterstraße Nr. 31 verlegte. Diese Schule gab er am 1. Oktober 1877 auf und war seitdem bis zu seinem Tode an der 50. Gemeindevorschule in der Reichenbergerstraße als Lehrer thätig. Nach längerer Krankheit verstarb er am 11. März 1891, betrauert von vielen, in erster Linie von seinen zwei Töchtern und drei Söhnen.

Nachdem B. seinen dauernden Wohnsitz in Berlin aufgeschlagen hatte, war es in erster Linie der Einfluß seines Schwiegervaters, welcher den schon durch seine Stellung in der Familie Schulenburg bisher in einige Berührung mit dem

1) Der folgende Nachruf wurde in der Sitzung vom 9. Dezember 1891 verlesen. Die Berichte über die anderen im Verein gehaltenen Vorträge werden, wie üblich, im zweiten Heft des Jahrgangs erscheinen.

märkischen Adel gekommenen Westfalen zu Forschungen auf dem Gebiete der märkischen Geschichte anregte. Wie Krausnick dereinst in hervorragender, bisher kaum genug anerkannter Weise die Sammlung und Sichtung des auf die ältere Berliner Geschichte bezüglichen Urkundenmaterials angeregt und in Fiddicin einen geeigneten Bearbeiter der älteren Stadtgeschichte gewonnen, der in seiner Gesamtleistung auf diesem Gebiete noch heute nicht überholt ist, so war es Fiddicin, der auf Krausnick's Anregung den Eintritt von Budezies in unsern Verein bewirkte. Der Verein stand damals im Zeichen Kiedel; neben diesem brachten Männer wie Ledebur, Märcker, der ältere Voigt, auch Odebrecht, Adler, Frege, Cassel, Schneider, Boshberg Abwechslung und Anregung in die Sitzungen. Doch war die Zahl der Mitglieder damals (1861) eine recht kleine; die 20 Jahre zurück liegende Zeit, in der 221 Vereinsgenossen vorhanden gewesen, war vorüber, langsam erholte man sich von dem völligen Stillstande des Vereinslebens in den Jahren 1848—1851, in denen die öffentlichen Unruhen alle Freunde an geschichtlichen Forschungen und an harmlosem geistlichem Verkehr hatten absterben lassen. Während der Jahre 1852—1860 hatte der Verein im ganzen nur 13 Versammlungen gehalten, seit dem folgenden Jahre erst fiel keine der 9 Sitzungen des Jahres mehr aus. Diese Besserung seit 1861 ist zum guten Teile das Verdienst von Budezies. Er fehlte, seitdem er Mitglied geworden war, ohne zwingende Veranlassung in keiner Sitzung. Dem seltenen Grundsatze getreu, zunächst selbst etwas zu lernen und dann erst andere zu belehren, trat er erst seit dem Jahre 1867 als Vortragender auf, seitdem aber sehr häufig, da er infolge seiner Forschungen stets in der Lage war, irgend eine Frucht derselben den Anwesenden vorzulegen. Der Wert des treuen Mitarbeiters trat noch mehr zu Tage, als der Tod kurz hintereinander die bisherigen Stützen des Vereins, Odebrecht (1866), Voigt und Boshberg (1870) dahintrassete; Märcker und v. Ledebur aber aus Gesundheitsrücksichten die Versammlungen seit 1870 nur noch selten besuchten. Diese Regelmäßigkeit des Erscheinens, diese stete Bereitschaft, vor den Miß zu treten, wenn kein anderer etwas vorzutragen hatte, war denn auch der Grund, daß B. nach Kiedel's Tode im Jahre 1872 als Bibliothekar in den Vorstand gewählt wurde, dem er bis zu seinem Tode angehört hat¹⁾, obgleich er in seiner immer gleichen Bescheidenheit eifrig bemüht gewesen ist, in dieser bevorrechtigten Stellung möglichst wenig hervorzutreten.

War aber auch sein Einfluß auf die Leitung des Vereins kein großer, so hat er für ihn doch geschaffen wie wenig andere. Seine Arbeiten lassen sich in zwei auch zeitlich unterschiedene Gruppen teilen, die Quellenforschung und die Denkmälerforschung. Bis zum Tode Kiedel's (1872), den er stets als seinen Lehrer und Meister anerkannt hat, beschäftigte ihn vorwiegend dessen Roder, und noch bis zum Jahre 1880 ist die Quellenforschung vorwiegend. Standen in irgend einer Vereinschrift oder in einer älteren Quelle Mitteilungen, durch die eine im Roder gebrachte Urkunde neue Aufhellung erhielt oder in Widerspruch geriet, so ruhte er nicht, bis er der Sache möglichst auf den Grund gekommen war; für ihn waren die Urkundenzengen keine leeren Namen, sondern Männer, die einst Einfluß und Bedeutung gehabt; er liebte es — lange ehe Heffter sein Namensverzeichnis zum Roder gearbeitet hatte — einzelne Namen zeitlich zu verfolgen, und es war ihm jedesmal eine besondere Freude, wenn es ihm mit Hilfe dieser Forschungen gelang, brauchbaren Stoff vorzubereiten oder Irrtümer zu widerlegen. Denn für sich selbst wollte er nichts, es genügte ihm, wenn er eine solche Sache im Verein vorgetragen hatte, mochte dann Kiedel, oder wen es sonst anging, das Ermittelte weiter verfolgend verwerten. Er selbst hatte mehr Freude an der Arbeit, als an ihrem Ergebnisse, und am wenigsten an ihrem Lohn. Und doch fand er, der selbstloseste Mann, den ich gekannt, gerade infolge seiner Roder-Forschungen eine Anerkennung, die ihm — wie er oft erzählte — eine der reinsten Freuden seines Lebens gebracht hat. „Eines Abends,“ so erzählte er, „sahen wir im Verein noch etwas länger beisammen, und ich kam mit Kiedel auf eine Urkunde zu sprechen, die, wie mir schien, falsch abgedruckt

1) Als Nachfolger von B. ist Prof. Dr. Schmoller in den Vorstand des Vereins gewählt worden.

sein mußte. Kiedel versprach, die Sache zu untersuchen, und sagte mir dann: „Sie beschäftigen sich ja viel mit meinem Koder, beißen Sie ihn denn!“ Als ich dies mit der Bemerkung verneinte, ich hätte leider die dazu nötigen 200 Thaler nicht übrig, entgegnete er: „Lassen Sie sich ihn doch gelegentlich von mir abholen.“ Ich war, ganz starr über dieses Anerbieten, natürlich am nächsten Morgen mit einer Troische im Lagerhaus vor Kiedels Wohnung und schaffte mit dem Kutischer die 40 Bände herunter, wobei Kiedel sagte: „Sie haben es ja sehr eilig.“ Als ich dann wieder herauf ging, ihm zu danken, ließ er mich garnicht dazu kommen, sondern fing sofort an, von der gestern zwischen uns besprochenen Artunde zu reden, und ich stand dabei eine wahre Angst aus, daß der Kutischer inzwischen mit meinem Schabe auf Nimmerwiederkehr verwickeln könnte. Ich war wie erlöst, als ich ihn noch antraf, und doch hat mich der Besitz der Bände lange nicht so erfreut, als die Thatfache, sie als Geschenk von Kiedel empfangen zu haben.“ Der kleine Vorfall gericht beiden Männern zur Ehre; Kiedel warf damit einen sonnigen Strahl auf das ganze stille Leben eines bescheidenen Gelehrten, und Budezies hatte diese Freundlichkeit nicht der blinden Bewunderung zu danken, sondern dem regen Eifer nach Wahrheit, der ihm des oft bekämpften Kiedels Achtung eingetragen hatte.

Die Arbeiten von Budezies erstreckten sich, von der Vorgehichte abgesehen, die in unserm Vereine niemals eine Pflegstätte gefunden hat, von der asianischen Zeit beginnend bis zur märtischen Reformation; über diesen Zeitraum hinaus führte ihn nur selten seine Forschung, die sich also in den von Kiedel im Koder gezogenen Grenzen hielt. Alle einzelnen Vorträge hier aufzuführen, würde uns zu weit führen; nur die wichtigsten seien erwähnt. In seiner musterergöttigen Untersuchung über die Mitgift der Markgräfin von Brandenburg Margarethe, Tochter Christophs von Dänemark und Gemahlin Markgraf Ludwigs des Älteren stellte Budezies durch eingehende Forschungen die endlosen Schwierigkeiten bei der Auszahlung dieser auf 12000 Mark bestimmten Mitgift fest und sprach die Vermutung aus, daß der vom Kaiser im Jahre 1327 dem Grafen Berthold von Henneberg erteilte Auftrag, seinem Sohne Ludwig eine Gemahlin zu werben, nur gegeben sei, um einen Druck auf den Dänenkönig auszuüben. Der von den Forschern sehr verschieden angelegte, bisweilen sogar ohne ausreichende Begründung als nicht hingestellte kaiserliche Auftrag, eine Gemahlin für einen Verheirateten zu beschaffen, erscheint nunmehr hinlänglich angehehlt. Dem Dänenkönige sollte klar gemacht werden, daß eine Trennung der Ehe seiner Tochter in Aussicht genommen sei, falls er seinen bei Schließung jener Ehe übernommenen Pflichten nicht treuer nachkommen würde. In einer ganzen Reihe von Vorträgen behandelte Budezies die älteren Fischereiverhältnisse in der Mark, namentlich die Havel- und Havel- und die Geschichte des Schlosses Zantoch, das lange einen Zantapfel zwischen der Mark, dem deutschen Orden und Polen gebildet hat, die Geschichte des Bischofs Heinrich von Kiew und die des Berliner Probstes Erasmus Brandenburg, den man früher ohne ausreichenden Grund für einen unehelichen Sohn des Kurfürsten Friedrich II. gehalten hat, und dessen Leben auch beim Fortfall dieser willkürlichen Annahme des Bemerkenswerten genug bietet. Nur einen Teil dieser Arbeiten hat B. in den Druck gegeben, auch dann jedesmal nur auf dringendes Zureden und vielfache Erinnerung, und immer nur, um dem Vereine gefällig zu sein, namentlich wenn in einem Bande der Märtischen Forschungen noch ein Beitrag fehlte. — Sagen dagegen solche äußeren Gründe nicht vor, so war er nicht zu bewegen, seine Untersuchungen zu veröffentlichen. „Ich finde wohl noch das eine oder andere zur Vervollständigung,“ pflegte er dann zu sagen, und alle unsere Bitten blieben erfolglos. Aber auch die Sache selbst verlor für ihn bald an Wichtigkeit; ein von einem anderen gehaltener Vortrag reizte ihn zur Nachprüfung und Ergänzung der von diesem gefundenen Ergebnisse, eine von irgend einer Stelle an den Verein gerichtete und ihm, dem stets Hilfsbereiten, zur Beantwortung gegebene Frage lockte ihn zu oft umfangreichen Untersuchungen. Was er aber auf diese Weise oft in mühevoller Arbeit gefunden, das verwertete er fast niemals als sein Eigentum, sondern überließ es dem Vereinsgenossen, dessen Vortrag ihn zu der Forschung angeregt, oder dem fremden Fragesteller, der oft froh verwundert gewesen sein wird, eine urkundlich belegte erschöpfende Ausführung auf seine Anfrage zu erhalten. Unter den Mitgliedern unseres Vereins dürften wenige sein,

die er nicht gelegentlich in seiner lebenswürdigen Weise auf irgend eine vergebene Quelle oder versteckte Bemerkung hingewiesen hätte. Sein Wissen stand wie seine Bücher jedem gern zur Verfügung, und selbst Anspruchsvollere erhobten sich bei ihm hier und da Mut; doch auch dann hielt er den Schein anrecht, als suchte er Belehrung und Gedankenaustausch. Traten ihm aber Bequemlichkeit und Unwissenheit einmal bei seinen Forschungen in den Weg, so regte ihn dies nur zu gutmütigem Spott an. Da hatte er einmal etwas über die Achtenbagen feststellen wollen und eine Provinzialbehörde um Einsicht in ihre Akten gebeten. Zur Antwort erhielt er den Bescheid, er möge hierzu zunächst die schriftliche Genehmigung der Familie beibringen. „Nächstens wird man noch, wenn man prähistorische Gräber öffnen will, eine notarielle Einwilligung der Hinterbliebenen fordern.“ meinte er lachend und erwiderte jener Behörde, er könne das gewünschte Schriftstück nicht beschaffen, glaube indes seitens der Familie keinen Einspruch erwarten zu sollen, da das letzte Mitglied derselben bereits seit über einem Vierteljahrhundert verstorben sei. Seine gute Laune zeigte er auch bei folgendem Vorfall. Als die Zeitschrift „Der Bär“ noch in den Kinderstühlen steckte, erschien dazwischen eines Tages ein trefflicher Aufsatz über die Stammbevölkerung der Mark Brandenburg, unterzeichnet mit dem Namen eines strebenden Bürgers, ich denke eines Kolonialwarenhändlers, hinter dem bisher niemand den bedeutenden Historiker vermutet hatte. Die nächste Nummer enthielt nun einen Aufsatz unseres Bundeszies, der die tiefe Gelehrsamkeit und die scharfen Folgerungen in jener grundlegenden Arbeit rühmte, den Verfasser als einen bahnbrechenden Forscher feierte und daran das Bedauern knüpfte, daß er leider in einer Stunde geistiger Ermüchtung Hand an das eigene Leben gelegt und damit viele auf ihn gestellte Hoffnungen zertrümmert habe. Er ließ dann den Leser den Einwand machen: „Was, K. hat sich um's Leben gebracht? Das ist ja kaum möglich, ich habe ja noch gestern etwas bei ihm eingekauft“, und beantwortete diesen Einwand dann dahin, daß er ja nicht von Herrn K., sondern vom Verfasser jenes Aufsatzes rede, der nicht von jenem, sondern von G. W. von Kammer herrühre, eine Behauptung, die er dann begründete. Der Kolonialwarenhändler gab übrigens zu, nur eine Abschrift geliefert zu haben, um den Lesern des „Bär“ eine Freude zu machen, und hat seitdem derartige geschichtliche Forschungen zur Freude der Bärenleser aufgegeben.

Etwa seit 1880 machte sich bei B. das Vorwiegen der Denkmalsforschung geltend. Es lag dies an verschiedenen Gründen. Einmal an der Einwirkung des Vereins Herold: lagen doch die Untersuchungen dieses Vereins vorwiegend auf dem Gebiete, auf das ihn seine Beanlagung und Neigung hinwiesen, auf dem der Adelskunde und der Familiengeschichte. Dazu kam es, daß bei dem jetzt allenthalben in den Kreisen des Adels sich regenden Wunsche, einen Stammbaum des Geschlechts zu entwerfen und eine Geschichte der Sippe zu schreiben, sich die Bitten um Auskunft und Belehrung an ihn mehrten: da wenige wie er das gediegenste Wissen auf dem Gebiete mit der stets selbstlohen Bereitwilligkeit zur Mitteilung desselben verbanden. So wurde er der berufene Sachverständige, wenn es darum antam, eine im Verfall befindliche Ahnentafel wieder herzustellen, oder die auf einer solchen stehenden Zeichen, die anderen Hieroglyphen scheinend, kühnig zu entziffern, oder aber eine verdunkelte Inschrift zu entziffern. Auch sonstige Neuherlichkeiten gaben seiner Neigung für die Denkmälerkunde seit dem Jahre 1880 immer neue Nahrung. Er trat, vom Berliner Geschichtsverein gewählt, als dessen Vertreter in den wissenschaftlichen Beirat des Märktischen Provinzial-Museums, jener um die Erhaltung des geringen Besizes der Mark an Altstätten hochverdienter Behörde. Ihn rief man, wenn es darauf antam, bei den im Herbste 1880, allerdings mit vielen getäuschten Hoffnungen, angestellten Ausgrabungen auf der Stätte des alten Berliner Doms, ein gesundes Wappenschild oder sonstiges Fundstück zu enträtseln. Manchmal habe ich ihn damals auf dem Schloßplatze getroffen, wo ihn schon die Arbeiter kannten und alle möglichen gefundenen Dinge zur Befichtigung heranschleppten; ich konnte dabei bemerken, wie seine herzliche Freude und begeisterte Stimmung selbst bei diesen Männern eine Teilnahme an Gegenständen weckte, die ihnen doch sehr fern lagen. Dann beschäftigten ihn wieder monatelang die Vorbereitungen zur heraldischen Ausstellung, bei der ihm die Aufstellung der auszustellenden Bücher anvertraut war. Auch hier verwandte er uneigennützig viele Mühe, hatte aber auch die Genug-

thung, manche geschichtlich wertvolle Handschrift und manchen verschollenen Fund den Besuchern vorlegen zu können. Es ist vielleicht keine zu kühne Behauptung, daß er sich im Laufe der Zeit mit jedem einzelnen märkischen Adelsgeschlecht einmal eingehender beschäftigt hat, aber er beschränkte sich nicht auf den Adel, sondern bemühte sich auch, die Stammbäume der bekannteren märkischen Beamtenfamilien festzustellen. Wenig von der großen Zahl seiner Forschungen auf diesem Gebiete ist gedruckt, immerhin genügen seine Untersuchungen über die v. Stadenow, die Grüvelbut, den Glossator Johann v. Buch, die Nachkommen des Kanzlers v. Kettwig (Kanzler von 1527—1540), die Familie der Lehnsekretäre Steinbrecher († 1598) und Striepe (1647), um uns eine Vorstellung von seiner gewissenhaften Forschung auf diesem Gebiete zu geben. Ihm verdanken wir z. B. die Feststellung, daß der seit 1540 nicht mehr als märkischer Kanzler thätige Wolfsgang v. Kettwig nicht schon im folgenden Jahre, sondern erst 1551 gestorben ist, und diese Feststellung giebt uns jetzt dafür eine Erklärung, daß der seit 1541 thätiglich als Kanzler wirkende Johann Weinleben zehn Jahre unter dem Titel eines Vizekanzlers erscheint und erst seit 1551 — also nach Kettwigs Tode — als Kanzler bezeichnet wird. Wer aber die wenigen Seiten über die Striepe liest, überieht leicht, wie viel mühselige Forschung darin steckt. Fast zu jeder Jahreszahl und für jeden Namen hat er Stöße von Leichenpredigten, namentlich aus der reichen Sammlung des Berlinerischen Gymnasiums zum Grauen Kloster, eingesehen, ehe er die gewünschte Auskunft fand.

Fragen wir zum Schluß, wie ist es gekommen, daß ein Mann von so viel Gaben, Fleiß, Wissen und Hilfsbereitschaft doch im ganzen wenig äußere Ehren erreicht hat, so liegt die Beantwortung nahe. Ihm fehlte einmal jeder Eigenwitz, ihm war am wohlsten, wenn man ihn ruhig auf Bibliotheken, Archiven und in alten Kirchen forschen ließ. Nur einmal bewarb er sich nach dem Dienstantritte Fidiicus (1878) um die Stelle eines Archivars der Stadt Berlin. Aber bei aller Anerkennung seiner Begabung für diese Stelle, bei aller Dankbarkeit für das, was er bereits freiwillig geleistet, mußte seine Bewerbung schon an der Thatsache scheitern, daß er damals fast 57 Jahre alt war; außerdem ist stark zu bezweifeln, ob die Stellung ihn befriedigt haben würde. Nach der wissenschaftlichen Seite hätte er voll seinen Mann gestanden, aber die Verwaltungsthätigkeit in diesem Amte lag ihm ganz fern und hätte ihn als unmerklich wohl bald ermüdet und abgestoßen. Auch unter den Geschichtschreibern hat Budezies keinen Namen gewonnen. Er hat aus den rohen Massen der Urkunden und Textmaler zahlreiche kunstvoll behauene Bausteine der Geschichtsforschung geliefert, aber er hatte nicht den Drang, aus diesen Steinen selbstthätig ein Gebäude herzustellen. Er sichtet den Stoff, ja er verstand es, ihn zu ergänzen und zu erweitern; er hat manche verschüttete Quelle wieder ausgegraben, namentlich auf heraldischem Gebiete, und hier wird auch wohl sein Name am längsten mit Ehren genannt werden. So hat er uns denn kein Werk hinterlassen, das ihm eine bleibende Stelle unter den märkischen Historikern sicherte. Er beabsichtigte einst, eine Geschichte des märkischen Lehnsweizens zu schreiben und uns die von Küster mit zahllosen Fehlern herausgegebene Bilderammlung des M. F. Seidel in einer verbesserten und vermehrten Ausgabe zu schicken. Zu beiden Arbeiten, bei denen die Darstellungskunst in den Hintergrund getreten wäre, hätte ihn seine Vorbereitung wie wenige befähigt, aber auch hier ist er über Vorarbeiten, zu denen die besprochenen Aufsätze zu rechnen sind, nicht hinausgekommen. Gerade seine edelsten Eigenschaften, seine Gewissenhaftigkeit, nur unanfechtbare Thatsachen zu bringen, seine Selbstlosigkeit, nie den eigenen Ruhm zu suchen, haben uns so um die reifsten Früchte gebracht, die er hätte bieten können. Dies ist zu beklagen, die Ergebnisse seiner mannigfachen Forschungen bleiben aber unverloren; mancher wird sie noch benutzen, auch ohne dem bescheidenen Manne Dank zu sagen, der ja im Leben nie nach Dank verlangt hat. Auch die heutigen Erinnerungsworte liegen nicht im Sinne des verstorbenen Freundes, aber wir waren sie uns selbst schuldig, und ihm, dem gewissenhaften Manne, daß wir uns von jeder Ruhmredigkeit fern und immer nur an die Wahrheit hielten. Können wir doch auch so ihm das beste Lob nachrufen, das einem Menschen zuteil werden kann. Er hat nach dem Maße seiner Kräfte tren gearbeitet, er hat nicht unnötig gelebt, und sein Andenken wird auch über den Kreis derer, die ihn genauer gekannt, in Ehren bleiben!

Preisaufgaben der Rubenowstiftung.

1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Äußerungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Äußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2. Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformationsjahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalt zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Litteratur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis, nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch außerdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwicklung und die definitive Formulierung des Titels.

3. Es sollen die Geschichtswerke des Thomas Ranhow kritisch untersucht, und es soll auf Grund der Untersuchung eine kritische Textausgabe der beiden hochdeutschen Bearbeitungen der Pommerischen Chronik hergestellt werden.

Wenngleich die niederdeutsche Chronik von der Edition ausgeschlossen wird, ist doch selbstverständlich das Verhältnis derselben zu der hochdeutschen Rezension in der Voruntersuchung gründlich darzulegen, und es ist wünschlich auch das Verhältnis der sogenannten Pomerania zu Ranhows Werken festzustellen. Dem Befinden des Bearbeiters bleibt es überlassen, ob er den Text der beiden in Rede stehenden Rezensionen vergleichend zusammenstellen oder jeden für sich gesondert wiedergeben will.

4. Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzverteilung, für die landwirtschaftliche Produktion der in Betracht kommenden älteren Teile Preußens eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einerseits und für die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 ermittelbar werden — also ungefähr bis zum Ende der sechsziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrise. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden. Es soll dem Bearbeiter jedoch gestattet sein, sich eventuell in der Hauptsache auf die Provinz Pommern zu beschränken.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einreichung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1896 geschehen. Die Zuertennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1896.

Als Preis für die drei ersten Aufgaben haben wir je 2000 Mark, für die vierte 1000 Mark ausgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1891.

Rektor und Senat hiesiger Königl. Universität.
Zimmer.

Neue Erscheinungen¹⁾.

I. Zeitschriftenschau²⁾.

Altpreußische Monatschrift. Herausg. von Rudolf Reicke und Ernst Wichert. Band 28. Königsberg 1891.

Neben philosophischen (über Kant), litteraturgeschichtlichen (über Herder) und Volkstümliches bietenden Beiträgen enthält der Jahrgang folgende größere Arbeiten zur altpreußischen Geschichte:

S. 38—75: Der Preussische Rußkrieg vom Jahre 1563. Von Richard Fischer. [Trotz einer eingehenden archivalischen Untersuchung, auf Grund des Königsberger und des Danziger Archivmaterials, kommt der Verfasser dieser hübschen Abhandlung nicht über die Auffassung hinaus, daß der Zug, welchen Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg, ein Bruder der zweiten Gemahlin Herzog Abrechts von Preußen, im Späthommer 1563 bis zur Weichsel hin führte, nichts weiter als ein Verlegenheitsunternehmen gewesen sei, daß Erich nur den Gedanken gehabt habe, sein ihm immer lästiger werdendes zahlreiches Söldnerheer dem Könige von Polen, der das Anerbieten desselben zurückgewiesen hatte, schließlich doch aufzuzwingen. Eben dies lassen aber auch die diesen Gegenstand berührenden recht reichen Schweriner Archivalien, welche ich habe einsehen können, erkennen. Jedenfalls ist es auch nach ihnen ausgeschlossen, daß Johann Albrecht von Mecklenburg, Abrechts Schwiegerohn, obgleich er schon damals an dem Plane arbeitete, die fränkischen, sowie die brandenburgischen Hohenzollern trotz aller Verträge von der Nachfolge in Preußen zu verdrängen, darauf gedacht hätte, sich der braunschweigischen Söldner für diesen Zweck zu bedienen.] L.

S. 76—89: Die Nord- und Westgebiete der Jadzvinger und deren Grenzen. Von J. Sembrzycki. [Das Unhaltbare in der Aufstellung Sjögrens, die dem lettischen Völkertamme zugehörigen Jadzvinger (Sudauer) hätten bis weit in Nadrauen hinein, fast bis zum oberen Pregel hin gefesselt, war nicht eben schwer zu erweisen. Nach des Verfassers, wie mir scheint, richtiger Ansicht fiel die Völkergrenze innerhalb Preußens mit der Nordgrenze des Kreises Dexto zusammen. Von dem nörd-

1) Der Bericht über neu erschienene Bücher wird diesmal im zweiten Heft des Jahrgangs folgen.

2) Die mit L. gezeichneten Berichte von Prof. Dr. Lohmeyer (Ost- und Westpreußen), die mit H. gezeichneten von Amtsrichter Dr. Holtze (Mark Brandenburg, Berlin u. a.), die nicht gezeichneten von Dr. Trensch von Buttlar.

- lichen Zipfel des heutigten Polen weist er die entsprechende Nordwestecke den Littauern zu. In den großen, fast zusammenhängenden Forstwäldern jener Gegenden will er die Reste alter „Wildnisse“, alter Grenz- wälder, erkennen.]
- Σ. 209—245: Westpreussische Schlösser im 16. Jahrhundert. Von A. Sembrzycki. [Durch Reichstagsbeschluß wurde in den Jahren 1564 und 65 im polnischen Preußen eine Kommission eingesetzt, um die Besitzungen und Besitzrechte der Krone festzustellen. Die genannten, bis ins kleinste gehenden Protokolle dieser Kommission befinden sich im Königsberger Staatsarchiv; an der Hand dieser wertvollen Aufzeichnungen verfaßt der Verfasser, wie er es schon früher auf Grund ähnlicher Quellen für die Marienburg gethan hatte (s. Forschungen III, 284), den baulichen Zustand und die Ausstattungen einer Reihe westpreussischer Burgen und Schlösser jener Zeit zur Darstellung zu bringen. Die anschaulichen Bilder, welche wir von Strasburg, Brattian, Leipe (Lippitten), Roggenhanien, Graudenz, Stuhm, Tirschan, Liffel, Mewe, Schwet, Jasuik, Tuchel, Schlochau und Hammerstein erhalten, lassen erkennen, welche hohe Bedeutung jene Protokolle für die mittelalterliche Baugeschichte Preußens haben.]
- Σ. 276—323: Beiträge zur Kulturgeschichte von Polnisch-Preußen aus den Jahren 1473—1686. Von K. Froelich. [Der Verf. der trefflichen „Geschichte des Kreises Graudenz“ bietet hier Auszüge aus Stadtbüchern der Stadt Neuenburg a. d. Weichsel und aus folianten des ehemaligen Stadtarchivs zu Schwet „über Rechtsverfahren, kirchliche, gewerbliche und Privatverhältnisse, über Preise, Privilegien, Abgaben u. s. w.“]
- Σ. 451—499: General-Lieutenant Freiherr von Günther und das Günther-Denkmal zu Lyck. Von A. Grabe. Nebst 5 Abbildungen. [Im Anschluß an seine frühere Abhandlung über die preussischen Bosniaken (s. Forschungen IV, 633) giebt der Verfasser eine gute, nur zuweilen etwas gar zu weit ausgreifende Lebensbeschreibung des heldenmütigen und edlen Führers jener Truppe. Das höchste Verdienst hat sich der General in den Kämpfen des polnischen Aufstandes vom Jahre 1794 erworben, denn nur durch die überaus geschickte Verwendung der ihm unterstellten, kaum zulänglichen Truppen hat er die Provinz vor einem ähnlichen Schicksal bewahrt, wie es ihr die Tartareneinfälle des 17. Jahrhunderts gebracht hatten. Die edleren Züge des trefflichen Mannes treten besonders bei dem hervor, was er für die geistige Hebung seiner Untergebenen that, und dann weiter bei dem lebhaften und wirksamen Anteil, welchen er an der Besserung der Zustände in Neustadt-Preußen nahm, dessen erster Militärbefehlshaber er war. Boyen, der seine kriegerische Erziehung Günther verdankte, und G. M. Arndt haben seiner persönlichen Bedeutung auch in ihren Schriften hohe und ehrende Anerkennung gezollt, der König und die Regierung mit verdienstlichem Lohne nicht getarnt. Seit 1841 steht auf öffentlichem Platze in Lyck über seinem Grabsgewölbe ein Erzdenkmal.] L.

Sitzungsberichte der Altertums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. Pr. im 46. Verwaltungsjahre, 1890. Königsberg 1891.

Auch in diesem reich, mit 16 Tafeln ausgestatteten Hefte bilden die Berichte über Aufdeckung und Aufernung von Gräberfeldern, Schloßbergen und Landwehren den weientlichsten Teil des Inhaltes. Die ersten Blätter füllt eine warmgehaltene Erinnerung an den am 18. März 1891 ganz plötzlich verstorbenen Vorsitzenden der Prussia, Gymnasialprofessor Dr. Georg Bujack, und seine unersetzbar hohen Verdienste um die Gesellschaft und ihre Sammlungen. — Von geschichtlichen Arbeiten seien hier folgende erwähnt:

- Σ. 41—52: Was können wir aus Jordanes über die Ursitze der Goten erntuchen? Von Dr. phil. A. Projow. [Wer seine Arbeiten über

die altpreussische Vorgeschichte im Ernst für Erzeugnisse wissenschaftlicher Forschung angesehen und angenommen wissen will, sollte sich doch endlich vor dem Verdachte hüten, als gälten ihm Lutas Davids Entlehnungen aus Simon Grunau noch immer für echte, wahre Quellen, und müßte ferner wissen, daß jene Legenden einiger Münzen des römischen Kaisers Volusian, welche von gewissen Leuten zur Stütze ihrer Phantasien auf die Vandalen, Finnen, Galinder und Wenden bezogen zu werden pflegen, schon vom alten Ethel richtig gedeutet sind.]

- E. 118—129: Auszüge aus dem Tagebuche der Gräfin Bertha Truchseß-Waldburg, Hofdame der Königin Luise von Preußen. Von G. v. Platen. [Betrifft hauptsächlich den Aufenthalt der königlichen Familie in Preußen während der unglücklichen Kriegsjahre.]
- E. 130—153: Die Towarzys im altpreussischen Heere. Von A. Grabe. [Als Fortführung seines eben angeführten vorjährigen Aufsatzes über die preussischen Bosuaten (s. Forschungen IV, 633) behandelt der Verfasser die zwar nicht unmittelbar aus jenen hervorgegangenen, doch mit ihnen in engem Zusammenhange stehenden Vorläufer der preussischen Mannenregimenter. Auch die Lanzenreiter waren eine fremde Waffe, zunächst hervorgegangen aus der Schlachta der neuen polnischen Provinzen, zumal aus Südpreußen und Neupreußen. Zum Korps V'Estocqs gehörig, nahmen die Towarzys an den Schlachten im Sommer 1807 teil; sie litten stark durch Desertion. Nach der Abtretung der genannten polnischen Gebiete mußte der größte Teil der Mannschaften entlassen werden. Schon am 26. Juli 1807 wurde der mehr vollstündliche Name der Truppe in den Namen der Waffengattung umgewandelt. 1808 wurden diese „Mannen“ in zwei Regimenter geteilt, 1809 ein drittes und 1815 ein viertes Mannenregiment gebildet.]
- E. 157—169: Verhandlungen über Kuratel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warichau im Jahre 1609. Von Dr. Paul Stettiner. [Die Vormundschaft über den geisteskranken preussischen Herzog Albrecht Friedrich und die oberste Verwaltung Preußens mußte bei jedem Thronwechsel in Brandenburg den Polen und nicht minder den preussischen Ständen unter großen Opfern abgerungen werden. Stettiners Darstellung der Bemühungen des Kurfürsten Johann Sigismund beruht fast ganz auf unkundlichem Material, besonders den preussischen Landtagsakten. Die kurz, bevor dieser Aufsatz geschrieben wurde, ausgegebene Programmabhandlung Toepfens, in welcher derselbe, frühere Arbeiten fortsetzend, die Landtagsakten von 1603—1619 auszugsweise zu bearbeiten begonnen hat (vgl. unten S. 350), hat der Verf. nicht mehr benutzen können. Sehr zu bedauern ist, daß auch eine ältere, auf reichem Material gestützte Arbeit verwandten Inhalts unbeachtet geblieben ist. Schon im Jahre 1887 hat in dem Jahreshefte der Zeitschrift für ermländische Geschichte der Frauenburger Domherr Dr. Kolberg „die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogtums Preußen gewährten Religionsrechte“ sehr eingehend behandelt; seine ans zu einseitiger Auffassung hervorgegangenen Schlußfolgerungen hätten bei dieser Gelegenheit wohl zurückgewiesen und richtig gestellt werden können.]

L.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins. Heft XXIX. Danzig 1891.

- E. 1—132: Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454 bis 1466. Von Dr. P. Simon. [Daß wir durch die fleißige, in alle Einzelheiten eingehende Abhandlung, deren Verf. neben dem gedruckten Quellenmaterial die reichen Schätze des Danziger Stadtarchivs (warum aber nicht auch die des Königsberger Staatsarchivs und die der Frauenburger Archive?)

heranzieht und geschickt auszunutzen versteht, neues von wesentlicher Bedeutung erfahren, kann doch nicht gesagt werden. Denn, was der Verfasser über Tanzig's Stellung und Politik vor dem Ausbruche des Kampfes und in der ersten Zeit desselben, über sein Zögern und Zurückhalten, über seine unerhohlene Ehen vor dem thatsächlichen Bruch anspricht, ist doch bereits ebenso bekannt und auch öffentlich ausgesprochen wie weiterhin die Thatsachen, daß Tanzig allein durch seine Mittel, durch seine reichbelohnten Opfer den Aufständischen und den Feinden die lange Kriegsführung möglich gemacht, und daß es sich diese Mittel trotz des Krieges oder vielmehr gerade durch den Krieg, durch den Seerrieg, zu verschaffen gewußt hat. Damit soll aber der sichtlich mühsamen Arbeit durchaus nicht jedes Verdienst abgesprochen werden: gerade eben durch die reichen Einzelheiten, die sie beibringt, wird unser Wissen über Persönlichkeiten erheblich vermehrt, in noch höherem Maße unser Einblick in den ganzen Verlauf der Dinge und in die jeweilige Sachlage erweitert und vertieft.] L.

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Im Namen des historischen Vereins für Ermland herausg. von Prof. Dr. Bender. Jahrgang 1890 (9. Bandes 3. Heft). Braunsberg 1891.

S. 459—470: Das Wien-Amt der Altstadt Braunsberg. Von Dr. Dombrowski. [Unter Benützung eines Aktenstückes des Braunsberger Katsarchivs, welches Rechnungen über die Wienwirtschaft der Altstadt Braunsberg für die Jahre 1657—1708 enthält, giebt der Verf. zu einem früheren Aufsatz (Heft 1 [1888] S. 83 ff.) Ergänzungen, die umso mehr erwünscht sind, als bei den Arbeiten über preussische Weinerei die Städte bisher unberücksichtigt geblieben waren.]

S. 573—584: Die ältesten Kämmerer und Kammerämter in Ermland. Aus den Nachlasspapieren des Domvikars Dr. Woelky, mitgeteilt von Dr. A. Kolberg. [Im Ordenslande Preußen, in den bischöflichen wie in den weltlichen Teilen, hatten die Kämmerer, zumeist Stammpreußen, den Zins einzuziehen und auch die landesherrlichen Güter zu bewirtschaften; in Ermland hießen diese Beamten seit etwa 1380 Burggrafen. Woelky giebt die urkundlich beqlaubigten Namen derselben aus der älteren Zeit (Ihrer 27) und knüpft daran einige weitere Schlüsse über die Natur des Amtes und über die allmähliche Befiedelung des Bistums.]

S. 585—658: Das Stift Grossen bis 1714. Aus den Nachlasspapieren des Domvikars Dr. Woelky. Mitgeteilt von Dr. A. Kolberg. L.

Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau, 1891. Krakau, 1891.

S. 126—136: Ueber die Politik Polens gegen die Nachbarstaaten und gegen die Ruthenen im Jahre 1432. Von A. Lewicki. [Der Vortrag, aus welchem hier nach Art und Plan des Anzeigers ein Auszug gegeben wird, bildet einen Abschnitt eines größeren Werkes, an dessen Vollendung der Verf. arbeitet. Dem, was aus der Feder des mit der polnischen Geschichte des 15. Jahrhunderts sehr vertrauten Krakauer Professors hervorgeht, haben wir Ursache mit Spannung entgegenzusehen. Umso mehr wäre es zu bedauern, wenn der Verf., wie aus dem Auszuge geschlossen werden darf, sich von nationaler Befangenheit nicht vollständig hätte freimachen können. Daß die polnisch-litauische Union „eine neue Art der Kulturarbeit geschaffen hätte, und zwar nicht durch Unterwerfung und Ausrottung des Schwächeren, sondern durch freiwillige Vereinigung der Völker zu einem gemeinschaftlichen Staatsleben auf Grundlage der Gleichheit“, dürfte doch den wirklichen Thatsachen kaum weniger widersprechen wie die andere Auffassung, daß „man sich in der polnischen Politik meistens von idealistischen Rücksichten hätte leiten lassen“. L.

Centralblatt der Bauverwaltung. Herausg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. XI. Jahrgang, Nr. 40 und 41. Berlin 1891.

Joachim Ludwig Schultze v. Anfried und der angeblich von Schlüter erbaute Teil des Königsberger Schlosses. Von (Archivar Dr.) Hermann Ehrenberg. [Die allgemein verbreitete Ansicht, daß der mehrstöckige Südflügel des Königsberger Schlosses, der unter der Regierung König Friedrichs I. erbaut ist und heute die königlichen Gemächer enthält, ein Werk Schlüters sei, und daß Schultze v. Anfried nur die Bauleitung geleitet habe, wird von Ehrenberg abgelehnt. Allerdings vermag der Verf. seine Zurückweisung Schlüters nur aus dem Stillschweigen, die Heranziehung Anfrieds allein aus Wahrscheinlichkeitsgründen zu erweisen, doch erscheint seine Darlegung durchaus annehmbar. Im zweiten Teile des Aufsatzes giebt er ein auf Akten gestütztes Lebensbild Anfrieds.] L.

Zeitschrift für deutsche Philologie. Begründet von J. Zacher, herausgegeben von H. Gering und O. Erdmann. Band 24. Heft 3. Berlin 1891.

S. 202—213: Ein Brief Gottscheds an den Königsberger Professor A. Lotzweil. Von Dr. G. Krause. [Wenn diese kleine Mitteilung hier erwähnt wird, so geschieht es nicht um des Inhaltes des Briefes selbst willen, der (datiert Leipzig, den 19. Juli 1752) nur eine von Gottsched (soeben vollzogene Dichterkrönung, die erste an der Leipziger Universität, genauer beschreibt. Dagegen enthalten die zahlreichen Anmerkungen des Herausgebers nicht unwichtige Beiträge zur Localgeschichte Königsbergs jener Zeit, zumal zur Gelehrtengeschichte. Der Brief ist einer kleinen Königsberger Sammlung entnommen; die Hauptmasse des Gottschedschen Briefwechsels aber wird auf der Leipziger Universitätsbibliothek aufbewahrt und füllt, nebenbei bemerkt, nicht weniger als 22 Folianten.] L.

Zeitschrift für Ethnologie. Organ der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. 23. Jahrg. Berlin 1891.

S. 286—319: Zweite Mitteilung über den alten Bernsteinhandel und die Goldsunde. Von Dr. C. Schanzen. [Einen sehr eingehenden älteren, in dem vorhergehenden Jahrgange abgedruckten Bericht über „den alten Bernsteinhandel der cimbrischen Halbinsel und seine Beziehungen zu den Goldsunden“ fortsetzend, bepricht der Verf. hier vorzugsweise den Eisenerzhandel, den preussischen also, und seinen Vertrieb im Altertum und in den ersten Zeiten des Mittelalters. In einer älteren Abhandlung: Ist Preußen das Bernsteinland der Alten gewesen? (M.-preuß. Monatschr. 1872) war ich selbst, Müllenhoffs Ergebnisse fortsetzend, aber doch nur auf die schriftstellerische Ueberslieferung mich stützend, zu dem Ergebnis gekommen, daß bis in das 1. und 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung hinein die Kulturvölker des Mittelmeeres ihren Bernsteinvorrat einzig und allein von der cimbrischen Halbinsel her bezogen haben, und daß der preussische Bernstein erst seit der Zeit Nero's ihnen bekannt geworden und in den Handel gekommen ist. Es tann mich nur freuen — und das umso mehr, als ihm meine Arbeit entgangen ist — zu sehen, daß der Verf., der seiner Untersuchung ganz andere Grundlagen gegeben hat, zu demselben Ziele gekommen ist. Zunächst verwertet er die durch chemische Analysen festgestellte Thatsache, daß die Bernsteinarten der verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Naturen haben, und dann weiter sind es im wesentlichen die Fundbestände selbst, worauf er seine Schlüsse baut. Nur an einer gelegentlichen Bemerkung des ungemein lehrreichen Aufsatzes, die so häufig schon wiederholt worden ist und zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, tann ich ohne Widerspruch nicht vorbeigehen. Wenn die Bewohner der südöstlichen Küstländer der Ostsee von

Tacitus bis zu Alfred dem Großen Westier genannt werden, so beweist das durchaus nicht etwa, daß; in der ganzen Zeit eines und dasselbe Volk hier geblieben haben muß; jener Name ist bei den Späteren immer nur eine aus Tacitus geschöpfte gelehrte Erinnerung.]

2. 224—228: Die im Müstengebiet der Ostsee gefundenen Münzen aus der Zeit vor Kaiser Augustus. Von Dr. Ushausen. [Wenn man daran festhält, daß; wie alle archäologischen Funde, so auch die Münzfunde früherer Zeiten nur dann mit Sicherheit wissenschaftlich zu bewerten sind, wenn die Geschichte des Fundes durch klassische Zeugen und Zeugnisse beglaubigt werden kann, so bleiben an Münzen der vorchristlichen Zeit für Ostpreußen nur fünf Funde, für Westpreußen gar nur ein einziger übrig.] L.

Märktisches Kirchenblatt. Zum Besten kirchlicher Zwecke der Delegation. Berlin 1859—1891.

Mit dem 1. April d. J. hat das seit dem Jahre 1859 vom Geistlichen Räte und Vikar an St. Hedwig zu Berlin Eduard Müller herausgegebene Märktische Kirchenblatt zu erscheinen aufgehört. Aus diesem Blatte und dem vom selben Verfasser redigierten Bonifazius-Kalender hat ein großer Teil der katholischen Bewohner der Mark seine Kenntnisse der Märktischen Geschichte geschöpft, und es erscheint deshalb angebracht, einen Blick auf die Art und Weise zu werfen, in der hier in einer Anzahl von Artikeln die Märktische Geschichte aufgefaßt ist. Da begegnen wir denn folgenden festem Systeme. Die katholische Kirche hatte die Mark dem Slaventhum abgerungen, hier wie kaum an einer anderen Stelle Deutschlands war kirchlicher Sinn lebendig, Wunder begaben sich aller Orten, reiche Klöster erhoben sich überall, zumal Lehnin, dessen gottbegnadeter Abt Hermann aber schon um 1250 den der schönen Blüte drohenden Wurm in prophetischen, Zeile für Zeile in der Zukunft erfüllten, Versen besaß. Reiche Bildung herrschte neben Wohlstand im Lande, die Universität Frankfurt vereinte in ihren Hörsälen zu den Füßen des großen Wimpina die Söhne der edelen Geschlechter und der gewerbefrohen Städte; an dem Turniere zu Kuppin (1506) trat der junge Kurfürst Joachim I. Heldenkraft glänzend in die Erscheinung, der dann fünf Jahre später mit dem (in das Jahr 1511 verlegten) großen Judenprozesse das hohe Beispiel eines treuen, gläubenscifrigen Fürsten gab. Da konnten denn die Abfallsbestrebungen heiratslustiger Mönche wie Luther und unklarer Büchergelehrten wie Melancthon in der Mark wenig Schaden anrichten, zumal der gottbegnadete Tebel hier seine erbanlichen Predigten hielt und den bußfertigen Zuhörern den päpstlichen Ablass für ihre Sünden übermittelte. Aber der reine, sittenstrenge, nur in der Arbeit und im Gotteshaufe glückliche Kurfürst hatte eine Gemahlin, die das grade Gegentheil zu ihm war. Verwöhnt am üppigen Hofe zu Kopenhagen und sich frühzeitig in Huldigungen aller Art gefallend, langweilte sie sich in der herben Luft des Schlosses zu Kölln, die Gebete und Bußübungen ihres frommen Gatten wurden ihr lästig, und so ließ sie denn den Verlockungen ihres Bruders, des Königs Christian von Dänemark, Gehör, der sie mit dem lutherischen Gedanken, jeder könne auf seine Art selig werden, vertraut machte. Christian that dies mit solchem Erfolge, daß die Kurfürstin pflichtvergesen aus dem Lande zu ihrem Verwandten nach Kurjachsen floh, nachdem sie zuvor noch das Gift jener verderblichen Anschauung ihren Söhnen, namentlich dem Prinzen Johann, mitgeteilt hatte. Als dann der jedes Lobes würdige Kurfürst gestorben war, folgte Johann auch alsbald dem bösen Beispiele seiner Mutter, aber Joachim II. hielt tren am katholischen Glauben, hierin wesentlich unterstützt durch die Gebete und Segnungen seiner Gemahlin, der frommen Hedwig von Polen. Er gründete in diesem Sinne das Köllner Domstift, dessen Kirche später Friedrich der Große, trotzdem sie

die schönste in Berlin war, abbrechen ließ. Joachim hat auch im Jahre 1539 weder zu Spandau, noch sonstwo das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen, ebenso wenig wie sich der Adel des Havellandes um diese Zeit mit der Bitte um Einführung der lutherischen Willkür an den Kurfürsten gewendet hat. Diese Glaubensstreue paßte aber nicht in die Berechnungen der allenthalben in Deutschland wühlenden Finanzmänner, vorwiegend jüdischer Kasse, die vom Verkauf der Kirchengüter und der Auflösung der Klöster auch in der Mark Prozente zu ziehen wünschten. Als deren Berliner Agent wählte der Münzmeister Lippold, der die Geldverlegenheiten des Kurfürsten geschickt benutzte, um die Wünsche seiner stets im Verborgenen operierenden Auftraggeber zum Teil zu verwirklichen. Da er aber bei dem zwar schwachen, aber glaubenstreuen Kurfürsten keinen vollen Erfolg erzielte, mußte er ihn auf Befehl jener fuchswürdigen Finanzleute vergiften, und nun griff seit dem Kurfürsten Johann Georg die Suche immer weiter in der Mark um sich. Seitdem ist der alte Segen von der Mark gewichen; jetzt erst begannen Herrenprozesse, die Schulen verwilderten, die Universitäten wurden zeitweilig Bruststätten des Hochverrats; die Kirchen wurden alles Schmucks beraubt und in ihnen trat Küchternheit an Stelle glänzender Anzüge und Feste. Wie schlimm es aber heute zu Tage geworden ist, das weiß ein jeder: Kerndeutsche Länder, wie Tirol und Steiermark, gehören nicht mehr zu dem einst so mächtigen deutschen Reiche, und jede Zeitung bringt neue entsetzliche Munde von Verchwörungen, Verfolgungen der Rechtgläubigen, Ausbrüche der schrecklichsten Verwahrlosung, Zuchtlosigkeit, Grellet und Verbrechen jeder Art. In diesem Jammer ist aber ein Trost geblieben. Das einst so reiche kirchliche Leben in der Mark ist nur eingeschlafert, nicht erstorben; und der hochwürdigste Abt Hermann von Lehnin, dessen Prophezeihungen bisher Wort für Wort eingetroffen sind, wird auch mit den Schlüssel des Reichs behalten: Der Hirt (der Papst) empfängt die Herde (die märkischen Acker), Deutschland einen (katholischen) König wieder. Die Mark vergißt aller ihrer Leiden und kann dem nachstreben, was zu ihrem Frieden dienet; Lehnins und Chorins alte Manern werden sich im neuen Glanze erheben, die Geistlichkeit wird in aller Frucht erstehen und dann kein räuberischer Wolf mehr den von ihr geleiteten Schafen nachstellen —

Mit diesem Troste wollen wir von dem hoffentlich auch nur eingeschlafenen und nicht erstorbenen Märktischen Kirchenblatte scheiden. H.

Archiv für Braekantenkunde. Herausg. v. K. v. Hüfken. Bd. 2. Wien 1891.

- E. 87 ff. eine eingehende kritische Besprechung von Stenzel über Emil Bahrfeldt, „Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfange der Regierung der Hohenzollern.“
 E. 120 ff. Gegenbemerkungen dazu von Bahrfeldt. H.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Im Auftrage des Vereins herausg. v. K. Béringuier. 8. Jahrgang. Berlin 1891.

Die im 4. Bande S. 296—297 gegebene Charakteristik dieser Zeitschrift, auf die sich in letzter Zeit die wissenschaftliche Bethätigung des Vereins fast ausschließlich beschränkt hat, trifft auch für den achten Jahrgang zu. Für den Historiker haben wohl nur die Aufsätze von Varden: „Der Schöppenstuhl zu Brandenburg a. S.“ (S. 81, 86 und 102); die „Chronik des Doris Tyrö bei Nauen“ (S. 29) und „Gerichtliche Gdritte Friedrich Wilhelms I.“ (S. 143 und 155), sowie die Arbeit von v. Gruner, „Das Fenerlöschwesen in Berlin 1809—1811“ (S. 111, 140, 148 und 153) Wert und Interesse. Verunglückte dichterische Versuche

sind diesmal über ein Dutzend gebracht, darunter viele, die sogar schon an anderen Stellen zuvor abgedruckt sind. Ein Vorwurf trifft aber den Herausgeber, daß der um den Verein hochverdiente Mitstifter und langjährige Vorsitzende, Schutvvorsteher Rudzies!), der mehrere Jahre auch die Oberleitung dieser Mitteilungen hatte, in denselben eines Retologes entbehren muß, trotzdem ein solcher selbst dem Bonbonfabrikanten Franz Schulz in überflüssigster Breite unter Beigabe seines Bildes (S. 69) zu teil geworden ist. H.

Die französische Colonie. Zeitschrift für Vergangenheit und Gegenwart der französisch-reformierten Gemeinden Deutschlands. Organ des deutschen Hugenottenvereins. Herausgegeben von R. Béringuier. 5. Jahrgang. 1891.

Für den Historiker ist auch dieser Jahrgang ziemlich unergiebig, da die fast aus jedem Aufsatze erhellende große Kunst, mit der die französischen Einwanderer in Berlin und Preußen behandelt sind, keiner weiteren Bestätigung bedarf. Allgemeines Interesse können beanspruchen: Muret, „Aufzeichnungen des Kottbuser Predigers Jacques Labrit“ (S. 4, 21, 38, 53 und 65), die Fortsetzung der Mitteilungen über die französische Kolonie in Müucheberg (S. 49 und 101) und Bernard, „Liste der Drangeois“ (S. 105 und 137). Zu letzterem Aufsatze ist indes zu bemerken, daß Königin Anna von Großbritannien und Irland seine Schwester, sondern die Schwägerin ihres Vorgängers, des Craniers Wilhelms III. gewesen ist. Unklar bleibt übrigens, was eigentlich unter der in dieser Zeitschrift oft erwähnten „hugenottischen Sache“ und dem „Hugenottengeist“ zu verstehen ist. Es ist sicher anerkennenswert, wenn man sich dankbar und pietätvoll seiner Vorfahren erinnert, aber geschmacklos ist es, wenn z. B. Käufer alter Briefmarken zu höchsten Preisen ihre hugenottische Abstammung in den Kartagebüchern betonen. H.

Mitteilungen der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde. Bd. 2, Heft 2. Guben 1891.

- §. 101 ff.: Weineck, Drei Arnenfelder bei Lübben.
- §. 115 ff.: Krüger, Das Gräberfeld bei Turnow (Kr. Kottbus).
- §. 121 ff.: Gander, Sagen und sagenhafte Mitteilungen aus Kreis Guben.
- §. 133 ff.: Weineck, Glaube und Brauch in der Umgegend von Lübben und Luckau.
- §. 154 ff.: Nachrichten über Tracht und Sitten der Slawen und Germanen aus dem sechsten Jahrhundert n. Chr. [Dieselben sind dem neuerdings von Johannes Scheffer herausgegebenen Geschichtswerk des byzantinischen Militärchriftstellers Mauritius entnommen, der um das Jahr 600 lebte.] H.

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 67. Herausgeg. von Richard Zech. Görlitz 1891.

- §. 147—192: v. Müll verstedt, Ein verschollenes Adelsgeschlecht der Oberlausitz in Preußen. [Familie v. Golbitz od. Koltbitz.]
- §. 202—223: G. Korißelt, Die Tage vor, während und nach der Schlacht von Langen.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Herausgegeben von Colmar Grünhagen. Band 25. Breslau 1891.

- §. 104—123: C. Grünhagen, Schlesien unmittelbar nach dem Hubertusburger Frieden.

1) Vgl. eben S. 325.

- Σ. 275—281: Anzeichnungen eines silesischen Arztes aus dem Ende des Jahres 1740. Mitgeteilt von Stockmann.
- Σ. 329—331: Ein österreichischer Anschlag auf Breslau (Oktober 1758). Mitgeteilt von G. Grünhagen. [Abdruck zweier Berichte des Kommandanten Tanenhiem an Friedrich II.; vergl. auch Polit. Corr. Friedrichs des Großen XVII, 342, 355.]
- Σ. 340—343: Die Plünderungen der Russen 1760 in und bei Trebnitz. Privatbrief eines Unbekannten. Mitgeteilt von Alphons Schuster.
- Σ. 343—344: Ein Brief aus dem Bartolich'schen Prozeß. Mitgeteilt von Alphons Schuster. [Schreiben des Leonhard von Kimpfisch an seine Frau vom 4. Dezember 1761.]
- Σ. 344—346: Massows Abschiedsschreiben als Minister an seinen Nachfolger. Mitgeteilt von Alphons Schuster [d. d. Breslau, 19. September 1755.]

Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Herausg. von Prümers. Bd. VI, 1.

- Σ. 1—24: Beheim = Schwarzbach, Das V. Armeecorps im historischen Volksliede des Krieges von 1870/71.
- Σ. 25—34: Prümers, Die Erschießung zweier preussischer Bürgermeister durch die Franzosen im Jahre 1806.

Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins. Herausg. von Woldemar Harleß. Jahrg. 1890. Bonn 1890.

- Σ. 85—212: Barmen im siebenjährigen Kriege. Eine Beckmann'sche Chronik, herausgegeben von Karl Spannagel.
- Σ. 234—241: Wächter, Bericht über die Einnahme der Festung Mörs durch den Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau, den 7. November 1712. [Abdruck eines Schreibens an den Abt des Klosters Camp, aus dem Archiv der Abtei.]

Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Herausg. v. Ermisch¹⁾. Bd. 12. Dresden 1891.

- Σ. 27—63: Gustav Wolf, Kurfürstliche Politik 1568—1570. [Einen nicht geringen Faktor in der kurfürstlichen Staatskunst jener Zeit, in der allenthalben in Europa der zwischen Protestanten und Katholiken sich stetig verschärfende Gegensatz bereits zum Kampfe geführt hatte oder zu einem solchen hindrängte, bildet die eigenartige Politik des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, der auch hier wieder als der geschickt lavierende selbständige Staatsmann erscheint. Von einem „gebrechlichen Alter“ darf übrigens bei diesem Herrn nicht geredet werden; er erkrante sich, abgesehen von einigen akut auftretenden Krankheiten, stets einer guten Gesundheit bei kräftigem Körperbau und wurde kann an der Schwelle des Alters in rüstiger Frische von einem schnellen Tode ereilt.]
- Σ. 193—246: Paul Hassel, Das Verhältnis Kur Sachsens zu den Präliminarien des Baseler Friedens 1794/95. [Der Kurfürst schloß sich den von Preußen begonneneu Friedensverhandlungen an trotz einer starken von Wien aus geleiteten Gegenströmung.] II.

1) Ebenfalls im Berichtsjahre 1891 hat der Herausgeber des „Neuen Archivs“ ein Inhaltsverzeichnis zu den 12 ersten Bänden erscheinen lassen, das einen trefflichen Ueberblick über den reichen, auch für brandenburgische Geschichte beachtenswerten Inhalt der Zeitschrift giebt.

Mitteilungen der geschichts- und altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. Bd. 1. Altenburg 1891.

- Z. 188 ff.: Wagner, Ueber die Aufhebung einer Abtheilung des altenburgischen Landregiments in Roda durch preussische Truppen im Jahre 1813.

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Herausg. von Ed. Jacobs. 23. Jahrgang, 1. Hälfte. Wernigerode und Luedlinburg 1891.

- Z. 201—219: G. Sello, Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238 bis 1245.

Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Bd. 9, Heft 1, Hamburg 1890.

- Z. 183—201: Baasch, Zur Geschichte der Berlin-Hamburger Reisefahrt. [Giebt eine Geschichte der Verhandlungen zwischen Preußen und Hamburg im vorigen Jahrhundert, welche die Regelung des Schiffsverkehrs auf der Elbe zum Zwecke hatten, aber an dem Widerstande der Hamburger immer wieder gescheitert sind; mit Abdruck einiger wichtiger Aktenstücke aus dem Hamburger Archiv.]

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausg. im Auftrage der badischen historischen Kommission von Moys Schulte. Neue Folge Bd. 6. Freiburg i. B. 1891.

- Z. 193—209: Soltan, Ist unser Kaiserhaus aus Zollernstamm entiprossen? [Bejaht die Frage und weist die Hypothese der Abstammung von den Abenbergern zurück.]

Historische Zeitschrift. Herausg. von H. von Sybel und M. Lehmann. München und Leipzig 1891.

Neue Folge Bd. 30 (der ganzen Reihe 66. Bd.).

- Z. 1—52: Richard Koepell, Zur Genesis der Verfassung Polens vom 3. Mai 1791. [Mit Benutzung auch polnischer Quellen.]
 Z. 90—94: Drei Schreiben Gneisenaus aus dem Feldzuge von 1815. Mitgeteilt von Fr. W[eincke]. [Zwei Schreiben an Boven, eins an Bücher.]
 Z. 444—495: C. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des großen Kurfürsten [schildert die Bemühungen des Kurfürsten um Schaffung einer Handelsflotte, die Kanalbauten in Ostpreußen und Hinterpommern, die Gründung des Kommerzkollegs u. s. w., s. L. auf Grund neuen Materials aus dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin.]

Neue Folge Bd. 31 (der ganzen Reihe 67. Bd.).

- Z. 55—80: Boyens Darstellung der preussischen Kriegsverfassung. Mitgeteilt von Max Lehmann. [Abdruck der Zeitschrift Boyens aus dem Mai 1817: „Darstellung der Grundsätze der alten und der gegenwärtigen preussischen Kriegsverfassung“].
 Z. 254—285: Max Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurkundung im Heere Friedrich Wilhelms I. [Weist nach, daß im Jahre 1733 ein „Mantou-Reglement“ nicht erlassen worden ist und giebt die Entstehung des sog. Mantou-Systems auf Grund bisher meist unbekannter Reglements. Mit 2 Beilagen („Aus dem preuß. Infanteriereglement von 1714“ und „Aus der monatlichen Generalliste der preuß. Armee für Oktober 1739“).]
 Z. 290—294: Theodor Wiedemann, Zur Histoire de mon temps König Friedrichs des Großen [kommt zu dem Resultat, daß bei der

Redaktion von 1775 die älteste Redaktion von 1742/43 benutzt worden sei.]

- Σ. 475—485: Max] Lehmann], Friedrich der Große und die Prädestination. [Mitteilung von Aktenstücken aus dem Jahre 1730, aus denen hervorgeht, welche Rolle bei dem Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und dem Kronprinzen die religiöse Frage gespielt hat.]

Historisches Taschenbuch. Herausg. von Wilhelm Maurenbrecher. VI. Folge. 10. Jahrgang. Leipzig 1891.

- Σ. 1—104: Adolf Beer, Die deutsche Politik des Fürsten Schwarzenberg bis zu den Dresdener Konferenzen. [Mit Benutzung ungedruckten Materials vornehmlich aus dem Wiener Archiv.]
- Σ. 105—185: Georg Winter, Die Strategie Friedrichs des Großen in den Feldzügen von 1756 und 1757 [sucht an der Hand der Polit. Korrespondenz Friedr. d. Gr. Bd. XIII und XIV die einander entgegengesetzten Ansichten über die Strategie Friedrichs abzuwägen und entscheidet sich im wesentlichen gegen Delbrück.]
- Σ. 187—226: H. Fechner, Ursprung, Wesen und Bedeutung der Philosophie Friedrichs des Großen.

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Herausg. von L. Duidde. Freiburg i. B. 1891.

- Bd. 5 Σ. 301—360: Fritz Arnheim, Beiträge zur Geschichte der nordischen Frage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung; vgl. Forschungen III, 296. 297. Mit Benutzung schwedischer, russischer und deutscher Quellen, insbesondere des Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Es werden die Bemühungen Rußlands um eine „Nordische Allianz“ geschildert; in dem diplomatischen Kampf Rußlands und Englands gegen Frankreich in Schweden, welcher während des Reichstags von 1765/66 seinen Höhepunkt erreicht, steht Friedr. d. Gr., im Gegensatz zu der Königin Ulrike, auf russischer Seite, ist aber der Allianz aller nordischen Mächte, ans Argwohn gegen England, nicht geneigt.]
- Bd. 6 Σ. 94—101: K. Schmitt, Die Sendung des Herrn von Pechlin nach Petersburg im Jahre 1760. [Zu einem Schreiben an den Prinzen Heinrich von Preußen, d. d. Hamburg, 22. Februar 1760, giebt der Baron Wieland die Auegung zu der Mission Pechlins nach Petersburg; Pechlin sollte in Rußland besonders durch Vesteckungen für den Frieden mit Preußen Stimmung machen. Friedrich d. Gr. ging, wenn auch ohne große Erwartungen, auf den Plan ein. Pechlin wurde nach Petersburg geschickt, seine Mission blieb aber ohne Erfolg.]
- Σ. 102—104: Hermann Hüffer, Haugwitz nach der Schlacht bei Austerlitz [stellt fest, daß Haugwitz von Napoleon am 28. November 1805 vor der Schlacht, am 14. Dezember nach der Schlacht empfangen worden ist, daß dagegen die Angabe Sigwons von einer Audienz am 7. Dezember auf einem Irrtum beruht].

Preussische Jahrbücher. Herausg. von Hans Delbrück. Berlin 1891.

- Bd. 67. Σ. 233—249: Georg Friedrich Knapp, Leibeigenschaft im östlichen Deutschland [kommt zu dem Resultat, daß es in Preußen wohl Erbunterthänigkeit, nicht aber wirkliche Leibeigenschaft gegeben hat].
- Bd. 67. Σ. 472—498. 663—684; Bd. 68 Σ. 86—107: Reinhold Wagner, Raftatt, die 4. Bundesfestung.
- Bd. 68. Σ. 804—835: H. v. Wieje, Generallieutenant Friedrich Wilhelm Graf von Götten.

Deutsche Rundschau. Herausg. von Julius Rodenberg. Berlin 1891.

- Bd. 68. S. 457—459: Schleiden, Eine Berliner Straßenscene aus dem Jahre 1848 [am 21. August. Bruchstück aus Bd. III der „Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners.“]
- Bd. 69. S. 158—161: M. Raubé, Ein neues französisches Wort zur preussischen Geschichte [Lavisso, La jeunesse du Grand Frédéric. Vol. Fortschritte IV, 313].

Deutsche Revue. 16. Jahrgang. Herausg. von Rich. Fleischer. Breslau 1891.

- Bd. I. II. III. IV: Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Moos. [Briefe von ihm und an ihn u. f. w. Fortsetzung; siehe Fortschritte IV, 300].
- Bd. II S. 44—58, 169—183: Arndt und Bunien. [Briefe Arndts an Bunien aus den Jahren 1846—1859 (dabei ein ungedrucktes Weichnachtslied Arndts), mitgeteilt von T. von Bunien.]
- Bd. III S. 257—259: Moltke und das Bombardement von Paris. [Abdruck eines Briefes von Moltke, d. d. Versailles, 22. Dezember 1870; eingeleitet von dem Grafen Wilhelm Moltke, zur Berichtigung der Darstellung in der Publikation der Moos'schen Briefe.]

Die Grenzboten. 50. Jahrgang. 1891.

- S. 20—30, 71—81: Berlin und sein Hof im Jahre 1696. Reiseerinnerungen des Fra Alessandro Vichi aus Siena. (Vergl. Fortschritte IV, 313 Anm. 1.)
- S. 112—121: Die Banerntbefreiung in Preußen [in Anlehnung an das Wort von Knapp].
- S. 199—216: Die Kirchenpolitik des großen Kurfürsten. [Auf Grund der Publikation Max Lehmanns, Preußen und die katholische Kirche Bd. I.]
- S. 425: Ein Brief Kaiser Wilhelms an Bismarck. [Zur silbernen Hochzeit Bismarcks, d. d. Coblenz, 26. Juli 1872.]

Nord und Süd. Herausg. von Paul Lindau. Bd. 58. Breslau 1891.

- S. 81—97; 200—216; 308—325: G. Schwarz, Karl Gottlieb Ewartz, der Vater des preussischen Rechts. [Mit Benutzung der Arbeiten von Stölzel und auf Grund selbständiger Studien des Verf.]

Allgemeine Zeitung. München 1891. Beilagen.

- Nr. 105: G. F. Knapp, Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesteinbildung. [Straßburger Rektoratsrede; vgl. unten S. 2 der Universitätschriften].
- Nr. 108: Die Schlacht von Königgrätz. [Von Moltke; eingeleitet von Treitschke, welchem Moltke den Aufsatz i. J. 1881 zugestellt hatte.]
- Nr. 192, 193: Moys Schulte, Die Schlacht von Sztantamen, 19. August 1691 [wobei in der Armee des Markgrafen Ludwig von Baden 5800 Brandenburger mitfochten; auf Grund von Material aus den Archiven zu Wien, Berlin und Karlsruhe].
- Nr. 277: Georg Winter, Nochmals Müller Arnold. [Gehende Darstellung zur Prüfung des Buches von Tietel; vgl. Fortsch. IV, 314.]
- Nr. 290, 293, 294, 297, 301, 303, 305: Briefe Ernst Moritz Arndts an Georg Andreas Reimer aus den Jahren 1804—1842. Mitgeteilt von Georg Hirtzel. [48 Briefe vielfach politischen Inhalts.]
- Nr. 298—300: Heinrich von Sybel, Die preussische Heeresreform von 1860 [bringt gegenüber der in Moos's Briefen (vergl. unter „Deutsche Revue“ Fortsch. III, 301; IV, 300) ausgesprochenen Meinung den Nach-

weis, daß dem Prinzregenten das Autorrecht des ganzen Werks der Reform zukommt, und daß Koon bei Uebernahme des Kriegsministeriums die Frage der Reform bereits in Fluß vorfand].

Sitzungsberichte der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1891. Berlin 1891.

Stück VI: Mommsen, Festsrede [vgl. unter Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w.].

Zeitschrift für Kirchengeschichte. Herausg. von Theodor Vrieger. Bd. 12. Gotha 1891.

z. 116—122: Joachim, Des Hochmeisters Albrecht von Preußen erster Versuch einer Annäherung an Luther [weist nach, daß schon im Jahre 1521 auf Anregung Dietrichs von Schönberg geplant wurde, Luther wegen der Lebensreform um Rat anzugehen].

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. III. Folge. Bd. I, Heft 1. Freiburg i. B. 1891.

z. 19—44: Adolf Franz, Preußen und die katholische Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts [bringt u. A. Material aus dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin; Memoire vom 28. Juni 1806, wahrscheinlich von Ranmer verfaßt; Wilhelm von Humboldts Thätigkeit in Rom 1803 und 1804].

Protestantische Kirchenzeitung. 38. Jahrgang. Berlin 1891.

z. 457—465; 481—492: F. Voß, Friedrichs des Großen Stellung zu Religion und Kirche.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Herausg. von Gustav Schmoller. 15. Jahrgang. Leipzig 1891.

z. 321—329: Theodor Mommsen, Ueber die volkswirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. [Festsrede in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 29. Januar 1891; giebt in großen Zügen die leitenden Gesichtspunkte für die Politik des Königs auf dem Gebiete des Handelsverkehrs, der Landwirtschaft und der Industrie.]

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Herausg. von Bekker, Pernice, Schröder, Brunner. Bd. 12 (der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 25. Band). Weimar 1891.

z. 17—34: Karl Johannes Fuchs, Zur Geschichte der autsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg [wägt die neuerdings von Großmann gewonnenen Resultate gegen die älteren Ansichten Korns und Knapp's ab und kommt zu dem Ergebnis, daß die Anstellungen Großmanns für das 17. und 18. Jahrhundert anzunehmen sind, dagegen für die frühere Zeit die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist].

Jahrbuch der königl. preussischen Kunstsammlungen. Bd. 12. Berlin 1891.

z. 137—153; 193—206: Paul Seidel, Die Herstellung von Wandteppichen in Berlin. [Die Gobelinstickerei kam durch die Réfugiés nach Berlin und nahm, bereits durch den großen Kurfürsten begünstigt, besonders unter Friedrich I. einen großen Aufschwung, der sich vor allem an die Namen Pierre Mercier und Charles Vigne knüpft.]

Repertorium für Kunstwissenschaft. Herausg. von Hubert Janitschek. Bd. 14. Berlin und Stuttgart 1891.

z. 89—101: Georg Galland, Der große Kurfürst von Brandenburg. Neues über sein Verhältnis zur bildenden Kunst [betrifft besonders die

Aus schmückung des Malasterjaals im Berliner Schloß durch den holländischen Bildhauer Bartholomäus Gager; mit Benutzung von uraltem Material im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.]

Militär-Wochenblatt. 76. Jahrgang. Herausg. von v. Gstorff. Berlin 1891.

a) Mitteilungen aus dem Archive des königlichen Kriegsministeriums.

- I. Nr. 8 (Sp. 235—245); Nr. 10 (Sp. 273—280): Beiträge zur Geschichte des Feldzugs von 1807. [Aus den Kriegsakten der Division Morand-Mitteilungen über die Schlacht von Preußisch-Eylau, Verhalten der französischen Armee vor und nach der Schlacht.]
- II. Nr. 29 (Sp. 757—765); Nr. 30 (Sp. 786—795); Nr. 31 (Sp. 817—822): Zwei Denkschriften von Clausewitz 1830 1831. [1. Promemoria über einen möglichen Krieg mit Frankreich, vom 1. August 1830. — 2. Einige Gesichtspunkte für einen gegen Frankreich bevorstehenden Krieg; aus dem Nachlasse des Kriegsministers von Wibleben. Februar 1831.]
- III. Nr. 40 (Sp. 1031—1036): Statistische Nachrichten über die Armee Friedrich Wilhelms I. [Mit Tabellen über den Abgang und Zugang bei der preuß. Armee 1713—1740.]
- IV. Nr. 47 (Sp. 1211—1220): Ein verschollenes Dienstreglement für die preussische Infanterie unter König Friedrich I. [Vom 5. April 1707; jedem Artikel ist das Urtheil des Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm I., zugefügt.]
- V. Nr. 52 (Sp. 1343—1355): Denkschrift des Generals von Moellendorf über ein neues Rantonreglement und die Bemerkungen des Herzogs von Braunschweig zu der Denkschrift. [Aus dem Jahr 1788.]
- VI. Nr. 69 (Sp. 1759—1765): „Puncte“. [Anzeichnungen über Beobachtungen, die Friedr. d. Gr. 1751 bei Besichtigungen n. i. w. über das Exercieren gemacht hat; nicht vom König selbst.]
- VII. Nr. 100 (Sp. 2583—2584): „Instruction vor die Capitaines und Staats-Capitaines vom ersten Bataillon“ (Leib-Garde) [d. d. Potsdam, 11. Mai 1750, gen. Friedrich.]
- VIII. Nr. 100 (Sp. 2584—2589): Zur Geschichte des Feldzugs von 1815. [Zwei Berichte Müllings aus dem englischen Hauptquartier, der erste, d. d. Brüssel, 27. Mai 1815, über seine erste Unterredung mit Wellington; der zweite, d. d. Le Gateau, 24. Juni, nach der Schlacht von Belle-Alliance.]

b) Nr. 7 (Sp. 203—223): v. Scharfenort, Friedrich der Große über die Erziehung der militärischen Jugend. [Vortrag. Gelegentliche Aeußerungen des Königs über die Erziehung der jungen Adligen für den Offiziersstand, Instruktionen für das Kadettenkorps u. dgl.; zum Schluß Mitteilungen aus den Erinnerungen eines Mannes, „der als Knabe den großen König ein Jahr vor seinem Tode sah“ (Marwitz).]

Nr. 51 (Sp. 1321—1327): v. Konarsky, Ein Rechtsstreit im Jahre 1765. [Streit zwischen dem Husarengeneral v. Velling und dem Magistrat der Stadt Stolz, welchen Friedr. d. Gr. zu Gunsten des letzteren entscheidet; Abdruck der „Relation“ über die Angelegenheit aus dem Stadtarchiv zu Stolz.]

Nr. 67 (Sp. 1705—1720): Der Zusammenhang der Husaren der heutigen Armee mit denen der Armee Friedrichs des Großen [gibt einen kurzen Ueberblick über die Entstehung des ersten Husarenkorps in Preußen und die Abstammung der einzelnen Husarenregimenter und weist speziell den Zusammenhang des 1. und 2. Leibhusarenregiments mit dem im Jahre 1740 gestifteten Leibhusarenkorps nach; mit einer sehr übersichtlichen Tabelle.]

Nr. 72 (Sp. 1833—1848); Nr. 73 (Sp. 1872—1887): Das brandenburgische Hilfskorps unter dem Markgrafen Ludwig von Baden in der Schlacht von Stautainen am 19. August 1691 [mit Anlagen: Ordres de batailles, Karten; unter Benutzung von Materialien aus dem badischen Gen.-Landesarchiv, dem Geh. Staatsarchiv und dem Geh. Kriegsarchiv in Berlin]. Vgl. oben S. 342.

Nr. 81 (Sp. 2073—2083): Vom Offizier- und Unteroffizierkorps Friedrich Wilhelms I. [Eine Reihe von Kabinettsordres aus den Akten des Regiments Markgraf Christian Ludwig (Nr. 7 der Rangliste von 1806) betr. Urlaub, Teilnahme des Königs für Offiziere, Gehalt, Besteuerung u. s. w.]

Beihefte zum Militär-Wochenblatt. Herausgegeben von v. Gstorji. Berlin 1891.

- 1: Kunz, Die Schlacht vor dem Mont Valérien am 19. Januar 1871.
- 2: A. v. Höppler, 1) Die Angriffspläne, 2) Die Verteidigungspläne Friedrichs des Großen in den beiden ersten schlesischen Kriegen. [Zwei Vorträge. Mit einer Karte.]
- 4: 5: v. Menerind, Die Thätigkeit der Truppen während der Berliner Märztage des Jahres 1848. [Mit einer Karte und zwei Skizzen. Auf Grund eigener Aufzeichnungen über persönliche Erlebnisse, Korrespondenzen mit beteiligten Persönlichkeiten, sowie der Regiments- und Bataillonsgeschichten der einzelnen Truppenteile u. s. w.]
- 7: v. Boguslawski, Lebensabriß des Generalmajors Karl Andreas von Boguslawski 1758—1817 [mit 2 Skizzen; benutzt u. a. das von Boguslawski geführte Tagebuch seines Füsilierbataillons für den Feldzug von 1806].
- 8: 9: Zwei Ranglisten des preussischen Heeres. 1713 und 1740. Mitteilungen aus dem Archiv des königl. Kriegsministeriums. Heft I. [Mit einer orientierenden Einleitung.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Verantwortlich geleitet von E. Schnakenburg. Berlin 1891.

- Bd. 78. S. 1—5: Zum Friedrichstage. Fünf ungedruckte Briefe Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Lebensgeschichte Fouqué's. [Briefe aus d. J. 1739 an den dänischen Gesandten Löwenörn in Berlin, in welchen der Kronprinz Fouqué für den dänischen Militärdienst empfiehl.]
- Bd. 79. S. 26—42; 176—198; 291—311: Fr. v. d. Wengen, Beiträge zur Geschichte des Krieges am Oberrhein 1733 und 1734.
- S. 199—207: Otto Herrmann, Taktisches zur Schlacht von Mollwitz [handelt über den Anmarsch, den Aufmarsch und die Schlachtdordnung des preussischen Heeres in der Schlacht bei Mollwitz].
- Bd. 80 S. 215—216: Ein Beitrag zur Geschichte der Truppenverpflegung in der siedericianischen Zeit [versuchsweise Einführung von Fleischmehl od. Fleischpulver kurz vor dem 7jährigen Krieg].

Neue militärische Blätter. Herausg. von G. v. Glajenapp. Berlin 1891.

- Bd. 38 S. 1—9: Graf Lipppe, Des großen Königs Winterquartier 1758/59 [auf Grund besonders der Polit. Corr. Fr. d. Gr.].
- S. 10—13: Carl Stichter, Aus der Vorzeit brandenburgisch-preussischer Heeresentstehung. Ein Gedenkblatt aus schlimmer Zeit. [Mitteilung eines Schreibens des Kurfürsten Georg Wilhelm an Otto Christoph von Sparr vom 11. (22.) April 1635.]

- Z. 65—75; 159—168; 256—264; 345—357. 541—547 und Bd. 39
 Z. 219—228: Tschend, Kriegstagebuch des heftigen Generalstabs
 über den Feldzug von 1792 in der Champagne und am Main. [Fort-
 setzung; vgl. Nachrichten IV, 391.]
 Z. 319—336: Das 1. bayerische Korps und die 22. Infanteriedivision
 bei dem Vormarsch und der Einnahme von Orleans. [Mit Ordre
 de bataille.]
 Z. 521—529; Bd. 39. Z. 37—53; 191—197; 377—391; 456—466:
 H. Grabe, Militärische Zeitbilder aus der Vergangenheit Ostpreußens.
 1. Die preussischen Bosniaten [Entstehung des Bosniatenkorps und
 seine ersten Offiziere; die Glanzzeit der Bosniaten und ihr Chef General
 von Günther]. 2. Die Towarzys im altpreussischen Heer. [Die To-
 warzys und das Westocasische Korps; Ueberleitung zu den Mannen und
 Personalnachrichten. Vergl. oben Z. 334.]

Allgemeine Militär-Zeitung. Redigiert von Zernin. Darmstadt 1891.

- Nr. 10: v. d. Wengen, Zur Geschichte der Kriegsergebnisse im Jahre
 1866. [Der Verf. der „Gesch. d. Kriegsergebnisse zwischen Preußen und
 Hannover 1866“ setzt sich mit der Darstellung Sybels in Bezug auf
 einzelne Punkte des preussisch-hannoverschen Feldzugs auseinander.]

Mitteilungen des k. und k. Kriegsarchivs zu Wien. Neue Folge. Bd. 5. Wien 1891.

- Z. 1—107: Hanienblaz, Oesterreich im Kriege gegen die französische
 Revolution 1792 [berührt auch den Feldzug der preuss. Armee].
 Z. 209—339: Dandner, Militärische und politische Aktenstücke zur Ge-
 schichte des 1. schlesischen Krieges 1741. [Vorlesung. Vornehmlich die
 Korrespondenz Keippergs mit Maria Theresia und Franz Stephan ab-
 gedruckt. Vergl. Nachrichten II, 284.]

Organ der militärwissenschaftlichen Vereine. Bd. 42. Wien 1861.

- Z. 1—33: Friedrichs II. Einbruch in Böhmen 1757 und das Treffen von
 Reichenberg. Auf Grund von Material aus dem Wiener Kriegsarchiv.]
 Z. 413—426: Lenthgen und Guitzoja. Eine Parallele.

Strefleurs österreichische militärische Zeitschrift. Redigiert von Karl Kandelsdorfer. 32. Jahrgang. Bd. I. Wien 1891.

- Z. 255—270: Eugen Schuler, Das Gefecht bei Stally am 28. Juni
 1866. [Mit einer Skizze. Detaillierte Schilderung der einzelnen Ge-
 fechtsepisoden.]

Revue historique. 16^e année. Paris 1891.

- Bd. XLV Z. 241—289: Nicolas Karéiev, Causes de la chute de
 Pologne.
 Bd. XLVI Z. 288—299: G. Pagès, Les frères Formont et les re-
 lations du Grand-Electeur avec la cour de France. [Auf Grund
 von Studien im Geb. Staatsarchiv zu Berlin; die Formonts waren
 Korrespondenten des Großen Kurfürsten in Paris.]

Revue d'histoire diplomatique. 5^e année. Paris 1891.

- Z. 28—65: Frédéric Masson, Berlin il y a cent ans. [Abdruck
 der Anzeichnung des Gesandtschaftssekretärs Pierre-Jean-François
 Chevalier de Gausson, welcher von 1772 an in Berlin thätig war;
 Schilderung des Berliner gesellschaftlichen Lebens sowie einzelner Per-
 sonlichkeiten, namentlich auch der auswärtigen Gesandten; Abdruck eines
 Schreibens Friedrichs d. Gr. an Gausson vom 3. April 1783.]

Revue des deux mondes. LX^e, LXI^e année. Paris 1890, 1891.

№d. 102 S. 550—596: Ernest Lavisse, La jeunesse du grand Frédéric. — La Prison. [Aus dem inzwischen erschienenen Werk; vgl. *Jorisch*, IV, 313.]

№d. 102 S. 768—808; №d. 103 S. 241—271, 524—548; №d. 104 S. 5 bis 36: Duc de Broglie, Etudes diplomatiques. Fin de la guerre de la succession d'Autriche. I. Ministère du Marquis de Puysieux; campagne de Provence; rétablissement du Stathouderat en Hollande. II. Situation des diverses puissances au début de la campagne de 1747; premières opérations des armées de Flandre et d'Italie. III. Bataille de Lawfeldt; combat de Passiète et mort du chevalier de Belle-Isle. IV. Prise de Berg-op-zoom; convocation d'un congrès à Aix-la-Chapelle. [Mit *Benennung der Akten im französi. auswärtigen Ministerium, Kriegsministerium u. s. w.*]

№d. 108 S. 882—910: Ernest Lavisse, Le Grand Frédéric avant l'avènement. — Le séjour à Nen-Ruppin. [28ie *öben*.]

La Nouvelle Revue. 12^e année. T. 68. Paris 1891.

S. 387—398: Edouard Fuster, Berlin et sa colonie française.

Gazette des beaux arts. Paris 1890, 1891.

№d. V S. 318—326, 426—436; №d. VI S. 70—78: Paul Seidel, Antoine Pesne, premier peintre de Frédéric le Grand. [Mit *Porträts Pesnes und Friedrichs des Großen*.]

Journal des sciences militaires. 66^e, 67^e année. Paris 1890, 1891.

№d. 37—44: Weil, La campagne de 1814. — La cavalerie des armées alliées pendant la campagne de 1814. [Mit *Benennung des Materials im Kriegsarchiv zu Wien*.]

№d. 40 S. 180—198, 322—339: Pierron, Napoléon de Dresde à Leipzig.

№d. 41 S. 375—390; №d. 42 S. 57—73: Bonnet des Tuffes, Jéna et Mars la Tour. [Ein *Vergleich*.]

№d. 43 S. 173—193, 437—456; №d. 44 S. 57—83, 172—193: C. M., Campagne de 1813. Pourquoi Napoléon a été vaincu à Leipzig. — Düben et Leipzig. [Quellenmäßige *Darstellung*.]

The English Historical Review. Vol. VI. London 1891.

S. 209—237: H. Geffcken, The unity of Germany. [Auf Grund von *Symbol, von Lévy Brühl* (L'Allemagne depuis Leibnitz), *Leben* (Etudes sur l'Allemagne politiques) u. s. w.]

S. 331—340: R. Nisbet Bain, The second partition of Poland 1793. [Sendung des schwedischen Gesandten Engelström nach Warschau; auf Grund seiner Aufzeichnungen sowie auf Grund von politischen und russischen Quellen.]

II. Universitätschriften und Schulprogramme¹⁾.

- O. Struve**, Die Entstehung der Städte in der Mark Brandenburg. Programm des Progymnasiums zu Steglitz 1891 (11 S. 4^o).
- N. Andersjoun**, Der deutsche Orden in Hessen bis 1300. Königsberger Diss. 1891 (67 S. 8^o).
- N. Zecht**, Ueber das älteste görlitzische Stadtbuch von 1305 ff. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des städtischen Gymnasiums zu Görlitz und des mit demselben verbundenen Realgymnasiums 1891 (19 S. 4^o).
- M. Goerliker**, Der hufitische Einfall in die Mark im Jahre 1432 und die „Hufitenjchlacht“ bei Bernau. Teil 1: Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Luisenschule in Berlin 1891 (21 S. 4^o).
- *P. Gehrke**, Das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte. Berliner Diss. Danzig 1891 (40 S. 8^o). [Erscheint vollständig in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins.]
- M. Töppen**. Elbinga a Gedanensibus oppugnata 1577 autore G. Coy. Herausg. von M. Töppen. Programm d. königl. Gymnasiums zu Elbing 1890 (21 S. 4^o).
- (**M. Doeppen**.) Die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund (1603—1619). (Teil 1.) Programm des kgl. Gymnasiums zu Elbing 1891 (36 S. 4^o).
- K. Gädke**, Salzwedel im dreißigjährigen Kriege, I. Teil (1618—1626). Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Salzwedel 1891 (16 S. 4^o).
- K. Doehle-Mittler**, Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt. Zwei Beiträge zur preußischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Teil I, Abschnitt 1—3. Berliner Diss. 1891 (46 S. u. 1 Bl.). [Vollständig in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. v. G. Schmoller. Bd. 11, Heft 3. Leipzig, Duncker & Humblot 1891 (XII u. 158 S. 8^o).]
- H. Strecker**, Franz von Meinders. Berliner Diss. 1891 (1 Bl. u. 32 S. u. 1 Bl. 8^o). [Vollständig in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. v. G. Schmoller. Bd. 11, Heft 4. Leipzig, Duncker & Humblot 1892 (VII, 1. 152 S. u. 1 Taf. 8^o).]
- L. Broß**, Das brandenburgische Heer in den Kriegen von 1688 bis 1697. III. (Beiträge zur brandenburgisch-preußischen Heeresgeschichte.) Beilage zum Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Königshütte O.-L.

1) Die mit * bezeichneten Schriften sollen erweitert im Buchhandel oder in Zeitschriften erscheinen.

- 1891 (40 S. 4^o). Vgl. Forschungen I, 636; III, 304. [Der Schlußteil IV erschien jedoch a. a. D. 1892.]
- F. B. Wagner**, Der mährische Feldzug Friedrichs II. 1741 42. Marburger Diss. 1890 (97, 1 S. u. 1 Bl. 8^o).
- G. Sapper**, Beiträge zur Geschichte der preussischen Politik und Strategie im Jahre 1744. Marburger Diss. 1891 (64 S. u. 1 Bl. 8^o).
- F. Renß**, Christian Wilhelm Dohms Schrift „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“ und deren Einwirkung auf die gebildeten Stände Deutschlands. Eine kultur- und literaturgeschichtliche Studie. Leipziger Diss. Kaiserlautern 1891 [und im Buchhandel: Leipzig, Jock 1892] (1 Bl. u. 105 S. u. 2 Bl. 8^o).
- G. J. Knapp**, Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Reform. Rektoratsrede. In: Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 1. Mai 1891 (1 Bl. u. 21 S. 8^o).
- F. W. V. Behrens**, Deutsches Ehr- und Nationalgefühl in seiner Entwicklung durch Philosophen und Dichter (1600—1815). Leipziger Diss. 1891 [und im Buchhandel: Leipzig, Jock] (152 S. u. 1 Bl. 8^o).
- G. K. Anton**, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zum Erlasse des Regulativs vom 9. März 1839. Berliner Diss. 1891 (1 Bl. u. 37 S.). [Vollständig in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. v. G. Schmoller. Bd. 11, Heft 2. Leipzig, Duncker & Humblot 1891 (XVI u. 202 S. 8^o).]
- J. Graßmann**, Die Regentschaft in Preußen und im deutschen Reiche. Freiburger Diss. 1891 (45 S. 8^o).
- J. Meinke**, Die preussischen Universitäten im Lichte der Gegenwart. Rede, gehalten bei Antritt des Rektorats . . . in Kiel am 5. März 1891 [und im Buchhandel: Kiel, Universitätsbuchhandlung] (23 S. 8^o).
- H. Gerstenberg**, Die moderne Entwicklung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und socialer Beziehung. Hallische Diss. 1891 (IX u. 75 S. 8^o).
- G. Schlemmer**, Historische Erinnerungen an Rügen. Programm des kgl. Domgymnasiums und königl. Realgymnasiums zu Colberg 1891 (18 S. 4^o).
- P. Brennecke**, Urkunden der Stadt Pr. Friedland. Programm des kgl. Progymnasiums zu Pr. Friedland 1891 (20 S. 4^o).
- P. Pietich**, Beiträge zur Geschichte der Stadt Kempen in Posen. Teil I. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des städtischen Progymnasiums in Kempen 1891 (26 S. 4^o).
- P. Knoetel**, Die Figurengrabmäler Schlesiens. Jenaer Diss. Kattowitz 1890 (51 S. 8^o).
- (**J. Henje**), Das dreihundertjährige Jubiläum der Warburger Schützen, ein Beitrag zur Geschichte Warburgs. Jahresbericht über das Gymnasium zu Warburg 1891 (18 S. u. 1 Taf. 4^o).

- Jos. Puschmann**, Zur Geschichte des Bonner Gymnasiums. Teil 1. Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Bonn 1891 (1 Bl. u. 40 S. u. 1 Taf. 4°).
- (Gruchot)**, Zur Geschichte des Gymnasiums (während der letzten fünf- undzwanzig Jahre). Jahresbericht über das kgl. Gymnasium zu Brannsb. 1891 (24 S. 4°).
- (H. Schirmer)**, Bericht über die 50jährige Jubelfeier der Anstalt. Programm der Friedrich-Wilhelms-Schule (Progymnasium und Realprogymnasium) zu Gschwege 1891 (24 S. 4°).
- W. Nonke**, Die letzten 25 Jahre des Gymnasiums zu Gleiwitz als Beitrag zu einer Geschichte der Anstalt. Jahresbericht des kgl. katholischen Gymnasiums zu Gleiwitz 1891 (41 S. 4°).
- B. Nietzche**, Die lateinische Schule des Cistercienserklosters Rauden 1744—1866, eine Vorläuferin des katholischen Gymnasiums zu Gleiwitz. (I. Teil.) Jahresbericht des kgl. katholischen Gymnasiums zu Gleiwitz 1891 (74 S. 4°).
- L. Hölcher**, Jahrbücher der Geschichte des Gymnasiums zu Herford seit 1840. In der „Festschrift zur 350jährigen Jubelfeier des evangelischen Friedrichs-Gymnasiums zu Herford am 30. Juni und 1. Juli 1890“. Beilage zum Programm 1891 (69 S. 8°).
- G. Zwerg**, Uebersichten zur Chronik des königlichen Gymnasiums zu Marienwerder. 3. Fortsetzung. Von 1863—1890. Jahresbericht . . . 1891 (20 S. 4°).
- (W. Schwentenbecher)**, Geschichte des Realgymnasiums zu Sprottau 1866—1891. Jahresbericht über das Realgymnasium zu Sprottau 1891 (20 S. 4°).
- H. Fritzsche**, Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens 1840—1890 nebst Anhang. Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin. Beilage zum Programm 1890 (4 Bl., 74 S. u. S. 1—18 u. 1 Bl. 4°).
- H. Wähdel**, Zur Geschichte des Straßunder Gymnasiums. Siebenter Beitrag. Die Zeit von 1860—1890. Programm des Gymnasiums zu Straßund 1891 (1 Bl. u. 26 S. 4°).
- H. Böttger**, Das Subkonrektorat der Briesener Schule 1706—1793. Programm des Realprogymnasiums zu Briesen 1891 (10 S. 4°).

DD
491
B81F8
Bd.5
pt.1

Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

